H. ref. 220 h

Köstlin, Jul.,

Die schottische Kirche,

ihr

inneres Leben und ihr Verhältniß zum Staat,

von der Reformation bis auf die Gegenwart.

Ein Beitrag

zur Geschichte des Protestantismus

von

Julius Köstlin,

Repetent am evangel. Seminar in Tübingen.

Hamburg und Gotha,

Friedrich und Andreas Perthes.

1852.

112. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bei dem Interesse, welches für die protestantische Kirche Schottlands seit längerer Zeit in Deutschland sich kund gibt, und bei der Unklarheit, welche doch großentheils noch über die schottischen Verhältnisse bei uns herscht, glaube ich für den Versuch, die innere und äußere Entwicklung dieser Kirche vollständig von ihrem Ursprung an darzustellen, einer besonderen Rechtfertigung nicht zu bedürfen. Das Interesse, welches der schottischen Kirche geschenkt wird, hat sie sich vorzüglich erworben durch das allgemeine religiöse Leben, das in ihr herscht, durch die Festigkeit und Kraft, welche sie namentlich in einer langen Reihe merkwürdiger Kämpfe bewährte. Der Eindruck hievon bildet den Grundton in den auf unsern Gegenstand bezüglichen Schriften von Gemberg, Sack, Sydow, Rudloff, Merle d'Aubigné, und hat auch zu der gegenwärtigen Schrift die erste und stärkste Anregung gegeben. Andererseits wird in den meisten Fällen, wo unter uns bisher für wissenschaftliche oder für praktische Zwecke auf die schottische Kirche Bezug genommen wurde, nicht zu verkennen sein, wie sehr es bei uns an dem nöthigen Lichte über sie trotz jenen dankeswerthen Arbeiten doch noch mangelt, wie wenig gerade auch Solche, welche durch die Wärme schottischer Religiosität und Kirchlichkeit sich angezogen fühlen, doch in den bestimmten, von Anfang an herschenden Formen derselben sich heimisch finden, wie insbesondere Diejenigen, welche dort praktischen Gewinn für unsere eigenen Verhältnisse suchten, hiebei Ungeschick oder wenigstens große Unsicherheit verrathen. Gewiß liegt hierin eine dringende Aufforderung, Geist und Leben des schottischen Protestantismus nicht bloß nach seinen allgemein anziehenden Seiten, sondern in seiner vollen Eigenthümlichkeit, also

gerade auch nach denjenigen Seiten hin darzustellen, auf welchen wir deutschen Protestanten, nämlich nicht bloß die Lutheraner, sondern auch die meisten Reformirten, von ihm abweichen; und zwar wird hiedurch unser Gegenstand, wie in religiöser und theologischer so auch in allgemein geschichtlicher, allgemein wissenschaftlicher Hinsicht nur gewinnen können: denn wir treffen hier, namentlich was die Beziehungen zwischen Kirche und Staat anbelangt, Erscheinungen und Gestaltungen, denen nicht leicht anderswo in der Vergangenheit oder Gegenwart Gleiches sich wird an die Seite stellen lassen.

Indem so versucht wurde, den eigenthümlichen Charakter der schottischen Kirche in ihrer gesamten Entwicklung zu verfolgen, schien es von Werth, besonders auf zwei Perioden näher einzugehen: nämlich theils auf die Zeit der Reformation, sofern gerade schon in ihr der eigenthümliche Charakter des schottischen Protestantismus in seinen Grundzügen auftritt, theils auf die Periode seit Anfang dieses Jahrhunderts, sofern in dieser die merkwürdigste Neubelebung jener alten Prinzipien unter Einwirkung neuer kirchlicher Grundsätze sich darstellt, und nicht bloß in Folge hievon der großartige Ursprung und Aufschwung der Freien Kirche eingetreten, sondern zugleich das ganze protestantische Volk auf's stärkste religiös erregt und zu allgemein christlicher Wirksamkeit nach außen und innen erweckt worden ist. Sodann wurden verschiedene, für's Ganze minder wichtig erscheinende Einzelereignisse, über welche man besonders in Rudloff's bis auf Wilhelm III sich erstreckendem Werke Eingehenderes finden wird, hier nur kürzer dargestellt, während beabsichtigt wurde, um so stärker auf diejenigen Momente, diejenigen Wendepunkte, und hauptsächlich auch diejenigen Persönlichkeiten hinzuweisen, welche für die Entwicklung im Ganzen von Bedeutung waren. Bei all dem aber möge man es als Grundbestreben dieser Schrift betrachten, einen Beitrag zu geben für die Geschichte der gesamten protestantischen Kirche, wie diese, obgleich in manchfachen, der Einen wahren Richtschnur bald mehr bald weniger entsprechenden Gestaltungen, doch immer wieder auf Einen Grund sich erbauen, Einem Haupte dienen will.

Von neueren schottischen Werken habe ich, ebenso wie meine oben genannten Vorgänger, hauptsächlich das Hetherington's benützt. Für die

neuere Zeit, die neueren Kämpfe, aus denen die Freie Kirche hervorging, verdient jetzt besondere Beachtung Robert Buchanan's Schrift „The ten years conflict“ (2 Bände 1849), welche ich bisher in Deutschland noch nirgends erwähnt fand; Chalmers' Biographie, welche, wie ich neuestens noch erfuhr, jetzt in vier Bänden vollendet ist und nur vielleicht noch einen Anhang in einem fünften Bande zu erwarten hat, von der auch bereits eine kürzere französische Bearbeitung durch Armand de Méstral (Notice biograph. sur le docteur Chalmers. Lausanne) gegenwärtig erscheint, hatte ich leider nicht mehr Gelegenheit zu benützen: möge jener bedeutende Mann bald auch durch eine deutsche Bearbeitung besser als bisher unter uns bekannt werden. Meine Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen Stande der schottischen Kirche verdanke ich zumeist einem dreimonatlichen Aufenthalte in Schottland, vom Mai bis Juli 1849; seither wurde ich noch von dortigen Freunden durch briefliche Mittheilungen und besonders durch Zusendung von kirchlichen Blättern unterstützt.

Schließlich bitte ich, die Druckfehler, welche sich eingeschlichen haben, damit zu entschuldigen, daß ich durch meine Entfernung vom Druckort veranlaßt wurde, die Correktur nicht selbst zu besorgen; ich hoffe diejenigen, die den Sinn stören, wenigstens in den Berichtigungen vollständig angegeben zu haben.

Tübingen, im September 1852.

J. Köstlin.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch. Die Reformation.

Zweites Buch. Der Presbyterianismus unter den Stuarts, im Kampfe mit dem Episkopat. 1567—1689.

Erstes Kapitel. Die prälatistischen Bestrebungen Jakobs I und Karls I bis zur Erhebung des Volkes 1638.

Zweites Kapitel. Die Covenanter. Ihr Verhältniß zur englischen Revolution. Die Herschaft Cromwells.

Drittes Kapitel. Die Restauration. Der Episkopat unter Karl II und Jakob II.

Drittes Buch. Die vom Staat anerkannte presbyterianische Nationalkirche, von Wilhelm III (1689) bis auf die neueste Zeit.

Erstes Kapitel. Die Grundlegung unter Wilhelm III und der Königin Anna.

Zweites Kapitel. Der Moderatismus und die Sezessionen, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Drittes Kapitel. Das neue kirchliche und religiöse Leben, und der Bruch in der Nationalkirche.

Viertes Kapitel. Übersicht über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse.

Berichtigungen.

S. 35. Z. 11 von unten lies: Laienältesten für: Laien, ältesten.
S. 48. Z. 15 v. u. lies: Row für: Stow.
S. 60. Z. 18 v. o. lies: vorgenommen für: angenommen.
S. 66. Z. 11 v. u. lies: mit den Excommunicirten für: mit der Excommunikation.
S. 74. Z. 19 v. u. lies: tamen für: famae.
S. 81. Z. 18 v. u. lies: nächstfolgenden für: nächsten folgenden.
S. 99. Z. 4 v. u. lies: Juni für: Mai.
S. 220. Z. 12 v. u. lies: über die Staatsf. für: der Staatsf.
S. 237. Z. 11 v. u. lies: der für: die.
S. 293. Z. 17 v. u. lies: 48 für: 45.
S. 297. Z. 8 v. o. lies: marrow für: marron.
S. 346. Z. 1 v. o. lies: vom dritten in's vierte für: vom zweiten in's dritte.
S. 359. Z. 9 v. o. nach: Schullehrerseminars lies: in Glasgow.
S. 364. Z. 16 v. o. lies: Lethendy für: Lethemly.
S. 366. Z. 20 v. o. lies: ja für: je.
S. 396. Z. 6 v. u. nach: englischen lies: Kirche.
S. 397. Z. 7 v. o. nach: daß lies: die.
S. 418. Z. 1 v. o. lies: } Row für: Stow.
S. 419. Z. 17 v. u. lies: }
S. 427. Z. 9 v. u. lies: Curs für: Cours.
S. 432. Z. 4 v. u. lies: Dragonern für: Dragonen.
S. 439. Z. 18 v. o. lies: $18\frac{49}{50}$ für: $184\frac{9}{50}$.

Erstes Buch.

Die Reformation.

Die Zustände Schottlands am Anfang des 16. Jahrhunderts.

Gegner der Reformation haben immer eine Hauptwaffe für ihre Angriffe in der Behauptung gesucht, dieselbe sei viel weniger aus rein innerlichem, geistigem Drange hervorgegangen, als vielmehr aus äußerlichen, nicht unmittelbar religiösen Umständen und Antrieben, sei's aus dem Streben unzufriedener Unterthanen nach bürgerlichen Freiheiten, als deren Voraussetzung man erst religiöse Ungebundenheit begehrte, sei's aus dem Streben nach unumschränkter Machtvollkommenheit von Seiten der Fürsten, welche nicht bloß das Gebiet der Kirche samt seinen großen Besitzungen und ausgedehnten Befugnissen, sondern ebenso alle übrigen Gebiete des sittlichen Lebens in den Kreis ihrer eigenen ausschließlichen Gewalt zu ziehen suchten. Was jenes Streben nach bürgerlichen Freiheiten betrifft, so gehen dann mit solchen Gegnern der Reformation diejenigen vorgeblichen Freunde derselben Hand in Hand, welche in einem Streben nach allgemeiner Freiheit des Subjekts, wie sie erst in der politischen Freiheit ihr äußeres Dasein erreichen sollte, gerade den wahren Sinn und Werth der reformatorischen Bewegungen finden wollen und daher dis, daß die Reformatoren selbst solche Consequenzen zu ziehen sich weigerten, als den eigentlichen Mangel jener Bewegungen, ja bereits als einen Rückschritt in denselben darstellen. Wir sind weit entfernt von jeder Auffassung, welche hiemit in das Wesen der Reformation einzudringen meint; wir sind überzeugt, daß solche Auffassungen nur da möglich sind, wo man das tiefe, rein religiöse Interesse, das den eigentlichen Kern der Reformation bildet, für das ihre Vorkämpfer gezeugt und gelitten haben, und ohne welches sie selbst ohne

Zweifel nicht minder als die früheren antirömischen Tendenzen und Unternehmungen misglückt wäre, entweder gar nicht zu begreifen vermögen oder wenigstens nicht anerkennen wollen. Nichts desto weniger läßt sich überall verfolgen, wie dieses tief religiöse Bedürfniß und Streben sogleich mit den übrigen, neu erwachten Bedürfnissen und Bestrebungen des damaligen europäischen, namentlich germanischen Völkerlebens zusammentraf. Es war die Zeit, in welcher nicht bloß das religiöse Gewissen die kirchlichen Schranken zu durchbrechen strebte, welche es vom Quell der Wahrheit trennten und, ohne doch vor der Wahrheit bestehen zu können, zwischen die Gläubigen und den durch Christus versöhnten Gott sich hineinstellten: es war die Zeit, in welcher ebenso, was das äußere, nationale Leben betrifft, die einzelnen Völkerindividuen sich gleichsam in sich selbst zurückzogen, gegenüber von der idealen Einheit der christlichen Welt, wie sie in Papstthum und Kaiserthum sich darstellte, sich je in sich selbst zusammenfaßten und, um sich fortan selbständig weiter zu entwickeln, die Gestalt fest geschlossener Organismen anzunehmen suchten. Die Frage dabei war, wieweit jedes Volk wirklich auch die Grundbedingungen für eine solche Einheit in seinem bisherigen Leben erreicht habe; und weiter: welche Stellung der einzelnen Glieder des Staatslebens bei den verschiedenen Völkern aus der mittelalterlichen Entwicklung hervorgegangen sei, welche Grundformen also fortan die einzelnen Verfassungen werden anzunehmen haben. Die weitere Entwicklung aber, welche sich hieran schloß, traf mit der kirchlich religiösen Entwicklung in der Weise zusammen, daß an den einen Orten diese unmittelbar nach ihrem Hervortreten von jener mit ergriffen und mehr oder weniger dadurch modifizirt, an andern Orten, wie in England, selbst erst von jener in's äußere Dasein gerufen und dann innerlich und äußerlich auf's Wesentlichste von ihr bestimmt worden ist, und daß überall, wo reformatorische Bestrebungen sich geltend gemacht hatten, die neue Kirchen- und Staatenbildung sich gegenseitig durchweg bedingte, wenn gleich hier der kirchliche, dort der politische Faktor überwog. So hat der eigenthümliche nationale Zustand, in welchem jene Bestrebungen Schottland trafen, auch hier sogleich bestimmend auf die ganze, künftige kirchliche Gestaltung eingewirkt.

In den übrigen Ländern mit monarchischer Verfassung, welche zum Protestantismus übergingen, hatten sich schon auch bestimmte politische Bildungen, in einem zugleich nationalen und monarchischen Sinne, vor-

bereitet; im Zusammenhang mit ihnen kam die kirchliche Umgestaltung zur Ausführung: die Fürsten selbst nahmen die Leitung in die Hand; die Staaten nahmen die neue Kirche von Anfang an auf's innigste in ihren Organismus auf. Der Verband zwischen Kirche und Staat erreichte damit eine Form der Einheit, dergleichen unter der römischen Kirche nie erhört war, ja dem Wesen dieser Kirche im voraus widerspricht; und die festgeschlossene innere Einheit des monarchischen Staates selbst, auf welche damals die vorhin bezeichnete Entwicklung der Völker hintrieb, kam so in jenen Ländern auf protestantischem Boden nicht minder zu Stande, als sie sich in Frankreich gegenüber von einem Protestantismus behauptete, welcher mit den einer solchen Einheit noch feindlichen Kräften sich verbunden hatte. Wir sehen dis bei Deutschland: nicht in der Gesamtverfassung Deutschlands, wo vielmehr gerade jetzt, in Folge der Reformation, der letzte großartige Versuch einer, freilich keineswegs mehr deutsch nationalen Durchführung des Kaiserthums dem bisherigen Trieb nach einer loseren, mehr aristokratischen Gestaltung vollends unterlag; wohl aber in der Verfassung der verschiedenen einzelnen protestantischen Landschaften. Wir sehen es in den skandinavischen Reichen, welche in Verbindung mit der Reformation unter neuen Dynastieen eine neue Bahn ihrer Entwicklung einschlugen, um dadurch eine bisher nicht geahnte Stellung im europäischen Staatensystem zu erreichen. Wir sehen dasselbe am stärksten bei Schottlands eigenem Nachbarstaate, wo eine nach langen Kämpfen mühevoll errungene und sofort von zwei energischen Fürsten streng durchgeführte Staatseinheit eben damals zu der ächt nationalen, kräftigsten und fruchtbarsten Entwicklung den Grund gelegt hatte und hiezu nur eben das noch zu bedürfen schien, daß auch die Kirche, ausländischen Einflüssen entzogen, gemäß dem Charakter des Volkes und Staates umgestaltet wurde. Mag man über die nächsten äußern Antriebe, unter denen Heinrich VIII reformirte, und über die Art, wie er es that, wie er dadurch selbst wieder den schwersten innern Kampf veranlaßte, mit aller Strenge das Urtheil fällen: das, daß er überhaupt die Reformation begann, war jedenfalls die bedeutendste That, welche überhaupt noch für jene Entwicklung der Nation unternommen werden konnte; werden wir doch selbst bei dem Ehehandel, durch welchen er sich den nächsten Anstoß dazu geben ließ, eine höhere, politisch nationale Rücksicht nicht verkennen dürfen: den Wunsch, der Nation einen Erben zu hinterlas-

sen, der das von Heinrich VII neu begonnene Werk mit männlicher Hand fortzusetzen vermöchte.

Schottland dagegen hatte um dieselbe Zeit von den Anfängen eines neuen Staatslebens, das aus den mittelalterlichen Zuständen sich herauszuarbeiten gestrebt hätte, noch nichts aufzuweisen. Roh und unentwickelt treten uns noch die innern Kräfte des Volkes entgegen: gährende Elemente, in denen man noch keinen bewußt oder unbewußt gestaltenden Gedanken, kein innerlich wirkendes Ziel der Entwicklung wahrnehmen kann. Es war damit von selbst gegeben, daß auch noch kein gemeinsames Interesse das Volk gegen außen verbinden, kein gemeinsames, in seiner eignen Natur wurzelndes, bestimmtes Streben ihm gegen außen Selbständigkeit verleihen, unter den kräftig vorwärts strebenden Nationen, mit denen es in Berührung kam, auch ihm eine eigenthümliche Bedeutung hätte sichern können. Unter solchen Umständen drang hier die Reformation ein; da war keine einzelne Macht im Staate, welche ihr im voraus und standhaft die Hand geboten und ihr die eigenthümlichen kirchlichen Formen bestimmt hätte, die sie annehmen sollte: die neue Glaubensrichtung mußte ihre äußere Existenz sich selbst erringen, ihre kirchliche Form sich selbst schaffen, und damit wurde es auch von Anfang an für sie charakteristisch, daß sie diejenige Form, welche sie gemäß ihrem eigenthümlichen Wesen und den gegebenen Umständen faktisch angenommen hat, nie als etwas irgend gleichgültiges zu betrachten, vielmehr diese Form den höchsten Gütern des Glaubens selbst an Werth und Bedeutung unmittelbar gleichzustellen geneigt war. Wirklich hat dann auch erst in ihr das ganze Leben der Nation wieder einen Mittelpunkt gefunden; um sie haben sich fortwährend die edelsten Kräfte des Volkes gesammelt und bewegt; sie hat der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Volkes bis auf die Gegenwart herab ihre bestimmte Richtung gegeben. Man könnte von der Reformation an die Schotten fast mit dem alten Israel vergleichen, dessen ganze Geschichte durch das Verhältniß zum göttlichen Gesetz, zur Theokratie bestimmt ist, und welches es andern überläßt, durch Kunst und Wissenschaft, durch Handel, Gewerbe oder Eroberungen unter den Völkern der Erde groß zu werden. Nicht als ob in Schottland, nachdem das neue religiös kirchliche Leben so kräftig erwacht war, die übrigen Kräfte des Lebens fortgeschlummert hätten; auch bedeutende wissenschaftliche und dichterische Größen traten mit der Zeit hervor; auch durch Staatsmänner, welche

es erzeugte, ist es für Großbritannien und die übrige Welt bedeutend geworden; auch Handel und Gewerbe sind daselbst in der neuern Zeit rasch aufgeblüht. Allein das, was jede neue Epoche in der Geschichte des schottischen Volkes bis auf den heutigen Tag bezeichnet, sind doch ursprünglich kirchliche Fragen, kirchliche Richtungen; was im öffentlichen und Privatleben des Volkes immer wieder in den Vordergrund tritt, ist Kirche, Religion; es steht in sofern einzig da unter den christlichen Völkern. Nur darum handelte es sich zunächst noch, als die Reformation in Schottland durchdrang, ob aus der kirchlichen Form, welche sich hier der Protestantismus gab, unmittelbar auch eine neue Form des Staats hervorgehen sollte, oder ob die Kirche nur sich erheben sollte als eine Macht im Staate, von Anfang an im Conflikt mit den politischen Mächten, welche ihre eigene Geltung ihr gegenüber doch noch behaupteten.

Die Grundelemente des schottischen Staates waren im allgemeinen dieselben, welche überhaupt dem mittelalterlichen Staate eigen sind. Eigenthümlich aber ist für Schottland, daß es hier dem Königthum in keiner Weise gelang, über die Macht des Adels sich zu erheben, während doch auch der Adel, schon vermöge eines großen Mangels an innerer politischer Bildung nie im Stande war, ja nie auch nur mit Bewußtsein den Zweck verfolgte, die Monarchie zu einer wirklichen Aristokratie umzugestalten. Ungeschwächt bestand noch, von der celtischen Zeit her, im nördlichen, gebirgigen Theile des Landes das alte Clanwesen. Die Macht der Häuptlinge, der Chieftains oder Lairds, war um so größer, je mehr das Band, das ihre Angehörigen mit ihnen verknüpfte, ein patriarchalisches geblieben war. Wie eng dieses Band sei, sprach sich äußerlich selbst in der Gemeinschaft des Namens aus, weshalb man auch jetzt noch unter jenem Volk verhältnißmäßig so wenig verschiedene Geschlechtsnamen findet, so ungemein oft dieselben Namen der Stuarts, der Campbells und Anderer; die Untergebenen waren gewohnt, sich als Blutsverwandte des Hauptes anzusehen, dessen Namen sie führten; ihre Anhänglichkeit an solche Häupter war auch fernerhin von der grösten Bedeutung sowohl bei kirchlich politischen Kämpfen, wie bei denen eines Grafen von Argyll, als in rein politischen, wie in den Unternehmungen für die Stuart'schen Prätendenten. Dazu kam die Beschaffenheit der Wohnsitze, welche diese Bevölkerung inne hatte: ein Gebirgsland reich an Schluchten und andern natürlichen Befestigungen,

wohl von kleinen Flüssen und einer großen Zahl von Seen durchschnitten, aber ohne breitere Zugänge und ohne Existenzmittel für eindringende Feinde, um so günstiger für plötzliche Ausfälle, welche etwa ein mächtiger Häuptling unternehmen wollte. Und doch waren die großen Barone im südlichen, niederen Lande (Low Lands), an der englischen Gränze, den Königen fast noch lästiger und gefährlicher; denn da größere Befestigungen, bei den geringen Einkünften der Krone und dem Widerwillen des Adels dagegen, nicht möglich waren, so mußte man den Schutz dieser Gränzmarken ihnen überlassen; durch die beständigen Kriege mit England wurde dann die Bevölkerung jener Bezirke kriegerisch, zum Streit, auch zum Raub, geneigt, der Adel, dem solche Untergebene zu Gebot standen, gegen seinen eigenen Fürsten ungefügig und geneigt zu Aufständen. Die Zahl solcher großer Barone war verhältnißmäßig klein, um so größer der Umfang ihrer Besitzungen; die sogenannten kleineren Barone, mit den Rittern und bürgerlichen Grundbesitzern unter dem Namen der Gentry begriffen, standen ihnen an Bedeutung weit nach: als Gegengewicht gegen jene hätten sie nicht dienen können.

Von größter Wichtigkeit war auf der andern Seite, daß noch keine größeren Städte emporgekommen waren, kein Bürgerstand, auf welchen das Königthum dem Adel gegenüber sich hätte stützen mögen. Eine solche Stütze konnte es nur im Klerus suchen. Wirklich war dieser auch längst reich geworden an Besitzungen und Rechten: Robertson [1]) berechnet, daß ihm vom Grund und Boden des Landes beinahe die Hälfte angehörte; dabei war er von großem Einfluß im Rathe der Krone, auch war das höchste Amt im Reich, das des Lordkanzlers, beim Beginn der reformatorischen Bewegung in Schottland von 43 Geistlichen bekleidet worden, während die Zahl der bisherigen Lordkanzler überhaupt 54 betrug, und beim höchsten bürgerlichen Gerichtshof, dem court of session, war sogar gesetzlich bestimmt, daß der Präsident und die Hälfte der Mitglieder Geistliche sein sollen. Ebenso wandten sich wiederum die Regenten bei ihren manchfachen Geldverlegenheiten zumeist an die Geistlichkeit und durften von dieser am leichtesten hoffen Beisteuer zu erlangen. Allein davon war doch nicht die Rede, daß sie den Fürsten wirklich durch Wort und That ein kräftiges Gegengewicht gegen den Adel

1) Hist. of Scotland B. II, Robertson's Works London 1831 pag. 89.

geboten hätte; wir finden nirgends, daß sie beim Volk große Geltung gehabt, noch weniger, daß sie eine solche zu Gunsten des Königthums gebraucht hätte; sie begnügt sich, wenn sie im Besitz ihrer eigenen Erwerbungen bleiben kann.

An einer Verfassung, welche den verschiedenen Ständen des Reichs eine feste, geordnete Stellung gegen einander gegeben hätte, fehlte es. Schottland hatte zwar ein Parlament, aus Einer Kammer bestehend, worin die Geistlichen, die großen Barone und wenige Vertreter der Städte, oder der großen, königlichen Flecken (royal boroughs) saßen. Doch für ordentliche Ausbildung eines gesetzlich abgemessenen, verfassungsmäßigen politischen Lebens und Wirkens zeigte der schottische Adel wenig Sinn. Die kleinen Barone, welche gleichfalls das Recht hatten, Vertreter in's Parlament zu schicken, fanden es seit lange her unnütz und wohl gar lästig, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Ja das Parlament selbst überließ die wichtigsten Geschäfte fast ganz einem Comitee, das schon in den frühesten Zeiten muß eingeführt worden sein, den sogenannten Lords der Artikel. Sie leiteten alle Verhandlungen des Parlaments; sie bereiteten dieselben vor; nur was sie zuließen, durfte ein Gegenstand derselben werden. Dieses Comitee gewährte nun schon durch seine Zusammensetzung dem König einen großen Einfluß: es sollte neben acht Baronen ebenso viel Mitglieder des dem König ergebenen Klerus, ferner acht Vertreter der Städte, endlich ebensoviel Räthe der Krone in sich enthalten, und Robertson [1]) glaubt sogar annehmen zu dürfen, daß zur Zeit der Maria Stuart die sämmtlichen Lords der Artikel von der Königin selbst, etwa unter Beiziehung der am Hof anwesenden Adeligen, vor dem jedesmaligen Zusammentritt des Parlaments gewählt wurden. Von selbst erstreckte sich dieser Einfluß weiter auf die Verhandlungen des Parlaments, in welchem wiederum die Geistlichen den Baronen an Zahl gleich waren. Allein dieser ganze Einfluß des Königs im Parlament hatte im öffentlichen Leben gegenüber von den großen Adeligen keineswegs eine entsprechende Bedeutung; es war, als ob sie ihm denselben nur darum zugestehen würden, weil sie doch nicht gesonnen waren, durch Parlament und Parlamentsbeschlüsse sich viel belästigen und beschränken zu lassen, wie sie gewisse Statute, wodurch verlorene Rechte und Besitzungen der Krone zurückgefordert wur-

1) a. a. O. p. 73.

den, unter jeder Regierung neu an sich ergehen ließen, um sich auf's Neue darüber wegzusetzen. Wo es galt, widerwärtigen Maaßregeln entgegenzutreten oder eigne Forderungen durchzusetzen, da versuchten sie dis nicht auf dem Wege parlamentarischer Verhandlungen, sondern mittelst der Verbindungen, welche sie unter einander zu Schutz und Trutz gegen Andere, zumeist gegen die Krone, selbst in Zeiten tiefen Friedens zu schließen pflegten, und deren Bedeutung für Schottland besonders auch in der Reformationsgeschichte hervortritt. Auch der Ausführung von Urtheilssprüchen und schon der Fällung von solchen sehen wir die einzelnen Barone mit eigener Macht entgegentreten; wie es Sitte war, daß sie bei Hof und Parlament mit einem großen Gefolge, z. B. ein Douglas gewöhnlich mit 2000 Reitern, sich einfanden, so erscheinen sie auch am Orte des Gerichts häufig mit Schaaren bewaffneter Untergebener und Freunde.

Zu all den Schwierigkeiten, welche ein schottischer König in diesen Verhältnissen traf, kommt vollends das merkwürdige Verhängniß, das längst auf der Stuart'schen Dynastie zu lasten schien. Von den sechs Fürsten, welche Jakob VI vorangingen, war nicht Einer eines natürlichen Todes gestorben; damit hingen zusammen die vielfachen, langen vormundschaftlichen Regierungen: von den zehn Fürsten seit Robert Bruce hatten sieben minderjährig, zum Theil schon in ihren ersten Lebensjahren, den Thron bestiegen. Was ein einzelner geschickter Monarch unter günstigen Umständen noch hätte erreichen können, mußte auf diese Weise stets wieder rasch verloren gehen. So war es Jakob III gegen das Ende seiner Regierung geglückt, seiner gefährlichen adeligen Gegner los zu werden; er hatte eine stehende Leibgarde um sich sammeln können, was man unter der bisherigen Herschaft nicht kannte; da erhob sich 1488 wieder eine Anzahl von Baronen gegen ihn, sein Heer wurde von den kriegerischen Gränzbewohnern, welche von den Baronen ihm entgegengestellt wurden, besiegt, er selbst auf der Flucht erschlagen. Unter seinem Sohn Jakob IV schien die alte Feindschaft zwischen König und Baronen erloschen, es gestaltete sich ein friedliches, ja freundliches Verhältniß zwischen ihnen, in Folge dessen er an der Spitze eines stattlichen Heeres einen Krieg gegen England wagen konnte; aber in einer unglücklichen Schlacht fiel er jetzt durch Feindeshand, inmitten einer großen Zahl treuer Vasallen. Ein Jahr alt folgte 1513 ihm sein Kind, Jakob V; im vierzehenten Jahr von Jakob's V Regirung sehen wir

zum ersten mal einen Prediger der evangelischen Lehre in Schottland auftreten.

Das Emporkommen evangelischer Lehre.

Wenn neuere schottische Geschichtschreiber, wie Hetherington [1]), es lieben, bei der Geschichte der Reformation auf die Zustände der schottischen Kirche vor der Einwirkung Rom's, auf die aus Irland herübergekommenen, von der Insel Jona aus sich verbreitenden Presbytermönche mit ihren eigenthümlichen kirchlichen Einrichtungen, — auf die Zeit der sogenannten Culdees [2]) zurückzugehen; wenn sie die Einrichtungen dieser Presbytermönche, welche freiere Vereinigungen unter Äbten bildeten und ebenso wenig das katholische Bischofswesen als Gebräuche wie Heiligenkultus oder Ohrenbeichte annahmen, in ihren letzten Resten bis in's vierzehente Jahrhundert hinein verfolgen, und hierin schon eine Art Vorbereitung für die spätere evangelische Lehre und presbyterianische Kirche sehen möchten: so ist hiegegen zu erinnern, daß in der Reformationszeit selbst keine Spur von Erinnerung an jene ursprünglichen Verhältnisse beim schottischen Volk sich zeigt und überdis die presbyterianische Gemeindeverfassung mit jenem klösterlichen Zusammenleben nichts zu thun hat. Obgleich dann nachher [3]), im Anfang des fünfzehenten Jahrhunderts, ein Anhänger von Wikleff, auch kurz darauf ein Böhme wegen hussitischer Gesinnung in Schottland den Feuertod zu leiden hatte, und im Jahr 1494 eine Anzahl von Lollarden vor dem königlichen Geheimenrath zur Verantwortung gezogen wurde, so finden wir doch auch jetzt noch nicht, daß ein größerer Theil des Volks durch solche Lehren wäre angeregt worden.

Die erste Anregung zur Reformation selbst kam aus Deutschland, von wo aus Luthers Lehren schon frühe auch nach Schottland sich verbreitet hatten; man hat noch eine Parlamentsakte von 1525, welche das Einführen seiner Schriften verbietet. 1527 erschien ein lebendiger Zeuge des protestantischen Glaubens, der junge Schotte Patrick Hamil-

1) Hetherington, history of the Church of Scotland, 5. Ausg., in 1. B., Edinburg 1844; p. 3 u. f. f., vgl. Rudloff, Geschichte der Reformation in Schottland I, S. 21 u. f. f.

2) vgl. Niedner, Kirchengeschichte S. 489.

3) Knox, history of the Reformation of Religion in Scotland, by M'Gavin 1831, p. 3 u. f. f.

ton, der bei Luther und Melanchthon in Wittenberg studirt, auch die Bekanntschaft des Franz Lambert von Avignon in Marburg gemacht hatte, und der jetzt in frischem Eifer, das neu errungene Licht auch seinen Landsleuten mitzutheilen, in seine Heimath zurückkehrte. Knox hat in seine schottische Reformationsgeschichte (S. 8 u. f. f.) eine kleine Schrift von ihm aufgenommen: sie enthält die einfachen Grundzüge des evangelischen Glaubens, wie er damals in Deutschland gepredigt wurde, die Lehre von Gesetz und Evangelium, von Glauben und Rechtfertigung durch den Glauben, von Hoffnung, Liebe, guten Werken, ohne Eingehen auf die kirchlichen Fragen, auch ohne die heftigen Ausfälle auf das götzendienerische Wesen der römischen Kirche, wodurch nachher der schottische Protestantismus sich auszeichnet. Doch ehe ihm ein längeres, ausgedehnteres Wirken möglich war, ließ ihn der Erzbischof Jakob Beatoun in verrätherischer Weise fangen und am 28. Februar 1528 durch's Feuer hinrichten.

Die evangelische Richtung, wie sie von Deutschland aus angeregt wurde, sollte überhaupt damals in Schottland noch nicht durchdringen; vielmehr stand es noch Jahrzehente an, bis die bedeutenderen Kräfte des Volks von der neuen Lehre ergriffen wurden, und nicht unter den deutschen Einflüssen, nicht in deutscher, lutherischer Weise sollte alsdann die kirchliche Umgestaltung vor sich gehen, sondern auf ganz andere Art sollte sie sich Bahn brechen, von einer andern Seite her für immer ihren bestimmten Charakter aufgeprägt erhalten. Denn wenn gleich Hamilton's Auftreten und Blutzeugniß schon jetzt bedeutendes Interesse für die neue Lehre weckte, auch selbst Mönche, wie z. B. Alexander Seaton, des Königs früherer Beichtvater, dieselbe weiter verbreiteten, so konnte doch die geistliche Macht noch ohne Widerstand zu finden ihre einzelnen Vertreter unterdrücken, wobei besonders der genannte Jakob Beatoun und dessen Neffe David, der nachherige Cardinal und seit 1539 Jakob's Nachfolger im Erzbisthum, auf Hinrichtungen drangen; und was den König betraf, so trat gerade auch hier wieder eine Folge der geschilderten politischen Verhältnisse hervor, indem er in der Geistlichkeit fortwährend noch die Hauptstütze seiner Herschaft suchte, demnach zur Duldung ihrer protestantischen Widersacher sich nicht entschließen konnte.

Man sagt, er sei, unter dem Einfluß des angesehnen Sir David Lindsay, nicht ungünstig gegen die Reformation gestimmt gewesen. Sodann suchte Heinrich VIII von England, im Conflikt mit Kaiser und

Papst, ihn auf seine Seite zu ziehen, mit dem Rath, durch ähnliche kirchliche Umwälzungen, wie sie in England durchgesetzt worden seien, auch die schottische Krone zu bereichern, und mit dem Versprechen, ihn, falls er auf eine Verbindung eingehe, auch mit beträchtlichen Geldmitteln zu unterstützen. Jakob aber ließ sich wieder durch die Geistlichkeit, die ihn mit den Gefahren solcher Bewegungen und mit Befürchtungen vor dem selbst nur zu sehr dem Kirchengut nachtrachtenden Adel schreckte, zur Abweisung der von dem mächtigen Nachbar an ihn gerichteten Anträge bestimmen, und die Folge war ein Krieg mit diesem, worin er zuerst von seinem unzufriedenen und widerspenstigen Adel sich im Stich gelassen, ja selbst bedroht sah, und alsdann die Truppen, die er noch aufzubringen vermocht hatte, von ein paar hundert Engländern auf beinah fabelhafte Weise zersprengt und vernichtet wurden [1]), — eine Schmach, welche dem unglücklichen Monarchen vollends das Herz brach (1542). Er hinterließ eine sieben Tag alte Tochter, Maria Stuart.

Unter dem Grafen von Arran, der jetzt die Regentschaft erhielt, zeigte sich anfangs von neuem Aussicht dazu, daß der Reformation in gesetzlicher Weise Eingang gestattet worden wäre, schon deswegen, weil Arran als Nebenbuhler ihres Hauptgegners, des Cardinal Beatoun, aus der Hand des Adels die Regentschaft erlangt hatte, also im Voraus auf Unterstützung durch die nicht streng katholische Partei angewiesen schien. Wirklich gab schon sein erstes Parlament die Erlaubniß, die heilige Schrift in der Muttersprache zu lesen. Auch ein Vertrag mit England, wodurch die junge Königin dem künftigen Edward VI zur Gemahlin bestimmt wurde, kam jetzt zu Stande; aber an diesen Vertrag selbst schließt sich der Umschwung, der jetzt wieder im Verfahren der schottischen Regirung eintrat, indem Beatoun durch gewisse, schmachvoll scheinende Bestimmungen desselben (Heinrich forderte z. B., Maria solle sogleich seiner Obhut überlassen werden) den Nationalstolz und die alte Eifersucht der Schotten gegen England neu zu beleben, den Adel gegen die Verbindung mit Heinrich aufzuregen, und damit auch den ohnedis nicht sehr willenskräftigen Regenten unter seinen Einfluß zu beugen wußte. Neue Einkerkerungen und Hinrichtungen bezeichneten sogleich diesen Sieg seiner Richtung.

Indessen hatte der Protestantismus in der Nation einen festen Bo-

---

1) Knox a. a. O. p. 29 u. f. f.

den gewonnen, und die Verfolgungen wirkten nur noch darauf hin, die Richtung unter dem Volk hervorzurufen, welche das, was die gesetzlich höchste Macht im Staat und in der Kirche verweigerte, aus eigener, volksthümlicher Machtvollkommenheit durchzusetzen und über eine Obrigkeit, welche mit dem von Gott ihr verliehenen Schwert der Sache Gottes entgegentrat, selbst das Schwert des Gerichts zu erheben bereit war.

Hat man häufig in einseitiger Weise den Ursprung der deutschen Reformation in der Neubelebung der Wissenschaften und der antiken Denkart suchen wollen, so wird man dagegen in Schottland Mühe haben, nur überhaupt einen Einfluß von dieser auf die kirchliche Bewegung aufzufinden. Denn noch beim Beginn der Reformation standen die Schotten allenthalben auf der tiefsten Stufe der wissenschaftlichen Bildung, und diese hat erst in Verbindung mit jener, durch das Verdienst von Protestanten, sich zu heben begonnen. So belehrt uns M'Crie [1]), daß die griechische Sprache, als sie längst mit Begeisterung auf dem Continent studirt wurde, auch in England schon einen bestimmten Zweig der Erziehung bildete, in Schottland beinah noch völlig unbekannt geblieben war; erst im Jahr 1534 brachte Baron Erskine von Dun, einer der bedeutendsten unter den ersten Anhängern der Reformation, von seinen Reisen auf dem Continent einen Lehrer der griechischen Sprache, einen geborenen Franzosen, mit sich, der sich in Montrose niederließ. Erst nachdem die protestantische Kirche sich gebildet hatte, wurde auch eine Schule für's Hebräische eröffnet [2]). Die Folgen hievon haben sich, nach ihrer günstigen und nach ihrer ungünstigen Seite, im eigenthümlichen Wesen der schottischen Reformation und des schottischen Protestantismus überhaupt klar herausgestellt, nach ihrer ungünstigen Seite in einem keineswegs durch die Religion geforderten einseitigen Widerwillen gegen alle Erzeugnisse von Kunst und Phantasie, einem nicht zu läugnenden Mangel an humaner Sinnesart, einer gewissen Herbheit, ja oft Rohheit im Auftreten, — nach der günstigen Seite hin darin, daß die Reformation hier von Anfang zu einer Sache des ganzen Volkes geworden, vom ganzen Volk auch wirklich selbstthätig und gleichmäßig unter denselben Gesichtspunkten ergriffen worden ist, und daher hier an die Stelle bisheriger Priesterherschaft nicht etwa unvermerkt eine aristokratische Herschaft gelehrter Theologie treten konnte.

1) life of J. Knox I, p. 5. 6. 341 u. f. f. 2) ebendas. II, p. 14.

Von einzelnen Männern, welche zuerst durch ihre Predigt und vielleicht noch mehr durch ihren standhaften Tod für diese Ausbreitung des evangelischen Glaubens unter dem Volke wirkten, war schon in Kurzem die Rede; unter jenen Blutzeugen waren bereits Leute von ganz verschiedenem Stand und Alter, auch z. B. ein erst siebenzehn Jahr alter Jüngling, und eine Frau, welche zur Stunde des Gebärens nur den Herrn Jesus, nicht mehr die heilige Jungfrau hatte anrufen wollen und dafür ertränkt worden war. Schon waren auch übersetzte Bibeln zahlreich verbreitet, die besonders aus dem Nachbarlande eindrangen, ja Knox [1]) berichtet, daß man auf die Erlaubniß hin, welche das Parlament 1542 gegeben, fast auf jedem Gentleman's Tisch die heilige Schrift in der Muttersprache habe liegen sehen. Außer der heiligen Schrift selbst und kleinern religiösen Abhandlungen, welche jenes Parlament ebenfalls zugelassen hatte, wirkte unter der Menge des Volks besonders viel die religiöse Dichtung, welche auf verschiedene Arten in's Leben trat [2]), theils in gereimten Psalmen, dergleichen jedenfalls im Anfang der vierziger Jahre schon manchfach gesungen wurden, theils in andern geistlichen Liedern, zu denen häufig, wie es ja namentlich auch in Deutschland der Fall war, weltliche Lieder die Melodie liehen, endlich besonders auch in satirischen Angriffen auf die Gebräuche der verweltlichten Kirche, auf das Leben ihrer Diener und deren Verhalten gegen die neue Lehre. Das erste berühmtgewordene Gedicht dieser Art ist eine Satire auf die Franziskaner, welche ihren Verfasser, den noch mehr zu erwähnenden Georg Buchanan, zur Flucht nöthigte, übrigens ursprünglich noch lateinisch abgefaßt war. Daran reihen sich zahlreiche Erzeugnisse in der Landessprache, wie eine ähnliche Satire des Grafen Alexander von Glencairn, welche uns Knox [3]) aufbewahrt hat, zwei Gedichte von Sir David Lindsay, welchen M'Crie den größten Einfluß auf die Reformation beimißt, und vorzüglich auch geistliche Schauspiele, welche derselbe Geschichtschreiber mit Nicolaus Manuel's Fastnachtspielen und ähnlichen holländischen und englischen Compositionen vergleicht. So hatte ein Mönch, welcher selbst der neuen Lehre zugethan war und im Jahr 1538 verbrannt wurde, ein Schauspiel von der Kreuzigung Christi abgefaßt, um in den Feinden Jesu den päpstlichen Klerus dar-

1) a. a. O. p. 34.

2) M'Crie life of J. Knox I, p. 34 u. 360 u. s. f.

3) a. a. O. p. 25.

zustellen; und in demselben Sinne wurde die Enthauptung des Täufers Johannes durch einen Kaufmannssohn dramatisch bearbeitet und in Dundee zur Aufführung gebracht.

Die Geistlichkeit, gegen welche diese Bestrebungen sich richteten, scheint im voraus beim schottischen Volk noch weniger feste Wurzeln gehabt zu haben, als in den übrigen Ländern, welche die Reformation annahmen. Schon das war für sie sehr nachtheilig, daß sie weniger als der Klerus der andern Länder in Beziehung stand zu dem großen Gesamtorganismus der katholischen Kirche, in welchem man bei aller Verweltlichung doch noch den Ausdruck allgemeinerer, tieferer Ideen finden konnte; was man bei ihr als Hauptinteresse hervortreten sah, waren nur die nächstliegenden selbstischen Zwecke, die Sicherstellung und Vergrößerung ihrer äußern Besitzungen und Mittel, wozu ihr das Königthum behülflich sein sollte, ohne daß sie doch je selbst hinwiederum mit lebendigem Ernst und Eifer zur Vertheidigung desselben hätte eintreten mögen. Den Einfluß, welchen die Kirche durch ihre ordentlichen Geistlichen auf die einzelnen Gemeinden hätte üben können, hatte sie sich selbst dadurch entzogen, daß sie die Patronate, welche in den Händen der Stifter oder Wohlthäter einzelner Kirchen sich befanden, wieder ihren eigenen Anstalten, Bisthümern, Klöstern, Abteien, einzuverleiben suchte, womit dann an die Stelle der ordentlichen Pfarrer bischöfliche Vikare oder gar bloße, zeitweise beauftragte Klosterbrüder traten. In großem Maaßstab war allmälig dieses System durchgeführt worden: von etwa 940 Pfarreien, welche Schottland zur Zeit der Reformation zählte, waren nur 262 noch nicht auf jene Weise inkorporirt [1]) (solche inkorporirte Pfründen hießen patrimoniale), und die betreffenden Gemeinden gröstentheils in hohem Grade vernachläßigt worden. Wissenschaftliche Tüchtigkeit oder überhaupt höhere geistige Ausbildung, wie sie der geistliche Beruf fordert, konnte dem schottischen Klerus vollends keine Waffe zu seiner Vertheidigung abgeben, da er hierin um Nichts über das allgemeine Maaß sich erhob und so den Vorkämpfern der Reformation gerade in diesem Stücke so große Blößen bot wie kaum bei irgend einem andern Volk; gab es doch Priester und Mönche, welche von der griechischen Sprache bisher noch nichts gewußt hatten und nun gegen das Neue Testament als gegen ein neues

1) vgl. hiezu Sydow, die schottische Kirchenfrage, S. 260 u. f. f.

Machwerk eiferten; ja selbst ein Bischof von Dunkeld entblödete sich nicht, gegenüber von einem Vikar, der wegen evangelischer Predigt angeklagt war, sich offen glücklich dafür zu preisen, daß er nie um Altes oder Neues Testament sich bekümmert habe. Zu allem dem kamen noch die Vorwürfe wegen grober Unsittlichkeit im Wandel; und wie wenig Vorsicht in solcher Beziehung auch der höhere Klerus üben zu müßen glaubte, zeigt uns der glaubenseifrige Cardinal Erzbischof Beatoun, der mit allem öffentlichen Pomp die Vermälung seiner Tochter mit dem Sohn des Grafen von Crawford feierte; Robertson, der dis erzählt [1]), fügt bei, es seien in den ersten 30 Jahren nach dem Sieg der Reformation mehr Legitimationsurkunden für uneheliche Kinder (die Früchte des bisherigen Cölibats) ausgestellt worden, als von da an bis auf seine eigene Zeit (sein Geschichtswerk erschien 1759). — Dieser Zustand in geistiger und sittlicher Beziehung, welchen man gerade auch dem höhern Klerus vorwarf, und dazu namentlich die äußere Stellung, welche er einnahm, mit seinem nur auf weltliche Ämter und Besitzungen gerichteten Interesse, mit dem Eigennutz, womit er sogar Kirchengüter zur Ausstattung unehelicher Kinder gebrauchte, ohne daß das Volk irgend eine höhere Bedeutung dieser kirchlichen Einrichtungen hätte fühlen können: dieses zusammen gibt uns bereits einen Erklärungsgrund nicht bloß für die Art, wie der Katholicismus in Schottland gestürzt wurde, sondern auch für das spätere Verhalten der Schotten da, wo es sich um Herstellung einer bischöflichen Hierarchie innerhalb der protestantischen Kirche selbst handelte.

Dagegen war die protestantische Opposition, welche sich gegen die alte, verweltlichte Kirche gebildet hatte, volksthümlich in vollem Sinn, indem sie keineswegs bloß, wie man aus der demokratischen Richtung des siegreich gewordenen schottischen Protestantismus schließen möchte, ganz oder vorzugsweise von dem niedern Volke ausging, sondern von Anfang an unter allen Ständen eifrig vertreten war. Was den geistlichen Stand betrifft, so hatten sich, wie wir schon an mehreren Beispielen bemerkten, verschiedene Mönche und Geistliche gleich beim Beginn zu ihr geschlagen. Was den Adel betrifft, so lieferte er die ersten Vorkämpfer, ja aus seiner Mitte ist der erste Märtyrer der Reformation hervorgegangen: jener Patrick Hamilton war ein Enkel des Lord Ha=

1) a. a. O. p. 90.

milton, der eine Schwester König Jakob's III zur Frau hatte, und seine Mutter war eine Tochter vom Herzog von Albany, einem Bruder desselben Monarchen. Auch in Erskine von Dun, der zwei Jahre lang in Wittenberg studirt hatte und ein Freund Melanchthons geworden war, in Sir David Lindsay, im Grafen von Glencairn, haben wir bereits Adelige kennen gelernt, welche sich um die Vorbereitung und Durchführung der Reformation Verdienste erwarben; M'Crie[1]) stellt ihnen noch zwölf andere Personen von hohem Stand und Rang an die Seite, welche um's Jahr 1540 unter die entschiedenen Anhänger der evangelischen Lehre zu rechnen waren.

Der Adel selbst gab endlich den Ausschlag, um die Reformation, welcher die Geistlichkeit mit der Gewalt des Königthums entgegengetreten war, mit eigener Gewalt durchzusetzen. Obgleich bei jenen ersten Adeligen, die sich für sie erklärten, wahrer Eifer für die Sache des Glaubens nicht bestritten werden soll; obgleich M'Crie[2]) Recht hat mit der Bemerkung, daß sie ursprünglich Glück und Leben mit Hingebung auf's Spiel setzten: so ist doch ebensowenig zu läugnen, daß beim Adel Standesinteressen, persönliche Zwecke, namentlich Absichten auf die reichen Güter der zu stürzenden Kirche, auf Steigerung der eigenen Macht im Staate mittelst ihres Sturzes, sich sofort hieran anschloßen, wie dis nur zu bald hervortreten sollte in der rücksichtslosen Begierde, womit sie wirklich nach jenen Gütern griffen, in der völligen Gleichgültigkeit, welche sie dagegen großentheils gegen das Wohl der neu geschaffenen Kirche zeigten. Die erste große Gewaltthat, welche gegen den Hauptwidersacher der Reformation unternommen wurde, ging von Adeligen aus; die verschiedenen Interessen, welche wir so eben genannt haben, sind schon bei ihr vereinigt: es war die Ermordung des Cardinal Beatoun.

Ein weiterer Verkündiger der evangelischen Lehre, unter den Bisherigen der bedeutendste, und nächst P. Hamilton ihr berühmtester Blutzeuge, nämlich Georg Wishart, war am 1. März 1546 durch Beatoun hingerichtet worden. Auch er gehörte den höhern Ständen an, als Sohn eines schottischen Grundherrn oder Laird, hatte in Montrose das Neue Testament in der Grundsprache gelehrt, dann, indem er vor einem Bischof fliehen mußte, einige Jahre in Cambridge studirt, auch eine

1) a. a. O. I, 35. 2) ebendas.

Reise auf den Continent gemacht. Nach den alten Schilderungen hatte er bei all seinem Eifer noch die ganze einfache Milde eines tiefen evangelischen Glaubens, ohne die Schroffheit und Härte, welche sofort den weiteren Hauptpersonen der schottischen Reformationsgeschichte in ihrem Auftreten eigen wurde. Er wird bezeichnet [1]) als freundlich von Person, bescheiden, demüthig, liebevoll, allzeit freudig bereit zu lehren, begierig zu lernen, mildthätig ohne Gränzen, gegen sich selbst hart wie ein Ascet. Knox [2]) rühmt ihn als ausgestattet mit solchen Gnadengaben, wie keiner vor ihm, kaum einer nach ihm unter den übrigen Männern der Reformation in Schottland. Bei seinem Verhör, worüber Knox ausführlich berichtet, weist er die Vorwürfe wegen einzelner schmähender Ausdrücke gegen katholische Gebräuche als unbegründet zurück, indem er nur das, was der ausdrücklichen Schriftlehre entgegen sei, misbilligt habe, und schmähende Ausfälle gegen die katholische Kirche, mit denen man später gleichsam von Pflicht wegen gegen sie loszubrechen pflegte, werden ihm gar nicht einmal vorgeworfen, wie er denn auch seinen Feinden und Richtern selbst voll ruhiger Mäßigung Rede steht. Es war als ob der Frevel, den man an diesem Manne beging, vollends der Wendepunkt werden sollte, nach welchem die schottische Reformation mit ihrer vollen Energie, aber auch mit ihrer ganzen Gewaltsamkeit und Einseitigkeit sich Bahn machte.

Zunächst brach in Folge von der Hinrichtung dieses allgemein geachteten Mannes die Erbitterung los, welche Beatoun durch seine religiöse Verfolgungssucht und zugleich durch sein hochmüthiges Verhalten gegen seine Gegner unter dem Adel wider seine eigene Person hervorgerufen. Durch ein Complott, bei welchem zwei Söhne des Earl von Rothes an der Spitze standen und bei welchem neben Haß gegen den Verfolger auch persönliche Rachsucht und Einfluß des englischen Hofes wirksam waren, fiel er am 29. Mai [3]) in seinem Schloß zu St. Andrews. Die Mordthat brachte jedoch den Protestanten zunächst nicht einmal einen äußern Gewinn. Die Verschworenen besetzten zwar mit einer Anzahl Bewaffneter das feste St. Andrews, richteten auch einen protestantischen Gottesdienst daselbst ein: allein der Regent, so sehr er über die That, die ihn vom Nebenbuhler befreite, sich Glück wünschen

1) M'Crie a. a. O. II, 366. 2) a. a. O. p. 42.

3) so Knox a. a. O. p. 61. Hetherington p. 17. Raumer a. a. O. S. 411; Rudloff I, 59: am 28. Mai, — ohne Begründung seiner Abweichung.

mochte, konnte doch nicht umhin, das Verbrechen an den Thätern zu strafen; es trieb ihn dazu besonders der Einfluß Frankreichs, welcher im Gegensatz zu Englands Absichten im ermordeten Cardinal zur Herschaft gekommen war und jetzt überhaupt für Königthum und Kirche Schottlands von großer, bald verhängnißvoller Bedeutung wurde, und nur durch französische Unterstützung gelang es ihm auch, die Aufrührer, die Heinrich VIII mit Geld und Lebensmitteln versorgte, nach mehr als Jahresfrist zur Übergabe zu zwingen.

John Knox; sein Verhältniß zur englischen und Genfer Kirche.

In dem belagerten St. Andrews nun begegnen wir zum erstenmal einer öffentlichen Wirksamkeit des John Knox, den wir fortan als Hauptperson anzusehn haben.

Er war damals schon zwei und vierzig Jahre alt; nachdem er in Glasgow und St. Andrews Theologie studirt, auch wirklich die Priesterweihe erhalten hatte, war er protestantischer Meinungen verdächtig geworden und hatte sich in den Süden Schottlands[1]) zurückgezogen, als Hauslehrer in der Familie des protestantischen Laird von Douglas. Mit dem Laird kam er 1547 nach St. Andrews, wo ihn die Besatzung als ihren Geistlichen annahm. Die Nähe der Universität und Abtei von St. Andrews brachte ihn von selbst in Streit mit dortigen Vertheidigern der alten Lehre, und hier trat er nun, in Disputationen und auf der Kanzel, heftig und offen mit dem Satze hervor, daß die römische Kirche die Hure Babylon's sei, und daß der Antichrist, der Mensch der Sünde, erschienen sei in der Person der Päpste. „Von der Stunde an,“ sagt Hetherington[2]), und Rudloff[3]) spricht es ihm nach, — „von der Stunde an, da dieser Satz kühn war ausgesprochen worden, möchten wir den wirklichen Anfang der Reformation in Schottland datiren“: und wenn auch wir hierin nicht einstimmen, diesen Satz keineswegs als einen nothwendig zum reformatorischen Prinzip gehörigen betrachten wollen, so geben wir um so mehr das zu, daß er charakteristisch geworden ist für die reformatorische Richtung Schottlands, wie er denn von jenen Reden in St. Andrews an bis auf den Geschichtschreiber Hetherington und auf die neusten Anti Popery Meetings allzeit

1) Irrig Hagenbach, Reform.Gesch. III, S. 222: „nach Hochschottland.“
2) p. 17. 3) I, 61.

wiedergetönt hat im Munde der bedeutendsten Kirchenmänner. Auch feierte Knox in St. Andrews das Abendmahl zum ersten Mal öffentlich in neuer, protestantischer Weise, unter beiden Gestalten, überhaupt ganz „in derselben Reinheit, wie es jetzt (zur Zeit als Knox schrieb) dargereicht wird in den Kirchen Schottlands"[1]); M'Crie[2]) wenigstens berichtet, daß es früher nur einmal, ganz im Geheimen, unter beiden Gestalten sei gehalten worden, nämlich von Wishart unmittelbar vor seinem Märtyrerthum: ein neuer Beweis, wie wenig vor diesen Ereignissen das Streben der evangelischen Lehrer auf gewaltsame äußere Änderungen gerichtet war.

Nach der Übergabe der Stadt wurde Knox mit den andern Gefangenen, gegen die Bestimmungen der Kapitulation, auf französische Galeeren gebracht, erlangte jedoch zu Anfang des Jahrs 1549 seine Freiheit wieder und begab sich sogleich nach England. Die entschiedene reformatorische Richtung, welche hier mit Edward VI zur Herschaft gekommen war, fand in ihm ein eifriges Werkzeug gegenüber von den hartnäckigen Papisten: er wurde als Prediger in den Norden, nach Berwick, geschickt. Daß er eine solche Stelle annahm, hat man ihm häufig dahin ausgelegt, als ob er damals mit dem Kirchenwesen, welches wir jetzt unter dem Namen des anglikanisch bischöflichen kennen, wäre einverstanden gewesen, seinen entschieden presbyterianischen Standpunkt also damals noch nicht eingenommen hätte; so sagt auch Dahlmann[3]): „zu dieser Zeit hing er noch im Wesentlichen an der Einrichtung der anglikanischen Kirche." Allein gerade bei seinem Aufenthalt in England werden wir zum ersten Mal deutlich gewahr, wie er den christlichen Gottesdienst nicht bloß nach seinen Grundelementen sondern nach seiner bestimmten äußern Form als einen von Christus und den Aposteln eingesetzten betrachtete, daher nicht bloß alle Verkehrungen desselben zur Abgötterei, die der Katholizismus sich erlaube, mit Beziehung auf jenes Vorbild zu verwerfen, sondern auch alle Zuthaten zu demselben, die man etwa innerhalb des Protestantismus wieder versuche, entschieden misbilligen zu müßen glaubte: diejenige Grundanschauung vom Gottesdienst und in entsprechender Weise dann auch von der Kirchenverfassung, welche in Schottland bis heutiges Tags die

---

1) Knox p. 70. 2) a. a. O. 66.
3) Englische Revolution S. 95.

herschende geblieben ist, spricht er schon hier aus, wenn gleich nicht mit derselben Heftigkeit und Schroffheit, wie es später geschah. Offen erklärte er[1]) vor dem Geheimen Rath, daß, ehe gewisse noch bestehende Misbräuche in der englischen Kirche abgeschafft seien, ein Geistlicher nicht mit gutem Gewissen sein Amt in derselben führen könne; wie er schon bei einer Disputation in St. Andrews[2]) den Papisten gegenüber den Satz behauptet hatte, man dürfe bei der Verwaltung der Sakramente weder etwas dazu thun zur Einsetzung Christi und zur Übung der Apostel noch etwas davon wegnehmen: so will er jetzt auch bei Protestanten das Knieen beim Sakrament nicht mehr als etwas Gleichgültiges gelten lassen, weil das nicht die Stellung sei, in welcher es die Jünger ursprünglich von ihrem Meister empfingen. Und doch war diesem Gebrauch in der englischen Kirche unter Edward VI ausdrücklich die Erklärung beigefügt worden, daß man Brod und Wein hiebei keineswegs als Gegenstand der Anbetung betrachten, auch überhaupt keine leibliche Gegenwart von Christi natürlichem Fleisch und Blut annehmen dürfe, vielmehr das Knieen nur ein Zeichen dankbarer und demüthiger Anerkennung der göttlichen Wohlthaten sein und zur Vermeidung von Unordnungen und Entweihungen dienen solle[3]). Wirklich wies Knox eine feste Pfründe in London ab, welche ihm war angeboten worden, und ebensowenig nahm er ein ihm angetragenes Bisthum an, da dieses Amt überhaupt einer göttlichen Auktorität ermangle[4]). Aus dem Bisherigen schließend wird man annehmen dürfen, daß er auch sonst schon damals im Wesentlichen dieselben Ausstellungen am englischen Kirchenwesen machte, welche er 1559 in einem Brief an die englischen Protestanten[5]) aufführt, und welche sich namentlich beziehen auf das Zurücktreten der Predigt gegen das viele Singen, auf das bloße Vorlesen der (offiziell aufgestellten) Homilien, auf das schlechte Hermurmeln von Gebeten, auf den gänzlichen Mangel an

1) M'Crie a. a. O. I, 99.

2) Knox a. a. O. 66. 67. 3) M'Crie I, 389.

4) M'Crie I, 101; Beza, Icones Ee, iij, berichtet: Ad regem accito quum episcopatus quidam offerretur, tantum abest, ut illum receperit, ut etiam in totam illam vere Satanicam potestatem graviter sit invectus, ut quae divino jure nullo nitatur ac ne ex veteribus quidem canonibus administretur.

5) Admonition to the professors of the truth in England, angeb. in Knox hist., p. 409—439.

Kirchenzucht und auf die weltlichen Titel und Würden der Bischöfe sowie auf ihre kirchliche Stellung selbst.

Das gröste Interesse aber hat für uns nun gerade dis, daß man damals offen der englischen Regirung gegenüber solche Ansichten aussprechen durfte, daß Männer, in deren Hände die Reformation Englands in jenem Augenblick gelegt war, selbst nicht einmal auf dem solchen Ansichten entgegengesetzten Standpunkte sich befanden, sondern sich denselben nur insofern entgegenstellten, als sie hinsichtlich der Gebräuche und Einrichtungen den Begriff des Gleichgültigen, welchen Knox nicht zulassen wollte, in großem Umfang festhielten und, während er rücksichtslos Alles auf die einfachen, ursprünglich eingesetzten Formen hätte zurückführen mögen, vielmehr selbst durch eine möglichst große, zum Theil ängstliche Rücksicht auf Verhältnisse, auf zu fürchtenden Widerstand, auf herschende Vorurtheile sich bestimmen ließen. M'Crie (I. 385 u. f. f.) hat eine Reihe von Äußerungen der bedeutendsten damaligen englischen Kirchenmänner zusammengestellt, welche klar zeigen, wie diese gar nicht gemeint waren, diejenigen Formen in Kultus und Verfassung, in welchen das eigenthümlich Anglikanische besteht, als etwas Nothwendiges oder auch nur an sich Gutes zu betrachten. Da wünscht ein Bischof Parkhurst von Norwich, daß doch durch Gottes Gnade das ganze englische Volk es einmal ernstlich erwägen möchte, der Zürcher Kirche als vollkommenstem Muster nachzufolgen. Da erklären, im vollsten Widerspruch mit der spätern Behauptung eines auf apostolischem Vorbild und apostolischer Succession beruhenden Episkopats, der Bischof Jewel, Latimer, Hooper, sammt dem Erzbischof Cranmer und vielen andern Geistlichen, daß zwischen Bischöfen und Priestern ursprünglich, nach göttlicher Einsetzung, kein Unterschied sei; und Cranmer behauptet überdis, daß, gemäß der Schrift, für die, welche Bischöfe oder Priester werden sollen, nicht einmal Consekration an sich nothwendig sei, sondern nur Erwählung und Berufung. Eine Gemeinde niederländischer Flüchtlinge durfte damals ungestört in London sich nach einer Kirchenordnung einrichten, welche ihnen Johann von Lasco entworfen hatte und welche in ihrem sehr interessanten Inhalt eine wesentlich presbyteriale Verfassung mit theils lehrenden theils bloß leitenden Ältesten (die übrigens einen aus ihrer Mitte zum „Vornehmsten" erwählen sollen), mit Diakonen und mit sorgfältiger Kirchenzucht, sowie eine sehr einfache, möglichst schriftgemäße

Form des Gottesdienstes darstellt [1]); ja dieser Lasco wurde von Cranmer und vom jungen Könige selbst auf's höchste geschätzt, seine Gemeinde durch königliches Mandat anerkannt, und er behauptete sogar, es sei Edwards Absicht gewesen, durch ein solches Nachbild apostolischer Lehre und Sitte auch sein eigenes Volk für weitere Reformen in demselben Sinne vorzubereiten [2]). Überhaupt schien es damals, als ob die durchgreifend reformatorischen Elemente, welche Heinrich VIII angeregt und sogleich wieder gewaltsam in die engsten willkürlichen Gränzen eingedämmt hatte, in vollen Fluß kommen und eigene Formen, ähnlich denen in den protestantischen Staaten des Continentes annehmen könnten. Den stärksten Antrieb dazu gaben die vom Continent herübergekommenen Flüchtlinge, unter denen wir vor Allen den entschiedenen Petrus Martyr, den geschäftigen Martin Bucer wirken sehen. Mit solchen Fremdlingen wurde auch Knox wegen des fernerhin zu gebrauchenden Kirchenbuches (book of common prayer) zu Rathe gezogen; die Auffassung vom Abendmahl, welche darin angenommen wurde, geht im Eifer gegen alle Transubstantiationslehre, die für Knox und die Schotten ein Hauptgräuel ist, so weit, daß dadurch nicht nur die streng lutherische Lehre, sondern auch die Sätze, welche Bucer festhalten wollte, mit verworfen werden: jede Vorstellung von einer leiblichen Gegenwart Christi wird darin, wie wir schon oben andeuteten, ausdrücklich ausgeschlossen.

Indem wir also hier in England auf die erste entschiedene Einführung der neuen Lehre stoßen und zugleich in Knox den ersten eigentlichen Vertreter des schottischen Protestantismus sehen: so haben wir hiemit einen Augenblick vor uns, in welchem die englische und schottische Richtung in ihrem Ursprung noch sich nahe kamen und, wenn auch keine völlige Vereinigung, doch wenigstens ein friedliches, nach Einheit strebendes gegenseitiges Verhalten zu versprechen schienen. Mit der Thronbesteigung der „blutigen" Maria 1553 endigte diese Epoche; unter ihren Verfolgungen ist zwar der evangelische Glauben dem protestantischen Volke Englands erst zu wahrem Eigenthum, zu einem kostbaren Gute geworden; mit dem Aufhören der Verfolgungen aber, unter Elisabeth, wurde der freien Entwicklung, welche unter Edward

1) abgedruckt bei Richter, evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. 2 S. 99 u. s. f.

2) M'Crie a. a. O. I, 391 u. s. f.

begonnen hatte, nicht auf's Neue Raum gegeben, sondern zur neuen öffentlichen Anerkennung kam der Protestantismus sogleich nur unter der festen Form einer Kirche, welche in sich selbst, obgleich der evangelischen Lehre an sich nichts vergeben wurde, doch nach Verfassung und Kultus möglichst conservativ auf dem Boden des katholischen Kirchenwesens stehen blieb, daher auch immer auf's Neue den Katholizismus zu Versuchen reizte, von dieser Außenseite aus in ihr Inneres einzudringen, und welche, was das Verhältniß zum Staat betrifft, ganz dem allgemeinen Staatsorganismus einverleibt, der äußern Selbständigkeit ganz entkleidet war. In dem Augenblick, wo wir dann diese Kirche mit der seither entwickelten schottischen in nahe äußere Berührung treten sehen, geschieht dis sogleich in der Art schroffen Gegensatzes; jener Augenblick trat ein mit der Vereinigung Schottlands und Englands unter Einem Reichsoberhaupt.

Als die katholische Maria den englischen Thron bestiegen hatte, wich Knox ihren feindseligen Absichten aus, indem er auf's Festland ging, um dort bis zu seiner endlichen Rückkehr nach Schottland die meiste Zeit in Genf zuzubringen. Er wurde Prediger der englischen Gemeinde, welche daselbst aus Flüchtlingen sich gebildet hatte. War er in England mit Kirchenformen zusammengetroffen, welche seiner schon damals angenommenen strengeren Ansicht zuwider waren, so traf er dagegen hier eine Richtung des Protestantismus, welche beim Gottesdienst gleichfalls Allem, was bloß menschliche Zuthat schien, die Berechtigung absprechen wollte; statt des bischöflichen Systemes, das ihm eitles Menschenwerk zu sein dünkte, traf er eine Presbyterialverfassung, welche möglichst dem einfachen apostolischen Vorbild zu folgen strebte. Und wenn hiemit der evangelischen Freiheit, welche keine Satzungen dulden will, genug gethan schien, so sah er auf der andern Seite ebenso streng das Gesetz des Herrn aufrecht erhalten durch die Kirchenzucht, welche gerade unter jenem Kirchenregiment sollte ausgeübt werden. Wir können leicht abnehmen, wie sehr die entsprechenden Grundsätze von Knox, welche für Schottland bestimmend wurden, durch alle diese Anschauungen und durch den persönlichen Verkehr mit Calvin und andern bedeutenden Männern mögen bestärkt und weiter entwickelt worden sein.

Und doch müßen wir bemerken, daß Calvin und die Genfer Kirche keineswegs schon selbst wieder mit diesen Grundsätzen einen so einseitigen Standpunkt eingenommen hatten, wie ihn dann die schottische Kirche

festhielt. So weit man auch gegangen war in der Ausmärzung aller bloß menschlichen Bestimmungen des Gottesdienstes, so waren doch drei Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, stehen geblieben; auch hatte man z. B. statt der bisherigen Confirmation einen neuen Gebrauch, nämlich feierliche Ablegung eines Bekenntnisses, der protestantischen Confirmation entsprechend, eingeführt[1]). Und was die Verfassung betrifft, so ist wenigstens von Calvin so viel sicher[2]), daß er die presbyterianische keineswegs als die überall allein zuläßige betrachtete. Er selbst war, wie Henry bemerkt, im Genfer Consistorium ohne Weiteres beständiger Präses, was zum sogenannten reinen Presbyterianismus schlecht paßt; in einem Brief an den englischen Protektor Somerset spricht er von Bischöfen und Curates, ohne irgend anzudeuten, daß ihm diese Einrichtungen an sich unzuläßig scheinen; ja in einem Schreiben an den polnischen König Sigismund[3]), worin er über die Anmaßungen des Papstes, seine Ansprüche auf allgemeine Herschaft sich äußert, hält er solchem das Beispiel der ursprünglichen Bischöfe und Patriarchen entgegen und sagt, es verhälte sich damit, — „quemadmodum si hodie illustrissimo Poloniae regno unus praeesset Archiepiscopus, non qui dominaretur in reliquos, — sed qui ordinis causa in synodis primum teneret locum —, essent deinde vel provinciales vel urbani episcopi, qui peculiariter ordini conservando intenti forent; sicuti hoc natura dictat, unum ex singulis collegiis deligendum cui praecipua cura incumbat“: Worte, welche sich nimmermehr vereinigen ließen mit der Voraussetzung, daß eine solche Einrichtung an sich verwerflich sei.

Die Lehre vom Widerstand gegen die Obrigkeit, in Verbindung mit kirchlichen und religiösen Grundsätzen.

Ehe wir Knox sein Werk in Schottland beginnen sehen, haben wir endlich noch auf Eine Ansicht von ihm näher einzugehen, mit welcher er geradezu einem Calvin sowohl als den Häuptern der deutschen Reformation entgegentritt, für den schottischen Protestantismus aber wieder charakteristisch geworden ist, nämlich auf seine Ansicht vom Gehor-

---

1) vgl. Les ordonnances ecclesiastiques de l'église de Genève, bei Richter a. a. O. B. 1, S. 342 u. f. f.

2) vgl. Henry, Leben Calvin's B. II, S. 136 u. f. f.

3) Epist. 119, Calv. Epist. Genevae 1575 p. 140. 141.

sam, den ein christliches Volk seiner Obrigkeit zu leisten habe, oder vielmehr vom Widerstand, den es ihr leisten dürfe und müße.

Es ist bekannt, wie energisch die Lehre vom unmittelbar göttlichen Recht und Ansehn der Obrigkeit durch die deutschen Reformatoren, namentlich durch Luther, hervorgehoben worden, wie sie ein sehr wesentlicher Bestandtheil der ganzen lutherischen Anschauung geworden ist: jedwede Obrigkeit ist, wie der Apostel sagt, von Gott eingesetzt, von Gott geheiligt, und wer ihr sich widersetzt, lehnt sich gegen Gott auf. Sie mag gottvergessener Weise gebieten was wider Gott ist: dann gilt es, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, der Obrigkeit also nicht zu gehorchen, nimmermehr aber, ihr mit Gewalt entgegenzutreten, vielmehr ihr Schwert auf sich fallen zu lassen, das sie, wenngleich in gottloser Weise, doch immer noch mit göttlicher Befugniß führt. Am wenigsten zuläßig ist gewaltsamer Widerstand zur Vertheidigung des Christenglaubens, da es gerade die Sache des Christen ist, Böses mit Gutem zu überwinden und zu leiden um seines Herrn willen, nach seinem Vorbild. Auch als die Reformatoren bei den Verhandlungen des schmalkaldischen Bundes endlich ihrem Widerspruch gegen jeden dem Kaiser zu leistenden Widerstand entsagten, thaten sie es nur auf die Voraussetzung hin, daß, wie die Juristen behaupten, solcher Widerstand aus der selbst durch Gott eingesetzten Reichsordnung, aus der kaiserlichen Wahlcapitulation, also gewissermaßen aus dem Willen des Kaisers selbst hervorgehe; und selbst da noch widersprachen andere eifrige Theologen und verkündeten schweres Unheil durch den wider Gottes Gebot zum vermeintlichen Besten seiner Kirche unternommenen Kampf, sei's nun daß dessen nächster Ausgang äußerlich glücklich oder unglücklich sein möge[1]). Nicht minder bestimmt lauten Calvin's Sätze Institut. Christ. Relig. IV, 20, 24 u. s. f.: wenn freilich ein Fürst, statt wirklich seines Amtes Pflicht zu üben, gegen das Wohl seiner Unterthanen völlig gleichgültig sei, wenn er alle Rechte und Freiheiten mit Füßen trete, Frauen und Jungfrauen schände, Unschuldige metzeln lasse, überhaupt eitel Mord und Raub treibe, so wollen Viele sich nicht überzeugen lassen, daß man auch ihm, soweit nicht wider Gott sei, gehorchen müße, und der natürliche Sinn des Menschen sei dahin gerichtet, solche Tyrannen mit Haß und Fluch zu beladen. Aber das Wort Gottes im Alten so-

1) Hortleder, vom deutschen Krieg, II, 1 und 2 hat die verschiedenen Gutachten zusammengestellt.

wohl als im Neuen Testamente, führe uns dahin, auch der Herschaft solcher Fürsten unterthan zu sein, welche nichts weniger thun als was ihre Pflicht verlangt; welcher Art sie auch seien, von Gott haben sie ihre Herschaft, Gott selbst bezeuge es ihnen: herschen sie ungerecht und gewaltthätig, so habe er sie dazu aufgerufen (Dominus declarat a se esse excitatos), um des Volkes Ungerechtigkeit zu strafen; nur das bleibe einem übrig, die Hülfe des Herrn anzurufen, in dessen Hand die Herzen der Könige seien und der ein Richter sei unter den Göttern. Beschränkend fügt Calvin bei, er spreche hier von Privatpersonen: sei die Willkür der Könige durch volksthümliche Obrigkeiten beschränkt, wie einst in Lacedämon durch Ephoren, in Rom durch Volkstribunen, neuerdings etwa durch die Versammlungen der drei Stände, so haben diese allerdings nach Pflicht einzuschreiten, da sie selbst auch von Gott verordnet seien, als Wächter der Volksfreiheit. Ganz gemäß den ausgesprochenen Grundsätzen aber erklärt er[1]) den verfolgten französischen Protestanten, sie dürfen sich gegen ihre Bedränger nicht vertheidigen, da sie von Gott nicht bewaffnet worden seien zum Widerstand gegen die, welche er verordnet habe, über sie zu herschen.

Die entgegengesetzte Anschauungsweise, welche Knox troß seinem mehrjährigen persönlichen und fortgesetzten brieflichen Verkehre mit Calvin in vollstem Eifer festhielt und praktisch machte, war zunächst noch an ihn gekommen vom katholischen Standpunkt aus. Sie hatte in den Grundbegriffen des Katholizismus selbst ihren Anhaltspunkt, sofern vorausgesetzt wurde, daß nur die Kirche mit ihren Ordnungen, nicht aber die einzelnen weltlichen Ordnungen und Obrigkeiten unmittelbar auf göttlicher Einsetzung ruhen, vielmehr diese nur ein natürliches Erzeugniß des jeweiligen Bedürfnisses und Willens der Völker, und daher, soweit nicht die Kirche ihnen göttliche Weihe ertheilt, dem empirischen Volkswillen selbst doch immer wieder untergeordnet seien. Nicht lange nach dem Zeitpunkt, an welchem wir stehen, hat diese Anschauung ihre reifste Frucht getragen in den Lehren von der Volkssouveränität, wie sie in Frankreich beim Kampf gegen Heinrich III und noch mehr gegen Heinrich IV von den Jesuiten offen gepredigt, auch sogleich auf die praktischen Consequenzen fortgeführt wurden[2]). Doch in ihren Grundzügen ist sie längst zuvor vorhanden; und gerade unter

1) Henry a. a. O. II, S. 248, Anhang S. 83.

2) vgl. Ranke, die römischen Päpste, Bd. III, S. 181—192.

den schottischen Protestanten nun wissen sich Vertheidiger des öffentlichen Widerstandes auf Sätze zu berufen, welche sie von katholischen Lehrern haben aufstellen hören; so führt später einer der ersten protestantischen Prediger bei einer Verhandlung über das Recht des Widerstandes eine These an, die er in Bologna vom Rektor der Universität vertheidigen hörte, wonach alle Fürsten durch die Unterthanen, durch deren Wahl oder Zulassung sie ihr Amt empfangen haben, zur Besserung angehalten oder abgesetzt werden können. Namentlich aber war jene Richtung in Schottland selbst unmittelbar vor der Reformation sehr entschieden durch John Major vertreten [1]), einen Professor der Theologie und Philosophie in St. Andrews, der nach M'Crie's Angabe in den Wissenschaften, die er lehrte, für ein Orakel galt, und der insbesondere auch Lehrer von Knox geworden war. M'Crie führt von ihm unter Anderm folgende Sätze an: in toto populo libero est suprema fontalis potestas inabrogabilis; — rex non habet robur et auctoritatem nisi a populo cui libere praeest; — rex utilitatem reipublicae dissipans et evertens incorrigibilis, est deponendus a communitate cui praeest; — cum licentia totius corporis veri tollitur hoc membrum (nämlich ein tyrannischer Fürst); etiam facultate totius corporis mystici (des Volkskörpers) tu, tanquam minister communitatis, potes hunc tyrannum occidere, dum est licite condemnatus.

Wo hätten solche Lehren einen bessern Boden finden können als beim schottischen Volke, dessen ganzes bisheriges Staatsleben, wenn man es überhaupt schon ein Staatsleben nennen kann, längst vor aller bewußten Hervorhebung der Theorie gleichsam eine fortlaufende praktische Ausführung davon gewesen war? Auch wissenschaftlich ist sie dann im Reformationszeitalter mit großer Bestimmtheit durchgeführt worden von jenem bereits genannten Georg Buchanan, der mit Knox zu Major's Füßen gesessen war und später gleich ihm zum Protestantismus übertrat, dabei jedoch mit seinen reichen und kühnen Geisteskräften sich nicht der Theologie, sondern der weltlichen Wissenschaft, der Geschichte und Poesie, zuwandte. Seine politischen Grundsätze sind um so merkwürdiger, da er auch bei Hof in großem Ansehen stand und in seiner Jugend mit der Erziehung von Jakob's V unehelichem Sohne Jakob Stuart, dem nachmaligen Grafen Murray, später auch mit der Erzie-

---

1) M'Crie a. a. O. I, 7. 345 und 346.

hung des nachmaligen Königs Jakob VI selbst beauftragt wurde. Haben sie gleich keine unmittelbare Beziehung auf Religion und Kirche, und ist gleich die Hauptschrift, worin er sie darstellt, von späterem Datum, so können sie doch schon hier wesentlich dazu dienen, uns den Gesichtskreis deutlich zu machen, unter welchen auch die schottischen Kirchenmänner mit ihren eigenen religiös gefärbten Grundsätzen zu stellen sind. Die betreffende Schrift führt den Titel: „De jure regni apud Scotos dialogus", und ist dem König Jakob selbst gewidmet, unter dem 10. Januar 1579[1]).

Die Entstehung der Staaten an sich will hier Buchanan keineswegs aus Zufall und Willkür ableiten, oder etwa von Rednern oder Rechtsverständigen, um welche die zerstreuten Menschen sich gesammelt hätten, sondern Gott selbst soll ihr Urheber sein, sofern er den Menschen das Naturgesetz leuchten lasse, dessen Inbegriff sei, Gott über Alles zu lieben und den Nächsten wie sich selbst; der Nutzen, der nach Anderer Ansicht die Menschen zusammenführe, sei hiebei keineswegs als die Mutter des Rechten und Billigen, sondern vielmehr als Dienerin desselben anzusehen. Das Amt der Obrigkeit selbst aber stammt ihm nur mittelbar von Gott als erst hervorgehend aus dem Volke selbst, das durch's göttliche Gesetz zu einer Einheit sich verbunden hat, und das nun erst, da es doch von Krankheiten, nämlich von Zwiespalt zwischen seinen verschiedenen innern Elementen sich bedroht sieht, mit positiven Gesetzen und mit Regenten, gleichsam als Ärzten, sich versieht. Weil diese so nur vom Volk selbst als ein freilich nothwendiges Mittel für seine eigene Gesundheit sind aufgestellt worden, so müssen sie, während sie des Volkes Hüter sind, doch andererseits fortwährend unter der wachsamen Obhut und Aufsicht des Volkswillens bleiben. Daher haben die verständigsten Menschen auch die Regenten selbst wieder durch Gesetze beschränkt, um, wie durch die Regenten dem Zwiespalt unter den Unterthanen soll vorgebeugt werden, so auch jeder Verletzung der Unterthanen durch die Regenten vorzubeugen. Das Volk habe solche Gesetze aufzustellen, übrigens nicht für sich allein, sondern in Gemeinschaft mit den Fürsten selbst, und zwar dürfe man hiebei das Volk nicht fürchten als vielköpfiges Thier, sondern man habe darauf zu vertrauen,

---

1) angehängt an dess. Verf. rerum Scoticarum historia, Francof. ad Moen. 1638; theilweise übersetzt in: Troxler, Fürst und Volk nach Buchanan's und Milton's Lehre, 2. Aufl., Aarau 1821.

daß Viele mehr Einsehen und Weisheit haben als Einer, und, wenn die verschiedenen Tugenden der Einzelnen zusammenkommen, eine einzige ausgezeichnete Tüchtigkeit daraus werden müße. — Verhalte sich nun ein Monarch seinem hohen Berufe gemäß, so werde ihm, dem Ebenbilde Gottes, nicht mindere Ehre zu Theil werden, als einem Gott, der in menschlicher Gestalt herabkäme. Dagegen sei der Tyrann, der Gesetz und Volkswohl mit Füßen trete, statt es zu hüten, ebendamit gar kein König mehr; und in der menschlichen Natur schon liege der edle, erhabene Trieb, keinem zu gehorchen, der nicht in nützlicher Weise regire. Man habe dann daran sich zu erinnern, daß das Gesetz über dem Könige stehe, und über dem Gesetze das Volk, von welchem dasselbe aufgestellt sei, habe also den König als die niedrigere Macht vor das Gericht des gesamten Volkes als die höhere zu ziehen und nach Stimmenmehrheit über ihn Beschluß zu fassen. Die Einwendung freilich, daß gerade die Mehrzahl leicht durch Eigennutz, durch Furcht oder Hoffnung, sich bestimmen lasse, kennt Buchanan wohl; er meint ihr aber entgehen zu können durch die Bestimmung, daß, wie nur gesetzlich handelnde Herscher für wirkliche Könige, so für wirkliche Bürger nur diejenigen Unterthanen gelten sollen, welche den Gesetzen gehorchen und für der Ihrigen Wohl zu allen Mühseligkeiten und Gefahren bereit seien; wo man so die Bürger nicht nach Zahl, sondern nach Würdigkeit schätze, da werde nicht bloß der größere, sondern auch der bessere Theil für Freiheit, Ehre und Recht einstehen. Rasch verfolgt er dann die Nothwendigkeit einer Ausübung des Rechts auch gegenüber vom Fürsten zu ihren thatsächlichen Consequenzen weiter. Wenn, fragt er, ein Fürst in kleinen Dingen, bei Privatrechtssachen, wie bei Händeln über ein Stück Lands und dergl. dem Spruch des Gesetzes unterworfen sei, wie sollte er dann für große Verbrechen Straflosigkeit ansprechen dürfen? Weigere er sich also, sich einem Gericht zu stellen, und sei es auch nicht möglich, ihn mit Gewalt dazu zu bringen, so sei man mit ihm in demselben Fall wie mit einem dem Rechte trotzenden Straßenräuber, nämlich es befinden sich alle Rechtschaffenen im Kriege mit ihm als mit einem öffentlichen Feind und jeder Einzelne sei berechtigt ihn zu tödten. Möge man, sagt Buchanan einmal, behaupten, daß Gott Tyrannen zur Strafe als Henker über die Völker kommen lasse: so sei dann doch ebenso wahr, daß derselbe Gott andere Menschen, meist aus dem niedrigsten Volk, als Rächer erwecke, weil er gebiete, die

Gottlosen wegzuräumen, welchem Stande sie auch angehören. Sollte aber Jemand diese Lehren unbedachtsam, ohne Rücksicht auf Personen und Umstände, auszuführen suchen, so dürfe man ihm selbst, der sie vortrage, so wenig die Schuld beimessen als einem Arzte dafür, daß etwa ein Kranker die verordneten Mittel zur unrechten Zeit gebrauche.

In der That sehen wir in allen diesen Sätzen nicht neue Ansichten, sondern dieselben welche, wie sie längst im politischen Leben sich abspiegelten, so damals, als Buchanan's Schrift erschien, auch schon in's neue kirchlich politische Leben übergegangen waren. Buchanan selbst beruft sich auf die schottische Verfassung, welche von Anfang an in Wahrheit kein anderes Recht vorausgesetzt habe; er beruft sich auf die schottische Geschichte, welche immer auf's Neue zeige, wie solches Recht sei geübt worden: zwölf oder noch mehr Könige könne er aufzählen, welche wegen ihrer Vergehen theils zu ewigem Gefängniß verdammt worden theils durch Exil oder freiwilligen Tod der gerechten Strafe entgangen seien; indeß, statt auf ältere Thatsachen einzugehen, wolle er nur hinweisen auf das Beispiel Jakob's III, von dem alle drei Stände in öffentlicher Versammlung erkannten, er sei mit Recht getödtet worden. Ja in der Art, wie dieses Recht geübt worden, findet Buchanan den Stolz seines Volkes: kein Volk sei weniger aufrührerisch, keines in Aufständen gemäßigter; oft seien Streitigkeiten über Verfassung und Verwaltung vorgefallen, doch nie zum Schaden des großen Ganzen, immer aus Liebe zum Vaterland, aus Eifer für den Schutz der Gesetze. Übrigens läßt auch Buchanan die religiöse Seite der Frage keineswegs ganz außer Acht: weitläufig erörtert er die bekannten Sätze des Römerbriefs (Cap. 13, 1 u. s. f.) über das Verhältniß der Christen zur Obrigkeit, worin er nur eine Belehrung darüber findet, daß überhaupt auch für Christen noch eine Obrigkeit nothwendig sei, keineswegs ein Gebot, solchen Menschen wie einem Tiberius oder Nero Gehorsam zu leisten; im Gegentheil seien solche gar keine Obrigkeit mehr, sobald man den Paulinischen Begriff an sie anlege: nur daß das Verhältniß, welches die Christen zu ihnen einnehmen mußten, nicht bestimmt werden dürfe nach dem allgemeinen Verhältniß zwischen Bürgern und Herschern, sondern etwa nach dem Verhältniß, unter welchem jetzt die einzelnen unmächtigen Christen, ohne für Bürger gelten zu können, in mitten der Türken sich befinden. Ebenso wenig will er sich widerlegen lassen durch des Apostels Ermahnungen zur Fürbitte für die Fürsten: als

Zweck der Fürbitte werde ja ausdrücklich nicht das Wohl der Fürsten genannt, sondern die Ruhe der Kirche; und überdis solle man auch noch für Räuber zu Gott beten, ohne daß deswegen ihre Laster straflos sein dürften. Zum Schluß kommt er auch noch auf die Excommunikation durch die Kirche zu sprechen und unterwirft derselben die Fürsten so gut als andere Personen, ja er setzt eine solche Ausstoßung aus der Gemeinde einem interdici aqua et igni gleich und fragt, ob die Kirche einen, den sie in diesem Leben aus dem Verband der Frommen ausschließe und für's andere Leben unter die Dämonen verweise, nicht auch des leiblichen Todes für würdig achten werde.

Dem nun, was Buchanan vom Begriff des Rechtes aus zu begründen sucht, werden wir mit dem Auftreten von Knox eine entsprechende Auffassung vom religiösen Standpunkt aus zur Seite gehen sehen. Hier wirkte, wie sich denken läßt, zu den allgemeinen politischen Voraussetzungen vorzugsweise der Eindruck mit, welchen die hartnäckige Verfolgungssucht der Obrigkeit auf die um ihre Existenz ringenden Protestanten machte. So erhoben bald auch französische Calvinisten, ohne auf jene Abmahnungen Calvin's zu achten, ohne Scheu die Waffen gegen die bestehende Gewalt, und Schriftsteller aus ihrer Mitte kann jetzt, mit ganz anderm Rechte als einen Luther, ein Louis Blanc unter den Vorläufern der Revolution, den Begründern der Revolutionstheorien aufführen[1]. Bei Knox und den Schotten endlich gehen solche Grundsätze zugleich Hand in Hand mit einer gewissen äußern Auffassung des Christenthums selbst, welche gleichfalls zur Anschauungsweise der deutsch lutherischen Reformation einen Gegensatz bildet und welche den politisch kirchlichen Standpunkt, von dem aus Knox in Schottland zu wirken begann, uns hier vollends klar machen mag.

Der erste Antrieb, unter welchem Luther seine welthistorische Thätigkeit begann, war das rein innerliche Interesse einer Seele, welche im Bewußtsein ihrer eigenen Unreinheit und der Unzulänglichkeit ihres eigenen Wollens und Thuns, der Versöhnung durch ihren Erlöser kraft der bloßen göttlichen Gnade gewiß zu werden sucht. Wenn hiebei die

1) Blanc, histoire de la revolution française, Paris 1847, Vol. I, p. 82 u. f. f. Man beachte besonders Franz Hottomann (1514 — 1590) in Sayons, études littéraires sur les écrivains français de la reformation, T. II; Hubert Languet — Vindiciae contra tyrannos, wovon die erste Auflage 1580, und zwar, wie es scheint, in Edinburg erschienen ist; vgl. Treitschke, Hubert Languet's Vindiciae etc. 1846.

römische Kirche durch ein Priesterthum menschlichen Ursprungs und durch ein eigenes System guter Werke und äußeren Gottesdienstes dem Gläubigen den Zugang zu solchem Heil erst selbst wieder in äußerlicher Weise vermitteln wollte, so begnügte sich Luther, wenn nur für den Einzelnen der freie unmittelbare Zugang, die innerliche christliche Freiheit anerkannt würde. Selbst diejenige äußere Handlung, welche am meisten das verkehrte Wesen des bisherigen, römischen Gottesdienstes zu bezeichnen schien, nämlich das Meßopfer, fiel zunächst nicht durch ihn, sondern durch den Eifer eines Carlstadt, dessen äußerlichem Treiben er im Übrigen gewaltig entgegentrat. Hatten von der Wahrheit der evangelischen Lehre auch Fürsten sich überzeugt, so hatten dann diese freilich nach Luthers Ansicht die Pflicht, auch mit äußerer Macht und Fürsorge zum Aufbau der wahren Kirche beizutragen, für Verbreitung der reinen Lehre zu sorgen, auch die öffentlichen Ärgernisse, welche katholischer Aberglauben darbot, aus der Mitte ihrer Unterthanen wegzuräumen; denn Luther gab mit den übrigen Reformatoren, namentlich auch mit Calvin [1]), der von Gott verordneten Obrigkeit zugleich die hohe Bestimmung, nicht bloß für die irdischen Interessen, sondern auch für das Seelenheil ihrer Unterthanen zu sorgen und, wie man sich ausdrückte, über die Heilighaltung „beider Tafeln" des göttlichen Gesetzes zu wachen. Allein mit solcher Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schwachen, mit solchem Vertrauen auf das rein innerliche Wirken des evangelischen Prinzips will er dabei verfahren wissen, daß er noch gegen Mitte des Jahrs 1522 [2]) von Anregung der Frage über den Heiligenkultus abmahnt und zunächst nur das, daß er nicht nothwendig sei, den Leuten zum Bewußtsein bringen möchte, wie denn er selbst auch nur ganz unvermerkt, ohne zu wissen wie, vom Gebet zu den Heiligen abgekommen sei. So weit war er entfernt, eine friedliche Auflösung oder einen gewaltsamen Umsturz der bisherigen Hierarchie, an deren Spitze auch ihm der Antichrist zu stehen schien, als nothwendige Bedingung für das Bestehen der wahren Kirche des Herrn anzusehen, daß er vielmehr den Bischöfen, wenn sie nur das Evangelium zulassen, ihre äußern Befugnisse belassen und, obgleich sie Feinde und Wölfe seien, dennoch ihrer Jurisdiktion als einem „äußerlichen Gefängniß" sich ebenso fügen will,

---

1) Instit. IV, 20, 9.

2) Brief an J. Lange 29. Mai 1522 bei de Wette.

wie ein Zacharias, Johannis des Täufers Vater, dem Hohenpriesterthum eines Hanna und Kaiphas[1]).

Ganz andere äußere Folgerungen zog Knox aus seinen Ansichten über die römische Kirche, wie wir ihn dieselben zu St. Andrews aussprechen hörten. Denn er faßte das Evangelium nicht wie Luther im Gegensatz gegen das Gesetz und die ganze alttestamentliche gesetzliche Form der Offenbarung als die innere seligmachende Gotteskraft, die freilich äußerlich verkündigt werden, überhaupt sich selbst wieder mit gewissen Formen umkleiden muß, die aber auch in „äußerlichem Gefängniß" ihr Leben entfalten und die einmal bestehende, wenn gleich verkehrte äußere Ordnung, soweit dieselbe eine äußere bleibt, nach Gottes Willen als etwas Gleichgültiges ertragen kann. Er vielmehr sah das Evangelium selbst wieder unmittelbar zugleich als neues Gesetz an, als neue vollkommene Offenbarung des gebietenden Gotteswillens, der nicht bloß die Einzelnen das Heil im Glauben annehmen heißt, sondern auch Einzelnen wie ganzen Völkern sogleich die unbedingte äußere Durchführung seiner Forderungen, die unbedingte Vernichtung des Entgegenstrebenden vorschreibt. In der Kirche sah er daher nicht sowohl ein irdisches Organ, durch welches und innerhalb dessen Gott den Gläubigen, den innern Gliedern der Kirche, die Fülle seiner Gnade ausspendet, als vielmehr eine äußere, menschlicherseits vollzogene und fortwährend zu vollziehende Darstellung des göttlichen Willens, und zwar eines Willens, der im Christenthum ebenso positiv und statutarisch wie im Alten Bunde uns gegenübertritt. Eine Nation, welche christlich sein wollte, sollte Volk Gottes sein ganz in derselben Weise wie die alten Israeliten; der göttliche Wille sollte für ein Christenvolk in derselben Form gelten, in welcher ihn jene vernommen hatten, bloß mit Ausnahme der äußern Zeremonien; die alttestamentliche Theokratie sah Knox mit Einem Wort als fortdauerndes Urbild einer Gottesherschaft, als gesetzliches Vorbild einer jeden christlichen Kirche an. Dem entspricht es ganz, daß er andererseits im Katholicismus nichts finden wollte als eine Trübung, eine Entstellung, ja geradezu eine Verkehrung des von Gott geoffenbarten Willens, eine Erhebung menschlichen Wesens an die Stelle des Göttlichen; die Messe vor allem und die Verehrung der Heiligen war ihm götzendienerischer Gräuel; auch die äußern

---

1) Bedenken im August 1531 mit Melanchthon und Jonas bei de Wette.

Einrichtungen der Verfassung, die äußerlichen Zuthaten beim Gottesdienst, die Bilder, die Musik u. s. w. erschienen ihm nur als die Darstellung des gottlosen Grundprinzipes selbst, mit welchem daher auch sie sogleich weggeräumt werden müßen. Demnach verstand es sich für Knox von selbst, daß die wahre Kirche ihr Dasein nur haben konnte da, wo kein Rest des bisherigen antichristlichen Wesens geduldet würde; dieses mußte gänzlich entfernt sein, wenn jener göttliche Wille bei einem Volk zu seiner Verwirklichung kommen sollte. Auch war ja das im Alttestamentlichen Vorbild ausdrücklich schon vorher geordnet: jeder Rest des Götzendienstes, der noch geduldet wurde innerhalb Israels, lag als schwere Schuld auf dem ganzen theokratischen Volk; um das Land zu einer Stätte für die Kirche des Alten Bundes vorzubereiten, mußten erst die bisherigen götzendienerischen Bewohner ausgerottet sein. Das christliche Volk hat sich hiernach zu richten: es hat den Götzendienst nicht bloß äußerlich abzuschaffen, damit er nicht etwa wieder den Schwachen zur Verführung werde, sondern es hat ihn um seiner selbst willen zu strafen als Vergehen gegen das erste und gröste Gebot; sonst macht es sich des Vergehens mit theilhaftig.

Und wer in den einzelnen Völkern sollte nun die Macht und den Beruf haben, das hier Geforderte durchzuführen? Im allgemeinen könnten wir wie bei den andern Reformatoren zur Antwort geben: diejenigen welche überhaupt von Gott berufen sind, die äußere Ordnung zu handhaben und die Verletzungen des göttlichen Gesetzes zu strafen. Gerade diesen allgemeinen Beruf aber legt Knox nicht bloß den einzelnen obrigkeitlichen Personen bei. In erster Instanz liegt er allerdings dem Regenten ob; dieser hat auch nach Knox' Ansicht die höchste Befugniß und Verpflichtung, gegen den falschen Gottesdienst einzuschreiten: wie einst fromme israelitische Fürsten die Altäre der Götzen umstießen. Dieselbe Verpflichtung aber ruht weiter auch auf den untergeordneten Gliedern des Staats, sie ruht endlich auf dem ganzen Volk, ja sie ruht auf allen Einzelnen; und wenn der Fürst sie nicht erfüllt oder gar selbst von Gott abfällt, so haben sie um so mehr jener Verpflichtung nachzukommen, selbst in gewaltsamem Widerspruch gegen den Fürsten, ja so daß sie vor Allem gerade an ihm das Strafurtheil des göttlichen Gesetzes vollziehen. Nur Mangel an Macht kann sie entschuldigen, wenn sie dis versäumen; dagegen kann, wo sich Gelegenheit ergibt, auch der Einzelne dazu berufen werden.

Wir finden bei Knox nicht einmal ein Bewußtsein von den unlösbaren Schwierigkeiten, welche in seinen Grundsätzen so handgreiflich vorliegen und dergleichen auch Buchanan bei seiner entsprechenden staatsrechtlichen Theorie gar wohl scheint gefühlt zu haben. Wer soll denn jetzt sagen, was das wahre göttliche Gesetz ist, was also Grundgesetz des christlichen Staates sein soll? auch zugegeben die ausschließliche Auktorität der heiligen Schrift: wer soll sie auslegen, wer die Übertragung der alttestamentlich theokratischen Gesetze vollziehen? wer soll einen Regenten überführen, der etwas Anderes, als Knox oder andere Männer aus dem Volk, für göttlichen Willen erkannt zu haben behauptet? Wir werden bei Knox nirgends ein Eingehen auf diese Fragen finden; überall schreitet er einher in der festen, gleichsam auf göttlicher Gewißheit ruhenden Voraussetzung, daß nun einmal er und seine Genossen den wahren Gotteswillen gefunden haben, der sofort um jeden Preis auch äußerlich als das Gesetz der Nation müße durchgeführt werden. Die Fragen mußten sich wiederholen, auch wenn die Nation im Ganzen hierauf eingegangen war: wer sollte dann die Aufsicht darüber haben, ob wirklich die reine Lehre gewahrt und geübt werde? die Majorität derjenigen, welche sich äußerlich zur Kirche bekennen? Wir werden da die Antwort nahe liegen sehen: nur die Majorität von den wahren Mitgliedern der Kirche; wie Buchanan das politische Urtheil nicht der vielköpfigen Menge sondern nur den „wahren" Bürgern überlassen wollte. Natürlich ist in beiden Fällen die Schwierigkeit einfach weiter hinausgeschoben. Und auf kirchlichem Gebiet drohte nun überdis die Gefahr, daß die ordentlichen Leiter des Volks, sofern es zur Kirche organisirt war, nämlich die Geistlichen, mit den Synoden von Geistlichen und Laien, ältsten im Hintergrund, sich selbst als die einzig Maaß gebenden Ausleger der Offenbarung geltend machten und dann, soweit das geoffenbarte Gesetz theils mittelbar theils unmittelbar auf äußere öffentliche Verhältnisse sich auszudehnen schien, selbst auch auf diese gebietend und richtend übergriffen. Alle solche Fragen samt ihren Schwierigkeiten und Gefahren lagen bereits vor mit dem Auftreten des schottischen Reformators und seiner kirchlich politischen Grundsätze; gab man dann einer theoretischen Entwicklung derselben nicht Raum, so sollten sie doch nur um so bedeutungsvoller im Leben selbst sich entwickeln: sie ziehen sich gleichsam als Grundschema durch die kirchliche Geschichte Schottlands; sie treten hervor in lang anhaltenden erschütternden Kämpfen,

in welchen auf merkwürdige Weise neben solchen Einseitigkeiten der schottischen Reformation auch ihre ganze ursprüngliche Glaubensenergie sich forterhält; auch nachher noch, nachdem ihre gefährlichsten Spitzen durch politische Umgestaltungen abgebrochen, ihre schroffsten Voraussetzungen durch die religiös kirchliche Fortbildung theils erweicht, theils aufgelöst worden sind, lassen sie sich wenigstens in ihren Grundzügen weiter verfolgen; sie wirken so herab bis auf die Gegenwart.

Im Wesentlichen hatte sich Knox zu jenen Lehren, noch ehe er nach Schottland zurückkehrte, auch öffentlich schon bekannt. Thatsächlich bekennt er sich dazu schon da, wo wir das erste mal mit ihm zusammengetroffen sind, bei den Ereignissen des Jahrs 1546 und 1547. Die Angabe, daß er unter den Mitwissern bei dem Unternehmen gegen den Cardinal gewesen sei, läßt sich zwar durchaus nicht halten [1]); aber dem gewaltsamen Widerstand der Verschworenen gegen den Regenten hat er sich beigesellt. Auch das ist nicht richtig, daß er geradezu Beatoun's Ermordung eine gottselige That genannt habe [2]); seine Erzählung von der That des Mitverschworenen James Melvin, der dem Kardinal den Tod gab als einem „hartnäckigen Feind Christi Jesu und seines heiligen Evangeliums," trägt zwar in der Londoner Ausgabe seines Werks von 1586 die Überschrift: „the godly fact and words of James Melvin;" allein, wie ein noch älteres Manuscript zeigt, stammt diese Überschrift nicht von ihm selbst [3]). Und wenn Leo [4]) die Rechtfertigung jenes Mordes selbst eben als den Grund ansieht, weshalb dann Knox auf die Galeeren gebracht worden sei, so ist hiegegen zu bemerken, daß wenigstens nirgends von einer besondern Rechtfertigung durch ihn die Rede ist, wie er ja auch in der That auch nur das Loos der andern Gefangenen theilte. Doch die Thatsache an sich, daß er den Mord später, und so ohne Zweifel damals schon, gebilligt habe, läßt sich darum keineswegs läugnen; es geht dis schon hervor aus dem ganzen Ton jener Erzählung in seiner Reformationsgeschichte: er spricht dabei jedenfalls mit der Voraussetzung, daß mit dem Mord recht gethan worden sei, wenn auch nicht so „lustig, munter und vergnügt" wie ihm Hume vorwirft [5]).

---

1) M'Crie Sketches etc. I, Anhang. 2) so auch Dahlmann a. a. O. S. 95.

3) Knox hist. p. 61, Anm. d. Herausg.

4) UniversalGesch. III, 598.

5) history of England Cap. XXXIV n. 23; dagegen M'Crie life of J. Knox I, 369 u. f. f.

Aus den darauf folgenden Jahren haben wir zwei Schriften von Knox, worin er sich bereits über die Hauptfragen bestimmt genug ausspricht: ein Schreiben an die Königin Witwe, die damalige Regentin, vom Mai 1556, und eine Appellation an den schottischen Adel und die Stände [1]). Er war zu denselben veranlaßt worden durch eine Reise nach Schottland und einen kurzen Aufenthalt daselbst, welche er noch innerhalb der Zeit seiner Verbannung einmal hatte wagen dürfen. Den Brief hatte er in Schottland geschrieben, die Appellation nach seiner Wiederabreise, nach welcher er von der Geistlichkeit verurtheilt und in effigie verbrannt worden war [2]). In beiden Aktenstücken geht er von dem Grundgedanken aus, daß die Träger der öffentlichen Gewalt zur Herstellung der wahren Religion gegen den von Gott abgefallenen papistischen Klerus einzuschreiten haben. In jenem hält er dis der Regentin vor: sie solle nicht meinen, daß die Sorge für die Religion bloß den Bischöfen und dem geistlichen Stande überlassen sei; die Obrigkeit habe gegen stolze Prälaten, welche Seelen morden, nicht weniger einzuschreiten als gegen schlechte Richter. Näher führt er dis aus in der zweiten Schrift: „die religiöse Reformation und die Bestrafung falscher Lehrer ist Sache der bürgerlichen Obrigkeit und des Adels; der Satan hat bisher Fürsten, Regenten und Obrigkeiten überredet, es gehöre nicht zu ihrem Amt, Christi Heerde zu weiden, sondern dis sei den Bischöfen und dem geistlichen Stand übertragen; — aber daß die Ordnung und Reformation der Religion, mit der Belehrung der Unterthanen, eigens der bürgerlichen Obrigkeit gebührt, werden Gottes vollkommene Verordnungen, sein einfaches Wort und die Thaten und Beispiele derer, welche vor Gott hoch gepriesen sind, auf's klarste darthun." Diesen Grundsatz findet Knox schon darin ausgesprochen, daß Gott dem Moses, indem er ihn mit dem bürgerlichen Regiment beauftragte, zugleich das offenbarte und zur Ausführung übergab, was in Dingen der Religion gelehrt wer-

1) beide in Knox hist. etc. im Anhang.

2) Auch einen Brief an den protestantischen Adel aus derselben Zeit, bei M'Crie I, 446, vergleiche man: Knox ermahnt und gebietet hier, daß Keiner von ihnen ohne weiteres (suddanlie) der Obrigkeit den Gehorsam verweigern solle in erlaubten Dingen, sondern daß sie vielmehr die Gunst derselben suchen sollen, um sie für ihre Sache umzustimmen oder wenigstens von den Verfolgungen abzubringen. Gelinge aber dis nicht, so seien sie verpflichtet, ihre Brüder vor Verfolgungen und Tyrannei, selbst gegen Fürsten oder Kaiser, mit aller Macht zu schützen, nur immer ohne deswegen auch den gesetzmäßigen Gehorsam zu versagen.

den oder geschehen sollte, und von seinem Munde den Aaron abhängig machte. Weiterhin beruft er sich auf Salomo, der dem gesalbten Hohenpriester Abjathar sein Amt abgenommen und ihn aller Funktionen entkleidet habe, und für die Pflicht der Könige zu strengen kirchlichen Reformen überhaupt auf einen Hiskia und Josia, welche kraft ihres königlichen Amtes dem falschen Gottesdienst ein Ende machten. Und namentlich eine Hauptstelle, welche die deutschen Theologen und Kirchenmänner zu benützen pflegten, hat auch er nicht übergangen: nämlich den auf die Kirche bezogenen Ausspruch Jesaia's: die Könige sollen deine Pfleger und die Fürstinnen deine Säugammen sein (Jes. 49, 23). Und diese Pflicht nun, so fährt er fort, liegt nicht den Fürsten allein ob, sondern auch den Vornehmen im Volk; und sie können sich ihr nicht damit entziehen, daß sie sagen, sie müßen ihrem Könige gehorchen: denn gehorchen dürfe man nicht mehr, wenn Gottloses geboten werde; zwischen Verweigerung des Gehorsams und zwischen thatsächlicher gewaltsamer Widersetzlichkeit macht dabei Knox keinen Unterschied. Die Strafe aber, welche durch die bürgerliche Gewalt an den falschen Lehrern vollzogen werden müße, könne, sagt er, keine andere sein, als diejenige, welche Gott für falsche Propheten bestimmt habe: die Todesstrafe fordert er für Alle, welche das Volk zum Götzendienst verleiten. Ja hier thut er vollends den äußersten Schritt, indem er die genannte Pflicht auch nicht bloß auf Könige und Adel, sondern auf's ganze Volk und auf jeden Einzelnen ausdehnt: „die Bestrafung von solchen Verbrechen, wie Götzendienst, Gotteslästerung (was allem Katholicismus zur Last fallen soll) und Anderem, was die Majestät Gottes berührt, gebührt nicht allein dem König und den obersten Leitern des Staats, sondern auch dem ganzen Volkskörper und jedem einzelnen Gliede desselben, gemäß der Berufung eines Jeden und gemäß derjenigen Möglichkeit und Gelegenheit, welche Gott darbietet um die Verletzung seiner Ehre zu rächen, sobald die Gottlosigkeit öffentlich bekannt geworden ist.“ „Wenn immer Gott die Augen irgend einer Menge, einer Provinz, eines Volkes, einer Stadt erleuchtet und das Schwert in ihre Hand gibt, um die Gräuel aus ihrer Mitte zu entfernen, so sind sie ebenso sehr verbunden, ihr Land davon zu reinigen, als die Israeliten, da sie von Canaan Besitz nahmen. — Ein anderer Fall findet freilich da statt, wo das ganze Volk von Gott abgefallen ist, wie Israel nach Jerobeam, bis Gott den Jehu erweckte, um die Strafe zu vollziehen. — Ich spreche

aber von einer Anzahl solcher, welche die vollkommene Religion schon empfangen und bekannt haben, trotzdem daß ein Theil oder die Meisten wieder rückfällig geworden sind, wie es in England geschah: und ich fürchte mich nicht zu behaupten, daß es die Pflicht des Adels, der Richter, der Lenker, und des Volkes von England gewesen wäre, der Maria, dieser Jesebel, welche sie ihre Königin nennen, nicht bloß zu widerstehen und sich zu widersetzen, sondern auch sie mit dem Tod zu bestrafen samt dem ganzen Haufen ihrer götzendienerischen Priester und samt allen denen, welche ihr beistanden, sobald sie offen anfingen, Christi Evangelium zu unterdrücken, das Blut der Heiligen Gottes zu vergießen und jenen höchst teuflischen Götzendienst aufzurichten, die Gräuel des Papstthums und seine angemaßte Gewaltherschaft." — Zunächst ist diese Schrift, wie gesagt, eine Appellation von dem Verdammungsurtheil, das die Geistlichkeit über Knox gesprochen hatte. So fordert er dann zum Schlusse von den Adeligen zunächst dis, daß sie ihn in Schutz nehmen, um seine Vertheidigung anzuhören; sie sollen, sagt er, ihre Bischöfe und das „ganze Gesindel des Klerus" vor sich und vor das Volk berufen, welches jene getäuscht haben, damit Gott selbst, mittelst der heiligen Schrift, ein Richter sei zwischen ihm und seinen Gegnern. — Auch hängt er an die Appellation noch eine Ermahnung an das gesamte Volk an, worin er gleichfalls fordert, man solle die Wuth der „grausamen Bestien," der Priester und Mönche zähmen, bis er seinen Sinn hinsichtlich der religiösen Fragen habe äußern können; sodann fordert er sie auf, wenigstens sich selbst in Städten und Dörfern mit wahrhaftigen Predigern zu versehen und dieselben gegen die Verfolger zu vertheidigen, indem die Nachläßigkeit und der böse Wille ihrer Vorgesetzten für sie keine Entschuldigung sei. Und zwar weist er hiebei auch auf das Interesse uns hin, welches den Adel selbst am alten Kirchenwesen festhielt, indem er auch diejenige Entschuldigung des Volkes verwirft: daß sie selbst Reform verlangt haben, daß aber die Brüder der Lords Bischöfe gewesen seien und ihre Söhne Äbte und die Freunde der Großen im Besitz der Kirche, und daß so sie selbst genöthigt worden seien, allem, was jene forderten, zu gehorchen.

Es ist nicht anders zu erwarten, als daß auf die Königin, die Schwester der Guisen, eine Aufforderung zur Reformation, gar noch aus dem Mund eines Knox, nicht den mindesten Eindruck machte: sie legte seinen Brief als Pasquill bei Seite. Der Adel ging zwar auf den

unbedingten Vernichtungseifer gegen den Katholicismus nicht ein, theils wohl aus wirklicher religiöser Mäßigung, theils wegen seiner eigenen Interessen, machte übrigens vom Recht des Widerstandes ungescheuten Gebrauch, und zwar jetzt ohne Zweifel großentheils auf Grund wirklicher religiöser Überzeugung.

Das Durchdringen der Reformation; das Parlament von 1560. Die erste Kirchenordnung.

Die weitere Entwicklung der Zustände Schottlands hinsichtlich der Reformation waren seit Knox' Abgang nach wie vor durch die politischen Verhältnisse bedingt gewesen. Zunächst hatten sich die Verfolgungen erneuert, ja die französische Partei hatte so sehr die Oberhand erlangt, daß der Regent Arran selbst der Königin Witwe seine Stelle einräumen mußte. Auf der andern Seite hatte gerade die in England ausbrechende Verfolgung neue evangelische Prediger nach Schottland geführt; der Adel war aufgebracht über die Erhebung vieler Franzosen zu Ämtern, sowie über andere Maaßregeln der Regierung; namentlich vermöge mächtiger Schutzherrn hatte Knox es damals wagen können, mehrere Monate lang wieder in Schottland zu leben und zu wirken. Auch nachdem Knox abermals, verfolgt vom verdammenden Urtheil, das Land verlassen, hatten Adelige ihre protestantischen Beichtväter beibehalten; protestantische Prediger, vor den königlichen Staatsrath geladen, hatten nach jener oben bezeichneten Sitte oder Unsitte des schottischen Adels durch ihre adeligen Freunde ein stattliches Geleite empfangen, das ein Einschreiten gegen sie unmöglich machte; und Knox selbst stand in fortwährendem Verkehr mit den vornehmen Protestanten, zu beharrlichem Auftreten sie ermunternd. Da kam von ihrer Seite am 3. Dezember 1557 die erste bedeutungsvolle öffentliche That zu stande, der erste förmliche und öffentliche Bund (Covenant) zu Gunsten des Protestantismus [1]): gegen das Wüthen Satans durch die gegenwärtigen Antichristen wider das Evangelium Christi und seine Gemeinde verbinden sie sich, für ihres Meisters Sache bis zum Tod zu kämpfen, alle Macht und Vermögen daran zu setzen, damit Gottes gebenedeietes Wort und seine Gemeinde behauptet und aufgerichtet werde, — demnach sie zu nähren und zu vertheidigen, die ganze Gemeinde und jeden Einzelnen, gegen den Satan

1) Knox a. a. O. p. 94.

und jegliche gottlose Gewalt; „wir,“ sagen sie, „vereinigen uns zu Gottes heiligem Wort und seiner Gemeinde, und sagen ab der Gemeinde des Satan samt all ihrem Aberglauben, Gräuel und Götzendienst, und erklären zu dem offen uns für Feinde derselben durch dieses unser getreues Versprechen vor Gott, das bezeugt ist für seine Gemeinde, durch unsere Unterschrift unter Gegenwärtigem.“ Unter den Unterzeichnern stehen oben an ein Graf von Argyll, Glencairn, Morton, auch Erskine von Dun. Äußerlich angesehen war es eine Verbindung nach Art der vielen andern, in welchen Adelige sonst der fürstlichen Macht um irgend eines Rechtes oder Vorhabens willen entgegenzutreten pflegten. Aber jetzt zum ersten male sollte es ein Bund sein in der Sache des Herrn; es war so gewissermaßen der erste geschlossene Keim einer Nationalkirche, welche aus dem Volk selbst, zunächst aus dem vorherschenden Stande, heraus im Widerspruch gegen die oberste Staatsgewalt erwuchs; die Verbündeten wurden bekannt unter dem Namen der Lords der Gemeinde, lords of the congregation; und noch nach Herstellung der protestantischen Nationalkirche blieb es dem schottischen Volke eigen, daß es in entscheidenden Augenblicken, mit Berufung auf Vorgänge beim Volk Israel, in einem allgemeinen Bündniß vor Gott ein besonderes Gelübde der Treue ablegen und seiner Sache sich neu weihen zu müßen glaubte: an die Stelle der früheren politischen Einzelverbindungen treten die heiligen Covenants der wahren Gemeinde, — jener von 1557 gilt als der erste derselben.

Die Forderungen der Verbündeten waren ihrem Inhalt nach gemäßigt: es sollen an jedem Sonn- und Festtag in jeder Pfarrkirche die Gebete und die biblischen Abschnitte nach dem Common Prayer Book (ohne Zweifel dem von Edward VI), also in englischer Sprache gelesen werden, und zwar, wenn der Ortsgeistliche sich nicht dazu eigne oder sich dagegen weigere, von der geeignetsten Person im Kirchspiel. Für die evangelische Predigt selbst forderten sie nur, daß dieselbe, bis sie einmal auch öffentlich werde erlaubt werden, wenigstens in Privathäusern vor kleineren Versammlungen gestattet sein solle. Allein welch' eine Stellung hatten sie schon mit jener ersten Forderung eingenommen? forderten doch damit sie, welche nur ein verhältnißmäßig noch kleiner Verein von Einzelnen waren, bereits, kraft ihres Berufs als Vorkämpfer der Gemeinde Christi, für's ganze Land eine Maaßregel, welche, wie nicht zu zweifeln war, der katholischen Kirche den Todesstoß geben

mußte; M'Crie's [1]) Behauptung, daß ihr Verlangen nur auf ihre eigenen Gebiete sich beziehen sollte, hat in ihren eigenen Worten durchaus keinen Grund; man beachte auch schon den Ton, in welchem sie auftreten: während sie den zweiten Punkt einführen mit „Es wird für nöthig erachtet,“ beginnen sie den ersten geradezu mit den Worten: „Es wird für zweckmäßig erachtet, angenommen und verordnet.“

Zunächst freilich trieb auch ihr Schritt noch zu keiner letzten Entscheidung. Einer solchen suchte die Regentin mit halben Zusagen und einzelnen beschwichtigenden Maaßregeln auszuweichen, während hinter dem täuschenden Schein die entschiedenste katholisch französische Politik sich noch besser zu rüsten suchte. Als 1558 zum letzten mal ein Protestant wegen seines Glaubens hingerichtet wurde, lehnte sie alle Verantwortlichkeit von sich ab; im Parlament setzte sie durch, daß der französische Gemahl ihrer Tochter die Würde eines schottischen Königs erhielt, und wußte sogar die Lords der Congregation durch Versprechungen zu bestimmen, daß sie ihn anerkannten.

Indessen war das niedere Land allmälig ganz von protestantischen Lehren durchdrungen worden; und wenn die kriegerische Bevölkerung desselben bisher trotz aller Hinrichtungen sich noch ruhig verhalten hatte, so that doch der Erzbischof von St. Andrews mit immer neuem Eifern und Verfolgen das Gehörige, um einen Ausbruch vorzubereiten. Auch über die wahre Gesinnung der Regentin konnte auf die Länge kein Zweifel obwalten; schon glaubte man zu sehen, wie Schottland durch die Politik der Guisen benützt werden sollte zu einem Angriff auf England, nachdem hier durch Elisabeth der Protestantismus wieder gesiegt hatte: die junge Maria nahm den Titel einer Königin von England an; schon hörte man, daß sie zur Unterdrückung des Protestantismus im eigenen Land einen Vertrag mit dem Klerus geschlossen habe, in Folge dessen sie alles Predigen ohne bischöfliche Erlaubniß verbot. Als sie endlich Prediger, welche das Verbot nicht achteten, vor Gericht laden ließ, erhoben sich die protestantischen Adeligen mit der Drohung gewaltsamen Widerstandes, da sie ihre eigenen Zusagen gebrochen habe, und es blieb ihr nichts übrig, als auf ihre Weise durch neue Zusagen zu beschwichtigen.

In diesem Augenblick hatte der gefürchtete Knox wieder den schot-

---

1) a. a. O. I, 231.

tischen Boden betreten, am 2. Mai 1559. Auf eine heftige Predigt wider den Götzendienst, welche er gleich darauf zu Perth hielt, brach die Menge gegen Bilder, Altäre und Klostergebäude los, um alle Werke und Zeichen des Aberglaubens zu vernichten; und indem die Königin, diese Veranlassung benützend, die französischen Truppen, welche sie schon früher nach Schottland gezogen hatte, gegen jene Stadt aufbot, trieb sie die Protestanten, welche wohl sahen, daß es überhaupt ihrer Sache galt, zu desto engerer Vereinigung, desto entschlossenerer Gegenwehr. In einer Erklärung an die Regentin, daß sie sich genöthigt sehen das Schwert gerechter Vertheidigung zu ergreifen wider alle Verfolgung in Sachen des Gewissens, unterzeichnen sie jetzt sich selbst als „die getreue Gemeinde (congregation) Jesu Christi in Schottland;“ in einer Erneuerung ihres Bundes, dem später so genannten zweiten Covenant, bezeichnen sie sich als verschiedene Gemeinden, welche zusammengekommen seien im Namen Jesu Christi, und dann wiederum sich selbst als die eine Gesamtgemeinde, welche zum Schutz jeder einzelnen Gemeinde bereit sei. Wie gut schon alles für sie vorbereitet war, zeigte sich in der überraschenden Schnelligkeit, womit sie eine Achtung gebietende Heeresmacht aufstellten, während im vollen Bewußtsein, daß der Kampf ein heiliger sei, der Reformator selbst beim Heere thätig war, mit den Führern sich berieth, zu einer Verbindung mit England durch eigenen Verkehr mit Lord Burleigh mitwirkte. Der Königin dagegen wurden durch die trügerischen Auswege, zu welchen sie wieder ihre Zuflucht nahm, nur noch mehr Adelige entfremdet: den zweiten Covenant hat der Halbbruder der Maria Stuart, jener unehelich erzeugte, zum Prior von St. Andrews erhobene Jakob Stuart mit unterzeichnet, der fortan einer der ersten und bedeutendsten Führer der protestantischen Partei wurde.

Unter solchem Schutze und unter der rastlosen persönlichen Einwirkung von Knox war man bei einer Forderung bloßer Duldung des neuen Glaubens nicht mehr stehen geblieben; war der erste thatsächliche Angriff gegen den katholischen Gottesdienst äußerlich von einer geringfügigen Veranlassung ausgegangen (ein Kind hatte durch einen Stein ein Bild zerbrochen) und, wie Knox selbst erzählt, vom bloßen Pöbel durchgeführt worden, so scheuten sich jetzt die Adeligen selbst nicht mehr vor dem Beschluß, überall, wohin ihr Einfluß sich erstreckte, kraft eigener Vollmacht reformiren zu lassen und unter lebendiger Theilnahme der

Menge, sowie der einzelnen bürgerlichen Ortsbehörden, verbreitete sich der Umsturz des bisherigen Gottesdienstes über das Land hin: allenthalben mit demselben Zerstörungseifer gegen alle äußern Abzeichen desselben, wie denn Knox selbst meinte, man müße den Eulen, um sie zu vertreiben, ihre Nester anzünden, doch bei all dem mit einer ernsten Haltung, als in heiliger Sache, und daher mit einer Mäßigung der Leidenschaften gegenüber von Personen, welche es troß dem Vielen, was die Protestanten erlitten hatten, zu rachsüchtiger Vergeltung von ihrer Seite nicht kommen ließ.

Auch in Beziehung auf's Politische kam es, nachdem mehrere Stillstände mit ihr geschlossen und von ihr wieder verletzt worden waren, endlich zum äußersten Schritt gegen die Regentin. Die Verbündeten nämlich traten mit allen ihren Anhängern, hohen Adeligen, Baronen und Städteabgeordneten zu einer Versammlung der Stände zusammen, dergleichen auch sonst gehalten wurde, wenn der König ein ordentliches Parlament nicht einberief. In Einem Tag wurde die Frage über die Pflichten gegen einen Fürsten, der seine Gewalt überschreitet, zu Ende gebracht. Knox und sein Amtsgenosse Willock, zur Berathung beigezogen, erklärten, daß die Fürsten so gut den Unterthanen verpflichtet seien als diese jenen; thun sie ihre Pflicht nicht, so könne Gott sie nicht bloß durch unmittelbares Eingreifen sondern auch durch Andere ihres Amtes entsetzen, wie die Königin Maecha (I Kön. 15) durch ihren eigenen Sohn Assa, wie den König Joram durch Jehu (II Kön. 9). Darauf wurde die Königin Regentin abgesetzt wegen manchfacher fortwährender Verletzungen des Rechts, indessen unbeschadet der Treue gegen ihre Tochter, die rechtmäßige Herscherin.

Allein so stark waren doch gegenüber den Hülfsmitteln der Regentin auch wieder die Adeligen nicht, um den Kampf für sich zu Ende zu führen. Denn jene erhielt fortwährend von Frankreich bedeutende Unterstützungen, das Volk dagegen, welches sie aufboten, wollte sich jedesmal nicht lange unter den Waffen halten lassen, so daß sie das schon besetzte Edinburg wieder räumen und sich bis auf Stirling, am Eingang in die Hochlande, zurückziehen mußten. Da ließ sich Elisabeth von England, so wenig sie eine Freundin antimonarchischer Bewegungen war, zu einem entscheidenden Einschreiten im Gegensatz gegen die französische Macht bestimmen; englische Truppen und eine englische Flotte belagerten die Franzosen in Leith, dem festen Hafen der Haupt-

stadt, und mit Maria Stuart und ihrem Gemahl, der 1559 als Franz II. den französischen Thron bestiegen hatte, wurde am 7. Juli 1560 ein Vertrag abgeschlossen, wornach die französischen sowohl als die englischen Truppen das Land räumen, alle Gegner der Regentin Amnestie erhalten und die Beschwerden der Nation erledigt werden sollten; es sollte dazu auf den ersten August ein Parlament berufen werden, das in jeder Hinsicht ebenso gültig sei, als wenn es auf ausdrücklichen Befehl der noch in Frankreich befindlichen Königin und ihres Gemahls wäre berufen worden. Die Regentin war schon vorher, am 9. Juni, mit Tod abgegangen.

Hiemit war, als Erfolg des Kampfes, das erreicht worden, daß eine protestantisch nationale Reform der Kirche nicht mehr länger konnte gehemmt werden; doch nicht so, als ob die Adeligen, durch welche dis erkämpft worden war, zu einem unbedingten Übergewicht über das widerstrebende Königthum gelangt gewesen wären: auch die Zugeständnisse des Leither Vertrags waren nur in der bestimmten Form von freien Bewilligungen königlicher Gnade gegeben worden. Auf der andern Seite mußte sogleich auch die Frage sich geltend machen, in welcher bestimmten Weise die bisherigen adeligen Vorkämpfer eine Reformation durchgeführt sehen wollen und welche Stellung sie selbst zu der neuen Kirche und in derselben einnehmen werden.

Unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens, noch vor dem Zusammentritt des Parlaments, waren die ersten ordentlichen Maaßregeln getroffen worden [1]), um das Land mit protestantischen Predigern zu versehen: die Commissäre der Bürgerschaften hatten in Verbindung mit einigen Adeligen und Baronen die Vertheilung der bisher gewonnenen Geistlichen vorgenommen. Knox zählt uns acht auf, welchen die bedeutenderen Städte anvertraut wurden; fünf andere wurden mit der Sorge für größere Bezirke beauftragt, mit dem Titel von Superintendenten; wie es scheint, hatte man damals über eine größere Zahl überhaupt noch nicht zu verfügen. Der wichtigste Schritt aber blieb dem Parlament überlassen, nämlich die förmliche Anerkennung der protestantischen Lehre selbst. Knox wurde mit einigen andern Geistlichen von diesem beauftragt, ein Glaubensbekenntniß vorzulegen, und sie entwarfen ein solches in 25 Artikeln, welches die allgemeinen Grund-

1) Dieses und das Weitere s. bei Knox p. 206 u. s. f.

züge des evangelischen Lehrbegriffs wiedergibt, über das Abendmahl in Calvinischer Weise sich ausdrückt, übrigens statt des Calvin'schen Begriffs von Prädestination nur den unbestimmten Begriff der Erwählung aufgenommen hat. Im Artikel von der Obrigkeit wird sehr bestimmt darauf gedrungen, daß die öffentlichen Gewalten eine heilige göttliche Ordnung seien, und ebenso bestimmt darauf, daß sie hauptsächlich und vorzugsweise die Pflicht haben, die Religion zu reinigen, die wahre Religion aufrecht zu erhalten und jeglichen Götzendienst und Aberglauben, nach dem Vorgang der israelitischen Könige, zu unterdrücken; der Erklärung, daß demnach ein Widerstand gegen die höchsten Gewalten ein Widerstand gegen Gottes Ordnung sei, wird beigesetzt: „wenn sie thun, was ihres Amtes ist", — ohne daß eine Erläuterung hiervon versucht würde. Zu beachten ist endlich, wie unter den Kennzeichen der wahren Kirche neben der wahrhaftigen Predigt des göttlichen Wortes und neben dem rechten Gebrauch der Sakramente als Drittes noch ausdrücklich hervorgehoben wird „die Kirchenzucht, recht nach der Vorschrift des göttlichen Wortes verwaltet, wodurch das Laster gehemmt, die Tugend gepflegt wird"; die lutherische Reformation hat bekanntlich, so wenig sie an sich eine Disziplin in evangelischem Sinn als Bestandtheil der Schlüsselgewalt aufgeben wollte [1]), doch in ihren Bekenntnissen bei der allgemeinen Begriffsbestimmung der Kirche nur die beiden ersten Punkte genannt: dem gegenüber haben wir uns zu erinnern an die eigenthümliche gesetzliche Seite in der schottischen religiösen Anschauungsweise, wie wir sie bereits oben gezeichnet haben, und dürfen von da aus schon auch vorwärts weisen auf die Ausdehnung, welche dann hier der Begriff einer von Gott vorgeschriebenen Disziplin auf die ganze äußere Verfassung der Kirche erhalten, und auf die Strenge, womit man ihn gegen alle Eingriffe der äußern bürgerlichen Gewalt zu behaupten gesucht hat. Das Parlament, in welchem nur wenige papistisch gesinnte weltliche Lords, neben diesen übrigens der Erzbischof von St. Andrews selbst nebst zwei Bischöfen

---

1) Luther selbst, in seiner Schrift „von den Conciliis und Kirchen" (Werke Erlang. Ausg. B. 25, S. 363), zählt unter den äußern Kennzeichen der Kirche nach der Predigt des Worts, der Taufe, dem Abendmahl, als viertes auch die Gewalt der Schlüssel mit der Excommunikation auf, dann übrigens noch verschiedenes Anderes, die Berufung der Kirchendiener, das Gebet, das Kreuz und das Verfolgungleiden.

erschienen waren, nahm dieses Bekenntniß ohne Schwierigkeiten an; bloß drei Adelige widersprachen.

Ferner erklärte das Parlament in einer besondern Akte alle Jurisdiktion und alle Autorität des Papsts innerhalb Schottlands auf alle künftige Zeit für aufgehoben, mit der Bestimmung, „daß kein Unterthan je wieder vom besagten Bischof von Rom oder von seiner Sekte einen Titel oder ein Recht annehmen dürfe, bei Strafe des Treubruchs, nämlich bei Ächtung und Verbannung;" in entsprechender Weise sollten die bestraft werden, welche der päpstlichen Kirche Geld zukommen lassen; von den Bischöfen und Prälaten wird ausdrücklich wiederholt, daß bei genannten Strafen keiner mehr irgend eine Jurisdiktion auf die Autorität des römischen Bischofs hin üben dürfe. Und wie schon hiedurch das äußere Bestehen des Katholicismus in Schottland thatsächlich unterdrückt war, so wurde, gemäß den bisher hervorgetretenen Grundsätzen, eine weitere strenge Akte gegen die Messe als den Mittelpunkt des Götzendienstes erlassen; es ist zwecklos, eine solche Strenge, wie Hetherington thut, zu verstecken unter dem allgemeinen Ausdruck: die Feier der Messe sei unter gewissen Strafen verboten worden [1]); Knox selbst theilt uns Akte und Strafbestimmungen mit: es sei verordnet, heißt es hier, daß Niemand mehr Messe lesen oder hören oder dabei gegenwärtig sein dürfe, bei Strafe der Confiskation aller Güter und körperlicher Züchtigung nach Gutbefinden der betreffenden Ortsobrigkeiten im ersten, bei Strafe der Landesverweisung im zweiten, bei Todesstrafe im dritten Übertretungsfalle.

In den bisher genannten Beschlüssen, im Umsturz der katholischen, in der Herstellung einer rein protestantischen Kirche war die große Mehrzahl des Parlaments einig. Neue Schwierigkeiten drohten dagegen inmitten der Protestanten selbst, sobald es sich um die innern kirchlichen Einrichtungen, namentlich um die Ausführung der geforderten Kirchenzucht handelte.

Das Parlament hatte sich hierauf nicht mehr eingelassen. Vom Geheimen Rath jedoch war Knox nebst vier andern Geistlichen angewiesen worden, auch eine Kirchenordnung abzufassen, und sie hatten diesen Auftrag in ausgedehntem Umfang vollzogen. Indessen war auch eine Versammlung zu kirchlicher Berathung veranstaltet worden, welche

1) Hetherington a. a. O. p. 27.

am 20. Dezember zusammenkam und welche fortan aufgezählt wurde als die erste unter den General Assemblies der schottischen Nationalkirche. Über ihre Zusammensetzung vermögen wir Genaues nicht anzugeben. Neuere schottische Geschichtschreiber sind gewohnt, schon ganz dieselbe Gestalt bei ihr vorauszusetzen, welche nachher die Assemblies annahmen. Allein dis ist sicher unrichtig; es war ohne Zweifel, wie Robertson [1]) sagt, noch eine sehr unentwickelte und formlose Versammlung. Dafür spricht schon dis, daß unter der Zahl ihrer Mitglieder, die auf vierzig angegeben wird, nur sechs Geistliche waren. Von den andern vermuthet Robertson, daß sie zusammen gekommen seien ohne nach einer bestimmten Regel gewählt zu sein. Und wir möchten nun weiter vermuthen, daß einen Hauptbestandtheil derselben der Adel bildete, ja daß die Assembly überhaupt sich zunächst anschloß an die Versammlungen, welche schon bisher von den adeligen Anhängern des Protestantismus theils unter sich, theils in Verbindung mit bürgerlichen Abgesandten mit Beiziehung der Geistlichen gehalten worden waren, und von deren einer gerade auch die Vertheilung der Geistlichen und Superintendenten ausgegangen war. Denn während nun nach alten Akten und Angaben wirklich eine eigentliche Kirchenversammlung gehalten und derselben jener Entwurf einer Kirchenordnung vorgelegt worden ist, spricht Knox nur davon, daß dieser den Adeligen sei vorgelegt worden und von diesen mehrere Tage auf die Verlesung desselben verwendet; und während dann nach Stow's schottischer Kirchengeschichte (von 1637) die Assembly nach Abkürzung einiger Artikel den Entwurf annahm, diese Annahme aber den alten Angaben zufolge noch nicht auf der Versammlung im Dezember, sondern erst bei einem auf den Januar verabredeten nochmaligen Zusammentreten derselben hätte erfolgen können, so spricht dagegen Knox wieder nur von einer allgemeinen Zusammenkunft des Adels, welche festgesetzt war auf den 5. Januar und welche den Entwurf auf's Neue durchnahm, auch sonst die kirchlichen Dinge verhandelte: wirklich findet es auch M'Crie sehr wahrscheinlich, daß diese beiden Versammlungen im Januar als eine und dieselbe zu betrachten sind.

Was die Annahme der Kirchenordnung durch die Assembly betrifft, so finden wir, wie gesagt, die Nachricht, daß sie wirklich erfolgt sei,

1) a. a. O. p. 46; vgl. hiefür und für das Fernere M'Crie a. a. O. p. 4 u. f. f. und p. 18. Hetherington a. a. O. p. 29. Knox p. 223. 226.

doch ohne daß sicher angegeben würde, wann. Dagegen spricht Knox wieder nur von dem Adel, der sich theilweise sehr mißliebig über den Entwurf, als über andächtige Phantasien geäußert, von dem dann aber doch eine große Anzahl (Knox zählt 20 auf und sagt, es seien noch weit mehr gewesen) ihre Zustimmung erklärt und ihn mit allen Kräften durchzuführen versprochen haben. Andererseits gehen spätere Angaben dahin, daß nach der Genehmigung durch die Assembly vor dem Geheimen Rath jener Widerspruch von Adeligen sich erhoben habe und so auch jene Zustimmung ausgegangen sei von Mitgliedern des Geheimen Raths, der demnach eine sehr große Zahl von Mitglieder gezählt haben müßte. Alles zusammenfassend aber wird man am sichersten annehmen, daß die Assembly, wie sie überhaupt den Charakter einer zwang- und formlosen Versammlung trug, so auch in dieser Sache keinen bestimmten, bindenden Beschluß faßte und daß wir in den zustimmenden Adeligen, wenigstens gröstentheils gerade Mitglieder jener Versammlung zu sehen haben; ob es dann überhaupt noch dazu kam, daß die Ordnung von der Kirche förmlich zum Gesetz erhoben wurde, ist eine Frage, welche jedenfalls nicht mit Sicherheit bejaht werden kann [1]); Anerkennung durch den Staat erhielt sie jedenfalls nicht.

So war die protestantische Kirche im Allgemeinen als die allein wahre mit Ausschließung jeder andern anerkannt, aber ohne daß die, durch welche ihnen diese staatliche Anerkennung zu Theil geworden, auch schon eine bestimmte Form derselben rechtlich anerkannt, auch ohne daß sie selbst einen Versuch gemacht hätten, in positiver Weise diese Form weiter zu bestimmen. Diese äußere Ausbildung blieb bis auf Weiteres den eigentlich kirchlichen Kräften überlassen. Um so interessanter ist es, wie Knox und jene andern Geistlichen im book of discipline [2]) schon damals von rein kirchlichen Gesichtspunkten aus die Grundzüge der neuen Ordnung entworfen und darin die Grundgedanken ausgesprochen haben, welche dann die selbständig entwickelte Kirche gegen die übrigen Elemente des öffentlichen Lebens zu behaupten suchte [3]).

---

1) Die verschiedenen Ansichten s. in Cook, Evidence on Church Patronage 1838. p. 7.

2) The first book of discipline, or the policy and discipline of the church, angehängt an Knox hist. p. 487—525.

3) Dabei hat man sich aber gerade davor zu hüten, daß man nicht, wie Rud-

Der erste Satz des Buches spricht aus, daß die evangelische Lehre Alten und Neuen Testaments in allen Kirchen des Reichs gepredigt, die entgegengesetzte Lehre durchweg unterdrückt werden solle. Und aus der Art, wie der Begriff dieser „entgegengesetzten Lehre" bestimmt wird, folgen sogleich Verordnungen über den Gottesdienst, welche in der Verdammung des nicht unmittelbar Biblischen auch über die Praxis der Zwingli'schen und Calvin'schen Reformation grundsatzmäßig hinausgehen; denn indem darunter Alles befaßt wird, was Menschen ohne ausdrücklichen Befehl des göttlichen Wortes den Gewissen aufgelegt haben, werden dann als Solches nicht bloß die Keuschheitsgelübde, die Fastenzeiten, die Gebete für Todte, die Feiertage der Heiligen genannt, sondern auch die Aposteltage, Weihnachten, das Fest der Beschneidung, das Epiphanienfest; für all das wird Bestrafung durch die bürgerliche Obrigkeit gefordert, alles fällt unter den Einen Begriff des schlechtweg auszurottenden Götzendienstes, wozu die Messe gezählt wird, die Anrufung der Heiligen „und endlich alles Ehrerweisen gegen Gott, welches in seinem heiligen Worte nicht enthalten ist." Sorgsam wird im Einzelnen namentlich beim Abendmahle darnach gestrebt, es der ursprünglich eingesetzten Form möglichst gleich zu machen; sitzend solle man die Elemente empfangen und unter einander das Brod brechen. Und damit der Aberglaube, vermöge dessen das Volk meistentheils dem zur Osterzeit empfangenen Sakrament die meiste Kraft beilege, für die Zukunft keine Stütze mehr habe, wird eine viermalige jährliche Austheilung auf vier an sich ganz gleichgültige Tage, nämlich auf den ersten Sonntag von März, Juni, September und Dezember festgesetzt [1]). Damit ferner der Aberglaube, der sich an's Meßlesen knüpfte, nicht in andern Stücken doch noch befördert werde, wird zwar für einzelne Wochentage

---

loff (a. a. O. I, 106), erst später so bestimmt zum Bewußtsein gekommene kirchliche Grundsätze, oder, wie Weber (theol. Stud. u. Krit. 1842 S. 895 u. f. f.), erst im Verlaufe der Zeit gleichsam von selbst entstandene Einrichtungen schon in die Darstellung jener ursprünglichen Ordnung als Bestandtheil derselben aufnimmt.

1) Dagegen wurde es in Genf (ordonn. eccles. Richter I, 347) gerade auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten verlegt, das vierte mal auch auf den ersten Sonntag Septembers. Auch wird hier ausdrücklich bedauert, daß man es noch nicht öfter halten könne, wie Christi Absicht und die Gewohnheit der alten Kirche es gewollt habe: ob wohl Knox hiemit übereinstimmte oder ob er, indem er im Abendmahl bloß eine äußere Feier des Heils sah, das man auch ohne Sakrament empfangen könne, eine so seltene Feier für an sich genügend hielt?

der bloße Gebrauch der „Gemein-Gebete" (common prayer) samt Vorlesung eines Schriftabschnitts angenommen, für solche Gottesdienste aber, in welchen eine Predigt stattfindet, wird die Unterlassung solcher Gebete gewünscht, „damit wir nicht den Aberglauben der Leute nähren, welche zu den Gebeten kommen wie zur Messe, oder ihnen Veranlassung geben zu denken, die vor und nach der Predigt gesprochenen seien keine Gebete."

Mit gleich großem Eifer ist aber die Kirchenordnung auch auf die wirkliche Erziehung der Gemeinde in dem wiederhergestellten reinen Glauben und auf die fortwährende geistliche Anregung derselben bedacht. Ähnlich wie in den ursprünglichen deutschen Ordnungen werden auch hier, statt der vielen katholischen Übungen, recht viele wahrhaftige Gottesdienste gewünscht, mit Unterweisung im Evangelium: es mögen solche täglich oder wenigstens zwei oder dreimal auch die Woche über stattfinden, in großen Städten am besten täglich. Sonntag Nachmittags sollen die Kinder vor der Gemeinde geprüft werden im Katechismus (es wurde der von Genf dazu gebraucht). Auch in jeder einzelnen Familie sollen, vom würdigsten Gliede derselben, die Gemein-Gebete morgens und abends gelesen werden. Endlich sollen die Familienhäupter selbst mit denjenigen ihrer Angehörigen, welche das reife Alter erreicht haben, wenigstens einmal jährlich zu einer öffentlichen Prüfung erscheinen, welche in Hinsicht ihrer Bekanntschaft mit der christlichen Lehre durch die Geistlichen und Ältesten öffentlich mit ihnen vorzunehmen und wornach zu entscheiden ist, ob man sie zum Abendmahle zulassen darf. Unsere deutschen Reformatoren wünschten eine solche Prüfung der Erwachsenen, wo dieselbe nöthig wäre, mit der von ihnen beibehaltenen Privatbeichte verbunden zu sehen; die Calvin'schen ordonnances ecclesiastiques von Genf [1]) verfügen, daß eine solche Prüfung jedesmal vor Ostern in den einzelnen Häusern solle vorgenommen werden; am meisten trifft übrigens mit der schottischen Anordnung, welche uns sonst am auffallendsten scheinen möchte, gerade eine von strengen Lutheranern ausgegangene zusammen, nämlich die der kursächsischen Kirchenordnung [2]), wornach Gesinde und Kinder Sonntags in der Kirche im Katechismus geprüft werden und mit ihnen die Eltern dabei erscheinen und, zwar nicht in den Städten, doch jedenfalls in den Dörfern selbst mit befragt werden sollen.

1) Richter a. a. O. 351. 2) Richter II, 435—436.

So weit freilich, wie man später gehen zu müßen glaubte, konnte man damals in der Reinigung des Gottesdienstes von aller menschlichen Festsetzung noch nicht gelangen. Während nämlich in der neueren Zeit feste, geschriebene Gebete schlechtweg außer Gebrauch sind, auch wohl von den irgend strengeren Laien und Geistlichen nimmermehr zugelassen würden, konnte man ihrer in jener ersten Zeit nicht entbehren und dachte noch unbefangen genug, um die auswärts vorgefundenen rein evangelischen Gebete in den öffentlichen Gebrauch aufzunehmen, nur ohne einen Zwang daraus werden zu lassen.

Vor Knox' Rückkehr nämlich war bereits das Common Prayer Book Edward's VI. vielfach in Gebrauch gekommen und, wie aus einem Brief von Sir William Cecil an den englischen Gesandten Throkmorton [1]) ganz klar hervorgeht, war noch damals, als mit Knox' Ankunft der Umsturz des katholischen Gottesdienstes begann, sein Gebrauch sogar der vorherschende. Nur dieses können die protestantischen Verbündeten im Jahr 1557 gemeint haben bei ihrer Forderung, daß biblische Abschnitte conforme to the ordour of the Buik of Commoun Prayeris sollen gelesen werden (s. o. Knox p. 94. M'Crie I, 250). Seither jedoch wurde die englische Liturgie ohne Zweifel bald völlig verdrängt durch die jener Genfer Gemeinde, deren Prediger Knox gewesen war. Die Form des bei letzterer üblichen Gottesdienstes samt den Gebeten entsprach im Wesentlichen der Kirchenordnung, welche die Gemeinde der englischen Flüchtlinge in Frankfurt angenommen hatte und welche bei Richter (K. O. II, 149 u. f. f.) sich abgedruckt findet; sie selbst schloß sich an die Formes des prieres ecclesiastiques von Calvin [2]) an. Diese Genfer Ordnung nun hatte ebenfalls schon vor der Abfassung des Book of discipline Verbreitung in Schottland gefunden, wozu ohne Zweifel am meisten Knox selbst beitrug; das Book of discipline beruft sich auf sie als „auf die Ordnung von Genf, welche

1) Cecil schreibt den 9. Juli 1559 (bei M'Crie I, 420): The protestants be at Edynborough. They offer no violence, but dissolve religiose howsees . . . The parish churchees they delyver of altars and imagees and have receved the service of the church of England, accordyng to King Edward's booke. M'Crie gibt, gegenüber von weniger unbefangenen Schotten wenigstens zu, daß Exemplare dieser Liturgie in Schottland verbreitet waren und von „einigen Protestanten" gebraucht wurden.

2) The forme of prayers etc. used in the Englishe congregation at Geneva and approved by — — John Calvin. Geneva 1558.

jetzt gebraucht wird in einigen unserer Kirchen" und nachher als auf „the Book of our Common Order," worin auch der zu benützende Katechismus enthalten sei. Aus den nächstfolgenden Jahren theilt uns dann M'Crie Beschlüsse der Assemblies mit, welche für den Druck derselben in Verbindung mit dem Psalmbuch eine Summe Gelds aussetzen und einen jeden Prediger anweisen, ein solches Psalmbuch sich zu erwerben und der darin enthaltenen Ordnung bei Gebeten, Trauungen und der Verwaltung des Sakraments zu folgen; und sie hat sich so, indem sie auch geradezu unter dem Namen von Knox' Liturgie erscheint, wohl noch ein Jahrhundert im Gebrauch erhalten. Ein Zwang übrigens wurde damit, wie gesagt, nicht geübt; denn sie selbst sagt, der Geistliche möge auch andere, den vorgeschriebenen ähnliche Gebete sprechen.

Was das so eben erwähnte Psalmbuch, nämlich die gereimten Psalmübersetzungen betrifft, so haben diese mit der Zeit manchfache Veränderungen erlitten; doch darin ist sich die schottische Nationalkirche bis jetzt gleichgeblieben, daß sie als Kirchenlieder nur solche Übertragungen aus der heiligen Schrift anerkennt: es ist dieselbe abstrakte Trennung zwischen dem Göttlichen, welches die heiligen Bücher überall mit gleichmäßiger, auch alles Äußere bestimmender Auktorität uns offenbaren, und zwischen dem Menschlichen, das, wenn auch aus wahrem Glauben erwachsen, doch nie den Anschein einer Autorität oder eines festen gottesdienstlichen Elementes annehmen darf, wie diese Trennung auch sonst im Glauben und in den Gebräuchen der schottischen Kirche den Grundzug bildet. Eine eigene geistliche, kirchliche Dichtkunst konnte daher der schottische Protestantismus nie erzeugen, so wenig als hier irgend eine andere Gattung der Kunst mit der Religion sich in engere Beziehung hat setzen dürfen.

Auch bei dem, was über die Verfassung der Kirche bestimmt wurde, galt als erster Grundsatz, daß allein die heilige Schrift maaßgebend sein solle. Und wenn man schon von hier aus vor Allem das Recht der Gemeinden behaupten und alles Hierarchische vernichten zu müßen glaubte, so traf damit ganz die Art zusammen, wie die neue Kirche entstanden, wie das evangelische Predigtamt in den einzelnen Gemeinden aufgekommen war. Einerseits war kein einziger Bischof übergetreten, der dann etwa innerhalb des Protestantismus eine bedeutende Stellung hätte einnehmen können. Andererseits war nicht nur davon keine Rede, daß die Regierung die Organisation der Gemeinden zu

leiten versucht hätte, sondern auch die protestantischen Großen scheinen sich an den ihnen untergebenen Orten der innern Gemeindeangelegenheiten wenig angenommen, jedenfalls keinerlei Herschaft über dieselben geübt zu haben. Was die Geistlichen betrifft, so sahen wir, daß Adelige sich der Sorge für die Vertheilung der wenigen, die anfänglich zu Gebot standen, mit unterzogen; allein schon der Umstand, daß sie ursprünglich hinsichtlich ihres Lebensunterhalts gröstentheils auf die Gemeinden angewiesen waren, gab ihnen überall vielmehr die Stellung von solchen, welche von den Gemeinden selbst angenommen und eingesetzt, als von solchen, welche den Gemeinden gegeben waren. Dazu hatte sich schon aus den Gemeinden heraus ein anderes Amt, das der Ältesten, entwickelt, an welches sich das der Diakonen anschloß und welches von Anbeginn an dem der Geistlichen zur Seite stand [1]).

Und dennoch ließen es auch hier wieder die geschichtlich gegebenen Verhältnisse noch nicht zu einer völligen Durchführung des sogenannten reinen Presbyterianismus kommen, wie diese erst nachher, allerdings als Consequenz der ganzen ursprünglichen Richtung, von der Kirche gefordert wurde. Noch nämlich stellte man es nicht als abstrakten Grundsatz auf, daß alle Geistliche in der kirchlichen Ordnung einander gleichstehen sollen, sondern man fand es nöthig, Superintendenten zu ernennen, welche die neuen Gemeinden und Geistlichen beaufsichtigen und namentlich bei den Gemeinden, wo es noch an einem ordentlichen Geistlichen fehlte, selbst auch hin und wieder predigen sollten. Die Ernennung von fünf derselben haben wir bereits erwähnt. Das Book of discipline fordert, daß zehen aufgestellt werden, weist übrigens sehr bestimmt darauf hin, daß man eine Wiederherstellung des bischöflichen Wesens in ihnen nicht suchen dürfe. Der erste Grund, den es überhaupt für die Einführung dieses Amts geltend macht, ist der, daß der gröste Theil des Reichs noch ohne alle evangelische Lehre bleiben würde, wenn die Geistlichen, welche Gott mit besondern Gaben ausgestattet, an einzelnen Orten festen Wohnsitz erhielten; darum wird ihnen auch vorgeschrieben, daß sie eifrig ihrer Bestimmung nachkommen, wöchentlich zum mindesten dreimal predigen, an ihrem Hauptwohnort höchstens vier Monate verweilen sollen, bis sie wieder auf ihre amtlichen Reisen ausgehen. Gestraft sollten sie ohnedis werden wie andere Geistliche;

---

1) frühestens, wie es scheint, im Jahr 1555, spätestens 1557: M'Crie I, 229.

auch der Assembly gegenüber hatten sie keine besondere Befugniß; die nächste Behörde, von welcher sie beaufsichtigt wurden, waren die Geistlichen und Ältesten ihrer eigenen Hauptstadt und Diözese.

Auch in den Bestimmungen über die Wahl der Superintendenten konnte das Book of discipline, wie es selbst bemerkt, noch nicht so streng sein, als an sich erforderlich wäre; dem streng kirchlichen Grundsatze, der auch das Hervorgehen der Superintendenten aus der Gemeinde als solcher forderte, mußte, da die Gemeindeorganisation großentheils selbst erst zu gründen war, noch etwas vergeben werden zu Gunsten derjenigen Gewalt, auf welche man bei Gründung der Kirche sich stützen mußte. Den Lords des Geheimen Rathes wird es nämlich überlassen, die Personen zu ernennen; nur wird für nöthig erachtet, daß schon jetzt auch die Gentlemen und die Stadtabgeordneten jeder Diözese zur Wahl beigezogen werden, „sowohl um die Kirche zu einiger Ausübung ihrer Freiheit zu bringen, als auch damit der Pastor der Heerde, die ihn selbst gewählt, desto willkommener sei."

Knox [1]) beschreibt uns die Einsetzung eines solchen Superintendenten, welche am 9. März 1561 zu Edinburg erfolgte, mit der Bemerkung, daß die hiebei geübte Ordnung auch bei den Wahlen aller andern Geistlichen dienen möge; sie mag demnach Licht geben für die damaligen Verhältnisse überhaupt, so weit sie auf diesen Gegenstand sich beziehen. Die Handlung begann mit einer Predigt von Knox. Darauf erklärte dieser, die Lords des Geheimen Raths haben den Kirchen von Lothian (der Landschaft, in welcher Edinburg liegt) Auftrag und Gewalt gegeben, den John Spottiswood zum Superintendenten zu wählen, und es sei in die Kirchen der verschiedenen Städte sowie an die Grafen, Lords, Baronen, Gentlemen und Andere, welche ein Stimmrecht bei der Wahl ansprechen möchten, genügende Aufforderung ergangen, an diesem Tage zu erscheinen; es wurde nachgefragt, welche von ihnen gegenwärtig seien. Darauf wurde die Frage vorgelegt, ob Jemand einen Anstoß wisse, der den Spottiswood für das betreffende Amt unfähig mache, und, als nichts vorgebracht wurde, die weitere Frage an die ganze Menge, ob sie mit ihm nicht noch einen Andern in die Wahl aufnehmen wollen. Endlich wurde das Volk gefragt, ob sie besagten John zum Superintendenten haben, ihn als einen Diener

---

1) Knox p. 228.

Christi ehren wollen u. s. w.; worauf sie antworteten: ja, sie wollen, und versprechen ihm solchen Gehorsam u. s. w. Sodann erfolgten Fragen an Spottiswood selbst über seinen Glauben, sein Bewußtsein von den Pflichten des Amtes u. s. w.; zuletzt abermalige Fragen an das Volk, ob sie ihn jetzt anerkennen als Diener des Herrn u. s. f., und dazu eine besondere Ansprache an den Adel. Auf dieses hin wurde für den Erwählten der göttliche Segen erbeten und eine Schlußermahnung an ihn gerichtet. Man sieht aus dieser Beschreibung, wie man von Anfang an selbst die Superintendenten nur als solche, welche von der Gemeinde ernannt oder wenigstens zugelassen seien, betrachten wollte, während wir gerade von Spottiswood aus den Berichten von Knox wissen, daß er schon geraume Zeit zuvor mit jenen vier andern schlechtweg durch Stadtabgeordnete und Adel war nominirt worden. Für künftig forderte dann die Kirchenordnung wirkliche Ausübung jenes Grundsatzes, wiewohl noch ohne strenge Scheidung des Begriffs der Kirchengemeinde von dem der bürgerlichen. Sie bestimmte nämlich, nach Verlauf von drei Jahren sollen die ferneren Superintendenten nominirt werden durch die Geistlichen, Ältesten und Diakonen der Provinzialhauptstadt, doch nicht durch sie allein, sondern durch sie in Gemeinschaft mit der bürgerlichen Obrigkeit und dem Stadtrathe; sie sollen nämlich zwei oder drei Candidaten nennen, worauf die Prüfung derselben und die Wahl des wirklichen Superintendenten durch die sämtlichen Geistlichen der Provinz in Verbindung mit den drei oder vier nächstwohnenden Superintendenten geschehen soll; jene mögen auch die Stimmen „der ihrer Sorge Anvertrauten" mitbringen; die Ältesten und das Volk sollen ihre Zustimmung geben.

Es ist jedoch dieser Einrichtung keine Weiterentwicklung zu Theil geworden; in Folge des Mangels an Personen oder noch mehr des Mangels an Geld wurde außer jenen Fünfen nur noch Einer angestellt, indem statt dessen die Assembly von Zeit zu Zeit einzelne Commissäre zu Visitationen ausschickte; und im Laufe der nächsten Jahrzehente war schon das ganze Amt erloschen; die bald ausbrechenden Kämpfe gegen den Episkopalismus ließen ohnedis bei keinem schottischen Presbyterianer mehr auch nur noch einen Gedanken an solche ständige Superintendenten aufkommen, und zwar um so weniger, je mehr ihre Gegner jene ursprüngliche, damals noch ganz annehmbar gefundene Einrichtung als eine wirklich bischöfliche darzustellen suchten.

Bei den gewöhnlichen Geistlichen [1]) stellt unsere Kirchenordnung vollends offen von vorn herein den Grundsatz auf, daß es „dem Volke und jeder einzelnen Gemeinde zusteht, ihren Geistlichen zu wählen.“ Nur ist die Zulassung bedingt durch eine Prüfung, welche durch die Geistlichen und Ältesten der „am besten reformirten Stadt,“ d. h. der Stadt des Superintendenten, soll vorgenommen werden. Demnach „muß die Zulassung der Geistlichen in ihr Amt bestehen in der Beistimmung des Volkes und der Kirche, für welche sie bestimmt sind, und in der Approbation der gelehrten Geistlichen, welche dazu bestimmt sind, dieselben zu prüfen.“ Dieser Satz ließ sich so aufstellen auf Grund der schon bezeichneten Art und Weise, in welcher ursprünglich die protestantischen Gemeinden und Pfarreien sich gebildet hatten. Denn noch hatten sie keine äußere Ausstattung erhalten von einer weltlichen Gewalt, welche dann auch das Patronat hätte ansprechen mögen: die meisten Pfarreien waren, wie wir gleichfalls schon bemerkten, in der katholischen Zeit unmittelbar an kirchliche Anstalten geknüpft gewesen, auch von den noch übrigen Patronaten waren sehr viele in den Händen der Bischöfe oder anderer kirchlicher Personen; und so wenig die Verfasser des Book of discipline einer äußern Ausstattung entsagen wollten, so bestimmt sprachen sie auch den Grundsatz aus, daß die Einkünfte, welche dazu gehörten, nicht erst wieder einer weltlichen Macht, sondern unmittelbar der Kirche selbst übergeben werden sollen. Vor Allem, heißt es hier, sollen die armen Brüder, die Landleute, von den argen Lasten befreit werden, welche von „den grausamen Bestien, den Papisten“, auf sie gehäuft wurden; die ordentlichen Zehenten, welche man belassen könne, sollen in die Hände der Diakonen fließen; den Bedürfnissen der Kirche im ganzen Umfang ihrer Wirksamkeit werden sie wohl nicht genügen: man solle das Nöthige ergänzen durch die Renten, welche für Collegien, Kaplaneien, geistliche Orden und dergleichen ausgesetzt seien. Freilich vernehmen wir hiebei schon Klagen darüber, daß bereits mehrere Herrn ebenso grausam als die Papisten die alten Forderungen jetzt selbst an ihre Untergebenen richten; und bald stellte sich nur zu klar heraus, daß Krone und Adel in keinem andern Punkte weniger als in diesem der Meinung der Kirche beizustim-

1) Wir gebrauchen diesen Namen als den für uns geläufigsten, obgleich der Schotte selbst jede Trennung wirklicher Christen in geistliche und weltliche nicht einmal in den Namen duldet; der ihm geläufige Name ist minister, Diener.

men geneigt waren: die Streitigkeiten, die sich daran knüpften, sollten sogleich mit der staatlichen Anerkennung der Kirche losbrechen, sollten endlich in neuester Zeit die wichtigste Krisis im Verhältniß von Kirche und Staat herbeiführen.

Wie unter den Geistlichen die Superintendenten noch eine höhere Stelle einnahmen, so war endlich dem Predigtamte selbst aus dem nämlichen Grund, der bei der Einsetzung von diesen genannt wird, als Ergänzung noch eine untergeordnete Art kirchlicher Diener beigegeben, für welche man gleichfalls keine Vorschrift in der heiligen Schrift nachzuweisen wußte. Es waren dis die sogenannten Leser, Readers, welche da, wo man keinen ordentlichen Geistlichen hatte, die öffentlichen Gebete und die heilige Schrift vorlesen sollten. Jeden von ihnen, der einen ehrbaren Wandel führt und mit der Zeit Kenntnisse sich angeeignet habe, fordert nun unser Buch auf, auch eigene Ermahnungen an die Brüder zu richten und es dahin zu bringen, daß er Glied des eigentlichen geistlichen Amtes werden könne.

Bei all dem war nun doch nicht zu verkennen, daß man nicht etwa bloß der Umstände wegen Etwas zum biblischen Vorbild hinzugethan, sondern mit den Bestimmungen über das Predigtamt auch nicht einmal das wahrhaft und völlig wiedergegeben habe, was als der Grundcharakter des altchristlichen, apostolischen Gottesdienstes uns entgegentritt: wie sollte die reformirte, streng abgemessene Ordnung des Predigtamts sich vergleichen können mit dem Walten des Geistes, der in den apostolischen Gemeinden neben den ordentlichen Hirten noch mit Freiheit bald dieses bald jenes Glied zu seinem Werkzeug machte, um die göttlichen Offenbarungen der Gemeinde zu verkündigen, die Brüder zu belehren, zu trösten, ihrer Prüfung wiederum seinen eigenen Geist zu unterwerfen. Da ist es denn bezeichnend für verschiedene reformirte Kirchen, wie sie das προφητεύειν verschiedener einzelner Glieder der christlichen Versammlungen, von welchem Paulus I Corinth. 14, 29—32 spricht, wenigstens äußerlich zu copiren suchten. Schon jene Ordnung der niederländischen Gemeinde in London, 1550, (Richter a. a. O. II, 106) spricht von einem „Prophezeien", das jeden Donnerstag statt finden solle. Es sollte sich anschließen an die letzte, vom Geistlichen gehaltene Predigt; es sollten Fragen vorgelegt, die verschiedenen Lehrpunkte durchsprochen werden; das Recht dazu wagte man aber von Anfang an wieder nicht Jedem zu geben, der sich für vom Geist angeregt halten

möchte: dazu waren vielmehr, neben den Ältesten, besondere gottesfürchtige Männer aufgestellt, welchen die Andern ihre etwaigen Zweifel schriftlich mittheilen möchten. Ähnlich stellt die niederländische Kirchenordnung der Weseler Synode [1]) im Jahr 1568 neben den ordentlichen Geistlichen gar ein eigenes Collegium von Propheten auf, welche in regelmäßigen Versammlungen Schriftauslegung treiben sollen, einer nach dem andern, gemäß den Worten des Apostels, sich erhebend und wieder niedersitzend, je nachdem einer zu sprechen sich berufen finde; auch hier wurden unter sie neben Geistlichen, Ältesten und Diakonen selbst Leute aus dem gemeinen Volk aufgenommen, doch alle erst wenn sie eine Prüfung bestanden hatten. So will auch das Book of discipline die Ordnung annehmen, welche Paulus aufstelle. Es erklärt für höchst ersprießlich, daß in jedem Ort, wo Schulen seien und unterrichtete Männer zu Gebot stehen, ein Tag wöchentlich für die Übung festgesetzt werde, welche Paulus das Prophezeien nenne und welche bestanden habe im Lesen der heiligen Schrift und in Belehrung und Tröstung der Zuhörer durch mehrere Sprecher nach einander. Auch hier ist dann die Rede von einer eigenen „session and company of interpreters.“ Und einerseits wird Jeder, bei dem man die Gabe der Erbauung voraussetzt, bei Strafe von Verweis und weiterem kirchlichen Einschreiten dazu verpflichtet, in jene company sich einreihen zu lassen, weil kein Mensch in der Kirche nach eignem Gefallen leben dürfe, sondern, wenn die Kirche es fordere, der Erbauung der Übrigen seine Dienste widmen müße. Andererseits wird gesagt, man sehe aus den paulinischen Worten, daß, um Verwirrung zu vermeiden, jedesmal die Zahl von drei Rednern nicht überschritten worden sei; die Erklärer werden streng angehalten, nicht die Freiheit eines öffentlichen Predigers sich anzumaßen, keine Abschweifung vom Text, keine Entwicklung von Gemeinplätzen sich zu erlauben; endlich sollen nach jeder Übung die Geistlichen mit den Ältesten zusammentreten, um über das, was gesprochen wurde, zu urtheilen, die Fehler, die gemacht wurden, an den einzelnen Rednern zu rügen. Von der lebendigen Übung einer solchen Sitte erfahren wir dann freilich Nichts. Die Sache scheint,

1) Richter a. a. O. II, S. 310—318. Solche allwöchentliche Zusammenkünfte, worin man sich über die letzte Predigt besprach, waren noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts auch bei den in Nordamerika angesiedelten Puritanern im Brauch, vgl. Robertson Hist. of America B. X (Works pag. 986).

anstatt einer apostolischen Gemeindeversammlung ähnlich zu werden, vielmehr sogleich das Aussehen und die Bedeutung einer Pastoralconferenz angenommen zu haben, zu welcher die benachbarten, zur Theilnahme am prophesying verpflichteten Geistlichen mit ihren Amtsgenossen in der Stadt und mit den dortigen Ältesten zusammentraten. Solche Zusammenkünfte finden wir bald darauf auch in England; verschiedene Bischöfe und Hofleute begünstigen sie, später werden sie von Lord Bako dem König Jakob empfohlen, Elisabeth jedoch hatte ein Mandat gegen sie erlassen; wirklich bemerkt M'Crie [1]) in den Nachrichten, die man noch über ihre Anordnung besitzt, daß das schottische Vorbild dabei angenommen worden war und mehrmals sogar die Worte des Book of discipline selbst gebraucht werden. In Schottland aber trat ferner in kurzer Zeit der religiöse Charakter derselben zurück gegen den kirchlichen, und schon gegen das Jahr 1580 waren daraus ordentliche Presbyterien, d. h. Distrikt-Synoden, geworden, welche dann meist nur einmal monatlich stattfanden. Doch wurde auch dann noch bei jeder Zusammenkunft neben den kirchlichen Geschäften die Besprechung eines biblischen Abschnittes angenommen; M'Crie sagt im Jahr 1814, noch bis vor kurzem haben sich Spuren von dieser Übung erhalten.

Gehen wir nun auch noch auf das Amt der Ältesten und Diakonen näher ein, so ist vor Allem zu beachten, daß in der schottischen Kirche wie in jeder wahrhaft presbyterialen der Begriff des Kirchenamts keineswegs auf die Geistlichen, die ministers, eingeschränkt ist, als auf solche, welche das Wort zu verkündigen haben, sondern daß ihnen von Anfang an solche an die Seite treten, welche nicht predigen, aber mit ihnen die Gemeinde leiten sollen. Es treten ihnen diese nicht etwa gegenüber als Repräsentanten der Gemeinde gegenüber vom Amte: diesen Gedanken wird man schwerlich in einer der alten Presbyterialordnungen auch nur angedeutet finden. Sie treten vielmehr wirklich neben sie als Genossen im Amt, als solche, deren besonderes Amt ebenso gut, wie das Predigtamt, von Gott eingesetzt ist, von denen jeder ebenso gut, als irgend ein Geistlicher, nach der von Gott eingesetzten Ordnung

1) a. a. O. II, 286. Die Bezeichnung mit „prophesying" war auch in England gebräuchlich, vgl. Neal, History of the Puritans Cap. VI (ed. by Parson I, 192). Zuerst scheint diesen Namen Zwingli 1525 auf solche Conferenzen von Geistlichen angewandt zu haben, vgl. Richter, Geschichte der evang. Kirchenverf. S. 154, nach Göbel, Bonner evang. Monatschr. 1846. S. 291.

berufen sein soll. Diese Stellung hatten die schottischen Ältesten schon in und mit ihrer Entstehung; noch ehe eine einzelne Gemeinde mit ordentlichen Predigern versehen war, noch während sie sich mit Vorlesern begnügen mußte, hatte sie die Ältesten erwählt „zur Aufsicht über die Heerde."

Aus der ursprünglichen Entstehung der Ältesten ging ferner auch schon die Art hervor, wie sie fortan gewählt wurden. Sie waren eingesetzt worden durch die Gesamtheit der Gläubigen, welche bis dahin sich vereint hatten; von einem Einfluß der äußern bürgerlichen Gliederung, von einer Oberleitung oder auch nur Mitwirkung der von Gott eingesetzten und zum Schutz der Kirche verpflichteten Obrigkeit konnte bei der Stellung, welche diese gegen die evangelischen Gemeinden einnahm, auf keine Weise die Rede sein. Während daher an dem Orte, den man (und zwar nicht einmal mit Unrecht) als die Wiege des Presbyterianismus zu bezeichnen pflegt, nämlich in der Stadt Calvin's, diejenigen Gemeindeglieder, welche mit den Geistlichen die kirchliche Behörde, das consistoire, bildeten, nur aus Verordneten des großen und kleinen Rathes bestanden und darin einer der Stadtsyndici den Vorsitz führte, war und blieb in Schottland die Einsetzung der kirchlichen Behörde ganz den rein kirchlichen Elementen, nämlich der Gesamtheit der einzelnen Gemeindeglieder samt der schon bestehenden Kirchenbehörde überlassen. Eine Einmischung der bürgerlichen Elementen wird ursprünglich noch nicht ausdrücklich verworfen: fanden wir doch eine solche bei den Bestimmungen über die Superintendentenwahl wirklich anerkannt; die Trennung zwischen allem Kirchlichen und zwischen dem Bürgerlichen, als einem bloß Weltlichen, ist aber bald, unter den erneuten Kämpfen mit der weltlichen Macht, für dieses wie für alle andere Verhältnisse als strengster, oberster Grundsatz der schottischen Kirchenverfassung und Verwaltung aufgestellt worden. Die Wahl der Ältesten behielt die nämliche Form, welche sie bei andern vom Staat nicht anerkannten calvinistischen Gemeinden angenommen hatte, — wie bei den französischen [1]), welche um dieselbe Zeit ihre Verfassung ordneten, bei

---

1) vgl. Ebrard, die Entstehung und erste Entwicklung der Presb.Verf. in der reform. Kirche Frankreichs, in Niedner's Zeitschr. für histor. Theologie 1849 S. 280 u. f. f.

den alten niederländischen und niederrheinischen, für welche bald darauf die Synode von Wesel ihre Beschlüsse erließ [1]).

Das Book of discipline bestimmt nun über die Wahl von Ältesten und Diakonen, daß jedesmal gläubige Männer vom ehrbarsten Wandel genannt (nominirt, nominated) und öffentlich in der Kirche verlesen werden sollen, damit aus ihrer Mitte die bestimmte Zahl erwählt werde. Wisse ein Einzelner Tüchtigere zu ernennen, so solle man auch diese in den Wahlvorschlag aufnehmen. Jedes Jahr soll neu gewählt werden, damit nicht eine lange Fortdauer des Amtes zu Eingriffen in die Freiheit der Kirche verleite; doch wird gestattet, die Wahl auch wieder auf die bisherigen Ältesten zu lenken. Knox (pag. 231) erzählt uns, wie schon vorher, und zwar aus einem anderen Grunde, eine solche Erneuerung der Wahl aufkam. Anfänglich, sagt er, haben Älteste und Diakonen geduldig die Last ihres Amtes getragen, welche sie zu mancher Vernachläßigung des eigenen Hauswesens nöthigte; mit der Zeit jedoch wünschten sie selbst, ihrer enthoben zu werden, worauf die Gemeinde ihnen bewilligte, daß sie ihr Andere zu freier Wahl vorschlagen mögen, und zwar doppelt so viele als wirklich zu wählen waren. Jene Beschwerden des Berufs, die freilich in den Tagen der Verfolgung und des Kampfes größer sein mußten als nachher, werden auch in den Weseler Beschlüssen als die Ursache hervorgehoben, weshalb jene Beamte jährlich, oder vielmehr halbjährlich je die Hälfte derselben, neu sollten gewählt werden. Zugleich sehen wir, von wem jedesmal die Nomination oder der Wahlvorschlag ausgehen sollte: von den bisherigen Ältesten selbst samt dem Ortsgeistlichen. So berichtet Knox weiter, daß diese z. B. in Edinburg jedesmal 24 Älteste, von denen 12 —, 32 Diakonen, von denen 16 zu wählen waren, in Vorschlag brachten, dabei der Gemeinde weitere Vorschläge gestatteten, und endlich die genannte Zahl durch sämtliche Communikanten erwählen ließen. Auch in dieser Wahlart stimmten jene niederländischen Gemeinden mit den schottischen überein, und schon früher war sie z. B. bei der schon erwähnten englischen

1) Über die Ältestenwahl: Richter a. a. O. II, S. 314, vgl. 312. Die Mitte zwischen der Genfer Ordnung und den eben genannten nimmt die eigenthümliche Gemeindeordnung einer lutherischen Kirche, nämlich die hessische Ordnung der Kirchenzucht vom Jahr 1539 ein (Richter I, 290 u. f. f.), wornach „die Ältesten einstheils auf des Raths oder Gerichtsherrn (Vorschlag?), einstheils von der Gemeinde“ gewählt werden sollten.

Gemeinde in Frankfurt angewandt worden. Im Verlauf der Zeit jedoch hörte in Schottland die förmliche Wahl durch die Gemeinde auf, ja es blieb am Ende nur Cooptation durch die Ältesten selbst, wie dis z. B. die französischen Gemeinden von Anfang an als strenge Regel festhielten. Zugleich wurde das Amt der Ältesten lebenslänglich; dasselbe scheint bei der Gemeinde in Frankfurt der Fall gewesen zu sein, auch bei den französischen Gemeinden das Gewöhnliche. Dem Prinzip des Presbyterianismus geschah dadurch kein Abbruch; bei den fortgesetzten Kämpfen der Kirche war auch jedenfalls die Gefahr größer, welche durch zu großen Wechsel im Amt der ganzen Kirche, als die, welche durch zu große Stabilität desselben der Freiheit der einzelnen Gemeinden drohte, und in der darauf folgenden Periode des stagnirenden Kirchenlebens wurde auf eine solche Freiheit ohnedis nicht mehr gedrungen; eine Richtung dieser Art trat beim schottischen Protestantismus erst in der neuesten Entwicklung wieder lebhaft hervor, und dann stärker als wohl je zur Zeit der Reformation.

Mit dem Geistlichen bilden diese Beamten den Ortskirchenrath, die kirk session, welche den französischen consistoires entspricht. Eingeführt sollen sie in ihr Amt werden mit einfachem Gebet, nicht, wie nach der frankfurter und französischen Ordnung geschah, mit Handauflegung. Aber auch bei den Geistlichen wird solche unterlassen; denn, heißt es, die wunderbare Wirkung der apostolischen Handauflegung habe aufgehört, man möge also auch die Zeremonie weglassen: wozu noch derselbe Grund kommen mochte, welchen die Genfer ordonnances gegen die Handauflegung vorbringen, daß nämlich dem daran sich knüpfenden Aberglauben solle vorgebeugt werden; erst durch die zweite schottische Kirchenordnung von 1581, wurde die Ordination eingeführt. Wie dann die kirk session nicht bloß über die ganze Gemeinde sondern ebenso unter sich über den Wandel jedes Mitgliedes zu wachen hatte, so unterlag auch der Geistliche selbst ihrer Beaufsichtigung, Ermahnung und Zurechtweisung. Und zwar ist zu beachten, daß bei dieser Bestimmung nicht, wie in den meisten Presbyterialverfassungen, bloß die Ältesten, sondern auch die Diakonen genannt werden, wie denn diese auch in den französischen Kirchen als Mitglieder des Consistoriums an Kirchenzucht und Gemeindeleitung theilnahmen; in Schottland übrigens floßen im Verlauf der Zeit beide Ämter so zusammen, oder vielmehr die eigentliche Diakonenthätigkeit trat so zurück, daß das letztere Amt verschwand, um erst neuerdings wieder angeregt zu werden.

Hatte man es für nöthig gefunden, die erste Pflanzung und Leitung der Kirche noch durch Superintendenten geschehen zu lassen, so sollte nun die Hauptgemeinde jedes Superintendenten auch für die einzelnen andern Kirchen als die „inferior kirks" den Mittelpunkt bilden; ihren Geistlichen soll eine jede von diesen jährlich durch einen Ältesten oder Diakonen über Lebenswandel, Fleiß und Studien des eigenen Geistlichen berichten; nur mit Zustimmung des Superintendenten durfte ein Geistlicher abgesetzt werden. Wir sehen abermals: bei der thatsächlichen innern Ungleichheit der einzelnen Kirchen und Geistlichen hatte man kein Bedenken, den Grundsatz äußerer Gleichheit bei Seite zu setzen; sobald die Kirche die Zeit ihrer Entstehung hinter sich hatte, brach er freilich sogleich in aller Strenge durch, mit unmittelbarer Berufung auf's göttliche Wort.

Wir haben die schottische Kirche bisher sich hervorbilden sehen aus einzelnen Gemeinden, ja aus der Zahl der einzelnen Gläubigen. Auf ihre bloße Einladung hin hatten die ersten protestantischen Geistlichen, hatte einst Knox selbst in St. Andrews das Predigtamt übernommen [1]); als er erst dagegen Bedenken hatte, weil Gott keine ordentliche Berufung an ihn habe ergehen lassen, war ihm sein Bedenken beseitigt worden durch Hinweisung auf die Vollmacht, welche auch der kleinsten Gemeinde über Jedermann zustehe, bei dem sie die nöthigen Gaben Gottes voraussetze und erblicke. Aber wie weit zeigt sich darum doch der schottische Protestantismus gleich zu Anfang entfernt von jeder atomistischen Auffassung der Kirche, wie man sie ihm schon hat beilegen wollen: nichts hätte weniger gepaßt zu seinem ganzen Kirchenbegriff, seinem strengen Begriffe von einer Nationalkirche; nichts hätte mehr widersprochen dem anerkannten Vorbild einer alttestamentlichen Theokratie. Da war vielmehr, ehe noch die einzelnen Gemeinden mit dem geistlichen Amt sich recht ausgebildet hatten, eine Ordnung, welche schlechtweg für alle gelten sollte, einer kirchlich nationalen Versammlung vorgelegt worden. In dieser Ordnung waren höhere kirchliche Beamte aufgestellt, welche das kirchliche Leben, das von unten her, aus den Gemeinden selbst, sich entwickeln sollte, von oben, gleichsam von der Gesamtkirche aus, anzuregen, zu leiten, zu ordnen, zu überwachen hatten. Und wenn diesem Amt ein baldiges Ende bevorstand, so sollte damit jene obere Ge-

1) Knox p. 64.

walt nicht wieder verschwinden, sondern nun erst recht fest organisirt in die Hände anderer Vertreter der Gesamtkirche übergehen. Sehr streng wachte nun die Kirchenordnung namentlich darüber, daß in der neuen Kirche selbst kein Einzelner noch eine Gesellschaft von Einzelnen etwas Eigenmächtiges in der Predigt des Wortes sich erlaube: das Predigen war überhaupt Jedem verboten, der dazu nicht ordentlich berufen sei. Noch strenger hielt man es mit der Verwaltung der Sakramente. Die Kirchenordnung klagt, daß, während man früher abergläubische Scheu vor dem Sakrament des Nachtmahls gehabt habe, Einige jetzt so keck seien, ohne allen Beruf dasselbe in offener Versammlung auszutheilen, daß auch einige Thoren, oder vielmehr Schaam- und Gottlose, das, was die wahren Diener des Worts in offener Gemeinde thun, in ihren eigenen Häusern ohne einen Geistlichen nachzumachen wagen; sie erklärt, daß nicht bloß der Götzendienst, den man mit dem Sakramente treibe, sondern auch solche Entweihung desselben, solche Verfälschung des Siegels Christi, von der Obrigkeit mit dem Tode sollte bestraft werden.

So in sich selbst festgestellt sollte das kirchliche Amt den Gemeindegliedern gegenübertreten. Kräftig und tief sollte es überall eingreifen mit der vom Herrn angeordneten Kirchenzucht. Die schweren offenen Vergehungen gegen Gott und seine Gebote will das Book of discipline gar nicht mehr als wirklichen Gegenstand der Zucht ansehen, bloß noch als Gegenstand des richtenden Schwertes der Obrigkeit: Gotteslästerung, Ehebruch, Mord, Meineid, sollte mit dem Tod bestraft werden. Vor die Kirche sollten dagegen kommen Fälle von Trunkenheit, von Ausschweifung, von Fluchen, von Gebrauch falschen Maaßes und Gewichtes, von Bedrückung der Armen und dergleichen. Gegen solche Sünder sollte verfahren werden nach der Ordnung, welche der Herr Matth. 18, 16. 17 aufstellt; sie sollten erst ermahnt werden vom Geistlichen, dann, wenn sie nicht Reue zeigen oder wenn ihr Vergehen ein öffentliches sei, der Gemeinde angezeigt, auch ihre nächsten Angehörigen und Freunde aufgefordert, ihnen ernstliche Vorstellungen zu machen. Wo aber ein solcher Sünder hartnäckig bleibt, da wird ihm völlige Excommunikation angekündigt, ebenso wie denjenigen Frevlern, welche den Tod verdienten, an welchen aber die Obrigkeit das göttliche Gesetz nicht vollstreckte; fortan „darf mit einem solchen Niemand mehr außer seinem Weib und seiner Familie, irgend eine Art von Umgang haben,

sei es im Essen und Trinken, oder in Kauf und Verkauf, ja im Grüßen und Sprechen: ausgenommen zu seiner Bekehrung auf Geheiß oder Erlaubniß der Geistlichkeit" [1]). Die Wiederaufnahme kann erst erfolgen auf ein öffentliches Sündenbekenntniß hin, unter Beistimmung der Kirche. Es heißt gemäß den Worten der Schrift: man solle den Fall der Kirche ankündigen; ebenso hier: der Geistliche solle die Kirche befragen wegen der Wiederannahme eines Reuigen, welche von ihr füglich nicht könne verweigert werden; diese Kirche jedoch erscheint wieder vertreten in ihren Beamten, den Ältesten, und die ganze Hauptthätigkeit dabei fällt ohnedis dem Geistlichen zu. — Zum Schluß endlich wird ausdrücklich erklärt, daß alle Stände des Reichs, die Herscher wie die Beherschten, die Prediger so gut als die Ärmsten in der Kirche, dieser Zucht sollen unterworfen sein.

Andererseits faßte die junge Kirche ihren Beruf auch schon in seinem weitesten Umfange auf: das ganze Armen- und Schulwesen fiel ihr in denselben herein. Die Einkünfte der Kirche sollten nach den Bestimmungen der Kirchenordnung auch für diese beiden Gebiete die nöthigen Mittel darbieten. Arbeitsfähige Bettler sollten zur Arbeit gezwungen werden, Arme, welche nicht arbeiten konnten, an ihren Heimathort gebracht, damit man sie dort aufzeichnen und weise, geordnete Fürsorge für sie treffen könne. Wirklich hat die schottische Kirche gleich zu Anfang die Armenfürsorge ganz zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht und dieselbe mit Eifer und Erfolg bis auf die neuere Zeit selbständig fortgeführt, ohne daß die bürgerliche Gewalt mit solchen Armensteuern hätte zu Hülfe kommen müßen, wie sie seit Heinrich's VIII Akte von 1536 und Elisabeth's Akte von 1601 auf den englischen Gemeinden lasten.

1) Mit der Excommunikation wollte Knox auch die Kinder, die sie nach ihrer Ausstoßung erzeugen, als von der Kirche ausgeschlossen betrachten: er wollte diese nicht zur Taufe zulassen, da die göttliche Verheißung nur dem Samen der Glaubigen gelte; erst später, wenn sie eigenen Glauben zu bekennen vermögen, sollen sie getauft werden. Knox befragte darüber im Jahr 1559 den Calvin; dieser sprach sich aber gegen jenes Bedenken aus, da die Verheißung nicht auf's erste Glied beschränkt sei und von Voraltern auf Kindeskinder übergehe, selbst wenn deren eigene Eltern und Großeltern abgefallen seien (M'Crie II, 301; Henry, Calvin III, 403; Calv. Epist. 285). Das B. of disc. bestimmte dann, solche Kinder dürfen getauft werden, wenn die Mutter oder die nächsten Angehörigen, mit Abscheu vor der Gottlosigkeit des unbußfertigen Vaters, dieselben der Kirche darbringen.

Hinsichtlich des Jugendunterrichtes wird gefordert, daß die Kinder auch auf dem Lande wenigstens in den Anfangsgründen, besonders im Katechismus und im Book of Common Order unterwiesen werden. An jedem größern Orte aber sollte ein Schulmeister aufgestellt werden, der zum Mindesten Latein lehren könne. Vom Zweck einer allgemeinen höheren geistigen Volksbildung, wie sie der Gedanke unserer Zeit ist, vernehmen wir hiebei freilich noch ebenso wenig als z. B. bei Luthers Wirken für das Schulwesen. Einerseits, in Betreff aller Kinder, wird nur das religiöse Moment hervorgehoben. Andererseits, bei dem über die Anfangsgründe hinausgehenden Unterricht, wird nur das Bedürfniß tüchtiger Diener für Kirche und Staat geltend gemacht. In jeder bedeutenden Stadt, namentlich am Wohnsitz eines Superintendenten sollte hiefür noch eine höhere Schule, ein college, errichtet werden, mit Unterricht in Sprachen, Logik, Rhetorik und anderer Wissenschaft und Kunst; waren Kinder bei guter Anlage zum Lernen nicht im Stande die Kosten zu erschwingen, so sollten sie von Seiten der Kirche die Mittel dazu erhalten. Aber noch weiter, auch über die Einrichtung der Universitäten, will die Kirchenordnung sich erstrecken: da werden Vorschriften gegeben über die Dozenten, über Errichtung verschiedener Colleges, je mit einem Principal, über die jährliche Wahl eines Rektors; da wird der Lauf der Studien durch verschiedene Classen ausgeführt, mit der Reihenfolge der erforderlichen Vorlesungen, nicht bloß für Theologen, sondern auch für Juristen und Mediciner; da wird herabgestiegen bis zu Bestimmungen über einen Haushälter, Koch, Gärtner, Pförtner; da werden für all die hohen und niedern Ämter bereits die festen Gehalte vorgeschlagen, und zwar sollen dieselben bestritten werden aus dem Gut der alten Kirche selbst, aus den Einkünften von Bisthümern und Stiftern.

Die enge Verbindung von Kirche und Schule, welche unser Book of discipline hiebei im Auge hatte, besteht, wie wir sehen werden, im Wesentlichen noch fort bis auf die Gegenwart; der Forderung, welche hiemit hinsichtlich des Volksunterrichtes an die Kirche gestellt war, hat diese zwei Jahrhunderte lang auf eine solche Weise nachzukommen gewußt, daß sich ihr hierin schwerlich irgend ein anderes protestantisches Volk an die Seite stellen kann. Und sehr rasch hob sich in Folge der Reformation, die wissenschaftliche Bildung schon während der nächsten Jahrzehente. Schon oben erwähnten wir die Einführung des Unter-

richts im Griechischen durch Erskine; das Hebräische wurde gleichfalls eingeführt durch einen Protestanten, der sich auf dem Continent aufgehalten hatte, nämlich durch John Stow, von dem man erzählt, daß er mit seinen Kindern und Schülern vor und nach Tisch die üblichen biblischen Abschnitte in hebräischer, griechischer, lateinischer, französischer und englischer Sprache zu lesen pflegte. Auch sonst waren die Reisen, welche Protestanten als Flüchtlinge oder zu ihrer Ausbildung unternommen hatten, von hoher Bedeutung für die Anregung der wissenschaftlichen Thätigkeit; und meist nahmen solche Männer gerade auch in der Kirche eine bedeutende Stellung ein. Vor allen andern übrigens ragt damals in wissenschaftlicher Beziehung der viel gereiste Georg Buchanan hervor, der längere Zeit Professor und Principal in St. Andrews, auch mehrmals Vorsitzender in kirchlichen Höfen war; unter seinen Schriften erlangten besondere Berühmtheit seine elegante Übertragung der Psalmen in lateinische Verse mit klassischem Metrum, jener ebenso sehr durch die Sprache als durch die Gewandtheit der Gedanken ausgezeichnete Dialogus de jure regis, und eine ebenfalls lateinisch geschriebene Geschichte Schottlands, von welcher der Historiker Robertson[1]) bezeugt: wenn sich bei ihr eben so viel Genauigkeit und Unparteilichkeit fände als Feinheit im Geschmack und Reinheit und Lebendigkeit im Styl, so wäre sie den bewundertsten Werken des Alterthums gleichzustellen.

Im book of discipline haben wir so die Grundlagen gefunden, auf welchen sich die schottische Kirche aufbauen, die Thätigkeit, welche sie als ihren Beruf ausüben wollte. Noch hatte sie freilich mit ihrer Verfassung nicht einmal förmliche Anerkennung im Staat erlangt; vorher sollte sie noch einmal in Spannung und Streit gerathen mit ihrem alten Feinde, dem katholischen Königthum, und sollte dabei von ihren bisherigen hochgestellten Freunden sich gröstentheils verlassen, ja auch diesen sich feindlich gegenübergestellt sehen. Noch war auch ihre eigene Verfassung keineswegs zum Abschluß gekommen; nicht einmal über eine allgemeine Assembly waren Bestimmungen in jenes Buch aufgenommen, viel weniger über die künftige Stellung der Gemeinden, wenn sie der Superintendenten nicht mehr bedürften. Aber wie fest schon die Grundlage und Grundrichtung gegeben war, werden wir gerade aus der

---

1) a. a. O. p. 54.

Schnelligkeit sehen, womit die Kirche vollends jenen Abschluß erreichte; und gerade jene Entzweiung mit der weltlichen Macht trug dazu bei, daß dis bei ihr mit völliger Selbständigkeit geschah.

Die protestantische Kirche unter Maria Stuart; gesetzlich anerkannt 1567.

Was das Parlament zu Gunsten der evangelischen Kirche gethan hatte, schien sogleich wieder in Frage gestellt, als die Königin Maria Stuart selbst, nachdem sie zu Ende des Jahrs 1560 Witwe geworden war, im folgenden Sommer in ihr Land zurückkehrte. Von innerlichem Ergriffensein durch religiöse Ideen, durch ein wahrhaft religiöses Prinzip, durch das sie sich an die römische Kirche gebunden gefühlt hätte, finden wir freilich keine Spuren bei der jungen, erst achtzehnjährigen, an französische Lebenslust gewöhnten Frau. Aber auch ohne das ließ sich im voraus erwarten, daß sie der protestantischen Kirche, namentlich so wie diese in Schottland sich entwickelt hatte, von ganzer Seele müße abgeneigt sein. Als Nichte der Guisen hatte sie den evangelischen Glauben nie anders ansehen gelernt, denn als strafbare, todeswürdige Ketzerei: und diesen Glauben fand sie in ihrem eigenen Lande durch Männer vertreten, für welche sie wiederum nichts Anderes war, als eine Götzendienerin, deren Seele, wenn's möglich wäre, aus dem Volke müßte ausgerottet werden. Als Königin mußte sie finden, daß die Schwierigkeiten, welche der Durchführung einer reinen Monarchie schon bisher bei den Schotten im Weg gestanden waren, durch die Erhebung der Protestanten vollends unüberwindlich werden; und wenn sie für solche Einschränkung ihrer eigenen fürstlichen Gewalt mit den Genüssen ihres Hofes sich schadlos halten wollte, so ließ dagegen die neue Kirche sich nicht einmal so weit einschränken, um nicht auch ihr Privatleben kraft göttlichen Auftrages nach Gebühr zu richten und zu strafen. Erschienen demnach ihr die Protestanten als Feinde aller Ordnung, als die Widersacher der Gesalbten Gottes, so mußte sie ihnen erscheinen als die königliche Sünderin, die nicht bloß ihrem Beruf, den wahren Gottesdienst aufzurichten, als Regentin zuwiderhandelte, sondern selbst im gewöhnlichen Wandel die Strenge des göttlichen Sittengesetzes verachtete.

Und nun fragte sich, welche Stellung denn der Adel fernerhin zwischen dem Königthum und der jungen Kirche einnehmen werde; bei ei-

nem so großen Theil desselben war klar, daß er für diese bisher nur aus Eifersucht gegen jenes sich erklärt hatte: wie nun, da mit dem letzteren keine Gefahr drohende Macht mehr, und dagegen alle Lockungen eines üppigen, gebildeten Hofes, alle Reize monarchischen Glanzes verbunden waren? Andere hatten unstreitig in religiösem Eifer sich zu Beschützern der reinen Lehre aufgeworfen: allein hatten sie dieselbe darum auch in der gleichen Weise, wie die eigentlichen Kirchenmänner, wie namentlich Knox, aufgefaßt? waren sie willig, eine solche Richtung, gleich einem Manne wie Knox, consequent zu verfolgen, oder mußten sich hiegegen nicht auch bei ihnen wieder politische Rücksichten erheben, die Rücksicht auf das eigene Standes- und Privatinteresse, die Rücksicht auf die Grundlagen des ganzen bisherigen Staates?

Unter den Verhältnissen, welche hieraus sich entwickelten, war es die Aufgabe von Knox und den Gleichgesinnten, nun auch unabhängig von allem Beistand einer politischen Gewalt ihre religiös kirchlichen Grundsätze in der entschiedensten Weise geltend zu machen; die Umstände brachten es mit sich, daß namentlich die oben ausgeführten Ansichten über das Verhältniß zur Obrigkeit in ihrer ganzen Schärfe, auch, wie sich denken läßt, in ihren Widersprüchen hervortreten mußten. Das Ergebniß dieser nächsten folgenden Jahre aber war, daß die Kirche indessen wirklich zu wahrer Selbständigkeit heranwuchs.

Der Kampf, welchen Knox wagen mußte, hatte gleich bei der Ankunft der Königin begonnen. Hatte man sie nicht geradezu um ihres Glaubens willen vom Throne ausschließen wollen, so hatte man ihr, wie es auch wirklich geschehen war, wenigstens Privatandacht nach ihrer eigenen Glaubensweise einräumen müßen: freilich vertrug sich auch dis schon schlecht genug mit jenen streng protestantischen Ansichten vom Götzendienst. Sie aber, nachdem sie am 19. August an's Land gestiegen war, ließ schon für den folgenden Sonntag, den 24., öffentliche Vorbereitungen zu einer Messe in der Kapelle des Palastes treffen. Den Priester, der sie hielt, mußte man vor dem erbitterten Volke schützen. Knox zog am drauf folgenden Sonntag gewaltig gegen den Götzendienst los: eine einzige Messe fürchte er mehr als 10000 bewaffnete Feinde; nicht als ob er die Macht der Verführung für so groß gehalten hätte, sondern weil Gottes Gnadengegenwart unzweifelhaft da verscherzt sei, wo man der Abgötterei die Hand biete.

Auf das hin wurde er in's königliche Schloß geladen, zur ersten

seiner merkwürdigen Unterredungen mit Maria; den Inhalt dieser Unterredungen hat er selbst uns in seinem Geschichtswerk mitgetheilt und dabei unverkennbar gezeigt, welch tiefer Ernst und Glaubenseifer aus ihm sprach, nicht minder aber auch, wie wenig er, gewaltig feststehend auf seinem eigenen Standpunkt, sich hineinzuversetzen wußte in die Lage einer Regentin, die selbst auch eine redliche, wenn gleich von der seinigen abweichende religiöse Überzeugung zu haben und gemäß ihres Berufes geltend machen zu müßen glaubte. Erklärte er, daß die Fürsten den wahren Glauben mit aller Macht beschirmen, die widergöttliche Lehre ausrotten müßen, so äußerte sie sich in der That damit ganz einverstanden: nur daß ihr der wahre Glaube ein anderer war. Das gerade warf sie ihm bei jenem ersten Zusammentreffen vor, daß er das Volk eine andere Religion annehmen gelehrt habe, als die von Gott eingesetzten Fürsten erlauben können. Er antwortete: die wahre Religion habe ihr Ansehen nicht von weltlichen Fürsten, sondern allein vom ewigen Gott, dem auch die Fürsten sich unterwerfen und dessen Kirche sie pflegen müßen. Natürlich folgte von ihrer Seite die Erwiederung: sie halte die römische Kirche für die wahre Kirche Gottes; diese wolle sie pflegen. Er fuhr fort: durch ihr Dafürhalten werde die römische Hure nicht zur Braut Christi; auch ihr eigenes Gewissen müße sie erst unterweisen lassen gemäß der reinen apostolischen Lehre. Sie dagegen: der eine Theil erkläre die heilige Schrift so, der andere anders; wem sie glauben, wer da Richter sein solle. Hierauf mochte Knox mit vollster Überzeugung seines eigenen Gewissens erklären: das Wort Gottes sei in sich selbst deutlich; und wenn darin etwas dunkel erscheine, so erkläre Solches der heilige Geist, der sich nie widersprechen könne, an andern Stellen deutlicher. Es versteht sich aber von selbst, daß damit noch nicht der mindeste Aufschluß gegeben war für den Fall, daß eben ein Fürst nicht mit demselben innern Sinn, wie einzelne oder die meisten seiner Unterthanen, an die heilige Schrift herantritt, also für die Frage, wie dann der Conflikt zu lösen ist zwischen dem Fürsten, der kraft seiner heiligsten Pflicht die nach seinem Sinn wahre Religion zur Herschaft bringen, und einem Volke, das ebenfalls vermöge göttlichen Rechtes und göttlicher Pflicht dieselbe Religion als eine abgöttische ausrotten will. Wir sehen leicht, wie dieser Conflikt nothwendig hervorgeht aus jener Grundanschauung, wornach die christliche Religion auch in äußerlich theokratischer Weise, und nicht bloß durch die ordentliche Obrigkeit,

sondern, wenn diese abtrünnig ist, durch die Gewalt des Volkes selbst, zur Existenz und Herschaft im öffentlichen Leben erhoben werden muß; es ist ganz derselbe Conflikt, den wir bald auch bei der Frage über die kirchliche Verfassung werden ausbrechen sehen, gerade wegen der unmittelbar religiösen Bedeutung, welche man auch der äußeren Form der Kirche beilegte. Knox aber blieb ohne Rücksicht auf solche Schwierigkeiten unverrückt stehen bei seinen Voraussetzungen und Forderungen; der Königin hinwiederum konnte kaum ein anderer Gedanke kommen als was sie selbst gegen Knox aussprach: „ich verstehe, meine Unterthanen sollen euch gehorchen und nicht mir, und ich muß ihnen unterthan sein und nicht sie mir.“ Selbst daß das Volk gegen sie, die Götzendienerin, zu gewaltsamem Widerstand verpflichtet sei, scheute sich Knox nicht, ihr offen zu erklären: auch die Juden haben einem Pharao, Nebukadnezar, Darius hinsichtlich der Religion nicht gehorchen dürfen, und daß sie ihnen nicht auch mit dem Schwerte Widerstand leisteten, habe nur im Mangel an Macht und Mitteln seinen Grund gehabt. Hatten hiegegen Andere (z. B. Calvin, Instit. IV, 20, 29) das Verhältniß der Unterthanen und Fürsten mit dem der Kinder und Eltern verglichen, so wich Knox nicht einmal dieser Vergleichung aus, sondern meinte ihr die Wendung geben zu können: wenn Kinder einen Vater binden und gefangen setzen dürfen, der sie selbst im Wahnsinn erschlagen will, warum sollte es anders sein bei einem Fürsten, der in blindem Eifer die Kinder Gottes morden möchte?

Indem Knox so auftrat, stand er keineswegs vereinzelt da. Nicht bloß die übrigen protestantischen Prediger theilten seinen Eifer, sondern namentlich auch, wie es scheint, die mittleren Classen des Volks samt bürgerlichen Behörden. Man scheute sich nicht, ihr im folgenden Oktober, als sie von einer Reise durch's Land zurückkam, beim feierlichen Empfang in Edinburg eine Bibel zu überreichen und den Werth derselben zu erklären; ja bald darauf erließ der neu erwählte Magistrat dieser Stadt eine Proklamation, worin neben den Ehebrechern, Hurern, Trunkenbolden, auch alle „Meßkrämer“ und hartnäckige Papisten, Priester, Mönche u. s. f. aus der Stadt ausgewiesen werden: was die Königin sogleich mit Absetzung des Magistrats bestrafte. Zu der wohlbekannten Abneigung der Königin gegen den Protestantismus kamen noch die Winke und Nachrichten, welche man über ihren Verkehr mit dem Papst und den andern Hauptfeinden des Glaubens erhielt,

sowie die Versuche, welche in kurzem auch an andern Orten des Reichs mit Messelesen gemacht wurden. Und da fehlte es bei den strengen Protestanten wirklich nicht an Eifer, kraft eigener Vollmacht solche Ärgernisse auszurotten: 1563 nahmen sie in den Westlanden einige Priester fest; auch anderwärts wurde solchen mitgetheilt, „daß die Brüder nicht mehr bei der Königin oder dem Geheimen Rath vergebliche Klage gegen sie führen, sondern, wo dieselben sich betreten lassen, die Strafe, welche Gott in seinem Gesetz über Götzendiener verhängt, mit allen möglichen Mitteln an ihnen vollstrecken werden"[1]). Knox, deswegen abermals vor Maria beschieden, berief sich zur Rechtfertigung solcher Schritte auf das Beispiel des Israeliten Pinehas, auf Samuel, der den Agag erschlug, auf Elias, der die Baalspfaffen nicht verschonte. Gegen sie selbst, erklärte er, sei man zum Gehorsam nur verpflichtet, wenn auch sie die Übelthäter strafe; das Verhältniß zwischen ihr und den Unterthanen sei das eines Vertrags. Bald nachher wurde in der Kapelle des Palasts ein katholischer Gottesdienst durch einige Protestanten gestört, weil ein solcher nur der, damals nicht anwesenden Königin gestattet sei, und als deswegen gegen jene eine schwere Anklage wegen Einbruchs in den Palast erhoben wurde, erließ Knox selbst ein Rundschreiben an die Brüder in allen Ständen, worin er sie aufforderte am Gerichtstage sich einzustellen; als er deswegen, weil er eine durch's Gesetz verbotene Versammlung königlicher Untergebener berufen habe, vor dem Geheimen Rath angeklagt und in Gegenwart der Königin verhört wurde, rechtfertigte er sich damit, daß es eine Zusammenkunft von Brüdern habe sein sollen, welche jetzt gegen die durch angebliche Justiz maskirten Angriffe des Teufels sich vertheidigen müßen, wie früher gegen die offenen; und wirklich gelang es nicht, ein verdammendes Urtheil gegen ihn zu erlangen.

Seine Grundsätze über das Verhältniß zur Königin führte Knox 1564 noch einmal weitläufig aus, bei einer Conferenz, wozu einige adelige Staatsmänner ihn nebst ein paar andern Geistlichen geladen hatten[2]). Es handelte sich besonders darum ob man der Königin die Messe gestatten dürfe. Dabei war seine erste Voraussetzung, daß die Messe Abgötterei sei, jede Abgötterei nach Gottes Ordnung den Tod verdiene. Dis bestritt auch sein Hauptgegner, der königliche Sekretär

---

1) Knox a. a. O. p. 284. 2) Knox a. a. O. p. 304—320.

Lethington, nicht, wie denn überhaupt gegen solche Herbeiziehung alttestamentlicher Gebote nirgends Einsprache sich erhob; nur wollte dieser das Urtheil und die Vollziehung allein Gott und der ordentlichen Obrigkeit vorbehalten wissen. Knox hingegen bestand darauf, daß solches dem ganzen Volk obliege, auch das ganze Volk nicht bloß durch Theilnahme an einem Götzendienst sondern auch durch bloße Duldung desselben sich seiner mitschuldig mache. Von besonderem Interesse wurde diese Verhandlung dadurch, daß Lethington Aussprüche von berühmten Reformatoren des Continents sich gesammelt hatte, von Melanchthon, Luther, Bucer, Musculus, Calvin. Knox wagte solche Autoritäten nicht anzufechten, wohl aber in eigener Weise zu umgehen, indem er die Aussprüche der beiden erstgenannten bloß auf anabaptistischen Unfug deutete, die der drei andern auf solche Glaubige, welche unter Tyrannen und Unglaubigen gar zu sehr zerstreut seien, als daß man ihnen gewaltsame Erhebung gegen diese zumuthen könnte. Positiv für seine Ansicht wußte er nur die Apologie der Stadt Magdeburg im Kriege gegen Kaiser Karl beizubringen, mit der Unterschrift der dortigen Geistlichen; „homines obscuri," erwiederte der Sekretär, worauf Knox: „Dei famae servi." Als man ihn zuletzt beauftragen wollte, das Urtheil von Calvin und von gelehrten Männern anderer Kirchen einzuholen, wies er es ab, weil er nicht nur im eigenen Gewissen vollkommen überzeugt sei, sondern auch für dieses und alles Andere, was er in Schottland behauptet, die Urtheile der meisten gottseligen und gelehrten Männer Europa's bereits vernommen gehabt, auch die schriftlichen Erklärungen Vieler noch jetzt in Händen habe, eine weitere Anfrage von seiner Seite also nur Unwissenheit und Vergeßlichkeit oder Unbeständigkeit voraussetzen ließe. — Uns kann diese Behauptung von Knox nicht hindern, ihn mit seiner Ansicht in geraden Gegensatz zu einem Luther, Melanchthon oder Calvin zu setzen, wie wir es oben gethan: so wenig, als wir auch sonst den Eifer, der ihn zu so kecken Worten fortriß, zu rechtfertigen geneigt sind.

Aus solchen allgemeinen Grundsätzen, welche Knox und die andern strengen Kirchenmänner behaupteten, folgte auch ihr Verhalten gegenüber von den einzelnen, das Interesse der Kirche und des Glaubens berührenden Regirungshandlungen, nämlich die ungescheute Art, womit sie dieselben zum Gegenstand ihrer Angriffe machten; mehrfach unter Maria sowie unter ihrem Nachfolger, wurden Prediger, weil dis

Überschreitung ihrer Befugnisse sei, vor den Geheimen Rath geladen; sie standen aber nicht davon ab, solches als ihr Recht und ihre Pflicht geltend zu machen.

Der Maria warf Knox besonders heftig einen Schritt vor, der bei ihr aus persönlicher Neigung hervorgegangen, übrigens für das Land selbst von großer Bedeutung war, nämlich ihre Vermählung mit ihrem Vetter, dem gleichfalls katholischgesinnten Heinrich Darnley. Sodann aber war ihm auch ihr ganzer persönlicher Wandel und das ganze Treiben an ihrem Hofe, auch abgesehen von unmittelbaren politischen oder kirchlichen Beziehungen, ein schweres Ärgerniß. Und er hielt sich als Prediger und Hirte für berufen, obgleich die Königin seiner Kirche nicht angehörte, doch auch hierüber zu wachen, da jene hiemit alles Volk ärgere, ja das christliche Volk überhaupt auch für Verletzung christlicher Zucht durch Ungläubige mit verantwortlich sei. Reichen Anlaß bot ihm Königin und Hof ohnedis dar. Die französische Bildung mit der Pracht, Üppigkeit und Genußsucht, welche ihrem Hofleben eigen war, bildete nicht etwa bloß zur bisherigen Rohheit der Schotten einen Gegensatz, sondern auch einen sehr wenig erfreulichen zum natürlichen Ernst und der noch unverdorbenen Kraft dieses Volks. Sah man in ihrem Glauben eine Abgötterei, so konnte man auch in ihrem Leben genug von denjenigen Ärgernissen finden, welche, wie das Alte Testament zeigt, den Götzendienst zu begleiten pflegen. Knox versäumt es nicht, seit dem Beginn ihrer Anwesenheit in Schottland Beispiele hiefür mitzutheilen. Und doppelt mußte es ihn erbittern, wenn er sah, daß Feste und Tänze, die er an sich schon für Förderung und Ausfluß von Unsittlichkeit ansah, gar noch, wie einmal im Jahr 1562, zur Feier von Verfolgungen dienen sollten, welche gegen seine französischen Glaubensbrüder ausgebrochen waren, oder daß, während bei Hof Banket über Banket gefeiert, Aufwand über Aufwand gemacht wurde, die evangelischen Prediger darben und mit trügerischen Zusagen sich verhöhnen lassen mußten.

Mit den stärksten Worten macht er daher hie und da in seiner Geschichte [1]) dem Gefühle Luft, welches gleichermaßen durch Maria's Leben wie durch ihre Regirungsweise in ihm erzeugt worden war. Schon wo er den Tod ihrer Mutter berichtet, setzt er bei: „O Gott,

1) er schrieb sie großentheils noch unter Maria.

um Deiner großen Gnade willen errette uns auch vom übrigen Guisenblut. Amen. Amen." „Befreie uns," ruft er ein ander mal aus, „von so unordentlichen Regenten." „Blicke, o Herr, auf unser Elend, und befreie uns von der Tyrannei dieser Hure, um Deiner Gnade willen [1])."

Es läßt sich nicht absehen, welchen Verlauf die Geschichte der schottischen Kirche und des schottischen Staates hätte nehmen müßen, wenn seine Anschauung von einem christlichen Volk und seinen Rechten und Pflichten sich allgemeine Geltung verschafft, wenn seine daran sich schließenden Forderungen bei denen, welche Mittel hatten, ihnen nachzukommen, williges, unbedingtes Gehör gefunden hätten. Es handelte sich da nicht bloß um den Fortbestand des Thrones. Es handelte sich darum, wie überhaupt eine weltliche Obrigkeit bestehen und fortwährender Anerkennung sicher sein könne, sofern sie nämlich die Durchführung des geoffenbarten Gotteswillens in jener theokratischen Weise als ihre höchste Pflicht ansehen, und doch bei den äußern Maaßregeln, die sie demnach zu treffen hatte, keineswegs ihrem eigenen Urtheil die höchste Autorität beilegen, vielmehr dem Urtheil des Volks, das etwas Anderes für von Gott gewollt erkannte, oder gar bloß Einzelner, die sich für von Gott berufen hielten, darin immer wieder unterliegen sollte. Sollte da die Entscheidung auch über die äußern auf die Religion bezüglichen Verhältnisse, anstatt der profanen Obrigkeit, etwa, damit doch eine bleibende Ordnung erzielt werde, den Trägern des kirchlichen Amtes, also vor Allem den Geistlichen zustehen? War man dann nicht auf ein solches Verhältniß der kirchlichen zur ordentlichen weltlichen Gewalt gekommen, wie es nur irgend der Katholicismus in seinen blühendsten Zeiten hatte erstreben können?

Sobald aber die Nation, wie sie im Parlament vertreten war, dem neuen Glauben sich zugesagt hatte; sobald jene religiös kirchliche Richtung der schottischen Reformation sich hätte bestreben mögen, mit allen ihren Consequenzen im öffentlichen Leben sich Bahn zu brechen: so stellten sich dieselben äußern Kräfte, welche ihr bisher zum Siege geholfen, einer solchen Durchführung mit entgegengesetzten Interessen und Absichten in den Weg. Der Adel nämlich fühlte sich durch's Königthum doch wieder angezogen, obgleich es in einer Götzendienerin vertreten war, und war überdis nicht geneigt, die Früchte des Siegs über

1) p. 199. 283. 301.

den Katholicismus, namentlich die dadurch erledigten äußern Güter, allein, oder auch nur zu einem großen Theile der neuen Kirche zu überlassen, so sehr auch diese noch darbte.

Kaum war die Königin in Schottland angelangt, als man auch schon bemerkte, wie einer der protestantischen Adeligen nach dem andern theils durch ihren persönlichen Umgang, theils durch das ganze Leben an ihrem Hof, theils durch den neuen Glanz der Ämter und Würden in Sachen der Religion und Kirche sich milder stimmen ließ. Bestand nur im übrigen Land der protestantische Gottesdienst fort, so wollten sie gegen Maria's katholische Messen nichts mehr einwenden. Maria hatte ihren ganzen Rath und die höchsten andern Stellen mit lauter Protestanten besetzt, auch bei ihrem Regirungsantritt eine Erklärung erlassen, wornach, „bis sie mit Rath des Parlaments schließliche Bestimmungen treffen werde, jeder Versuch zur Veränderung oder zum Umsturz der Religion, welche sie als die allgemein angenommene vorfand, als Capitalverbrechen sollte angesehen werden." Damit war der Adel beruhigt und fragte nicht weiter nach solchen schließlichen Bestimmungen, ohne welche die protestantische Religion und Kirche in der That noch gar keine wahrhaft gesetzliche Anerkennung besaß: denn wenn schottische Schriftsteller eine solche schon aus den Beschlüssen des Parlaments von 1560, kraft der demselben im Leither Vertrag ertheilten Befugniß, ableiten wollen, so sind sie damit entschieden im Unrecht, da dem Parlamente nur eben dieselbe Befugniß wie einem auf ausdrücklichen königlichen Befehl versammelten beigelegt war, keineswegs aber das einem gewöhnlichen Parlament nicht zustehende Recht, dergleichen Beschlüsse ohne königliche Genehmigung zu Landesgesetzen zu machen. Vergebens drang Knox in die früher so eifrigen Lords, daß sie endlich eine förmliche Bestätigung der reformirten Kirche von der Königin verlangen möchten; diese meinten, so lange man eine dem Protestantismus persönlich so abgeneigte Regentin habe, müße man sich hüten, sie noch mehr aufzubringen, vielmehr durch Mäßigung sie zu versöhnen suchen.

In der ersten Assembly, welche nach Ankunft der Königin, im Dezember 1561, gehalten werden sollte, versuchten gleich beim Beginn die Herrn vom Hof, welche sonst mit andern Adeligen die kirchlichen Versammlungen besucht hatten, eine Spaltung und Absonderung hervorzurufen. Mehrere stellten geradezu den Satz auf, die Zusammenkunft sei ungesetzlich, weil ihr die königliche Genehmigung fehle. Hie-

gegen behauptete Knox das freie Versammlungsrecht als Grundbedingung für das Bestehen der Kirche: „nehmt uns die Freiheit der Assemblies, so nehmt ihr uns auch das Evangelium." — Als im Verlauf der Versammlung das Book of discipline wieder vorgelegt wurde, mit dem Begehren, die Königin möge es bestätigen, fielen spöttische Reden gegen die Lords, die es zuvor unterschrieben hatten; man sah, daß von einem Eingehen der Regirung auf die vorgeschlagenen Maaßregeln, auch von einer Verwendung mancher jener Unterzeichneten dafür, jetzt gar nicht mehr die Rede sein könnte.

Die Hauptklage aber, welche von der Kirche gegen die Regirung und fast noch mehr gegen den Adel erhoben wurde, bezog sich auf die Güter der alten, auf die Ausstattung der neuen Kirche. Die bisherigen Würdenträger der katholischen Kirche suchten möglichst viel von ihren bisherigen Einkünften auf Lebenszeit festzuhalten; die protestantischen Kirchenmänner wollten alle Güter und Einkünfte ohne weiteres der wahren Kirche nebst der christlichen Schule und der Armenpflege zu Gebot gestellt wissen; thatsächlich hatten indessen weltliche Große mit mancher Beute aus diesen Gütern sich bereichert, auch die Krone selbst wollte, da sich der alte Bestand derselben doch nicht mehr halten ließ, wenigstens ihren eigenen Vortheil dabei haben: und so wurde noch 1561 bestimmt, zwei Drittheile der kirchlichen Einkünfte sollen den papistischen Geistlichen bis zu ihrem Tode verbleiben und das letzte zwischen der Krone und den reformirten Predigern getheilt werden. Sich selbst hatte der Adel noch nichts ausdrücklich vorbehalten: er durfte sich damit beruhigen, daß bei seinem großen Einfluß auf die geistlichen Stellen und Besitzungen, vermöge der Abhängigkeit der niedern Geistlichen von ihm und der Verwandtschaft der höheren mit ihm selbst, ihm bald von selber genug von den beiden ersten Drittheilen anheimfallen werde[1]). Für die protestantische Geistlichkeit dagegen hielt es auch so noch schwer genug wirkliche Besoldungen herauszuschlagen; als hinreichend für einen gewöhnlichen Geistlichen setzte man 100 merks, d. h. 17 — 18 £ jetzigen Geldes (wenn man die damaligen Preise der Lebensmittel mit denen der neueren Zeit vergleicht, so viel Werth als jetzt etwa 50 £), als höchstes Einkommen der Superintendenten das Dreifache fest[2]), und mit der Ausbezahlung verfuhr man höchst gleichgültig und ungenau, so

1) Robertson a. a. O. p. 122 u. f. f.

2) Knox a. a. O. p. 262 mit der Anm. des Herausg.

laut auch vor allen Knox seine Stimme erhob über die ungerechte, ja höhnende Behandlung, welche die Kirche von ihren eigenen Angehörigen, den adeligen Mitgliedern der Regirung, erdulden müße. — Es war nach all dem Bisherigen kein Wunder, daß er auch mit solchen Männern, die er früher als Helden des Glaubens betrachtet hatte, wie besonders mit dem Grafen Murray, sich bald bitterlich entzweit sah.

Davon, daß die kirchlich politischen Grundsätze, welche mit der Reformation in Schottland auftraten, zu wirklicher Durchführung und Herschaft kommen würden, konnte demnach keine Rede sein. Konnte aber auch die Kirche nicht so, wie es aus jenen Grundsätzen folgen mochte, alle andern Gebiete des öffentlichen Lebens sich unterordnen, so trugen doch alle die erwähnten Verhältnisse dazu bei, daß sie wenigstens innerhalb des auf seinen alten Grundlagen fortbestehenden Staates und gegenüber von ihm selbst mit möglichster Selbständigkeit und dem Anspruch auf völlige Unabhängigkeit vollends ihren Organismus ausbildete.

Wie wir sahen, hatten ursprünglich, als es sich erst noch um Zulassung, dann um allgemeine nationale Anerkennung des Protestantismus handelte, die bürgerliche Obrigkeit und zunächst die adeligen Vertreter und Leiter der Nation, ganz gemäß der ihnen von den Reformatoren, besonders auch von Knox beigelegten Pflicht, dieser geistlichen Angelegenheiten kraft eigener Auktorität sich angenommen. Sie hatten das Bibellesen gestattet, welches die alte Kirche verbot; sie hatten nachher den ganzen bisherigen Gottesdienst als Abgötterei abgeschafft und die reformirte Kirche zur nationalen erhoben; sie hatten auch, um diese Kirche zu pflanzen, Superintendenten aufgestellt und vertheilt; sie handelten durchaus in der Voraussetzung, daß überhaupt sie diese Kirche zu ordnen haben, und hatten daher zwar die Abfassung einer Kirchenordnung Männern, die im kirchlichen Amte standen, übertragen, die Prüfung und Bestätigung derselben aber doch sich selbst vorbehalten. Es war, was die leitenden Grundsätze betrifft, in all dem ganz der gleiche Verlauf, wie ihn die Reformation in den deutschen und schweizerischen Städten oder auch in den protestantischen Gebieten Deutschlands genommen hatte, sofern überall die bürgerlichen Häupter des Volks als die nutritores ecclesiae sich zur ganzen Pflanzung und Ordnung der Kirche für berufen hielten, dabei jedoch überall der einzigen

Auktorität der Schrift sich unterwerfen und durch das Gutachten der Kirchenmänner sich berathen lassen wollten.

Sofort aber hatte man in Schottland die Kirche ihrer eigenen Entwicklung überlassen: keineswegs aus Grundsatz, sondern nur deswegen, weil bei dem Verhältniß, in welchem das zurückgekehrte suveräne Haupt der Regirung zum neuen Glauben stand, ja nicht einmal eine wirkliche Sicherstellung der schon gefaßten Beschlüsse, geschweige denn ein Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren auf die innern Angelegenheiten der Kirche selbst wäre möglich gewesen. Diese Kirche aber stand, nachdem sie durch die bisherigen Vorgänge faktisch, wenn auch nicht wahrhaft rechtlich, zur nationalen geworden war, bereits so fest, daß sie sich mit der fortwährenden stillschweigenden Anerkennung begnügen und um so rücksichtsloser in ihren innern Angelegenheiten auf ihrem eigenen Wege consequent vorwärts schreiten konnte.

Jener Widerspruch, welcher von der Hofpartei auf der Assembly vom Dezember 1561 gegen deren eigene Zuläßigkeit erhoben worden war, hatte bei den Männern der Kirche keinerlei Gehör gefunden. Ohne nach königlicher Genehmigung zu fragen, ohne durch einen ordentlichen Vertreter der Königin besucht und überwacht zu werden, ist so die allgemeine Assembly vom Jahr 1560 bis 1567 mindestens 15mal, nämlich jährlich meist zweimal, zusammengekommen, hatte auch, ohne in ihrem Recht weiter angefochten oder auch ausdrücklich bestätigt zu werden, mit der Regirung selbst in Bitten und Beschwerden manchfachen Verkehr. Über ihre Zusammensetzung wird uns auch fernerhin noch nichts Bestimmtes mitgetheilt; ohne Zweifel galt jedoch schon bei den ersten ordentlichen Zusammenkünften der Grundsatz, daß neben den Predigern noch andere Abgeordnete aus den Gemeinden selbst, wie sich denken läßt aus der Zahl der Ältesten, dabei erscheinen sollten. Auf der andern Seite scheint es, daß die adeligen Herrn, wie sie früher in ihren eigenen Versammlungen die kirchlichen Angelegenheiten in die Hände genommen hatten, so auch noch als von selbst zur Theilnahme an den Assemblies berechtigt und verpflichtet angesehen wurden. Was das erste betrifft, so nennt Knox schon bei der Assembly des Dezembers 1561 neben Superintendenten und Predigern die „Commissäre der Kirche [1]).“ Was das andere anbelangt, so müßen wir es beim ganzen Berichte,

---

1) Knox a. a. O. 256, vgl. 340.

welchen Knox über jenes Verhalten des Adels auf eben dieser Assembly gibt, schlechthin voraussetzen; und in der nämlichen Weise erzählt dieser dann von der Assembly im Juni 1564 abermals, daß hier „die Hofleute und die vom Hof abhängigen Lords nicht (wie sie hätten sollen) mit ihren Brüdern in der Sitzung erschienen;" man ersuchte sie darauf: „ihren Brüdern beizustehen mit ihrer Gegenwart und ihrem Rathe, dessen man nie mehr als jetzt bedurft habe [1])." So wenig war aber anfangs noch für die äußere Ordnung der Verhandlungen gesorgt, daß nicht einmal ein bestimmtes Präsidium bestand; erst die Versammlung vom Dezember 1563 schritt, abermals kraft eigener Befugniß, zur Wahl eines ordentlichen Präsidenten, eines sogenannten Moderators; er wurde jedesmal nur auf die Dauer Eines Zusammenseins ernannt.

Auch die andern Bestandtheile der Verfassung entfalteten sich erst nach und nach selbständig, in naturgemäßer Weise, aus den Bedürfnissen und dem Wesen der presbyterianischen Kirche heraus. So traten bald zwischen die allgemeine Assembly und das Amt in den Einzelgemeinden noch die zwei jährlichen Provinzialsynoden: die Assembly vom Dezember 1562 ordnete dieselben an, die vom nächsten folgenden Juni bestimmte den Instanzengang von dem Ortskirchenrath (kirk-session) durch diese Synoden zur Assembly selbst. Zum Abschluß kam die Reihe dieser Versammlungen kurze Zeit nachher durch das letzte Glied, die Presbyterien, von deren Entstehungsart schon oben die Rede war; die Assembly von 1579 ordnete an, daß solche regelmäßig sollten gehalten werden. Durch die Thätigkeit dieser ordentlichen kirchlichen Organe war das Fortbestehen und die weitere Ausführung des Superintendenteninstituts überflüssig geworden; es hatte sich schon völlig diejenige rein presbyteriale Verfassung ausgebildet, deren sich die schottische Kirche noch jetzt erfreut.

In den gottesdienstlichen Einrichtungen hielt man sich einfach an die Bestimmungen des Book of discipline. Auch hier übrigens traf die Assembly über das Einzelne, wo es nöthig schien, selbständige Verfügungen. Namentlich schrieb sie im Jahr 1566 den ersten öffentlichen Fasttag aus, „um die Plagen abzuwenden, welche über das Volk offenbar hereinbrechen um seines Undanks willen." Und zwar müßen wir

1) Knox a. a. O. 304, vgl. 327. 340.

voraussetzen, daß der Tag mit wirklichem Fasten gefeiert werden sollte: wie denn der damals kranke Knox selbst eine Mahlzeit zu genießen sich weigerte [1]).

Von kirchlicher Disziplin hatte die Assembly schon ein abschreckendes Beispiel an einem Mitglied der Geistlichkeit selbst aufgestellt, an einem Pfarrer, der des Ehebruchs für schuldig erfunden und deswegen öffentlich excommunicirt wurde (1562). Er entwich zuerst nach England, stellte sich jedoch vier Jahre nachher mit Thränen und Bitten vor die Assembly, daß sie seine Reue annehmen möchte. Und aus der Art, wie man nun mit ihm verfuhr, mögen wir sehen, wie jene strengen Kirchenmänner das Wesen evangelischer Zucht auffaßten: baarfuß und baarhäuptig, mit Sackleinwand angethan, sollte er des morgens eine Stunde lang am Eingang zur Hauptkirche Edinburg's während des gottesdienstlichen Gesanges vor den Augen der Gemeinde stehen, dann während der Predigt sich in der Kirche auf der Sünderbank niederlassen, und, nachdem er bis an zwei andern Tagen wiederholt, öffentlich das Bekenntniß seiner Reue aussprechen; ferner sollte er dis alles in zwei andern Städten wiederholen und dann erst noch bis zur nächsten Assembly warten, um erst von ihr wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden. In der dritten Stadt wurde ihm diese Zucht zu schwer; er kehrte zurück nach England [2]). — Wie schon im Book of discipline angedeutet war, so sprach die Assembly von 1562 ausdrücklich aus, daß auch gegen obrigkeitliche Personen gemäß den Gesetzen Christi solche Zucht müße ausgeübt werden. Andererseits aber lag freilich auch schon die schwierige Frage vor, wie die Kirche gegen trotzige Glieder wirklich eine solche Zucht durchführen sollte, und man sah sich genöthigt, gegen solche eben den Arm der weltlichen Obrigkeit selbst anzurufen; schon die Assembly vom Sommer 1562 mußte bei der Königin Hilfe suchen gegen gottlose Leute, welche die Prediger in ihrer amtlichen Thätigkeit stören und den Superintendenten bei den Visitationen den Gehorsam

---

1) M'Crie, life of Knox II, 221; die Bestimmung, daß man sich an Buß- und Bettagen auch „der gewöhnlichen Speise und Tranks" enthalten solle, finden wir, beiläufig bemerkt, auch z. B. noch bei niederrheinischen Reformirten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, — in der Jülich-Bergischen und Cleve-Märkischen Kirchenordnung Cap. XVII, während die Cleve-Märkisch-lutherische Ordnung in ihren sonst gleichlautenden Sätzen diese Bestimmung wegläßt (s. die gen. Ordnungen, herausg. v. Snethlage).

2) Knox a. a. O. 282. 347.

verweigern, — d. h., wie es scheint, hauptsächlich gegen widerspenstige Papisten.

In solcher Weise war es der Kirche gelungen, sich innerlich zu befestigen und auszubilden, bis sie endlich auch förmliche gesetzliche Anerkennung als Staatskirche erlangte. Diese erfolgte durch einen Umschwung der politischen Verhältnisse, der, wie sich erwarten ließ, bald genug eintrat. Denn das Reizende, was das Königthum bei seinem neuen Auftreten für den Adel gehabt hatte, war bei einem großen Theile desselben schnell verschwunden, indem sie sich gegen Andere zurückgesetzt sahen; und wo eine solche Eifersucht rege geworden war, erwachte rasch auch der schon an sich wohlbegründete Argwohn gegen die kirchliche Richtung der Monarchin.

Der erste Ausbruch solcher neuer Unzufriedenheit unter einem bedeutenden Theil des Adels war der Widerstand, den Maria's eigner Halbbruder Murray gegen die Erhebung Darnley's zu ihrem Gemahl und Mitregenten versuchte und in Folge dessen er nach England fliehen mußte. Als sie darauf im Vertrauen auf ihren Sieg ihre wahren Gesinnungen und Absichten gegen den Protestantismus immer deutlicher hervortreten ließ, als im Land umher wieder katholische Gottesdienste versucht, von papistischen Mönchen öffentlich gepredigt wurde, als sie sogar dem katholischen Erzbischof von St. Andrews seine Jurisdiktion förmlich wieder übergeben wollte: da geriethen auch noch kältere protestantische Adelige in Aufregung; und indem sie als den Hauptvermittler bei Maria's Gefahr drohenden Verabredungen mit den andern katholischen Mächten ihren Sekretär, den Italiener Rizio, betrachteten, der auch sonst durch Anmaßung sich verhaßt gemacht und überdis die Eifersucht des königlichen Gemahls auf's stärkste gegen sich gereizt hatte, so verbanden sie sich mit Darnley selbst zur Ermordung jenes Menschen (9. März 1566). Schnell brach dann vollends über die Königin ihr Schicksal herein; nachdem sie erst den schweren Verdacht auf sich geladen, in Gemeinschaft mit dem Grafen Bothwell den ihr tief verhaßten Gemahl aus dem Wege geräumt zu haben, dann mit diesem Bothwell, der dazu noch seine eigene Ehe gebrochen, zu schwerem Ärgerniß alles Volkes sich vermählt hatte, erhob sich gegen den Grafen und ebendamit gegen sie endlich eine so starke Verbindung des Adels, daß sich weder mit Unterhandlungen noch mit Gewalt etwas gegen dieselbe ausrichten ließ, daß vielmehr Maria selbst sich gefangen zu geben genöthigt sah; sie entkam dieser

Gefangenschaft nur, um desto tragischer in England ihr Geschick zu erfüllen.

Vergebens hatte sie noch im letzten Augenblick auf Bothwells Rath eine den Protestanten günstige Akte erlassen. Knox glaubte die Zeit gekommen, wo wenigstens für diejenigen Frevel, welche nach allen menschlichen und göttlichen Gesetzen den Tod verdienen, durch ihres Volkes Hand das Recht an ihr vollstreckt werden sollte: als sie gefangen war, drang er darauf, es solle ihr Mords und Ehebruchs wegen der Prozeß gemacht, und, falls man sie schuldig finde, das Todesurtheil über sie gesprochen werden. Und jedenfalls waren alle eifrige Protestanten überzeugt, daß erst durch den völligen Sturz der Königin ihre Kirche auf die Dauer sicher gestellt werden könne.

Am 24. Juli 1567 hatte Maria die Urkunde unterzeichnet, worin sie zu Gunsten ihres erst ein Jahr alten Sohnes Jakob dem Thron entsagte. Ihr Halbbruder Murray übernahm gemäß ihrem eigenen Wunsch und mit Beistimmung der Barone die Vormundschaft über diesen, und berief, um die Angelegenheiten des Reichs zu ordnen, ein Parlament auf den 15. Dezember. Noch in demselben Monat erfolgte die Parlamentsakte, welche der protestantischen Kirche die Rechte einer Staatskirche im vollsten Umfang zuerkannte; auch nach allen den wechselnden Zuständen und Kämpfen ist diese Akte die unterste Grundlage geblieben, auf welche noch jetzt bei den kirchenrechtlichen Streitigkeiten in Schottland zurückgegangen wird [1]).

Darin erklärt „der souveräne Herr (Jakob VI.) mit Rath des Lord Regenten und der drei Stände des Parlaments" die reformirte Kirche „für die einzig wahre und heilige Kirche Jesu Christi innerhalb dieses Reichs", und ertheilt seine ausdrückliche Anerkennung der evangelischen Lehre, wie sie in dem Bekenntniß von 1560 ausgesprochen ist, sowie der Feier der Sakramente in ihrer gegenwärtigen Form. Kein Fürst sollte künftighin mehr auf den Thron zugelassen werden, ehe er die Aufrechterhaltung der protestantischen Religion beschworen; kein anderer mehr als ein Protestant sollte zur Bekleidung eines nicht erblichen Amtes befähigt sein (erblich waren die großen Hofämter, auch die Würde des Groß-Connetable und Groß-Admirals).

Dieser Nationalkirche wird sofort zuerkannt die Jurisdiktion, welche

1) s. die wesentlichsten Abschnitte der Akte im Anhang bei Hetherington a. a. O. pag. 288; auch vgl. Sydow a. a. O. S. 179 u. f. f.

bestehe im Predigen des Wortes, in der Ausübung der Sittenzucht („correction of maneris") und in der Verwaltung der heiligen Sakramente. So wird denn „erklärt, daß keine andere Gestalt der Kirche (no uther face of kirk) noch eine andere Gestalt der Religion, als die gegenwärtig durch Gottes Gnade aufgerichtete (establischeit), in diesem Reiche besteht; und daß keine andere kirchliche Jurisdiktion soll anerkannt werden, als die welche ist und sein soll in derselben Kirche, oder die welche von da ausfließt in Betreff des Voranstehenden." Ferner beauftragt der König mit Rath des Regenten und Parlaments eine Anzahl von Adeligen, Beamten und Geistlichen, worunter auch Knox, „ferner spezieller zu untersuchen und zu erwägen, welche andere einzelne Punkte gehören sollten zu der Jurisdiktion, den Rechten und der Autorität der besagten Kirche, und ihre Meinung darüber dem Regenten und den drei Ständen beim nächsten Parlamente vorzutragen."

In einem andern Abschnitt gibt die Akte die ersten gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Patronen und Kirche bei Besetzung von Pfarrstellen, — die älteste Urkunde, worauf man bei den in neuerer Zeit so wichtig gewordenen Streitigkeiten über das Patronat sich zurückbezieht. Nachdem unter Maria eine Anzahl von Stellen durch den Tod der katholischen Inhaber erledigt worden war, hatte sich auch schon die Klage erhoben, daß die Regierung, welche bei den nicht unter Laienpatronen stehenden Pfründen das Ernennungsrecht als an sich übergegangen betrachtete und ja auch ihre Verpflichtung, die Geistlichen zu besolden, wenigstens mit Worten anerkannte, nicht wirklich befähigte, evangelisch gesinnte Männer zu ernennen pflege. Es findet sich keine Spur davon, daß hiegegen die Kirche etwa auf Grund der Sätze ihres book of discipline das Recht zu Ernennungen für sich selbst in Anspruch genommen hätte; wohl aber hatte die Assembly vom Juni 1565 gefordert, daß die Pfründen verliehen werden sollen an befähigte (qualified), wohlunterrichtete (learned) Personen vermöge einer Prüfung und Zulassung durch die Superintendenten und Aufseher der Kirche. Und als Maria dieses Verlangen so zurückgewiesen hatte, als ob man ihr die Patronate selbst aus den Händen reißen wollte, hatte die nächste Assembly das Recht der Königin und anderer Patrone, die Candidaten zu den verschiedenen Stellen zu präsentiren, ausdrücklich anerkannt, jedoch nochmals den Grundsatz behauptet, daß die Präsentirten erst nach

einer Prüfung durch Männer der Kirche wirklich zuzulassen sind, und insofern von der Präsentation, welche den Patronen gebühre, das Recht der eigentlichen Verleihung unterschieden als ein der Kirche zukommendes. Die Akte von 1567 nun suchte die beiderseitigen Ansprüche in der Bestimmung zu vereinigen: die Prüfung und Zulassung der Geistlichen solle einzig in der Gewalt der Kirche stehen, doch die Präsentation bei Laienpatronaten allzeit den rechten und alten Patronen vorbehalten bleiben; schlage der Patron eine, so weit er es verstehe, befähigte Person vor, und weigere sich der Superintendent oder Commissär der Kirche, dieselbe anzunehmen, so solle es dem Patron gesetzlich zustehen, sich deshalb an die Synode der betreffenden Provinz zu wenden, und, falls er auch hier abgewiesen werde, an die allgemeine Assembly zu appelliren: bei ihrem Beschlusse soll es dann sein Bewenden haben. Wie es übrigens in einem solchen Fall mit der Besoldung zu halten ist, wird nicht ausdrücklich angegeben.

Von demselben Parlament erlangte die Kirche auch in Betreff der Einkünfte wenigstens so viel, daß ihr ein Drittel sämtlicher Pfründen für den Unterhalt ihrer Diener zugewiesen wurde. Auf erfreuliche Weise hatten diese indessen längst an Zahl zugenommen. Hatte man noch vor sieben Jahren bloß zwölf reformirte Geistliche in Schottland finden können, so zählte man jetzt 252 Geistliche, 467 readers und 145 exhorters (eine den readers ähnliche Einrichtung).

Auf diese Weise ist die presbyterianische Staats- und Nationalkirche Schottlands entstanden. Ihre Eigenthümlichkeit aber gegenüber von allen andern protestantischen Staatskirchen besteht darin, daß sie, auch in Hinsicht auf öffentliche äußere Existenz und äußere Einrichtungen, längst jahrelang als Kirche, ja faktisch auch schon als Nationalkirche, d. h. als die vom Kern und der großen Mehrzahl der Nation allein anerkannte Kirche bestand, ehe sie gesetzlich zur Staatskirche gemacht, oder, wie es die Engländer auszudrücken pflegen, durch Staatsgesetz etablirt (established) wurde. Wenn daher anderwärts solche Staatsmänner, welche die Kirche nicht als das vom Herrn eingesetzte Organ seiner Heilsordnung, sondern bloß als menschliche Anstalt zu fassen wissen, die Kirche als solche erst durch einen Akt des Staates entstanden und deshalb auch mit allen ihren innern Angelegenheiten der weltlichen Obrigkeit, den Faktoren der bürgerlichen Gesetzgebung unterworfen sein lassen: so verweisen hiegegen die schottischen Kirchen-

männer auf den einfachen historischen Hergang bei ihrer Reformation, und stützen hierauf ihren Grundsatz, daß die Kirche, gleichwie sie schon vor dem Jahr 1567 einzig gemäß den Gesetzen ihres himmlischen Hauptes nach innen und außen sich gestaltet habe, auch durch ihre Verbindung mit dem Staat in dieser Freiheit auf keine Weise sich dürfe beschränken lassen. „Die Kirche," sagt z. B. Buchanan[1]), „welche seit sieben Jahren ihre von Gott allein stammende Autorität ausgeübt hatte, wurde 1567 formell anerkannt, nicht als hiedurch erst zur wahren Kirche werdend sondern als dis schon seiend kraft ihres innern Wesens. Hiebei verbürgte sich ihr der Staat für die Aufrechterhaltung ihrer Jurisdiktion, nicht als einer solchen, die ihr jetzt durch Autorität bürgerlicher Obrigkeit übertragen würde, sondern als einer solchen, die ihr von rechtswegen zukomme[2]). Auch als das Parlament die Kirche mit den weltlichen Wohlthaten eines establishment ausstattete, geschah dis nicht unter Bedingungen, welche ihre geistliche Unabhängigkeit zerstörten."

Allein wenn man den einfachen Wortlaut der Akte nimmt, so sieht man leicht, daß mit ihren Bestimmungen über das nähere Verhältniß zwischen dem Staat und der neuen Staatskirche noch sehr wenig entschieden war. Vor allem war gerade der Begriff der Jurisdiktion noch sehr unbestimmt ausgedrückt: was sollte denn nun im einzelnen ein nothwendiger Bestandtheil derjenigen Jurisdiktion sein, welche der Kirche von rechtswegen, ihrem innern Wesen nach, zukommen sollte? wie viel von äußern Einrichtungen war der Kirche wirklich vorgeschrieben durch das Wort Gottes, durch welches sie sich in solcher geistlicher Unabhängigkeit allein bestimmen lassen sollte? und konnte nicht neben dem gar Vieles den Anordnungen derjenigen irdischen Gewalt überlassen bleiben, welche sonst die äußern Angelegenheiten der Nation zu ordnen hatte? Wir können bemerken, daß selbst die strengkirchlichen Männer hierüber noch keine bestimmte Grundsätze aufgestellt hatten; noch weniger waren natürlich die politischen Führer geneigt, darin im voraus der streng kirchlichen Auffassung der Sache sich zu unterwerfen. Und wem sollte, wenn innerhalb des protestantisch gewordenen Staates der Streit über diese Fragen losgebrochen war, die Entscheidung zustehen? sollte der Staat, indem er eine bestimmte Kirche mit einer

1) The ten years conflict I, p. 64 etc.

2) Die Akte spricht von der „jurisdictioun justlie apperteining to the trew kirk;" sie sollte, wie wir bemerkten, bestehen in der Predigt des Wortes u. s. w.

gewissen Jurisdiktion anerkannte, darauf verzichtet haben, über die Gränzen dieser Jurisdiktion oder über ihre bestimmte Gestaltung etwas festzusetzen? sollte er fortan in dieser Beziehung ebenso den Beschlüssen der Assemblies sich einfach unterwerfen, wie die höchste Gewalt in der katholischen Kirche von denen, welche sie überhaupt einmal anerkannt haben, eine solche Unterwerfung zu fordern pflegt?

In diesen Fragen liegt der Keim für unsere ganze weitere Entwicklung. Zunächst aber ist noch zu beachten, unter welchen Verhältnissen die Kirche zu jener Anerkennung gekommen war: durch eine Verbindung zwischen ihr und dem Adel gegen die derzeitige Monarchin. So fragte es sich weiter, nicht bloß, welche Stellung fortan das wieder neu sich erhebende Königthum zu ihr einnehmen, sondern auch wie derselbe Adel, der sie wieder so weit gefördert hatte, zu ihren eigenen Ansprüchen sich verhalten, wie weit er jetzt wieder, etwa in Gemeinschaft mit dem Regenten, gegen sie seine Interessen geltend machen werde. Und nicht bloß um das Interesse der Krone oder eines einzelnen Standes handelte es sich, vielmehr um die Grundlage der ganzen Staatsverfassung, indem mit den katholischen Prälaten einer der drei Stände des Reichs geradezu zu verschwinden drohte und schon dadurch die Staatsmänner von selbst sich getrieben fühlen konnten zu einem Versuche, die neue kirchliche Verfassung entsprechend den staatlichen Bedürfnissen umzugestalten. Von größter Bedeutung war hiebei die Nachbarschaft Englands und seiner bischöflichen Staatskirche, die Annäherung der schottischen Regirung an die englische seit Maria's Sturz, die Aussicht auf eine politische Vereinigung beider Reiche nach dem Tode der Königin Elisabeth.

So werden wir hinübergeführt auf den zweiten Theil unserer Darstellung: auf die Periode des Kampfes zwischen der presbyterialen Richtung, welche der schottischen Kirche in ihrem tiefsten Lebensgrunde eigen war, und zwischen der episkopalen, welche durch die vier nächsten Regenten aus dem Stuart'schen Hause samt einem ziemlichen Theile des Adels vertreten wurde.

Zweites Buch.

Der Presbyterianismus unter den Stuarts, im Kampfe mit dem Episkopat. 1567—1689.

Erstes Kapitel.

Die prälatistischen Bestrebungen Jakob's I. und Karl's I. bis zur Erhebung des schottischen Volkes 1638.

Die Regentschaft; der Zwiespalt zwischen Jakob und den Presbyterianern (Knox †; Melville; die zweite Kirchenordnung) bis zur gesetzlichen Anerkennung des Presbyterianismus. 1592.

Durch die Parlamentsbeschlüsse von 1567 waren noch nicht einmal die finanziellen Verhältnisse der Kirche wirklich in's Reine gebracht. Die Klagen über die mangelhafte Ausbezahlung der Besoldung an die Geistlichen wurden schon von der nächsten Assembly wieder erhoben, und wenn sie gleich bei dem neuen Regenten Murray eine ganz andere Aufnahme fanden als bei Maria's Räthen, so war dieser doch nicht geneigt, durch das erforderliche strenge Ordnen der vielen von Unberechtigten in Beschlag genommenen Kirchengüter seine ohnedis schwierige politische Stellung noch mehr zu gefährden. Ebenso wenig vermochte die Kirche es dahin zu bringen, daß die näheren Bestimmungen, welche über den Inhalt und die Gränzen ihrer Jurisdiktion noch erlassen werden sollten, in einer für sie befriedigenden Weise wären getroffen worden. In den rein kirchlichen Angelegenheiten ließ man ihr allerdings freie Hand: so verfügte die Assembly von 1568 kraft eigener Vollmacht eine bestimmtere Ordnung für die Wahl der Mitglieder. Auch der allgemeine Grundsatz der Unabhängigkeit der Kirche von jedem weltlichen

Haupte wurde wiederholt entschieden ausgesprochen; so unterwarf die nämliche Assembly eine neuerschienene Schrift, in welcher der König oberstes Haupt der Kirche genannt wurde, ihrer Censur und beschloß dieselbe zu unterdrücken. Allein da eine wirkliche Ausübung der Jurisdiktion, wie sie im Sinne der Kirche lag, theils in die der Kirche und dem Staat gemeinsamen Gebiete eingriff, theils zu ihrer energischen Durchführung (z. B. beim großen Bann) Hilfe vom Staat schien fordern zu müßen, so war hiefür nothwendig, daß sie auch im Einzelnen vom Staat anerkannt und bestätigt würde. Daher drang nicht bloß im Allgemeinen die Assembly von 1569 darauf, „daß die Jurisdiktion der Kirche von derjenigen, welche bürgerlich sei, getrennt werden möge," sondern es wurden auch im Einzelnen, von der Assembly 1571, sechs Artikel aufgestellt, um sie dem Regenten und geheimen Rath zur Genehmigung vorzulegen; sie betrafen namentlich das Urtheil über wahre und falsche Lehre, die Ordnung und Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen, die Wahl, Prüfung, Absetzung von Predigern, alle Fälle von Disziplin, endlich Ehe und Ehescheidung.

Die Zustände des Staates selbst aber waren viel zu wenig geordnet, die Parteien fortwährend in viel zu großer Bewegung gegen einander, als daß vom Versuch einer ruhigen, besonnenen Vereinbarung mit der Kirche die Rede hätte sein können, auch wenn die Männer, welche nach einander die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ergriffen, mehr Interesse, als wirklich der Fall war, für das eigenthümliche Wesen der Kirche gefühlt hätten. Murray war 1570 von einem Anhänger der Maria ermordet worden. Wie schon bei seinen Lebzeiten, so hat auch nach seinem Tode immer der schroffste Gegensatz der Urtheile über den Charakter dieses Mannes stattgefunden, ganz entsprechend dem schroffen Gegensatze der Parteien, innerhalb dessen er selbst gestanden war. Wird er von den Einen, wie noch in neuerer Zeit geschah, ein gemeiner, schuldbeladener Tyrann gescholten, so preisen ihn die Andern als den Erretter aus schmählichem Weiber- und Papistenregiment. Am meisten berechtigt mag gegen ihn der Vorwurf maßlosen Ehrgeizes sein; dieser hatte ihn am Anfang von seiner Schwester Regirung dahin gebracht, daß er über den Rücksichten auf eigene Ehre und Würde auch der wahren Bedürfnisse der Kirche sich, wie Knox klagt, nicht mehr annahm; und ebenderselbe bestimmte ihn nachher zu einem Verhalten gegen Maria, welches, wie man ihm vorwirft, weder

dem Unterthanen gegen die Monarchin, noch dem Bruder gegen die Schwester erlaubt war. Dagegen wird an ihm gerühmt nicht bloß ein hohes Maaß von persönlichem Muth, militärischem Geschick, Scharfsinn und Kraft in der Verwaltung des Staates, sondern auch ein wahrhaft aufrichtiger Eifer für christlichen Glauben und christliches Leben. In seinem Hause konnte man sehen, wie das ernste christliche Familienleben, das mit der Reformation sich ausbildete und Schottland noch jetzt auszeichnet, auch bei den Höchststehenden unter den Protestanten Eingang gefunden hatte: „sein Haus," sagt M'Crie, „glich mehr einer Kirche als einem Hof; kein profanes oder unzüchtiges Wort hörte man von seinen Dienstboten; neben den Übungen der ordentlichen Hausandacht wurde bei jedem Mittag- und Abendessen ein Kapitel aus der Bibel vorgelesen, und er pflegte darüber seinen Kaplan oder andere wohlunterrichtete Männer, deren er immer eine Anzahl bei sich hatte, zu seiner und seiner Familie Belehrung um ihre Ansichten zu befragen." Daß er sich bei solchen religiösen Sitten doch vor gewaltsamem Handeln, gerade auch für religiöse Zwecke nicht scheute, ist nur um so bezeichnender für den eigenen Geist des schottischen Protestantismus. Übrigens werden ihm nicht minder auch allgemein sittliche Vorzüge beigelegt: strenge Gerechtigkeit in seinen Urtheilssprüchen, verbunden mit wohlangebrachter Milde; Uneigennützigkeit in der Verwaltung, so daß ihm auch seine Feinde keinerlei Versuch, auf Kosten des öffentlichen Wohls für sich und sein Haus zu sorgen, zur Last legen konnten; Liebe zur Wissenschaft, welche unter jenen kriegerischen Adeligen sonst vielmehr der Verachtung preisgegeben war; ungemeines Vertrauen zu seinen Freunden, mit einer Freigebigkeit, welche keine Gränzen kannte. Das Verhalten, wegen dessen einst Knox sich mit ihm entzweite, übersieht die schottische Kirche und preist ihn als ihren ersten, hochverdienten Beschützer; die unruhigen, drückenden Zeiten vor und nach seiner kurzen Regentschaft erhöhten den Werth desselben in den Augen des Volkes: es verehrte ihn mit dem Namen des „guten Regenten" [1]).

Seine Nachfolger nun, der Graf von Lennox, der schon 1571 durch einen Überfall von Maria's Anhängern in Stirling umkam, und ebenso der Graf von Mar, welcher nach diesem die Regentschaft erhielt, mußten zwar wie er im Gegensatz gegen eine katholisch gesinnte Adels-

1) Die verschiedenen Urtheile über Murray vgl. bei Robertson a. a. O. p. 182, M'Crie life of Knox II, 169 etc., Raumer Gesch. Eur. II, S. 524.

faktion, welche fortwährend die Sache der Königin zu vertreten vorgab, an die englische Regirung sich anschließen und im eigenen Land auf den Protestantismus sich stützen. Die eigentlich religiösen und kirchlichen Gesichtspunkte waren ihnen jedoch hiebei gleichgültig und wurden von ihnen ohne Anstand bei Seite gesetzt, wo ein politischer Vortheil es zu rathen schien. Sie waren es, welche, anstatt die Jurisdiktion der Kirche auf Grund ihrer bisherigen Verfassung zu ordnen, vielmehr mit den Versuchen zur Einführung einer bischöflichen Verfassung den Anfang machten.

Hamilton, der Erzbischof von St. Andrews, war wegen Theilnahme an Murray's Ermordung angeklagt und verurtheilt worden; aus besonderm Haß hatte man ihn mit dem Strange hingerichtet. Die erste der reichen Pfründen, welche man noch in den Händen des katholischen Klerus gelassen hatte, war hiedurch erledigt; es mußte jetzt der Grundsatz aufgestellt werden, wie es überhaupt mit solchen Stellen gehalten werden solle. Der ganze Adel, vornämlich auch die Männer der herschenden Partei, waren begierig nach den damit verbundenen Gütern; die Stellen selbst aber geradezu zu ihrem eigenen, statt zu der Kirche Vortheil aufzuheben, wagten sie doch nicht. Demnach ergriff der Graf von Morton, dem die Pfründe zugedacht war, die Auskunft, daß er zwar einen Geistlichen, den John Douglas, als Erzbischof präsentirte, mit diesem aber eine Privatübereinkunft traf, wornach er ihm nur einen kleinen Gehalt aussetzte und den übrigen Ertrag der Stelle für sich behielt. Vergebens legten gegen ein solches Verfahren die Commissäre der letzten Assembly beim Parlamente Protest ein; Douglas wurde angewiesen, seinen Sitz als Prälat im Parlament einzunehmen, und auch die nächsten erledigten Bisthümer und andere Pfründen wurden in derselben Weise Adeligen verliehen. Vergebens machte Erskine von Dun dem Regenten selbst Vorstellungen in einem Brief, welchen die schottischen Geschichtschreiber als die erste Urkunde anzuführen pflegen, in welcher auch die protestantische Obrigkeit mit jedem Eingriff in's Gebiet der Kirche bestimmt und ausdrücklich zurückgewiesen werde[1]): „Es gibt," sagt Erskine, „eine geistliche Jurisdiktion und Gewalt, welche Gott seiner Kirche und denen, welche in ihr ein Amt bekleiden, verliehen hat; und es gibt eine weltliche Jurisdiktion und Gewalt, den Kö-

1) Buchanan a. a. O. I, 73; Hetherington p. 41.

nigen und bürgerlichen Obrigkeiten von Gott verliehen; — wenn die Obrigkeit die Gränzen ihres Amtes überschreitet und in das Heiligthum des Herrn eintritt, sich einmengend in solche Dinge, welche den Dienern der Kirche Gottes zustehen, dann sollten die Diener Gottes diesem unrechtmäßigen Unterfangen Widerstand leisten; denn so ist ihnen von Gott befohlen." Der Regent, Graf Mar, scheute sich allerdings protestantische Bischöfe kraft eigner Autorität einzusetzen; statt aber an die Assembly mit Vorschlägen sich zu wenden, berief er nach eigenem Gutdünken eine Versammlung der Superintendenten und mehrerer Geistlicher, welche sich dazu herbeiließen, in Gemeinschaft mit dem Geheimen Rathe zu bestimmen, daß Ämter und Würden der Erzbischöfe und Bischöfe während der Minderjährigkeit des Königs fortbestehen, den tüchtigsten protestantischen Geistlichen übertragen werden, übrigens in Hinsicht der geistlichen Jurisdiktion den Assemblies unterworfen sein sollen (Convention von Leith). Die ordentliche Assembly im August 1572 glaubte keinen Widerstand versuchen zu können, sondern drang nur darauf, daß jene Artikel bloß provisorische Gültigkeit haben sollten bis zu einer neuen Anordnung, welche bei erster Gelegenheit zu erstreben sei.

Wohl zu beachten ist, wie wir hiebei noch einmal Knox auftreten sehen, der, obgleich von Alter und körperlichen Leiden darniedergedrückt, doch noch so fleißig als möglich sein Predigtamt versah und den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten mit Aufmerksamkeit nachfolgte, auch auf den Assemblies, wo ihm persönliches Erscheinen nicht mehr möglich war, wenigstens durch Briefe mitwirkte. Er hatte zwar schon 1571 die Assembly ernstlich auf den bevorstehenden Kampf aufmerksam gemacht; es ist kein Zweifel, daß er bis zu seinem Ende der Einführung des bischöflichen Amtes an sich entgegen war: gerade um diese Zeit schrieb er darüber an Beza und erhielt von diesem eine entsprechende Antwort [1]); auch weigerte er sich den Douglas, wie Morton gewünscht hatte, selbst zu seinem neuen Amt einzuweihen, sprach vielmehr einen Fluch aus über den Verleiher und Empfänger der Pfründe. Allein diejenige Ansicht, nach welcher das Amt der Bischöfe als ständiger Superintendenten absolut unzuläßig sein soll, als dem göttlichen Gesetze zuwiderlaufend, findet sich bei ihm noch nirgends: sein Verdammungs-

1) Bezae Epist. LXXXIV, M'Crie II, 204.

urtheil über die Ernennung von Douglas bezog sich vielmehr darauf, daß bei ihr so schmähliche Simonie getrieben und überdis in Douglas ein wegen Schwäche und Alter für jenes Amt ganz unfähiger Mann erwählt worden war. Auch davon spricht er nicht, daß jene Einrichtung an sich schon zurückgewiesen werden müße als eine solche, welche der Kirche durch die bürgerliche Gewalt in Verbindung mit einer ganz unberechtigten kirchlichen Versammlung aufgedrungen werde: vielmehr zeigt er sich damit einverstanden, daß man sich dieselbe in Anbetracht der Umstände einstweilen gefallen lassen möge, und will nur den hiebei drohenden heillosen Mißbräuchen sorgfältig vorgebeugt wissen. In einem längeren Schreiben [1]) ermahnt er die Assembly 1572, darauf Acht zu haben, daß die Bischöfe ordentlich gewählt und nicht ohne Beistimmung der Superintendenten oder Commissäre der Assembly oder, fernerhin, der andern protestantischen Bischöfe zugelassen werden; auch verlangt er, es sollen durch eine Akte alle Bischöfe angewiesen werden, genaue Rechenschaft über ihre sämtlichen Einkünfte zu geben.

Mit jenem Brief an die Assembly war Knox zum letzten mal in den öffentlichen Angelegenheiten aufgetreten. Am 24. November 1572 starb er, in seinem sieben und sechzigsten Lebensjahre. Der Geist, mit welchem er in Schottland für die Reformation gewirkt hatte, ist bis auf die Gegenwart immer wieder neu lebendig geworden in denjenigen Männern, welche die streng kirchliche Richtung innerhalb der schottischen Nationalkirche vertreten. So oft diese Richtung neu sich erhob, ist daher er wieder anerkannt und gefeiert worden als der große Reformator; diejenigen dagegen, welchen diese Richtung zuwider war, haben, wenn sie gleich selbst wahre Protestanten sein wollten, jenen Helden des schottischen Protestantismus bald herabgesetzt, bald wegen seines Charakters und seines ganzen Auftretens förmlich verdammt. Um so höher ist anzuschlagen, wenn selbst ein Mann wie Robertson, der sonst zur letztern Classe gehörte, als besonnener, der Parteilosigkeit beflissener Historiker ihm wirklichen Eifer, Unerschrockenheit und Uneigennützigkeit in hervorragendem Maaße zugesteht. Sein entschlossenes Handeln aus tiefster innerer Überzeugung, sein durch Nichts zu hemmender Eifer für das, was er einmal als Sache des Herrn erkannt hatte, hat sich fortgepflanzt auf eine Reihe von Männern, die seinen

1) Robertson a. a. O. Append. XXXVIII, p. 309.

Grundsätzen folgten, und hat bewirkt, daß im ganzen Verlauf der Geschichte der schottischen Kirche und ihrer Kämpfe die von Anfang an aufgestellten Grundsätze von Seiten der Kirche mit einer solchen anhaltenden Consequenz und Festigkeit verfochten werden, wie kaum irgend eine andere protestantische Kirche ein zweites Beispiel hievon wird aufweisen können. Auf der andern Seite gibt Knox Vielen schon dadurch den grösten Anstoß, daß er, wie sie sagen, für alles Schöne und Humane ohne Sinn, in Kunst und Wissenschaft ein Barbar, gegenüber von jeder feineren Ausbildung des Lebens ein gemüthsloser Rigorist gewesen sei. In dieser Beziehung läßt sich nun wieder Robertson's Zeugniß anführen, der nicht umhin kann, eine Bekanntschaft mit der Wissenschaft, wie sie damals von den Geistlichen betrieben wurde, auch bei ihm anzuerkennen; was ihm von seiner Jugendzeit her an wissenschaftlicher Ausbildung abging, suchte er noch im Mannesalter durch ernstes Streben und Forschen zu ergänzen: nur daß er dann alle Wissenschaft sogleich von ihrer praktischen Seite, nach ihrer unmittelbaren Beziehung auf Glauben und Leben auffaßte, wie er dis wieder mit den eifrigsten schottischen Theologen bis auf unsere Zeit gemein hat. Von der „Geschichte der Reformation der Religion in Schottland," von der jedenfalls die vier ersten Bücher wirklich Knox angehören [1]), sagt Weber [2]), sie verrathe in ihrer Form einen unschönen Geist und eine unschöne Feder. Die Mängel der Form haben jedoch großentheils ihren natürlichen Grund darin, daß die Schrift, wie wir deutlich sehen, unter dem Gang der Ereignisse selbst abgefaßt wurde, und die allerdings höchst schmucklose Darstellung zeichnet sich um so mehr aus durch eine eigenthümliche, mit der einfachsten Sprache verbundene Kraft und Schärfe. Auch die Predigten und praktischen Abhandlungen von Knox [3]) haben in ihrer Form nichts Schönes, zeugen aber von innerm Feuer und haben die Kraft einer tief ergreifenden Beredtsamkeit; war eine solche Kraft der Rede auch noch andern schottischen Predigern jener Zeit eigen, so dürfen wir uns nicht wundern über den Einfluß, welchen sie von der Kanzel aus auf's Volk übten. Für die Rechtfertigung des Ri-

1) Besonders spricht dafür auch die Art, wie in dem Buch von Knox selbst gesprochen wird. M'Gavin weist in seiner Ausgabe auf verschiedene solche Stellen hin.

2) theolog. Stud. u. Krit. 1842 S. 929.

3) vgl. Knox, Select writings, Edinburgh. Einiges auch im Anhang zur Hist. of the Ref. ed. M'Gavin.

gorismus, den man Knox vorwirft, wird darauf hingewiesen, daß er es theils mit einem noch schwer zu bändigenden Volk, theils mit einem an Ärgerniß sehr reichen Hof zu thun hatte, auch seinen Eifer nur gegen das kehrte, was wirklich Ärgerniß zu geben geeignet war. Aber freilich ist es dann auch seinen Nachfolgern eigen geblieben, daß sie nur diese eine Seite betonten, nicht auch die nicht unmittelbar religiösen Gebiete des Lebens in ihrer sittlichen Bedeutung aufzufassen wußten. Am schwersten endlich trifft Knox derjenige Vorwurf, welcher die Kehrseite bildet zu seinem zuerst erwähnten Hauptvorzuge, nämlich der Vorwurf einer Leidenschaftlichkeit, welche beim Erfassen und Durchführen des göttlichen Willens das, was wirklich darin enthalten ist, von dem, was nur eigener Eifer daraus ableiten will, nicht mehr zu unterscheiden weiß, welche im Eifer gegen die Widersacher die Rücksicht auf die Schwachen vergißt, die Ehrfurcht vor göttlich geordneten weltlichen Gewalten, sobald sie ihr im Wege stehen, nicht mehr kennt, und überdis blind ist gegen die Schwierigkeiten, in denen jede Einseitigkeit aufgestellter Grundsätze sich kundzugeben pflegt. Dis ist auch fortwährend die Schattenseite geblieben bei dem Glaubenseifer, durch welchen sich die schottischen Presbyterianer auszeichnen, und wie heilsame Zuchtmittel gegen solche Verkehrungen erscheinen dann die fortwährenden Kämpfe und Trübsale, durch welche sie mit jenem Eifer hindurchgehen mußten. — Überhaupt war wohl bei keiner andern protestantischen Kirche der Charakter, den ihre ganze fernere Entwicklung tragen sollte, so stark, wie bei der schottischen, schon in ihrem Ursprunge vorgezeichnet; bei keiner war er zugleich so stark in einer einzelnen Person ausgeprägt, wie bei der schottischen in John Knox.

Das Verfahren, welches die Regierung mit Douglas' Ernennung begonnen hatte, wurde auch nach Knox' Tod ohne Rücksicht auf seine oder der Assembly Wünsche fortgesetzt. Der Graf Morton, zu dessen Gunsten das Erzbisthum St. Andrews verliehen worden war, hatte nach Mar's Tod, der noch kurz vor dem des Knox erfolgt war, die Regentschaft erlangt und fuhr nun nicht bloß fort mit ähnlichen Verleihungen, sondern entzog überdis der Kirche einen Theil der geringen, ihr bisher zugewiesenen Einkünfte, indem er mehrfach verschiedene Pfarreien mit einfacher Besoldung zusammenschlug.

Solchen Tendenzen der Regirung trat jetzt entgegen Andreas Melville, der fortan gegen die protestantische, aber der presbyteriani-

schen Richtung abgeneigte Staatsgewalt eine ähnliche Stellung an der Spitze der Kirche einnimmt, wie Knox es gegen die papistisch gesinnte Maria gethan hatte. Im Jahr 1574 kam er von einem zehnjährigen Aufenthalt auf dem Continente nach Schottland zurück, auch in Beziehung auf wissenschaftliche und allgemein geistige Ausbildung hinlänglich ausgestattet für den Beruf, der ihn hier erwartete. Denn schon früh hatte er den Aristoteles gelesen, hatte in Paris hebräisch, griechisch, Philosophie, lateinische Beredtsamkeit, dann in Poitiers Rechtsgelehrsamkeit und Theologie studirt, und war zuletzt fünf Jahre lang in Genf Professor der lateinischen Sprache gewesen. Bald nach seiner Heimkehr wurde er Principal der Universität zu Glasgow; als solcher führte er zuerst die Vertheilung der einzelnen Zweige der theologischen Wissenschaft unter die verschiedenen Professoren ein. Die wissenschaftliche Thätigkeit und Bedeutung aber wurde auch bei ihm weitaus von der kirchlichen überwogen.

Während der Regent jetzt von der Kirche die Annahme einer, natürlich seinen Absichten entsprechenden definitiven Verfassung forderte, warf Melville gleich auf der Assembly vom August 1575 die Frage auf, ob denn überhaupt die Funktionen der Bischöfe aus dem göttlichen Worte sich ableiten lassen. Der Widerstand, den er in den kirchlichen Versammlungen dem Regenten bereitete, trieb diesen so weit, die Berechtigung dieser Versammlungen selbst, welche jedesmal ohne besondere Genehmigung durch den König zusammenzutreten pflegten, ebenso, wie schon unter Maria geschehen war, in Frage zu ziehen: die Assembly sei eine Zusammenkunft von Unterthanen des Königs, und ohne seine Erlaubniß zusammenzukommen sei Hochverrath. Dann, sagte Melville, wären auch Christus und seine Apostel des Hochverraths schuldig gewesen. Morton rief im Ärger zuletzt aus, es werde im Land keine Ruhe werden, bis ein halb Duzend solcher Menschen gehängt oder verbannt sei; und Melville war mit der unerschrockenen Antwort bereit: Verbannung fechte ihn nicht an; die Erde sei des Herrn, das Vaterland überall wo Gott sei; Gottes Wahrheit werde man nicht hängen noch in's Exil schicken können.

Statt also eine neue, bischöfliche Verfassung zu berathen, unternahm die Assembly vielmehr unter Melville's Leitung die Abfassung einer neuen Kirchenordnung, des second book of discipline, worin die Grundformen der kirchlichen Zucht und Verwaltung in rein presbyte-

rianischem Sinne ausgeführt werden. Vorangestellt wurde jetzt ein eigener Abschnitt über die kirchliche Regirung und Verwaltung (Politie, policy of the kirk) im Unterschied von der bürgerlichen. „Die kirchliche Gewalt," heißt es hier[1]), „ist eine Autorität, welche von Gott dem Vater durch den Mittler Jesus Christus seiner Kirche verliehen worden ist, in Gottes Wort ihren Grund hat, und ausgeübt werden soll durch diejenigen, welchen die geistliche Regirung der Kirche durch rechtmäßige Berufung ist anvertraut worden. Diese kirchliche Gewalt und Politie ist in ihrem Wesen verschieden und unterschieden (different and distinct) von derjenigen Gewalt und Politie, welche bürgerliche Gewalt heißt und welche der bürgerlichen Regirung des Gemeinwesens angehört: wiewohl beide von Gott sind und, recht angewandt, denselben Zweck haben, nämlich daß die Ehre Gottes befördert werde und man gute gottselige Unterthanen bekomme. Jene kirchliche Gewalt nämlich ist geistlich und hat kein zeitliches Haupt auf Erden, sondern nur Christum, den einzigen zeitlichen König und Regenten seiner Kirche." — — „Wie daher die Diener des Wortes und die Andern, welche zum kirchlichen Stand gehören, der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen sind, so sollte die Gewalt der Obrigkeit in Beziehung auf's Geistliche und auf's Kirchenregiment der Kirche unterworfen sein. Und die Ausübung dieser beiden Jurisdiktionen kann ordentlicherweise nicht bei Einer Person stehen; die bürgerliche Gewalt heißt Gewalt des Schwerts, die andere Gewalt der Schlüssel." Zusammenwirken sollen beide Gewalten in dieser Weise: „die bürgerliche Gewalt sollte der geistlichen gebieten, ihr Amt auszuüben und zu thun gemäß dem Worte Gottes; die geistlichen Regirer sollten die christliche Obrigkeit dazu anhalten, Gerechtigkeit zu üben, das Laster zu strafen und die Freiheit und Ruhe der Kirche zu erhalten. — Die Obrigkeit sollte weder predigen oder Sakramente verwalten, noch auch irgend eine Regel vorschreiben, wie dis geschehen solle, sondern den Geistlichen gebieten, die im Wort vorgeschriebene Regel zu beobachten, und die Übertreter mit bürgerlichen Strafen belegen. Die Diener des Worts (the ministry) üben nicht die bürgerliche Jurisdiktion aus, aber sie lehren die bürgerliche Obrigkeit, wie sie gemäß dem Wort geübt werden sollte" (und wie, wenn dann auch hierüber sich Streit erhebt?). „Die Obrigkeit sollte die Jurisdiktion

---

1) s. die Sätze bei Buchanan I, 77—80.

der Kirche unterstützen, aufrecht erhalten und befestigen; die Diener des Worts sollten ihren Fürsten beistehen in allem, was dem Worte gemäß ist, doch dabei Acht haben, daß sie nicht ihr eigenes Amt vernachläßigen über einer Einmischung in bürgerliche Angelegenheiten. Endlich wie die Diener des Wortes dem Urtheil und der Bestrafung durch die Obrigkeit in äußern Dingen unterworfen sind, so sollten die Obrigkeiten sich selbst der Zucht der Kirche unterwerfen, wenn sie sich verfehlen in Dingen des Gewissens und der Religion."

Die hier aufgeführten Sätze enthalten bereits sehr klar und bestimmt die Anschauung vom Verhältniß der Kirche und des Staats, welche bis auf die Gegenwart alle strengen Kirchenmänner Schottlands geleitet hat; eine Verwirklichung jener Sätze stellen sie noch jetzt als Ideal auf, wenn wir gleich nicht zweifeln können, daß sie im Einzelnen, vielleicht ohne es sich bewußt zu sein, doch mit ihrer Auffassung derselben von dem Sinn der Verfasser des zweiten Disziplinbuchs theilweise abweichen (zumeist, wie wir sehen werden, gerade in dem Punkt, der das Zusammenwirken beider Gewalten betrifft). Die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt, die Unabhängigkeit sowie die besondern Befugnisse der ersteren, um welche von Anbeginn bis jetzt alle die kirchlichen Streitigkeiten Schottlands sich bewegen, sind darin mit so starken Zügen ausgeführt, wie ohne Zweifel in keiner andern Urkunde des Reformationszeitalters. Neu nun und eigenthümlich gegenüber von den Grundsätzen der continentalen Reformatoren war dabei keineswegs der allgemeine Satz, daß beide Gewalten ihrem Wesen nach verschieden seien: das war auch einem Luther nicht minder klar als einem Melville, so sehr auch lutherisches und schottisches Kirchenregiment sich unterscheiden [1]). Eigenthümlich war vielmehr die unbedingt ausgesprochene Folgerung, daß deswegen auch eine äußere Vereinigung beider Gewalten in Einer Person mit der göttlichen Ordnung sich nicht vertrage, womit nicht minder die Übertragung jedweder kirchlichen Thä-

1) Man vergleiche, um nur Ein Beispiel anzuführen, mit jenem „different and distinct" in Luther's Schreiben an Melanchthon vom 21. Juli 1530 (de Wette): certum est duas istas administrationes esse distinctas et diversas, nempe ecclesiasticam et politicam, quas mire confudit et miscuit Satan in papatu. Und in der Anwendung dieses Satzes auf die Kirchenzucht, — Luther 26. Mai 1533 an die in Homberg versammelten hessischen Geistlichen: non vellem politicum magistratum in id officii misceri sed omnibus modis separari, ut staret vera et certa distinctio utriusque magistratus.

tigkeit an christliche Obrigkeiten, als die im Katholicismus übliche Übertragung weltlicher Gerichtsbarkeit an kirchliche Beamte sollte ausgeschlossen sein [1]). Eigenthümlich ist der schottischen Kirche natürlich nicht der Satz, daß Christus das Haupt der Kirche sei, auch in ihrem zeitlichen Bestehen, oder daß die Kirche allein gemäß seinem Wort regirt werden solle; eigenthümlich ist bei ihr vielmehr diejenige Wendung des Satzes, wornach auch im äußeren Kirchenregiment Keiner eine oberste Stelle einnehmen dürfe (um, wie sich von selbst versteht, auch so, mit den Andern, nach Gottes Wort zu regiren), wohl aber, — da ja doch durch menschliche Organe äußerlich regirt werden mußte, — eine Versammlung von Vielen, unter sich Gleichberechtigten.

Ein Kirchenregiment, wie es auf Grund einer solchen Theorie sich bilden mußte, läßt sich wohl ohne besondere Schwierigkeiten denken bei einer Kirche, welche nicht selbst wieder besondere Befugnisse innerhalb des Staates, besondere Rechte einer Staats- und Nationalkirche in Anspruch nimmt, oder welche ohnedis nur den kleineren Theil einer Nation umfaßt und mehr darauf denken muß, daß sie sich durch ordentliches Verhalten Duldung verschaffe, als daß sie für sich eine äußere Herschaft erlange. Die französischen Reformirten z. B. haben, ohne jene Grundsätze ausdrücklich an die Spitze zu stellen, eine solche Verfassung gleichfalls angenommen. Die schottische Kirche aber begehrte von der weltlichen Macht allen den Schutz und alle die Unterstützung, welche einer Staatskirche irgend zu theil werden kann: Schutz der reinen Lehre gegen jede Predigt abweichender Lehren, Unterstützung durch bürgerliche Gewalt bei ihrer Disziplin, namentlich bei Excommunikationen. Auf der andern Seite wollte sie sich selbst, wie wir weiter finden werden, als das Gewissen des Staates in solcher Weise anerkannt sehen, daß ihren Dienern das freieste Urtheil über Regirungsmaaßregeln zustehen sollte. Welche Schwierigkeiten da nach beiden Seiten hin vorlagen, haben wir schon angedeutet; und bei aller Anerkennung, welche man nun den schottischen Presbyterianern für die eifrige Wahrung ihrer Kirche gegen die andere Gewalt schenken mag (wie Sydow, Sack, Rudloff; fast ohne alles Bewußtsein von den Schattenseiten Merle

---

1) Dagegen vgl. Luther am erstgenannten Orte: ex hoc sequitur, quod eadem persona non possit esse episcopus et princeps, nec simul pastor et pater familias. Intelligis hic satis quid velim: Personas impermixtas sicut et administrationes volo, *etiamsi idem homo utramque personam gerere possit.*

d'Aubigné [1])), sollte man doch die Einseitigkeit nicht übersehen, mit welcher dann die Vertreter der Kirche bei den durch jene Grundsätze erzeugten Conflikten das Recht der Entscheidung für sich allein in Anspruch zu nehmen, daher auch ihrerseits in fremdes Gebiet überzugreifen und über fremdes Gewissen zu richten pflegten.

Der übrige Inhalt des Disziplinbuches gibt die näheren Bestimmungen über die presbyterianische Verfassung, wie sich diese bereits thatsächlich ausgebildet hatte. Alles bischöfliche Wesen wird abgewiesen durch die Erklärung, daß ἐπισκοπος nur dasselbe bedeute mit Pastor oder minister, und daß die Schrift überhaupt keine Überordnung einzelner Diener über die andern kenne. Es wird deshalb [2]) darauf gedrungen, daß das Amt der Bischöfe wieder abgeschafft werde, samt allen jenen Titeln von Äbten, Dechanten und dergleichen, die sich noch aus der katholischen Zeit erhalten hatten. Dagegen werden jetzt als das zunächst über den einzelnen Gemeinden stehende Amt die Presbyterien aufgeführt, welche hier und sonst in dieser Zeit auch unter dem Namen der Ältestenschaft (Eldership) auftreten. Ihnen sowie den höheren kirchlichen Versammlungen wird das Recht beigelegt, Zeit und Ort ihres Zusammenkommens jedesmal selbst zu bestimmen und über die vorliegenden Gegenstände kraft eigner Vollmacht zu verhandeln.

In Betreff der Pfarrwahlen wird der Grundsatz des ersten Disziplinbuchs von dem Stimmrecht, welches den einzelnen Kirchen zukomme, näher dahin bestimmt, daß die Wahl geschehen solle „durch das Urtheil der Ältestenschaft und die Zustimmung der Gemeinde, für welche die betreffende Person bestimmt ist." Diese Wahl bildet zusammen mit der Ordination die „ordentliche Berufung."

In Hinsicht des Patronates dagegen werden alle Gottesfürchtigen ersucht, ernstlich zu bedenken, daß dieses sich herschreibe aus dem Papstthum und aus der Verderbniß des kanonischen Rechts, „sofern dadurch irgend eine Person mit dem Amt des Seelsorgers aufgedrängt oder über Kirchen gesetzt wurde," daß solches Verfahren dem Wort Gottes zuwider sei, und daß daher Patronate und Präsentationen zu Pfründen

1) Merle d'Aubigné, Germany, England and Scotland, 1848, französ.: Trois siècles de luttes en Ecosse, 1850.

2) Man vergl. Anhang zu den Schmalkald. Artikeln S. 352: Jure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris. Die daraus gezogene Folgerung ist wieder den Schotten eigen.

keine Stelle mehr finden sollten im Lichte der Reformation. Ein solches „Aufdrängen" jedenfalls sollte gänzlich verboten sein: keine Person sollte „in irgend eines der kirchlichen Ämter eingedrängt (intruded) werden gegen den Willen der Gemeinde oder ohne die Stimme der Ältestenschaft."

Die Assembly vom April 1578 nahm den Entwurf dieses Buches an; die vom Jahr 1579 verfügte die Einführung der darin vorgeschriebenen regelmäßigen Presbyterien; die des Jahrs 1581 endlich nahm das second book of discipline unter die Akten der Kirche förmlich auf.

Zugleich wagten es bereits die kirchlichen Versammlungen, ohne Rücksicht auf die Regirung mit ihren eigenen Beschlüssen gegen das bischöfliche Amt einzuschreiten. 1580 erklärte die Assembly einstimmig geradezu, daß die Bischöfe ihr Amt niederzulegen haben, da dieses leere menschliche Erfindung und Erzeugniß der Verdorbenheit sei; wirklich unterwarfen sich die Bischöfe bis auf fünfe. Und in der Ausführung ihrer Beschlüsse scheute die Kirche selbst nicht den offenen Kampf mit der bürgerlichen Gewalt, wo es galt, die eigene Jurisdiktion ungeschmälert zu erhalten.

Ein solcher Fall, in neuerer Zeit von der strengen Partei wieder eifrig an's Licht gezogen [1]), ist der von Robert Montgomery, der in ähnlicher Weise zum Erzbischof von Glasgow ernannt worden war wie einst der seither verstorbene Douglas zum Erzbischof von St. Andrews. Wie dieser mit Morton, so schloß Montgomery einen schaamlosen Handel ab mit dem Herzog von Lennox, dem eigentlich die Einkünfte zugedacht waren; die Assembly aber, anstatt zu seiner Ernennung ihre Beistimmung zu geben, verbot ihm vielmehr, seine bisherige Pfarrei in Stirling zu verlassen. Montgomery versagte diesem Verbote den Gehorsam; König Jakob, der indessen für volljährig erklärt worden war, verwarf das Verfahren der Kirche als Eingriff in die Rechte der Regirung; in der nächsten Assembly selbst erschien, als die Sache verhandelt werden sollte, ein königlicher Herold, der jedes weitere Verfahren gegen Montgomery streng untersagte. Allein die Assembly bestand auf der Ausübung ihrer Jurisdiktion, und nachdem der Angeklagte erst sich unterworfen, dann auf Lennox' Antrieb seine Unterwerfung zurückgenommen hatte, sprach das von ihr beauftragte Presbyterium über ihn

1) vgl. bei Sydow; weitläufiger mit Beziehung auf Fälle der jüngstvergangenen Zeit, Buchanan I, 86 – 95.

die Excommunikation aus. Der königliche Geheimerath ging gleichfalls weiter vorwärts: er, die bürgerliche Obrigkeit, erklärte in einer öffentlichen Proklamation nicht etwa bloß dieses Erkenntniß für ein solches, das keine bürgerlichen Folgen haben dürfe, sondern den geistlichen Urtheilsspruch als solchen für null und nichtig, und verwies einige Edinburger Geistliche, die dabei betheiligt gewesen waren, aus der Hauptstadt. Die Assembly, unverrückt auf ihren Grundsätzen beharrend, hielt diese dem König in einer energischen Beschwerdeschrift vor Augen, indem sie ihm erklärte, er habe eine geistliche Gewalt und Autorität sich zugeeignet, welche Christus, dem einzigen Haupt der Kirche zu eigen gehöre, und deren Ausübung nur den ordentlichen Beamten der Kirche zustehe. Ehe es jedoch wirklich zu einer thatsächlichen Entscheidung gekommen war, wurde der Streit abgebrochen, indem Jakob, der bisher durch Lennox und Graf Arran sich hatte leiten lassen, von Adeligen der Gegenpartei plötzlich auf verrätherische Weise festgenommen wurde. Als es ihm in Kurzem gelungen war, wieder frei zu werden, sah er sich veranlaßt, das Recht, das er als König auch für kirchliche Angelegenheiten in Anspruch nahm, erst vollends in seinem ganzen Umfange geltend zu machen.

Die Regirung hatte er 1578, zwölf Jahre alt, übernommen, freilich nur erst dem Namen nach selbständig. Bis auf den Fall mit Montgomery hatte er mit den Assemblies und ihren Beschlüssen noch in der Art sich vertragen, daß er das Book of discipline, um dessen bürgerliche Bestätigung er angegangen wurde, ohne Bescheid vor seinem Geheimen Rathe liegen ließ, und nachdem die Presbyterien von Seiten der Kirche waren angeordnet worden, nachträglich, um sein Recht zu wahren, selbst auch noch bei der Assembly die Einführung derselben beantragte. Als um dieselbe Zeit unter dem Volke Besorgniß und Aufregung entstanden war wegen der papistischen Gesinnung, deren sich Lennox und andere einflußreiche Männer verdächtig gemacht hatten, hatte auch Jakob geglaubt, seinen Eifer für den protestantischen Glauben kundgeben zu müßen. Wie nämlich einst in Juda der Hohepriester Jojada nach dem Sturz von Athalja's Tyrannei einen Bund gemacht hatte zwischen dem Herrn und dem Könige und dem Volk, daß sie des Herrn Volk sein sollten (II B. d. Kön. 11, 17); wie beim Beginn der schottischen Reformation die Lords der Congregation ein heiliges Bündniß unter sich und mit Gott geschlossen hatten: so hatte damals, im Jahr

1580, die Kirche darauf gedrungen, daß die ganze Nation auf's Neue dem Herrn sich verpflichte, für den reinen Glauben gegen die römischen Gräuel ein Bekenntniß ablege und die Aufrichtigkeit ihres Bekenntnisses feierlich betheure. Es war eine Formel aufgesetzt worden, worin die der römischen Kirche eigenen Lehren und Gebräuche in der schroffsten Weise verworfen werden [1]: das erste sogenannte Nationalbündniß der Schotten (First national covenant). Der König und sein Haus hatten es zuerst unterschrieben, nachher, in Folge einer Verordnung des Geheimen Raths und einer Akte der Assembly, Leute jeden Rangs durch's ganze Reich.

Doch schon in der Sache des Montgomery haben wir den Zwiespalt zwischen der bestehenden Kirche und der königlichen Gewalt offen an den Tag treten sehen. Noch viel mehr mußte Jakob zum Einschreiten gegen eine solche Kirche sich angetrieben, ja auch wirklich berechtigt fühlen durch die Art, wie die Vertreter derselben die Nachricht von ihres Königs Gefangenschaft aufgenommen hatten. Die Assembly war nämlich von den Theilnehmern an dem Attentate darum angegangen worden, es durch ihren Beifall zu sanktioniren: sie hatte sich gewinnen lassen durch die volle Anerkennung ihrer Rechte, die man ihr als Lohn in Aussicht stellte, und hatte ihr Gewissen damit beruhigt, daß der in Gefangenschaft und Zwang befindliche junge Monarch sich selbst für frei, ja mit dem, was gegen ihn geschehen, für einverstanden erklärte. So hatte sie denn in einer Akte ausgesprochen, daß jene Männer „Gott, ihrem Souverän und dem Vaterland einen guten und angenehmen Dienst gethan haben", hatte diese Akte von allen Kanzeln verlesen lassen und diejenigen, welche widersprechen würden, mit ihren Censuren bedroht. Zur wirklichen Rechtfertigung dieses Schrittes kann nichts angeführt werden [2]; zur Erklärung desselben dient jene Grundanschauung vom Verhältniß zur Obrigkeit und von der äußern Gewalt, welche die Kirche für sich benützen, ja selbst üben darf; so hat dieselbe damals und noch fernerhin Männern, die sonst voll Ernstes und Eifers waren, den einfachen sittlichen Blick getrübt;

1) zu finden in den Bekenntnißschriften der schott. Kirche: The confession of faith etc. etc. (Edinburgh 1845; pag. 290); lateinisch: Niemeyer, Collectio confessionum etc. pag. 357; deutsch: Sack, die Kirche von Schottland II, S. 5.

2) Wie kann man mit Rudloff's Grundsätzen sagen: „die Generalversammlung benahm sich dabei mit angemessener Vorsicht und Gewissenhaftigkeit?" (Rudloff I, 194.)

zum Wohlergehen der Kirche hat sie damals so wenig als sonst beigetragen.

Als sofort Jakob die Freiheit wieder erlangt hatte, wandte er sich vor allem gegen den bedeutendsten Mann der Kirche, gegen Melville. Er wurde vor den Geheimen Rath geladen wegen des aufrührerischen Tones von Predigten, worin er Daniels Worte über Belsazar (Dan. 5, 18 ff.) auf den König gedeutet, die damaligen Beschwerden der Nation mit den Klagen gegen den im Aufruhr erschlagenen Jakob III. verglichen hatte. Daß er darüber dem Geheimen Rath Rede zu stehen sich weigerte, daß er über solche Äußerungen, weil er sie als Geistlicher gemäß der im Disziplinbuch den Geistlichen beigelegten Befugnisse gethan, auch nur von einem geistlichen Hofe sich richten lassen wollte, für die Kirche also auch über eine bürgerlich strafbare Handlung das oberste Urtheil forderte, reizte natürlich den König nur noch mehr zum Versuche, der Selbständigkeit der Kirche überhaupt von Staats wegen ein Ende zu machen. Melville, vom Geheimen Rath zu Gefängniß verurtheilt, mußte, um nicht noch Ärgerem sich auszusetzen, nach England fliehen. Um den Schlag auf die Kirche selbst auszuführen, benützte Jakob das Parlament, das ohnedis mittelst der Lords der Artikel leicht durch den Willen der Krone sich lenken ließ und dismal um so unbedingter demselben folgte, da auch von den Lords eine große Anzahl das Land hatte verlassen müßen. Es nahm im Mai 1584 eine Reihe von Beschlüssen an, welche bei den Schotten den Namen der schwarzen Akten erhalten haben [1]). Mit ausdrücklicher Beziehung auf die Art, wie Melville und ähnlich Andere gegen das königliche Gericht sich erklärt hatten, wird darin die weitführende Erklärung gegeben: es werde hiemit die königliche Gewalt und Autorität über alle Stände, geistliche sowohl als weltliche bestätigt, und werde festgesetzt und verordnet, daß der König über alle Unterthanen von jedem Rang und Stand, von geistlichem und weltlichem, competenter Richter sein solle in allen Dingen, worüber dieselben ergriffen, vorgeladen, zur Rede gestellt werden mögen; und daß sein und seines Rathes Urtheilsspruch abzulehnen, bei Strafe des Hochverraths verboten sei. Waren in einem Fall wie dem Melville's von Seiten der Kirche zu große Befugnisse in Anspruch genommen worden, so war nun diese Akte mit ihrer allgemein gehaltenen Fassung offenbar darauf ange-

1) sie stehen im Anhang bei Hetherington a. a. O. S. 289.

legt, daß mittelst ihrer der Kirche nach Belieben jedes Gebiet eigener Jurisdiktion könne entzogen werden. Auch wurde in einer weitern Bestimmung ausdrücklich jede Jurisdiktion aufgehoben, welche, sei es nun eine geistliche oder weltliche, über die königlichen Unterthanen ohne besondere Bestätigung durch König und Parlament sei geübt worden. Ferner wurde jetzt gesetzlich ausgesprochen: daß keine Unterthanen mehr, weder geistlichen noch weltlichen Berufs, zusammenkommen dürfen um Rath oder Versammlung zu halten über irgend eine Angelegenheit geistlichen oder weltlichen Standes, ohne besonderen Befehl und ausdrückliche Erlaubniß Sr. Majestät. Und während hiernach die bisherigen ordentlichen Organe beliebig verändert oder ganz aufgehoben werden konnten, wurde dagegen den Bischöfen der Auftrag ertheilt, die kirchlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit andern vom König dazu ernannten Personen zu ordnen. Endlich sollte jeder weitere Angriff auf das Amt der Bischöfe dadurch abgeschnitten werden, daß man ihre Stellung in der Reichsverfassung, nämlich ihre Stellung als eines der drei Stände des Parlamentes geltend machte: des Hochverrathes sollte schuldig sein, wer die Gewalt und Autorität dieser drei Stände anzugreifen oder zu vermindern suche.

Als diese Beschlüsse, alter Sitte gemäß, am Marktkreuz von Edinburg verkündigt wurden, hatte einer der Edinburger Geistlichen den Muth, auf öffentlichem Platz gegen dieselben zu protestiren, weil sie erlassen seien ohne Zustimmung der Kirche. Darauf flüchteten alle Geistliche der Hauptstadt samt einer beträchtlichen Anzahl anderer nach England. Die übrigen wurden aufgefordert, binnen 40 Tagen ihre Billigung der erlassenen Gesetze schriftlich zu bezeugen; ein Theil gehorchte aus Furcht oder in der Hoffnung auf Lohn; von denen, welche aushielten, ergriffen die einen gleichfalls die Flucht, andere wurden in's Gefängniß geworfen, dem Rest wenigstens Amt und Besoldung entzogen.

So, sagt Robertson, wollte der König die Männer der Kirche in der Eifersucht auf seine eigene Macht der Gewalt, die ihnen zustand, ebenso berauben, wie sie durch die Habsucht des Adels waren der äußern Güter beraubt worden. Wie im second book of discipline die Kirche von ihrem Standpunkt aus die Grundsätze über das Verhältniß von Kirche und Staat aufgestellt hatte, welche auf dieser Seite die leitenden waren und blieben, so hatte Jakob in jenen Parlamentsakten zum ersten mal diejenigen Grundsätze zum Gesetz erhoben, von welchen er und ebenso

die folgenden Könige aus dem Hause Stuart bei ihrem Verhalten zur Kirche fortwährend glaubten ausgehen zu müßen. Der Kampf, der aus diesem Gegensatz hervorging, endigte erst mit dem Sturze des Stuart'schen Hauses.

Bei Jakob übrigens fand, ehe er ganz consequent den hiemit eingeschlagenen Weg zu verfolgen suchte, in seiner kirchlichen Politik noch einmal ein Schwanken statt, das durch seine einzige Frucht, die Akte von 1592, für die Kirche große Bedeutung erlangt hat.

Zunächst trat ein Umschwung ein in der Verwaltung des Staats, indem, zumeist durch den Einfluß der Elisabeth von England, der allgemein verhaßte Arran endlich aus der Gunst des Königs verdrängt und im Zusammenhang damit den geflüchteten Lords die Rückkehr gestattet wurde. Einen unmittelbaren Gewinn von dieser Rückkehr hatte freilich die Kirche nicht; denn so sehr die Lords einst, um Volk und Kirche zu gewinnen, als Beschützer der kirchlichen Rechten sich gebärdet hatten, so wenig waren sie jetzt geneigt, durch Erinnerung an dieselben den König wieder gegen ihre Partei aufzubringen. Wohl aber hielt Jakob selbst noch Maaß in der Ausübung der ihm zuerkannten Gewalt, namentlich bei der Anordnung des bischöflichen Amtes, während zugleich die Kirche, obgleich auch Melville und andere Prediger wieder heimgekehrt waren, in Anbetracht der Umstände sich auch Widerwärtiges gefallen ließ. Die Assembly von 1585 erklärte, da sie von der weltlichen Macht gezwungen werde, das Bischofswesen dulden zu wollen; die Übung der Disziplin sollte jedoch fortwährend den Presbyterien zustehen, und diesen gegenüber ein Bischof kein weiteres Recht haben als das des beständigen Vorsitzes. Indessen war jene ganze Würde durch die Art, wie die meisten Bischöfe ernannt wurden, und durch die Persönlichkeiten, welche eine solche Ernennung anzunehmen sich entschließen konnten, immer tiefer in der öffentlichen Achtung gesunken; und nun setzte Jakob eine Maaßregel durch, in Folge deren auch der Geldgewinn, den jene Ernennungen hatten, aufhörte oder vielmehr ihm sowie den Adeligen auf viel einfachere Weise zufiel. Das Parlament nahm nämlich 1587 ein Gesetz an, wornach die liegenden Güter der Kirche, die bisher noch nicht verschleudert worden, sondern theils den Besitzern der Pfründen verblieben, theils nur auf bestimmte Zeit an Laien verliehen worden waren, sämtlich der Krone zufallen sollten (annexed to the crown; daher: Act of annexation); den grösten Theil davon verschenkte Jakob der

Reihe nach wieder an seine Großen, an welche man zugleich das mit den bisherigen Pfründen verbundene Patronatrecht übergehen ließ. Die Vorliebe für's Bischofsamt wurde also beim Könige noch überwogen von der Lust, selbst über jene Güter verfügen zu können; die Adeligen stimmten der Maaßregel bei in Aussicht auf den Antheil, der ihnen an der Beute zufallen sollte; das Volk und die Kirchenmänner übersahen den Schaden, den hiemit die Kirche im Ganzen erlitt, über der schlimmen Lage, in welche dadurch jener ihnen so verhaßte Stand gerathen war. In der That gehört jener Schritt Jakob's zu den sinnlosesten seiner Regirung: einer Würde, deren Herstellung ihm gleich nachher wieder wegen ihres Verhältnisses zum Königthum äußerst angelegen war, hat er die wichtigste äußere Stütze, ohne auch nur für sich einen bleibenden Vortheil davon zu haben, leichtsinnig entzogen.

Auch dazu, sich noch einmal positiv der im Volke herschenden presbyterianischen Richtung zu nähern, wurde Jakob durch verschiedene Umstände veranlaßt. In seinem Bestreben, der vorherschenden Richtung im Staat, nämlich der protestantisch englischen, kein zu bedeutendes Übergewicht zu gestatten, hatte er die katholische Partei bei allen Anschlägen, welche sie wagte, mit besonderer Milde behandelt, und mußte bald sehen, daß er so auf bedenkliche Weise immer mehr der Zuneigung seines Volkes verlustig gehe; um sie wieder zu beleben, sah er kein wirksameres Mittel als eine Annäherung an die bei demselben herschende kirchliche Richtung. Ohnedis hatte gerade damals die katholische Partei selbst wieder eine so gefahrdrohende Stellung eingenommen, wie nie zuvor. Denn die Unternehmung, welche Philipp II., der eifrige Vorkämpfer des Katholicismus, gegen das protestantische England unternommen hatte, näherte sich der Ausführung; und Jakob hatte sich trotz der Bemühungen, welche sich Philipp machte um ihn zu gewinnen, doch entschlossen, der Verbindung mit England treu zu bleiben, da die Furcht vor den Folgen, welche in diesem Fall ein Sieg Philipp's für ihn haben konnte, immerhin noch überwogen wurde durch den Gedanken daran, wie sehr im entgegengesetzten Fall bei einem Mißlingen jener Unternehmung seine eigene Stellung im eifrig protestantischen Schottland und noch mehr sein Recht auf die Thronfolge in England gefährdet werden müßte. Da durfte er denn erfahren, daß seine eifrigen Presbyterianer für solche Gefahren doch dem Thron eine gute Stütze bieten; er hatte mit ihnen 1588 den heiligen Bund von 1581 erneuert,

und dagegen von ihnen kräftige Hülfe empfangen. Als er endlich im Jahr darauf eine Reise nach Norwegen zu machen hatte, um von dort die dänische Prinzessin Anna heimzuholen, glaubte er am sichersten zu gehen, wenn er ein Haupt der Presbyterianer selbst, nämlich den einflußreichen, eifrigen Geistlichen Robert Bruce, amtlich beauftrage, während seiner Abwesenheit mit zu wachen über die Ruhe des Landes; er ernannte ihn zu diesem Behuf zum außerordentlichen Mitglied des Geheimen Rathes. Wirklich fand er bei seiner Rückkehr die Hoffnung, in der er dis gethan, vollkommen gerechtfertigt. So sehr wird dadurch der wankelmüthige Monarch zu Gunsten der Presbyterianer umgestimmt, daß er seine Gemahlin statt durch einen der verachteten Bischöfe vielmehr durch den genannten Bruce zur Königin salben, auch selbst den Melville zur Feier des Festes mitwirken ließ. Rühmend erhob er selber auf der nächsten Assembly die presbyterianische Kirche, in welcher er durch Gottes besondere Güte als König leben dürfe; in Hinsicht auf Verfassung könne sich ihr nicht einmal die Genfer an die Seite stellen; im Vergleich mit ihrem Gottesdienste sei der englische nicht viel besser als eine katholische Messe.

Die presbyterianische Verfassung auch einmal gesetzlich anzuerkennen, hatte für ihn wenig Schwierigkeit; denn das bischöfliche Amt hatte sich bis dahin nichts weniger als befestigt; der einzig bedeutendere Vertreter desselben, Erzbischof Adamson von St. Andrews (Nachfolger des Douglas), hatte, mit verschiedenen Anklagen belastet, von der Kirche excommunicirt, endlich auch vom Könige preisgegeben, vor seinem, im Februar 1592 erfolgten Tode einen förmlichen Widerruf wegen seines früheren Verhaltens geleistet. Und Jakob hatte es um so nöthiger von bloßen Redensarten zu einem solchen thätsächlichen Schritt zu Gunsten der Kirche weiterzugehen, da er andererseits durch gleichgültiges Verhalten bei der Ermordung des Sohns von Murray, dem guten Regenten, durch Lord Huntly, eines der katholischen Parteihäupter, gerade damals auf's Neue das protestantische Volk gegen sich erbittert hatte.

Dis Alles zusammengenommen mag uns erklären, wie dieser Fürst im Widerspruch mit seiner ganzen früheren und späteren Politik dazu kam, die presbyterianische Kirche mit der Akte von 1592 zu beschenken, welche zwar keineswegs alle Ansprüche derselben anerkennt, aber doch hinsichtlich der Verfassung für sie gewissermaßen zur Magna Charta geworden ist.

In der Akte von 1592 [1]) werden vor allem die allgemeinen Assemblies, die Synodalversammlungen und Presbyterien „bestätigt und genehm geheißen", so wie sie durch die Kirche selbst angeordnet seien (Our Soverane Lord -- ratifies and apprevis the Generall Assemblies appointit be the said kirk): nicht als solche, die erst der königlichen Verordnung ihr Bestehen verdanken sollten. Von der allgemeinen Assembly heißt es: „es soll der Kirche und dem Ministerium (den Dienern des Worts) gesetzlich zuständig sein, jedes Jahr wenigstens einmal und auch öfter pro re nata, wie Gelegenheit und Bedürfniß erfordert, Generalassemblies zu haben und zu halten: mit der Bestimmung, daß des Königs Majestät oder der von ihm ernannte Commissär in jeglicher Assembly gegenwärtig sei und vor der Auflösung derselben Zeit und Ort nenne und bestimme, wann und wo die nächste Generalassembly soll gehalten werden. Und falls weder Se. Majestät noch sein besagter Commissär zur Zeit am Ort gegenwärtig wäre, wo die Assembly gehalten wird, soll es dann und in diesem Fall besagter Assembly gesetzlich zustehen, in ihrem eigenen Namen Zeit und Ort zu bestimmen, — wie sie dieses schon in den vergangenen Zeiten zu thun pflegten."

Über die Befugnisse der verschiedenen kirchlichen Höfe (wie man in Schottland die verschiedenen synodalen Organe der Kirche zu nennen pflegt) hatte vorher Jakob mit Bruce und einigen andern Geistlichen sich besprochen. Mit Beziehung hierauf fährt nachher die Akte fort: genehmigt werden auch die Presbyterien und die Ortskirchenräthe, — „samt der ganzen Jurisdiktion und Disziplin selbiger Kirche, worein Se. Majestät gewilligt hat auf einer von Sr. Hoheit mit einigen Dienern des Worts zu diesem Zwecke abgehaltenen Conferenz." Dann wird der Geschäftskreis der Provinzialversammlungen und Presbyterien im Allgemeinen angegeben, — in derselben Weise wie er noch jetzt besteht. Die Presbyterien nämlich sollen dahin wirken, daß die Gemeinden in guter Zucht und Ordnung erhalten, das Wort Gottes rein gepredigt, die kirchlichen Güter rechtschaffen verwaltet, die Anordnungen der höheren Versammlungen gewissenhaft ausgeführt werden; sie sollen auch ihrestheils Einrichtungen treffen „anbelangend το πρεπον in der Kirche, für gute Ordnung in den einzelnen Gemeinden." Die Provinzialversammlungen sollen wichtigere Dinge verhandeln, oder solche, die in den

---

1) bei Hetherington p. 289—291, bei Sydow S. 196—201.

Presbyterien nicht erledigt wurden; sie haben „die Macht, die kirchlichen Beamten der betreffenden Provinz abzusetzen, aus guten und gerechten Ursachen, welche Entsetzung vom Amte verdienen.“ Von den einzelnen Gemeinden heißt es nur kurz: „betreffend die einzelnen Kirchen: wenn dieselben gesetzmäßig regirt werden durch hinreichende Diener des Worts und Kirchenrath (ministeris and sessioun), so haben sie in kirchlichen Dingen Gewalt und Jurisdiktion innerhalb ihrer eigenen Gemeinden.“

Zur Bekräftigung wird endlich beigesetzt: „Se. Majestät erklärt die besagten Assemblies, Presbyterien und Kirchenräthe, und ihre vorbesagte Jurisdiktion und Disziplin, auf alle künftigen Zeiten für höchst gerecht, gut und gottselig, ungeachtet aller Akten und Statute u. s. w., welche dawider lauten.“ Deswegen werden zunächst alle diejenigen hiemit nicht verträglichen Akten, welche noch aus katholischer Zeit stammten, für ungültig erklärt. Dann aber werden auch jene Akten von 1584 aufgeführt. In Betreff derjenigen, welche von der königlichen Gerichtsbarkeit in Geistlichem wie in Weltlichem handelte, wird erklärt: „sie soll in keiner Weise beeinträchtigen — das Privilegium, welches Gott den geistlichen Beamten der Kirche verliehen hat in Betreff von Lehrpunkten, in Sachen von Ketzerei, Excommunikation, Anstellung und Absetzung von Dienern des Worts oder irgend solchen wesentlichen Censuren, welche speziell begründet sind und Bürgschaft haben in Gottes Wort.“ Diejenige Akte, wodurch die Bischöfe beauftragt worden waren, die Präsentationen zu Pfründen anzunehmen (was sonst den Presbyterien oblag), auf Grund derselben in's Amt einzusetzen und alle kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, wurde jetzt förmlich aufgehoben, und dagegen befohlen, daß „alle Präsentationen künftig an die einzelnen Presbyterien gerichtet werden, und diese die volle Gewalt haben sollen, darauf hin das Amt zu übertragen, — — mit dem Vorbehalt, daß dieselben verbunden sind, jeden qualifizirten Geistlichen zuzulassen, der von Sr. Majestät oder andern Laienpatronen präsentirt wird.“

Wir sahen oben, von welcher Bedeutung für die hier erwähnten Patronatsverhältnisse die wenig Jahre früher erlassene Annexationsakte war: die große Zahl der schottischen Laienpatronate verdankt derselben beinahe ganz ihren Ursprung. Um so nöthiger war es, das Recht und Wohl der Kirche hinsichtlich der Einsetzung und Absetzung von Geistlichen den verschiedenen Patronen gegenüber zu wahren. Die Akte ent-

hält in Bezug hierauf noch einen eigenen Abschnitt, worin darauf hingewiesen wird, wie bisher viele nichtswürdige Geistliche von der Kirche zwar ihres Amtes entsetzt worden, aber doch noch im Besitz ihrer Pfründen geblieben seien. Darauf wird jedem durch die kirchlichen Versammlungen ausgesprochenen, auf „gerechte Ursachen" sich stützenden Absetzungsurtheil die Gültigkeit beigelegt, daß dadurch die Pfründe erledigt sein, der Patron binnen sechs Monaten einen neuen qualifizirten Mann für dieselbe präsentiren, und, wenn er dis versäume, das Präsentationsrecht für den betreffenden Fall an die Gemeinde übergehen solle. Dabei steht noch ein Zusatz, der sich überhaupt auf die Annahme der Präsentationen durch's Presbyterium bezieht und zwar näher auf den Fall, daß das Presbyterium einen im Allgemeinen für's geistliche Amt befähigten Mann nicht annehmen will: es soll nämlich, heißt es, „wenn das Presbyterium einem qualifizirten, durch den Patron präsentirten Geistlichen die Zulassung verweigert, dem Patron gesetzlich zustehen, die gesamten Früchte der Pfründe (the haill fruitis of the same benefice) in seinen eigenen Händen zu behalten." Man sieht: die Befugniß der geistlichen Gewalt, ein geistliches Amt zu übertragen, und die Befugniß des weltlichen Patronen, die weltliche Ausstattung an einen geistlichen Beamten zu übertragen, wird hier sorgfältig so auseinandergehalten, daß kein Theil auf seinem Gebiete Zwang oder Beeinträchtigung vom andern erleiden sollte. Wie weit freilich diese Bestimmung in jener Zeit praktische Folgen gehabt habe, erfahren wir nicht.

Bei all dem nun, was so über die kirchliche Verfassung festgesetzt wurde, hat die Akte von 1592 keine ausdrückliche Beziehung genommen auf das Book of discipline von 1579, worin die Kirche den Inbegriff ihrer eigenen Grundsätze und Ordnungen hatte aufstellen wollen. Diejenigen Punkte des Buchs, auf welche die Akte sich überhaupt nicht bezog, waren natürlich deswegen noch nicht von Staats wegen verworfen, wohl aber hatten alle Bestimmungen desselben, welche nicht auch in der Akte vorkamen, bei streitigen Fällen vom Staat ebensowenig Beachtung zu erwarten als zuvor. Und ausgefüllt waren die Lücken, welche dadurch für die wichtigsten Fragen entstanden, durch den wirklichen eigenen Inhalt der Akte keineswegs: gar Nichts war z. B. bestimmt worden über das Verhältniß der beiden Gewalten bei Fällen wie dem Melville's, welche zugleich der geistlichen und der bürgerlichen Beurtheilung unterlagen. Auch ein positiver Anlaß zu neuen Streitigkeiten

war schon in der Akte selbst gegeben: bei der Verordnung nämlich, daß der König oder sein Commissär jedesmal Ort und Zeit der nächsten Assembly zu bestimmen habe, mußte sich bald die Frage erheben, was geschehen solle, wenn der Fürst die Berufung derselben verzögere oder dabei auf eine dem Interesse der Kirche nachtheilige Weise verfahre. Doch für die ordentliche Weiterentwicklung der Kirchenverfassung auf presbyterianischer Grundlage war für den Fall, daß beide Gewalten ernstlich Hand in Hand gehen wollten, auch ohne nähere Bestimmungen bereits das Nöthige in der Akte enthalten; wo die eine der Gewalten überhaupt jener Grundlage innerlich abgeneigt war, wo einmal solche entgegengesetzte Anschauungsweisen mit einander in Kampf gerathen waren, wie unter Jakob VI in Schottland, da war auch von den sorgfältigsten gesetzlichen Einzelbestimmungen für eine dauernde Feststellung der Verhältnisse nicht das Mindeste zu erwarten.

König Jakob führt die Unterdrückung des Presbyterianismus durch (bis 1625).

So wichtig die Akte von 1592 als erste förmliche Anerkennung der presbyterianischen Verfassung für die schottische Kirche überhaupt geworden ist, so wenig hat sie es vermocht, die feindselige Gesinnung, welche Jakob längst zuvor gegen das presbyterianische Regiment empfunden hatte, auch nur für einige Zeit zurückzuhalten. Es schien im Gegentheil, als bräche, nachdem er die Akte erlassen, jene Abneigung erst mit rechter Macht hervor; jenes war der einzig bedeutende, und zugleich der letzte Schritt, den er zu Gunsten des Presbyterianismus that: unmittelbar darauf beginnt er wieder mit den entgegengesetzten Bestrebungen, welche er fortan unverrückt bis zu seinem Tod verfolgte.

Bei Jakob's ganzer Sinnesart und bei den Verhältnissen, unter welchen sich diese entwickelte, kann weder sein bisheriges noch sein ferneres Verhalten uns wundernehmen. Als Kind hatte er fast allgemein die höchsten Erwartungen erregt durch frühen Eifer in den Wissenschaften und die überraschenden Fortschritte, welche er darin gemacht hatte noch ehe er Jüngling geworden; seinen Hauptlehrer, den berühmten Buchanan, haben wir schon früher kennen gelernt; diesem hatte man noch drei andere Lehrmeister beigegeben, die geschicktesten die man finden konnte. So hören wir über den noch nicht neun Jahr alten Prinzen einen Neffen Melville's sich dahin aussprechen: ein Zusam-

mentreffen, das er mit demselben in Stirling hatte, habe ihm den schönsten Anblick in Europa gewährt, wegen der merkwürdigen und außerordentlichen Gaben an Geist, Urtheil, Gedächtniß und Sprache, die er bei dem königlichen Knaben wahrnehmen durfte. Allein schwerlich hatte man gerade in Buchanan den rechten Erzieher gefunden; denn von seinem höheren Alter, in welchem er damals stand, wird uns berichtet, es habe ihn mürrisch gemacht und verschlossen. Für den Eindruck, welchen er auf Jakob machte, ist eine Äußerung bezeichnend, welche dieser später über einen alten englischen Hofmann zu thun pflegte: nämlich, er erschrecke immer, so oft er den Mann kommen sehe; so sehr erinnere ihn dieser an seinen alten Erzieher [1]). Und Buchanan selbst glaubte bei seinem Zögling, so viel er auch lernte und so hoch Andere von ihm dachten, doch nichts weniger als wirklichen Reichthum und freien Schwung des Geistes gefunden zu haben; als man ihm vorwarf, er habe aus dem Prinzen einen Pedanten gemacht, soll er geantwortet haben: das sei noch das Beste gewesen, was sich aus ihm habe machen lassen. Zu einer tüchtigen Bildung des Charakters war es bei einer wissenschaftlichen Erziehung von solcher Art vollends nicht gekommen; an Energie und Bestimmtheit des Willens scheint es Jakob schon von Natur gefehlt zu haben.

So war er nun auch als König noch eitel und eifersüchtig auf den Ruhm der Weisheit, den er schon als Kind genossen hatte. An Schmeichlern, welche seine Worte und Thaten in der hiezu geeigneten Weise aufzufassen wußten, fehlte es natürlich nicht: sie priesen ihn als den Salomo seiner Zeit. Auch in eigenen Schriften suchte er seine fürstliche Einsicht leuchten zu lassen: so in einer Abhandlung, „königliches Geschenk" (*βασιλικὸν δῶρον*) betitelt und an seinen Sohn Heinrich († 1613) gerichtet, vom Jahr 1598, worin er diesem Vorschriften über die Regirungskunst ertheilte [2]); Robertson [3]) nennt sie ein nicht zu verachtendes Werk, das, was reinen Styl und richtige Form der Darstellung betreffe, nicht geringer sei als die Werke der meisten gleichzeitigen Schriftsteller. Wir müßen jedoch gestehen, daß wir, was den Inhalt anbelangt, kaum mehr darin finden können als eine Reihe trivialer

1) Irving's life of Buchanan p. 159 bei M'Crie Sketches I, p. 103.

2) deutsch: das königlich Geschenke des — Königs Jacobi u. s. w., verteutschet durch Emanuel Thomson, Hamburg 1604.

3) a. a. O. p. 245.

Sätze, die in anspruchsvollem Tone ausgesprochen und in komisch pedantischer Weise mit fortlaufenden Citaten aus der heiligen Schrift und alten Profanschriftstellern, von Griechen und Römern, von Dichtern, Rednern und Philosophen, belegt werden. In solcher Weise bildete er sich namentlich von seiner eigenen souveränen Gewalt und Würde die höchsten Begriffe, wie sie seiner, fortwährend durch Andere noch genährten Eitelkeit ohnedis zusagten; so prägt er in jener Schrift seinem Sohne ein: „Gott hat dich geschaffen zum kleinen Gott, wie man zu sagen pflegt, um zu sitzen auf seinem Throne;" so verfaßte er um dieselbe Zeit eine andere Schrift, „das freie Gesetz freier Monarchien," worin er ein Königthum aufstellt, das selbst in der Ausübung der Gewalt unbedingt frei und über das Gesetz gestellt ist, und dem ein Parlament nur zu Seite stehen soll um seine Befehle einzuregistriren und auszuführen. Statt aber irgend selbst mit kräftiger Weise, mit Geist und Muth die Durchführung solcher Ideen zu versuchen, statt nur überhaupt einmal in seinem durch Faktionen noch so zerrütteten Vaterlande die Zügel der Regirung mannhaft in die Hände zu nehmen, gab er sich ganz an Günstlinge hin wie an den schon erwähnten Herzog von Lenox, — einen gesinnungslosen Franzosen, den er zu dieser Würde erhoben hatte. Statt daß er versucht hätte, die Schwierigkeiten, welche ihm bei der Übung seiner Gewalt in Schottland wie nachher auch in England theils Recht und Sitte, theils der Widerstand Einzelner bereitete, offen und kühn zu durchbrechen, war er vielmehr troß aller großen Worte feig und scheu, im Gefühl innerer Schwäche; was ihm zum Ziele verhelfen sollte, war vielmehr List und Verstellung, zum Theil in recht niedriger und kleinlicher Weise ausgeübt: er selbst pflegte das kings craft zu nennen. Daher sagt Macaulay 1) von ihm: mit der Entrüstung, welche seine Ansprüche erregten, habe gleichzeitig der Hohn zugenommen, den er durch seine Conzessionen sich zuzog. Und der Puritaner Neal 2) führt über ihn Bischof Burnets Zeugniß an: er sei gewesen der Spott seiner Zeit, ein bloßer Pedant, ohne wahres Urtheil, Muth oder Standhaftigkeit, — seine Regirung eine fortlaufende Reihe gemeiner Praktiken.

Welche Stellung er in den kirchlichen Fragen auf die Dauer einnehmen mußte, kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Die Unbeugsam-

1) History of England etc. Tauchn. I, p. 72.

2) History of the Puritans P. II, C. 2 (in der angeg. Ausg. p. 398).

keit der schottischen Geistlichen und der Assemblies, ihr Streben, ein Gebiet zu behaupten, in das er nicht eingreifen durfte, vertrug sich sehr schlecht mit seinen Begriffen von königlicher Gewalt, und hätte, auch wenn sie selbst in sein eigenes, weltliches Gebiet keine Eingriffe sich erlaubt hätten, für sich schon hinreichen müßen, um ihm das ganze presbyterianische Wesen widerwärtig zu machen. Nun berief er sich besonders auf solche Eingriffe, welche sie wirklich oder auch nur seiner Meinung nach versuchten, vor allem auf ihre Anmaßung, königliche Maaßregeln ihrem Urtheil auf der Kanzel zu unterwerfen; er sah in ihnen die ärgsten Störer der öffentlichen Ordnung, er haßte in ihnen die gefährlichsten Feinde des Königthums überhaupt. In der Aufstellung von Bischöfen, die ganz von ihm abhängig sein mußten, sah er das einfache Mittel, den stolzen Geist zu brechen, der die schottische Kirche von Anfang an, schon vermöge der Art ihrer Entstehung, beseelt hatte; in dem Widerstreben der Geistlichen gegen die Anerkennung eines solchen höheren Rangs und Amtes über dem gewöhnlichen Pastoramt sah er nur dieselbe Widerspenstigkeit, welche auch im Weltlichen keine höheren Mächte anerkenne, sondern auf Demokratie hinarbeite.

Am stärksten verrieth er seine Gedanken hierüber in der Schrift an seinen Sohn, die wider seinen Willen öffentlich in Schottland bekannt wurde. Als die natürliche Seuche, welche den geistlichen Stand am meisten plage, bezeichnet er hier Hoffart, Geiz und Ehrgeiz: so sei es bei der römischen Geistlichkeit gewesen, so auch noch bei der protestantischen. Der Protestantismus selbst sei in Schottland nicht, wie in andern Ländern, durch Ordnung der Obrigkeit eingeführt worden, sondern durch ein blind eiferndes Volk, welches, obwohl Gottes Werk verrichtend, doch seine eignen Begierden als Gottes Ehre angesehen habe, — durch feurige Prediger, die, nachdem sie das Volk in Unordnung gebracht und die Süßigkeit des Regirens geschmeckt, sich ein demokratisches Regiment zu bilden anfingen, als Volkstribunen sich benahmen, und bei der Leichtigkeit, mit der sich das Volk betrügen läßt, wohl die ganze Herschaft an sich reißen zu können meinten. Nie, klagt Jakob, sei ein Aufruhr gegen ihn entstanden, ohne daß die Anstifter eine Anzahl solcher Prediger auf ihre Seite zu ziehen gesucht hätten, und er habe sich dann von ihnen müßen schmähen und lästern lassen, einzig weil er ein König sei. Jeden Splitter, den sie in seinem Auge finden konnten, haben sie zu einem Balken gemacht, jede Lästerung auf-

gegriffen; Person und Amt zusammenwerfend, haben sie endlich dem Volke die Sache so dargestellt, als ob alle Könige und Fürsten von Natur Feinde der Kirche wären und das Joch Christi nicht tragen könnten. Deswegen warnt er seinen Sohn, indem er seinen schottischen Gegnern den Namen der englischen Puritaner unterschiebt: Niemand, sagt er, hasse du mehr als einen hoffärtigen Puritaner; sie sind eine Pest des geistlichen und weltlichen Standes; weder unter den Bergbewohnern noch unter dem Räubervolk an der Gränze, wirst du mehr Undank, Lüge und Meineid finden als unter jenen verwirrten Geistern. Und zwar findet er die vornehmste Stütze für ihren Stolz in der Gleichheit, der gleichen Hoheit innerhalb der Kirche, worauf sie zu dringen pflegen: das sei der Ursprung und die Mutter der Unordnung; und da nach diesem Vorbild, wenn es im Predigtamt einmal bestätigt wäre, auch das bürgerliche Regiment gehalten werden müßte, so möge man die Größe der daraus folgenden Unordnung ermessen. Jakob räth daher seinem Sohn, an gelehrte und gottesfürchtige Leute Bisthümer zu übertragen, damit nicht nur jene Gleichheit ausgetilgt, sondern zugleich auch die alte Ordnung der drei Stände des Reichs wieder hergestellt werde. Überdis solle er die Geistlichen streng anhalten, in der Predigt beim Texte zu bleiben; jeden, der auf der Kanzel sich in Sachen des weltlichen Regiments einlasse, solle er mit Ernst strafen; Versammlungen solle er ihnen ohne sein eigen Wissen und Wollen nie gestatten.

Man erkennt in diesen Äußerungen den ganzen Groll, mit welchem nach und nach das Verhalten der Presbyterianer den König erfüllt hatte. Solchen Äußerungen des Grolls gingen andere zur Seite, in welchen er sich auf sein hohes von Gott verliehenes Amt auch in Betreff der kirchlichen Dinge zu berufen pflegte. Und hiebei kam wieder die Eitelkeit in's Spiel, womit er seine Fähigkeit zur Schau trug, auch in Sachen des Glaubens, der Theologie und Kirche mitzusprechen. Schon in seinem vier und zwanzigsten Lebensjahre war er selbst als theologischer Schriftsteller aufgetreten, mit einem Commentar über die Offenbarung Johannis [1]). So sehr ihn die schottischen Prediger verdroßen, so sehr reizte es seine Eitelkeit, sich selbst in Disputationen mit

1) Sack a. a. O. S. 76, Anm.; den Papst, um dessen Gunst er sich bald darauf auch bewarb, bezeichnet er darin noch als den Antichrist. Auch über Dämonologie schrieb Jakob: Raumer, Gesch. Eur. IV, 255.

ihnen zu versuchen; während ihn jene Ausfälle auf der Kanzel auf's heftigste erbitterten, konnte er sich doch nicht enthalten, sie in der Kirche, wenn er zugegen war, selbst einer Antwort zu würdigen; der jüngere M'Crie [1]) und nach ihm Rudloff [2]) erzählen uns mehrere solche Auftritte; Jakob scheint freilich am Ende selbst gefühlt zu haben, wie unglücklich seine Erfolge waren: seinen Sohn warnt er vor solchen Disputationen, mit welchen er die Geistlichen, die man doch nicht zum Nachgeben bringen könne, einst überladen habe. — Die Assemblies, welche eine Reihe von Jahren ohne irgend einen ordentlichen Vertreter der Krone gehalten worden waren, beschickte er nicht bloß durch einen Commissär, sondern er liebte es persönlich darauf zu erscheinen und auch hier selbst das Wort zu führen; so trat er vor einer Assembly, welche über Durchsicht und Verbesserung der metrisch übersetzten Psalmen berieth, mit einer langen Rede auf, worin er mit aller Gelehrsamkeit sich erging über die Fehler der Übersetzung und des Versmaaßes; später, im Jahr 1631, erschien unter Karl's I Schutz eine neue Psalmenversion, welche gar von Jakob selbst soll verfaßt gewesen sein.

Bei seinem ganzen Auftreten in den kirchlichen Angelegenheiten hatte endlich Jakob schon seine künftige Stellung im Auge, die er als Erbe des englischen Thrones einnehmen sollte. Theils schwebte ihm dabei die politische und kirchliche Verfassung seines künftigen, weit bedeutenderen Reiches vor; theils war es ihm darum zu thun, diejenigen Elemente der englischen Nation für sich zu gewinnen, deren Gunst ihm bei seinen immer noch nicht ganz gesicherten Hoffnungen auf jenen Thron besonders wichtig schien. So soll, wenigstens nach Robertsson's Bericht, namentlich auch sein Basilicon doron in England einen guten Eindruck gemacht haben.

Die Ereignisse, welche auf die Akte von 1592 folgten, enthielten Grund genug, um den Eifer und Argwohn der streng kirchlichen Schotten gegen ihren König neu anzuregen; und das Verhalten der Geistlichen hiebei gab Jakob hinreichend Veranlassung und Antrieb, seine wahren Grundsätze und Absichten gegen die presbyterianische Kirche consequent durchzuführen.

Schon im folgenden Jahre entdeckte ein Geistlicher eine Verschwörung papistischer Lords, welche mit Philipp von Spanien in Unter-

---

1) Sketches p. 114 etc. 2) a. a. O. I, 213 etc.

handlungen standen. Da der König gerade nicht in Edinburg anwesend war, erließen im ersten Schreck die Geistlichen der Hauptstadt eigenmächtig, doch im Einverständniß mit dem Geheimen Rath [1]), einen Aufruf an die Pairs und Baronen, sowie an alle gutgesinnten Bürger, herbeizueilen zur Berathung der nothwendigen Maaßregeln; der Graf von Angus, ein Haupt der Verschwörung, wurde überrascht und gefangen gesetzt. Jakob aber fühlte sich bei der Nachricht hievon vor Allem gekränkt durch so unbefugte Schritte. Er konnte zwar im ersten Augenblick nicht umhin, strenge Bestrafung der Verschworenen zuzusichern, wußte jedoch für sie einen Urtheilspruch zu erlangen, wornach sie, wenn sie vom Papismus nicht abstehen wollten, einfach das Land zu räumen hatten, und ließ auch dieses Urtheil nicht zur Ausführung kommen. Die Folge war, daß sie sich auf's Neue erhoben, sogar bewaffneten Widerstand versuchten; und anstatt fernerhin dem Rechte den Lauf zu lassen, ging jetzt Jakob so weit, daß er sie, nachdem sie auf kurze Zeit Schottland geräumt hatten, geradezu völlig begnadigte.

Der Grund für dieses Benehmen Jakob's lag ohne Zweifel zunächst in der Eifersucht auf seine eigene königliche Gewalt, für welche er von jenem Eifer gegen die Verschwörer nicht weniger fürchtete als von diesen selbst. Auch nachdem sie offenen Aufruhr sich erlaubt hatten, glaubte er sie immer noch benützen zu dürfen als Gegengewicht gegen andere, mächtigere Parteien. Sodann aber bestimmte ihn vorzüglich noch die Rücksicht auf die Katholiken Englands; denn da er wußte, daß diese immerhin noch eine starke Partei dort bilden, so hätte er sich gern auch ihrer versichert gehalten, für den Fall, daß sein Recht auf den englischen Thron noch sollte beanstandet werden; hatte er doch, in seinem Streben Alles möglichst klug und weise nach allen Seiten hin vorzubereiten, selbst mit dem Papst über die Anerkennung seines Rechtes Unterhandlungen angeknüpft und fühlte sich ihm verbunden durch den Ausdruck günstiger Gesinnungen, womit ihn dieser erfreut hatte.

Man kann es seinen protestantischen Unterthanen nicht verargen, wenn sie unter solchen Umständen nicht bloß gegen ihn erbittert wurden, sondern wirklich Argwohn schöpften wegen der Dinge, die er mit seiner „Königslist" wohl gar gegen ihre ganze Kirche im Schilde führe. Von ihnen hatte man zum Theil geradezu das Urtheil vernehmen können, die

1) so wenigstens nach Hetherington p. 56; Robertson p. 236 bemerkt nur, sie haben ohne allen gesetzlichen Auftrag gehandelt.

papistischen Adeligen seien schon um ihrer Abgötterei willen des Todes schuldig nach göttlichen und menschlichen Gesetzen. Als dieselben statt dessen ohne die Gesinnungen zu ändern wieder ungestört im Reiche geduldet werden sollten, da that sich bei ihnen wieder einerseits der wachsame Eifer kund, der allzeit muthig für den Glauben zu kämpfen bereit war, andererseits äußerte sich auch wieder jenes hastige und gewaltsame Wesen, jene Voraussetzung, daß sie auch mit äußern Mitteln und im Nothfall mit Auflehnung gegen die gleichgültige oder gar feindselige bürgerliche Obrigkeit der Sache des Herrn beispringen müßten.

In Anbetracht der göttlichen Heimsuchung, welche zur Buße mahne, sprach die Assembly von 1596 ein allgemeines Sündenbekenntniß über die Sünden des Volks sowie aller einzelnen Stände aus, hielt einen feierlichen Bußgottesdienst, und ließ diesen wiederholen durch alle Synoden und Presbyterien des Landes. Die papistischen Lords wurden excommunicirt und ihre Excommunikation sollte auf allen Kanzeln angekündigt, Alle, welche etwa sonst papistischer Gesinnung verdächtig seien, sollten alsbald ohne Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens mit derselben Strafe belegt werden. An den König selbst wandte man sich mit Deputationen; als derselbe wegen außerordentlicher Zusammenkünfte, welche die Kirche, zum Theil mit Adeligen, der drohenden Gefahren wegen veranstaltet hatte, ihnen Ungesetzlichkeit vorwarf: hielt ihm Melville kurzweg den Satz vor, daß es in Schottland zwei Könige gebe und zwei Königreiche, einen König Jakob, das Haupt des Staates, und Christus, den König der Kirche, dessen Unterthan König Jakob sei, in dessen Namen also dieser die Kirche sich selbst versammeln lassen müße. Und insbesondere konnte es nicht fehlen, daß Jakob's Verhalten auf den Kanzeln zum Gegenstand eifriger Rüge gemacht, das Volk so eifrig als möglich auf die drohende Gefahr hingewiesen wurde. Am meisten wurden dismal dem Prediger Black in St. Andrews hierüber Vorwürfe gemacht, gegen welchen auch die Königin wegen verletzender Ausdrücke Klage führte.

Namentlich solche Ausfälle auf der Kanzel, wie sie theils wirklich vorgekommen theils durch die Angeber vergrößert worden waren, benützte der König wieder, um sicherer als früher gegen die ganze presbyterianische Kirche seinen Angriff zu richten: es war in der That, als ob er die Energie, welche er gegenüber den Katholiken so vollständig vermissen ließ, um so mehr gegen seine eigenen Glaubensgenossen üben

wollte. Black wurde vor den Geheimen Rath geladen und, während er dessen Competenz ablehnte, auch gegen 400 andere Geistliche ihm durch feierliche Protestation hierin beistimmten, von demselben aus St. Andrews ausgewiesen, und seine weitere Bestrafung dem König anheimgestellt. Für alle Prediger wurde die Bestimmung von 1584 erneuert, in Hinsicht der Unterwürfigkeit unter die königlichen Gerichtshöfe; bei Verlust ihrer Besoldung wurden sie aufgefordert, eine hierauf lautende Verpflichtung zu unterschreiben. Und schon hatte Jakob den Abgeordneten der Assembly von 1596 seine weiter gehenden Absichten angekündigt: nie, hatte er geäußert, werde er mit ihnen Frieden bekommen, bis die Gränzen ihrer Jurisdiktion weggeräumt seien.

Es war Jakob hiebei hauptsächlich darum zu thun, daß die Kirche, wie er schon durch die Akte von 1592 hatte anordnen wollen, aus eigener Vollmacht nicht mehr zusammen kommen, sodann daß alle Beschlüsse dieser Versammlungen, um innerhalb der Kirche Gültigkeit zu erhalten, erst seiner Genehmigung unterliegen sollen. In weiterer Aussicht stand für ihn die Wiedereinsetzung der Bischöfe. Zunächst hatte es nun den Anschein, als ob die Kirche fortwährend mit der alten Festigkeit wiederstehen wollte; auf 55 Fragen über Kirchenzucht, welche der König in jenem Sinne hatte aufstellen lassen, wurden von einigen Synoden schon Erwiederungen vorbereitet; jener schriftlichen Verpflichtung wollte kein bedeutenderer Geistlicher beitreten. Aber anstatt, wie im Jahr 1584, solchen Widerstand einfach durch Parlamentsbeschlüsse brechen zu wollen, verfolgte Jakob dismal den klugen Plan, innerhalb der Kirche selbst sich Grund und Boden für die Durchführung seiner Absichten zu verschaffen; und man kann sagen: es ist ihm sonst kein einziger Gedanke seiner Regirung, was den augenblicklichen äußerlichen Erfolg betrifft, so gut wie dieser gelungen.

Den ersten geschickten Anfang machte er mit einer Assembly, welche er 1597 zugleich mit einer Versammlung der Stände nach Perth berief. Vorher hatte er durch eigene Abgesandte, mit Drohungen und Schmeicheleien, so viel er konnte, die schwächeren Geistlichen im ganzen Land bearbeiten lassen. Und er hatte dabei hauptsächlich eine Blöße zu benützen gewußt, welche der Zustand der Kirche selbst darbot. So großen Eifer nämlich die Assemblies immer für die Begründung und Behauptung des evangelischen Glaubens ausgesprochen hatten, so wenig hatte man doch dafür gesorgt, daß der Glaubenseifer gleichmäßig auch

in die abgelegeneren Theile der Kirche, in die weiten Bezirke des nördlichen Landes sich verbreite. Weiter innen in den Gebirgen lebte an vielen Orten ungestört ein mit den Resten des alten Heidenthums durch und durch vermengter Katholicismus fort; auf den Gebieten der Küste, namentlich in der Stadt und Grafschaft Aberdeen, war zwar die Reformation überall durchgeführt worden, Volk und Geistliche hatten jedoch wenig Anregung inneren Lebens empfangen und waren auch den bisherigen kirchlichen Bewegungen ziemlich fern geblieben. Die Wohnsitze der dortigen Geistlichen waren ärmlich, für ihr Einkommen wurde wenig gesorgt; bedeutendere Männer mochten nicht auf solche Plätze ziehen; diejenigen Geistlichen, welche sich mit solchen Stellen begnügen mußten, hatten mit den andern zu wenig Verkehr unterhalten und namentlich an den Assemblies, da ihnen Edinburg zu fern war, nur selten sich betheiligt. So sehr also die Männer der Kirche grundsätzlich auf Gleichheit unter allen Geistlichen drangen, so sehen wir doch aus jenen Verhältnissen leicht, wie wenig eine solche Gleichheit thatsächlich bestand. Die Geistlichen Edinburg's und seiner Umgebung hatten ohnedis das Übergewicht und einen zwar keineswegs rechtlich bestimmten, wohl aber faktisch bestehenden Vorrang vor den andern, theils weil sie meist die tüchtigsten Kräfte in ihrer Mitte hatten, theils weil sie bei den Assemblies am leichtesten anwesend sein konnten und in den Zwischenzeiten durch ihren Aufenthalt am Sitz der Regirung gewissermaßen von selbst zur Obhut und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten berufen waren. Dis wurde schon damals von Andern mit ungünstigem Auge bemerkt: wie man denn hievon auch noch hören kann in der gegenwärtigen Zeit. Am meisten aber zeigten sich die Folgen hievon gerade unter den Geistlichen jener nördlichen Landschaften, sowie unter der dortigen Bevölkerung; für sie ist auch in der nachfolgenden Zeit charakteristisch der geringe Eifer für die Interessen, für welche die übrige Kirche glaubte kämpfen und leiden zu müßen; ja die Gegner selbst fanden dort sogar manchfach wirklichen Anklang und Unterstützung. Diese Verhältnisse hatte Jakob zum ersten mal recht benützt, indem er durch einen eigens abgesandten Kammerherrn auf die Mitglieder jener nördlichen Presbyterien, des von Angus und des von Aberdeenshire, wirken und vor allem Eifersucht gegen die Geistlichen des Südens, besonders Edinburg's, in ihnen erregen ließ. Um ihretwillen hatte er auch Perth, weil es selbst schon nördlich, vorn in den Hochlanden, liegt,

zum Sitze der nächsten Assembly bestimmt; mit derselben Rücksicht verlegte er eine zweite Assembly für dasselbe Jahr nach Dundee. Zugleich wurde Melville, der Hauptgegner seiner Pläne, sowohl von diesen als von den weiteren Versammlungen ferngehalten; zuerst verhinderte ihn am Erscheinen das Rektoramt, welches er damals in St. Andrews bekleidete; nachher drang der König darauf, daß kein Theologe, der nicht zugleich Pfarrer sei (was Melville in St. Andrews nicht war), an der Assembly theilnehmen könne; endlich wurde er noch bedroht mit Haftbefehlen.

So wurde denn, nachdem das Jahr zuvor die Geistlichkeit noch einmal so eifrig und stark sich erhoben hatte, schon durch die Assembly von 1597, obwohl noch eine Anzahl der kräftigsten Männer an ihr theilnahm, doch dem Könige für die Ausführung seiner Grundsätze im Wesentlichen ganz die Bahn geöffnet. Es ging, wie es so häufig zu gehen pflegt bei dergleichen größern Versammlungen: so lang irgend ein bedeutender Mann, unterstützt durch die in den Zeitverhältnissen liegenden Anregungen, mit kräftigem Geist in ihrer Mitte zu wirken weiß, werden sie leicht von demselben Geiste mit fortgerissen, und, der Eine an den Andern sich lehnend und durch den Andern neu angefeuert, zeigen sie einen Muth, eine Festigkeit und Consequenz, welche die Kräfte der einzelnen zu übersteigen schien; sobald eine solche besondere Anregung fehlt, sobald namentlich eine vorher erzeugte besondere Spannung der Kräfte wieder nachzulassen beginnt und ein bisher zurückgehaltener Zug von Interessen, Befürchtungen und Leidenschaften sich wieder geltend macht: so zeigt sich ebenso leicht der entgegengesetzte Anblick, und die Gesamtheit unterliegt einer Ermattung und Ängstlichkeit, wie sie bei Einzelnen für sich schwer zu erklären scheint. In unserm Fall konnte dis um so leichter geschehen vermöge der neuen Elemente, welche, wie gesagt, in jene Assemblies eingetreten waren.

Schon in Perth erhielt der König auf die erwähnten Fragen eine Antwort, welche seinen Hauptsätzen entsprach. In Dundee veranlaßte er die Assembly, ein Comitee von vierzehn Geistlichen zu ernennen, welche mit ihm über eine neue Anordnung der kirchlichen Verhältnisse berathen sollten. Offener trat er jetzt hervor mit seiner Absicht, das bischöfliche Amt zu erneuern, indem er den Geistlichen vorstellte, die Kirche solle nun erst ein wesentliches Mittel für ihr Bestehen und ihr Wohl, nämlich Vertretung im Parlament, erhalten: es zieme sich, daß einige

der weisesten und besten Geistlichen, von der Assembly erwählt, einen Platz in seinem Rath und Parlament haben und nicht mehr wie Supplikanten an der Thüre stehen müßen. Die bisherigen Vorkämpfer der Kirche kannten freilich die Gedanken des Königs zu gut, als daß sie nicht unter diesen Vertretern, so sehr auch Jakob noch ihre Befugnisse einzuschränken bereit war, doch sogleich die alten Bischöfe erkannt hätten, durch welche jener sowohl dem Parlament als der Kirche gegenüber seine eigene Gewalt zu heben wünschte: ihr mögt, äußerte Einer, diese Eindringlinge mit aller Kunst zudecken, ich entdecke unter der Verkleidung doch die Hörner ihrer Mitra. Um so bereitwilliger war aber jenes Comitee, mit welchem es Jakob jetzt zu thun hatte: es brachte selbst eine Petition an's Parlament um Zulaßung solcher kirchlicher Abgeordneter; ebenso bereitwillig erwies sich das Parlament, indem es sogleich den Stand der Prälaten wieder anerkannte und, Jakob's Absichten gemäß, es dabei ihm überließ, die kirchliche Stellung und Jurisdiktion derselben in Gemeinschaft mit der Assembly zu bestimmen. Eine zweite Assembly in Dundee, das folgende Jahr gehalten und von ihm selbst eröffnet, nahm mit einer Mehrheit von zehn Stimmen seine Vorschläge an, wornach gemäß der alten Zahl der Bischöfe und Äbte 51 Geistliche auserlesen werden sollten als Repräsentanten des geistlichen Standes. Doch glaubte selbst eine noch weiter in den Norden, nach Montrose, berufene Assembly das neue Amt wenigstens vorsichtig beschränken zu müßen, und der König ließ es sich gefallen, so wenig er auch daran sich zu kehren willens war: sie sollten nämlich nicht Bischöfe sondern nur Parlamentscommissäre der Kirche heißen; bei ihrer Ernennung sollte der König verbunden sein unter sechs, welche ihm die Assembly für jede Provinz vorschlage, je einen zu wählen; den Presbyterien sollten sie hinsichtlich der Disziplin wie andere Geistliche unterworfen sein, und in dem Parlament Nichts im Namen der Kirche vorschlagen dürfen als wozu sie von dieser besondern Auftrag haben. Erst im Jahr 1600 wagte es Jakob, die drei ersten Männer für das neue Amt zu ernennen, — übrigens sogleich in der Weise, daß er ihnen einfach, ohne nach Vorschlag und Zustimmung der Kirche zu fragen, drei ehemalige Bisthümer übertrug.

Ganz sicher und ungescheut glaubte Jakob endlich in den kirchlichen Angelegenheiten auftreten zu dürfen, nachdem er im Jahr 1603 glücklich den englischen Thron bestiegen hatte. Für seine politischen und

kirchlichen Tendenzen, für seine ganze Anschauung von königlicher Gewalt, hatte er hier einen ganz andern Boden gefunden als in seinem widerspenstigen Geburtslande. Während er in Schottland die Kirche so, wie sie aus der Reformation hervorgegangen war, als die gefährlichste Widersacherin seiner Ideen vom Königthum betrachtete, fand er in der herschenden Kirche Englands vermöge der Grundlagen ihres ganzen Bestehens sowie vermöge der Lehren, welche sie selbst über's Verhältniß zur Obrigkeit aufstellte, die bedeutendste Stütze für die königliche Macht. Hatte dort die Nation reformirt im Widerstand gegen die Regenten, so waren hier, so sehr auch schon protestantische Ideen im Lande verbreitet waren, doch die Fürsten im Reformiren dem Volke vorangegangen; rein auf ihre Autorität hatten sie die herschende reformirte Kirche gegründet, und zwar in der Art, daß sie bald nach Willkür und äußern Rücksichten, bald nach wirklicher Überzeugung die Bewegung theils weiterleiteten theils selbst wieder geradezu hemmten oder wenigstens in dem ihnen gutdünkenden Maaße festzuhalten suchten. Kräftige, vom Hof unabhängige, das Volk mit sich fortreißende, die protestantischen Grundsätze ohne fremdartige Rücksicht verfolgende Theologen oder Prediger sehen wir hier nicht hervortreten; man kann in dieser Beziehung unter den Männern der Reformation kaum einen stärkeren Gegensatz finden, als zwischen Cranmer und Knox. Vom Volke war mitten unter den entgegengesetzten Richtungen, welche von den bisherigen Regirungen in religiöser Hinsicht genommen worden waren, ein sehr großer Theil bis auf Jakob's I Zeit gegen die Streitfragen selbst noch theilnahmlos geblieben: wenn man auch nicht, wie schon geschah, ganze vier Fünftheile zu denen rechnen will, welche je nach dem Willen der Regirung hätten beim Protestantismus verharren oder zum Katholicismus zurückkehren mögen [1]).

Wenn hiernach in England schon die protestantische Kirche überhaupt, äußerlich angesehen, ihr Dasein wesentlich der Staatsgewalt zu verdanken schien, so war dis noch mehr der Fall bei der bischöflichen Kirche gegenüber von den Puritanern, die in ihrem Streben, den Protestantismus auch von den Resten katholischer Hierarchie und katholischer Gebräuche zu reinigen, den eifrigeren, wirklich protestantisch gesinnten Theil der Bevölkerung mit sich fortzureißen drohten, und denen gegen=

1) vgl. Macaulay's Essays, Tauchn. Vol. II, p. 93—109; jene Berechnung gab Kardinal Bentivoglio.

über jene eben ganz auf den Willen und die Macht der Regirung sich stützen zu müßen glaubte. Die Kirche war, wie Macaulay sagt, durch Dankbarkeit, Furcht und Hoffnung auf's engste mit der Krone verbunden, und Loyalität wurde eine Ehrensache für die anglikanische Geistlichkeit.

Es läßt sich denken, daß die Lehren, welche innerhalb dieser Kirche über den Gehorsam gegen die Obrigkeit aufgestellt wurden, ganz denjenigen Grundsätzen sich anschloßen, welche wir im Gegensatz zu denen des Knox bei den großen Reformatoren des Continents gefunden haben. Dieselben wurden hier so überaus angelegentlich und nachdrücklich hervorgehoben, bald auch in einer solchen Weise gesteigert, wie damals schwerlich irgendwo sonst. Während Jakob in Schottland jene Knox'schen Grundsätze sogar auf den Kanzeln konnte vortragen hören, fand er bei den Homilien, welche Elisabeth zum Gebrauch auf den englischen Kanzeln hatte abfassen lassen, beinahe den zehenten Theil ausgefüllt mit Betrachtungen über die Gottlosigkeit jeglichen Widerstandes gegen die Fürsten [1]). Ausdrücklich wird hier gelehrt, daß auch gegen üble Regenten keinerlei Auflehnung erlaubt sei; denn wie sollte Unterthanen ein Urtheil über ihre Fürsten zustehen? es wäre wie wenn ein Fuß richten wollte über den Kopf. Aufruhr wird bezeichnet als das gröste unter allem Unheil; daher seien zu demselben nur die schlechtesten Menschen fähig; er sei, — wie der Reihe nach durchgegangen wird, — ein Frevel gegen alle zehen Gebote. Daran knüpfte nun Jakob seine Ideen an von der unumschränkten Gewalt, welche jedem Fürsten kraft seines von Gott ihm verliehenen Amtes zukomme. Und unter seiner Regirung wurden diese Ideen in England zu einem System ausgebildet, nach welchem Gott nicht etwa Gehorsam gegen die Obrigkeiten überhaupt geboten, sondern eine bestimmte Form der Obrigkeit, nämlich die unumschränkte Monarchie, als die allein seinem Willen entsprechende eingesetzt, und daher jede Beschränkung der fürstlichen Gewalt, auch wenn der Fürst in sie gewilligt hatte, für in sich ungültig erklärt haben sollte; es war ein System, von welchem wir, wenn man gleich auch unter deutschen Protestanten neuerdings wieder Anklänge daran vernehmen kann, doch getrost sagen dürfen, jene Lehre

1) Sermons or Homilies appointed to be read in churches in the time of Queen Elisabeth, London 1842; pag. 603—666 Sermon against wilful rebellion (in sechs Theilen).

unserer Reformatoren habe mit demselben nichts gemein. Auch in den genannten Homilien war zwischen den verschiedenen Formen der Herschaft noch kein Unterschied gemacht; unter der staatskirchlichen Geistlichkeit aber griff diese Anschauungsweise jetzt sehr schnell um sich [1]).

Nirgends innerhalb der protestantischen Staaten fand demnach in Hinsicht der herschenden Ansichten über die fürstliche Gewalt und die Pflicht des Gehorsams gegen sie ein größerer Unterschied statt als zwischen den beiden Nachbarstaaten, welche jetzt unter Jakob's Szepter vereinigt waren. Ebenso verhielt es sich mit der Stellung, welche in der kirchlichen Verfassung selbst der fürstlichen Gewalt eingeräumt war. Während die schottische Kirche jedes Eingreifen des Königs in ihre eigenen Angelegenheiten, auch in das was nur ihr äußeres Leben betraf, auf's Entschiedenste verwarf, wurde in England der Krone über die Kirche eine Suprematie beigelegt, welche die ausgedehnteste Deutung zuließ, ja bei welcher es scheinen konnte, als wären die Befugnisse, deren sich der Papst als irdisches Haupt der Kirche anmaßte, diesem nur deswegen entzogen worden, um auf den König überzugehen. Jener Titel eines irdischen Hauptes selbst, gegen welchen das schottische zweite Disziplinbuch später so streng sich aussprach, war Heinrich VIII ausdrücklich durch eine Parlamentsakte verliehen worden: er sollte betrachtet werden als the only supreme head on earth of the church of England. Und noch bei einer kirchlichen Streitigkeit im Jahr 1848 äußerten sich hochgestellte Juristen dahin, daß durch Heinrichs VIII Statut alle Vorrechte des Papsts mit der fürstlichen Gewalt vereinigt worden seien [2]). Man erkannte es freilich bald, namentlich da diese Gewalt an eine Frau überging, für nothwendig, einschränkende Bestimmungen aufzunehmen; der 37te unter den 39 Glaubensartikeln der englischen Kirche spricht wenigstens die Befugniß zur Verwaltung des Worts und der Sakramente dem weltlichen Regenten ab; auch die bedeutendsten Lehrer des kirchlichen Rechts versuchten vom kirchlichen Standpunkt aus schon frühe Abgränzungen und Milderungen, wenn gleich ohne bestimmte Begriffe feststellen zu können [3]). Aber jedenfalls blieb dem König eine gesetzlich durch Nichts beschränkte Entscheidung in

1) vgl. Macaulay history etc. I, p. 69 — 72.

2) Buchanan a. a. O. I, p. 36, Anm. vgl. Neal a. a. O. C. IV, p. 82.

3) vgl. Hooker, Laws of ecclesiastical polity Book VIII; Works Vol. II, p. 406 u. f. f.

religiösen Fragen; von allen kirchlichen Höfen gingen in letzter Instanz die Appellationen an ihn: er besaß anerkanntermaßen jene höchste Jurisdiktion in Geistlichem und Weltlichem, welche Jakob schon durch die Akten von 1584 in Schottland vergeblich zu erlangen gesucht hatte. Die Bischöfe ernannte der König nach Gutdünken. Kirchliche Versammlungen konnten ohnedis nur gehalten werden, wenn er sie berief, und nur die Gegenstände, welche er vorlegte, kamen darin zur Verhandlung.

Endlich traf nicht bloß die Verfassung der Kirche ganz mit Jakob's Wünschen zusammen, sondern er fand auch unter den vornehmsten Männern derselben eine Aufnahme, welche vom Benehmen der schottischen Kirchenmänner auf's stärkste abstach. Da nämlich fand er auch eine persönliche Anerkennung hinsichtlich seiner Befähigung als Staats- und Kirchenhaupt, so schmeichelhaft als er sie nur irgend wünschen konnte. Je mehr er selbst am Wesen der bischöflichen Kirche Gefallen zeigte, um so mehr priesen die Prälaten seine theologischen Kenntnisse, die Macht seiner Polemik; hier durfte er recht glänzen als der Salomo, als den er so gern sich bezeichnen ließ; bei seiner Conferenz mit Prälaten und einigen Puritanern zu Hamptoncourt, kurz nach seiner Thronbesteigung, fielen von jener Seite Äußerungen wie die, daß er durch Eingebung des göttlichen Geistes gesprochen habe, daß bei ihm wahrhaftig König und Priester in Einer Person erschienen sei.

Unter solchen Umständen ließ sich Jakob mit aller Leichtigkeit auch für die äußeren gottesdienstlichen Formen der anglikanischen Kirche gewinnen. Ihnen gegenüber erschien ihm die einfache Form des schottischen Kultus und die Freiheit, welche dabei der Geistliche in Predigt und Gebet hatte, eben auch nur als ein Bestandtheil des ihm so verhaßt gewordenen presbyterianischen Wesens. Wie ungefährlich waren jenen stürmischen schottischen Rednern gegenüber solche englische Geistliche, welche alljährlich die durch königliche Autorität vorgeschriebenen Homilien einfach der Reihe nach ablasen. Und alle die äußern Gebräuche waren in England gleichfalls eine ganz auf dem königlichen Willen beruhende Anordnung; wie schon bisher jeder Widerspruch gegen dieselben als Widersetzlichkeit gegen die Regirung betrachtet wurde, so war auch Jakob im voraus schon darum an ihrer Aufrechterhaltung gelegen, weil er in ihnen sein eigenes königliches Ansehen glaubte behaupten zu müßen.

Die englischen Puritaner hatten sich daher sehr getäuscht, wenn sie deswegen, weil er bisher Mitglied einer presbyterianischen Kirche ge-

wesen, irgend eine Hoffnung auf ihn gesetzt hatten. Gleich auf der Conferenz zu Hamptoncourt wies er alle Einwendungen, welche sie gegen die Zeremonien und die Verfassung der anglikanischen Kirche zu machen wagten, mit Eifer und Unwillen zurück. Hinsichtlich der Zeremonien verwies er sie auf die Übung der ersten christlichen Jahrhunderte, und warf ihnen vor, daß mit der Freiheit, welche sie darin verlangen, keine Ordnung bestehen könne: er wolle Eine Lehre, Eine Disziplin, Eine Religion in Inhalt und Form. Hinsichtlich des zweiten Punktes fuhr er mit großer Heftigkeit los gegen die presbyterianische Verfassung: Presbyterien und Monarchie vertragen sich so wenig mit einander als Gott und der Teufel; da versammeln sich Jack und Tom und Will und Dick (Hans, Thomas, Wilhelm, Richard), verhängen über ihn und seinen Rath Censuren, und lassen ihn zu keinem ruhigen Athemzug mehr kommen. Sein letztes Wort in dieser Hinsicht war immer: no bishop, no king (kein Bischof, kein König). Recht im Gegensatz zu den Äußerungen, die er noch vor zwölf Jahren über die schottische Kirche gethan, pries er sich in Hamptoncourt glücklich, daß er endlich in's gelobte Land gelangt sei, wo die Religion in ihrer Reinheit bekannt werde, und daß er nicht mehr ein König sei ohne Stand und Ehre, noch an einem Ort, wo man die Ordnung verbannt habe und wo unbärtige Knaben ihm in's Angesicht Trotz bieten [1]).

Das bisher gegen die Puritaner geübte Verfahren setzte er mit aller Strenge fort. Und auch in Schottland glaubte er auf den presbyterianischen Geist um so weniger mehr Rücksicht nehmen zu dürfen, je mehr Schottland in Hinsicht auf Größe, Macht und Bedeutung gegen sein neues Reich zurücktrat und dieses ihm Hilfsmittel versprach gegen alle etwaigen Unruhen. Wohl hatten die Schotten bei der äußern Vereinigung beider Reiche alle ihre eigenen Einrichtungen behalten und hielten eifersüchtig an denselben fest; aber Viele, namentlich unter dem Adel, fühlten sich alsbald angezogen durch die neuen Würden und Vortheile, welche die Erhöhung ihres Königshauses auch ihnen darbot, und nicht bloß Adelige, sondern selbst bedeutendere Geistliche ließen sich bald auch hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse in die englische Anschauungsweise hineinziehen. Ohnedis war der Zuwachs an Macht, welchen die Krone durch die Verbindung mit England erhalten hatte, wirklich so groß, daß

---

1) Neal a. a. O. P. II, C. I. Vol. I, p. 321—337.

sich an eine gewaltsame Durchführung jener extremen Grundsätze der Presbyterianer über's Verhältniß zur Obrigkeit vernünftigerweise nicht mehr denken ließ, solang die königliche Gewalt in England noch feststand.

Im Bisherigen sind schon die Gesichtspunkte gegeben, welche wir nicht bloß bei dem ferneren Verfahren Jakob's, sondern auch noch beim Verhältniß der drei weitern Stuart'schen Könige zur schottischen Kirche im Aug zu behalten haben. Ihr gesamtes Streben ging darauf hin, der schottischen Staatskirche dieselbe Gestalt zu geben, welche die englische hatte, um dadurch zugleich das Haupthinderniß für ihre politischen, streng monarchischen Tendenzen auch in Schottland wegzuräumen: nur daß dabei die einen mehr aus Willkühr, mit selbstsüchtigem, politischem Interesse, die andern mehr auch mit wirklicher religiös kirchlicher Überzeugung zu Werke gingen; Jakob I gehörte entschieden zu den erstgenannten. Alle stützten sich dabei auf die äußere Macht, welche ihnen England gegen die schottische Nation darbot.

Jakob dachte zuerst an eine innere politische Union seiner beiden Staaten, wodurch ihm natürlich auch die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse Schottlands sehr erleichtert worden wäre. Wegen der Verhandlungen, welche darüber noch im Gange seien, vertagte er die Assembly, welche 1604 gehalten werden sollte, ohne weiteres auf's nächste Jahr, im Widerspruch mit der Akte von 1592, wornach alljährlich eine stattzufinden hatte; und als der festgesetzte Termin 1605 erschien, wiederholte er die Vertagung ohne überhaupt einen weitern Termin anzusetzen. Neunzehen Geistliche, welche jetzt dennoch, im Auftrag ihrer Presbyterien, in Aberdeen, als dem von ihm festgesetzten Ort, eine Assembly zu bilden versuchten, wurden in strenge Untersuchung gezogen und sechs derselben erst zum Tode, dann, durch besondere königliche Gnade, zur Verbannung verurtheilt. Da jene Verhandlungen keinen Erfolg hatten, erlangte er vom schottischen Parlament selbst 1606 eine Akte, welche allein seinen Absichten genug that; vermöge eines Übereinkommens zwischen dem Adel und der Prälatenpartei wurde nämlich bestimmt, daß einerseits auf den mit den alten Abteien und andern Prälaturen verbundenen Landbesitz weltliche Lordschaften gegründet, andererseits siebenzehn Prälaturen ohne solchen äußern Besitz errichtet und die Bischöfe in alle ihre alten Befugnisse, Rechte und Würden wieder eingesetzt werden sollten; der König selbst wurde in der Akte bezeichnet als „absoluter Fürst, Richter und Herscher über alle Stände, Personen

und Sachen, seien sie geistlich oder weltlich." Bereits wurde auch von Jakob eine größere Anzahl von Prälaten ernannt, darunter zwei Erzbischöfe, nämlich Gladstanes für St. Andrews und Spottswood, der Geschichtschreiber der schottischen Kirche [1]), für Glasgow. Noch aber fand er es sicherer, von jener Akte, welche anfangs sehr geheim gehalten wurde, keinen unmittelbaren Gebrauch zu machen, sondern für die kirchlichen Anordnungen den Schein ordentlicher kirchlicher Beschlüsse beizubehalten. Zuerst gelang es ihm, Melville vollends zu beseitigen, der noch immer als der bedeutendste Mann ihm im Wege stand; er wurde, bereits mit schlimmer Absicht, nebst sieben andern Geistlichen zu einer Besprechung nach London berufen, wo man ein Epigramm auf den anglikanischen Gottesdienst der Hofkapelle zu einer Anklage gegen ihn benützte [2]) und ihn im Tower gefangen setzte; erst nach vier Jahren wurde er freigelassen, um eine Professur auf der protestantischen Universität zu Sedan in Frankreich zu übernehmen, wo er 1622 starb.

Sofort benützte der König wieder die Assemblies selbst als Werkzeuge für seine Zwecke. Die nächste ließ er im Dezember 1606 zusammenkommen, nachdem er selbst den Presbyterien die Vertreter bezeichnet hatte, welche sie dazu absenden sollten; sie beschloß nach seinem Willen, daß die Bischöfe beständige Moderatoren der Presbyterien und Synoden sein sollten. Noch mehr erreichte er auf einer Assembly in Glasgow 1610; er wirkte auf ihre Mitglieder besonders durch Austheilung von Geld, — von angeblichen Diäten, dergleichen man in Schottland nicht kannte und die er auch seinen entschiedenen Gegnern nicht mit zukommen ließ; da die ausgetheilten Goldstücke das Bild eines Engels trugen, hat man sie spottweise die Engelsassembly genannt. Dieselbe übertrug den Bischöfen das Amt von Visitatoren und ertheilte ihnen die Macht, zu excommuniciren und zu absolviren. Aus eigner Machtbefugniß endlich errichtete er in demselben Jahre nach dem Vorbild des durch Elisabeth eingesetzten geistlichen Gerichtes auch für Schottland zwei solche courts of high commission, in welchen die beiden Erzbischöfe, ohne an bestimmte Gesetze und Rechtsformen gebunden zu sein, in Gemeinschaft mit einigen andern Prälaten und einigen Edelleuten Appellationen von allen andern kirchlichen Höfen annehmen, auf Anklagen wegen Unsittlichkeit,

1) als solcher wird er von den Neueren, namentlich dem ältern und jüngern M'Crie, bedeutender Unredlichkeit angeklagt; vgl. auch Sack a. a. O. I, 87 Anm.

2) Sack theilt es mit a. a. O. I, 221.

wegen aufrührischer Predigt oder Widerspruch gegen kirchliche Anordnung das Urtheil sprechen und beliebig auf kirchliche oder bürgerliche Strafen erkennen sollten. Fünf Jahre nachher wurden beide Höfe unter Erzbischof Spottswood vereinigt. Die regelmäßigen Assemblies hatten aufgehört; die Synoden und Presbyterien ließ man jedoch neben jenen Höfen noch fortbestehen.

Erst nachdem Jakob auf diesem Weg der kirchlichen Gewalt sich ganz glaubte bemeistert zu haben, trug er auch kein Bedenken mehr, die gottesdienstlichen Gebräuche der anglikanischen Kirche den Schotten aufzudrängen, so sehr auch bei diesen die Überzeugung von der unmittelbar religiösen Bedeutung, vom an sich verwerflichen, schriftwidrigen, götzendienerischen Charakter derselben sich eingewurzelt hatte. Er berief hiezu nach Perth 1618 wieder eine Assembly, und zwar ohne auch nur noch äußerlich bei ihrer Zusammensetzung und ihren Verhandlungen die ordentlichen Formen einzuhalten. Die Prälaten mit vielen Adeligen, Baronen und Gliedern des höheren Bürgerstandes, welche, anstatt von Presbyterien abgesandt zu sein, vom König und von den Bischöfen zur Theilnahme an der Versammlung berufen worden waren, besetzten, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Spottswood, die Bänke; die andern Geistlichen ließ man hinter ihnen stehen; wirkliche Vertreter der Presbyterien wurden gar nicht zugelassen. So wurden gegen eine Majorität von 45 Geistlichen, Einem Doktor der Theologie und Einem Lord die fünf Artikel angenommen, welche Jakob vorgelegt hatte; sie schrieben vor: Knieen beim Abendmahl, Beobachtung der Festtage (Weihnachten, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten), Confirmation durch Bischöfe, Privattaufe und Privatcommunion. Jakob selbst wollte diese Gebräuche noch angesehen wissen als etwas Adiaphoristisches. Die Schotten aber sahen in den Feiertagen eine menschliche, in Gottes Wort nicht gegründete, deshalb dem göttlichen Willen zuwiderlaufende Tradition. In der Privattaufe, d. h. der Taufe zu Hause durch Laien, verwarfen sie die Ansicht, daß durch Aussprechen des Taufworts und durch den Gebrauch des Wassers eine besondere Gnade vermittelt werde, und wollten dagegen die Taufe nur gelten lassen als eine Handlung der Kirche, welche durch den ordentlichen Diener der Kirche vor der Gemeinde zu vollziehen sei. Die gleichfalls bloß menschliche Tradition des Confirmirens wurde ihnen noch anstößiger durch die Beziehung auf das bischöfliche Amt als ein über's gewöhnliche Pfarramt erhabenes. In den beiden Bestimmun-

gen, über die Communion fanden sie ohnedis nur einen Versuch, dem katholischen Sakramentsbegriff wieder Eingang zu verschaffen. Doch ohne Rücksicht auf die Stimmung des Volks, auf die Anfechtungen, welche so vielen Gewissen bereitet wurden, ertheilte drei Jahre nachher auch das Parlament jenen Artikeln seine Genehmigung, so daß fortan jeder Widerspruch gegen sie als Auflehnung gegen Reichsgesetze konnte geahndet werden. Mit aller Strenge hielt man auf die Ausführung derselben. Man scheute sich nicht vor ärgerlichen Auftritten, welche namentlich die Vorschrift des Knieens beim Abendmahl veranlaßte. Am strengsten verfuhr man natürlich gegen die Geistlichen selbst, wenn sie sich nicht fügen wollten; schon die Studenten der Theologie mußten, ehe man sie zum Predigen zuließ, erst die Perther Artikel unterschrieben haben.

Die weitere Durchführung seiner Grundsätze konnte Jakob, nachdem er so viel erreicht hatte, nicht mehr schwierig erscheinen. Eine Assembly wurde seit dem Jahr 1618 nicht mehr berufen; Jakob und ebenso sein Nachfolger Karl versuchten fortan einfach durch die Bischöfe die Kirche zu regiren und noch weiter umzugestalten; „ihr müßt nun", — so schreibt Jakob nach Annahme der Akte an Spottswood, „nur muthig und getrost sein und keine Zeit mehr verlieren, Gott und uns sichern Gehorsam zu verschaffen; — das Schwert ist in eure Hand gegeben; wohlan, benützt es, laßt es nicht länger rasten, bis ihr den euch anvertrauten Dienst zu Ende gebracht habt."

Man darf jedoch nicht meinen, daß, während Jakob so sicher glaubte vorwärts schreiten zu können, der Widerstand bei den strengen Presbyterianern je einen Augenblick aufgehört oder auch nur nachgelassen hätte. Anfangs versuchten hie und da ganze Synoden sich zu widersetzen, besonders gegen Einführung der Bischöfe als ihrer beständigen Moderatoren. Für die Hartnäckigkeit und überhaupt für die eigene Weise des religiösen Eifers, der sich dabei kundgab, mag hier ein Vorgang aus Perth angeführt werden, wo 1607 bei einer Synode ein Hauptmann der Garden als königlicher Commissär erschien, die Mitglieder aber trotz ihm einen eigenen Moderator sich erwählten, mit diesem zum gewöhnlichen Gebet auf die Kniee sich niederließen und, als jener mit einem argen Fluch den Tisch, an dem sie knieten, umstieß, sich dadurch nicht stören ließen sondern pflichtgemäß fortbeteten. Die Folge solcher Widersetzlichkeiten war, daß immer mehr Geistliche theils aus dem Land flie-

hen mußten, theils in abgelegene Gegenden, wo man Nichts von ihrem Einfluß fürchten zu müßen glaubte, in verwahrloste Distrikte der Hochlande, ja selbst auf die öden Shetlandsinseln verwiesen wurden.

Man könnte fragen, ob nicht doch auch wahrhaft christliche, religiös eifrige Prediger sich fanden, welche solchen Streitigkeiten über äußere Verfassung nicht eine so unmittelbar religiöse Bedeutung beilegten, daß sie nicht auch unter solcher äußerer Knechtschaft mit gutem Gewissen in ihrem geistlichen Amte hätten fortwirken mögen. Und allerdings vernehmen wir einmal eine solche Stimme, nämlich auf einer Synode von Fife, wo der Geistliche Wilhelm Cooper in Betreff des Vorsitzes äußerte: es seien das keine so wesentlichen Punkte, um ihretwegen die Eingeweide der Kirche zu zerreißen; wozu es dienen solle, die Ohren des Volks zu erfüllen mit Streitigkeiten über das Kirchenregiment; ob es nicht besser wäre, das Wort Gottes lauter zu verkündigen und indessen zuzuwarten, was Gott in jenen Sachen vorhabe. Allein die entgegengesetzte Anschauungsweise war schon viel zu sehr bei Volk und Geistlichen zu einer herschenden Eigenthümlichkeit geworden, als daß dergleichen Stimmen auch aus dem Munde wirklich gewissenhafter Männer sich hätten Geltung verschaffen können; überdis fehlte es diesen selbst wieder meist an der hiezu erforderlichen Klarheit der Grundsätze und an der sichern, entschiedenen Haltung, welche sie um so mehr gegen wirklich ungebührliche Zumuthungen hätten behaupten müßen. So ist denn gerade jener Cooper neuerdings wieder vom jüngern M'Crie, obgleich dieser seine Aufrichtigkeit gar nicht bezweifeln will, gebrandmarkt worden als der erste Latitudinarier; und die Bemerkungen, welche dieser angesehene Geistliche und einflußreiche kirchengeschichtliche Erzähler hiebei macht, mögen ein Licht werfen auf die Anschauungsweise, welche schon zu Jakob's Zeiten, und damals in noch schrofferer Weise als jetzt, unter den eifrigen Presbyterianern herschte: schon so oft, sagt er [1]), habe ein Räsonnement wie das Coopers dazu dienen müßen, um in's religiöse Bekenntniß die ausgedehntesten Veränderungen einzuführen und die Freiheiten der christlichen Kirche umzustoßen; gleichgültig könne in der That das nicht heißen, was die Ehre des großen Königes und Hauptes der Kirche berühre; und nichts sei widerlicher als solche freisinnige Redensarten bei Männern, welche, indem sie die Kirche ihrer theuersten Rechte

1) M'Crie Sketches I, 154.

berauben, über die Händel trauern, die nur die Früchte ihrer eigenen Politik seien.

Indessen traten jene streng gesinnten Geistlichen, welche ihre früheren Pfarreien mit abgelegenen und scheinbar unbedeutenden hatten vertauschen müßen, in einen Wirkungskreis ein, wo die wirkliche Kraft innern Lebens, die in den großen kirchlichen Verhandlungen so leicht mit einem äußerlichen, oft trügerischen Eifer sich mischte, um so reiner bei ihnen sich entfalten konnte. Die Darstellungen der schottischen Kirchengeschichte verweilen mit Vorliebe bei der stillen Thätigkeit, mit welcher jetzt solche Männer unter bisher verwahrlosten Gemeinden das Wort Gottes ausbreiteten, bei der Standhaftigkeit und Geduld, womit sie im Bewußtsein ihrer guten Sache und des Zweckes, zu welchem so ihr Leiden von Gott gelenkt wurde, sich in Verfolgungen und Drangsale schickten, bei dem strengen sittlichen Ernst und dem tiefen, anhaltenden Gebetseifer, welche durch solche Erfahrungen in ihnen erhöht und durch welche sie selbst wieder für solche Erfahrungen gestärkt wurden [1]). Auch von einzelnen großen Erfolgen wird berichtet: von ausgedehnten, tiefgehenden, nachhaltigen Erweckungen, welche durch Predigten solcher Geistlicher 1623 im Kirchspiel Stewarton und ähnlich sieben Jahre nachher in Kirk of Shotts (Schottenkirch) angeregt wurden. Und wo dergleichen Männer, zum Theil unter dem Schutz von Adeligen, noch geduldet wurden, da zog, namentlich seit der Einführung der Perther Artikel, das Volk der benachbarten Kirchspiele in großer Menge herbei; da wurde der Geist, dessen thätige und kämpfende Vertreter bisher mehr nur die Prediger gewesen waren, mehr und mehr auch in den Gemeinden lebendig; da bildete sich die ernste streng religiöse Gesinnung, da auch der starre kirchliche Eifer, womit die Presbyterianer unter Jakob's Nachfolger plötzlich als gewaltige Macht zum Sturz des fremden Kirchenwesens sich erhoben.

Karl I und Laud; der presbyterianische Covenant.

König Jakob starb den 27. März 1625. Seine Grundsätze über die Ausdehnung der königlichen Gewalt und seine Bestrebungen für die strenge Durchführung des bischöflichen Kirchenwesens in Schottland wie in England hatte auch sein Sohn und Nachfolger, Karl I, sich ganz zu

1) vgl. M'Crie Sketches I, 177 – 196. Rudloff I, 295 u. s. f.

eigen gemacht. Karl faßte sie weit tiefer auf als sein Vater; während dieser mehr nur in pedantischem Eigensinn sie erzeugt und festgehalten hatte und daher auch in ihrer Ausführung nur da, wo er völlig gesichert zu sein glaubte, fest vorangegangen war, so waren sie dagegen bei Karl Sache der tiefsten sittlich religiösen Überzeugung; er bestand auf seinen Ideen auch dann, als die Stützen seiner wirklichen Macht auf die bedrohlichste Weise zusammenbrachen; auch als er für die Art, wie er sie auszuführen strebte, mit seinem Blute büßen mußte, war er unstreitig noch von ihrer Wahrheit und von der Pflichtmäßigkeit seines Handelns überzeugt. Und sie hatten in ihm einen Vertreter gefunden, der auch seinem ganzen persönlichen Charakter nach hoch über Jakob gestellt werden muß. Er war, wie man nicht läugnen kann, von einem wahrhaft religiösen Gefühle beseelt. Als König zeichnete er sich seinem Vater gegenüber aus durch Kraft des Willens, wiewohl auch er noch ziemlich jung, im Alter von fünf und zwanzig Jahren, den Thron bestiegen hatte. In Hinsicht auf's Privatleben rühmt man ihn als ebenso treuen wie verträglichen Gatten und als zärtlichen, gewissenhaften Vater. Das leichtfertige Wesen, welchem sich Jakob überlassen hatte seitdem er der Rücksichten auf seine Presbyterianer losgeworden war, der lockere Ton und die Possenreißereien, welche dadurch beim Hof Eingang gefunden hatten, hatten jetzt sogleich ein Ende. Mit solchen Eigenschaften des Charakters verband sich bei Karl eine geistige Begabung, mit welcher er zwar kein solches Aufsehen machen konnte und wollte, wie Jakob mit seiner Weisheit und Gelehrsamkeit, welche aber weit mehr innern Gehalt besaß. Auch er zeigte tüchtige Kenntnisse in den Wissenschaften, in Geschichte und Mathematik sowie in der Theologie; an gesundem Verstand war er seinem Vater weit überlegen, sein Geschmack in Wissenschaft und Kunst war vortrefflich. Man hätte, was sein Verhältniß zu Schottland betrifft, von einem solchen Fürsten erwarten mögen, daß er, wenn er auch seine kirchlich politischen Ansichten nicht mäßigen konnte, doch wenigstens in besonnener rücksichtsvoller Weise dieselben durchführen oder, wenn es zum Kampfe käme, darin nicht bloß Entschiedenheit sondern auch Offenheit zeigen werde. Und wirklich hatten die Schotten, so lange sie jene Ansichten noch nicht kannten, um seiner persönlichen Eigenschaften willen Gutes von seiner Thronbesteigung gehofft. Was dann aber statt dessen das schwerste Unheil über seine Regirung brachte, das war nicht bloß sein Festhalten jener Grundsätze überhaupt, sondern

vielmehr die blinde Befangenheit, womit der sonst verständige Mann auf seinem eigenen Standpunkte sich abschloß, die Rücksichtslosigkeit, womit er in seinem göttlichen Amt über das bestehende Recht sich glaubte erheben zu dürfen, endlich die Unredlichkeit, welche er bei der Ausführung seiner Regentenpflichten, bei der Wahrung seiner von Gott verliehenen Würde, in hohem Grade sich zu Schulden kommen ließ. Wird zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er auch in solchen Fällen, wo er Verstellung übte oder seinem Wort untreu wurde [1]), nach Pflicht für die gute Sache zu handeln glaubte, so wird man dis nicht nur zugeben können, sondern man wird gerade hierin seine unheilvollste sittliche Verirrung erkennen müßen: in seinem Beruf als König meinte er, zum Besten von Staat und Kirche, von Sittlichkeit und Religion, sich nicht dürfen hemmen zu lassen durch die Schranken der sittlichen Pflicht, welche den einfachen Menschen binden soll; das Königthum faßte er als göttliche Ordnung in so ausschließlicher überspannter Weise auf, daß er die übrigen Rechtsordnungen, welche im Staate herkömmlich bestanden, wo es ihm des öffentlichen Wohles wegen nöthig schien, durchbrechen zu dürfen oder gar zu müßen glaubte. Auch das ist für Karl anzuführen, daß sein Wandel auf geraden und krummen Wegen von den ersten Männern der von ihm hochgeschätzten Kirche gebilligt, ja daß seine Grundsätze über das Verhältniß des Königs zum positiven Recht von diesen als göttlicher Wille gelehrt, daß sie förmlich zu einer Sache des christlichen Glaubens gemacht wurden; und wie leicht mag sich dann beim König das eigene natürliche Gelüste nach Macht hinter wirklich religiöser Überzeugung versteckt, wie leicht unter dem Schein des Eifers für Gott, der ihm seine Würde übertragen, eine abgöttische Erhebung dieser seiner Würde sich bei ihm eingeschlichen haben. Es war dann aber, wie wenn gerade ihn um so entschiedener das Gericht treffen sollte, je mehr er so wirklich vor Gott zu wandeln bemüht war; gerade ihn, der unter den vier englischen Regenten aus der Stuart'schen Dynastie nach Geist und Charakter weitaus der erste war, hat das härteste Geschick erreicht.

---

1) Eine Zusammenstellung solcher Fälle s. b. Macaulay history etc. I, p. 124; „nie," sagt dieser, „gab es einen Politiker, der so vieler Lügen und Falschheiten durch unläugbare Beweise überführt wurde." Was die andere, edle Seite seines Charakters betrifft, so rühmt bei ihm Clarendon „das harmloseste Gemüth, die musterhafteste Frömmigkeit, die gröste Nüchternheit, Keuschheit und Milde, womit je ein Fürst begabt war."

Doch nicht bloß den neuen Regenten haben wir in's Auge zu fassen, mit welchem es jetzt die schottische Kirche zu thun hatte. Wir haben vielmehr in ihm den Vertreter einer ganzen, mächtigen kirchlichen Richtung, welche bis dahin in England sich ausgebildet hatte und durch ihn zur vollen Herschaft in der Kirche gelangte, und welche zur streng presbyterianischen, die wir in Schottland hervortreten sahen, das gerade Gegentheil bildet. Wir sahen, wie bei den Schotten statt der freieren Ansicht, die wir bei Calvin fanden, ja die selbst bei Knox nicht ganz verdrängt war, die Überzeugung sich festgewurzelt hatte, daß gemäß dem göttlichen Wort schlechtweg nur die rein presbyterianische Verfassung in der christlichen Kirche zuläßig sei. Was dagegen die englische Reformation betrifft, so haben wir schon früher gezeigt, wie weit die ursprünglichen Häupter derselben davon entfernt waren, für diejenige Verfassung, welche durch sie in England eingeführt wurde, ausschließliche göttliche Berechtigung in Anspruch zu nehmen. Man schenkte dem kirchlichen Amt, wie es sich in den meisten protestantischen Kirchen des Continents gestaltet hatte, ganz dieselbe Anerkennung wie dem der anglikanischen Kirche. Noch bis in die Mitte von Elisabeth's Regirung waren keine Zweifel darüber aufgestiegen, ob man die Ordinationen fremder evangelischer Kirchen, wo dieselben durch bloße Pfarrer anstatt durch Bischöfe geschahen, als gültig betrachten dürfe. Als dann die Puritaner die Verfassung und die Einrichtungen der Staatskirche durch Beweise, die sie der heiligen Schrift entnahmen, als unchristlich umzustoßen versuchten, und als dagegen namentlich die Schotten ihre eigene Verfassung unmittelbar in der Schrift vorgezeichnet finden wollten, sahen sich die Vertheidiger der anglikanischen Kirche genöthigt, gleichfalls auf die Schrift zu rekurriren, und konnten so leicht dazu kommen, in dieser ebenfalls Beweise nicht bloß für die Zuläßigkeit sondern für die Nothwendigkeit ihrer Verfassung aufzusuchen. Aber auch Richard Hooker, der gegenüber von Cranmer und den andern Kirchenmännern Eduard's VI bereits einen einseitig anglikanischen Standpunkt einnimmt, ist doch keineswegs schon so weit gegangen. In seinem großen Werk über Kirchenverfassnng [1]), welches unter den Schriften über englisches Kirchenwesen in jener Zeit weitaus die erste, und noch jetzt eine der ersten Stellen einnimmt, versucht er zuerst noch in der apostolischen Zeit den Ursprung des bischöflichen

1) Eight books of the laws of ecclesiastical polity; die 4 ersten Bücher erschienen 1594.

Amtes nachzuweisen; doch will er deswegen nicht etwa die schlechthinige Nothwendigkeit desselben behaupten, sondern er sagt, auch für ihn selbst habe längere Zeit die andere Ansicht mehr Wahrscheinlichkeit gehabt, wornach die einzelnen Kirchen erst nach dem Tode der Apostel um des Friedens und der Ordnung willen in Folge gemeinsamer Übereinkunft einzelne Presbyter an die Spitze gestellt haben, und er behauptet nun denen gegenüber, welche diese Annahme festhalten, gerade dis, daß die einzelnen Ämter nicht unmittelbar durch göttlichen Befehl eingesetzt sein müßen, sondern erst durch die Kirche selbst je nach Umständen können angeordnet werden [1]. Bei Jakob I bemerkten wir, wie er sich wohl hütete, den Schotten das bischöfliche Amt als ein von Gott eingesetztes aufzudrängen: er berief sich nur einerseits darauf, daß diese Einrichtung sehr passend und heilsam, andererseits darauf, daß sie durch die Schrift keineswegs ausgeschlossen sei. Auch trug er kein Bedenken, im Jahr 1618 einen englischen Bischof mit mehreren andern Theologen und Geistlichen auf die Dordrechter Synode zu schicken, wo sie neben Laienältesten Platz nehmen mußten, und wo ein einfacher holländischer Geistlicher den Vorsitz führte; nur nahmen dieselben, indem sie dort dem belgischen Glaubensbekenntniß ihre Zustimmung gaben, natürlich die auf Kirchenverfassung bezüglichen Artikel aus, sofern darin nicht bloß das bischöfliche Amt übergangen, sondern auch ausdrücklich die Errichtung von Presbyterien gefordert wurde.

Aber schon unter Elisabeth war auch die weitergehende Ansicht aufgestellt worden. Als erster bedeutender Vertreter derselben wird Dr. Bancroft genannt, der 1588 in einer Predigt offen aussprach, die englischen Bischöfe haben ihren Vorrang vor den Priestern divino jure. Diese Lehre fand damals selbst am Hof noch Widerspruch; Erzbischof Whitgift, ein strenger Gegner der Puritaner, soll geäußert haben, er wünsche mehr, sie möchte wahr sein, als daß er es glaubte. Doch bald fanden es die eifrigen Kirchenmänner besser und richtiger, den Anspruch, welchen das bischöfliche Amt auf allgemeine Anerkennung machte, auf das unmittelbare Gebot Gottes als auf den Machtspruch der Könige zu gründen, und den höheren Charakter, welchen die römische Kirche kraft der von den Aposteln stammenden Ordination ihren Bischöfen zuschreibt, auch den englischen beizulegen. Schnell verbreitete sich so die

1) Hooker, Works Vol. II, p. 245 etc. p. 291 etc.

Lehre von der apostolischen Succession, von der an sich höhern Würde der Bischöfe; Jakob schien in Einzelnem auf sie Rücksicht zu nehmen, indem er z. B., nachdem er schon im Jahr 1600 Bischöfe für Schottland ernannt hatte, noch zehen Jahre nachher einige durch englische Prälaten weihen und durch sie diese Weihe auf die andern übertragen ließ; Karl's kirchlichen Bestrebungen endlich diente jene Lehre zur entschiedenen Voraussetzung.

Auf der Einen britischen Insel hatte sich so in Betreff der kirchlichen Verfassung unter den Protestanten ein Gegensatz entwickelt, dem auf dem ganzen Continent kein gleich großer innerhalb der evangelischen Kirchen sich an die Seite stellen läßt. Und doch fand dieser Gegensatz nur statt auf Grund Einer Anschauungsweise, welche beiden Richtungen, der schottisch presbyterianischen und der anglikanisch bischöflichen gemeinsam war und in welcher sie beide sowohl von den Ansichten der lutherischen als von denen der ursprünglichen calvinischen Reformation abweichen. Beide nämlich stellten gleichmäßig den Grundsatz auf, daß nicht bloß das Wort und die andern Gnadenmittel, sondern auch bestimmte äußere Formen, wornach dieselben verwaltet und die Kirche äußerlich regirt werden müße, unmittelbar von Gott verordnet seien. Es findet bei beiden ein Hervorheben der äußern Seite im Begriff der Kirche statt, das wir nur als Annäherung an den katholischen Standpunkt bezeichnen können, so sehr auch die Schotten, das Ähnliche in ihrer eigenen extremen Richtung übersehend, einen solchen Vorwurf nur auf's englische Kirchenwesen wälzen möchten.

Diejenige kirchlich religiöse Anschauungsweise, welche König Karl gegenüber den englischen Puritanern und den schottischen Presbyterianern auf strenge Durchführung des episkopalen Systemes dringen ließ, hatte indessen schon auch nach andern Seiten hin sich weiter ausgeprägt, und wir mögen hier, ehe wir auf Karl's Verfahren gegen Schottland im Einzelnen eingehen, die Ausbildung jener Ideen, für die er kämpfte, erst vollends im Ganzen übersehen.

Zunächst entsprach dem Standpunkt, welchen sich die streng Bischöflichen hinsichtlich der Verfassung zu eigen gemacht hatten, ganz die Stellung, welche sie in Betreff der gottesdienstlichen Gebräuche einnahmen. Königin Elisabeth hatte es für nöthig gehalten, mehr Bestandtheile des katholischen Gottesdienstes festzuhalten, als in irgend einer andern protestantischen Kirche geschah: nur daß darunter Nichts blieb,

worin ein eigenthümlich katholischer Glaubenssatz unmittelbar ausgeprägt gewesen wäre. Es war wieder der stärkste Gegensatz zur schottischen Kirche, welche auch für die Formen des Kultus in der heiligen Schrift überall erst eine Rechtfertigung haben wollte. Aber auch jene Gebräuche hatten die englischen Reformatoren für etwas an sich Gleichgültiges erklärt; dasselbe hatte Jakob behauptet in Betreff derjenigen, welche er durch die Perther Assembly hatte annehmen lassen. Erst mit der Zeit machte sich auch in diesen Beziehungen die andere Ansicht geltend, wornach das, was die Reformatoren als etwas ihrem Prinzip Fremdes der Zeit und Verhältnisse wegen zum Theil mit Widerwillen aus dem Katholicismus herübergenommen hatten, als ein glücklich bewahrtes kostbares Kleinod, als ein besonderer Vorzug der englischen Kirche vor den andern protestantischen, ja als ein wesentliches Element der wahren Kirche überhaupt sollte festgehalten werden. Hatte man zur Zeit der Reformation im Interesse eines kirchlich politischen Conservatismus noch möglichst den Zusammenhang mit den alten kirchlichen Formen zu erhalten gesucht, so wurde jetzt die Behauptung aufgestellt, es müße nothwendig jede einzelne Kirche, wenn sie Glied der wahrhaften allgemeinen Kirche bleiben wolle, einen solchen äußerlichen Zusammenhang, ja überhaupt möglichste Conformität in den Gebräuchen wenigstens mit der ältern, noch nicht verderbten katholischen Kirche bewahren und wiederherstellen.

Hiefür war am meisten der Londoner Bischof und nachherige Erzbischof Laud thätig, welcher auf den König selbst den grösten Einfluß übte und ihn hauptsächlich auch zu den entsprechenden Maaßregeln gegen die schottische Kirche bestimmte und dabei leitete. Bei Laud war keine Rede mehr davon, daß er erst durch Rücksicht auf die eigene oder die königliche Autorität zur strengen Bekämpfung der puritanischen Richtung sich hätte bewegen lassen. Vielmehr hatte er gerade in dasjenige, was die Puritaner samt den strengen Schotten mit allem Eifer als Abgötterei bekämpften, mit ebenso vollem Eifer sich versenkt als in ein heiliges Mysterium, das der Kirche seit Jahrhunderten anvertraut sei. Dabei war er weit entfernt von der weltlichen Gesinnung, von der Lust an irdischem Genuß, welche man sonst englischen und schottischen Bischöfen vorwarf: er hatte strenge ascetische Grundsätze, eine Vorliebe für's Fasten, eine wenig verhehlte Abneigung gegen das eheliche Leben der Geistlichen. Auch wird sein eigener Wandel wirklich als tadellos

gerühmt; ebenso sah er bei Anstellung von Geistlichen nicht bloß darauf, daß sie seinen kirchlichen Ansichten beistimmten, sondern auf wirkliche sittliche und wissenschaftliche Tüchtigkeit. Aber mit seinem frommen Eifer verband sich Eigensinn, Beschränktheit des Verstandes, Reizbarkeit und Heftigkeit bei jedem Widerspruch. Durchgreifend, aber blind gegen die Hindernisse, welche ihm namentlich hinsichtlich der schottischen Kirche nicht bloß in äußern Verhältnissen, sondern im innersten Geist und Leben der Nation entgegentraten, versuchte er so in Gemeinschaft mit dem König den Landeskirchen die theilweis verlorenen Güter wieder aufzuzwängen. Bilder, Kreuze und alle Arten von Verzierungen wurden in den englischen Kirchen aufgestellt, damit die Andacht gefördert werde. Am meisten Aufsehen aber machten diejenigen Gebräuche, welche sich auf die Abendmahlsfeier bezogen, und in welchen man deutlich ein Zurückgehen auf den Transubstantiationsbegriff und auf die Lehre vom Meßopfer zu erkennen glaubte: die Altäre, welche bisher meist als bloße „Communiontische" im Schiff der Kirche standen, sollten jetzt auf einen erhöhten Platz an der östlichen Wand des Chors gestellt und in ihrer Gestalt wirklichen Altären ähnlich gemacht werden; dabei pflegte Laud die heiligen Elemente selbst mit den auffallendsten, umständlichsten Verbeugungen zu verehren. Versuchte man die Conformität mit englischen Gebräuchen, wozu in den Perther Artikeln der Grund gelegt war, bei den Schotten vollends in diesem Sinne auszuführen, so war nichts Anderes zu erwarten, als daß der Eifer, mit welchem man hier den Papismus auszurotten gestrebt hatte, in vollem Maaß auch gegen das ganze englisch bischöfliche Wesen sich erheben werde.

Hiezu kam endlich, daß man jetzt die englischen Kirchenmänner bereits auch in offenem Widerspruch begriffen sah gegen den unmittelbaren Inhalt des Glaubens, nämlich gegen das reformirte Dogma, wie es von Calvin war aufgestellt worden. Zunächst handelte es sich um die Lehre von Gnade und Prädestination. Die schottischen Presbyterianer hatten diese Lehre allgemein im streng calvinischen Sinne gefaßt, wenn derselbe gleich in ihrem Glaubensbekenntniß nicht mit voller Schärfe ausgesprochen war. In England hatte man es vermieden, in den 39 Artikeln beim Begriff der Erwählung über die Ausdrücke hinauszugehen, welche Lutheranern und Calvinisten gemeinsam sind[1]. Beim

1) Art. XVII.

Ausbruch des Streits mit den Puritanern waren aber gerade die ersten Mitglieder und die eifrigsten Vertreter der bischöflichen Hierarchie selbst noch der calvinischen Auffassung zugethan. Erzbischof Grindal († 1583) stand mit Calvin in nahem persönlichem Verkehr. Erzbischof Whitgift, der strenge Gegner der Puritaner, stellte im Jahr 1595, als ein Prediger gegen jene Auffassung gesprochen hatte, gemeinsam mit den Häuptern der Cambridger Universität und einigen andern Theologen neun Sätze auf (Lambeth articles), worin dieselbe so schroff als möglich behauptet wurde: die Königin freilich wußte in der Beilegung des Streites eine so scharfe Entscheidung zu umgehen.

König Jakob schien bei dem Kampf, welchen er gegen seine vaterländische Kirche unternahm, doch mit ihrem Glauben auch in dieser Beziehung völlig einverstanden zu bleiben. Wir bemerkten bereits, wie er kein Bedenken trug, auf die Dordrechter Synode Gesandte zu schicken; auch ein schottischer Geistlicher, namens Balcanqual, war unter ihnen. Sie sprachen sich mit der Synode gegen die Arminianer aus; nur ließen sie, auf den Wunsch von zweien unter ihnen, diejenige Erklärung weg, wodurch strengere Calvinisten das Wort, daß Christus für die ganze Welt gestorben sei, auf die Welt der Erwählten zu beschränken pflegten. Balcanqual übrigens berichtet, der König und der Erzbischof von Canterbury seien dafür gewesen, auch eine solche Erklärung aufzunehmen[1]). Im folgenden, letzten Theil von Jakob's Regirung nahm man jedoch wahr, daß er gegenüber den calvinischen Puritanern solche Männer begünstigte, welche selbst für arminianisch gesinnt galten; dem Laud, bei welchem dis der Fall war, sowie mehreren andern, verlieh er bedeutende Bisthümer. Im ausgedehntesten Maaße fand dis vollends unter Karl I statt; auf die Frage, was denn die Arminianer behaupten, konnte damals, wie Macaulay erzählt[2]), ein Theologe zur Antwort geben: sie behaupten die besten Bisthümer und Dechantenstellen in England[3]).

1) Neal a. a. O. I, p. 377.

2) vgl. bei ihm überhaupt a. a. O. p. 73—81.

3) Während Karl die arminianisch Gesinnten thatsächlich überall bevorzugte, verbot er, die Streitpunkte auf der Kanzel zu berühren. Das dehnte man so weit aus, daß Davenant, einer jener beiden Theologen, welche in Dordrecht die mildere Ansicht vertreten hatten, vor dem König verklagt wurde wegen einer Predigt über Röm. 6, 23, in welcher er nur an die ausdrückliche Lehre des 17. Art. sich gehalten hatte: Neal a. a. O. I, 438.

Diese Abneigung gegen die calvinische Lehre griff bei den Anhängern der Staatskirche und des unumschränkten Königthums um so stärker um sich, je mehr einmal das Dringen auf dieselbe zu einer unterscheidenden Eigenthümlichkeit der kirchlich und politisch unzufriedenen Puritaner wurde. Und noch vielmehr wirkte dazu die katholisirende Richtung, welcher Laud und der König folgten, sofern sie wirklich auch eine Abneigung gegen die protestantischen Unterscheidungslehren, eine Hinneigung, wenn auch nicht zum tridentinischen, so doch zu einem früheren, unbestimmteren Lehrtypus in sich schloß. Die Vorwürfe wegen Arminianismus, welche bald in England und Schottland gegen die Häupter der bischöflichen Kirche erhoben wurden, verbanden sich so mit denen wegen Papismus; und indem man, was den Papismus betrifft, mit den ausdrücklichen Abweichungen von der calvinischen, ja überhaupt von der allgemein protestantischen Gnadenlehre die andern unevangelischen Lehren verband, welche in den hierarchischen Theorien und in den kirchlichen Gebräuchen doch auch schon offen genug angedeutet schienen, so glaubte man sich berechtigt zum stärksten Verdacht, daß es auf eine unmittelbare Wiedervereinigung mit der römischen Kirche abgesehen sei. Trugen doch einzelne Theologen schon jetzt kein Bedenken mehr, in den anstößigsten römischen Lehren und Sitten einen wahren innern Gehalt nachzuweisen: verschiedene äußerten sich so über Heiligenanrufung, Messe, Ohrenbeichte und dergleichen; man hörte behaupten, daß der Streit zwischen der englischen und römischen Kirche gröstentheils gar keine Fundamentalartikel des christlichen Glaubens betreffe.

Und wirklich mußte König Karl vermöge seiner Ansichten von der kirchlichen Überlieferung bereits der römischen Kirche sich näher fühlen als den andern protestantischen. Schon aus der Ansicht, daß wahre Ordination nur geschehen könne durch Bischöfe, welche vermöge apostolischer Succession ihr Amt empfingen, ergab sich ein enges Verhältniß zwischen seiner und der römischen Kirche, gegenüber von welchem jene übrigen protestantischen Kirchen als solche erschienen, die trotz einzelner gereinigter Lehrformen vom großen fortwachsenden Stamm der wahren allgemeinen Kirche abgeschnitten seien. Die Absicht, einfach der römischen Kirche sich zu unterwerfen oder alle ihre Mißbräuche anzunehmen, dürfen wir freilich ohne Zweifel weder ihm noch Laud beilegen. Sie mögen vielmehr mit ihrer Zuneigung zu katholischem Wesen in einer ähnlichen mißlichen, unsichern und unklaren Stellung sich befunden ha-

ben, wie in neuerer Zeit ein Pusey, in welchem ihre Richtung neu aufgelebt ist. Wir mögen auch seine gegen Schotten und Engländer wiederholt ausgesprochenen Versicherungen als redlich gemeint anerkennen, daß er nämlich das Papstthum verwerfe und bei der Religion, die er bekenne, getreulich bleiben wolle. Aber indessen erregte er immer neuen Argwohn durch die Milde, womit er die Katholiken in seinem Reich behandelte, während er gegen seine puritanischen Unterthanen die harten Strafgesetze mit aller Strenge vollziehen ließ. Und zwar beschränkte er die Forderung, die neuen Gebräuche samt der bischöflichen Verfassung anzunehmen, nicht auf seine Unterthanen im eigenen Lande; er dehnte sie auch aus auf die englischen Gemeinden in Holland, welche von den Generalstaaten Unterstützung empfingen und den dortigen kirchlichen Einrichtungen sich angepaßt hatten; er dehnte sie ferner andererseits mit aller Strenge aus auf die holländischen und wallonischen Gemeinden, welche in England sich angesiedelt hatten und welche durch seine Maaßregeln jetzt großentheils sich zum Abzuge genöthigt sahen. Ja so wenig erkannte er mehr die innere Gemeinschaft der anglikanischen Kirche mit den andern an, welche jener äußern Formen entbehrten, daß er seinem Gesandten in Frankreich verbot, fernerhin, wie dis bisher üblich gewesen war, dem Gottesdienste der dortigen Reformirten sich anzuschließen. Und als ihn seine Schwester, die Gattin des unglücklichen Kurfürsten von der Pfalz, um die Erlaubniß zu einer Collekte für die armen Geistlichen ihres Landes bat, gewährte er zwar dieselbe, ließ aber in der hiezu angefertigten Urkunde auf Laud's Antrag erst einen Satz streichen, in welchem es hieß: „die Noth hat sie betroffen — wegen ihrer Standhaftigkeit in der *wahren Religion, die wir mit ihnen bekennen*."

Eine Regirung, welche einen solchen kirchlichen und dogmatischen Standpunkt einnahm, mußte unter Knox' Landsleuten auch nach den Erfolgen, welche durch Jakob I schon erreicht schienen, auf einen gewaltigen Widerstand sich gefaßt machen. Es kam aber auch noch Ärgerniß dazu, welches sie durch ihre Grundsätze hinsichtlich des sittlich religiösen Lebens den Schotten und den englischen Puritanern gab. Man warf den Anhängern des Hofs und der bischöflichen Kirche die Leichtfertigkeit vor, womit sie fleischlichen Genüssen, der Lust zum Tanz, zum Schauspiel, zu Maskeraden, sich hingeben; man äußerte sich darüber mit um so größerer Herbheit, je mehr die Richtung, welcher die

Vorwürfe galten, auch in ihrem übrigen Charakter verderblich und gottlos erschien; bekannt ist, wie in England wegen einer in solchem Sinn abgefaßten Schrift (histriomastix) der berühmte Prynne als Beleidiger der Majestät angeklagt und mit Verlust beider Ohren bestraft wurde. Auf der andern Seite scheute sich die Regirung und ihre Partei nicht, Allen, welche weniger frei als sie dachten, wirklichen Anstoß zu geben, nur um auch hierin den ihr widerwärtigen Calvinisten entgegenzutreten. In der unpassendsten, auffallendsten Weise geschah dis in Betreff der Sonntagsfeier. Diese scheint in Schottland schon seit der Reformation sehr streng eingehalten worden zu sein, wie denn die schottische Kirche sich bald gewöhnte, den Sonntag einfach als Fortsetzung des jüdischen Sabbaths anzusehen. Man hat noch eine kirchliche Verordnung vom Jahr 1575, welche Spiele und andere solche Belustigungen am Sonntag namentlich den jungen Leuten verbietet. Kirchliche und bürgerliche Beamte gingen durch die Straßen um darüber zu wachen, daß besonders während des Gottesdienstes die Feier nicht gestört werde [1]). Und als sogar zwei Geistliche, worunter Spottswood, der nachherige Erzbischof, am Sonntag sich erlaubt hatten Ball zu spielen, forderte der Moderator der Synode von Lothian geradezu ihre Absetzung, während übrigens die andern Mitglieder mit einem Verweise sich begnügten [2]). — In England war jene strenge Ansicht vom Sonntag erst 1595 durch Dr. Bound bestimmt ausgesprochen worden und hatte sich bei den Puritanern sogleich allgemeime Geltung verschafft. Dagegen meinte die herschende Geistlichkeit, um der christlichen Freiheit willen die am Sonntag üblichen Volksbelustigungen mit allem Eifer in Schutz nehmen zu müßen. Und König Jakob erließ 1618 eine eigene Erklärung (das sogenannte book of sports), daß solche Erholungen seinem Volke nicht verkürzt werden sollen, indem er selbst darin eine recht reiche Anzahl erlaubter öffentlicher Belustigungen aufführt, als da sind Tänze und Trinkgelage, Springen, Bogenschießen, Pflanzen von Maibäumen und dergleichen. Ja später, als darüber unter Karl I nicht bloß puritanische Geistliche sondern auch einfache Friedensrichter sich beklagten und Händel und Todschlag als Früchte davon anführten, überwog beim König und seinen Bischöfen so sehr der blinde Eifer für die einmal genommene

1) Angaben des Dr. Lee vor einem Comitee des Unterhauses 1832 (Evidence given by the Rev. Duncan Macfarlan and Rev. Dr. Lee etc. London 1832 pag. 26).

2) Rudloff a. a. O. I, S. 240.

Richtung, daß er 1633 befahl, die mißachtete Erklärung seines Vaters öffentlich durch ganz England in den Kirchen selbst zu verlesen, und die Geistlichen, welche sich weigerten dis zu thun, suspendiren ließ. Es ist kein Wunder, wenn auch milder denkende Puritaner und die zunächst nicht dadurch berührten Schotten hierin die skandalöseste Aufforderung zur Sonntagsentweihung erblickten; zur Wahrung christlicher Freiheit war ohnedis ein Edikt wenig geeignet, mit dessen Verlesung ein solcher Gewissenszwang gegen die Geistlichen geübt wurde.

Von der extremen kirchlichen und religiösen Stellung, welche so der König eingenommen hatte, mögen wir nun noch einmal zurückblicken auf jene schon erwähnten politischen Grundsätze. Sie wurden, wie gesagt, von den Häuptern der bischöflichen Kirche nicht bloß bestätigt, sondern ausdrücklich und eifrig als göttliche Lehre vorgetragen, während dagegen die Puritaner denjenigen Ansichten über das Verhältniß zur Obrigkeit beizustimmen pflegten, welche dem schottischen Protestantismus eigen waren. Ohne Einschränkung predigte in England namentlich Dr. Sibthorp die Lehre vom leidenden Gehorsam; Dr. Manwaring erklärte auf der Kanzel vor Karl I, der König sei durch keine bestehenden Gesetze und Freiheiten gebunden und seine eigenen Gesetze seien alle schlechtweg verbindlich bei Verlust der ewigen Seligkeit; ja noch unter den bedenklichen Umständen des Jahrs 1640 wies die geistliche Convokation sämtliche Prediger an, diese Lehren dem Volke vorzutragen. Auf der andern Seite schienen die Männer der Kirche für sich selbst den Lohn hiefür zu suchen in Würde und Macht, ja wohl gar in eigener hierarchischer Selbständigkeit, und erbitterten so neben ihren kirchlichen Gegnern und neben den politisch Freisinnigen noch überdis eine große Anzahl königlich Gesinnter, welche theils auf die Bevorzugung von Geistlichen bei äußern Würden eifersüchtig waren, theils von solchen kirchlichen Herschern endlich selbst belästigt zu werden fürchteten. Laud hatte schon bei Karl's Krönung in einer Anrede, die er an ihn richtete, eigene, auffallende Worte vorgebracht, wie dis: daß durch seine und sämtlicher Bischöfe Hand der König die Krone empfange; daß derselbe, so wie er die Geistlichkeit näher an den Altar treten sehe als Andere, auch gedenken solle, ihr an allen gebührenden Orten die größere Ehre zu geben. Später kam es vor, daß die Bischöfe Artikel über die kirchlichen Visitationen ohne königliche Genehmigung in ihrem eigenen Namen erließen, worin man eine Auflehnung

fand gegen die Grundgesetze der Königin Elisabeth. Und in der Bevorzugung der hohen Geistlichen ging Karl wirklich zuletzt so weit, daß er im Jahr 1636 zum großen Ärger des Adels den Bischof Juxton von London zum Lord Oberschatzmeister von England ernannte.

So rief die bestehende Regirung gleichmäßig die Elemente des kirchlich religiösen und des politischen Widerstandes gegen sich in den Kampf; jene gaben diesen die innere Kraft und Nachhaltigkeit, diese jenen mehr äußere Gewandtheit und Stärke. In Schottland waren beide ohnedis längst enge unter sich verbunden und es bedurfte nur eines solchen Verfahrens, wie es Karl gemäß seinem bisher bezeichneten Standpunkt einschlug, um sie zu neuem gewaltigem Ausbruch zu veranlassen; um diesem Ausbruch Erfolg zu geben, dazu diente die gleichzeitige Umwälzung in England, so wie die puritanische Richtung, aus welcher diese wesentlich hervorging, selbst wieder großentheils durch die Einflüsse des Nachbarlandes angeregt und gestärkt worden war.

Schottland hatte es schon unter Jakob fühlen müßen, daß es, obgleich das Stammland der Stuarts, doch neben deren neuem Reiche nur noch für ein Nebenland galt, dessen Bedürfnisse dem vermeintlichen Interesse der neu erlangten Krone weichen, dessen Widerspruch vor der dort erworbenen politischen und kirchlichen Macht einfach verstummen mußten. Dieser Voraussetzung sehen wir gleichermaßen, vorzugsweis auch in Betreff der kirchlichen Dinge, Karl I folgen. Ohne weiter irgend eine Verhandlung mit eigentlichen Vertretern der schottischen Kirche nöthig zu finden, will er jene kirchlichen Ideen auch hier ausgeführt wissen; von einer Assembly ist keine Rede mehr, obgleich sie nie ausdrücklich abgeschafft worden war; die schottischen Bischöfe selbst sollen ihm nur zur Vollziehung dessen dienen, was er mit seinem Rathgeber Laud beschlossen hatte. Und mit demselben anerkennenswerthen, entschiedenen Ernste, der ihn so sehr vor seinem Vater auszeichnete, trat er von Anfang an auch hier auf.

Einer der ersten Schritte Karl's zielte darauf hin, der bischöflichen Kirche Schottlands wieder die äußern Mittel der Existenz und Geltung zu verschaffen, welche sein Vater leichtfertig aus der Hand gegeben hatte. Noch im November 1625 nahm er durch eine öffentliche Erklärung alle die Urkunden zurück, welche sein Vater zum Nachtheil der Krone erlassen habe. Es sollte hiemit der Weg gebahnt sein, die ehemaligen kirchlichen Besitzungen und Zehenten, welche an Adelige ver-

liehen worden waren, zunächst für die Krone und mittelbar für die Kirche wieder zu gewinnen; auch wurden, ohne auf Petitionen zu achten, welche die bisherigen Besitzer dagegen einreichten, bereits Commissionen niedergesetzt, um zu untersuchen, in welche Hände jene Güter seither gekommen seien. Eine offene Durchführung dieses Planes durfte man freilich noch nicht wagen; so wenig die Herrn im Parlament unter Jakob I die Einführung des bischöflichen Amtes bekämpft hatten, so heftig widersetzten sie sich jetzt, als sie sich selbst angegriffen sahen, der sogenannten Revokationsakte, wodurch die königliche Erklärung zu gesetzlichem Vollzug hätte kommen sollen. Wohl aber machte der König in anderer Weise den Anfang zu einer neuen glänzenden Ausstattung der Bischöfe, indem er durch Kauf die Abtei Arbroath und die Herschaft Glasgow wieder an sich brachte, um diese dem Erzbischof von Glasgow, jene dem von St. Andrews zu verleihen. Auch auf die höchsten politischen Stellen hatte er gleich nach seinem Regirungsantritt mehrere Prälaten erhoben: in seinen Geheimen Rath und unter die Lords der Schatzkammer.

Die Prälaten selbst hatten unter König Jakob noch ein verhältnißmäßig mildes und vorsichtiges Benehmen eingehalten. Indem sie früher den übrigen Geistlichen gleichgestellt gewesen waren, zeigten sie großentheils auch noch in ihrer neuen Stellung ein freundlicheres Verhalten gegen dieselben und die gebührende Hochachtung vor denen, welche solche durch ihre persönlichen Eigenschaften verdienten; überdis mußte sie von einem zu stolzen Auftreten schon die beschränkte äußere Lage zurückhalten, worin man sie bei all ihrer neuen Würde gelassen hatte. Allein unter Karl kam ein jüngeres Geschlecht auf, welches, von ähnlichem Geist wie die englischen Prälaten beseelt und die kirchliche Richtung des Königs benützend, durch Ehrgeiz und hochfahrendes Wesen bald nicht bloß die niedere Geistlichkeit zurückstieß, sondern auch den mächtigen Adel tief verletzte. Bald mußte beim König Spottswood's früherer Einfluß dem solcher jüngeren, stürmischeren Männer weichen, namentlich dem von Maxwell, dem nachherigen Bischof von Roß, einem Vertrauten Laud's. Nachdem Karl schon bei seinem Regirungsantritt die strenge Beobachtung der Perther Artikel geboten hatte, brachte Maxwell im Jahr 1630 aus London einen Brief von ihm an Spottswood mit, worin er vollends geradezu seinen Willen ankündigte, die gesamte Ordnung der englischen Staatskirche in Schottland einzuführen.

Beim Volke wuchs, wie sich denken läßt, der Argwohn, daß es auf Umsturz der wahren Religion überhaupt abgesehen sei. Was den Glauben betrifft, so wurde neben dem Vorwurf papistischer Gesinnung auch den schottischen Bischöfen ganz besonders der der arminianischen Ketzerei gemacht. Dieser Vorwurf mochte um so leichter ohne weiteres auf alle sich ausbreiten, je mehr man den König und die Häupter der anglikanischen Kirche als von jener Irrlehre durchdrungen ansah und je weniger man oft mit demselben klare Begriffe mag verbunden haben; Episkopalismus und Arminianismus floßen so auch für die spätere Zeit in den Vorstellungen der Schotten zusammen, sofern dieser als die gewöhnliche Zuthat bei jenem vorausgesetzt wurde. Daß jedoch wirklich diejenige dogmatische Richtung, welche wir oben charakterisirten, auch unter schottischen Prälaten vollständig vertreten wurde, beweist eine Schrift des im Jahr 1634 gestorbenen W. Forbes, des ersten Edinburger Bischofs[1]), welcher sich über die Rechtfertigung ganz arminianisch ausspricht und neben Anderem die Anrufung der Heiligen, Gebete und Darbringungen für Verstorbene, ja selbst den Begriff des Meßopfers als eines Versöhnungsopfers in Schutz nimmt.

Persönlich erschien Karl in Schottland erst 1633, um sich krönen zu lassen. Die Art, wie er hiebei auftrat, und die Maaßregeln, welche an seine Anwesenheit sich knüpften, trugen mit dazu bei, die Stimmung gegen ihn noch ungünstiger zu machen. Gleich anfangs nahm man Ärgerniß an der offenen Entweihung des Sonntags, welche sein Hof sich erlaubte; zum ersten mal wurde den Einwohnern Edinburgs die heilige Sabbathstille wieder gestört durch den Lärmen weltlicher Lust; man sah, daß der König kein Bedenken trug, mit den anstößigen Grundsätzen hierüber, welche er um dieselbe Zeit von den englischen Kanzeln herab verkündigen ließ, auch der frommen, althergebrachten schottischen Sitte Trotz zu bieten. Bei den mit der Krönung verbundenen kirchlichen Feierlichkeiten wurden dann offen die Formen des englischen Gottesdienstes zur Schau gestellt und Laud hielt sogar in einer

---

1) „Considerationes modestae et pacificae controversiarum de justificatione, purgatorio, invocatione sanctorum, Christo mediatore et eucharistia." s. M'Crie Sketches II, p. 304 N. B. Die Schrift wurde erst nach Forbes' Tod, 1658, herausgegeben; eine neue Herausgabe derselben ist, wie M'Crie berichtet (i. J. 1849), durch die Puseyiten angekündigt worden, welche sich freuen, ihren eigenen Standpunkt schon ganz in jenem Werke ausgesprochen zu finden.

Predigt den Schotten die Nothwendigkeit einer Conformität mit denselben vor. Insbesondere aber benützte Karl sein persönliches Ansehen, um beim Parlament eine Akte durchzusetzen, worin eine höchste Gewalt des Königs über geistliche wie über weltliche Personen anerkannt und ihm zugleich ausdrückliche Vollmacht gegeben wurde, eine Ordnung für die kirchlichen Gewänder der Geistlichen zu erlassen. Der wesentliche Inhalt der Akte war schon in zwei früheren Akten unter Jakob I vom Parlament angenommen worden, nur daß dieser sich noch bedacht hatte, davon Gebrauch zu machen. Jetzt aber erschracken davor auch weniger eifrige Mitglieder des Parlaments, indem man den Zusammenhang mit den gesamten kirchlich politischen Absichten des Königs zu gut erkannte, auch gerade die eigene Anschauung von den englischen Gebräuchen bei Karl's Anwesenheit den Schotten gröstentheils einen höchst ungünstigen Eindruck gemacht hatte. Der König fand also dismal im Parlament einen Widerstand, wie man ihn seit Jakob's Erhebung auf den englischen Thron nicht mehr gewagt hatte; obgleich er selbst bei der Verhandlung und Abstimmung zugegen war, soll es doch nur durch betrügerische Stimmenzählung gelungen sein, eine Mehrheit für die Akte zu erlangen. Um so entschlossener war er, ferneren Widerstand, von welcher Seite er auch kam, mit Gewalt zu brechen; der Entwurf zu einer Eingabe, in welcher mehrere Adelige den König noch um Nichtvollziehung der Akte bitten wollten, zu deren Überreichung es übrigens gar nicht kam, wurde sogleich benützt um wegen unehrerbietiger Ausdrücke, die man darin fand, ihrem Verfasser, dem Lord Balmerino, den Prozeß zu machen, und nur die allzu heftige öffentliche Aufregung bestimmte den König, daß er dem schon zum Tode Verurtheilten Gnade angedeihen ließ.

Zugleich fuhr Karl fort, das Prälatenthum ohne Rücksicht auf den Adel mit den höchsten öffentlichen Würden und Ämtern auszustatten. Bei seinem Aufenthalt in Edinburg war ihm sehr daran gelegen, daß seinem schottischen Primas der Vortritt vor dem Lordkanzler eingeräumt werde; damals hatte ihm der bejahrte Graf von Kinnoul, der jenes Amt bekleidete, mit dem Stolz eines alten schottischen Adeligen entgegnet: er sei bereit, sein Amt ihm zu Füßen zu legen; vorher aber werde, so lang sein Blut noch warm sei, nimmermehr ein Priester in der Stola seinen Fuß vor ihn hinsetzen. Als aber Kinnoul gestorben war, verlieh Karl jene Würde, — die höchste, zu welcher ein schotti=

scher Unterthan gelangen konnte, — dem Erzbischof selbst. Um dieselbe Zeit nahm er mit den Lords der Schatzkammer eine Veränderung vor, um vier Stellen, welche von Baronen bekleidet worden waren, an Prälaten übergeben zu können. Im Geheimen Rath saßen damals neun Bischöfe. Maxwell, Bischof von Roß, war zugleich Lord der Schatzkammer, Mitglied des Geheimen Raths und Mitglied des höchsten bürgerlichen Gerichtshofs, des Court of session; er trachtete bereits nach dem Amte des Oberschatzmeisters. Zugleich erhielten in kirchlicher Beziehung die einzelnen Bischöfe die ausgedehnteste Jurisdiktion, während bisher auch nach Aufhören der Assemblies doch noch Synoden und Presbyterien einen Wirkungskreis behauptet hatten; wie nämlich schon früher ein erzbischöflicher Hof hoher Commission errichtet worden war, so wurden jetzt sämtliche Bischöfe bevollmächtigt, ähnliche Höfe in ihrer Diözese zu halten, wo sie unter Zuziehung von sechs Geistlichen über jeden Unterthanen Urtheil sprechen konnten; diese findet der spätere Bischof Burnet [1]) Inquisitionshöfen nicht unähnlich.

Von Seiten des Königs und der Bischöfe schien so Alles vorbereitet, um vollends den letzten Schritt thun zu können. Die englische Kirchenverfassung und der englische Kultus sollten förmlich eingeführt werden durch ein kirchliches Gesetzbuch (book of canons) und eine Liturgie, und zwar natürlich in dem Sinne, welchem der König und Laud zugethan waren. Ältere, vorsichtigere Männer, wie Spottswood, warnten zwar noch vor Übereilungen; aber die jüngern Prälaten schloßen sich an den rascheren Eifer des Monarchen an. Man scheute sich auch, das in England eingeführte book of canons und book of common prayer geradezu in die schottische Kirche zu übertragen; ließ vielmehr die betreffenden Bücher neu abfassen; aber dis sollte ganz geschehen mit Anschluß an die anglikanischen Formen und an den Geist, der theils schon in jenen englischen Büchern ausgesprochen schien, theils auch in ihnen erst noch bestimmter ausgeprägt werden sollte. Ein book of canons wurde von schottischen Prälaten entworfen, von Laud revidirt und, nachdem es im Mai 1635 die königliche Bestätigung erhalten hatte, in den Diözesen bekannt gemacht. Der König hatte seine Einführung geboten „kraft der königlichen Vorrechte und der höchsten Autorität, welche ihm in Kirchensachen zustehe.“ Mit der Behauptung

1) History of his own times: Bischof Burnet's Geschichte, die er selbst erlebt hat, übersetzt von Mattheson 1724 I, S. 26.

dieser Rechte begann nun auch das Buch selbst; der erste Canon excommunicirte Jeden, der läugne daß dem König dieselbe unumschränkte Macht zukomme wie den Königen Juda's. Der zweite Canon bezog sich bereits auf die Liturgie, welche noch gar nicht erschienen, ja noch nicht einmal ganz abgefaßt war; er sprach den Bann aus über Alle, welche behaupten, daß der darin vorgeschriebene Gottesdienst abergläubisch und unerlaubt sei. In den weiteren Canons wurden die Geistlichen verpflichtet, in allen gottesdienstlichen Handlungen streng den Vorschriften jener künftigen Liturgie zu folgen und statt eigener Gebete nur noch die in jener enthaltenen beim Gottesdienste zu sprechen; bisher nämlich verbanden die Geistlichen freie Gebete mit den Predigten, während vor dem Auftreten des Predigers sogenannte Leser noch jene oben erwähnten Gebete aus der Reformationszeit, aus der sogenannten Liturgie des Knox, vorzutragen pflegten; für die spätere Zeit hinterließ dann der Zwang, welcher mit Karl's I Liturgie getrieben wurde, einen Widerwillen gegen die stehenden Gebete überhaupt. Auch im Übrigen sollte den Geistlichen jede freie Bewegung entzogen werden: nicht bloß sollte keine kirchliche Versammlung ohne besondere Berufung durch den König stattfinden, sondern es wurden den Geistlichen sogar Privatzusammenkünfte zu Gebet und Bibelbetrachtung untersagt. Endlich wurden Vorschriften aufgestellt über die Einrichtung und Ausschmückung der Gotteshäuser, über Altäre, Taufbecken und verschiedene kirchliche Zierrathen und Gewänder.

Während die Bischöfe in ihren neuen kirchlichen Höfen auf Grund solcher Bestimmungen mit Strenge gegen jeden widerspenstigen Geistlichen einschritten und dagegen die Gemeinden und jetzt auch die Adeligen mit wachsendem Interesse und zunehmender Besorgniß vor den noch bevorstehenden Bedrückungen auf solche Zeugen des alten Glaubens, des reinen Gottesdienstes, der kirchlichen wie der bürgerlichen Freiheit hinblickten, arbeiteten die vom König Beauftragten ungestört weiter an ihrem zweiten Werk, der neuen Liturgie. Nachdem Laud, gleichsam als Oberbischof der englischen und schottischen Kirche, noch Mehreres daran in katholischer Richtung verändert hatte, wurde sie im Dezember 1636 veröffentlicht; unter Trompetenschall wurde auf dem Edinburger Marktplatz bekannt gemacht, daß der König bei schwerster Strafe Jedem befehle, sich darnach zu achten, und daß bis auf die

nächsten Ostern in jedem Kirchspiele zwei Exemplare davon angeschafft sein müßen.

In der Art, wie die Liturgie eingeführt wurde, war jede Beziehung auf die alten Rechte der schottischen Kirche offen bei Seite gesetzt und diese als völlig vom königlichen Willen abhängig behandelt worden; sie konnte keinem Schotten von altem Glauben als kirchliche Verordnung, als Werk der Kirche gelten; ja nicht einmal als Werk der schottischen Bischöfe erschien sie, sondern als Erzeugniß eines fremden, papistisch gesinnten Erzbischofs und eines Königs, der die Kirche, in welcher er selbst geboren war, verläugnet hatte. In dem Inhalte der Liturgie fand man die romanisirende Tendenz, welche man der englischen vorwarf, sogar in noch stärkerem Maaß als in dieser ausgesprochen. Man fand, daß sie vor dieser noch verschiedene verwerfliche Vorschriften über Bilder, Kreuze, Weihungen, Heiligentage und dergleichen voraushabe. Insbesondere nahm man Anstoß an den Worten des Consekrationsgebetes beim Abendmahl. Diese waren nämlich nicht aus der herschenden, vom Jahr 1552 stammenden englischen Liturgie genommen, sondern aus dem ersten Entwurf derselben vom Jahr 1549, welche sich noch mehr dem Begriff von der leiblichen Gegenwart Christi näherte. Daher machte die Stimmung, mit welcher die neue Liturgie überall aufgenommen wurde, die Bischöfe selbst so bedenklich, daß sie noch den Termin, an welchem ihr Gebrauch beginnen sollte, hinausschoben; der König aber verwarf jedes weitere Zuwarten; so befahl denn Spottswood, am 23. Juli 1637 damit den Anfang zu machen.

Als an jenem Tage in der dichtgefüllten Hauptkirche Edinburgs der Dechant die Liturgie zu verlesen anfing, wurde er sogleich durch störenden Lärmen unterbrochen; als der Bischof hierauf von der Kanzel aus die Gemüther beschwichtigen wollte, erhob sich gegen ihn ein Tumult, durch den sogar sein Leben bedroht ward. Noch schloßen sich unmittelbar hieran keine weiteren gewaltsamen Auftritte. Eine deswegen eingeleitete Untersuchung fand als Urheber bloß Weiber aus dem Pöbel, während freilich Andere eine Anstiftung durch Geistliche oder Adelige vermutheten. Und wie es sich auch damit verhalten mochte, so war doch der König weit entfernt, sich dadurch in der Vollziehung seines Willens hemmen zu lassen, sondern beharrte in einem strengen Schreiben an den Geheimen Rath auf der alsbaldigen Einführung der

Liturgie. Aber er veranlaßte durch die Strenge nur, daß der Widerwille gegen dieselbe um so allgemeiner und durchgreifender sich kundgab, als ein solcher, der gar nicht bloß gegen jene, sondern gegen Karl's ganzes kirchlich politisches System gerichtet war.

Auf die Nachricht von jenem Schreiben eilten Presbyterianer aus allen Ständen vom ganzen Land her nach Edinburg. Man zählte 24 hohe Adelige mit Gefolge, viele Baronen, über 100 Geistliche und Bevollmächtigte von 66 Kirchspielen. Sie erschienen wie Vertreter der ganzen Nation in Sachen ihrer Kirche, theilten sich auch ordentlich nach vier Ständen (Adel, Gentry, Bürger, Geistliche) und beriethen sich in regelmäßigen Versammlungen. Eine neue drohende Erklärung des Königs langte an, wornach Alle, welche nicht zu den Edinburger Einwohnern gehörten, bei Strafe des Hochverraths binnen 24 Stunden die Stadt räumen sollten. Jene aber, ohne hiernach sich zu achten, erwiederten mit einem noch kühneren Schritt, einer förmlichen Klage gegen die Prälaten, welche durch Umsturz der gesetzlich bestehenden Kirchenverfassung und durch Einführung falscher, abgöttischer Lehre alles Unglück des Landes verschuldet haben; und indem sie die Anklageschrift durch ganz Schottland verbreiteten, gewannen sie dafür in Kurzem noch die Unterschriften von weitern 14 Adeligen, von einer Unzahl Gentlemen, von beinahe allen gewöhnlichen Geistlichen und von sämtlichen Städten mit Ausnahme Aberdeen's. Der Geheime Rath selbst hatte schon zuvor, indem er zur Nachgiebigkeit rieth, mit den Prälaten sich entzweit und glaubte jetzt die versammelten Gegner des Prälatenthums nicht anders entfernen zu können, als indem er ihnen gestattete, ein ordentliches Comitee zurückzulassen; sie organisirten förmlich einen größeren und einen kleineren Ausschuß, wovon der letztere (die sogenannten vier Tafeln, nach jenen Ständen) in Edinburg permanent blieb. Karl freilich setzte für die Aufrechterhaltung seiner Maaßregeln seine ganze königliche Autorität ein; er erklärte ausdrücklich, daß die Bischöfe Alles, wegen dessen man sie anklage, auf seinen eigenen Befehl gethan haben; die Bewegung glaubte er dadurch dämpfen zu können, daß er in einer neuen Proklamation die Hartnäckigen nochmals schwer bedrohte, die ihres Glaubens wegen Besorgten seiner Abneigung gegen das Papstthum versicherte und denen, welche sich fernerhin des Widerspruchs enthalten würden, Verzeihung zusagte. Aber allerwärts trat man seiner Proklamation mit Protesten entgegen und forderte, daß

die Beschwerden der Nation wie im Parlament, so auch vor einer neuen Assembly ordentlich berathen werden sollten.

Da zeigte sich, daß das Prälatenthum troß der fortgesetzten Bemühungen der beiden Könige nirgends wirklich Boden gefunden hatte, als höchstens in jenen nördlichen Bezirken, auf die wir schon früher hinwiesen, in der Stadt und Grafschaft Aberdeen. Seine wirklichen Anhänger waren gering an Zahl, unbedeutend in Hinsicht auf Rang, Einfluß und Vermögen; die Einen waren verrufen wegen papistischer Gesinnung, Andern warf man vor, sie seien Atheisten, sittenlose Menschen, verschuldete Leute, welche die Güter der Presbyterianer unter sich theilen möchten. Die Prälaten selbst waren, wie wir bemerkten, nicht einmal unter sich ganz einig, vermöge der älteren, gemäßigteren Richtung, welcher die bejahrteren unter ihnen noch zugethan waren. Den Adel hatten sie sich zum grösten Theil entfremdet und feind gemacht; ein Theil war mehr durch selbstsüchtige Beweggründe gegen sie aufgebracht, aus Eifersucht gegen die Ansprüche, mit welchen sie auftraten, und aus Besorgniß vor der unumschränkten Macht, welche durch sie das Königthum auch in Hinsicht auf's politische Regiment zu erlangen drohte; ein anderer, bedeutender Theil übrigens war wirklich von innerer Reue erfüllt über die Gleichgültigkeit, womit er bisher den zunehmenden Gefahren der wahren Kirche zugesehen habe, und trat jetzt mit demselben lebendigen Eifer, der einst einen Murray oder Erskine von Dun beseelt hatte, an die Spitze der kirchlichen Bewegung. Bei der Menge des Bürgerstandes und des übrigen Volkes hatte der alte presbyterianische Geist ohnedis seine Herschaft behauptet; er trat jetzt um so stärker in seiner ganzen Consequenz hervor, jemehr auch die Richtung, gegen die er kämpfte, einen extremen Charakter angenommen hatte.

Wie einst die ersten adeligen Vorkämpfer des Protestantismus zur Vertheidigung der Gemeinde Christi einen Covenant geschlossen hatten, so suchte nun auch die neue presbyterianische Erhebung sich zugleich eine höhere Weihe und eine dauerhafte Kraft zu geben durch einen heiligen Bund, der die ganze Nation zum Schutz für Religion und Kirche vereinigen sollte. Die Bundesurkunde von 1581 wurde vorangestellt; hierauf wurden die Akten zusammengestellt, welche Jakob VI gegen das Papstthum zu Gunsten der reinen Lehre erlassen habe: mit Berufung auf sie wurde gänzliche Unterdrückung des Papismus, des Aberglaubens und der Ab-

götterei gefordert, auch unter diese ausdrücklich der Gebrauch der Kreuze, die Beobachtung von Heiligentagen und Ähnliches dergleichen mitbegriffen. Endlich reihte sich daran eine neue Verpflichtung zur Vertheidigung der Religion und zugleich der öffentlichen Freiheiten und Gesetze sowie des Königes selbst und seines Ansehens; die nähere Prüfung der Neuerungen und die ordentliche Austilgung der Verderbnisse in Kirchenregiment und Gottesdienst wurde freien Assemblies und dem Parlamente vorbehalten. Dieser letzte Theil wurde abgefaßt durch den Geistlichen Alexander Henderson, der fortan als bedeutendster Mann in der Kirche auftritt: den zweiten Theil hatte ein Jurist, der königliche Prokurator Johnstohn, ausgearbeitet. Zwei Mitglieder des hohen Adels, welche auch fernerhin für die Freiheit und presbyterianische Verfassung der Kirche besonders thätig waren, nämlich die Grafen Rothes und Loudon, hatten das ganze Werk durchgesehen und gebilligt. So war der letzte und berühmteste unter den schottischen Covenants abgefaßt worden, als das heilige Banner, um welches sich die kampfbereiten Vertreter des alten schottisch presbyterianischen Geistes aus allen Ständen der Nation schaarten.

Eine große, von allen Seiten her zusammengeströmte Volksmenge unterschrieb diese Urkunde am 28. Februar 1638 nach brünstigem Gebet und feierlicher Anrede in der Edinburger Grayfriars = (Kapuziner =) Kirche und auf dem daran stoßenden Kirchhof. Auf gleich feierliche Weise, in andächtig begeisterter Stimmung, folgten diesem Vorgang die Bewohner des übrigen Landes, von den höchsten Edelleuten bis auf die ärmsten Classen des Landvolks. Man pflegte zur Unterschrift nur solche zuzulassen, welche vorher communizirt hatten; Viele wurden zurückgewiesen, weil sie sittlich nicht gut berüchtigt seien. Gegen die einzelnen prälatistisch Gesinnten soll nur an wenigen Orten das niedere Volk sich Kränkungen erlaubt haben: so groß auch vorher die Kränkungen und Bedrückungen gewesen waren, welche man von jenen hatte leiden müßen. Und für die Heiligkeit und Gottgefälligkeit des Unternehmens selbst schien am stärksten der Erfolg zu sprechen, den es allerwärts fand. Denn auch an solchen Orten, welche früher dem gemeinsamen kirchlichen Leben fern gelegen waren, fand es unerwartete eifrige Theilnahme, hauptsächlich in Folge der Wirksamkeit jener verbannten Prediger; nur in Aberdeen wurde es auch jetzt noch gehemmt durch den Einfluß des papistischen Lords Huntly. Ja es wird berichtet, daß man selbst in den Hochlanden alte Feindschaften darüber vergaß, — daß Geschlechter, welche seit Alters

her durch erblichen Zwist getrennt waren, zu dem einen Bunde zusammentraten. Man konnte sagen, durch die religiös kirchliche Erhebung sei damals eine nationale Einigung, wie nie zu vor, bewirkt worden. Schon sah durch diese Erhebung der alte Erzbischof Spottswood das Werk vernichtet, dessen Anfang und Fortgang so eng an seine Person geknüpft gewesen war; er zog sich zurück nach London mit der Klage, daß Alles, woran man dreißig Jahre lang gearbeitet, auf einmal zerstört sei; nach etwas mehr als einem Jahre starb er.

Wenn schon die ursprüngliche schottische Reformation als ein Werk des Volkes im Ganzen gegenüber von der herschenden Staatsgewalt betrachtet werden muß, so ist nun dis in noch höherem Grade der Fall bei dem jetzt eintretenden Sturze der bischöflichen Verfassung, welchen die Schotten als ihre zweite Reformation zu bezeichnen pflegen. Die leitenden Grundsätze sind hiebei wieder ganz dieselben, welche wir durch einen Knox und Melville vertreten sahen. Vor allem war es der Grundsatz, daß die Kirche, welche sich durch Gottes Wort als die wahre ausweise, nicht etwa bloß zugelassen werden, sondern über die ganze Nation mit Ausschluß aller andern herschen müße; mit der papistischen Kirche sollte jetzt zugleich die anglikanische verdammt und ausgeschlossen sein. Ferner drang man darauf, daß diese Kirche mit der Freiheit, welche Melville für sie beansprucht hatte, mittelst unabhängiger presbyterianisch organisirter Versammlungen sich selbst auf's Neue herstellen müße. Und zwar hielt sich die Nation für berechtigt und verpflichtet, solchen auf Gottes Willen gebauten Grundsätzen im Nothfall mit äußerer Gewalt Geltung zu verschaffen; und mit den kirchlichen Bestrebungen hatte sich daher auch jetzt wieder der Widerstand zu Gunsten der politischen Freiheit verbunden. Der Kampf aber erstreckte sich jetzt noch weit über die Gränzen von Schottland hinaus. Wie nämlich die Stuarts mit den Hilfsmitteln ihres neuen Reichs die Schotten darniederhalten, wie sie die starren Formen der englischen Staatskirche ihnen hatten aufdrängen wollen, so schloß sich jetzt auch an die Erhebung des schottischen Volkes eine entsprechende politische und kirchliche Umwälzung in England selbst an. In England freilich waren nicht bloß bei der streng monarchischen sondern auch bei der freisinnigen Partei politische Interessen wirksam, welche bei den Schotten viel mehr hinter den kirchlichen zurücktraten; und zugleich waren die kirchlichen Tendenzen, welche sich dort in den Vordergrund drängten, zum großen Theil nicht bloß mit den anglikani-

schen sondern auch mit den schottisch presbyterialen in Widerspruch. So sollte denn diejenige Richtung, welche in Schottland ohne fremde Einmischung den Sieg sich versprechen durfte, im Momente des Sieges sogleich von einer neuen Seite her gehemmt werden; dann sollte die schottische Kirche nochmals den Druck der bischöflich gesinnten Stuart's auf's schwerste fühlen, bis sie endlich in anderer, weit gemäßigterer Weise, als sie selbst es erstrebt hatte, zum bleibenden Besitz ihrer ursprünglichen presbyterialen Einrichtungen gelangen durfte. Damit haben wir den Gang bezeichnet, welchen die weitere schottische Geschichte, die sogenannte zweite Reformation, bis zur völligen Überwindung des Episkopalismus genommen hat.

Zweites Kapitel.

Die Covenanter. Ihr Verhältniß zur englischen Revolution. Die Herschaft Cromwell's.

Die Glasgower Assembly (1638) und Henderson; offener Kampf gegen den König.

Gegenüber von der Erhebung des schottischen Volkes, welche so schnell alle Plane des Königs zu vereiteln drohte, machte dieser vergebliche Versuche, die letzte Entscheidung hinauszuschieben, bis der Eifer wieder etwas erkaltet, bis die Verbindung seiner Gegner wieder in sich gelockert, bis endlich an eignen Mitteln zur gewaltsamen Unterdrückung des Widerstands ihm mehr als bisher zu Gebot gestellt wäre. Denjenigen, welche ihn grundsätzlicher Unredlichkeit beschuldigen, bietet er hiebei gar vielen Stoff, um diese Anklage zu begründen. Gegen den Marquis von Hamilton, der in seinem Namen mit den Schotten zu unterhandeln hatte, sprach er in seinen Briefen zu wiederholten Malen ohne Rückhalt aus, daß die Verhandlungen bloß zum Schein geführt werden sollen, um die Gegner bis auf weiteres mit leeren Hoffnungen hinzuhalten [1]). Hamilton versuchte besonders zwei Mittel, um die Covenanter durch innere Entzweiung zu schwächen: diejenigen, welche bei treuer Anhänglichkeit an die alte schottische Kirche doch nicht ganz

1) vgl. bei Hetherington und Buchanan a. a. O. die Belegstellen aus Hardwicke's State Papers, Peterkins Records of the Kirk of Scotland.

den strengen Eifer gegen das bischöfliche Wesen theilten, suchte er von den andern dadurch abzuziehen, daß er selbst im Namen des Königs die Nation zu neuer Unterzeichnung jenes ersten, zunächst nur gegen den Papismus gerichteten Covenants von 1581 aufforderte; und um die Berufung einer Assembly, wie die Presbyterianer sie forderten, zu hintertreiben, wollte er eine Assembly nur unter der Bedingung zulassen, daß bei der Wahl der Geistlichen, welche zu derselben von den Presbyterien gesandt würden, kein Laienältester eine Stimme haben sollte. Allein für den Covenant von 1581 brachte er nur verhältnißmäßig wenige Unterschriften, aus wenig Bezirken des Landes, zusammen. Größere Gefahr drohte den Covenanter das andere Mittel, indem allerdings viele Prediger von Eifersucht auf die kirchliche Macht der Laien nicht frei waren; doch gelang es auch hier noch den Häuptern der Geistlichkeit selbst, bei den Verhandlungen der vier Tafeln, an welche Hamilton sein Ansinnen gerichtet hatte, die Eintracht zu erhalten: auch die Tafel der Geistlichen stimmte der ablehnenden Antwort bei. Und schon trafen die Schotten Anstalt, statt aller weitern Verzögerung den Schritt zu thun, zu welchem sie als ein christliches Volk berechtigt und verpflichtet seien; sie erklärten ihren Entschluß, selbst eine Assembly zu berufen, kraft eigener Autorität der Kirche, um alles, was zum Gottesdienst und zur kirchlichen Disziplin gehöre, nach den Bestimmungen des Evangeliums und nach dem Beispiel der Apostel zu ordnen.

Unter solchen Umständen unterdrückte Karl die Bedenken seines Gewissens gegen ein kirchliches Zugeständniß, das seinem ganzen frommen Werk den Todesstoß geben mußte; oder vielmehr, er suchte sie in seiner eigenen Weise zu beseitigen durch die Art, wie er jenes Zugeständniß wollte ausführen lassen. Er gab nämlich die Vollmacht, eine Assembly zu berufen, wies aber zugleich den Marquis an, wo möglich ihre Mitglieder über die Gesetzmäßigkeit ihrer Wahlen zu entzweien und gegen ihre Verhandlungen als tumultuarische zu protestiren. So berief denn der Geheime Rath eine Assembly nach Glasgow auf den 21. November, ferner ein Parlament auf den 15. Mai des folgenden Jahrs. Zugleich wurde eine königliche Erklärung veröffentlicht, wornach das book of canons, die Liturgie und die Perther Artikel der Kirche nicht mehr aufgezwungen werden; der Hof der hohen Commission aufgehoben und alle im bisherigen Streit begangenen Übertretungen vergessen sein sollten. Nur so viel Recht wollte der König bei der neuen Assembly im voraus für seine

Bischöfe behaupten, daß ihnen als solchen Sitz und Stimme unter den durch Wahl ernannten Mitgliedern derselben eingeräumt werde. Allein er zeigte damit bloß, wie wenig er die unbeugsamen Grundsätze seiner Gegner kannte; sah doch der strenge, neu erwachte Presbyterianismus im bischöflichen Amt nichts als eine Erfindung frevelhafter menschlicher Willkür, die man nirgends weniger als beim Neuaufbau einer reinen Kirche dulden durfte; für die Träger dieses Amtes war bei einer solchen Assembly vielmehr im voraus der Platz der Angeklagten bestimmt. Man forderte vom König, daß er das Prälatenthum aufhebe und die Prälaten einer Aburtheilung durch die Assembly unterwerfe; rechtlich wollte man die Anklage gegen dieselben darauf stützen, daß sie die Bestimmungen, durch welche im Jahr 1600 ihre Befugniß noch beschränkt worden war, eigenmächtig übertreten haben; dazu sollte bei den meisten noch eine Anklage wegen Irrlehre und unsittlichen Wandels kommen.

Während Karl schon im Verlauf der bisherigen Unterhandlungen mit ämsigen Rüstungen bei Heer und Flotte begonnen hatte, während desgleichen die verbündeten Adeligen und viele Städte Vorräthe an Waffen und Kriegsbedarf in der Stille sammelten, trat wirklich an dem bestimmten Tage die Assembly zusammen. Hamilton hatte geglaubt, ihr trotz der fortdauernden Streitigkeiten kein Hinderniß in den Weg legen zu müßen; er hatte gesehen, daß sie doch auch ohne seine Zulassung würde gehalten werden; jetzt erschien er selbst bei ihr als königlicher Commissär. Die Wahlen waren, so wenig man auch mehr an die Vornahme derselben gewohnt gewesen war, doch in geordneter Weise zu Stande gekommen. Es erschienen etwa 140 Geistliche, indem die damals bestehenden 53 Presbyterien gröstentheils je drei als ihre Bevollmächtigten gewählt hatten; ferner 98 Älteste, worunter 17 Hochadelige, 9 Barone und Ritter, 25 Landeigenthümer, 47 von den Bürgerschaften. Die Adeligen saßen beisammen an einer besondern Tafel, wo sich ihnen fast alle Barone des Landes beigesellt hatten. Wie in der Assembly die ganze Nation sich repräsentiren sollte, so geschah dis also auch, obgleich es sich bloß um kirchliche Dinge handelte, äußerlich mit einer Sonderung der nationalen Stände, ganz entsprechend der eigenthümlichen Theilnahme, welche schon bei der ursprünglichen Reformation selbst der adelige Stand als solcher am gemeinsamen kirchlichen Werke genommen hatte. Hamilton hatte noch verlangt, daß auch sechs Vertreter der Krone mit ihm

als Beisitzer Stimmrecht in der Versammlung haben sollten; dis aber wurde abgelehnt; nur Kirchenältesten sollte Stimmrecht zustehen.

Auf der andern Seite hatte sich neben den ordentlichen Vertretern der Nation nicht nur eine große Anzahl ernster, theilnehmender Zuhörer eingefunden, sondern, wie es bei der allgemeinen Aufregung des Volkes nicht anders zu erwarten war, auch eine Menge unbefugter Rathgeber und Beschwerdeführer und eine große Anzahl solcher, welche die Versammlung, die den Anspruch machte, im vollsten Sinn im Namen des Herrn der Kirche zu verhandeln, mit ärgerlichem Lärmen und Drängen zu stören pflegten. Bewundert man die hohe Würde und Bedeutung dieser Assembly, so sollte man auch nicht zu leicht weggehen über solche Schattenseiten, wie sie der besonnene Baillie, ein treuer, angesehener Anhänger des Covenant, in seinen Briefen offen aufdeckt; er scheint sich dabei besonders zu beziehen auf die vielen Weiber verschiedenen Standes, welche den grösten Theil der Gallerien besetzt hielten; er verweist es seinen Landsleuten, daß sie wohl gar noch von der Kirche von Canterbury, ja von Papst und von den Türken Anstand und Sitte lernen müßen.

Nur um so großartiger war bei der ganzen Lage der Dinge die Gewandtheit und Kraft, womit die lang unterdrückte presbyterianische Kirche sogleich wieder als ein wohlgeordnetes Ganzes sich darstellte; großartig war es besonders, wie mitten in den stürmischen Zeiten alsbald wieder Ein lenkendes Haupt an die Spitze trat. Man hat häufig der rein presbyterialen Verfassung vorgeworfen, daß sie in ihrem Bestreben, äußere Gleichheit zwischen allen Trägern des geistlichen Amtes zu erhalten, einzelnen, durch Gaben und Charakter von selbst schon hervorragenden Persönlichkeiten nicht diejenige Wirksamkeit einräume, welche diese bei einer mehr monarchisch gestalteten Verfassung zum Besten der Kirche ausüben könnten. Doch schon die bisherige Geschichte des schottischen Protestantismus hat gezeigt, wie da, wo einmal aus einer lebendigen kirchlichen Gemeinschaft wirklich bedeutende Männer solcher Art hervorgetreten sind, diese auch unter Presbyterianern thatsächlich zu einer ebenso kräftigen obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sich erheben, als eine solche Leitung irgend durch Bischöfe vermöge ihres Amtes geübt werden mag. Wir haben nicht bloß den Reformator Knox eine solche Stellung einnehmen sehen, sondern nicht minder nach ihm den Andreas Melville. Und merkwürdig ist nun, wie die Kirche für die Zeit des neuen Kämpfens und Aufbauens bereits wieder einen Mann

von ähnlicher Bedeutung gefunden hatte, in dem schon erwähnten Alexander Henderson.

Henderson [1]), geboren um's Jahr 1583, begegnet uns zuerst als ergebener Anhänger der bischöflichen Partei. Als Schutzbefohlener des Erzbischofs Gladstanes hatte er, vor dem Jahr 1615 (in welchem der Erzbischof starb), die Pfarrei Leuchars erhalten. Die Abneigung der Gemeinde gegen den prälatistischen Pfarrer, den man ihr aufdrängen wollte, war so groß gewesen, daß sie am Ordinationstag den Eingang in die Kirche versperrten; und der neue Pfarrer hatte auf einen solchen Widerwillen so wenig Rücksicht genommen, daß er mit den andern Geistlichen, die ihn ordiniren sollten, durch ein Kirchenfenster einbrach. Nachher, so wird erzählt, wurde er darüber in seinem Gewissen tief erschüttert durch eine Predigt des Robert Bruce, welche dieser, aus Edinburg verbannt, in der Nachbarschaft hielt und welche auch Henderson aus Neugierde hatte anhören wollen; ohne zu wissen, wen er hiebei so persönlich treffen würde, hatte Bruce den Johanneischen Text von dem „der nicht durch die Thüre hineingeht in den Schaafstall, sondern steiget anderswo hinein", zu Grunde gelegt. Es war dann mit Henderson eine große innere Umwandlung vor sich gegangen, indem er nicht bloß sein Amt als Seelsorger und Prediger fortan mit einem Eifer und einer Treue verwaltete, die man bisher nicht an ihm gekannt hatte, sondern auch mit rücksichtsloser Gewissenhaftigkeit den kirchlichen Maaßregeln seiner bisherigen Beschützer entgegentrat. Auf der Perther Assembly 1618 hatte er den Muth, den vorgebrachten Neuerungen kräftig zu widersprechen; nachher war er wegen einer Schrift, welche die Nichtigkeit dieser Assembly behauptete, vor den Hof der hohen Commission gestellt worden. Nun, in den Tagen der Bewegung hatte man sogleich auf ihn die Blicke gerichtet als auf einen Mann, der durch Geistesgaben wie durch Frömmigkeit, durch Thatkraft wie durch Beredsamkeit, durch Tüchtigkeit des Charakters wie durch bedeutende Kenntnisse befähigt sei, die erste Stelle unter den Covenantern einzunehmen. Wir erwähnten schon seine Thätigkeit bei der Abfassung des Covenant selbst; jetzte wählte ihn die Assembly einstimmig zu ihrem Moderator. Es war eine Wahl, über welche, was den Charakter und Tüchtigkeit des Mannes betraf, selbst die Gegner sich nicht beschweren konnten; wenigstens gestand ihm selbst

1) vgl. Lives of Alex. Henderson and James Guthrie, with specimens of their writings. Edinburgh 1846.

Erzbischof Laud den Ruf eines ruhig denkenden Mannes zu, von dem er selbst anderes erwartet hätte. In seinem Benehmen aber zeigt er uns, bei aller Mäßigung und Besonnenheit des Charakters, die presbyterianischen Grundsätze, wie sie bis dahin sich entwickelt hatten, sogleich in ihrer ganzen Strenge.

Die Spannung, welche zwischen der Krone und der Assembly im voraus bestehen mußte, kam durch die Angelegenheit der Bischöfe zu schnellem Ausbruch. Eine Klage gegen sie wurde eingereicht, sie selbst wurden vorgeladen. Statt zu erscheinen, ließen sie eine Schrift überreichen, worin sie jeden Urtheilsspruch der Assembly ablehnten. Sofort legte der Moderator der Versammlung den Antrag vor, die Befugniß zur Aburtheilung derselben für sich zu behaupten; der königliche Commissär aber erhob sich mit der Erklärung, daß ein solches Verfahren dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs zuwiderlaufe, indem er zugleich sich beschwerte, daß die Assembly durch die Aufnahme von Laienältesten verunreinigt sei. Und nun stellte Henderson jenem königlichen Willen wieder die alten Grundsätze eines Melville entgegen [1]): gerne würden die Versammelten Sr. Majestät all das erweisen, was einst Alexander dem Großen die Juden erwiesen haben; sie würden ihm alles opfern, was ihr eigen sei, — Land, Leben und Freiheit; aber wie die Juden dem Alexander Eines, die Aufstellung seines Bildnisses im Tempel, versagen mußten, so können sie nicht verzichten auf das, was Gottes sei, noch auf die Freiheiten Seines Hauses. Hiegegen berief sich der Commissär vergebens darauf, daß er „das Recht des Königs zu vertreten habe als des obersten Richters in allen bürgerlichen und kirchlichen Dingen, daß die geistlichen Lords an den König appellirt haben, und daß deswegen er eine weitere Verhandlung ihrer Sache hier nicht dulden könne;" als er sah, daß der Moderator trotz seiner Einsprache die Verhandlung fortsetzen wollte, forderte er ihn auf, die Versammlung aufzulösen, und da dieser auch hiegegen sich weigerte, erklärte er sie für aufgelöst im Namen des Königs und verbot alle weiteren Berathungen.

Als der Commissär mit dieser Erklärung die Assembly verlassen hatte, beschloß die Assembly einmüthig, auf dem von Gott der Kirche verliehenen Rechte zu beharren. Selbst ein Mitglied des Geheimen Rathes, der Marquis von Argyll, blieb nach Hamilton's Abgang in der

1) Buchanan a. a. O. I, 118, aus einem handschriftlichen Journal der Assembly.

Sitzung anwesend, um sich im Eifer für den Covenant seinen Standesgenossen beizugesellen. Darauf schritt die Versammlung zum förmlichen Umsturz all der prälatistischen Einrichtungen. Alle Assemblies von 1606 an wurden samt ihren Beschlüssen für ungültig erklärt. Über die Prälaten wurde von der Versammlung theils Absetzung und Excommunikation, theils bloße Absetzung verhängt; zwei sollten das Amt gewöhnlicher Geistlicher behalten dürfen. Ferner wurde jetzt eine eigene Akte angenommen, wornach „allem bischöflichen Wesen (all episcopacy), soweit es verschieden ist vom bischöflichen Amt eines jeden Pastors über eine besondere Gemeinde, in dieser Kirche abgeschworen sein und dasselbe aus ihr entfernt werden sollte.“ Und zwar wollte man dis, was die Assembly hier zum ersten Mal so ausdrücklich in Form eines Gesetzes auszusprechen versuchte, nun schon in jener Bundesurkunde von 1581 wiederfinden: man behauptete, unter „des Papstes gottloser Hierarchie,“ welche dort verdammt wird, sei bereits auch die bischöfliche Hierarchie mit zu verstehen. — Die Synoden und die übrigen presbyterianischen Institute wurden mit ihren vollen Befugnissen wieder hergestellt. Zugleich wurde, was das Recht der einzelnen Gemeinden betrifft, gegenüber von den oft gewaltsamen Einführungen der prälatistischen Geistlichen zum Gesetz gemacht, daß ferner „keine Person in irgend eine Kirche solle aufgedrungen werden gegen den Willen der Gemeinde, für welche dieselbe bestimmt ist.“ Im Übrigen wurden auch die innern Bedürfnisse der Kirche nicht vergessen; namentlich wurden die Presbyterien angewiesen, darauf zu sehen, daß alle Landpfarreien mit ordentlichen Schulen versehen werden.

Wenn man nach dem positiven Rechte fragt, auf welches die Assembly mit Henderson an ihrer Spitze bei diesem Verfahren sich stützen konnte, so ist außer Zweifel, daß sich für sie ein solches Recht nicht nachweisen läßt. Denn selbst wenn man auf die günstigsten gesetzlichen Bestimmungen zurückgeht, welche für den Presbyterianismus unter König Jakob erlassen wurden, und alles, was hernach gegen denselben geschehen war, als in sich nichtig ansieht, so war da zwar der Kirche die Erlaubniß zu regelmäßigen Versammlungen zugesagt worden, nie aber das Recht, eine solche ohne jedesmal besonders wiederholte Erlaubniß abzuhalten. Allein auf positive Gesetze wurde von den Presbyterianern überhaupt nicht mehr zurückgegangen; wir sahen, wie sich Henderson statt dessen einfach auf diejenigen Freiheiten berief, welche der Kirche

auch in solchen äußern Beziehungen vermöge göttlicher Einsetzung unveränderlich zustehen sollten. Auf ähnliche Weise schritt man denn auch weiter voran in der Behauptung dieser Freiheiten, indem man im Nothfall nicht minder hiezu äußere Gewalt anwenden zu dürfen glaubte, als diese einst zur ersten Durchführung der Reformation war angewandt worden.

Nicht verschwiegen darf hiebei werden, daß, wenn gleich die allgemeinste Veranlassung zum Widerstande Karl's kirchliche Tendenzen, und die Hauptkraft desselben der kirchliche Eifer der Schotten waren, doch bei Vielen, vorzüglich unter dem Adel, politische Absichten überwiegend und wohl gar auch ausschließlich wirksam waren. Das Parlament, welches im Jahr 1639 zusammentrat, beeilte sich, sogleich ausdrücklich eine Anzahl politischer Forderungen zusammenzustellen: sie bezogen sich auf die Rechte des Parlaments, welche durch eine veränderte Wahl der Lords der Artikel (jeder Stand sollte dazu die Vertreter aus seiner eigenen Mitte wählen) besser als bisher gewahrt werden, ferner auf die Rechte der schottischen Nation gegenüber von den Engländern, welche keinen schottischen Amtstitel und ohne besondere Erlaubniß des Parlaments keine Befehlshaberstelle in Städten und Festungen mehr erhalten sollten. Ja bei einer Anzahl von Adeligen wurde selbst das nationale Ehrgefühl so sehr von den andern politischen und persönlichen Rücksichten überwogen, daß sie keinen Anstand nahmen, mit französischem Gelde sich unterstützen zu lassen; und es fiel sogar in Karl's Hände ein an den König von Frankreich gerichteter Brief, abgefaßt, wie es scheint, von den Grafen Loudon und Montrose samt etlichen Andern, welche den König zur Theilnahme an ihrer Sache zu bestimmen suchten [1]). Diejenigen Covenanter, welche von reinerem kirchlichem Eifer beseelt waren, wurden bei dergleichen Dingen freilich nicht mit in's Geheimniß gezogen. Aber gerade die Art und Weise ihres Eifers brachte es mit sich, daß sie gegen die bedenkliche Genossenschaft, zu welcher sie gerathen waren, wenig wahre Vorsicht übten: so sehr auch schon die ersten Erlebnisse des schot-

---

1) vgl. hierüber Raumer a. a. O. IV, 388—397. Rudloff a. a. O. II, S. 30 findet eine Geldunterstützung Richelieu's für die Covenanter schon deswegen „höchst unwahrscheinlich, weil —— die Königin (eine französische Prinzessin) und mit ihr die katholische Partei den vom König (Karl I) beabsichtigten Angriff als ihrem Interesse förderlich betrachteten:" als ob ihn deswegen Richelieu auch als für das französische Interesse förderlich hätte betrachten müßen.

tischen Protestantismus darauf hinweisen konnten, wie viel Gefährliches bei allem Großartigen eine solche äußere nationale Erhebung für religiöse Zwecke habe, wie so viele durch und durch unreine Elemente an den wenn auch wohl gemeinten religiösen Eifer sich anschließen, und wie dieser dann selbst eben hiedurch im weitern Verlauf seine eigene Unreinheit oder Einseitigkeit büßen müße. Die Sache nahm auch dismal keinen andern Gang.

Auf der andern Seite hatten übrigens die religiös gesinnten Covenanter mit ernster Beachtung der heiligen Schrift und fleißigem Studium der bedeutendsten theologischen und juridischen Autoritäten über die Frage, ob Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt sei, sich selbst Rechenschaft zu geben versucht. Um gegen den Vorwurf der Rebellion sich zu rechtfertigen, erließen sie eine „Unterweisung an alle guten Christen im Königreich England." Henderson verfaßte außerdem eine besondere „Remonstranz des Adels" u. s. w. gegen Verbrechen, welche ihnen König Karl in einer Proklamation zur Last gelegt hatte. Ferner setzte er „Anweisungen für die Vertheidigung" auf (instructions for defensive arms), welche ohne seinen Willen veröffentlicht wurden. In der letztgenannten Schrift führt er mit Sorgfalt die Frage aus: ob eine Nation mit ihren Adeligen, Räthen, Baronen und Bürgern, indem sie der Obrigkeit alle gebührende Unterwürfigkeit zuerkenne und nur den Genuß ihrer anerkannten und ihr feierlich gewährleisteten Religion und Freiheiten zu behaupten sucht, ein Recht hat, sich zu vertheidigen gegen einen König, der, von seinem Volke entfernt und durch schlechte Rathgeber mißleitet, an der Spitze einer ausländischen Heeresmacht sie angreife, um ihre Gesetze umzustoßen und sie selbst und ihre Nachkommen in's Verderben zu stürzen. Daß sie ein Recht dazu habe und die Pflicht es zu gebrauchen, suchte er zu beweisen aus den Absurditäten, welche die Lehre vom Nicht-Widerstand mit sich führe; aus den Lehren der Schrift und der Vernunft über die Bestimmung der Obrigkeit; aus der Art der Unterordnung, welche zwischen Fürst und Volk stattfinde; aus dem Bundesverhältniß, in welchem König und Volk zu Gott stehen; aus dem zwischen dem Monarchen und den Unterthanen bestehenden Vertrag; aus dem Gesetze der Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung in anderen Fällen; aus Beispielen in der heiligen Schrift; aus Zeugnissen anderer Schriftsteller; aus ähnlichen Fällen bei andern reformirten Kirchen [1]. Seine Beweisführung reiht sich derjenigen an, welche wir

1) Lives of Henderson etc. pag. 26 etc.

bei den Männern der schottischen Reformation trafen. Doch ist immerhin zu beachten, wie der besonnene Henderson hier auf solche Freiheiten sich beruft, welche durch positives Gesetz gewährleistet seien, und bei denen es nur schwer halten mußte, dis überall nachzuweisen. Sonst wurde auf die Frage, ob die der Kirche gebührenden Freiheiten auch wirklich von der gesetzgebenden Staatsgewalt als solche anerkannt seien, im Ganzen wenig Rücksicht genommen. Man blieb bei dem allgemeinen Satze: ein christliches Volk sei berechtigt, gegen Jeden, der seine religiösen Freiheiten angreife, zur Vertheidigung die Waffen zu erheben.

Bald war auch der Krieg gegen den König offen ausgebrochen, und ohne daß irgend eine Stimme unter den Presbyterianern sich gegen die Berechtigung desselben vernehmen ließe, nahmen die sämtlichen Anhänger des Covenant an demselben Theil. Die schottischen Stände hatten in Edinburg ein Comitee eingesetzt, das die volle Exekutivgewalt üben und zu diesem Behuf mit untergeordneten Comitees durch's Land hin sich in schriftlichen Verkehr setzen sollte. Der König hatte zwar einen ausgedehnten Kriegsplan entworfen, auch, soweit es bei der Abgeneigtheit des englischen Parlamentes gegen eine Geldbewilligung möglich war, zum Theil mittelst Beisteuern der bischöflichen Geistlichkeit Englands, zu Land und zur See die nothwendigen Rüstungen getroffen. Sobald aber von seiner Seite die ersten offenen Feindseligkeiten begonnen hatten, kamen ihm die Schotten zuvor mit Besetzung der wichtigsten Punkte; auch Aberdeen, die einzige Stadt, welche, durch den Marquis von Huntly, in dem Besitz der königlich Gesinnten gewesen war, wurde rasch noch weggenommen durch die Covenanter unter Montrose. Der Eifer, mit dem einst der Covenant unterzeichnet worden war, wurde neu belebt durch die Gefahr, welche, besonders von der See her, die Streitkräfte des Königs drohten; bei der Befestigung der Hafenstadt Leith legten die Adeligen persönlich mit Hand an, ja selbst angesehene Damen betheiligten sich, um die Andern zu ermuntern, an der Arbeit; von der Lady Hamilton wird erzählt, daß sie, als ihr Sohn, der Marquis, in der Nähe davon eine Landung versuchen wollte, ihm in eigener Person bewaffnet zu begegnen bereit war. Dabei fand man im Heer alle äußern Anzeichen davon, daß der Kampf ein heiliger sein solle: Andachtsübungen morgens und abends, Prediger bei allen Truppenabtheilungen, auf den Fahnen die Inschrift „für Christi Krone und Covenant." Die Truppen bestanden gröstentheils aus kräftigen, einfachen Landleuten,

die Anführer aus Adeligen [1]). Bei dem religiösen Interesse, in welchem der Krieg geführt werden sollte, und bei der Richtung, welche eben deswegen schon bisher die Thätigkeit der bedeutenderen Prediger genommen hatte, ergab es sich von selbst, daß solche Geistliche auch an den Unternehmungen selbst, sowie an den Verhandlungen über Krieg und Frieden, einen näheren, zum Theil einflußreichen Antheil nahmen; dafür mußten sie freilich von den königlich Gesinnten den Vorwurf leiden, daß sie ähnlich in's weltliche Gebiet übergreifen, wie sie solche Übergriffe bisher den Bischöfen zur Last gelegt hatten. Auf der andern Seite kam es vor, daß man wohl da, wo nicht derselbe religiöse Eifer sich hatte zeigen wollen, mit äußerer Gewalt strafend und antreibend zu Werke ging: in Aberdeen wenigstens wurde den Stadtbehörden und vornehmsten Einwohnern die Unterzeichnung des Covenant zwangsweise auferlegt.

Indessen meinte man, ehe es zum Äußersten käme, auf Seiten der Schotten immer noch, wirkliche Gewährung der Hauptforderungen erlangen, und auf Seiten des Königs, durch einstweilige Zugeständnisse die letzte Entscheidung auf einen günstigeren Zeitpunkt hinausschieben zu können. Baillie [2]) versichert, daß die Schotten auch im Fall des Sieges in treuer Anhänglichkeit an ihren Fürsten nie mehr von ihm würden begehrt haben, als eine Anerkennung derjenigen Rechte und Güter, um deren willen sie den Covenant geschlossen hatten; ja sie boten dem König an, wenn er sie nur im Genuß ihrer Religion und ihrer Rechte lasse, so wollen sie ihre Truppen sofort auf eigene Kosten in seinem Dienste gegen die Spanier in die Pfalz schicken [3]): wie hätte man aber Karl's Einwilligung gerade in jene eine Forderung erwarten sollen, die seiner eigenen religiösen Überzeugung ebenso auf's tiefste widerstrebte, wie sie den Schotten gemäß ihrer Überzeugung die wichtigste war? Doch ebenso wenig konnte Karl im gegenwärtigen Zeitpunkte auf sichere Erfolge hoffen. Während die Schotten, zu hartnäckigem Widerstand entschlossen und durch einzelne kleinere Vortheile ermuthigt sich ihm entgegenstellten, sah er seine eigene Kraft durch die Verlegenheiten, welche ihm das englische Unterhaus bereitete, und durch den Widerwillen, welchen sowohl Schotten als Engländer gegen den Krieg hegten, fortwäh-

1) Eine nähere Beschreibung des Heeres, zunächst des Lagers bei Dunse Law, haben M'Crie, Sack und Rudloff aus Baillie's Briefen entlehnt.

2) Letters II, 215 bei M'Crie II, 253.

3) M'Crie II, 252, nach Sydney, States Papers II, 602.

rend gehemmt. So ließ er sich denn, ehe noch eine eigentliche Schlacht geliefert worden war, zu einem Vertrag mit seinen aufständischen Unterthanen herbei, nach welchem die Truppen beiderseits entlassen und auf's Neue die Assembly sowie das Parlament zu friedlicher Beilegung der Streitigkeiten einberufen werden sollten, welcher aber freilich durch die Unbestimmtheit und Zweideutigkeit seines Inhalts sogleich selbst wieder Zwist veranlaßte.

Die Assembly eröffnete am 12. August 1639 in Edinburg ihre Sitzungen. Von Anfang an zeigte sich, daß an ein Nachgeben von ihrer Seite nicht zu denken sei. Henderson stellte auf's Neue die Grundsätze auf vom Unterschied der beiden Gewalten und von den Pflichten der geistlichen gegen die weltliche, von den Glasgower Beschlüssen des letzten Jahres wollte man keinen einzigen preisgeben. Unter solchen Umständen hielt es der Graf Traquair, welcher dismal als königlicher Commissär anwesend war, für das Gerathenste, so viel als möglich durch Zugeständnisse zu beschwichtigen. Glaubte er gleich den genannten Beschlüssen fortwährend eine ausdrückliche Genehmigung versagen zu müßen, so ging er doch so weit, daß er einer Akte, in welcher dieselben als gültig gefaßte aufgezählt waren, seine Zustimmung gab, ja daß er, als die Assembly den Covenant zu erneuern beschloß, selbst auch samt dem Geheimen Rathe denselben unterzeichnete. Gemäß den Grundsätzen, welche gerade auch die Presbyterianer über die Beförderung der Religion und Nationalkirche durch die bürgerliche Gewalt aufzustellen pflegten, wünschte die Versammlung, daß der Covenant auch noch förmlich durch ein Gesetz sanktionirt und demnach alle Unterthanen zur Unterzeichnung desselben angehalten werden sollten.

Die Freude und Rührung, welche Traquairs Erklärungen in der Assembly hervorbrachten, wird als ungemein groß geschildert; allein wenn man wirklich so große Hoffnungen darauf baute, so war dis nur dadurch möglich, daß man in der allgemeinen Aufregung über den tiefer liegenden Sachbestand sich selbst betrog. Nie konnte König Karl die Absicht haben, solchen Erklärungen beizustimmen; auch wenn sie bloß zum Scheine gegeben sein sollten, waren sie für ihn viel zu ausgedehnt. Er weigerte sich durchaus, das bischöfliche Regiment in Schottland als ungesetzlich (unlawful in this kirk) zu bezeichnen, wie es die Assembly gewollt hatte; höchstens den Ausdruck „verfassungswidrig" (unconstitutional) wollte er zugeben; und als die Assembly auf ihren Worten be-

harrte, vertagte er sie auf's nächste Jahr. Den Schotten überhaupt warf er vor, daß sie die Bedingungen des Friedensvertrags nicht vollständig erfüllt haben; er erhob neue Klagen über ihren Ungehorsam und forderte, die Covenanter sollten unterthänig wegen ihrer Vergehen ihn um Verzeihung bitten; besonders berief er sich dabei auf jenen Brief an den König von Frankreich: Graf Loudon hätte dafür, als er zu Unterhandlungen nach London gekommen war, beinahe mit dem Tode büßen müßen.

So kam es, daß unversehens auf beiden Seiten wieder die Truppen im Felde standen. Während die Assembly für's Jahr 1640 ohne königlichen Commissär in Aberdeen zusammenkam, rückten die schottischen Truppen an die Gränze; da sie hier nicht angegriffen wurden und ein längeres Zuwarten ihre Mittel zu erschöpfen drohte, überschritten sie endlich dieselbe, warfen eine Abtheilung Königlicher zurück und rückten gegen York vor. Karl sah sich in Folge der Zustände Englands in einer so bedrängten Lage, daß er wieder mit ihnen einen Waffenstillstand schloß (16. Oktober, in Rippon), an welchen sich weitere Friedensunterhandlungen in London anschloßen.

Die englischen Verhältnisse; der Bund der Schotten mit dem englischen Parlament; die Spaltung in ihrer eigenen Mitte; Karl's II Niederlage.

Schon hatten damals die Verhältnisse in England eine solche Gestalt angenommen, daß sich Karl nicht bloß überhaupt dadurch in einem kräftigen Auftreten gegenüber von den schottischen Presbyterianern gehindert sah, sondern daß sich der Widerstand, welchen ihm diese leisteten, mit dem, den er in England erfuhr, nahe berührte, und beide sich auf die bedenklichste Weise gegen ihn zu verbinden drohten.

Den Grundzügen nach waren die Gegner, welche Karl's Regirung in England hatte, in ihrem politischen und kirchlichen Charakter größtentheils wesentlich verschieden von denen, welche sich ihr in Schottland widersetzten; das aber, wogegen sie auf ihren verschiedenen Standpunkten ankämpften, war im Wesentlichen doch dasselbe, nämlich die Übergriffe fürstlicher Gewalt, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes gefährdet waren, und die auf solche fürstliche Gewalt sich stützende bischöfliche Hierarchie. Ursprünglich war bei dem Kampfe ohne Zweifel unter den Schotten das religiös kirchliche, unter den Englän-

dern das politische Interesse wirsam. Was die Ausbildung der politischen Verhältnisse betrifft, so konnte sich hierin Schottland überhaupt auf keine Weise mit dem Nachbarstaate messen; noch fehlte es an einem bedeutenderen Bürgerstande, an den äußern Bedingungen, welche für eine Entwicklung desselben, wie sie in England stattfand, wäre nothwendig gewesen, an einer angemessenen Stellung, welche er im öffentlichen Leben hätte einnehmen können; von parlamentarischem Streit über bestimmte, klar erkannte politische Grundsätze konnte bei einer Verfassung nach Art der oben geschilderten schottischen die Rede nicht sein. Erst in Verbindung mit den kirchlichen Bestrebungen hatte das unbestimmte Streben nach politischer Freiheit eine feste Richtung und einen sichern Halt gewonnen. Umgekehrt hatte in England das, was man in kirchlicher Beziehung forderte, großentheils seinen Grund in der Unzufriedenheit über politische Zustände, in welche die bestehende Kirche auf's engste verflochten war. Allerdings waren hier der bischöflichen Kirche als solcher längst die Puritaner entgegengetreten, deren Verwandtschaft mit den schottischen Presbyterianern wir bereits berührt haben. Aber einmal bildete sich unter diesen wieder eine auch von der schottischen sehr verschiedene Richtung aus; und dann war ihre Zahl und ihr Einfluß überhaupt bei weitem nicht hinreichend, um die englische Nation zu einer allgemeineren, auf religiös kirchliche Grundsätze sich stützenden Erhebung gegen die bischöflichen Einrichtungen bewegen zu können. Um sich die Angriffe zu erklären, welche jetzt doch auch in England von so vielen Seiten her gegen diese Einrichtungen sich richteten, muß man sich an die Stellung erinnern, welche unter den Stuarts die bedeutendsten Bischöfe in politischer Beziehung eingenommen hatten: an den eifrigen Beistand, welchen sie durch die Lehre vom unbedingten Gehorsam den absolutistischen Gelüsten des Monarchen leisteten; an die Rücksichtslosigkeit und Willkür, womit sie, selbst wieder auf königlichen Beistand sich stützend, von ihrer kirchlichen Macht Gebrauch machten; an das Verfahren des kirchlichen Gerichtes, wodurch im Interesse der Regirung diejenigen Schranken umgangen werden sollten, welche zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit bei der weltlichen Rechtspflege noch bestanden; endlich an den durch den Episkopat drohenden Rückfall in den Katholicismus, womit sich in der Anschauung des englischen Volkes der Untergang seiner Freiheiten nicht bloß, sondern auch seiner ganzen nationalen Bedeutung und Selbständigkeit seit jeher verband.

So fanden die Puritaner bei ihren Vorwürfen gegen den Episkopat auch unter denjenigen starken Anklang, welchen es, wenigstens vorzugsweise, nur um Politisches zu thun war. Und in den Schwierigkeiten, welche beide in Verbindung mit einander der königlichen Regirung bereiteten, hatten die Schotten schon bisher die beste Unterstützung für ihren eigenen Widerstand gegen den König. Es handelte sich jetzt darum. ob die dort und hier wirksamen Interessen eine solche Verwandtschaft haben, um darauf eine Verbindung zwischen den Covenantern und der englischen Oppositionspartei gründen zu können; oder ob es dem König durch die Londoner Unterhandlungen gelingen werde, die Schotten, ehe sie sich zu einer für ihn so gefährlichen Verbindung bestimmen ließen, noch zu beschwichtigen und mit ihrem Eifer für Aufrichtung der von Gott verordneten Presbyterialverfassung wenigstens innerhalb ihrer eigenen Nationalkirche zurückzuhalten.

Schon das sogenannte kurze Parlament, welches Karl am 13. April 1640 eröffnet hatte, war neben andern Beschwerden auch mit kirchlichen hervorgetreten; es wurde geklagt über die Rechte, welche den Bischöfen ertheilt worden waren, über ihre weit ausgedehnte Gerichtsbarkeit, über die Verfolgungen, welche man wegen geringfügiger Abweichungen in äußern Gebräuchen und dergleichen von ihnen zu leiden habe. Hauptsächlich wegen der Verlegenheit, welche ihm der schottische Krieg bereitete, hatte sich der König entschlossen, statt jenes Parlamentes, das er im Zorn schnell aufgelöst, noch in demselben Jahre ein neues zu berufen, das berühmte lange Parlament. Als nun dieses, ganz dieselbe Richtung vertretend wie das letzte, seine Berathungen, welche für Staat und Kirche gleich wichtige Resultate erwarten ließen, in London begonnen hatte, waren dort gerade die vier Abgeordneten anwesend, welche von Schottland für die Friedensunterhandlungen abgeschickt worden waren, nämlich die schon erwähnten Geistlichen Henderson und Baillie, mit zwei andern, Robert Blair und Georg Gillespie, — natürlich lauter eifrige Presbyterianer. Es konnte nicht fehlen, daß diese bei den Schwierigkeiten, welche zumeist der kirchliche Gegensatz einem bleibenden Frieden zwischen Schottland und der englischen Regirung in den Weg stellte, und bei dem Widerspruch, der sich jetzt auch in England gegen jenes ihnen ärgerliche Kirchenwesen erhoben hatte, auf den Gedanken kamen, ob sich nicht im gegenwärtigen Augenblick gerade auch in kirchlicher Beziehung eine Vereinigung erreichen lasse: eine Vereinigung, welche sie

gemäß ihrer Ansicht vom göttlichen Recht ihrer eigenen Verfassung natürlich nur so sich denken konnten, daß die Engländer derselben wenigstens in ihren wesentlichen Grundzügen beitreten sollten.

Im englischen Parlamente selbst und eben so im ganzen Lande erhoben sich jetzt die bisherigen theils offenen theils versteckten Gegner des Episkopats mit regsamem, angestrengtem Eifer. Es lief eine große Anzahl von Bittschriften gegen denselben ein, wogegen die bischöfliche Partei gleiche Kundgebungen auch zu ihren Gunsten hervorzurufen bemüht war. Und zugleich entstand über diese Streitfrage eine reiche Literatur, welche im Lauf der nächsten 20 Jahre bis auf etwa 30,000 Pamphlete soll angewachsen sein. Im Allgemeinen wurden den Bischöfen dieselben Vorwürfe gemacht wie in Schottland: gegen ihr Amt und ihre Würde berief man sich auf die Gleichstellung von Bischöfen und Presbytern in der heiligen Schrift, nur daß sich daran keineswegs überall sogleich die Forderung einer eigentlichen Presbyterialverfassung anschloß; im übrigen wurden ihnen theils arminianische Irrlehren, theils übler Lebenswandel, und zu dem ihr verderblicher Einfluß auf's politische Leben vorgeworfen. So hat Milton, der nicht nur als Dichter sondern auch vermöge seiner schriftstellerischen Thätigkeit in Beziehung auf die kirchlichen sowohl als auf die politischen Zeitfragen [1]) eine der ersten Stelle in der Literaturgeschichte jener Periode einnimmt, gegen das Prälatenthum weitläufig auszuführen gesucht, welches Unheil schon bisher die Prälaten dem Staate zugefügt haben, wie sie nicht bloß die Seelen der englischen Unterthanen verderben sondern auch ihre Leiber, Weiber und Kinder, ihre Parlamente und Freiheiten verkaufen möchten, wie sie das natürliche Bruderband zwischen England und Schottland zerreißen und über den König nicht minder als über das Volk Unheil bringen; von der Art, wie die Puritaner solche politische Früchte des Episkopats mit seiner innern Verwerflichkeit zusammenzustellen suchten, geben überhaupt Milton's Schriften ein anschauliches Beispiel. In Betreff der gottesdienstlichen Formen endlich brachten die Puritaner wirklich gleich anfangs im Parlament Beschlüsse zu Stande, welche ganz den Grundsätzen der Schotten entsprachen; noch im Jahr 1640 sandte das Unterhaus in alle Grafschaften Com-

---

1) Seine Abhandlungen über die kirchlichen Fragen sind zusammengestellt in: Extracts from the prose works of John Milton, containing the whole of his writings on church question. Edinburgh 1836.

missäre, welche alle Bilder, Altäre, Kreuze, und andere Denkmäler des Götzendienstes aus Kirchen und Kapellen entfernen sollten.

Die ganze Lage der Dinge schien den vier schottischen Geistlichen so günstig, daß sie den Lords, mit welchen sie wegen des Friedens zu unterhandeln hatten, über die kirchliche Vereinigung, die sie erstrebten, eine schriftliche Abhandlung vorlegten [1]). Sie weisen hier zuerst jeden Gedanken daran zurück, als ob sie es sich anmaßen wollten, einem fremden Staat oder einer fremden Kirche Gesetze vorzuschreiben. Dagegen berufen sie sich auf die allgemeine Liebespflicht, wornach die Christen wünschen sollen, daß (wie mit Anspielung auf das Wort des Apostels Paulus gesagt wird) die Andern werden möchten wie sie selbst mit Ausnahme ihrer Trübsale, sowie auf ihre eigene besondere Pflicht, wornach sie die besten Mittel für einen dauerhaften Frieden vorzuschlagen haben. Dann sprechen sie, als etwas das sich von selbst verstehe, über Verschiedenheit in kirchlichen Gebräuchen sich dahin aus: daß zwar im Paradis der Natur Verschiedenheit von Blumen und Kräutern lieblich sei und nützlich, im Paradis der Kirche aber verschiedene Religionen unlieblich und schädlich. Demnach wünschen sie Ein Glaubensbekenntniß, Einen Katechismus, Eine Weise des Gottesdienstes und Eine Form des Gottesdienstes für alle Kirchen in Sr. Majestät Landen.

Doch zunächst war man im englischen Parlament noch ferne davon, überhaupt auf solche Vorschläge sich einzulassen. Denn diejenigen, welche mit der bestehenden kirchlichen Verfassung unzufrieden waren, theilten deswegen keineswegs alle den grundsätzlichen Widerspruch der Schotten gegen den Episkopat überhaupt. Ein großer Theil glaubte im Gegentheil das Amt der Bischöfe aufrecht erhalten zu dürfen und zu müßen, wenn sich dieselben nur zu den nöthigen Reformen verstehen würden. Aus dem Kreis der Bischöfe selbst machte der gelehrte und mild denkende Erzbischof Usher einen darauf hinzielenden Vorschlag, wornach die bischöfliche Verfassung eine synodale Form annehmen sollte, ähnlich derjenigen, welche in der altkatholischen Kirche bestanden habe. Und bei denen, welche den Episkopat schlechthin aufgehoben wissen wollten,

1) „Arguments given in by the commissiones of Scotland unto the Lords of the treaty, persuading conformity of church government, as one principal means of a continuing peace between the two nations," — bei Hetherington a. a. O. pag. 108, nach neuerdings gedruckten Urkunden.

fragte sich erst noch, welche Einrichtungen dann an die Stelle desselben treten sollten.

Die Schotten aber wurden von ihrem hart bedrängten Könige noch einmal so zufrieden gestellt, daß sie sich nicht erlauben durften, auch in Betreff der anglikanischen Kirche feindselig seinen Überzeugungen entgegenzutreten. Er gab ihren Forderungen im Wesentlichen ganz nach, gab den Beschlüssen von Parlament und Assembly, ja selbst dem Covenant seine Zustimmung, und erschien im Sommer 1641 persönlich in Schottland, wo er verschiedene Häupter des bisherigen Widerstandes mit solcher Gunst behandelte, daß seine bisherigen Anhänger sich darüber zu beschweren anfingen.

Da erfolgte zu Ende Oktobers 1641 der irische Aufstand, auf welchen hin der Zwiespalt des Königs mit seinen englischen wie mit seinen schottischen Unterthanen vollends zum entscheidenden gewaltsamen Ausbruch kam. Waren auch die Angaben über die Zahl der Engländer und der in Nordirland angesiedelten Schotten, welche der Rachsucht der unterdrückten irischen Katholiken zum Opfer fielen, von Anfang an in hohem Grade verschieden, so brachte doch jedenfalls das Ereigniß überall in Schottland und England eine ungemeine Aufregung hervor. In England steigerte das Parlament seine Ansprüche, bis der König seine Hauptstadt verließ und beiderseits die Vorbereitungen zu einem förmlichen Kriege getroffen wurden. Die schottischen Covenanter glaubten in den zuletzt gemachten Bewilligungen nichts weiter mehr sehen zu dürfen, als Täuschungsversuche eines treulosen, papistisch gesinnten Fürsten, dessen wahre Absichten in den irischen Vorfällen kundgeworden seien; denn obgleich bis heutzutage auf der Beziehung, in welcher Karl wirklich zu diesen stand, noch ein Dunkel liegt, so nahm doch die öffentliche Meinung keinen Anstand, ihn sogleich als Mitwisser, ja als Haupturheber der Gräuelthaten zu bezeichnen.

Ein Jahr, nachdem Karl in Edinburg gewesen war, brach der Krieg in England aus. Das schottische Volk suchten zuerst beide Theile auf ihre Seite zu ziehen; noch die Assembly vom Juli 1642 hatte sowohl vom König als vom Parlamente Briefe erhalten. Irgend eine Theilnahme an dem Kampfe war nicht mehr zu vermeiden; ebensowenig aber war es mehr für die Schotten möglich, unbefangen nach positiven Rechten und Pflichten die Entscheidung vorzunehmen: die Richtung, welche sie schon mit der Annahme des Covenant, mit ihren ersten schroffen Forderungen, mit

ihrem ersten gewaltsamen Widerstand gegen den König eingeschlagen hatten, ließ auch jetzt keine Wahl übrig. Um etwa noch eine vermittelnde Stellung einzunehmen, dazu waren die Schotten bereits unter sich nicht mehr einig genug. Von denjenigen, welche äußerlich um die Fahne des Covenants sich geschaart hatten, zog ein zwar kleiner, doch einflußreicher Theil es vor, wieder andern Interessen zu folgen, worauf die ächten Covenanter nur um so leichter ihrerseits zu extremen Schritten sich bestimmen ließen. Einen ihrer Anführer, den Montrose, hatte Karl ganz auf seine Seite zu ziehen gewußt; nicht minder war ihm dis in persönlichem Verkehr mit verschiedenen Andern gelungen. Und gerade dadurch wurden die Covenanter in ihrer Befürchtung bestärkt, daß der König, so freundlich er auch im Augenblick sich ihnen erweisen möge, dennoch, sobald er mit oder ohne ihre Hülfe in England freie Hand bekäme, wieder rücksichtslos gegen sie selbst die siegreichen Waffen kehren würde; auch ließ sich ja in der That bei der gewissenhaften Festigkeit, womit er und die Schotten an ihren entgegengesetzten Überzeugungen festhielten, eine wahrhafte Versöhnung zwischen beiden Theilen doch nimmermehr erwarten. Solche Befürchtungen erschienen endlich im voraus völlig gerechtfertigt, als den Schotten, noch ehe sie sich entschieden hatten, die Nachricht zukam, daß der König die Iren zu einem Einfall in ihr Land aufgefordert habe.

Auf der andern Seite schien es ein großes und Gott wohlgefälliges Werk, eine in Gottes Wort begründete Kirchenverfassung, entsprechend derjenigen für welche der bisherige heilige Bund geschlossen worden war, wo möglich auch im Nachbarlande in's Dasein zu rufen. Und diejenigen, welche hiefür begeistert waren, glaubten den Weg dazu immer mehr gebahnt zu sehen. Hauptsächlich in Folge des Widerstandes, welchen die Bischöfe fortwährend den Beschlüssen des Parlaments entgegensetzten, war endlich im Oberhaus wie im Haus der Gemeinen eine Akte durchgegangen, warnach bis zum 5. November 1643 alle bischöflichen Würden und Ämter erloschen sein sollten, und auf den 1. Juli desselben Jahres wurde eine Versammlung von Theologen nach Westminster berufen, um dem Parlament ihren Rath zu ertheilen wegen der nun zu treffenden kirchlichen Einrichtungen [1]). Unter dem günstigen Eindruck, welchen dis

1) „Ordinance of the Lords and Commons“ u. s. f. in den früher erwähnten schottischen Bekenntnißschriften p. 12.

auf die Schotten machte, wurden die Verhandlungen über ein Bündniß zwischen beiden Nationen zu Ende geführt.

Dabei war freilich fortwährend nicht zu verkennen, daß die Absichten des Parlamentes nur hinzielten auf eine politische Verbindung und daß es zu einer Annäherung an die bestimmten kirchlichen Tendenzen der Covenanter erst gedrängt werden mußte durch die bisherigen ziemlich ungünstigen Erfolge des Krieges, welche eine fremde Beihülfe allerdings sehr wünschenswerth machten; so zog der englische Unterhändler Henry Vane gleich für die Überschrift der Bundesurkunde die Bezeichnung des Bundes als einer league dem Namen Covenant vor, mit welchem die Idee eines heiligen Bundes verknüpft war. Aber auch für die Schotten und ihre religiös gemeinten Bestrebungen erschien ja eine äußere Unterstützung überhaupt nothwendig, und wenn sich auch immer weniger mehr verkennen ließ, daß ein Theil der Puritaner, nämlich die Independenten, ihren positiven kirchlichen Vorschlägen entgegen sein werde, so wußte man sich doch wenigstens hinsichtlich dessen, was in kirchlicher Beziehung bekämpft werden sollte, mit der im Parlamente herschenden Partei einig. So kam der Bundesvertrag zu Stande, eines der merkwürdigsten Erzeugnisse des schottischen Protestantismus. Wegen der Überschrift hatte man sich dahin vereinigt, daß die Namen league und covenant neben einander gestellt wurden; die religiöse Tendenz des Bundes wurde vorangestellt; dem Vorwurf einer aufrührerischen Verbindung, welchen besonders die Schotten wegen der Heiligkeit ihrer Sache und der Reinheit ihres Eifers nicht zulassen wollten, suchte man im voraus dadurch zu begegnen, daß man den Bund zugleich als einen auf's eigne Wohl des Königs hinzielenden bezeichnete. Der Bund hieß: Feierlicher Bund und Covenant für die Reformation und Vertheidigung der Religion, für die Ehre und Wohlfahrt des Königs, und für den Frieden und die Sicherheit der drei Königreiche Schottland, England und Irland [1]. Die Frage, auf welche Weise die Kirche reformirt werden solle, hatte man noch umgangen in einem Satze, auf welchen dann sowohl die Gegner als die Anhänger des schottischen Presbyterianismus sich berufen konnten; es hieß: die Reformation solle geschehen gemäß dem Worte Gottes und dem Beispiele der bestreformirten Kirchen.

Im Eingang erklären die verbündeten „Adeligen, Barone, Ritter,

---

1) The solemn league and covenant u. s. f. in den erwähnten Bekenntnißschriften pag. 299, übersetzt bei Sack, Kirche von Schottland, Th. II, S. 15 u. s. f.

Gentlemen, Bürger von Städten und Burgflecken, die Diener des Evangeliums und die Gemeinen von jeder Classe (commons of all sorts), welche durch Gottes Vorsehung unter Einem Könige leben und von Einer reformirten Religion sind:" daß sie zur Bewahrung ihrer selbst und ihrer Religion gemäß dem lobenswerthen Verfahren dieser Reiche in früheren Zeiten und nach dem Beispiele des Volkes Gottes unter andern Nationen sich entschlossen haben in eine gegenseitige Verbindung zu treten. Sie schwören demnach, daß sie trachten wollen, die reformirte Religion in der Kirche Schottlands in Lehre, Gottesdienst, Disziplin und Regirung zu bewahren, eine Reformation für England und Irland in Lehre, Gottesdienst, Zucht und Regirung (gemäß dem Worte Gottes u. s. w.) zu bewirken, und die Kirchen der drei Reiche in die engste Verbindung und Gleichförmigkeit in Hinsicht auf Religion, Bekenntniß, Form des Kirchenregiments, Anweisung zum Gottesdienst und Katechisiren zu bringen. Ferner wollen sie „gleicherweise, ohne Rücksicht auf Personen, trachten nach der Ausrottung des Papstthums, des Prälatismus (d. h. der Kirchenregirung durch Erzbischöfe, Bischöfe, ihre Kanzler und Commissäre, Dechanten und Kapitel, und alle andern kirchlichen Beamten, die von dieser Hierarchie abhängen), des Aberglaubens, der Häresie, des Schisma, der Gottlosigkeit" u. s. w. Erst dann folgt die Verpflichtung, gemeinsam mit Gut und Blut die Rechte der Parlamente und die Freiheiten der Königreiche zu wahren, — und weiter „auch zu bewahren und zu vertheidigen Person und Ansehen der königlichen Majestät, in und mit der Bewahrung und Vertheidigung der wahren Religion und der Freiheiten der Königreiche, damit die Welt zugleich mit unserm Gewissen unsere Loyalität bezeuge und daß wir keine Gedanken und Absichten zur Verminderung von Sr. Majestät rechtmäßiger Macht und Größe hegen." Nachdem hierauf noch das Bestreben ausgesprochen worden ist, alle Übelgesinnten, welche der Reformation und der Vereinigung zwischen König und Volk sich in den Weg stellen, in sorgfältige Untersuchung und zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, und dagegen im eigenen Wirken und Kämpfen für Frieden, Religion und Freiheit treu zusammenzuhalten, wird am Schluß ein demüthiges Bekenntniß abgelegt über die vielen Sünden, deren die drei Reiche sich schuldig gemacht und durch welche sie die gegenwärtigen Trübsale und Gefahren auf sich geladen haben; besonders wird hervorgehoben, daß sie die Wohlthaten des Evangeliums nicht gebührend hochgeschätzt und nicht genug

für die Reinheit und Macht desselben gearbeitet haben; für das Werk, zu welchem sie sich jetzt verbunden, flehen sie den göttlichen Segen und den Beistand des heiligen Geistes an, damit der Erfolg „Seinem Volke zur Befreiung und Sicherung diene und zur Ermuthigung für andere christliche Kirchen, welche unter dem Joch antichristlicher Tyrannei seufzen oder darunter zu fallen Gefahr laufen."

Am 18. August wurde der schottisch-englische Covenant von der Assembly angenommen und noch an demselben Tage auch von der Versammlung der Stände genehmigt. Die Mitglieder des englischen Unterhauses beschworen ihn mit den Theologen, welche sich jetzt in Westminster versammelt hatten, am 25. September; am 15. Oktober trat auch das Oberhaus bei. Darauf wurde Beitritt zu dem Bund als einem solchen, zu welchem die ganze Nation sich selbst als verpflichtet betrachtete, vom Ausschuß der schottischen Stände allen Unterthanen durch ein Gesetz auferlegt; wer sich weigere, sollte „als Feind der Religion, der Ehre Sr. Majestät und des Friedens dieser Reiche mit Confiskation seiner Besitzungen und Einkünfte oder in anderer Weise nach Gutdünken Sr. Majestät und des Parlaments bestraft werden." Zunächst wurden diejenigen Lords des Geheimen Rathes, welche an dem für die Unterzeichnung festgesetzten Tage nicht erschienen, für Feinde der Religion, des Königs und des Landes erklärt; es erging der Befehl, ihr Vermögen einzuziehen und ihre Person festzunehmen, wodurch sie sich zu eiliger Flucht genöthigt sahen. Durch solche Maaßregeln, die freilich an sich schon aus den herschenden Voraussetzungen über das Verhältniß der religiösen und bürgerlichen Pflichten sich erklären lassen, suchte man der „Übelgesinnten" für den bevorstehenden Kampf sich zu entledigen; die Möglichkeit, daß ein wahrhaftiger Christ und Protestant den Kampf gegen das Prälatenthum nicht als solche Gewissenssache ansah oder wenigstens nicht mit äußerer Gewalt gegen die bestehende Obrigkeit geführt wissen wollte, fand im Kreise der Covenanter schlechthin keine Anerkennung.

Mit großer Begeisterung, mit Thränen der Freude und Rührung, und mit den schönsten Hoffnungen für's Wohl der Kirche und des Landes war der Bund durch die Assembly abgeschlossen und die Kunde davon im ganzen Reich von den eifrigen Presbyterianern aufgenommen worden. Auch erlosch in Schottland noch in späteren Zeiten nie die Zahl derjenigen, welche ihn als einen durch Gottes Wort geforderten, nicht bloß vor Gott, sondern gleichsam mit Gott selbst geschlossenen und des-

wegen in Wahrheit auf immer gültigen betrachteten. Wie ferner auch solche Freunde des altschottischen Presbyterianismus, welche mit einer solchen Folgerung nicht einverstanden sind, doch demselben die segensreichsten Folgen und eine ewige Bedeutung beilegen, mag uns Hetherington's Ausführung [1]) hierüber zeigen. Was nämlich die geschichtlichen Früchte desselben betrifft, so bezeichnet er ihn als eine Grundlage für die treffliche Verfassung Englands und damit als einen wichtigen Beitrag für die Freiheit und Civilisation der Welt. Was seinen religiösen Charakter anbelangt, so sieht er in ihm ein Vorspiel jener Zeit, in welcher alle Reiche der Welt „werden sollen unseres Herrn und seines Christus" (Offenb. 11, 15), und in einem feierlichen Covenant unter dem König der Könige vereinigt. Doch ganz zugegeben die Trefflichkeit der englischen Verfassung, würde sich ja immer noch das fragen, ob für die Erwerbung oder Bewahrung solcher Güter ein solches Mittel nothwendig, ob es überhaupt ein erlaubtes war; und hinsichtlich jenes Bundes der Glaubigen mit ihrem ewigen Herrn und Meister ließe sich vollends die Frage entgegen halten, ob nicht gerade aus einer falschen Auffassung hievon jener kirchlich politische Bund hervorgegangen ist.

Noch weniger freilich ist die Sache damit abgethan, daß man den Covenant als bloßes Erzeugniß leerer Schwärmerei und aufgeregter religiöser Leidenschaft oder gar, soviel die Haupturheber desselben anbelangt, als Werk der Heuchelei darstellt. Wie man auch über diesen verhängnißvollen Schritt der schottischen Presbyterianer (denn ihnen in ihrer Gesamtheit dürfen wir ihn beilegen) im übrigen urtheilen mag, so war er doch jedenfalls nicht ein bloßes Ergebniß der augenblicklichen Bewegung oder einer die zufälligen Umstände benützenden politischen Berechnung. Er ist vielmehr mit innerer Folgerichtigkeit aus derselben kirchlich religiösen Anschauungsweise hervorgegangen, welche wir von Anfang an im schottischen Protestantismus sich ausbilden und herschend werden sahen, und welche mehr oder weniger die bedeutendsten, durch Gaben und Charakter ausgezeichnetsten Vertreter desselben durchdrungen hat. Man hatte längst den kirchlichen Kämpfen unmittelbar religiöse Bedeutung beigelegt, hatte bestimmten Formen des Kirchenwesens ausschließlich höhere Geltung zuerkannt und die Durchführung derselben, im Nothfall mit Gewalt, als heilige Pflicht einer christlichen Nation aufge-

1) Rudloff II, S. 89 hat dieselbe aufgenommen.

stellt: sollte da nicht eine solche Nation von selbst berechtigt und verpflichtet sein, einer andern Hülfe zu leisten, welche für dieselben heiligen Zwecke zu kämpfen hatte? mußte nicht jener Kampfeseifer, der von allem, was nicht auf Gottes Wort sich gründete, die heimathliche Kirche reinigen wollte, von selbst schon über die Gränzen der nächsten Heimath hinausstreben und dieselben Ärgernisse, wo sich Veranlassung bot, auch in weiteren Kreisen zu verbannen suchen? und wie hätte er im gegebenen Falle über die Veranlassung zweifelhaft sein sollen, da die Reinigung der benachbarten Kirche, um deren Unterstützung es sich handelte, für die Sicherheit der schottischen Kirche selbst von so unverkennbarer Bedeutung war? In der That darf man jenen Augenblick, da die aus dem innersten Wesen des schottischen Protestantismus hervorgehende kirchliche Bewegung die englischen Gränzen überschritten hatte, da ein heiliges Band, wie es die Schotten bisher nur unter sich, und gerade gegen die Übergriffe Englands zu schließen gewohnt waren, die beiden Nationen mit einander zu umschlingen und das lang bekämpfte Prälatenthum unrettbar darniederzuwerfen schien, als den Glanz- und Höhepunkt betrachten, welchen der altschottische Presbyterianismus in der ihm eigenen Richtung erreicht hat. Und auch in diesem Augenblick hatte er Vertreter, welche einem Knox und Melville würdig nachfolgten, und hatte die Nation im Ganzen so kräftig und so lebendig durchdrungen, wie dis kaum irgendwo sonst bei einer kirchlichen Richtung mag der Fall gewesen sein. Mag man hiebei gleich solchen Männern Schroffheit und Härte im Auftreten, Befangenheit in ihren Ansichten, zu viel äußerliches Wesen in ihrer Frömmigkeit vorwerfen, so bildet dis Alles doch nur die andere Seite von der oft wahrhaft ergreifenden Begeisterung, welche sie beseelte, von ihrem kühnen Muth und ihrer ausharrenden Thätigkeit, von der herzlichen Hingebung und Aufopferungsfähigkeit, welche sie in ihrer, für heilig erkannten Sache bethätigten.

Doch auf ihrem Höhepunkt und zu ihrer stärksten Ausprägung war ebendamit auch die ursprüngliche Einseitigkeit gekommen, welche jene Richtung charakterisirt und welche den sonst umsichtigen und klar blickenden Männern die Einfalt des Auges getrübt hat: nämlich eben jene hartnäckige Voraussetzung, nach welcher auf gleicher religiöser Grundlage eine Verschiedenheit der kirchlichen Ansichten und kirchlichen Formen nimmermehr sollte zugelassen werden; und jener gewaltsame Sinn, welcher auch mit fleischlichen Waffen den Kampf für geistliche Dinge um jeden

Preis glaubte führen zu müßen. Schwerer als je bisher in den Zeiten der Bedrückung haben die schottischen Presbyterianer gerade seit ihnen der Weg zum Siege gebahnt schien, in Wahrheit hiefür büßen müßen. Die nächste Buße dafür traf sie gerade durch diejenige Verbindung, in welche ihr eigner Eifer sie geführt hatte; denn übersehen oder zu gering geschätzt hatten sie die Verschiedenheit der Grundsätze und Bestrebungen, welche in kirchlicher und politischer Beziehung ihre neuen Verbündeten thatsächlich von ihnen trennte, und die neuen Gefahren, in welche sie, um der ihnen bisher näher liegenden zu entgehen, eben hiedurch die von ihnen verfochtene Sache gestürzt hatten. In kirchlicher Beziehung fanden sie statt des Prälatenthums einen neuen nicht minder gefährlichen Feind im englischen Independentismus. In politischer Hinsicht hatten sie sich hineinziehen lassen in eine Bewegung, welche im Kampfe gegen den Monarchen und gegen die Monarchie selbst viel weiter fortzuschreiten bestimmt war, als sie gemäß ihren eigenen Grundsätzen und Tendenzen wohl je hätten gehen mögen; dieser im entscheidenden Augenblick sich selbst wieder entgegenzusetzen, dazu reichten ihre Kräfte nicht hin; ja die Verhältnisse, in welche sie sich verwickelt hatten, hätten ihnen in der That kaum mehr Raum gegeben auch nur einen Versuch hiezu zu machen. Da entwich ihnen dann vollends die klare, freie Einsicht in die Art und Weise, wie sie fernerhin ihre Sache behaupten sollten; es kam Zwiespalt selbst mitten unter gewissenhafte Covenanter; und ein Stärkerer, als die Stuarts waren, brach mit Leichtigkeit die Macht ihrer Waffen und ihre eigene kirchliche und politische Selbständigkeit.

Zunächst nahmen, nachdem der Covenant geschlossen war, die schottischen Truppen am englischen Bürgerkriege Theil und die Presbyterianer freuten sich mit über die Siege, welche hauptsächlich durch Cromwells schwärmerisch ungestüme, independentisch gesinnte Schaaren über den König erfochten wurden. Auch einem wilden, mit vielen Gräueln verbundenen Kampfe, welcher in Schottland selbst von Montrose durch Hochländer und Iren geführt worden war, wurde ein schnelles Ende gemacht, nachdem in Folge des Sieges bei Naseby der schottische General Leslie mit einer hinreichenden Heeresabtheilung aus England hatte zurückkehren können; Montrose erlitt durch ihn am 13. September 1645 eine Niederlage und mußte das Land verlassen. Aber die Verlegenheit, welche den Schotten bereitet war durch ihre Verbindung mit den Engländern und durch ihr Streben, einerseits den König zu ausgedehnten,

seiner Überzeugung widersprechenden Zugeständnissen zu zwingen, andererseits doch seine Person und das Königthum zu wahren, trat gerade seit diesen günstigen Erfolgen recht klar hervor. Gleich bei den Friedensunterhandlungen, welche Karl nach der Schlacht bei Naseby anknüpfte, stellte sich heraus, daß das englische Parlament durch die größere Mäßigung, welche die Schotten in den Forderungen an den König gerne noch beobachtet hätten, sich nicht wollte binden lassen, und daß es überhaupt auf die Schotten um so weniger mehr Rücksicht zu nehmen geneigt war, je mehr es ihrer Hülfe fernerhin glaubte entbehren zu können. Dagegen warf sich jetzt der König selbst den Schotten in die Arme, indem er am 5. Mai 1646 in ihrem Hauptquartier erschien, und versetzte sie dadurch vollends in eine schwierige, peinliche Lage.

Wenn man, ganz abgesehen von den politischen Forderungen der Schotten und Engländer, auch nur den Gegensatz der kirchlichen Überzeugungen in's Auge faßt, so ließ sich im voraus nicht hoffen, daß zwischen dem besiegten Fürsten und seinen Besiegern auch nur eine zeitweilige Vereinigung zu Stande kommen werde. Hatte gleich Karl schon früher, seinen tiefern Überzeugungen zuwider, die Aufhebung des Prälatenthums in Schottland zugegeben, so weigerte er sich jetzt doch hartnäckig, dasselbe in Betreff der englischen Kirche zu thun. Denn hier stand ihm, neben seinen Ansichten von der göttlichen Einsetzung des Episkopats überhaupt, die ausdrückliche Bestimmung seines Krönungseides entgegen, wornach er die anglikanische Kirche in ihrem Bestehen zu schützen hatte, und es war in der That keine übertriebene Gewissenhaftigkeit von ihm, wenn er glaubte, durch einen einseitigen Parlamentsbeschluß, den man ihm entgegenhielt, von diesem Eide noch nicht entbunden zu sein. Und doch glaubten die Schotten zum mindesten ebenso stark durch den Covenant dazu verpflichtet zu sein, nicht eher zu ruhen, bis auch in England die bischöfliche Verfassung durch ein Landesgesetz vernichtet sei. Überhaupt aber war jeder freieren Unterhandlung mit dem König, namentlich in Betreff der politischen Streitfragen, das Verhältniß zum englischen Parlamente beständig wieder im Wege. Denn dieses war nicht bloß entschlossen, jede einseitige Übereinkunft der Schotten mit ihrem König unmittelbar als Feindseligkeit gegen sich selbst anzusehen, sondern es forderte auch auf's Dringendste, daß in seine eigenen Hände der König übergeben werden solle.

Die Schotten machten zuerst ernstlich den Versuch, Karl's Beden-

ken gegen die Abschaffung des Episkopats zu beseitigen. Doch die schriftlichen Verhandlungen, welche hierüber Henderson mit ihm führte, stellten nur auf's Neue den alten Gegensatz an's Licht. Henderson wirft darin der anglikanischen Kirche überhaupt vor, daß die Reformation in ihr nicht wirklich und rein durchgeführt, und sie selbst in ein laues Wesen versunken sei. Als Norm, nach welcher auch in England die Reformation vollendet werden müße, will er nur die heilige Schrift gelten lassen und sucht aus ihr die Verwerflichkeit bischöflicher Verfassung nachzuweisen. Wenn gegen solche Reformen die ordentliche Obrigkeit gleichgültig oder gar feindselig sich verhalte, dann, sagt er, müßen die Unterthanen selbst Hand an's Werk legen. Der König dagegen beruft sich für den Episkopat auf die Zeugnisse der ältesten Kirchenlehrer und will von ihrer Autorität auch die Auslegung der Schrift abhängig machen, da es sonst an einer letzten Entscheidung über dieselbe fehlen würde; auch weist er die Schotten ganz richtig darauf hin, daß ja doch auch bei ihnen kirchliche Würden bestehen, welche in der Schrift nicht genannt werden, z. B. die Würde eines Moderators. Das Recht für Reformen nimmt er hartnäckig für die Obrigkeit allein in Anspruch: nimmermehr werde Henderson ihm beweisen, daß Gott jene Anmaßungen der Unterthanen billige. Gegenüber von der Behauptung, daß er durch Parlamentsbeschluß seiner Verpflichtung gegen die anglikanische Kirche entbunden sei, macht er eine Ansicht vom Verhältniß der Kirche zu dieser politischen Nationalvertretung geltend, welche die schottischen Presbyterianer längst in Betreff ihrer eigenen Kirche verfochten hatten; die Kirche nämlich, sagt er, habe sich nie den beiden Häusern unterworfen noch je ihre Unterordnung unter dieselben anerkannt; vielmehr habe bei einer Reformation der Kirche das Parlament nur in so weit mitzuwirken, als es dem, was kirchlich festgestellt sei, die bürgerliche Sanktion ertheile. Freilich weicht dieser Begriff von der Selbständigkeit der Kirche vom schottischen darin sehr ab, daß innerhalb der vom Parlament unabhängigen Kirche der König wieder die erste Stelle sich vorbehält. — An eine Ausgleichung dieses kirchlichen Zwiespalts mit den Schotten war eben so wenig mehr zu denken als an eine politische Verständigung des Königs mit dem englischen Parlament. Die Schotten verzichteten endlich auf weitere Versuche und lieferten ihren Monarchen, gemäß einem Ständebeschluß vom 30. Januar 1647, den Engländern aus.

Gegen den Vorwurf, daß die Schotten ihren König verkauft haben,

werden diese nicht bloß von ihren neueren Landsleuten, einem M'Crie und Hetherington, sondern auch von deutschen Freunden ihrer Kirche, wie Sack und Rudloff, unbedingt in Schutz genommen. Allein wenn gleich die um dieselbe Zeit vom englischen Parlament an die schottischen Verbündeten ausbezahlte Geldsumme von diesen längst für ihre Theilnahme am Krieg beansprucht worden war, und wenn gleich die Schotten schon durch ihre bisher angedeuteten Verlegenheiten dem Gedanken an jene Auslieferung mögen geneigt geworden sein: so liefen doch die Verhandlungen mit England über den König und die über das Geld, welche man freilich bei ersteren ausdrücklich zu erwähnen sich hütete, so auffallend neben einander her, und die wirkliche Auszahlung der schon früher bewilligten, aber immer noch zurückgehaltenen Gelder zu Ende Januar 1647 fällt in so auffallender Weise zusammen mit jenem gleichfalls bis dahin verzögerten Beschlusse der Stände, daß immerhin ein bedenkliches Licht dadurch auf die Ehrenhaftigkeit der Männer geworfen wird, welche auf solche Art über das Leben und Wohlergehen ihres Königs verfügten. In einem solchen Grade war das Interesse, welches die Covenanter für den König noch bei Abschluß des englischen Bündnisses gewiß nicht aus bloßer Heuchelei kundgegeben hatten, durch die weiteren aus diesem Bund sowie überhaupt aus ihren eigenen Grundsätzen hervorgehenden Conflikte abhanden gekommen.

Hiemit löste sich aber auch die Einigkeit auf, welche bisher noch in Schottland geherscht hatte. Bei der Auslieferung des Königs hatten sich die Schotten noch ausbedungen, daß weder seiner Person Unrecht und Schaden zugefügt, noch eine Veränderung in der Form der Regierung vorgenommen werden solle; in England jedoch meinte weder das Parlament noch das Heer, in dessen Gewalt Karl in Bälde gerieth, beim Verfahren gegen denselben hieran sich kehren zu müßen. Als nun Karl auf Cromwells schlaue Veranstaltung hin im November desselben Jahrs nach der Insel Wight geflohen war und ihn dort das englische Parlament, trotz der Einwendungen der schottischen Abgesandten, noch zur Annahme unerträglicher Bedingungen nöthigen wollte: schloßen der Herzog (frühere Marquis) von Hamilton und sein Bruder, der Graf von Lanark, in aller Eile mit ihm einen Vertrag (das sogenannte Engagement), wornach er durch eine schottische Armee Hülfe erhalten und dagegen auf drei Jahre, bis durch eine Versammlung von Geistlichen und königlichen Commissären weitere Maaßregeln gemäß dem göttlichen Worte beschlossen

seien, die presbyterianische Kirchenverfassung und die Beschlüsse der Westminsterassembly bestätigen sollte. Die neue Partei, welche bisher an die herschende Richtung der Covenanter sich angeschlossen hatte, jetzt aber den wenigen entschiedenen Royalisten von der Richtung der englischen Kavaliere an die Seite trat, bekam wirklich im schottischen Parlamente die Oberhand und stellte Hamilton als Heerführer auf. Sie war nicht bloß aus solchen gebildet, welche ganz oder vorherschend durch Beweggründe politischer Zweckmäßigkeit sich hatten leiten lassen, sondern auch aus kirchlich eifrigen Männern, denen aber doch der Artikel des Covenant vom Wohle des Königs jetzt auch einer thatsächlichen Beachtung werth schien; dahin gehört z. B. der schon erwähnte Baillie und der fromme Geistliche Leighton, der uns später noch mehr begegnen wird; überhaupt suchte diese Partei ihre Sache durch Theilnahme von Geistlichen zu stützen. Allein die Mehrzahl von Geistlichkeit und Volk samt einem noch bedeutenden Theile des Adels, unter der Leitung Argylls und der Geistlichen Rutherford und Georg Gillespie, beharrte mit Heftigkeit auf dem Widerstand gegen Karl im vollen Sinne des schottischen und schottisch-englischen Covenant, und die Assembly selbst verdammte den geschlossenen Vertrag und verhängte Censuren über die Geistlichen, welche ihm beigestimmt hatten. Für einen Sieg ihrer eigenen Sache betrachteten sie es, als Hamilton am 19. August 1648 von Cromwell geschlagen wurde und seinen Versuch auf dem Schafot büßen mußte; das Parlament, in welchem sie jetzt wieder herschten, erließ darauf ein Gesetz (Act of Classes), welches die nähern oder entfernteren Mitschuldigen am Engagement in Classen eintheilte und, um ein rein christliches Regiment aufzurichten, die Schuldigen wegen Abfalls vom heiligen Bunde auf immer von allen Ämtern im Staat und Heer ausschloß [1]).

Zu spät erhoben sich endlich in Schottland die Anhänger des Königthums überhaupt, nachdem Karl I hingerichtet und die Monarchie in England gestürzt worden war. Während Milton später, um die Hinrichtung eines Königs zu rechtfertigen, auch auf die Grundsätze des schottischen Reformator Knox sich berufen hat, scheint doch unter den Schotten selbst ein augenblicklicher Eindruck des Schreckens über diese That

1) In einem durch die Kirche beschlossenen öffentlichen Sündenbekenntniß (Bekenntnißschr. pag. 307 u. f. f.) wird Buße gethan für die von profanen Menschen eingeleiteten Unterhandlungen mit Karl und zugleich erklärt, daß alle Ämter nur noch mit gottesfürchtigen Männern besetzt werden sollen.

kein zustimmendes Urtheil für dieselbe zugelassen zu haben; und jedenfalls zeigte sich jetzt klar, daß bei allen Angriffen auf das Königthum, wozu der kirchliche Eifer fortgerissen hatte, dennoch die politischen Ansichten der englischen Republikaner unter der großen Mehrzahl des schottischen Volkes durchaus keinen Boden für sich gewonnen hatten. Kaum war die Nachricht von Karl's I Tod nach Edinburg gelangt, so ließ der ständische Ausschuß seinen ältesten Sohn als Karl II zum König ausrufen.

Allein jede wirksame allgemeine Erhebung für ihn war im voraus gehemmt und unmöglich gemacht theils durch den Charakter und die Ansichten des Prinzen selbst, theils durch die Strenge, womit in Schottland die herschende Partei, während sie in ihm ihren rechtmäßigen König annehmen wollte, doch wieder ihre eignen Grundsätze zu behaupten und fortwährend auch gegen ihn, wie gegen ihre bisherigen Gegner geltend zu machen bedacht war. Karl, der sich damals in Holland aufhielt, hoffte erst eine unbedingte Herstellung der königlichen Rechte durch Montrose, der wieder die Waffen für ihn ergriffen hatte. Als dieser mit seinem Unternehmen verunglückt war, nahm er alle Bedingungen des schottischen Parlaments mit einer leichtsinnigen Bereitwilligkeit an, welche den Covenantern fast nicht weniger bedenklich war als der Widerwille, welchen sein Vater gegen alle solche Bedingungen geäußert hatte. Während ihn eifrige Geistliche besorgt ermahnten, nichts gegen sein Gewissen zu thun, ihm aber dabei doch die Verpflichtung auf den nationalen Covenant vorlegten, leistete er selbst ohne Weiteres die geforderten Erklärungen, versprach, die „Übelgesinnten", d. h. namentlich jene Hamilton'sche Partei, von seinem Hofe fern zu halten, und fügte sich mit seinen eigenen lockern Sitten wenigstens äußerlich in die strenge presbyterianische Zucht. Dagegen soll er, als die Truppen, welche seine Fahne führten, bei Dumbar von Cromwell geschlagen wurden, sich selbst darüber gefreut haben, daß viele der ihm widerwärtigen Covenanter umgekommen seien; und zugleich legte man den Verlust der Schlacht selber den eifernden Geistlichen zur Last, welche viele brauchbare Offiziere, ja selbst gemeine Soldaten wegen Verdachts übler Gesinnung oder anderer Unreinheit aus dem Heere ausgeschieden, auch durch unverständiges Einreden dem Gang des Unternehmens geschadet haben sollten.

Weiterhin aber führten die Folgen jener Niederlage zur letzten, grösten Spaltung unter den Anhängern des Covenants selbst, indem das Parlament es jetzt doch rathsam fand, jene Act of classes wieder

aufzuheben, damit man neue Kräfte für die Armee gewinne. Und da die Übelgesinnten, welche man in dieselbe wieder aufnehmen wollte, auch von kirchlicher Excommunikation betroffen worden waren, berief man eine außerordentliche, übrigens sehr dünn besetzte Versammlung der Assemblymitglieder (eine sogenannte Commission of Assembly), welche sich bestimmen ließ, dem Parlamentsbeschluß durch eine entsprechende Erklärung entgegen zu kommen. Dafür, daß eine solche Maaßregel unter den gegebenen Umständen auch für die glaubigsten und treusten Glieder der Kirche nichts Anstößiges habe, schien vor Allem der Name des Geistlichen David Dickson zu bürgen, der selbst bisher unter die untadelhaften Häupter der Covenanter gehört, durch Charakter und Thätigkeit in hohem Ansehen bei ihnen gestanden, sogar als Moderator die zweite Assembly der befreiten Kirche im Jahr 1639 geleitet hatte, und der jetzt kein Bedenken trug, sich den Vertheidigern der Maaßregel an die Spitze zu stellen [1]). Doch der eigentliche Kern der strengen Covenanter betrachtete seiner Mehrzahl nach auch dis als Abfall; mit heftigem Widerspruch traten sie jenen, den Resolutioners, als Protesters entgegen, und der Zwiespalt zerrieß die ganze Kirche. Die Häupter der letzteren, die Geistlichen Patrick Gillespie, Jakob Guthrie und Jakob Simpson, wurden wegen Widerspenstigkeit von der nächsten Assembly ihrer Ämter entsetzt, ließen sich aber nicht abhalten, ihre Funktionen ferner auszuüben. In Verbindung damit drohte auch schon der Streit über die Befugnisse der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen auf's Neue zu entbrennen, indem Guthrie und ein anderer Geistlicher, wegen ihrer heftigen Ausfälle in Predigten vom König vor Gericht geladen, seine Berechtigung hiezu schlechthin bestritten [2]).

Es war, als ob in dieser kurzen Frist der Jahre 1650 und 1651 der ganze Keim innerer Widersprüche und Zerwürfnisse sich zeigen sollte, der in der kirchlich politischen Verbindung der Schotten gegen Karl I von Anfang an beschlossen lag, und der in der That, falls Schottland unabhängig gegen außen dagestanden wäre, den dortigen Presbyterianismus selbst mit der traurigsten innern Entzweiung und Verderbniß bedrohte. Da kam jedem gewaltsamen Auftreten der einen Partei gegen die andere Cromwells zweiter, entscheidender Sieg bei Worcester (3. September

1) vgl. Dickson's Leben in seinen „select practical writings“ Vol. I. Edinb. 1845.

2) vgl. Guthrie's Leben in „Lives of Henderson and Guthrie“ p. 145. etc.

1651) zuvor. Der neue König verließ fliehend sein Reich; in politischen und, soweit es zweckmäßig schien, auch in kirchlichen Dingen ließ sich dieses fortan von Cromwell Gesetze vorschreiben.

Ehe wir jedoch auf den Zustand Schottlands unter Cromwells Herschaft näher eingehen, muß den bisher erwähnten Ereignissen seit dem Abschluß des englischen Bündnisses der Entwicklungsgang an die Seite gestellt werden, welchen während desselben Zeitabschnitts die angeknüpften kirchlichen Unterhandlungen genommen hatten.

Die kirchlichen Verhandlungen zwischen den Schotten und Engländern. Der Independentismus. Die Früchte der Westminsterassembly für die schottische Kirche.

Das englische Parlament hatte, wie oben berichtet wurde, auf den 1. Juli 1643 eine Versammlung zur Berathung der kirchlichen Fragen einberufen [1]). Sie sollte bestehen aus 121 Geistlichen nebst 10 Lords und 20 Mitgliedern des Unterhauses als weltlichen Beisitzern; von den Geistlichen scheinen übrigens nicht mehr als zwei Drittheile erschienen zu sein; die wenigen bischöflich Gesinnten blieben bald ganz weg. Die schottische Assembly des Jahrs 1643 sandte dazu auf Einladung des englischen Parlamentes zwei Älteste ab (einer war Lord Maitland, der spätere Herzog von Lauderdale), und die 4 Geistlichen Henderson, Baillie, Georg Gillespie und Rutherford; alle diese vier übten großen Einfluß aus als rüstige Vertheidiger des Presbyterianismus. Wir bemerkten schon, welche Erwartungen man von schottischer Seite an diese gemeinsamen Berathungen knüpfte, auch mit welchen Ausdrücken eine Reform der Kirche als ein Zweck des schottisch-englischen Bundes war bezeichnet worden. Die Verhandlungen innerhalb der Westminsterassembly und noch mehr die Stellung, welche das Parlament dazu einnahm, zeigten dann bald, mit welchen Gegnern es hier die schottische Auffassung von der Kirche und ihrem Verhältniß zum Staate zu thun hatte.

Während die religiös kirchliche Bewegung in Schottland schon bei der Reformation zu einer so selbständigen Bedeutung und einem so selbständigen Verlauf gegenüber vom Staate gekommen war wie in keinem

1) Eine eigene Geschichte der Assembly hat Hetherington geschrieben: History of the Westminster Assembly of divines, Edinburgh 1843; dieser ist Rudloff in seinem Aufsatz über die WestminsterSynode, Niedner, histor. theol. Zeitschr. 1850, S. 238 rc., und in seiner Geschichte der schott. Reform. vorzugsweise gefolgt.

andern Lande, hatte in England von Anfang an das gerade Gegentheil stattgefunden. Wie bei der Trennung der englischen Kirche von der römischen ein tiefer Beweggrund in der erstrebten Unabhängigkeit und selbständigen Ausbildung des englischen Staates gelegen hatte, so hatte man bei der ganzen Feststellung der neuen kirchlichen Verhältnisse sogleich wieder darauf Bedacht genommen, daß die Kirche selbst innerhalb des Staatslebens eine diesem angemessene Stellung erhielt; und gerade das Streben der Kirche nach eigener höherer Gewalt, wie es bei Erzbischof Laud hervortrat und von Karl I begünstigt wurde, hatte wegen der Gefahr, welche es der bestehenden Staatsverfassung und den durch sie gegebenen politischen Freiheiten drohte, die durch die Revolution zur Herschaft gekommene Partei mit dem Widerwillen gegen das ganze bischöfliche Wesen erfüllt. Jetzt war das Parlament seiner großen Mehrzahl nach keineswegs geneigt, ein anderes, fest in sich geschlossenes, ausgedehnte Selbständigkeit beanspruchendes Kirchenwesen nach Art des schottischen an die Stelle des früheren treten zu lassen. Vielmehr herschte gerade bei den bedeutendsten Politikern die Ansicht, daß die Kirche nur in ihrer innersten rein religiösen Sphäre sich selbständig bewegen, in ihrem äußern Leben dagegen auch jetzt wieder der bürgerlichen Gewalt, und das hieß jetzt, vorzugsweise der des Parlamentes unterworfen sein solle.

Es war diejenige Anschauung, welche die strengen schottischen Kirchenmänner bis auf den heutigen Tag unter dem Namen des Erastianismus eifrig bekämpfen. Der Name rührt her von dem Schweizer Erastus (Liebler), der als Leibarzt des Kurfürsten Friedrich III der Einführung des calvinischen Kirchenbannes in der Pfalz deswegen widersprochen hatte, weil in einem christlichen Staate die Bestrafung aller Vergehen einzig der weltlichen Obrigkeit zukomme. Die Vertreter jener Anschauung, welche auch bei den englischen und schottischen Streitigkeiten besonders in Hinsicht der Excommunikation sich geltend machte, pflegten sich auf eine Schrift Erast's zu berufen, welche gegen Beza gerichtet, übrigens erst nach des Verfassers Tod erschienen war (Explicatio gravissimae quaestionis, utrum excommunicatio — — mandato nitatur divino. 1589).

In Westminster zählte eine solche Ansicht nur einige wenige Vertreter, darunter übrigens den berühmten Theologen Lightfoot und unter den weltlichen Beisitzern den gelehrten Selden. Das Parlament dagegen hatte dieselbe eigentlich schon bei seinen Schritten gegen die bischöfliche Kirche

zu Grunde gelegt; so hatte es im Jahr 1640 gegenüber von der Convokation der Episkopalkirche den Ausspruch gethan: daß die Geistlichkeit in Convokationen oder andern Versammlungen keine Gewalt habe irgendwelche Constitutionen, Canones oder Akten, welche Geistlichkeit oder Laien binden sollten, ohne Zustimmung des Parlamentes abzufassen; wir sahen, wie dagegen gerade Karl I die Macht des Parlamentes über die Kirche bestritt. Für die Westminster-Versammlung selbst waren sämtliche Mitglieder durch's Parlament ernannt, auch der Sprecher (prolocutor) derselben von ihm bestimmt worden; und immer wurde sie nur als eine berathende, nie als eine selbständig beschließende Versammlung anerkannt.

Nicht minder fand der schottische Presbyterianismus auch auf kirchlichem Grund und Boden selbst unter denen, welche sich mit ihm in England zum Sturze des Episkopats vereinigt hatten, wieder einen sehr starken Gegensatz. In Hinsicht auf gottesdienstliche Gebräuche und äußeres religiöses Leben wurden zwar bereits Beschlüsse des Parlamentes angeführt, welche ganz den schottischen Grundsätzen entsprachen. Alle Festtage sollten als eitel menschliche Einrichtung abgethan sein, ja an die Stelle der heitern Weihnachten wurde ein Bußtag gesetzt; wiederholt erschienen Verfügungen für eine strenge Sonntagsfeier; alle theatralischen Vorstellungen wurden verboten, alle Volksbelustigungen scharf eingeschränkt und überwacht, dagegen zahlreiche Übungen in Fasten und Beten angeordnet; überhaupt blieb die zur Herschaft gelangte puritanische Partei in nichts hinter dem religiösen und sittlichen Rigorismus zurück, durch welchen sich je die schottischen Covenanter bemerklich gemacht haben. Allein in Beziehung auf kirchliche Verfassung waren deswegen doch die Grundsätze keineswegs dieselben.

Die freie Entwicklung, welche die schottische Kirche als Nationalkirche im vollen Sinne des Wortes genommen hat, in Verbindung mit der Strenge, womit die leitenden Männer dieselbe aufbauten, und dem hingebenden Eifer, womit sich daran die Gemeindeglieder anschloßen, hatte hier von Anfang an einen allgemeinen, fest geordneten und alle einzelnen Gemeindeglieder beherschenden kirchlichen Organismus hervorgebracht, dessen Schwerpunkt in dem theils von Geistlichen, theils von Laien (d. h. nicht predigenden Ältesten) verwalteten Amte ruhte. Dagegen war den englischen Puritanern von Anfang an die Möglichkeit genommen, ein solches Werk zu Stande zu bringen; und je mehr sie selbst

unter der Macht der bestehenden bischöflichen Kirche leiden mußten, welche in ihrem innern Organismus alle freie Thätigkeit der einzelnen Gemeinden aufheben und neben sich keinerlei andere Richtung dulden wollte, um so mehr wurden viele unter ihnen geneigt, jede größere gesetzliche Organisation der Kirche, sei's eine mit Bischöfen oder mit Assemblies, als eine Unterdrückung der christlichen Freiheit zu verwerfen und vielmehr Alles auf einzelne Gemeinden, d. h. die Gesamtzahl der in Einem Gotteshaus sich versammelnden Glaubigen, zurückzuführen. Eine biblische Grundlage nahm man dafür ebenso gut in Anspruch als die Presbyterianer oder Episkopalisten: stritten diese darüber, ob in der apostolischen Zeit das oberste Kirchenregiment durch Synoden oder durch Bischöfe geführt worden sei, so behauptete jetzt jene Partei unter den Puritanern, es habe ein solches damals überhaupt nicht bestanden und dürfe daher auch jetzt nicht eingeführt werden.

In schwärmerischer, ungestümer Weise waren solche Grundsätze im Jahr 1581 vom englischen Geistlichen Brown aufgestellt worden; er und seine Anhänger hatten nicht bloß die anglikanische Kirche als antichristlich bezeichnet und alle Wirksamkeit der Gnadenmittel geläugnet, sondern auch allen übrigen reformirten Kirchen um ihrer Verfassung willen die Gemeinschaft aufgekündigt. Mit mehr Mäßigung und Besonnenheit bildete sich diese Richtung unter englischen Flüchtlingen in Holland, bei der Gemeinde des Johann Robinson, aus, und sie wurde so durch den Geistlichen Heinrich Jakob um's Jahr 1616 wieder nach England verpflanzt, wo sie jetzt unter dem Namen des Independentismus und Congregationalismus sich ausbreitete. Die einzelnen Gemeinden sollten entstehen durch freiwillige Verbindung der Mitglieder; aus ihrer Mitte sollte ein Prediger nebst etlichen Armenpflegern gewählt und von einigen der Brüder selbst durch Handauflegung in's Amt eingeführt werden; und alle Gewalt, solche Beamte ein- und abzusetzen, Mitglieder aufzunehmen oder auszustoßen, Anordnungen zu treffen oder Streitigkeiten zu entscheiden, sollte der Gesamtheit der Brüder überlassen bleiben. Für jede einzelne Gemeinde aber galt als höchster Grundsatz, daß sie für sich eine vollständige Kirche bilde, welche unabhängig von all[illegible] andern Gemeinden unmittelbar unter Christus stehe.

Ein großer Theil der Independenten war unter Karl [illegible] nach Amerika ausgewandert. In der Assembly von Westminster hatten anfangs auch sie nur wenige, übrigens durch Talent und Charakter hervorragende

Vertreter; im Lauf der nächsten Jahre aber nahm ihre Zahl in England, besonders im Parlament und noch viel mehr in der Armee rasch zu. Ihre Ansichten von der Kirche schienen sich den Politikern dadurch zu empfehlen, daß sie in derselben keine dem Staat bedenkliche äußere Macht aufzustellen und die individuelle Freiheit, welche man im Staat erstrebte, auch in kirchlicher Beziehung zu wahren versprachen. Den Freunden der Religion und Kirche aber, welche eine Auflösung der Kirche überhaupt in Folge solcher Grundsätze fürchten konnten, gaben sie so viel nach, daß bei Entzweiung zwischen mehreren Gemeinden diejenige, gegen welche geklagt werde, sich einer offenen Prüfung durch die Nachbarkirchen unterwerfen, und ihr im Falle der Halsstarrigkeit die Kirchengemeinschaft aufgekündigt werden, übrigens hiebei jedes Herbeiziehen der bürgerlichen Gewalt verwehrt sein sollte. Wirklich kamen auch die Independenten-Gemeinden bald wieder zu engeren Verbindungen unter sich, nur daß sie dabei jeden Zwang wollten ausgeschlossen wissen; so veranstalteten sie später, im Jahr 1658, eine Versammlung von Predigern und Laien, den Abgeordneten von mehr als 100 Gemeinden, um über ihr Bekenntniß und ihre Kirchenform eine gemeinsame Erklärung abzufassen.

Im Kampfe mit solchen Gegnern entwarf zwar die Westminsterversammlung, in welcher die Presbyterianer die große Mehrzahl bildeten, unter langen, hartnäckigen Streitreden und unter beständigem eifrigem Beistand der schottischen Geistlichen die Grundlagen zu einer Kirchenordnung, in welcher wir eine der merkwürdigsten Ausprägungen der presbyterianischen Grundsätze finden; aber eine unumschränkte öffentliche Anerkennung derselben hat sie nie durchsetzen können, und in Kurzem war, was England betrifft, ihr ganzes Werk wieder auf die Seite geschoben.

Ihre Vorschläge für die neue Kirchenverfassung hat sie niedergelegt in einer „Form des presbyterianischen Kirchenregiments und der Ordination der kirchlichen Diener, — — als Theil der bundesgemäßen Gleichförmigkeit in der Religion zwischen den Kirchen Christi in den Königreichen England, Schottland und Irland [1])". Im Widerspruch gegen die Erastianer legte man dabei von vorn herein den Satz zu Grunde, daß Christus für seine Kirche eigene Beamte aufgestellt habe, welche

1) The form of presbyterial Church Government etc. in den Bekenntnißschriften pag. 345; bei Sack II, S. 157 ꝛc. mit einer geschichtlichen Einleitung.

von der bürgerlichen Obrigkeit verschieden seien. Die Art und Weise aber, wie nun die Ämter bestimmt werden, unterscheidet sich wieder wesentlich von derjenigen Auffassung, welche in den übrigen presbyterianisch reformirten Kirchen und so unstreitig auch ursprünglich in Schottland stattgefunden hatte. Man wagte nämlich nicht etwa einfach zurückzugehen auf die Neutestamentlichen Presbyter und Bischöfe, und entweder beide als ursprünglich ganz identisch zu fassen oder wenigstens diese nur vermöge ihres besondern Pastoral- und Predigtamts von jenen als ihnen im Übrigen gleichstehenden zu unterscheiden (vergl. les ordonnances ecclesiastiques de l'Eglise de Genève 1561; Calvini Institutio IV, 3); sondern wie damals die englischen Bischöfe die Geistlichkeit im Alttestamentlichen Priesterthum vorgebildet finden, und wie auch die Erastianer das Verhältniß der kirchlichen und bürgerlichen Beamten nach dem Vorbilde des Alten Testamentes bilden wollten (vergl. Sack a. a. O. II, S. 178 u. s. f.): so glaubten jetzt die Presbyterianer, ganz entsprechend der in Schottland längst üblichen unbedingten Übertragung Alttestamentlicher Sätze auf's christliche Gemeinschaftsleben, auch ihre eigenen kirchlichen Ämter auf ebendieselben Bestimmungen des Alten Bundes stützen zu müßen. In einer Weise, wie schwerlich in irgend einer andern reformirten Kirchenordnung, wird die Befugniß der „Pastoren" oder „Diener des Evangeliums" zum öffentlichen Gebet und zur Verkündigung des Wortes dadurch bewiesen, daß dieselben Befugnisse den Priestern und Leviten zugekommen seien. Von den Ältesten heißt es: wie in der jüdischen Kirche Älteste des Volkes mit den Priestern und Leviten am Kirchenregimente theilgenommen haben, so habe Christus neben den Dienern des Wortes noch einige Andere mit der Regirung der Kirche betraut: „welche Beamte die reformirten Kirchen gewöhnlich Älteste nennen." Die Neutestamentlichen Stellen, welche von Presbytern sprechen, werden für diese sogenannten Ältesten gar nicht angeführt. Im Gegentheil wird die Erwähnung der Presbyter Jac. 5, 14 nur auf die Pastoren bezogen; es wird daraus geschlossen, daß es „das Amt des Ältesten, d. h. des Pastors, ist, für die Kranken zu beten." Solche bedenkliche Folgen hatte am Ende für diesen Presbyterianismus sein äußerliches, unterscheidungsloses Herbeiziehen der heiligen Schrift.

Ein Prinzipienstreit mit den Independenten erhob sich sodann bei der Frage über die Ernennung und Einführung jener Beamten. Wir finden hier bestätigt, was wir über die Bedeutung des kirchlichen Amtes

bei den Presbyterianern bemerkt haben. Sie waren keineswegs der Ansicht zugethan, daß Prediger und Älteste als Repräsentanten der Gemeinde immer auf's neue aus dieser hervorgehen und, wenn diese es passend findet, wieder in die Zahl der gewöhnlichen Gemeindeglieder zurücktreten müßen; vielmehr hielten sie streng fest an dem Begriff eines Amtes, das auf die neuen Träger desselben immer nur mittelst der Ordination durch die bestehenden Beamten übergehen könne. Während also die Independenten für jede Einzelgemeinde das Recht zu ordiniren in Anspruch nahmen, setzte die Mehrheit vielmehr fest, daß Ordinationen nur durch ein ordentliches Presbyterium, und zwar nur durch die predigenden Presbyter geschehen dürfe.

Die presbyteriale Organisation der Kirche im Ganzen in Classenassemblies oder Presbyterien und in Synoden, welche theils provinziale, theils nationale oder auch ökumenische sein können, suchte man den Independenten gegenüber auf das Beispiel der Kirchen zu Jerusalem und Ephesus zu stützen, wo auch mehrere Gemeinden unter Einem Presbyterium verbunden gewesen seien, und, was die Synoden betrifft, auf das Vorbild der jerusalemischen ApostelGesch. 15.

Zu dem aber, was die Assembly nach ermüdenden, zum Theil stürmischen Erörterungen beschlossen hatte, verhielt sich das Parlament theils gleichgiltig und läßig, theils entschieden abgeneigt. Der Erklärung, daß die presbyterianische Verfassung ein ausschließliches göttliches Recht für sich habe, verweigerte es seine Zustimmung. Während das ganze bischöfliche Kirchenregiment schon im Jahr 1643 hätte zu Ende gehen sollen, ließ es sich erst am 14. März 1646 dazu herbei, die Einführung presbyterialer Versammlungen zu verordnen, dergleichen dann nur im Bezirk von London und in Lancashire wirklich in's Leben traten. Und hiebei war es im voraus darauf bedacht, die wichtigen Befugnisse zu überwachen und einzuschränken, welche das presbyteriale Kirchenamt den Gemeindegliedern gegenüber vermöge der Schlüsselgewalt in Anspruch nahm. Ihren stärksten Widerspruch hatten die Erastianer bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand dem Presbyterianismus entgegengesetzt; mit gelehrten Deduktionen hatte Selden in den Schriftstellen, welche man für die Ausschließung unwürdiger Glieder vom Abendmahl und von der Kirchengemeinschaft anzuführen pflegte, einen andern Sinn nachzuweisen gesucht: so bezog er die ἐκκλησια Matth. 18, 17 auf den jüdischen Sanhedrin; die Kirche, welche weder die innere Würdigkeit

der Herzen prüfen könne, noch eine äußere Gewalt üben dürfe, sollte nur das Recht haben, zu ermahnen und zu warnen; gegen eine weitergehende Macht derselben wurde überdis vom politischen Standpunkt aus eingewandt, daß hiedurch bald eine neue Tyrannei sich erzeugen möchte. Andererseits wurden die Anhänger einer selbständigen kirchlichen Disziplin nicht bloß von den schottischen Commissären kräftig unterstützt, sondern selbst das schottische Parlament und die allgemeine Assembly richteten in diesem Sinn ernste Vorstellungen an das Unterhaus. Dieses aber faßte einen Beschluß, der zwar zunächst dem herschenden Verlangen nach Kirchenzucht nachgab, dieselbe jedoch in feste Schranken eingränzte und die Forderung unbedingter kirchlicher Selbständigkeit recht erastianisch zurückwies. Die Collegien der Ältesten wurden nämlich ermächtigt, Personen, welche durch Lehre oder Wandel Ärgerniß geben, die Theilnahme am Abendmahl zu verweigern; sie sollten aber hiebei an 27 bestimmte Regeln gebunden sein, und von ihren Verfügungen sollte überdis in höchster Instanz Berufung an einen Ausschuß des Parlamentes freistehen.

Viel leichter war es, in Betreff der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Glaubensbekenntnisses eine Vereinigung zu erzielen. Die Assembly entwarf eine Anleitung zum öffentlichen Gottesdienst (Directory for Publick Worship), und eine Confession samt einem größern und kleinern Katechismus, worin im Wesentlichen überall die schottischen Grundsätze und Lehren angenommen wurden. Nur mußte dadurch, daß man einzelnen Bestimmungen über Kirchenverfassung und äußeres sittlich religiöses Leben eine unmittelbare Beziehung auf den Glauben gab, doch auch wieder ein Theil des Glaubensbekenntnisses Gegenstand des Streites werden. Das Parlament beschloß daher, solche Artikel bis zu einer künftigen letzten Entscheidung bei Seite zu setzen; und zwar traf dis Schicksal das ganze 30te Kapitel, welches Bestimmungen über Christus, als das Haupt der Kirche, über eine durch ihn angeordnete, von der bürgerlichen verschiedene kirchliche Regirung und über die der letzteren übertragene Gewalt der Schlüssel enthält; ferner das 31ste Kapitel, welches von der Berufung und den Befugnissen der Synoden handelt; einen großen Theil des 24sten, über Ehe und Ehescheidung, wobei es sich um einen Conflikt mit der bürgerlichen Gesetzgebung handelte; endlich einen Theil des 20ten, welcher festsetzen will, welche Parteien den Frieden der Kirche stören, und wie mit bürgerlichen und kirchlichen Strafen gegen sie eingeschritten werden müße.

Indessen hatte diejenige Richtung, welcher jede strenge, allgemeine Organisation der Kirche zuwider war, außerhalb der Assembly und dem Parlament auf die bedenklichste Weise zugenommen. Unter den Trümmern der bischöflichen Kirche erhoben sich ungehemmt die Erzeugnisse der bisher unterdrückten Freiheit in einer Unzahl verschiedenartiger Meinungen und Parteiungen, welche gröstentheils einen ausschweifenden, schwärmerischen Charakter hatten und von der allgemeinen, nicht minder religiösen als politischen Aufregung Zeugniß gaben. Nicht mit Unrecht stellen hiebei die schottischen Schriftsteller Vergleichungen mit dem damaligen innerlich weit beruhigteren Zustand ihrer vaterländischen Kirche an, und weisen darauf hin, wie dort, in England, die Früchte vom bisherigen Kirchenwesen selbst sich offenbarten: da war keine Volkserziehung, wie sie in Schottland seit der Reformation verbreitet war und wie sie einer solchen religiösen Zuchtlosigkeit hätte vorbeugen mögen; da war auch in den Gemeinden keine wahre sittlich religiöse Disziplin bisher geübt worden, welche, wie in Schottland, im Volke selbst einen Geist der Zucht gepflanzt hätte. Die verschiedenartigen Abweichungen von den sonst herschenden kirchlichen Lehren und Richtungen bildeten sich dann meist dadurch, daß man einzelne Seiten von diesen in's Extrem verfolgte. Der Eifer für die evangelische Gnadenlehre ging über in Antinomismus. Wenn die Independenten die Kirche nur durch freiwillige Vereinigung einzelner Glaubigen entstehen lassen wollten, so glaubten nun die aus ihrer Mitte hervorgegangenen englischen Baptisten hiebei die Kindertaufe nicht weiter dulden zu können. Der Eifer für Herstellung eines göttlichen Regiments in Staat und Kirche steigerte sich bei vielen Puritanern zu chiliastischen Ideen: die sogenannten „Männer der fünften Monarchie" harrten in stürmischer Erwartung auf die nahe Ankunft des Königs Jesus und überließen sich einstweilen republikanischer Begeisterung. In Hinsicht auf's Kirchenwesen fanden die bisher mit einander kämpfenden Richtungen noch eine Ergänzung in den Quäkern, deren Haupt, Georg Fox, um dieselbe Zeit öffentlich auftrat; wie nämlich Episkopalisten, Presbyterianer und Independenten die äußeren kirchlichen Formen in gesetzlicher Weise aus der Schrift ableiteten, so wollten jene jetzt eine gänzliche Verwerfung solcher Formen zum allgemeinen Gesetze machen. In Beziehung auf Politik waren die Independenten am eifrigsten wirksam für den Fortschritt der Revolution im republikanischen Sinne, mit demokratischen Tendenzen, wie sie ihrer

kirchlichen Richtung entsprachen; von den Levellers wurden jetzt solche Tendenzen, während sie eine schwärmerisch religiöse Färbung beibehielten, zu völlig communistischen Ideen weiter entwickelt. Im ganzen zählt der Presbyterianer Edwards, ein heftiger Feind des Sektenwesens, nicht weniger als 166 Irrthümer und Häresien auf, welche damals sollen verbreitet gewesen sein, und welche er endlich in 16 Hauptpartien zusammenfaßt; in bunter Mischung laufen da Brownisten, Millenarier, Antinomisten, Anabaptisten, Arminianer, Enthusiasten, Socinianer, Skeptiker u. s. w. neben einander her.

Die Presbyterianer setzten voraus, daß es Pflicht einer christlichen Obrigkeit sei, gegen solche Spaltungen und Ketzereien einzuschreiten. Es ergab sich dis aus dem ganzen Begriff eines christlichen Staates und einer nationalen Kirche, wie wir ihn bisher bei den Schotten nicht minder denn bei den englischen Episkopalen gefunden haben. In England wurde jener Grundsatz, wornach der Staat allen abweichenden kirchlichen Lehren und Formen als einem religiösen Ärgernisse zu wehren hatte, von den zur Herschaft gekommenen Puritanern zunächst gegen die bischöfliche Partei geltend gemacht; so wurde der Gebrauch des Prayer Book, selbst für die häusliche Andacht, strenge verboten. Die Presbyterianer aber waren der Ansicht, daß ebenso streng gegen den Independentismus von Seiten des Staates verfahren werden müße, und wollten namentlich von Anfang an, daß der Censur ihrer Synoden auch die Independenten durch's Landesgesetz unterworfen werden sollten. „Diese Brüder," so äußerte sich den 9. März 1645 mit Befremden ein Ausschuß der Westminsterassembly, — „diese Brüder möchten scheints, daß wir denken sollten, wir seien durch den Covenant nicht verbunden, eine engere Vereinigung in den drei Reichen zu bewerkstelligen, als eine solche welche mit Jedermanns Gewissen sich verträgt." Zugleich sprach das schottische Parlament es als seine Überzeugung aus, „daß die Frömmigkeit und Weisheit des ehrenwerthen Ober- und Unterhauses nie die Duldung von Sekten oder Spaltungen zugeben werde, welche dem feierlichen Bündniß zuwiderlaufen." So handelte dann zwar im Westminster Glaubensbekenntniß ein eigenes Kapitel (Cap. XX) von der Gewissensfreiheit; es wird aber unter ihr nur das verstanden, daß Gott der Herr des Gewissens sei und dieses daher mit keinen menschlichen Satzungen beschwert werden dürfe; andererseits aber soll Kirche und Obrigkeit mit Strafen einschreiten gegen die „Veröffentlichung solcher Meinungen oder Verthei-

digung solcher Handlungsweisen, welche zuwider sind dem Lichte der Natur oder den bekannten Grundsätzen des Christenthums, mögen sie nun Glauben, Gottesdienst oder Wandel betreffen, — oder solcher irriger Meinungen oder Handlungen, welche in ihrem eigenen Wesen oder in der Art ihrer Veröffentlichung und Vertheidigung für den äußern Frieden der Kirche und die von Christus in ihr aufgestellte Ordnung verderblich sind." Neuere schottische Schriftsteller, wie M'Crie und nach ihm R. Shaw [1]), wollten freilich in diesen Sätzen bloß eine Befugniß der Obrigkeit sehen zum Einschreiten gegen diejenigen Lehren, welche unmittelbar für den Staat gefährlich seien; eine solche Deutung läßt sich jedoch nur erklären aus dem Bestreben, die Ansichten über Gewissensfreiheit, zu welchen mit der Zeit auch der schottische Presbyterianismus fortgeschritten ist, in jene Urkunde überzutragen, welche, obgleich in dieser Hinsicht einen ältern Standpunkt vertretend, doch in Schottland noch jetzt als erste Bekenntnißschrift anerkannt wird; offenbar waren unter jenen „bekannten Grundsätzen des Christenthums" u. s. w. eben die von der Nation anerkannten Lehren vom Glauben und von der kirchlichen Verfassung und gottesdienstlichen Ordnung zu verstehen: gegen sie sollte der Staat keinerlei Angriff erlauben. Als einmal die strengen Presbyterianer, noch im Jahr 1648, auf kurze Zeit die Mehrheit im Unterhaus erlangt hatten, verhandelten sie auch wirklich sogleich über eine Verfügung, wodurch Alle mit Gefängniß bedroht werden sollten, welche Häresien, von denen dann eine Liste aufgeführt wird (arminianische, baptistische Sätze u. s. f.), durch Wort oder Schrift verbreiten.

Jede Unterdrückung des Sektenwesens oder gar auch des Independentismus wäre aber schon um des Heeres willen unmöglich gewesen, weil gerade im Heer, das während der Revolution allmälig zur ersten Macht im Staate sich erhob, jene Richtungen ihre eigentliche Schutz- und Pflegestätte gefunden hatten. Wegen großen Mangels an Feldpredigern hatten die religiös aufgeregten Soldaten sich selbst zu erbauen gesucht; die durch Cromwell neu organisirten Truppen waren vollends von einem schwärmerischen religiösen Eifer beseelt, der durch keine kirchlichen Satzungen, durch keine ordentlichen Prediger sich binden lassen wollte; die ganze Armee war durchdrungen vom independentischen Geiste, der viele zu den extremsten Richtungen, bis zu Grundsätzen der Levellers, fortriß.

1) in seiner „Exposition of the Confession of Faith, 3. Edit., Lond. and Edinb. 1848."

Die Independenten selbst können sich nicht rühmen, ursprünglich tolerantere Grundsätze aufgestellt zu haben als ihre Gegner, die Episkopalen und Presbyterianer. Auch sie vielmehr betrachteten ursprünglich als ein ächt christliches Gemeinwesen bloß ein solches, in dem von Staats wegen nur ihre eignen Glaubenslehren und kirchlichen Formen zugelassen würden; diejenigen, welche von ihren Grundartikeln abwichen, wurden auf ihren Ansiedlungen in Neuengland anfangs sogar mit dem Tode bestraft. Wohl aber traten sie jetzt den Presbyterianern gegenüber mit der Forderung auf, daß man sie und die andern Sekten, so weit dieselben nicht geradezu unsittliche, gotteslästerliche Lehren verbreiten, als politisch gleichberechtigte protestantische Christen im Staate dulden solle; und sie waren jetzt in der That die ersten, welche den Begriff einer solchen Toleranz und Gewissensfreiheit in England aufstellten: nur sollten freilich sogleich wieder nicht bloß die Papisten, als Götzendiener und Anhänger einer fremden Gewalt, sondern auch die Bischöflichen, als politisch gefährliche Leute, davon ausgeschlossen sein. Im Gegensatze zu jenen Erwartungen, welche wir das schottische Parlament 1645 gegen das englische aussprechen sahen, wurde daher dieses von den Independenten und den Sektenmännern in der Armee ermuntert: „nicht zu dulden, daß das frei geborne englische Volk wieder geknechtet werde, oder daß ihnen irgend eine Partei in Sachen der Regirung oder des Gewissens Gesetze vorschreibe.“ Thatsächlich behaupteten sie wirklich für sich von Anfang an diese Freiheit, wenn gleich das Parlament die presbyterianische Kirche allein gesetzlich anerkannt hatte; auch auf dem Lande stieg sehr die Zahl der Laien, welche das Recht zu predigen und selbständig die Schrift auszulegen sich anmaßten; klagend wandte sich im Jahre 1647 die schottische Assembly, ihren eigenen Grundsätzen getreu, mit einer nochmaligen Ermahnung an ihre Brüder in England: die Bande des Covenants und der Brudergemeinschaft werden von vielen zerrissen, das Horn der Übelgesinnten und Sektenmänner sei erhöhet, die Reformation befinde sich in der Ebbe, Ketzerei und Schisma in voller Fluth, — der schottischen Kirche selbst drohen ähnliche Gefahren wie den Nachbarn eines brennenden Hauses, einer von Pest befallenen Familie. Förmlich endlich und gesetzlich mußten den Independenten ihre Forderungen zugestanden werden, als nach Karls I Untergang die Armee unter Cromwell dem Parlament als die in Wahrheit den Staat beherschende Gewalt gegenüberstand und zugleich das Parlament der Hülfe jenes Man-

nes, zunächst gegen den Aufstand in Irland, fortwährend dringend bedurfte. Ehe Cromwell nach Irland absegelte, empfahl er dem Parlamente noch Aufhebung sämtlicher Strafbestimmungen, welche sich auf Religion beziehen; es ging darauf ohne weiteres ein, indem es den Presbyterianern noch einmal eine beruhigende Erklärung darüber gab, daß doch die in ihrem Sinne getroffenen kirchlichen Anordnungen auch ferner Bestand haben sollen.

Mit dem Siege der Independenten unter Cromwell und mit seiner Erhebung in den Besitz der höchsten Gewalt war dem Werke kirchlicher Einigung für Schottland und England, wie es von der Westminsterassembly betrieben worden war, vollends das Ende gemacht. Nachdem dieselbe ihre oben erwähnten Arbeiten dem Parlament vorgelegt hatte, waren, im Jahr 1647, die schottischen Commissäre in ihre Heimath zurückgekehrt, und auch die englischen Geistlichen, so weit sie nicht in London ansäßig waren, hatten sich nach und nach großentheils entfernt. Die Assembly wurde 1649 durch Parlamentsbeschluß umgewandelt in ein bloßes Comitee zur Prüfung von Candidaten des Predigtamtes; und dieses ging 1652 ohne förmliche Auflösung aus einander.

Während die Arbeiten der Westminsterversammlung in der weitern Entwicklung der englischen Kirche ganz wieder bei Seite gesetzt wurden, machte um so mehr wenigstens der schottische Presbyterianismus Gebrauch von ihnen; durch verschiedene Beschlüsse der Assemblies erhielten sie in Schottland den Charakter allgemeiner Bekenntnisse und Normen für's Kirchenwesen: waren doch sie selbst ihrer Entstehung nach wesentlich ein Ausdruck der schottischen Grundsätze. Das Directory for the publick worship und die confession of faith wurden auch ausdrücklich durch Parlamentsakten bestätigt; letztere hat die schottische Confession von 1560 aus dem Gebrauche verdrängt und ist seither die Hauptbekenntnißschrift der schottischen Kirche geblieben.

Die wichtigsten Sätze der „Form des presbyterianischen Kirchenregiments", welcher die schottische Assembly gleichfalls ihre Zustimmung gab, haben wir bereits hervorgehoben. Aus der Anleitung zum Gottesdienst [1]) ist anzuführen, daß alle Festtage ausdrücklich verboten werden; dagegen sollen bei besondern Veranlassungen Fasttage und Dankfeierlichkeit veranstaltet werden, und zwar wird darauf bestanden, daß

1) In der gen. Sammlung der Bekenntnißschr. pag. 317 rc. (von Sack nicht mitgetheilt).

man sich an ersteren aller Nahrung enthalten solle. In den gottesdienstlichen Versammlungen soll Gesang, Gebet, Lesen der heiligen Schrift und Predigt in ganz einfacher Weise auf einander folgen; für die Gebete wird kein eigentliches Formular aufgestellt, wohl aber wird eine lange Zusammenfassung des darin aufzunehmenden Inhaltes gegeben.

Auf den eigentlich dogmatischen Theil der Confession [1]) haben wir hier nicht näher einzugehen [2]). Bezeichnend aber ist für die schottischen Presbyterianer gerade dis, daß sie Bestimmungen, welche in das Gebiet der kirchlichen und theilweise auch zugleich in das der bürgerlichen Gesetzgebung fallen, unmittelbar die Bedeutung von Glaubensartikeln beilegen. So stellt denn das Glaubensbekenntniß selbst mit Anschluß an's Alttestamentliche Gesetz Vorschriften auf über die Feier des Sonntags, der wesentlich als identisch mit dem jüdischen Sabbath gefaßt wird, und über Ehe und Ehescheidung, wobei die mosaischen Gebote über die Verwandtschaftsgrade (3 Mos. 18) auch als unveränderliche Norm für die Christenheit betrachtet werden. Den Satz vom Bestehen eines kirchlichen, von der weltlichen Obrigkeit verschiedenen Amtes haben wir oben erwähnt; so unbestimmt er auch an sich noch gehalten ist, so wenig man gewagt hatte die von der Kirche beanspruchte Selbständigkeit in ihrem ganzen Umfang auszuführen, so hatte doch einerseits das englische Parlament auch so schon daran Anstoß genommen, und andererseits hielten die spätern Vorkämpfer der kirchlichen Unabhängigkeit jenen Satz wirklich für hinreichend, um auf ihn und auf seine Bestätigung durch's schottische Parlament solche Ansprüche in ihrem ganzen Umfang zu stützen. In den einzelnen Sätzen, welche weiterhin auf die Beziehungen zwischen der Kirche und der bürgerlichen Obrigkeit sich einlassen, ist es dann interessant zu beobachten, wie die Ansprüche von beiden gegen einander und ein damit verbundenes doppeltes Interesse der Kirche selbst unter sich verbunden werden; auf der einen Seite hatten ja die Presbyterianer allzeit gefordert, daß die Obrigkeit für eine Reformation der Kirchen gemäß der evangelischen Wahrheit und für ihre Vertheidigung gegen alle Irrlehren und Spaltungen thätig sei, und die bisherigen Regirungen hatten auch wirklich einen solchen Grundsatz ausüben wollen, nur eben

1) a. a. O. pag. 17 etc.; bei Sack II, S. 61 ꝛc.

2) vgl. meinen Aufsatz: „das Dogma und die religiös theologische Entwickelung der schott. Kirche“ in der deutschen Zeitschr. für christl. Wissensch. und christl. Leben 1850, S. 182 u. f. f.

nicht im Sinne der Presbyterianer; auf der andern Seite wollte die presbyterianische Kirche, nachdem sie wirklich durch die weltliche Obrigkeit gesetzliches äußeres Bestehen erlangt hatte, derselben sogleich keine weitere Einwirkung mehr auf's kirchliche Gebiet zugestehen. So wird denn im 23ten Kapitel der Obrigkeit wirklich das Recht und die Pflicht beigelegt, darüber zu wachen, daß Einigkeit in der Kirche bewahrt, die Kirche rein erhalten, alle Irrlehren ausgerottet (vgl. oben den Satz aus Cap. XXX), alle Verderbnisse in Gottesdienst und Disziplin unterdrückt, alle göttlichen Stiftungen gehörig verwaltet werden; deswegen soll sie die Macht haben, Synoden zu berufen, dabei gegenwärtig zu sein und dafür zu sorgen, daß, was immer dort verhandelt werde, dem Sinne Gottes gemäß sei (dafür suchte man Belege beizubringen aus der Geschichte Israels). Andererseits soll nach Cap. XXXI alle Entscheidung über Glaubensstreitigkeiten den Synoden selbst zustehen, — wornach demnach doch das Urtheil der Obrigkeit hierüber dem ihrigen unterworfen wäre. Auch sollen sie dann, wenn die Obrigkeit der Kirche offen feind sei (worüber die schottischen Vorkämpfer der kirchlichen Unabhängigkeit doch wohl wieder die Kirchendiener selbst entscheiden lassen wollten), kraft eigener Autorität zusammenzutreten berechtigt sein. Und die schottische Assembly erklärte überdis, indem sie die Confession annahm, ausdrücklich [1]: was dort über die Berufung der Synoden durch die Obrigkeit gesagt sei, solle nur gelten von Kirchen, die nicht ordentlich eingerichtet seien; auch dürfen in solchen Kirchen andererseits die Geistlichen selbst kraft eigenen Berufes und ohne durch Gemeinden deputirt zu sein eine Synode abhalten; dagegen solle es in geordneten Kirchen zwar der Obrigkeit immer frei stehen, mit Synoden von Geistlichen und Ältesten sich zu berathen: es solle aber diesen selbst nicht minder frei stehen, wo es das Wohl der Kirche fordere, auch ohne Einwilligung der Obrigkeit synodalisch sich zu versammeln.

Durch die hier aufgeführten Sätze suchte die schottische Kirche sich die Rechte zu sichern, für welche sie so lange gegen die Stuarts gekämpft. In Wahrheit aber finden wir die alten Widersprüche, welche wir in Hinsicht auf das Verhältniß der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt schon zu Melville's Zeiten aus den Grundsätzen jener strengen Kirchenmänner über die Befugnisse der letztern hervorgehen sahen, bereits auch in den

1) Sammlung der Bekennt.Schr. pag. 14, Act of the Assembly 27. Aug. 1647; bei Sack II, S. 58 u. 59.

neuen Bestimmungen eingeschlossen. Sie haben daher, auch nachdem die Confession volles gesetzliches Ansehen im Reich erhalten hatte, dennoch in der jüngstvergangenen Zeit auf's Neue zum Ausbruch kommen können.

Während die schottische Kirche mittelst der hier erwähnten Schriften, zu welchen noch jene beiden Katechismen sich gesellen, ihre Lehrsätze und Normen über Glauben und Kirchenwesen zum ersten mal in Ein Ganzes zusammenfaßte und hiedurch die Entwicklung derselben bleibend zum Abschluß brachte, war sie zugleich angelegentlich dafür besorgt, daß nicht indessen ein Streben nach Ungebundenheit, ähnlich den independentischen Tendenzen, in den Gemeinden selbst rege werde. Schon im Jahr 1640 waren in dieser Beziehung ernstliche Befürchtungen auf der Assembly zu Aberdeen ausgesprochen worden, und zwar keineswegs bloß durch einen Heinrich Guthry, der später besonders durch Annahme eines Bisthums unter Karl II sich einen schlimmen Namen gemacht hat, sondern auch durch den gut presbyterianischen Calderwood, der das Treiben der Brownisten in Holland mit angesehen hatte, und überhaupt namentlich durch solche Geistliche, welche, auf den Continent verbannt, dort Zeugen manchfacher, hauptsächlich wiedertäuferischer Schwärmereien geworden waren. So streng hielt die Assembly auf kirchliches Amt und äußere Ordnung, daß sie trotz des Widerspruchs von Samuel Rutherford und anderen Freunden freier religiöser Erbauung eine Akte erließ, durch welche der Hausgottesdienst je auf die Mitglieder der einzelnen Familien beschränkt, ja die Auslegung der Schrift Niemandem als Geistlichen und geprüften Zöglingen des geistlichen Amtes gestattet wurde. Auf der Assembly des nächsten Jahres wurde zwar der Streit hierüber beigelegt, durch Milderung der einzelnen Bestimmungen, welche nur noch den Mißbräuchen bei Privatversammlungen steuern sollten. Wir haben aber schon oben in jener Ermahnung der Assembly von 1647 an die englischen Brüder bemerkt, wie die Furcht vor dem Eindringen der independentischen Pest in hohem Grade fortbestand und wuchs. Und so nahm denn diese Assembly in eine von ihr erlassene Anweisung zum Familiengottesdienst[1]) ausdrücklich den Satz auf: es sei besondere Sorge zu tragen, daß dabei jede Familie für sich allein bleibe und Personen aus andern Häusern weder einlade noch zulasse, es wäre denn daß solche

1) Directory for family worship in der Sammlung der Bek.Schr. p. 366 etc.; bei Sack II, S. 217 ꝛc.

bei ihr wohnen oder zu Tische gehen würden u. s. w. Zugleich wird gewarnt vor „Müßiggängern, welche keinen besondern Beruf haben, oder herumschweifenden Personen, welche einen Beruf zu haben vorgeben"; solche, heißt es, schleichen sich gerne in die Familien ein und bringen Irrlehren und Spaltungsgelüste mit; nie soll ihnen daher die Leitung der Familienandacht in fremden Häusern überlassen werden.

In demselben Zeitabschnitte, von welchem wir bisher sprachen, bildete sich auch noch ein neuer Bestandtheil der kirchlichen Verfassung aus, durch welchen das System der kirchlichen Versammlungen ergänzt wurde und zu seinem Abschluß kam. Da nämlich die Assembly, welche sich in der Regel nur einmal jährlich versammelte, für die Verhandlung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten nicht ausreichte und da man doch grundsätzlich keine bleibende kirchliche Oberbehörde neben ihr aufstellen wollte, so wurde eine sogenannte Assemblycommission eingeführt, deren Befugnisse Hetherington (a. a. O. pag. 108) so bestimmt: sie habe Vollmacht erhalten, die Geschäfte, mit welchen die Assembly nicht fertig geworden war, wieder aufzunehmen, die Universitäten zu visitiren und überhaupt über dem Wohl der Kirche zu wachen; zu diesen Zwecken versammelte sie sich jährlich mehrmals und sollte namentlich auch während der Parlamentssitzungen anwesend sein. Zum ersten mal wurde sie förmlich eingesetzt durch die Assembly des Jahrs 1642, ursprünglich bestehend aus etwa 40 Geistlichen und 16 Ältesten; später wurde sie so erweitert, daß in ihr selbst wieder alle Mitglieder der Assembly erscheinen konnten, wobei nur der Moderator das eigenthümliche Recht erhielt, außer diesen nach eigenem Gutdünken noch ein besonderes Mitglied zu derselben zu ernennen[1]); es wurde dann festgestellt, daß von ihnen zum mindesten 31 wirklich anwesend sein müßen, und zwar hierunter mindestens 21 Geistliche.

Endlich geschah im Jahr 1649 noch ein wichtiger Schritt für die Freiheit der Kirche, durch Aufhebung des Patronatrechts. Ehe noch Karl II nach Schottland gekommen war um den erledigten Thron zu besteigen, erließ das Parlament, damals fast nur aus Covenantern zusammengesetzt, gemäß alten Wünschen der strengen Kirchenmänner eine Akte, worin es aussprach: die Stände des Parlamentes fühlen ihre hohe Verpflichtung, die Lehren und Freiheiten der Kirche zu wahren

1) G. Hill, D. D., a view of the constitution of the church of Scotland 1817, 3th edit. by Alex. Hill, D. D., 1837, pag. 73.

und das Werk der Reformation nach Kräften zu fördern; in Erwägung demnach, daß kirchliche Patronate und Präsentationen ein Übel und eine Knechtschaft seien, unter welchen des Herrn Volk und seine Diener (ministers) längst geseufzt haben, — und daß das Patronat kein Zeugniß im göttlichen Worte für sich habe sondern bloß auf kanonisches Recht sich stütze, — und daß es zuwider sei dem zweiten Disziplinbuch, — und daß es die Freiheit des Volkes beeinträchtige, — werden alle Patronate und Präsentationen aufgehoben, welche bisher dem König oder Laienpatronen oder Presbyteriern oder irgend andern Angehörigen des Reiches zugestanden haben. Ohne Rücksicht auf Präsentationen sollen fernerhin die Presbyterien bei Besetzung der Pfarreien verfahren „auf Ansuchen oder Ruf der Gemeinde hin oder mit ihrer Zustimmung," indem ihr Niemand gegen ihren Willen dürfe aufgedrungen werden [1]). Die näheren Bestimmungen hierüber wurden der Assembly überlassen. Diese erließ am 4. August 1649 eine „Anweisung für die Wahl von Geistlichen" [2]), worin angeordnet wird: das Presbyterium schlägt Candidaten vor, welche vor der Gemeinde predigen sollen; diese kann sich übrigens auch selbst einzelne hiefür ausbitten. Die Wahl geschieht durch den Ortskirchenrath, für den Erwählten muß jedoch auch die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden. Erklärt sich hiebei der größere Theil der Gemeinde gegen ihn, so soll die Sache vor das Presbyterium gebracht werden: „und wenn dieses nicht findet, daß der Widerspruch auf grundlosen Vorurtheilen beruht, so soll es eine neue Wahl veranstalten;" erhebt jedoch nur ein kleinerer Theil Widerspruch ohne wichtige und wohl erwiesene Einwendungen, so soll dessen ungeachtet das Presbyterium den Erwählten einführen.

Hiemit war nicht bloß der Gesamtkirche sondern auch den einzelnen Gemeinden ein Recht zuerkannt, welches sie seit dem Bestehen der presbyterianischen Staatskirche noch nie genossen hatten. Dennoch muß gegen die neueren Vertheidiger eines absoluten Vetorechtes der Gemeinden [3]) entschieden behauptet werden, daß dieses hiemit nicht ausgesprochen, vielmehr das ihnen eingeräumte Recht noch durch das Urtheil einer höhern kirchlichen Behörde beschränkt war. Von jener Seite wird hervorgehoben, daß den Gemeinden nicht aufgelegt war, Gründe für ihr

1) s. die Akte bei Hetherington a. a. O. p. 291.

2) ebend. p. 296.

3) Buchanan, Ten years conflict I, p. 305.

Veto anzugeben; allein wenn dis auch nicht ausdrücklich der Fall war, so versteht sich doch von selbst, daß ein Presbyterium, welches grundlose Vorurtheile zurückweisen sollte, auch befugt sein mußte, in den einzelnen Fällen auf Angabe der Gründe zu dringen.

Was Dogmen und gottesdienstliche Formen, was innere kirchliche Disziplin und äußere kirchliche Organisation, was Förderung der Kirche durch den Staat und wiederum ihre Selbständigkeit gegenüber von ihm anbelangt, so kann man beim äußern Überblick über alle die hier aufgeführten Einrichtungen und Festsetzungen nicht anders sagen, als die presbyterianische Kirche Schottlands habe endlich als Frucht ihres unermüdlichen Kampfes einen völligen Besitz aller von ihr geforderten Güter und Rechte davon getragen, und die Grundsätze, welche der strenge Presbyterianismus über sie und ihr Verhältniß zum Staat aufgestellt hatte, seien in der Gestalt, welche sie zwischen den Jahren 1638 und 1650 angenommen hatte, zu vollkommener Ausprägung gekommen. Mit Begeisterung hat neuerdings wieder Buchanan [1]) erklärt: die Kirche habe damals das Ideal ihrer Beziehungen zum Staate erreicht; vom Staate ausgesteuert, habe sie den hohen und dennoch freien Standpunkt behauptet, von welchem aus sie das ihr von Gott anvertraute Amt unter allen Ständen und Classen des Volkes ausüben konnte; und groß sei der Segen gewesen, der auf dem Lande ruhte, so lange diese schöne Ordnung aufrecht erhalten wurde.

Die Herschaft Cromwells.

Bereits haben wir nun aber auch gesehen, welche Entzweiungen in demselben Augenblick mitten im Schooß dieser Kirche die weitere Entwicklung der öffentlichen Angelegenheiten hervorgebracht, und welche Folgen dis unmittelbar für die Selbständigkeit des ganzen Landes gehabt hat. So stark die bedrückte Kirche gegen Karl I und seine prälatistischen Maaßregeln sich erhoben hatte, so wenig vermochte sie nach dem Untergang dieses Gegners, nach der äußern Herstellung ihrer Verfassung, gegen den Independenten Cromwell. Als seine Truppen nach dem Siege bei Worcester das Land besetzten, mußten die Presbyterianer es sich gefallen lassen, daß in einer der Hauptkirchen Edinburgs Offiziere und Gemeine mit dem Schwert an der Seite, theilweise auch mit Pisto-

---

1) ebend. p. 122.

len im Gürtel, die Kanzel bestiegen und Predigten hielten mit der ihnen eigenen Beredtsamkeit. Eine Assembly, welche man 1652 noch einmal zu halten versuchte, löste sich schnell wieder auf nach fruchtlosem Streit zwischen Resolutioners und Protesters. Einem wiederholten Versuche im folgenden Jahr machte ein englischer Oberstlieutenant ein Ende; er trat, als die Assembly gerade ihre Verhandlungen eröffnen wollte, mit einer Anzahl Soldaten ein, erklärte daß kein kirchlicher Hof ohne Vollmacht vom Parlament zusammentreten dürfe, und ließ die Mitglieder, ohne ihnen zu einer Antwort Zeit zu lassen, durch die bewaffnete Macht zur Thüre hinausführen. Im Jahre 1654 wurde Schottland vollends förmlich dem englischen Staate einverleibt; auch eine kirchliche Einigung fand jetzt wenigstens insofern statt, als Cromwell in Hinsicht auf's Kirchenwesen beide Länder nach denselben Grundsätzen und Gesichtspunkten beherschte.

Dem englischen Machthaber war jetzt Schottland ebenso sehr unterworfen, als je bisher einem der beiden Stuarts. Doch ganz neu für Schottland und England, ja wir können überhaupt sagen, für die christlichen Staaten jener Zeit war die Stellung, welche er zu den kirchlichen Verhältnissen einnahm, — wie er verschiedenartigen religiösen und kirchlichen Richtungen bis zu einem gewissen Grade ihre volle Freiheit zu lassen und doch wieder gegen alle das Recht der bürgerlichen Gewalt auf's entschiedenste zu wahren bestrebt war. Von Gleichgültigkeit in religiösen Dingen zeigt er sich überall weit entfernt. Im Gegentheil suchte er seine Popularität bei den evangelischen Bürgern und sein Ansehen nach außen hauptsächlich auch dadurch zu erhöhen, daß er als Haupt der protestantischen Interessen in Europa auftrat: so nahm er sich mit großem Nachdruck der Waldenser gegen den Herzog von Savoyen, so gegen Mazarin der Hugenotten von Languedoc an; soll er ja doch sogar den Gedanken gefaßt haben zu einem großartigen Unternehmen, das der papistischen Congregation de propaganda fide entgegentreten sollte [1]. Aber bei all dem wollte er regiren nach den Toleranzgrundsätzen, welche von den Independenten, noch ehe sie gesiegt hatten, waren aufgestellt worden. Einen beredten Vertheidiger haben damals auch diese in seinem Freunde Milton gefunden [2]: alle weltliche Gewalt wollte derselbe in Sachen des Gewissens verbannt wissen;

1) Neal a. a. O. II, 416.

2) A treatise on civil power in ecclesiastic causes, a. a. O. p. 250 etc.

denn der Alttestamentliche Zustand, worauf sich die Presbyterianer beriefen, das Verhältniß von Kirche und Staat unter einem Mose, Josaphat oder Josia, dürfe im Christenthum nicht mehr stattfinden; anders verhalte es sich mit der Religion unter dem Gesetz, anders unter dem Evangelium; nicht mehr als custodes utriusque tabulae dürfen die Fürsten bezeichnet werden, sondern höchstens als defensores. Keine Ansicht, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit (probability) sich auf die Schrift stützen könne, dürfe als häretische gebrandmarkt, Keiner um ihretwillen in seinen politischen Rechten beeinträchtigt werden. Auf Menschen, welche Blasphemie treiben, sei dis allerdings nicht anzuwenden; auch nicht auf Papisten, welche auf ein eigenes Gewissen verzichtet haben, auch überdis an eine fremde Gewalt sich halten, und welche daher nicht zu dulden seien. Wohl aber fordert Milton jene Duldung für all die verschiedenen Classen von Protestanten: denn um hier zwischen entgegenstehenden Ansichten zu richten, könnte sich die Obrigkeit nicht mehr bei einer fortwährenden prophetischen Erleuchtung Raths erholen, sondern nur bei demjenigen göttlichen Geiste, der oft den Unterdrückten in weit höherem Maaße als jenen Richtern inwohne. Erhebung einer einzelnen christlichen Gemeinschaft zur Staatskirche sei ohnedis für's Wohl des Christenthums keineswegs nöthig: habe es unter den Verfolgungen fortbestanden, so werde es gewiß auch jetzt fortbestehen ohne solche Maaßregeln.

Demgemäß wird in der Verfassung, welche Cromwell 1653 der Republik geben ließ, die „christliche Religion, wie sie in der Schrift enthalten ist", für das öffentliche Bekenntniß der Nation erklärt, alle Strafen wegen Nichtconformität werden aufgehoben, alle die verschiedenen Bekenner des Glaubens an Gott in Christo in Schutz genommen, — während von einzelnen Kirchen, Geistlichen, Synoden u. s. w. nicht die Rede ist; die bisher eingesetzten presbyterianischen Geistlichen wurden in ihren Ämtern belassen. Und während die Verfassung noch Papismus und Prälatismus mit Sittenlosigkeit (licentiousness of manners) zusammennahm, wurde wenigstens der bischöfliche Klerus und Gottesdienst thatsächlich geduldet, nur sollten die Geistlichen nicht von Politik predigen. Ja selbst gegen Juden wurde der Grundsatz der Duldung thatsächlich so weit ausgeübt, daß ihnen gestattet wurde, in London eine Synagoge zu bauen.

So drang denn Cromwell auch in Schottland darauf, daß die pres-

byterianische Kirche gegenüber von Independenten und kleineren protestantischen Sekten jenen Grundsätzen sich fügte, welche wir sie vordem so eifrig bekämpfen sahen. Als ein Presbyterium den Laird von Drum, weil er gegen die Kirche sprach und die göttliche Autorität ihrer Disziplin anzuerkennen sich weigerte, mit Excommunikation bestrafen wollte, schwang ein General über die Mitglieder des kirchlichen Hofes sein Schwert und schreckte sie durch die Drohung, er werde sie als Feinde des Staats behandeln, von ihrem Vorhaben ab. Andererseits blieb die presbyterianische Kirche im vollen Besitz der ihr vom Staat verliehenen Güter und Einkünfte. Auf das Gewissen ihrer Geistlichen nahm Cromwell so viel Rücksicht, daß er keinen Zwang gegen sie übte, wenn sie, den im Covenant enthaltenen Verpflichtungen gegen die Monarchie getreu, der Republik und seiner eigenen Protektorwürde ihre Anerkennung, (die Annahme des sogenannten tender) versagten. Wirklich waren jetzt die meisten Covenanter hierin ebenso standhaft als vorher in ihrem Widerstand gegen den König; es soll unter ihnen bloß Patrick Gillespie den Protektor in's Kirchengebet aufgenommen haben, während Jakob Guthrie sogar auf der Kanzel vor englischen Offizieren Karl II als König betitelte, und von einer Abendmahlsfeier, bei welcher Rutherford fungirte, alle Unterzeichner des tender zurückgewiesen wurden. Nur darauf hielt Cromwell mit Strenge, daß die Geistlichen von ihrem schon so vielfach verfochtenen Rechte, Regierungsmaaßregeln auf der Kanzel zu besprechen, unter seiner Herschaft keinen Gebrauch machten.

Auch in Ausübung der Disziplin unter ihren Mitgliedern störte Cromwell die Kirche nicht, wie denn auch seine eigene Regirung sich das Lob erworben hat, daß sie Gesetz, Ordnung und Zucht im ganzen Lande kräftig aufrecht erhalten hat. Aber ebenso wenig war er geneigt, der Kirche hiezu den Beistand bürgerlicher Gewalt anzubieten, noch gab er zu, daß solche, über welche kirchliche Censuren ergingen, dadurch bürgerlich beeinträchtigt wurden. Er folgte dem Grundsatz, den wir gleichfalls bei Milton [1]) ausgeführt finden: daß der Kirche keine Jurisdiktion mit äußerem, vom Staat zu unterstützendem Zwangsrecht zukomme; daß diese nur gegen solche geübt werden dürfe, welche sich ihr freiwillig unterwerfen, und auch gegen diese nur mit geistlichen Zuchtmitteln.

Unter einer Regirung, welche dem kirchlichen Leben so viel freien

---

1) So schon in der Abhandlung: Reason of Church Government, vom Jahr 1641; a. a. O. pag. 117.

Raum ließ, schien einer gesegneten Wirksamkeit und Entwicklung der Kirche nichts im Wege zu stehen. Zu dem ließen es die Geistlichen ihrerseits nicht fehlen an tüchtiger, gewissenhafter Thätigkeit, um der Religion und Kirche bei allen Ständen des Volkes bleibende Geltung zu verschaffen; und es kam ihnen hiebei der äußere Umstand sehr zu Hülfe, daß viele von ihnen selbst mit den höchsten Ständen durch Verwandtschaft verbunden waren, auch die Geistlichkeit überhaupt durch ein nicht bloß entschiedenes, sondern meist auch anständiges und wohl angemessenes Auftreten sich empfahl.

Allein gerade der alten schottisch presbyterianischen Kirche war doch mit einem solchen Zustand keineswegs Genüge geschehen. Ihre eigenthümliche äußere Form, welche sie als etwas so Wesentliches zu betrachten pflegte, war der Hauptsache nach zerbrochen, indem Cromwell nicht mehr daran dachte, allgemeine Vertretung in einer Assembly ihr zu gestatten. Und nicht bloß in jedem Bestreben, diesen Verlust wieder herzustellen oder anderswie zu ersetzen, sondern auch in derjenigen Wirksamkeit, welche sie jetzt um so mehr auf stillere Weise in den kleineren Kreisen des Volkes hätte üben mögen, war und blieb sie fortwährend gehemmt durch die unselige Spaltung, durch welche auch ihre tüchtigsten Glieder unter sich getrennt waren [1]). Protesters und Resolutionisten benützten ihre Kanzeln, um ihren Streit fortzusetzen; das Volk, sagt M'Crie [2]), sah ein Schauspiel, welches man bis dahin in Schottland nicht kannte: daß Geistliche gegen einander predigten, ja wider einander beteten; selbst von der Gemeinschaft des Abendmahls schloßen sie einander gegenseitig aus. Die Protesters begriffen unstreitig den Kern der Covenanter in sich, — die entschiedensten Anhänger der alten strengkirchlichen Grundsätze, und darunter recht fromme, wahrhaft glaubenseifrige, durch Leiden schon vielgeprüfte Männer, wie einen Rutherford [3]); dagegen standen auf der andern Seite viele, denen es überhaupt an tieferen, bestimmten Grundsätzen fehlte oder die sich früher nur aus fremdartigen Beweggründen am Kampfe für die Kirche betheiligt hatten. Aber es standen auf dieser andern Seite auch Männer, denen sogar heftige Gegner das Lob eines edlen und festen Charakters, ja auch einer

1) Was Henderson betrifft, so war er vor Ausbruch des Streites gestorben.

2) Sketches II, p. 56.

3) vgl. über ihn Rudloff a. a. O. I, 329—331 u. II, 201—206, und besonders seine Briefe, — deutsch Berlin 1834. 1835.

wahren Liebe zur Kirche nicht streitig machen konnten; so jener David Dickson, dessen neu veröffentlichte Schriften uns bezeugen, welche Zierde der schottischen Geistlichkeit er gewesen ist; so der mehr erwähnte, wohlmeinende und redliche Baillie; so namentlich auch der Geistliche Robert Douglas, nach dem Urtheil des streng kirchlichen M'Crie „einer der edelsten Charaktere jener Zeit," früher Feldprediger unter Gustav Adolph, der ihm bezeugt haben soll, er könnte vermöge seiner Weisheit und Klugheit Rath eines jeden Königes, vermöge seiner ernsten Würde Präsident jeder Kirchenversammlung, vermöge seines militärischen Geschickes General jeder Armee sein. Sie haben dem Beschluß, welcher die Spaltung herbeiführte, ohne Zweifel nicht bloß um äußerer Rücksichten willen, sondern mit innerer Überzeugung beigestimmt. Aber weil man diejenige Richtung, welche jenem Beschluß widersprach, in Schottland überhaupt mit wahrer Kirchlichkeit zu identifiziren sich gewöhnt hatte, so erfuhren sie dasjenige Schicksal, welches denen, die aus Überzeugung von Extremen sich fern halten wollen, so leicht zu widerfahren pflegt: sie wurden einerseits von den Eifrigeren zusammengeworfen mit den Grundsatzlosen und Gleichgültigen, welche sich in Menge an sie anschloßen, und konnten diesen gegenüber ihre eigenen festeren Grundsätze auch wieder nicht zur Geltung bringen; herschenden Einfluß, bleibende, fruchtbare Wirksamkeit haben sie nie erlangt; das, was andersgesinnte Genossen verschuldet hatten, ja woran die Einseitigkeit ihrer Gegner wesentlich mit Schuld war, wurde vorzugsweise gerade ihnen zur Last gelegt; und so müßen sie sich auch noch von Rudloff (II, 199) bezeichnen lassen als „Männer, welche aus Liebe zum äußeren Frieden einen Theil ihrer Grundsätze opferten und, den Zaun um den Weinberg des Herrn niederreißend, denselben den Verwüstungen der wilden Thiere des Waldes preisgaben."

Cromwell unterstützte entschieden die Protesters und benützte gerade diese strengere Partei, um durch sie einen Einfluß in den kirchlichen Angelegenheiten auszuüben, der den Grundsätzen strenger Presbyterianer nur eben gar nicht gemäß war. Während er nämlich den religiösen Gemeinschaften im Kleinen überall freien Spielraum ließ, nahm er doch die allgemeine Leitung des Kirchenwesens, wo und so weit eine solche nöthig schien, ohne Weiteres in die eigene Hand. In England hatte er so kraft eigener Autorität eine Behörde von Geistlichen und Laien errichtet, deren Prüfung jeder Candidat des Predigtamts unterworfen war. In Schottland überließ er die obersten kirchlichen Anordnungen drei oder

vier Protesters, worunter dem Patrick Gillespie, und wenn gleich Manche von derselben Partei diese Maaßregel mißbilligten, so scheuten sich doch Andere nicht, zu eigenem Vortheil davon Gebrauch zu machen. Mit einfacher Beiseitsetzung der Gesetze von 1649 hatte Cromwell jenen Männern namentlich die Besetzung der Pfarrstellen anvertraut; das allgemeine Vetorecht der Gemeinde hatte er aufgehoben, und statt dessen der Willkür seiner eigenen Commissäre, freilich in angeblich rein religiösem und kirchlichem Interesse, den grösten Spielraum gegeben durch die Bestimmung: daß Rücksicht solle genommen werden auf die Stimme der vernünftigeren und gottseligeren Leuten im Volk, wenn diese auch nicht die Mehrzahl bilden sollten; und so hörte man denn die andere Partei bald sich darüber beschweren, daß die Geistlichen aus ihrer Mitte zurückgesetzt, daß vielen Gemeinden mißliebige Pfarrer aufgedrängt, ja daß selbst englische Soldaten hiebei von ihren Gegnern zu Hülfe genommen werden. Kein Wunder übrigens, wenn doch auch die herschende Partei fortwährend über Eingriffe der bürgerlichen Gewalt zu klagen hatte, wie dis z. B. Jakob Guthrie [1]) gegen das Ende dieser Periode ausspricht: „wir können jetzt traurige Eingriffe der weltlichen Gewalten hören und sehen, und wenig oder nichts vor Gott oder Menschen darüber sagen." Presbyterien und Synoden durften freilich auch nach Unterdrückung der Assembly noch fortgehalten werden; aber als z. B. eine Synode von Fife Einsprache erhob gegen eine Regirungsmaaßregel, welche in's bisherige Gebiet der Kirche übergriff, wurde sie von den Engländern mit dem Schwert bedroht; und bei ihren eigenen Berathungen mußten sich jene Höfe hin und wieder den Besuch eines aufdringlichen englischen Independenten oder Schwärmers gefallen lassen.

Dem bisher Erwähnten entsprechend bot auch das religiöse Leben der Gemeinden selbst eine doppelte Seite dar. Die Drangsale, welche die Presbyterianer unter Karl I vor dem offenen Ausbruche des Kampfes erlitten, die großen, nachhaltigen Anstrengungen, welche sie großentheils in aufrichtigem religiösem Eifer für den Kampf gemacht, und die Sorgfalt und Geschäftigkeit, womit während derselben Zeit die kirchlichen Höfe und einzelne thatkräftige Geistliche das kirchlich religiöse Leben gefördert hatten, waren nicht ohne manchfaltige, reiche Frucht geblieben. Im schönsten Lichte wird uns nach dieser Seite hin der dama-

1) In den Considerations contributing unto the discovery of the dangers that threaten religion etc. in den lives of Henderson etc. pag. 272.

lige Zustand von Kirkton dargestellt, der jene Zeit noch aus eigener Anschauung kannte und dessen Worte wir bei allen den Covenantern freundlichen neueren Geschichtschreibern wiederholt finden [1]). Nie, sagt er, seien wohl sonst in einer gleich langen Zeit so viele Seelen zum Herrn bekehrt worden; die Geistlichen seien gewissenhaft gewesen, das Volk eifrig; der Herr sei gegenwärtig gewesen in Schottland, wenn gleich in einer Wolke. Am Ende dieser Periode, vor Karl's II Wiedereinsetzung, habe jedes Kirchspiel einen Pfarrer gehabt, jedes Dorf eine Schule, beinahe jede Familie eine Bibel; und beinahe im ganzen Land habe jedes ältere Kind selbst die Schrift lesen können. Jeder Geistliche sei ein voller Bekenner der reformirten Religion gemäß dem Westminsterbekenntnisse gewesen, und keiner habe sich Ärgernisse im Wandel oder Nachläßigkeit im Amt erlauben dürfen. Oft habe man Meilen weit reisen können ohne einen Fluch zu hören, und in einem großen Theil des Landes habe man bei jeder Familie Hausandachten mit Singen, Lesen und Gebet angetroffen. Nur Schenkwirthe haben über das Kirchenregiment geklagt, weil das Volk zu nüchtern geworden und es daher mit ihrem Gewerbe vorbei sei. Wirklich geben von der Thätigkeit der Kirche in dieser Beziehung viele Akten derselben Zeugniß [2]). Wir bemerkten, wie die neubelebte presbyteriale Kirche noch während des ersten Kampfs für ihr eigenes Bestehen sogleich die Sorge für die Volkserziehung sich angelegen sein ließ; auch fernerhin war sie eifrig beschäftigt, ganz mit

---

1) Bei Hetherington, M'Crie, R. Buchanan (a. a. O. I, 123), Rudloff, auch Sack. Auch Bischof Burnet, der die innern Schäden der schottischen Kirche in jener Zeit unbefangen genug hervorhebt, schildert das damals unter dem Volk verbreitete kirchliche Leben, wie es hauptsächlich durch die Geistlichen von der Partei der Protesters angeregt wurde, als besonders frisch und weit verbreitet. Er erzählt (History etc. übers. von Mattheson I, 69. 70) von den vielen, langen, äußerst zahlreich besuchten Gottesdiensten; von den Bekehrungen, welche damals zuwege gebracht wurden, habe man eine eigene Historie gesammelt; kaum glaublich sei es, welch ungemein große religiöse Kenntnisse damals dem Volk zu eigen geworden seien, welche Fertigkeit ein Jeder gehabt habe, aus den Herzen zu beten und von göttlichen Dingen zu reden.

2) Burnet a. a. O. S. 176 schildert die damals übliche Kirchenzucht. Auf Sabbathentheiligung, Fluchen, unordentliches Trinken, folgte ein Verweis vom Ortskirchenrathe. Wer Unzucht getrieben hatte, mußte an drei Sonntagen öffentlich in der Kirche Buße thun, — ein Ehebrecher sogar ein ganzes Halbjahr hindurch. Burnet freilich wirft den damaligen strengen Geistlichen vor, sie seien Splitterrichter gewesen gegen alle, welche nicht zu ihnen sich hielten.

ihren eigenen Kräften ein allgemeines Parochialschulwesen einzuführen. Ebenso suchte die nächste Assembly, 1639, dahin zu wirken, daß das religiöse Leben von der Kirche aus in jede einzelne Familie sich verbreite: zu diesem Zweck sollte von jedem Pfarrer mit einem Theile der Pfarrkinder wöchentlich eine Katechisation vorgenommen, auch in jedem Hause unter Aufsicht des Pfarrers und der Ältesten tägliche Morgen- und Abendandacht gehalten werden [1]); wir bemerkten schon, daß für diese Andachten die Assembly von 1647 eine eigene Anleitung hatte erscheinen lassen, wobei freilich eine gewisse äußerliche, gesetzliche Auffassung der Sache sich keineswegs verkennen läßt.

Allein es gibt ein falsches Bild, wenn man nicht ebenso sehr die Schattenseiten erwägt, welche aus den gegebenen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgehen und worüber wir auch in jener Zeit selbst, z. B. in der angeführten Schrift Guthrie's, genug Klagen hören [2]). Der Eifer, in welchen bei der Erhebung der Kirche unter Karl I die Meisten hineingerissen worden waren, hatte in Vielen religiöser und kirchlicher Gleichgültigkeit Platz gemacht, bei Einigen auch in eine Neigung zur Schwärmerei und Independentismus sich verwandelt, gegen welche jetzt der Kirche keine äußern Waffen mehr zu Gebot standen. Auch die sittlichen Zustände schildert Guthrie keineswegs als so günstige: durch die gleichgültige Stellung, welche die Regirung zur Kirchenzucht einnahm, und durch die innere Zerrissenheit der Kirche sei die Disziplin namentlich gegen Kirchendiener sehr mangelhaft geworden und viele Ärgernisse, welche von Geistlichen und Ältesten gegeben wurden, habe man ganz übersehen über den kirchlichen Streitigkeiten. Für die Gemeinden hatte die Spaltung neben andern traurigen Folgen auch die, daß einzelne Orte längere Zeit ganz ohne Pfarrer blieben. Und was die Volkserziehung betrifft, so war unter solchen Verhältnissen nicht daran zu denken, daß sie nachhaltige Fortschritte hätte machen und namentlich auch auf solche Bezirke sich ausdehnen können, welche, wie besonders viele im Norden, noch völlig verwahrlost waren: im Gegentheil spricht Gu-

---

1) Nach der Angabe Burnets (a. a. O. S. 175) pflegte man auch nach Tisch regelmäßig ein Kapitel in der Bibel zu lesen. — Sonntag Abends ließen gemeiniglich die Prediger Männer und Weiber zu sich kommen, um mit ihnen den Inhalt ihrer Predigt zu besprechen.

2) Guthrie a. a. O. p. 247—276; vgl. die Erklärung von Dr. Lee, Evidence on Church patronage p. 33.

thrie von großer religiöser Unwissenheit, die fortwährend an vielen Orten hersche.

Man hat jenen Zeitabschnitt hin und wieder das goldene Zeitalter der schottischen Kirche genannt; wir dagegen müßen hiernach bei aller Anerkennung für den lebendigen Eifer der Presbyterianer und die durch ihn erworbenen guten Früchte, doch zugleich die verderblichen Wirkungen im Auge behalten, welche dieser Eifer vermöge seines äußerlichen Charakters schon in jener Periode für die presbyterianische Kirche gehabt hat, und welche den raschen Übergang zur nächstfolgenden Periode, zu der unmittelbar darauf folgenden schwersten Heimsuchung und Unterdrückung des Presbyterianismus möglich gemacht und vorbereitet haben. Ehe dieser zu wirklichem Siege gelangte, sollte derselbe, wie der alte Schriftsteller Wodrow sagt, samt den Parteiungen in seiner Mitte, nochmals geworfen werden in Einen Feuerofen.

Drittes Kapitel.

Die Restauration. Der Episkopat unter Karl II und Jakob II (1660—1689).

Karl II.

Die Bereitwilligkeit, ja die ziemlich allgemeine Freude, womit Karl's II Thronbesteigung im Jahre 1660 aufgenommen wurde, ließ erkennen, wie man auch in Schottland der bisherigen Gewaltherschaft, die sich unter den Formen der Republik verbarg, der unruhigen Zustände, welche auch unter Cromwells kräftiger Regirung nicht aufhörten, und der ganzen hiemit verbundenen fortwährenden Spannung und Aufregung müde geworden war. Und die Zuversichtlichkeit und Sorglosigkeit, womit sich die Meisten der neu eingesetzten Gewalt im Vertrauen auf unsichere Zusagen hingaben, bewies, daß statt der früheren Aufregung jetzt wirklich eine Abspannung und Erlahmung eingetreten war, vermöge deren alle die alten bisher niedergedrückten Interessen und Gelüste der den Puritanern und Covenantern entgegenstehenden Richtung nach Wunsch sich wieder geltend machen, dagegen die Presbyterianer auch hinsichtlich ihrer edelsten Grundsätze und Bestrebungen auf keine kräftige Volkserhebung zu ihren Gunsten mehr hoffen konnten.

Während die Protesters, welche nur eine Minderheit im Volke bildeten, gleichgültig und mißtrauisch sich verhielten, waren nicht bloß die früheren Royalisten, sondern auch die früheren Covenanter unter den Resolutionisten, wie Douglas und Dickson, mit günstigen Erwartungen dem neuen König entgegen gekommen, der noch bis dahin die Schriftmäßigkeit des Presbyterianismus anerkannt hatte. Allein gleich seine ersten Schritte zeigten, wie er, sobald er sich im Besitz der Gewalt sah, nur noch auf die Gegner des Covenant sich zu stützen und alle Anforderungen von der andern Seite als Eingriffe in seine Autorität zurückzuweisen entschlossen war. Den Staatsrath, welchen er mit der Regierung Schottlands beauftragte, setzte er zusammen aus Männern, welche nicht bloß gegen den Covenant feindselig, sondern auch gleichgültig gegen den Presbyterianismus waren. Und als eine Anzahl von Geistlichen sich in Edinburg versammelt hatte, um einen Glückwunsch an den König zu richten, zugleich aber diesen an den von ihm beschworenen Covenant zu mahnen, so wurden aus dieser Veranlassung bereits die Verfolgungen gegen die streng presbyterianische Partei eröffnet, welche erst unter Jakob II ihr Ende erreichten: Jakob Guthrie wurde mit verschiedenen Andern, die bei der Adresse betheiligt waren, in's Gefängniß geworfen.

Die Beweggründe, durch welche Karl II zu einem neuen Angriff auf die presbyterianische Verfassung sich bestimmen ließ, gingen keineswegs aus tiefer religiöser Überzeugung hervor, wie bei seinem Vater. Es war überhaupt weniger mehr ein Kampf kirchlich religiöser Gegensätze, als vielmehr ein Kampf weltlicher Macht und weltlicher Motive gegen eine Kirche, welche das, was man ihr aus politischen Gründen entziehen wollte, aus religiösen Gründen glaubte behaupten zu müßen. Von Karl II ist es gewiß, daß er als Katholik starb und schon längst zuvor dem Katholicismus zugethan war: doch nicht weil ihn ein tiefes inneres Bedürfniß seines Herzens zu demselben hinzog, sondern eher gerade darum, weil dieser ihm am wenigsten selbständiges religiöses Interesse, am wenigsten eigene innere Forschung und Überzeugung in Anspruch zu nehmen schien; dagegen fürchtete er vom Protestantismus, derselbe möchte auch Sinn für selbständiges politisches Nachdenken bei den Unterthanen rege machen, und war in dieser Beziehung natürlich insbesondere der schottischen Form des Protestantismus abgeneigt. Den Covenant hatte er freilich einst beschworen und eine Weile äußerlich an die Grundsätze der Covenanter sich gehalten; aber der Zwang, welchen er sich hiebei angethan, hatte ihm diejenigen nur

um so verhaßter gemacht, um deren willen er sich denselben hatte aufle- gen müßen; und wie konnten sie selbst ein Festhalten an den früheren Gelöbnissen von einem Manne erwarten, an dessen Redlichkeit sie schon damals nicht hatten glauben können, und welcher seine Charakterlosigkeit offen kundgegeben hatte durch eine Erklärung vor der Schlacht bei Dun- bar, worin er einst, um sie sicher zu stellen, sogar das Andenken sei- nes Vaters und seiner Mutter schmähen zu müßen meinte?

Dennoch wird namentlich von Burnet versichert, daß Karl, so sehr er auch den Presbyterianismus haßte, doch anfangs um der öffentlichen Ruhe willen Anstand genommen habe, denselben ohne weiteres umzu- stürzen. Viel heftiger richteten sich gegen diesen die bisher unterdrückten Bischöflichen und Royalisten selbst, welche in ihrem reaktionären Eifer für die wahre, d. h. anglikanische Kirche und das von Gott eingesetzte König- thum keine Gränzen mehr kannten, und welche ihre Hauptstärke fanden in dem Umschwung der öffentlichen Meinung überhaupt in Beziehung auf die religiösen und kirchlichen Parteien. Denn der Zwang, welchen einst die strengen Formen schottischer und englisch puritanischer Frömmigkeit auf die Gemüther ausgeübt hatten, war im Wechsel der Zeit vollständig gebrochen; die bisher in ihren Äußerungen unterdrückte weltliche Gesinnung, beson- ders beim Adel und den Politikern, rächte sich jetzt durch ausschweifen- den Spott über das zum Theil sonderbare Gewand, welches jene Fröm- migkeit umgelegt, und auf noch wirksamere Weise durch Aufdecken der Heuchelei, welche sich hin und wieder unter demselben versteckt hatte und deren jetzt in Schottland und England jeder Puritaner, Covenanter oder Presbyterianer von der zur Herschaft gekommenen Partei im voraus ver- dächtig gemacht wurde. Von der Sittenlosigkeit, welcher statt dessen der Hof und fast alle royalistischen Adeligen und Regirungsmänner sich offen hingaben, oder von der Charakterlosigkeit vieler Staatsmänner, welche, nachdem sie in den revolutionären Zeiten viele andere Rollen gespielt, jetzt auch beim neuen Königthum wieder eine übernommen hat- ten, ließ sich ohnedis keinerlei gründliche und gewissenhafte Beilegung der kirchlichen Frage erwarten. Es war, sagt einmal Burnet, eine tolle Zeit, und die Männer, welche die Staatsangelegenheiten zu leiten hat- ten, waren fast beständig betrunken; so wird namentlich von Graf Mid- dleton, dem Haupte der schottischen Regirung, erzählt, daß man ihn im Geheimen Rath oder Parlament selten habe nüchtern sehen können. Sein Nachfolger Lauderdale (seit 1663) kann schon hier genannt werden

als ein Hauptbeispiel für jene politische Charakterlosigkeit; wir sahen ihn früher als Covenanter, ja als Abgesandten der Assembly zur Westminsterversammlung; fortan lernen wir ihn kennen als wüthenden Verfolger seiner früheren Gesinnungsgenossen. Solche Männer nahmen nicht einmal auf das Gewissen und die religiöse Überzeugung ihrer eigenen Landsleute Rücksicht, von denen nie bestritten werden konnte, daß sie mit ganzer Seele am Presbyterianismus hängen. — In England zeigten Manche neben lockerem sittlichem Wandel eine gewisse cavaliermäßige Begeisterung für ihre von den Feinden mit Füßen getretene wahre Kirche; bei jenen schottischen Staatsmännern war nichts derartiges zu erwarten; sie feindeten eine Kirche an, in der sie selbst erzogen worden, für die sie zum Theil einst selbst in den Kampf gezogen waren; ihnen konnte das bischöfliche Wesen nur aus äußerlichen Gründen anziehend sein. Auch für absolutistische Lieblingsideen wurden in England tiefere Begründungen versucht: für die, welche mehr auf religiösem Boden stehen wollten, entwickelte Filmer vollends das ausschließliche göttliche Recht der erblichen und absoluten Monarchie in seinem ganzen Umfange, und die Universität Oxford nahm diese Lehren feierlich an, während sie unter andern auch die Schriften des Schotten Buchanan verbrennen ließ; diejenigen, welche mehr eine weltliche, philosophische Autorität wünschten, fanden volle Genüge in der Staatslehre von Hobbes, der ausdrücklich auch in kirchlichen Dingen unumschränkten Spielraum für die Willkür des Monarchen forderte. Doch auch für solche tiefere Erörterungen zu politischen Zwecken finden wir in Schottland kein Interesse. Die von der Regirung begünstigte Partei hatte keine Männer, welche dafür Sinn hatten, und auch sonst war man der Streitigkeiten der Staatsformen müde geworden. Diejenigen, welche die höchste Gewalt in Händen hatten, zogen es vor, dieselbe thatsächlich möglichst aller Schranken zu entledigen; nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehente schien es ohnedis sehr Vielen sich von selbst zu verstehen, daß, wenn man wieder ein Königthum haben wolle, man es sich schlechthin in dieser Form müße gefallen lassen; das schien aber wiederum den Vielen, die kirchlich gleichgültig geworden waren, nur möglich mit Umsturz des Presbyterianismus.

Die beiden Parteien, in welche sich die Anhänger der presbyterianischen Kirche gespalten hatten, konnten sich auch jetzt noch zu keinem gemeinsamen Handeln, zu keinem kräftigen Ausdruck ihrer gemeinsamen Wünsche vereinigen; die Menge des Volks war gröstentheils hoch er-

freut, überhaupt wieder einen König zu haben, — einen Fürsten aus schottischem Geschlecht, anstatt des fremden Gewaltherschers. Sie hatten die Thaten seines Vaters und Großvaters vergessen und gingen in argloser Sicherheit den Gefahren entgegen, welche unter ihm selbst rasch wieder über ihre Kirche hereinbrachen.

In England kam 1661 ein Unterhaus zusammen, welches den Covenant durch Henkershand verbrennen, und die alte Verfassung und Liturgie der Kirche samt den Strafbestimmungen gegen die Puritaner wieder in's Leben treten ließ. In Schottland war es, wenn nicht gerade besondere Aufregung unter Volk und Adel herschte, der Regirung ohnedis immer leicht geworden, ein willfähriges Parlament zu Stande zu bringen. Und doch war selten eines so willfährig als dasjenige, welches sich im Januar des genannten Jahres zu Edinburg versammelte. Man dachte nicht daran, einem Gesetze vom Jahr 1651 zu gehorchen, wornach erst alle Mitglieder desselben den Covenant hätten unterzeichnen sollen. Statt dessen wurde ein „Eid der Unterthänigkeit" (oath of allegiance) angenommen, worin der König als oberster Regent über alle Personen und in allen Sachen bezeichnet wurde; einigen Adeligen, welche hievon die kirchlichen Sachen ausgeschlossen wissen wollten, wurde nicht gestattet, dis zu Protokoll zu geben; denselben Eid sollten nicht bloß alle Beamte leisten, sondern Jedermann, von dem es der Geheime Rath verlange; Covenant und League dagegen sollten keine Verbindlichkeit mehr haben. Sodann wurden durch die sogenannte Act recissory alle Parlamente seit 1633 samt ihren Beschlüssen für ungültig erklärt. Was die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so wurde das Patronat sogleich wieder hergestellt; im Übrigen wurden die ferneren Absichten schon klar genug in einer Akte angedeutet, wornach das Kirchenregiment so geordnet werden sollte, wie es dem Worte Gottes am angemessensten, für eine monarchische Regirung am passendsten, und für die öffentliche Ruhe am zuträglichsten sei; bis dahin sollte die gegenwärtige Verwaltung mit Synoden u. s. w. noch zugelassen sein.

Während von den Synoden einige wegen des innern Zwistes es zu keinem Beschluß gegenüber von solchen Maaßregeln brachten, andere, die einen zu fassen versuchten, sich augenblickliche Auflösung gefallen lassen mußten, fing die Regirung an, ihre gefährlichsten Gegner durch richterliches Urtheil, meistens vermöge sehr schwacher Rechtsgründe, aus dem Wege zu räumen. Zuerst wurde der Marquis von Argyll hingerichtet,

hauptsächlich weil er an der Glasgower Versammlung 1638 nach ihrer Auflösung durch den königlichen Commissär sich betheiligt und über die republikanische Regirung Schottlands unter Monk in Briefen, die dieser selbst auslieferte, sich beifällig geäußert hatte, — sodann Jakob Guthrie, welchem das noch als Hochverrath zur Last gelegt wurde, daß er 1651 bei der oben erwähnten Veranlassung die Jurisdiktion des Königs abgelehnt hatte. Andere, wie Gillespie, wurden verbannt. Zu derselben Zeit wurden tüchtige Vertreter, wie Rutherford, Baillie und Dickson, durch natürlichen Tod der Kirche entrissen.

Darauf wurde offen zur Einführung des Episkopates geschritten, ohne daß, wie unter Jakob I geschehen war, die weltliche Gewalt auch nur noch zum Scheine die Zustimmung der Kirche selbst nachgesucht hätte, welcher ja schon durch Cromwell keine allgemeine Vertretung und Willensäußerung mehr gestattet worden war. Die Regirung fand hiebei vor Allem Ein geschicktes Werkzeug in dem Geistlichen Sharp, der einst, während fast alle strengen Presbyterianer dis verweigerten, der Regirung Cromwells die geforderte ausdrückliche Anerkennung geleistet hatte und nicht minder jetzt, während jene die königliche Ungnade traf, beim neuen Herscher durch Willfährigkeit, Gewandtheit und Rücksichtslosigkeit sich empfahl. Außer ihm hielt es schwer Männer zu finden, die neben der erforderlichen Willfährigkeit auch geistige Talente aufzuweisen gehabt hätten. Männer wie Douglas, die bei tüchtigem Charakter doch bisher der gemäßigten Partei angehört hatten, lehnten jede Betheiligung an den gegen ihre Kirche unternommenen Schritten ab. Nur der Geistliche Robert Leighton wich, während er uneigennützig und gewissenhaft auf's Wohl der Gemeinde bedacht war, dennoch von der herschenden Ansicht seiner religiös eifrigen Landsleute so sehr ab, daß er nicht nur keine einzelne Verfassung als besonders von Gott verordnet anerkannte, sondern auch unter den verschiedenen möglichen Verfassungen gerade die bischöfliche für die beste hielt. An ihm als einem tüchtigen Theologen und thätigen Geistlichen hoffte die Regirung eine wichtige Erwerbung gemacht zu haben, während die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung auch von Gegnern nicht konnte angefochten werden; doch die Genossen, zu denen er sich gesellen mußte, waren so schlecht, und die Maaßregeln, womit die von ihm für gut erkannte Sache unterstützt wurde, so ärgerlich, daß auch durch die Bekleidung eines geachteten Mannes mit der bischöflichen Würde der Widerwille der Presbyterianer gegen diese um nichts

gemildert, wohl aber sein eigenes Gewissen bald durch bittere Bedenken beschwert wurde.

Schon am 14. August sprach Karl II geradezu seinen Entschluß aus, kraft seiner königlichen Autorität die „rechtmäßige Regirung durch Bischöfe" auch in der schottischen Kirche wiederherzustellen, und noch in demselben Jahre empfingen Sharp und Leighton mit zwei andern unbedeutenderen Männern, Fairfoul und Hamilton, in London die bischöfliche Weihe; die englischen Bischöfe hielten dabei so streng auf ihre eigenen kirchlichen Ordnungen und Grundsätze, daß sie jenen die Weihe erst ertheilten, nachdem dieselben vorher noch von ihnen zu Diakonen und Priestern sich hatten weihen lassen. Mit derselben Entschlossenheit oder vielmehr Leichtfertigkeit wurde die hiemit offen eingeschlagene Bahn von der Regirung weiter verfolgt und der Widerstand, der sich zwar nicht wirklich unterdrücken ließ, aber weder zu einem allgemeinen und einigen Unternehmen es bringen noch von England her Hülfe erwarten konnte, mit unnachsichtlicher Härte gezüchtigt und zurückgedrängt. Da keine neue kirchliche oder religiöse Idee hiebei sich entfaltet, auch die schon bestehenden Gegensätze nirgends auf neue oder besonders bedeutungsvolle Weise einander gegenüber treten, so läßt sich in Kurzem der ganze Verlauf zusammen fassen, welchen einerseits die Einführung des Episkopats, andererseits das Widerstreben getreuer Presbyterianer gegen denselben genommen hat.

An die ersten vier schottischen Bischöfe schloßen sich bald noch sechs weitere an, und alle traten dann auch wieder in's Parlament ein als dritter Stand. Synoden und Presbyterien durften keine mehr gehalten werden; statt dessen sollten durch die Bischöfe Diözesanzusammenkünfte (sogenannte Bischofshöfe) unter ihrer eigenen Leitung veranstaltet werden, und jeder Geistliche auf diesen zu erscheinen verpflichtet sein. Von Unabhängigkeit kirchlicher Jurisdiktion war bei dieser Einrichtung nicht mehr die Rede; wie man den Bischöfen durch ihre Aufnahme in's Parlament eine politische Stellung gegeben hatte, so verfügte das Parlament selbst unbedenklich auch über die kirchlichen Dinge, überließ indessen die ordentliche Leitung derselben und namentlich die Ernennung der Bischöfe ganz der königlichen Gewalt. Im Jahr 1662 erklärte es ausdrücklich jede kirchliche Gewalt für aufgehoben, welche sich nicht der des Königs als der höchsten unterordne; zugleich erklärte es alle Akten der Assembly von 1638, als einer hochverrätherischen, für aufgehoben und die

Covenants für religiöse Reformation für gesetzwidrig: wer sich weigere in die Verdammung derselben einzustimmen, sollte für jedes Amt untüchtig, ja selbst zu keinem Gewerbe oder Handel mehr berechtigt sein; der Geheime Rath beschloß überdis noch, daß alle Pfarrer, welche mit Nichtberücksichtigung des Patronatrechts seit 1649 angestellt worden waren, ihrer Ämter verlustig sein sollten, wenn sie nicht binnen 4 Wochen um Einsetzung durch die Bischöfe nachgesucht haben. Auch fernerhin ließ sich das Parlament zu allen Maaßregeln bereit finden, welche die Regirung für nöthig hielt, um das neue kirchliche System durchzusetzen, namentlich zu den harten Strafgesetzen, welche gegen die Anhänger des Presbyterianismus erlassen wurden; ja auf der andern Seite mußten auch die Bischöfe selbst es hin und wieder drückend fühlen, wie Parlament und König bei dem, was politisch rathsam schien, über ihren eigenen etwaigen Widerspruch ebenso leicht sich wegsetzten, als über den der unterdrückten Presbyterianer: sie durften an nichts weniger denken, als an die Herstellung einer neuen hohen Kirchengewalt in episkopaler Form, wie sie einst unter Karl's Vater bevorzustehen schien. Endlich muß im voraus bemerkt werden, daß die Regirung eine Umgestaltung der kirchlichen Verfassung vollkommen ausreichend für ihre Zwecke fand und nie einen Versuch machte, auch im Gottesdienst die anglikanischen Formen einzuführen. Noch weniger war die Rede von Änderungen im Glaubensbekenntniß; die Prälaten kamen zwar sogleich wieder in übeln Ruf als Arminianer, auch wurde das Westminsterbekenntniß wieder bei Seite gesetzt, aber es galt wenigstens noch immer das Bekenntniß von 1560 als anerkannte Grundlage der schottischen Staatskirche. Das eifrigere Volk freilich sah in dieser Kirche trotz Bekenntniß und gottesdienstlichen Formen doch nicht mehr die wahre, nachdem ihr die schriftgemäße Verfassung entzogen war.

Für das Verhalten und das Schicksal derjenigen Schotten und besonders derjenigen Geistlichen, welche den alten, durch den Covenant besiegelten Grundsätzen treu blieben, waren schon jene beiden Gesetze des Jahrs 1662 entscheidend, wornach die Geistlichkeit durch Betheiligung an den Bischofshöfen und großentheils auch durch Nachsuchen der bischöflichen Bestätigung ihre Unterwerfung unter die neue Ordnung bezeugen sollte. Gesinnungslose Prälaten und Staatsmänner, welche den Wechsel der religiösen Überzeugungen bei ihrem Volke für ebenso leicht hielten, als er ihnen selbst es geworden war, fanden sich hiebei auf eine

Weise getäuscht, die jedem Wohlmeinenden, ja überhaupt jedem irgend Besonnenen im höchsten Grade bedenklich sein mußte. Gegen 400 Geistliche nämlich gaben sogleich ihre Stellen preis, gegen 200 Kirchen wurden an Einem Tage geschlossen. Die verlassenen Pfarreien wurden an Menschen übertragen, welchen selbst ein Bischof [1]) das Zeugniß gibt, daß sie ebenso sehr in sittlicher Beziehung verächtlich, als in theologischer Hinsicht ungebildet und unbrauchbar gewesen seien. Die meisten Pfarrkinder aber zeigten sich nicht minder standhaft als ihre abgesetzten Hirten; sie zogen in die Kirchen älterer Geistlicher, welche, als vor dem Jahre 1649 angestellt, einer bischöflichen Bestätigung nicht bedurft hatten, und bei denen sich auch manche ihrer abgesetzten Amtsbrüder aufhielten; in solchen Kirchspielen wurde dann oft, weil die Kirche für die fremden Zuhörer nicht ausreichte, unter freiem Himmel gepredigt.

Anfangs wurden Männer wie Sharp durch solche üble Erfolge wirklich bestürzt gemacht; Sharp hätte ein vorsichtigeres Verfahren gewünscht. Allein nur um so strenger wollten Regirung und Bischöfe auf der Bahn verharren, die nun einmal eingeschlagen worden war. Durch eine Parlamentsakte wurden 1662 alle abgesetzte Geistliche, welche noch zu predigen sich unterstehen, für Verräther erklärt und ihre Zuhörer mit schweren Geldstrafen, endlich sogar mit körperlicher Züchtigung bedroht; auch den Predigten der ordentlichen Geistlichen sollte kein Mitglied einer fremden Gemeinde beiwohnen. Ein neuer, aus Geistlichen und Laien bestehender Hof der hohen Commission, der über die Vollziehung dieser Akte wachen sollte und zu diesem Zwecke besonders die neu ernannten Pfarrer (die sogenannten bischöflichen Curaten) überall als seine Spione benutzte, mußte zwar noch vor Ablauf des zweiten Jahres wieder aufgehoben werden, da sein Verfahren von Leigthon als ein Ärgerniß bezeichnet wurde und jenen Laien selbst mit der Zeit als etwas Schmähliches erschien. Allein mit nur um so größerer Härte wurde zur unmittelbaren Vollziehung der Gesetze im ganzen Lande Militär angewandt, das die Gottesdienste zu beaufsichtigen und die Geldstrafen einzutreiben

1) Burnet, der sie persönlich kannte, a. a. O. S. 178: „Durchgehends sehr schlechte und verächtliche Personen; ihre Predigten konnten nicht elender gehört werden: sie waren solche Ignoranten, daß es eine Schande zu sagen; einige unter ihnen steckten in öffentlichen Lasten bis über die Ohren; sie waren rechte Schandflecke ihres Ordens und heiligen Amtes, ja die Grundsuppe und der Auskehricht in den Nordländern."

hatte; es kam sogar vor, daß Leute von Soldaten geradezu in die Kirche gejagt wurden; diejenigen, welche die geforderten Eide zu leisten verweigerten, wurden mit Gefängniß und Verbannung in unwirthsame Gegenden gestraft, wobei Jedermann verboten wurde ihnen eine Unterstützung zu gewähren. Mehrere Jahre lang ertrug das Volk schweigend diesen Druck; erst im November 1666 erfolgte in der Landschaft Obergalloway ein Ausbruch des Unwillens, zunächst durch einen einzelnen Vorfall, Mißhandlungen von Soldaten gegen einen alten Mann, veranlaßt. Aber es kam weder damals noch später zu einer allgemeinen Erhebung der Presbyterianer oder auch nur zu einem einmüthigen und wohl geleiteten Zusammenwirken der zunächst am Aufstand Betheiligten: mehrere tausend Mann hatten sich aufgemacht, um auf die Hauptstadt loszumarschiren, mit der Erklärung, daß sie bloß eine „sündlose Selbstvertheidigung" beabsichtigen; aber nur etwa 900 drangen bis zu den Pentlands Hügeln in der Nähe der Stadt vor und wurden dort geschlagen. Darauf erfolgten ausgedehnte Untersuchungen, grausame Folterungen und eine Reihe von Hinrichtungen, bei welchen die zum Tod Bestimmten mit freudigem, ergreifendem Muthe als Zeugen einer guten Sache ihre christlichen Landsleute zu treuem Ausharren ermahnten.

Indessen entschloß sich der König 1669 doch noch zu einem Versuche, die vertriebenen Geistlichen durch friedliche Mittel in die bischöfliche Kirche hereinzuziehen. Er erließ eine Indulgenz, wornach ihnen erledigte Stellen vom Geheimen Rathe unter der Bedingung wieder übertragen werden durften, daß sie keine Äußerungen gegen den kirchlichen Supremat des Königs sich erlauben, an den Diözesanversammlungen Theil nehmen und keine fremden Pfarrkinder zu ihren Gottesdiensten zulassen. Die meisten Bischöfe waren hierüber aufgebracht, weil sie das Interesse ihrer eigenen Schützlinge dadurch bedroht sahen; doch gerade sie hatten, ähnlich wie einst ihre Vorgänger unter Karl I, bereits wieder durch Ehrgeiz und Übermuth die Eifersucht und Mißgunst der herschenden Adeligen sich zugezogen, welche, wie der Kanzler, Graf Glencairn, schon 1664 einmal geäußert hatte, von den Männern, die ihnen ihr Emporkommen verdanken, nicht am Ende sich selbst mit Füßen wollten treten lassen. Das Parlament gab also bereitwillig seine Zustimmung zur Indulgenz, ja es benützte diese Gelegenheit, um dem Könige nochmals die höchsten, ausgedehntesten Befugnisse in Betreff der kirchlichen Regirung zuzuerkennen; Erzbischof Alexander Burnet von Glas-

gow (mit dem Geschichtschreiber, Gilbert Burnet, nicht zu verwechseln), der hiedurch seinen eigenen Stand gekränkt sah und deswegen mit seiner Diözesanversammlung stark dagegen remonstrirte, mußte diesen Schritt mit Entsetzung von seinem Amte büßen. Allein den Presbyterianern gegenüber wurde dennoch wenig durch jenes Anerbieten erreicht, indem nur 42 Geistliche davon Gebrauch machten; den übrigen schien es gewissenlos, erastianischen Lehren zuzustimmen und in der Ausübung des von Gott verordneten Amtes durch Bestimmungen menschlicher Willkür sich beschränken zu lassen; die Anhänger des Episkopates freilich konnten sich nun freuen darüber, daß ihre Gegner wieder in zwei Parteien, in die der Indulgirten und Nichtindulgirten zerfielen, nachdem kaum erst die frühere Spaltung in Protesters und Resolutionisten durch die gemeinsame Drangsal war ausgeglichen worden.

Ebenso erfolglos waren die Bestrebungen Leightons, des neu ernannten Erzbischofs von Glasgow, der eine Aussöhnung der kirchlichen Gegensätze selbst zu erreichen hoffte und sechs geachtete Geistliche beauftragte, persönlich in den Hauptorten des Presbyterianismus mit Männern aus dem Volke hierüber zu verkehren. Als seine wohlgemeinten Bemühungen, denen die andern Prälaten ohnedis abhold waren, auch beim Volke keinen Anklang fanden, gab er endlich sein Amt auf und zog sich nach England zurück.

Nach dem Aufstande von 1666 waren neue, geschärfte Verbote gegen die Conventikel und Feldgottesdienste erlassen worden, welche fortwährend durch vertriebene Prediger gehalten wurden. Es wurde am Ende jeder Unterthan verpflichtet, alle die zu nennen, welche er als Theilnehmer an denselben kenne; diejenigen, welche solche Versammlungen auf dem Felde berufen oder leiten, sollten mit dem Tod bestraft werden; gegen 100 Presbyterianer, worunter 16 oder 18 Geistliche, wurden dermaßen in die Acht gethan, daß es Niemand, nicht einmal ihren nächsten Angehörigen, gestattet sein sollte, ihnen Lebensmittel zu verabreichen oder durch Wort oder Schrift mit ihnen zu verkehren. Und da das ordentliche Militär nicht mehr ausreichte, um die des Presbyterianismus verdächtigen Landschaften besetzt zu halten, zu überwachen und durch Einquartirung zu drücken, so wurden zu diesem Zweck im Jahr 1678 8000 Mann Hochländer aufgeboten, welche überall schriftliche Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Conventikelgesetze, zum Meiden jener Geächteten u. s. w. erzwingen sollten; die Gewaltthätig-

keiten und Gräuel, die sie verübten, ließen es jetzt schmerzlich empfinden, in welch sittlicher und religiöser Verwahrlosung man in jenem goldenen Zeitalter der schottischen Kirche den Norden des Landes belassen hatte; als sie, auch den Anhängern der Regirung zur Last geworden, in Bälde wieder Befehl zur Heimkehr erhalten hatten, wurde der Schaden, den sie allein in der Grafschaft Ayr angerichtet, auf 137500 £ angeschlagen.

Unterdrückt wurden hiedurch jene Versammlungen nicht. Sie wurden zwar seltener, aber nur um so großartiger, und die Theilnehmer daran um so vorsichtiger und entschlossener [1]). Man pflegte sie zu halten an abgelegenen Orten, etwa auf den unbewohnten Moorgründen, welche vielfach zwischen den schottischen Bergen sich ausdehnen und ebenso düstere als erhabene, mit solcher Andacht wohl zusammenstimmende Landschaftsbilder gewähren. Während dort die glaubenseifrige Gemeinde um die Prediger sich schaarte und von Zeit zu Zeit mit großem Ernst das Abendmahl genoß, standen an allen Ausgängen bewaffnete Wachposten, um die Versammelten vor Überfällen zu warnen. Das Militär war beauftragt, sie überall auseinander zu sprengen, ohne über die dabei vorfallenden Tödtungen Rechenschaft schuldig zu sein; und so sind am Hauptsitz des hartnäckigen Presbyterianismus, nämlich in Ayrshire und im übrigen westlichen Niederland noch jetzt auf einer Reihe von Hügeln Steine zu bemerken, welche an die dort gefallenen Opfer erinnern sollten; der Boden hat die Leichname zum Theil noch samt ihrer Kleidung erhalten und diese Kleider lassen noch jetzt erkennen, daß solche Opfer sowohl dem wohlhabenden Mittelstande als der Classe einfacher Landarbeiter angehört haben.

Es läßt sich erwarten, daß bei einem solchen Zustande die alten Grundsätze der Covenanter über das Verhältniß zur Obrigkeit mit voller Entschiedenheit immer neu sich geltend machten, und daß auch Thaten verwerflicher Leidenschaft nicht ausbleiben konnten. Doch wird nur Ein Fall genannt, in welchem die Verfolgten an einem einzelnen Gegner Rache nahmen, oder, wie sie es meinten, die von Gott verhängte Strafe vollzogen: dis war die Ermordung des Erzbischofs (früheren Bischofs) Sharp, auf dem Wege von Edinburg nach St. Andrews, am 3. Mai 1679. In demselben Jahre versuchte in der Nähe von Glasgow ein Haufen Presbyterianer, der schnell zu einer beträchtlichen Zahl heran-

---

1) vgl. die Beschreibungen bei Sack I, S. 229, Rudloff II, S. 298 u. s. f.

wuchs, auf's neue eine gewaltsame Erhebung im Sinne des Covenant. Doch auch unter ihnen stellte sich sogleich wieder der Gegensatz Strengerer und minder Strenger heraus. Ein Theil, worunter namentlich Hamilton, der Hauptanführer, wollten in einer Proklamation die Indulgenz verdammen, während ein anderer Theil diejenigen, welche auf sie eingegangen waren, nicht unbedachtsam zurückstoßen wollte; und noch wichtiger war, daß die Einen bei ihrem Widerstand gegen die Tyrannei dennoch eine Erklärung vollkommener Ergebenheit gegen den König forderten, die andern aber, und zwar wieder besonders Hamilton, dem König, weil er den Covenant gebrochen, das Recht auf den Thron absprachen. Im Streit hierüber verloren sie Zeit und Kraft, bis sie am 22. Juni durch den Herzog von Monmouth eine völlige Niederlage erlitten. Von den Gefangenen wurde eine große Anzahl hingerichtet, die andern als Sklaven nach Jamaika und Neu-Jersey geschickt, wobei sie zum größern Theil durch Schiffbruch umkamen.

Diejenige Partei, als deren Vertreter hier Hamilton genannt wurde und als deren Häupter fortan die Geistlichen Cameron und Cargill auftreten, sonderte sich jetzt von den übrigen Anhängern des Presbyterianismus ganz ab; sie behaupteten die alleinigen wahren Covenanter zu sein; wirklich wird mit der Zeit dieser Name auf sie allein beschränkt, während die andern nur allgemein „Presbyterianer" heißen; zu dem erhielten sie von ihrem Anführer den Namen der Cameronier. Die andern waren behutsamer, zogen sich mehr zurück und ließen sich theilweise gewinnen durch Versuche, welche die Regirung mit neuen Indulgenzen u. dergl. auf sie machte. Die strengen Covenanter dagegen hielten als Grundsatz das fest, daß man dem König keinen Gehorsam mehr schuldig sei. Welche noch weiter greifenden Tendenzen sich hiemit verbanden, verrieth der Entwurf einer öffentlichen Erklärung, an dem sich jedenfalls Cargill betheiligt hatte, der übrigens noch ehe er vollendet war der Regirung in die Hände fiel; darin war nämlich ausgesprochen, daß die Regirung des Landes gar nicht mehr einem Einzelnen übertragen werden solle, da diese Regirungsform am meisten Übelstände mit sich führe und am leichtesten in Tyrannei ausarte. Cameron und Cargill faßten jedoch, als die Regirung jenen Entwurf mit einer Anklage gegen sie veröffentlichte, eine gemäßigtere Darlegung ihrer Grundsätze ab, worin sie, ohne einen Angriff auf die Monarchie überhaupt sich zu erlauben, nur dem gegenwärtigen König den Krieg erklärten (die Sanquhar declaration).

Durch diese Verbindung politischen und kirchlichen Widerstands hielt sich die Regirung für berechtigt, um so unbedenklicher gegen alle, welche der Theilnahme an demselben verdächtig waren, mit der Todesstrafe einzuschreiten; und man bedachte sich dabei nicht, auch über solche, denen eine Theilnahme an einem einzelnen aufrührerischen Unternehmen nicht nachgewiesen werden konnte, bloß wegen Verkehrs mit Aufrührern die gleiche Strafe wie über diese zu verhängen: als Beispiel dafür wird der 1682 hingerichtete Alexander Hume genannt, bei dem man noch dazu einen solchen Verkehr nicht einmal wirklich nachweisen konnte. Selbst gegen das weibliche Geschlecht verfuhr man mit der gleichen Härte; so zählt die presbyterianische Kirche unter ihren Blutzeugen die junge Marion Harvey und Isabeth Alison, welche 1681 zu Edinburg mit dem Strick hingerichtet wurden, weil sie Cargill hatten predigen hören und die Erklärung von Sanquhar nicht verdammen wollten; an sie reihte sich 1685 die achtzehnjährige Margareth Wilson, welche standhaft um ihrer Überzeugung willen im Meer sich ertränken ließ.

Die Hartnäckigkeit und Entschlossenheit der Covenanter stieg, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, in gleichem Maaße mit ihren Leiden und Gefahren. Aber auch bei der großen Mehrzahl derjenigen Schotten, welche ihnen sich nicht zugesellten oder welche gar der Verführung durch die Regirung unterlegen zu sein schienen, waren doch die presbyterianischen Überzeugungen so tief eingewurzelt, daß sie selbst nach Jahrzehenten nicht auf die Dauer erloschen waren. Am treuesten hielten an denselben der gröste Theil des Mittelstandes, besonders die Landbesitzer, fest. Doch selbst Adelige, welche hohe Ämter bei der Regirung bekleideten, wie die Grafen von Glencairn, von Rothes, von Annandale, ließen zum Trost für die letzten Augenblicke ihres Lebens noch presbyterianische Prediger zu sich bitten, so daß des Königs Bruder, der Herzog von York, einmal geäußert haben soll: er glaube, ein Schotte werde, was er auch während seines Lebens gewesen sein möge, doch bei seinem Tode immer ein Presbyterianer. Namentlich aber wurde der Graf von Argyll, der Sohn des hingerichteten Marquis, durch die weitgreifenden politischen und kirchlichen Forderungen der Krone endlich auf die Seite ihrer entschiedenen Feinde hingetrieben. Die nächste Veranlassung hiezu gaben die Beschlüsse des Parlamentes, welches nach neunjähriger Unterbrechung im Jahr 1681 wieder berufen worden war, um des Herzog von York's Erbfolgerecht, das man in England wegen

seines Übertritts zum Katholicismus anfocht, anzuerkennen und sicher zu stellen; das Parlament ging hierauf ein und fügte nur, damit man keine Gefahr für den Protestantismus fürchte, die sogenannte Testakte bei, wornach alle Beamten auf das Bekenntniß von 1560 verpflichtet werden sollten; doch nicht bloß gegen „Papismus", auch gegen den „Fanatismus" wollte man sich wieder verwahren, und daher forderte die Testakte auf's neue Anerkennung des Königs als des höchsten Regenten auch in kirchlichen Dingen, ja sogar eine Verpflichtung darauf, nie eine Änderung der durch's Gesetz festgestellten Kirchen- oder Staatsverfassung versuchen zu wollen. Argyll nun, selbst Mitglied des Geheimen Rathes, gab bei der Annahme des Testeids die Erklärung ab, daß er ihn nur leiste, sofern derselbe in sich und mit der protestantischen Religion zusammenstimme, und daß er sich nicht binden lasse, auf gesetzlichem Wege eine der Religion und der Unterthanentreue nicht zuwiderlaufende Änderung im Interesse der Kirche oder des Staates zu erstreben. Dis benützte der Herzog von York, der jetzt selbst die Regierung Schottlands leitete, um den ihm schon von Haus aus verdächtigen Grafen gefangen setzen und des Hochverraths anklagen zu lassen; doch gelang demselben, noch nach Holland zu entfliehen, nachdem schon das Todesurtheil über ihn gesprochen war [1]).

Unter sich schloßen sich die Covenanter immer mehr zu einer festverbundenen Gemeinschaft ab. An die feste Ordnung des Gottesdienstes und des kirchlichen Amtes banden sie sich gewissenhaft, hatten auch lange Zeit keinen Mangel an Geistlichen, da viele der früheren Pfarrer, obgleich umhergetrieben und verfolgt, doch im Predigen eifrig fortfuhren, ja zum Theil bei ihren früheren Gemeinden von Zeit zu Zeit sich heimlich wieder einfanden, und da dieselben auch ergänzt wurden durch jüngere Leute, welche in Holland studirt und die Ordination empfangen hatten. Als Beispiel eines solchen unermüdlichen Geistlichen mag John Welsh, ein Nachkomme von Knox, dienen, der seit seiner Entlassung im Jahr 1662 bis zur Zeit des Hamilton'schen Aufstands unter vielen kühnen Abenteuern als presbyterianischer Prediger umherzog; 500 £ waren auf seinen Kopf gesetzt; Soldaten verfolgten ihn allenthalben, mit Bluthunden suchte man ihn aufzuspüren; er reiste einmal 3 Tage und 2 Nächte zu Pferd ohne zu schlafen und predigte in

1) Der englische Staatsmann Halifax bemerkte: auf solche Rechtsgründe hin würde man in England keinen Hund hängen.

einer der Nächte um Mitternacht auf einem Berg; beim Unternehmen Hamilton's gehörte er zur gemäßigten Partei; nachher glückte es ihm, für den Rest seines Lebens (er starb 1681) in London noch eine Ruhestätte zu finden. Nachdem jedoch die Verfolgungen so lange Zeit gewährt hatten und die erwähnte Spaltung zwischen den Covenantern im engern Sinn und zwischen den gemäßigteren Presbyterianern eingetreten war, so nahm bei jenen die Zahl der Geistlichen immer mehr ab. Cameron fiel schon 1680 in einem Gefechte gegen die königlichen Truppen. Cargill gebrauchte auch noch die Waffen seines geistlichen Amtes, als Diener der einzig wahren Kirche: er sprach bei einer Feldpredigt über den König, seinen Bruder Jakob, seinen unehelichen Sohn Monmouth und über mehrere Große des Reichs feierlich die Excommunikation aus; bald darauf fiel er in die Hände der Verfolger und wurde am 27. Juli 1681 hingerichtet. Von da an waren die Covenanter ohne einen Geistlichen; so streng hielten sie fest an den allem Independentismus abgeneigten schottisch presbyterianischen Grundsätzen, daß sie es nicht wagten, einem aus ihrer Mitte ohne Ordination durch regelmäßig eingesetzte Diener des Worts ein geistliches Amt zu übertragen.

Erst im Jahr 1683 übernahm James Renwick, der auch in Holland ordinirt worden war, mit neuem Eifer wieder das Feldpredigen. Kurz darauf begann vollends die blutigste Zeit, welche die Covenanter und überhaupt die schottischen Presbyterianer zu bestehen hatten, veranlaßt durch die Beziehung, in welche ein Theil des schottischen Adels und der Gentry aus Widerwillen gegen den Thronfolger zu den Plänen Russel's und Sidney's getreten waren; damit suchten die Regirungsmänner die sogenannte Roggenhausverschwörung, welche von mehreren Engländern geringen Charakters zu Karl's und seines Bruders Ermordung angestiftet war, in unmittelbare Verbindung zu bringen und so beides theils zur Unterdrückung der englischen Liberalen, theils zu neuen geschärften Maaßregeln gegen die schottischen Presbyterianer zu benützen. Die Covenanter, durch zunehmende Härte erbittert, erließen im Oktober 1684 eine Erklärung, worin sie nicht bloß dem König abermals Krieg ankündigten, sondern auch ernstlich alle diejenigen warnten, welche „mit dem blutdürstigen Doeg ihr Blut vergießen, oder mit den heuchlerischen Siphiten (I Sam. 23, 19) den Verfolgern ihren Zufluchtsort angeben möchten;" „man solle gedenken, daß, was in Gefahr, noch nicht verloren, was aufgeschoben, darum nicht vergeben sei." Der Ge-

heime Rath aber beantwortete solche Drohungen mit der sogenannten blutigen Akte, wornach Jeder, der jene Erklärung nicht mit einem Eid verläugne, sogleich vor zwei Zeugen getödtet werden solle; in gewissen Gegenden wurden zu diesem Zwecke alle mehr als 14 Jahr alten Einwohner zusammenberufen; Niemand durfte über Land reisen ohne ein Certifikat darüber, daß er durch jenen Eid seine Unterthanentreue bezeugt habe; überdis mußte Jedermann Red und Antwort geben auf Fragen wie die, ob er für den König bete, dem Covenant entsage, das Unternehmen Hamilton's für Rebellion halte u. s. w. Die Vollmacht, jenen Eid sowie den Testeid abzufordern, wurde sogar gemeinen Soldaten übertragen; und wer jene Eide nicht sogleich leisten, jene Fragen nicht sogleich bejahen wollte, wer auf Reisen ohne jenes Certifikat sich betreten ließ oder sich irgend einer einem Verfolgten geleisteten Hülfe verdächtig machte, wurde meistens an Ort und Stelle niedergeschossen.

Das schottische Volk bezeichnet diese Zeit als die Mordzeit; die im Land umherirrenden, von Spähern verfolgten, von Bluthunden aufgespürten Presbyterianer, deren Geist doch nicht gedämpft, deren Glauben nicht müde wurde, erhielten den Namen der „Wanderer", — mit Beziehung auf jene (Hebr. 11, 38), „deren die Welt nicht werth war, die da sind im Elend gegangen (wandered) in den Wüsten, auf den Bergen und in den Klüften und Löchern der Erde." „Gehetzt," sagt Macaulay [1]), „gleich wilden Thieren, gefoltert, bis ihre Beine breitgeschlagen waren, zu Hunderten gefangen gesetzt, dutzendweise gehängt, bald der Willkür englischer Soldaten ausgesetzt, bald der Gnade der plündernden Banden aus den Hochlanden überlassen, gaben sie sich doch in ihrer Noth eine so drohende Haltung, daß selbst der kühnste und mächtigste Unterdrücker vor der Kühnheit ihrer Verzweiflung sich fürchten mußte." Vom Herzog von York erzählte man sich die Äußerung, es werde kein Friede sein in Schottland, bis alles Land südlich vom Firth of Forth in ein Jagdfeld verwandelt sei.

Jakob II.

Am $\frac{6}{16}$ Februar 1685 bestieg der Herzog von York selbst als Jakob II den Thron. Man kannte ihn im voraus als einen Fürsten, der die oben erwähnten Lehren vom unumschränkten Königthum mit ebenso

---

1) History etc. I, p. 153.

viel Eigensinn als Gewissenhaftigkeit festhielt und in seiner Politik neben dem Streben nach solcher Gewalt kein anderes mehr als in und mit demselben das nach Einführung des Katholicismus kannte; denn in diesem sah er nicht bloß die einzig selig machende Religion, sondern auch die einzig feste Grundlage der von Gott eingesetzten bürgerlichen Ordnung, welche ihm mit Despotismus identisch war. In Schottland hatte er, wie schon bemerkt, während der letzten blutigen Jahre die Regirung geleitet; mit Wohlbehagen hatte er dort die Angeklagten auf Verfügung des Geheimen Rathes foltern sehen, wenn auch den hartherzigsten Hofleuten der Anblick zu schrecklich wurde. So ließ er denn auch als König die bisherigen Maaßregeln sogleich wieder durch's Parlament bestätigen.

Der Versuch einer Erhebung in Schottland, welchen der aus Holland zurückkehrende Argyll zugleich mit Monmouths Einfall in England unternahm, diente durch sein Mißlingen zunächst nur dazu, die Macht Jakob's zu erhöhen und seine Härte gegen die Presbyterianer zu vermehren. Durch die Uneinigkeit der andern Flüchtlinge, die sich nebst den Angehörigen seines eigenen Hauses um ihn gesammelt hatten, waren seine Bewegungen von Anfang an gelähmt worden. In der öffentlichen Erklärung, mit welcher er auftrat, hatte er zwar neben den politischen Forderungen auch die kirchlichen Beschwerden genannt und es war ihm wirklich ernst damit, das gut zu machen, was er in dieser Beziehung früher durch Unterwürfigkeit unter die Regirung gesündigt habe; allein er bekam dennoch von den Covenantern keine Hülfe, weil sie in seiner Erklärung Presbyterianismus und Covenant nicht ausdrücklich erwähnt fanden, auch mehreren der mit ihm verbündeten Adeligen nicht trauten, und überdis durch die Stellung der königlichen Truppen zu sehr von ihm getrennt waren. Daher wurde er mit Leichtigkeit überwältigt, gefangen genommen und hingerichtet, und zwar auf Grund des schon früher über ihn gesprochenen Urtheils.

Nicht solchen Unternehmungen, überhaupt nicht eigener äußerer Stärke verdankten die Presbyterianer die erste Milderung ihrer Drangsale und endlich ihren bereits nahe bevorstehenden Sieg, sondern der feindseligen Haltung, welche der König in seinem antiprotestantischen Eifer bald auch gegen die bischöfliche Kirche selbst einnahm. Während nämlich Jakob schon von Anfang an die Katholiken in seiner Umgebung bevorzugt, ja hiedurch bereits mehrere schottische Große zum Übertritt in die katholische Kirche verführt hatte, und während sein Freund Lud-

wig XIV seine Hugenottenverfolgungen eröffnete und man in katholischen Kreisen sogar von einer Hülfeleistung desselben an Jakob gegen seine ketzerischen Unterthanen sprechen hörte, trat letzterer nun hervor mit der Forderung, daß die Einschränkungen und Strafbestimmungen aufhören sollten, welche das Gesetz in England und Schottland den Katholiken gegenüber aufstellte; so weit ging aber selbst die Willfährigkeit des schottischen Parlamentes nicht: nicht einmal die Lords der Artikel ließen sich dafür gewinnen, da hiedurch mit dem Protestantismus die ganze bisherige Ordnung der Dinge, namentlich auch die Stellung der bisher einflußreichen Männer bedroht schien. Dagegen beschloß Jakob vermöge des unumschränkten Dispensationsrechtes, das er für die Krone in Anspruch nahm, seinen eigenen Willen auch ohne Zustimmung des schottischen und englischen Parlamentes durchzusetzen. Nur so viel glaubte er dabei der öffentlichen Stimmung einräumen zu müßen, daß er dieselben Rechte, welche er für die Katholiken forderte, auch den von der bischöflichen Kirche abweichenden protestantischen Gemeinschaften beilegte. So erschien denn am 12. Februar 1687 (sieben Wochen vor der ersten Indulgenzerklärung für England) in Edinburg eine königliche Proklamation, wodurch den Katholiken vollständige Duldung, ja Erlaubniß zum Bau von Kapellen verliehen, den Presbyterianern jedoch nur Gottesdienst im Privathäusern gestattet wurde. Als dann die bischöfliche Kirche durch dieses entschlossene Auftreten des Königs noch zu keinem freiwilligen Nachgeben sich bewegen ließ, erfolgten bis zum 28. Juni zwei weitere Indulgenzerklärungen, wodurch er, wie den Katholiken, so jetzt auch den Presbyterianern „kraft seiner souveränen Autorität und absoluten Gewalt" die Erlaubniß ertheilte, „nach ihrer eigenen Art und Weise zusammenzukommen und Gott zu dienen, sei es in Privathäusern, Kapellen oder andern zu diesem Zweck gemietheten oder erbauten Räumen (nur nicht unter freiem Himmel), vorausgesetzt daß sie nichts predigen lassen, was die Herzen des Volks von der königlichen Regirung abwendig machen könnte."

Fast alle presbyterianischen Geistlichen machten von diesen Zugeständnissen Gebrauch, um ihre zerstreuten Gemeinden wieder zu sammeln; Viele, die gefangen waren, wurden freigelassen, Andere, die sich nach Holland geflüchtet, kehrten zurück. Dennoch ging auf den Antrag, an Jakob eine Dankadresse zu richten, nur ein Theil von ihnen ein; die Annahme einer allgemeinen Adresse wurde von einer Prediger-

versammlung in Edinburg abgelehnt, aus demselben Grund, aus welchem auch die bedeutendsten englischen Puritaner, wie Barter, Howe, die Baptisten Kiffin und Bunyan, einem solchen Schritte auswichen; damit es nämlich nicht scheine, als ob sie dem König wirklich bei seinen Plänen die Hand bieten wollten. Die strengen Covenanter vollends wollten überhaupt nichts wissen von einer Indulgenz für ein an sich unveräußerliches Recht, insbesondere wenn sie von einem solchen König und von der angeblich absoluten Gewalt desselben ausgehe. Sie setzten ihr Feldpredigen und ihren Widerspruch gegen Jakob's Recht auf den Thron fort, sowie im Jahr 1688 auch die Verfolgungen gegen sie noch einmal erneuert wurden; als letztes Opfer derselben fiel am 17. Februar auf dem Schafotte zu Edinburg der Prediger Renwick.

Indessen kam die Gefahr immer näher, welche dem Protestantismus überhaupt drohte. Der König war ganz in den Händen seines Beichtvaters, des Jesuiten Petre; zum Kanzler von Schottland hatte er den zum Katholicismus übergetretenen Grafen von Perth ernannt; der Bruder von diesem, Staatssekretär Lord Melfort, war gleichfalls Katholik geworden. Römische Priester, welche in Menge vom Continent kamen, gingen ungescheut in ihrer Amtstracht durch die Straßen der schottischen wie der englischen Hauptstadt. Kinder des Adels waren, zum Theil mit Gewalt, ihren Angehörigen entrissen und in's Ausland geschickt worden, um in Jesuitenkollegien erzogen zu werden; jetzt wurden in Schottland selbst Schulen unter papistischen Priestern errichtet, in welchen Arme unentgeltlich unterrichtet wurden. Auch bestand in Edinburg eine eigene Presse, welche katholische Traktate aussandte, während es den Protestanten verboten sein sollte, gegen die „Religion des Königs" etwas zu schreiben oder zu predigen.

Die Kräfte des schottischen Volkes waren so sehr gelähmt, daß nicht einmal die jetzt offen vorliegenden Gefahren eine kräftige allgemeine Bewegung zu bewirken vermochten. Die Presbyterianer waren, wie wir sahen, fortwährend unter sich in Zwiespalt. Den Würdeträgern der bischöflichen Kirche fehlte das öffentliche Ansehen und die sittliche Kraft, wodurch jedes muthige Auftreten gegen die bestehende Gewalt bedingt war. So mußten die Schotten, die früher zu so eifrigem Kampf mit äußern Waffen, zu so gewaltsamer Vertheidigung ihrer kirchlichen Freiheit sich berufen geglaubt hatten, gerade den entscheidenden Kampf

für die protestantische Nationalkirche überhaupt sowie gegen politischen Absolutismus den Engländern überlassen.

Dort hatte Jakob wirklich alle die alten und zwar gerade auch die altconservativen religiösen und politischen Interessen gegen sich herausgefordert. Die politisch Liberalen hatten schon vor seiner Thronbesteigung mit Heftigkeit gegen ihn sich erklärt, die Puritaner sahen trotz der erlassenen Indulgenzen doch in ihm nur den hartnäckigen Feind der kirchlichen Freiheit und des Protestantismus. Durch jene Indulgenzen aber hatte er auch die conservativsten Männer der bischöflichen Kirche in Aufregung versetzt und durch verschiedene weitere Maaßregeln immer stärker die Befürchtung in ihnen rege gemacht, daß er denselben königlichen Supremat, unter welchem ihre Kirche sich ausgebildet hatte, jetzt zum Umsturz derselben benützen möchte. Selbst in die Privilegien der Universitäten, welche einst seine ihm von Gott verliehene Gewalt in dem von ihm geforderten Umfang anerkannt und den Unterthanen unbedingten, leidenden Gehorsam auferlegt hatten, erlaubte er sich rücksichtslose verletzende Eingriffe zu Gunsten des Katholicismus.

Da ließen auch eifrige Anhänger jener Lehre vom Gehorsam der Unterthanen in ihren Angriffen auf's Recht des Widerstandes nach, und streng torystische Staatsmänner sahen sich mit den Whigs nach dem Manne um, der auf möglichst sichere Weise, mit möglichst wenig Erschütterungen, eine Revolution gegen das Staatsoberhaupt im Sinn der bisherigen, wesentlich auf dem Protestantismus ruhenden Staatsverfassung bewerkstelligen könnte. Neue gährende, religiöse oder politische Elemente, wie unter Karl I, gewahrte man damals nicht; auch keine großartige, von neuen Ideen geleitete, die Bewegung mit sich fortreißende Persönlichkeiten sind hervorgetreten; die Menge derer, welchen Jakob's II Sturz erwünscht kam, war es keineswegs um einen frischen, neuen Aufbau des Staatswesens zu thun, sondern vielmehr um Bewahrung der alten, durch Jakob bedrohten Grundlagen des öffentlichen Lebens, auf welchen dann von beiden, jetzt durch gemeinsame Gefahr vereinigten politischen Parteien jede wieder nach ihrer eigenen Weise hätte weiter bauen mögen. Eine wunderbare höhere Fügung aber war es, daß ihnen in Jakob's eigenem Schwiegersohn, Wilhelm von Oranien, ein Mann dargeboten wurde, der durch politische Energie und Gewandtheit, sowie namentlich auch durch ernsten sittlichen Charakter alle die vielfach intriguirenden Parteimänner weit überragte, und mit Klugheit, Besonnenheit

und Ausdauer der schwankenden öffentlichen Ordnung eine neue sichere Gestalt gab. Auf ihn, der von Haus aus Presbyterianer war, setzten auch die Schotten im voraus freudige Hoffnungen.

Am 5. November 1688 erreichte Wilhelm, vom Glücke merkwürdig begünstigt, mit seiner Flotte die englische Küste, worauf eine ganze Reihe von weltlichen und geistlichen Großen nach einander zu ihm stießen; seine Fahnen trugen die Inschrift: für die protestantische Religion und die Freiheiten Englands. Am 18. Dezember zog er ein im Palaste von St. James, und berief sofort im Einverständniß mit den in London anwesenden englischen Lords und Mitgliedern des früheren Unterhauses eine Versammlung der Stände des Reichs. Auch den Herzog von Hamilton nebst mehr als 30 andern schottischen Lords und gegen 80 angesehene Herrn von der Gentry, die nach London geeilt waren, zog er zu Rathe, übernahm einstweilen auch die Regirung Schottlands und schrieb eine Versammlung der dortigen Stände auf den 14. März 1689 nach Edinburg aus.

In Schottland selbst, von wo Jakob den grösten Theil der Truppen in seine eigene Nähe zurückgerufen hatte, war Wilhelm's Proklamation durch die Covenanter eifrig verbreitet worden. Als man vom glücklichen Fortgang seines Unternehmens hörte, brach in Edinburg, zunächst gegen die Abzeichen katholischen Gottesdienstes im königlichen Palaste, durch Studenten und Handwerksgesellen ein Tumult aus, der den Kanzler zur Flucht veranlaßte. Der Geheimerath forderte selbst noch die Protestanten auf, gegen einen befürchteten Einfall der irischen Katholiken sich in Vertheidigungsstand zu versetzen, und ging dann auseinander, das Volk sich selbst überlassend. Dieses wartete ruhig ab, bis die öffentlichen Angelegenheiten wieder auf gesetzlichem Wege geordnet wurden; nur wurde sogleich eine Anzahl prälatistischer Geistlicher aus ihren Pfarreien vertrieben.

Hiemit schloß die Zeit der Gefahren, der Angriffe und Verfolgungen, unter welchen die presbyterianische Kirche Schottlands seit ihrer Gründung zu leiden hatte; nachdem dieselben in den letzten Jahrzehenten noch auf's höchste gestiegen und doch auch so nicht im Stande gewesen waren, den presbyterianischen Sinn des Volkes zu brechen, hatte dagegen von nun an die Presbyterialkirche eine ununterbrochene, ungestörte Anerkennung durch den Staat zu genießen. All ihre eifrigen Mitglieder und Freunde aber bezeichnen jene Jahrzehente als die schöne und

preiswürdige Prüfungs- und Läuterungszeit, welche der endlichen Erhöhung noch vorangehen mußte, und sehen im Märtyrerblut der Covenanter die Grundlage für die freien, segensreichen kirchlichen Einrichtungen, deren sie jetzt sich erfreuen. Die Überzeugung hievon und das Andenken an die genannte Zeit überhaupt hat sich tief eingeprägt in das Bewußtsein des Volkes, namentlich in denjenigen Bezirken, wo die Verfolgungen am heftigsten, die Hinrichtungen am häufigsten waren. Wir erwähnten schon jener Hügel im Westland, an welche sich das Andenken so mancher getödteter Conventikelmänner knüpft. Auch Männer wie Graf Argyll, bei welchen das politische Interesse wenigstens ursprünglich stärker als das kirchliche gewesen war, leben im Munde des Volkes als Vorkämpfer für Glauben und Kirche fort; im eben genannten Landestheil, nahe bei der Stadt Renfrew, zeigen die Einwohner noch in einem Gehölze den Stein, an welchem der Graf verwundet niedergesunken sei; man sieht noch, wie sie sein kostbares Blut abzuschärfen versuchten, für das sie eine den Stein durchziehende rothe Ader ansahen. In Edinburg wird man hin und wieder gemahnt an den sogenannten Grasmarkt, über welchen die Verurtheilten zur Hinrichtung geführt, — an die Stelle des alten Stadtthors in der Canongate, wo ihre Häupter und Hände seien aufgesteckt worden. Auf den Kirchhöfen Edinburgs und Glasgows sind sie durch alte Inschriften gefeiert als todesmuthige Zeugen und Kämpfer für Christi Königthum [1]). Die Zahl

1) Die Sprache der Inschriften ist so bezeichnend, daß sie wohl verdienen, hier angeführt zu werden. Die in Glasgow sagt:

These nine with others in this yard
Whose heads and bodies were not spared:
Their testimonies foes to bury
Caused beat the drums then in great fury;
They'll know at resurrection day,
To murder saints was no sweet play.

(Die Neune hier und Andre mehr,
Ihr Haupt sie mußten geben her;
Die Feind', ihr Zeugniß zu begraben,
Mit Wuth dazu getrommelt haben;
Am jüngsten Tag wird's denen klar,
Daß Heil'genmord kein Lustſtück war.)

Die zu Edinburg, auf dem Grayfriarskirchhof (auf welchem früher, 1638, der Covenant unterzeichnet worden war) lautet vollständig:

derjenigen, welche um solchen Zeugnisses willen theils hingerichtet, theils verbannt, theils wenigstens eingekerkert wurden, berechnet man auf 18000.

Halt passenger, take heed what you do see:
This thomb doth show for what some men did die.

Here lies interred the dust of those who stood
'Gainst perjury resisting unto blood,
Adhering to the covenants, and laws
Establishing the same, which was the cause
Their lives were sacrified unto the lust
Of prelatists abjur'd. Though here their dust
Liest mixt with murderers and other crew
Whom justice justly did to death pursue:
But as for them no cause was to be found
Worthy of death, but only they were sound,
Constant and steadfast, zealous, witnessing
For the prerogatives of Christ, their king.
Which truths were sealed by famous Gouthrie's head,
And all along to Mr Renwicks blood;
They did endure the wrath of ennemies,
Reproaches, torments, death and perjuries,
But yet they are those who from such troubles came
And now triumph in glory with the lamb.

From May 27. 1661, that the most noble Marquis of Argyle was beheaded, to the 17. Febr. 1688, that Mr James Renwick suffered, were one way ore another murdered and distroyed for the same cause about 18000, of whom executed ad Edinburgh about an hundred of noblemen, gentlemen, ministers and others, noble martyrs for Jesus Christ. The most of them lie here.

(Halt Wandrer, und an diesem Grabe sieh,
Für was einst Männer sind gestorben hie.

Im Boden hier der Staub von Jenen ruht,
Die wider Meineid kämpften bis auf's Blut,
Den Bünden treu und den Gesetzen, drin
Die Bünde stehn; drum gab dem gier'gen Sinn
Meineidiger Prälaten man zum Raub
Ihr Leben; doch ist gleich ihr Staub dem Staub
Von Frevlern und von Mördern gleichgemacht,
Die die Gerechtigkeit zum Tod gebracht:
So konnt' man ihnen doch nichts legen bei
Des Todes werth, als daß sie glaubenstreu,
Eifrig und fest, und daß sie ungebeugt
Für Christi, ihres Königs, Recht gezeugt.

Es hält nun freilich nicht schwer, den Bestrebungen jener Männer Einseitigkeit vorzuwerfen, und wiefern dieser Vorwurf in ihrer eigenen Geschichte sich rechtfertigte, das ist in unserer bisherigen Darstellung nicht verdeckt geblieben. Aber man mag sich billig hüten, mit einem solchen Worte das Andenken der Männer selbst zu verletzen, welche für ein höheres, über den Privatinteressen liegendes Gut mit inniger Überzeugung und muthiger Aufopferung, obgleich, wenn man will, einseitig, in einer Zeit Stand halten, wo bei so vielen Andern hinter dem Scheine einer unbefangenern Anschauungsweise oder einer demüthigen Anerkennung der durch Gottes Willen bestehenden äußern Ordnung Feigheit, Eigennutz und Grundsatzlosigkeit sich versteckt. So viel haben sie jedenfalls unwiderleglich bezeugt, daß der Widerstand des schottischen Volks gegen die Absichten der Stuarts nicht bloß willkürliche Auflehnung, seine Anhänglichkeit an eine freie presbyteriale Kirche nicht bloß das Werk einiger ehrgeiziger Prediger war. Wie aber die wirkliche Erlösung des Volks vom Druck der Stuarts durch eine andere Hand geschah als durch die ihrige, so hat auch, gewiß zum Besten wahrer Religiosität und Kirchlichkeit, die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse einen andern Gang genommen, als den sie ihr wohl hätten vorzeichnen mögen.

Ihr Blut ward Siegel dem, was sie geglaubt,
Vom edlen Guthrie bis auf Renwick's Haupt.
Ertragen haben sie der Feinde Groll,
Vorwürfe, Tod, Verfolgung martervoll;
Doch dort nun sind sie, wo sie nach dem Kampf
In Glorie triumphiren mit dem Lamm.

Vom 27. Mai 1661, als der hochedle Marquis von Argyle enthauptet wurde, bis zum 17. Febr. 1688, als James Renwick litt, wurden auf die eine oder andere Weise für dieselbe Sache gemordet und abgethan gegen 18000, von welchen in Edinburg hingerichtet wurden etwa 100 Adelige, Gentlemen, Geistliche und Andere, edle Blutzeugen für Jesus Christus. Die meisten von ihnen ruhen hier.)

Dabei werden aufgeführt die Sprüche Offenb. 6, 9. 10. 7, 14. 2, 10.

Drittes Buch.

Die vom Staat anerkannte presbyterianische Nationalkirche, von Wilhelm III (1689) bis auf die neueste Zeit.

Erstes Kapitel.

Die Grundlegung unter Wilhem III und der Königin Anna.

Wiederherstellung des Presbyterianismus unter Wilhelm III.

Sobald König Jakob in England thatsächlich der Gewalt beraubt war, vollzog sich auch in Schottland sehr leicht der politische Umschwung, mit welchem hier zugleich die ganze Herschaft der Prälaten ein Ende nahm. Auf der Zusammenkunft der Stände, welche am 14. März 1689 in Edinburg begann, brachten die Presbyterianer ihren Candidaten, den Herzog von Hamilton, mit einer Mehrheit von 15 Stimmen auf den Präsidentenstuhl. Über die Art, wie Jakob's Absetzung gerechtfertigt und ob sie wirklich als Absetzung bezeichnet werden sollte, fanden unter den Schotten nicht jene langen Berathungen statt, wie im englischen Ober- und Unterhaus; es wurde in einer Deklaration der Stände ohne Umschweif ausgesprochen, daß derselbe durch seine Angriffe auf die Verfassung und durch sein Bestreben, die protestantische Religion umzustürzen, sein Recht auf die Krone verwirkt habe. Zugleich entschieden sie in dem „Anspruch auf Recht" (Claim of right), worin sie die politischen Beschwerden und Forderungen der Nation zusammenfaßten, schon auch der Hauptsache nach die kirchliche Frage, indem sie Abschaffung des Prälatenthums verlangten; denn das Prälatenthum und der Vorrang irgend eines kirchlichen Amtes über das der Presbyter sei von jeher für die Nation eine unerträgliche Beschwerde und den allgemeinen

Neigungen des Volkes zuwider gewesen, indem dieses bei der Reformation selbst durch Presbyter vom Papstthum sei befreit worden.

Allein für die wirkliche Vereinigung der kirchlichen Angelegenheiten drohte noch große Schwierigkeit. Die Covenanter welche, als die bisherigen Vorkämpfer für bürgerliche und kirchliche Freiheit, jetzt ihre eigene Zeit gekommen glaubten, forderten rasche, unbedingte Vernichtung von Allem, was ihren Grundsätzen nicht entsprach, und wollten dabei eine viel höhere Grundlage anerkannt sehen als die thatsächlichen „Neigungen des Volkes". Es wurde schon bemerkt, wie sie eigenmächtig die unter dem Prälatenthum eingesetzten Geistlichen zu vertreiben angefangen hatten; das setzten sie fort bis zum April 1689; über 300 Pfarrer soll dieses Loos getroffen haben. Sodann hatten sie den Ständen eine Petition vorgelegt, worin sie verlangten, daß der auf den Thron zu erhöhende Wilhelm von Oranien im Krönungseid verpflichtet werden sollte, nicht allein zu regiren nach den Befehlen Gottes, den alten Gesetzen u. s. w., sondern vor Allem — — jegliche falsche Religion, Ketzerei, Götzendienst und Aberglauben abzuschaffen, die Strafgesetze hiegegen wieder in's Leben zu rufen, das alte durch Covenante besiegelte Werk der Reformation dieser Kirche in Lehre, Gottesdienst, Zucht und Verfassung auf den vom Jahr 1638 — 1650 festgestellten Grundlagen wiederherzustellen, die der Kirche von ihrem himmlischen einzigen Haupte verliehenen Rechte zu bestätigen, sich nie eine Erastianische Gewalt in kirchlichen Dingen anzumaßen, wohl aber als Hüter beider Tafeln des göttlichen Gesetzes auf eine der bürgerlichen Obrigkeit zustehende Weise seine Macht zu gebrauchen zur Ausstoßung der Prälaten aus der Kirche. „Unter diesen oder dergleichen Bedingungen" versprachen sie dem König treuen Gehorsam. Auch suchten sie solche Treue sogleich zu bethätigen im Kampfe gegen Jakob's General Claverhouse, Viscount von Dundee, der bei den Verfolgungen gegen sie das blutdürstigste Werkzeug des Monarchen gewesen war und der jetzt mit kriegslustigen Schaaren aus den Hochlanden sich gegen die Anhänger des neuen Königs zu behaupten suchte, übrigens bald in einem Treffen den Tod fand. Gegen ihn stellten die Cameronier ein eigenes Regiment auf, welches seine Offiziere selbst wählte, durch Älteste eine sittlich religiöse Aufsicht in seiner Mitte üben ließ, und zum Zweck setzte „die Vertheidigung der Nation und des protestantischen Glaubens und vorzüglich des Werks der Reformation — — nach allen seinen Seiten —", bis die Verfassung von Kirche

und Staat zur Reinheit und Lauterkeit zurückgebracht sei, deren sie in ihren besten Zeiten sich erfreut habe. Streitigkeiten darüber, ob nicht für sie eine Verbindung mit den übrigen, unheiligen Truppen sündhaft wäre, wurden glücklich noch beigelegt.

Die Cameronier erboten sich, noch zwei oder drei weitere Regimenter für den Dienst König Wilhelm's aufzubringen; sein General Mackay aber lehnte dis ab, da er ihre eigenthümlichen Grundsätze und Gebräuche weder selbst theilen, noch mit der sonst herschenden militärischen Ordnung vereinbar finden konnte. Ähnlich nun war auch das Verhältniß der Covenanter zu den herschenden Ansichten über Verfassung und Regirung des Staates. Die Staatsmänner im Parlament hatten, auch so weit sie wahrhaft presbyterianisch gesinnt waren, doch jene kirchlich politische Anschauungsweise, welche in den Covenants niedergelegt war, keineswegs beibehalten, sondern waren längst gewöhnt, Weltliches weltlich zu beurtheilen und auch bei Anordnung der kirchlichen Verfassung den einmal thatsächlich vorhandenen politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen; zu dem thaten viele Staatsmänner, welche jetzt im Gegensatz zu Jakob's Anhängern auf die Seite der Presbyterianer traten, diesen Schritt überhaupt nur aus politischen Rücksichten, während ihnen abgesehen davon Religion und Kirche gleichgültig war; und in Wahrheit war ja auch das Prälatenthum dismal nicht gestürzt worden durch eine kirchliche Erhebung der Nation, sondern durch politische Vorgänge, bei welchen allerdings das religiöse Interesse von großer, entscheidender Bedeutung war, doch nur das des Protestantismus überhaupt, nicht das der Covenanter. Wie hätten nun jene Staatsmänner sich entschließen sollen, ohne weiteres wieder zurückzugehen auf die Covenante, durch welche nicht bloß die presbyterianische Kirche wiederhergestellt, sondern auch allen abweichenden Richtungen ein Kampf bis zur Vernichtung erklärt wurde? wie hätten sie hieran denken sollen in einem Augenblick, wo sie angewiesen waren auf die engste Verbindung mit England, dessen Kirche gerade durch den Covenant hauptsächlich mit angegriffen werden sollte? Denn dismal war die Erhebung der Engländer nur gegen ihren Monarchen, keineswegs gegen ihre bischöfliche Kirche gerichtet gewesen; im Gegentheil hatten Hauptpersonen dieser Kirche selbst jener Bewegung, indem sie sich an sie anschloßen, noch besonderen Nachdruck gegeben, und wenn auch Jakob fernerhin unter den streng Bischöflichen wieder am meisten Theilnahme und Anhang fand, so mußte doch das Bestehen der bischöf-

lichen Kirche selbst als eine Grundlage und als ein Hauptbestandtheil der neu befestigten gesamten Verfassung Englands angesehen werden.

Der neue König freilich war in einer ächt presbyterialen Kirche aufgewachsen und ihr immer zugethan gewesen; allein davon, daß er diese Form der Kirche als die einzig zuläßige betrachtet und sich durch göttliches Gebot zu ihrer ausschließlichen Durchführung für berufen gehalten hätte, war bei ihm keine Rede. Vielmehr erkannte er jene Bedeutung der bischöflichen Kirche für England in ihrem ganzen Umfange an. Dabei sah er wohl die Vortheile, welche hervorzugehen schienen aus einer Gleichförmigkeit englischer und schottischer Kirchenverfassung, die hohe Wichtigkeit, welche dis zu haben schien für die innere Verbindung der beiden verwandten, und doch in ihren Bestrebungen so vielfach entzweiten Völker, — für die Größe und Stärke des britischen Reiches, für die Kräftigung und Vertheidigung des Protestantismus gegen alle versteckte und offene katholische Angriffe. Es hätte aber nicht zweifelhaft sein können, welchem Theil man dann mehr Zugeständnisse hätte zumuthen müßen, ob der neu befestigten bischöflichen Kirche des mächtigen Englands oder dem schon bisher so viel gedemüthigten Presbyterianismus Schottlands, das die Engländer ohnedis nur als Nebenland, als untergeordnete Provinz zu betrachten gewohnt waren.

Und über all das ließ sich erst noch fragen, ob man nicht einer, etwa durch synodale Elemente gemäßigten bischöflichen Verfassung am Ende wirklich einen festen Halt in Schottland verschaffen könnte; denn während bei den mittlern und niedern Ständen, bei der Landbau und Gewerbe treibenden Classe die entschiedene Abneigung gegen dieselbe nicht zu läugnen war, so ließ sich doch ebenso wenig verkennen, daß ein bedeutender Theil des hohen Adels und der Gentry sich dem Prälatenthum verwandt fühlte und die Bischöfe, namentlich wenn sie nach Art der englischen weltmännisch gebildet waren und im gewöhnlichen politischen Treiben sich brauchen ließen, immerhin den Versammlungen strenger presbyterianischer Prediger vorzog. Hing die intelligente und wahrhaft religiös gesinnte Bevölkerung noch immer an ihren alten, eifrigen Seelsorgern, so war doch die große Menge der Pfarreien selbst (man zählte gegen 900) thatsächlich in die Hände der neuen, prälatistischen Pfarrer übergegangen, welche so jedenfalls eine gewisse Macht im Staat und in der Kirche bildeten. War der Süden des Landes, welcher im öffentlichen Leben wie in Gewerbe und Handel am weitesten vorgeschritten

war, vorherschend presbyterianisch gesinnt, so war doch in den nördlichen Bezirken von Alters her immer noch eine Stütze für die Prälaten zu finden, und was die eigentlichen Gebirgslandschaften betrifft, so hatten die letzten Jahre wieder hinlänglich gezeigt, wie wenig die dort abgesondert wohnenden kräftigen Celten von dem presbyterianischen Eifer des übrigen Volkes oder auch nur überhaupt von protestantischer Gesinnung durchdrungen worden waren. Auf der andern Seite bestand die große Partei, welche sich jetzt für den Presbyterianismus erklärte, aus gemischten Bestandtheilen und war unter sich uneinig. Die gemäßigten Presbyterianer wurden vom Verdammungsurtheil der Covenanter fast ebenso hart getroffen, als die Bischöflichen; und wirklich waren unter ihnen Manche, von denen sich annehmen ließ, sie seien nur aus fremdartigen Rücksichten und vielleicht nur für den Augenblick auf diese Seite getreten. Ein entschiedenes Auftreten des neuen Königs zu Gunsten der Presbyterianer schien allerdings schon dadurch gefordert, daß die bischöfliche Partei eine durchaus feindselige Haltung gegen ihn eingenommen hatte, und er gegen diese eine Hülfe von jenen zu bedürfen schien; allein andererseits waren die Freunde des Episkopats sehr darauf bedacht, dem König zu zeigen, daß der strenge Presbyterianismus der Monarchie an sich gefährlich sei, und daß er bei einem Anschluß an die Covenanter sich verpflichten müßte, den Episkopat auch in England zu bekriegen.

Man darf daher Wilhelm gewiß keine Vorwürfe machen, wenn er sich anfangs bedachte, die alte presbyterianische Kirchenverfassung in Schottland ohne weiteres wieder herzustellen; man darf ihm nicht unkirchliche oder gar irreligiöse Gesinnung zur Last legen, wenn er auf diejenigen Begriffe von Kirche und Staat, welche von den Covenantern zu Grund gelegt wurden, von einem höheren, allerdings nicht bloß kirchlichen, sondern wesentlich politischen Standpunkt aus nicht glaubte eingehen zu dürfen. Die Nachtheile, welche etwa aus seinem Verfahren hervorgingen, waren bei der einmal gegebenen Lage der Dinge schwer zu vermeiden, und treten jedenfalls in den Hintergrund gegen die Verdienste, welche er um die schottische Kirche durch eine neue feste, dem schottischen Geist entsprechende Begründung ihrer Verfassung sich erworben hat.

Wilhelm war ein von der Wahrheit seines Glaubens persönlich fest überzeugter Protestant, und zwar ein Anhänger der calvinischen

Richtung, die Lehre von der Gnadenwahl streng festhaltend; aber nicht minder stark als seine persönliche theologische Überzeugung war seine Abneigung dagegen, sie irgend Andern durch äußern Zwang aufzudringen. Auch der Kirche und den kirchlichen Ordnungen erwies er eine Achtung und Anhänglichkeit, von welcher die Staatsmänner gewöhnlichen Schlags nichts mehr wußten; doch er war hiebei fern davon, irgend einer der bestehenden Formen protestantischer Kirchenverfassung ausschließliche göttliche Berechtigung beizulegen: was freilich schottische Theologen [1]) gerade wieder als ein Vorurtheil bezeichnet haben, das von seiner Erziehung und von Erastianischer Anschauungsweise herkomme. So war ihm denn daran am meisten gelegen, die kirchlichen Gegensätze auszugleichen oder wenigstens zu mildern, durch welche der Protestantismus in England und Schottland getrübt wurde. Er wünschte daher in England die Testakte und die kirchlichen Strafgesetze abzuschaffen, so weit sie sich auf protestantische Dissenters bezogen, und sogar durch einen Ausschuß 30 gemäßigter Theologen, welche er zu diesem Zwecke berief, eine förmliche Aussöhnung derselben mit der bischöflichen Kirche einzuleiten; dieselben Absichten hatte er ursprünglich für Schottland.

Allein dabei erkannte er auch wieder wohl die Schranken an, welche ihm durch die im Volks- und Zeitgeist liegenden Vorurtheile und Bestrebungen gesetzt waren; in England konnte er nur so viel erreichen, daß die Dissenters von den herschenden Bestimmungen über Kirchengewalt, Priesterweihe und gottesdienstliche Gebräuche ausgenommen wurden, — also wenigstens eine Toleranz, von der nur noch Papisten und Sozinianer ausgeschlossen waren. Ebenso wollte er, was Schottland betrifft, zwar die kirchlichen Angelegenheiten so ordnen, und die von strengen Presbyterianern für ihre Kirche in Anspruch genommenen Befugnisse so mäßigen, daß dadurch die Einheit des Staates und die Stärke der obersten Staatsgewalt möglichst gefördert wurde; aber er hielt sich dabei gewissenhaft ferne von den Eingriffen in nationale Neigungen und Überzeugungen, welche die Stuarts unter dem Vorgeben ähnlicher guter Absichten sich erlaubt hatten; er nahm, als auch in Schottland keine der beiden Parteien zu einem Übereinkommen mit der andern sich bequemen wollte, endlich keinen Anstand mehr, hier für die presbyterianische Richtung, welcher der Kern des Volkes angehörte, den

1) so M'Crie Sketches II, 299.

Ausschlag zu geben, obgleich diese, oberflächlicher angesehen, den beiden genannten politischen Rücksichten am wenigsten zu entsprechen schien. Ohne eigenen Vorurtheilen Raum zu geben oder vorgefaßte Absichten hartnäckig zu verfolgen, ließ er sich über die Zustände und Bedürfnisse jenes Landes durch einen Angehörigen desselben, den presbyterianischen Geistlichen Carstairs, unterrichten, der bei den Verfolgungen unter Karl II einst auch gefoltert worden war und nun die Stelle eines königlichen Kaplans erhalten und das Zutrauen des Königs selbst in hohem Grade gewonnen hatte.

Dieser trat seinem königlichen Gebieter nicht gegenüber mit dem streng kirchlichen Eifer der früheren großen Kirchenmänner, von den Hetherington bemerkt, daß sie sich in Grundsätzen und Benehmen zu ihm verhalten wie Sonnenlicht zum Mondlicht; vielmehr trat er immer zugleich auf als kluger Politiker; jedenfalls aber hatte in ihm sein Vaterland und seine Kirche einen ebenso muthigen und entschlossenen als gewandten Vertreter gefunden. Nur durch das bedachtsame Verfahren, welches unter seiner Leitung der König einschlug, war es möglich, daß schon in den zwei ersten Jahren seiner Regirung die tief zerrütteten Zustände der schottischen Kirche wieder geordnet und für länger als ein Jahrhundert befestigt wurden.

Die Berathung über die kirchliche Verfassung, welche an die Stelle der bischöflichen treten sollte, war dem Parlament überlassen worden, in welches die Versammlung der Stände überging, nachdem der Königsthron wieder besetzt war. Das Parlament war getheilt in drei Parteien, die jakobitische, die streng presbyterianische mit Sir Patrick Hume an der Spitze, und die gemäßigt presbyterianische, zu welcher Staatssekretär Melville und Graf Craufurd gehörten. Der ersten Partei war es zunächst darum zu thun eine Entscheidung hinauszuschieben, weshalb sie sich oft mit der zweiten verband, um positive Beschlüsse zu hintertreiben. Die zweite wollte sich nicht begnügen mit thatsächlicher Herstellung der alten Verfassung, sondern verlangte Anerkennung für das göttliche Recht des Presbyterianismus und für die fortwährende allgemeine Verbindlichkeit der Covenante. Die dritte Partei aber siegte gleich bei der Wahl des Präsidenten, zu welchem Craufurd erwählt wurde, und dieser, ein gewandter und zugleich aufrichtig frommer alter Mann, leitete nun, in beständigem Verkehr mit der Regirung, die zum Theil sehr heftigen

Berathungen des Parlamentes auf ein Ziel hin, das für seine Partei befriedigend und auch der Regirung genehm war.

Zuerst trug die bischöfliche Geistlichkeit selbst, soweit sie sich dem König Wilhelm unterworfen hatte, auf alsbaldige Einberufung einer Assembly an, und wurde hierin anfangs von Hamilton, dem königlichen Commissär, unterstützt. Craufurd aber, der wohl sah, daß die Bischöflichen auf einer Assembly noch die große Mehrzahl bilden würden, drang darauf, die Kirche müße vorher von denjenigen gereinigt werden, welche, unter dem Schein äußerer Unterwerfung unter die Regirung, in Wahrheit diese unterwühlen möchten. Eine solche Reinigung sollte dadurch bewirkt werden, daß die Geistlichen verpflichtet wurden, sich öffentlich gegen Jakob's II Anerkennung zu erklären und Wilhelm mit seiner Gemahlin als König und Königin von Schottland in's Kirchengebet aufzunehmen; Viele wiesen dis standhaft zurück; Mehrere wurden auch einer strafbaren Verbindung mit dem vertriebenen König und seinen noch unter den Waffen stehenden Anhängern angeklagt; so wurden denn 197 Geistliche durch Urtheil des Geheimen Raths auf der Stelle ihrer Ämter entsetzt.

Für die treue Wiederherstellung der presbyterianischen Verfassung wurde erst der Grund gelegt durch zwei Akten vom 25. April 1690. Durch die eine wurde Karl's II Suprematakte aufgehoben, — aber wieder nicht als unvereinbar mit dem göttlichen Wort, sondern „als nicht verträglich mit dem jetzt gewünschten Kirchenregiment.“ Durch die andere wurden alle seit 1661 vertriebenen Prediger in ihre Stellen wieder eingesetzt; es waren übrigens nur noch 60 am Leben, welche hievon Gebrauch machen konnten.

Die Akte vom 7. Juni [1]), durch welche endlich die Wiederherstellung des Presbyterianismus vollzogen wurde, hielt sich sorgsam ferne von aller Beziehung auf die Zeiten Karl's I und des englischen langen Parlaments, auf die sogenannte zweite schottische Reformation. Die strengen Presbyterianer sollten auf jede erneuerte Anerkennung der Covenants, überhaupt auf alle Errungenschaften jener vom englischen Volk verworfenen Revolution verzichten, sowie die Krone allen den Rechten entsagte, welche ihr durch die Gesetze der Stuarts von Jakob I bis auf Jakob II innerhalb der Kirche waren eingeräumt worden. Von den

1) bei Hetherington p. 291, bei Sydow S. 228 u. s. f.

Werken der sogenannten zweiten Reformation erkannte nämlich jene Akte bloß das Westminsterbekenntniß an, und zwar ließ sie sich nicht ein auf jene Clausel zum Bekenntniß, durch welche die Assembly von 1647 das Recht der Kirche zu selbständigen Zusammenkünften sich hatte wahren wollen. Was dagegen die Verfassung selbst anbelangt, so ging die Akte ganz zurück bis auf die Zeit vor den großen Kämpfen zwischen dem Presbyterianismus und zwischen Krone und Episkopat, nämlich bis auf die Akte von 1592.

Die Akte wiederholt gegenüber vom Prälatenthum die Worte des Rechtsanspruches: daß es eine unerträgliche Beschwerde und im Widerspruch mit den Neigungen des Volkes gewesen sei. Sie erklärt, daß der König und die Stände es für ihre Pflicht halten, die Verfassung der Kirche festzustellen, — „übereinstimmend mit dem Worte Gottes (agreeable te the word of God; die strengen Presbyterianer bemerkten wohl, daß hiemit eine ausschließliche göttliche Berechtigung keineswegs schon anerkannt sei), und so wie es am zuträglichsten für die Verbreitung wahrer Frömmigkeit und Gottseligkeit und für die Herstellung von Ruhe und Frieden im Reiche." Demnach „bestätigen der König und die Königin und die drei Stände des Parlaments die presbyterianische Kirchenverfassung und Kirchenzucht, nämlich die Regirung durch Ortskirchenräthe, Presbyterien, Provinzialsynoden und Assemblies, wie solche bestätigt und gesetzlich aufgerichtet ist durch die Akte von 1592, betitelt: Ratifikation der Freiheit der wahren Kirche u. s. w.;" alle entgegenstehenden späteren Gesetze und Einrichtungen werden aufgehoben, so weit sie eben eine „Beeinträchtigung der protestantischen Religion und der jetzt aufgerichteten presbyterianischen Kirchenverfassung" in sich schließen.

Nur Ein Punkt in der Akte von 1592 wurde bei dieser Neubelebung derselben ausgeschlossen, nämlich die Bestimmung über das Patronat. Die strengpresbyterianische Partei hatte Abschaffung desselben und Zurückgehen auf das Gesetz von 1649 gefordert; und die Regirung fand sich durch die Haltung vieler einflußreicher Patrone veranlaßt, auch in diesem Stücke den alten Presbyterianern ein großes Zugeständniß zu machen: denn es war zu fürchten, daß durch sie die erledigten Stellen immer wieder auf's neue mit Gegnern der bestehenden Regirung und Kirche, mit geheimen Anhängern Jakob's und des Episkopates, möchten besetzt werden. Die wirkliche Aufhebung des Patronatrechts erfolgte

durch die Akte vom 19. Juli [1]), welche sich darauf beruft, daß jenes Recht bisher höchlich mißbraucht worden und im schottischen Reiche fortzubestehen nicht geeignet sei, und welche sofort festsetzt, „daß, wenn eine Stelle erledigt ist, die Grundbesitzer (heritors) des betreffenden Kirchspiels, so weit sie Protestanten sind, der ganzen Gemeinde die Person nennen und vorschlagen sollen, um von ihr entweder angenommen oder verworfen zu werden, und daß, wenn Verwerfung erfolgt, die Verwerfenden ihre Gründe anzugeben haben, auf daß „über die Sache vom Presbyterium des Bezirks erkannt werden möge, nach dessen Urtheil und durch dessen Bestimmung die Berufung (calling) und Anstellung eines einzelnen Geistlichen geordnet und abgeschlossen werden soll;" ferner wird verordnet, „daß, wenn die Ältesten und Grundbesitzer des Kirchspiels nicht binnen sechs Monaten nach Erledigung einer Stelle wegen der Berufung und Wahl eines Geistlichen sich an's Presbyterium wenden, dann das Presbyterium vorschreiten soll, die besagte Pfarrei zu versorgen und tanquam jure devoluto einen Geistlichen einzusetzen." Als Ersatz für ihr verlorenes Recht sollten die Patrone von den Grundbesitzern die Summe von 600 Mark (33 £ 6 s. 8 d.) erhalten; sie sollten berechtigt sein, dieselbe da, wo sie bis zum nächsten Michaelistag nicht bezahlt sei, durch obrigkeitliche Gewalt eintreiben zu lassen. — Die Vergleichung mit den Bestimmungen von 1649 zeigt, wie die Gesetzgebung auch hier einen Mittelweg einzuschlagen versucht hatte. Es hatten besonders drei Geistliche, welche zur Abfassung der Akte beigezogen waren, die möglichste Annäherung an die „alte ursprüngliche χειροτονία" gewünscht [2]). Statt dessen wurde aber den Gemeindemitgliedern so wenig als 1649 auch nur ein unbedingtes Veto eingeräumt, und überdis sollte jetzt ein einzelner Stand vermöge bürgerlicher Eigenschaften das Recht theilen, welches dort einer rein kirchlichen Behörde, dem Ortskirchenrathe, zugetheilt war. Auf der andern Seite wollten doch die Verfasser der Akte den Anschein vermeiden, als sollte das auf jene neuen Inhaber übergegangene Recht identisch sein mit dem bisherigen Präsentationsrecht der Patrone; deswegen sprachen sie in der Akte bloß von Vorschlagen, nicht von Präsentiren.

---

1) bei Hetherington p. 292, bei Sydow S. 252 ꝛc., die Hauptstelle auch bei Sack I, 194 Anm.

2) M'Crie, nach einem Manuscr. Wodrows, in Cook's Evidence on Church Patronage p. 38.

Endlich hatte die Akte vom 7. Juni auch schon das Nöthige festgesetzt für die wirkliche Ausübung der neu hergestellten presbyterianischen Kirchengewalt, indem sie diese zunächst wieder in die Hände der alten presbyterianischen Geistlichen niederlegte. Sie sollte ausgeübt werden „durch diejenigen presbyterianischen Geistlichen, welche seit dem 1. Januar 1661, wegen verweigerter Zustimmung zum Prälatenthum oder weil sie dem Lauf der Zeiten sich nicht fügen wollten, ihres Amtes beraubt und durch die jüngste Parlamentsakte wieder eingesetzt worden waren, und außerdem nur durch solche Geistliche und Älteste, welche von ihnen zugelassen und angenommen sind oder es noch ferner werden." Zugleich wurde die Assembly einberufen, die erste seit 1653, auf den dritten Donnerstag des nächsten Oktobers; sie sollte gebildet werden von „den besagten presbyterianischen Geistlichen und Ältesten, in deren Hände die Übung der Kirchengewalt gesetzlich gelegt ist," sei's in ihrer eigenen Person, sei's durch die nach früherem Brauch gewählten Vertreter; alle diejenigen Geistlichen, über welche etwa diese Versammlung, weil sie ihrer Vorladung nicht folgten oder von ihr für schuldig erfunden wurden, Suspension oder Absetzung verhängen möchte, sollten ipso facto von ihren Einkünften und Pfründen suspendirt oder abgesetzt sein.

Am 16. Oktober 1690 wurde die Assembly eröffnet; sie betrachtete sich als eine Fortsetzung der alten, nur auf einige Zeit durch Karl II zurückgedrängten Kirche, deren treugebliebene Diener sich hier wieder zusammenfanden; auch die Cameron'schen Prediger, deren es damals drei waren, wurden von ihnen sogleich in ihre Mitte aufgenommen. Aber gleich anfangs erging an die Versammlung auch eine ernste Mahnung des Königs zu ruhigem und friedlichem Verfahren; diese machte um so mehr Eindruck, je mehr noch die neu gegründete Kirche den hartnäckigen Prälatisten gegenüber auf die Hülfe der bürgerlichen Obrigkeit sich angewiesen sah; auch hatten die Ansichten jener alten Presbyterianer durch's Alter und durch den Aufenthalt in der Fremde sich theilweise gemildert, und überdis waren viele solche presbyterianische Geistliche in die Versammlung mit aufgenommen worden, welche schon unter den Stuarts durch Eingehen auf Indulgenzen einen nachgiebigeren Sinn hatten erkennen lassen. So wurde die Ansprache des Königs von der Assembly erwiedert durch eine Erklärung, daß es nicht ihre Absicht sei, einen von den Bischöfen eingesetzten Prediger einfach wegen seiner An-

sichten über die Kirchenverfassung abzusetzen oder zu Erneuerung seiner Ordination anzuhalten, noch überhaupt über einen Geistlichen ein Strafurtheil aus einem andern Grunde zu verhängen, als wegen Unwissenheit, Unfähigkeit, ärgerlichen Wandels oder falscher Lehren. Die Aussprüche, welche auf den letzten Assemblies und Synoden vor Cromwells Gewaltherschaft die beiden Parteien unter den Presbyterianern selbst gegen einander erlassen hatten, wurden ohnedis sämtlich für nichtig erklärt.

Als daher jene drei strengen Covenanter, sobald sie in die Assembly eingetreten waren, ihre eigenen Grundsätze für die Verhandlungen derselben geltend machen wollten, fanden sie diese keineswegs geneigt, so, wie sie es forderten, auf alte Beschwerden und alte Anklagen einzugehen. In Folge hievon geschah es, daß, während in die neu hergestellte presbyterianische Kirche Viele aufgenommen wurden, welche innerlich ihr feind oder wenigstens gegen sie gleichgültig waren, gerade diejenigen, welche für den alten Presbyterianismus mit dem meisten Eifer und der grösten Aufopferung gekämpft hatten, von ihr sich glaubten zurückziehen zu müßen. Obgleich nämlich jene drei Geistlichen bei der Assembly blieben, schloßen sich doch die cameronischen Gemeindemitglieder jetzt gegen die Staatskirche als eine vom Covenant abgefallene ebenso ab, wie sie es früher schon gegen die gemäßigten Presbyterianer gethan hatten. Anfangs waren sie wieder ohne Prediger; im Jahr 1706 trat der Geistliche M'Millan zu ihnen über, und bis zum Jahr 1743 waren ihnen wenigstens so Viele beigetreten, daß sie ein Presbyterium bilden konnten; sie selbst gaben dann ihrer Gemeinschaft den Namen des reformirten Presbyteriums. So war mit der Wiederherstellung der alten Nationalkirche der Anfang gemacht zu den bleibenden Spaltungen unter den Presbyterianern selbst, — zu der Bildung von festen Gemeinschaften, welche, ohne von der Staatskirche in Dogma oder allgemeiner Form der Verfassung abzuweichen, doch um bestimmter kirchlicher Grundsätze willen sich strenge von ihr sonderten. Von der bürgerlichen Obrigkeit wurden hiebei die Covenanter in keiner Weise mehr behelligt.

Die Assembly wandte sodann ihr Augenmerk besonders noch den nördlichen Bezirken zu; sie setzte einen Ausschuß nieder, der dort Visitationen vornehmen und das Verhalten der Prediger prüfen sollte; zugleich traf sie Fürsorge zur Verbreitung der heiligen Schrift unter den

Hochländern und zur Einsetzung von Geistlichen, welche gälisch sprachen. Vor ihrem Auseinandergehen beauftragte sie zwei ihrer Mitglieder, über die nöthigen weiteren Maaßregeln mit der Regirung zu verhandeln.

Auf dem Grunde, welcher durch die Beschlüsse und Anordnungen des Jahrs 1690 gelegt worden war, ist fortan die schottische Kirche, sowohl was ihre innere Gestaltung als was ihr Verhältniß zum Staat betrifft, bis auf die neueste Zeit unverrückt stehen geblieben; nur in Einem Stücke hat jene Grundlage später noch eine Veränderung erfahren, nämlich durch die Wiederherstellung des Patronats, welche wir daher auch noch in diesen Abschnitt hereinziehen werden.

Mit der Art, wie hiernach der neue Grund gelegt oder der alte neu hergestellt worden war, sprechen sich noch jetzt strenge Kirchenmänner, wie Hetherington und M'Crie, gar unzufrieden aus und legen ihr einen großen Theil der ferneren Leiden und Kämpfe ihrer Kirche zur Last. Sie tadeln namentlich die leichte Aufnahme, welche damals den Bischöflichen gewährt wurde, sehen darin, daß der Episkopat nicht ausdrücklich für schriftwidrig, der Presbyterianismus nicht für einzig schriftgemäß erklärt wurde, die Verläugnung eines wichtigen, heiligen Grundsatzes, und betrachten es als eine Schmach für das schottische Volk, daß man die Errungenschaften der zweiten Reformation habe begraben liegen lassen unter der schändlichen „act recissory" von 1661, welche noch heutzutag im Statute Book stehe. Jene ganze Anordnung der kirchlichen Verhältnisse bezeichnet M'Crie [1]) als buntscheckiges Flickwerk, das recht sinnreich nach Bedarf der Zeiten möge ausgedacht gewesen sein; die Erfahrung aber habe gezeigt, wie gefährlich es sei, eine Sache Gottes also zu behandeln.

Wir nun mögen bei Wilhelms Verfahren in Bezug auf diese kirchlichen Anordnungen zunächst die Ähnlichkeit beachten, welche dasselbe hat mit seinem Verhalten zu den politischen Gegensätzen. Dort und hier waren gerade in der letztverflossenen Zeit je die beiden widersprechendsten Anschauungsweisen theoretisch bis zum Extrem ausgebildet und so den Kämpfen des politischen und kirchlichen Lebens zu Grund gelegt worden: dort die Lehre vom ausschließlichen göttlichen Rechte des Presbyterianismus und ebenso von dem des Episkopats, sodann der Erastianismus, welcher die Kirche ganz der Gewalt und den Rücksichten des

1) Sketches II, p. 300.

Staates zu opfern schien, und die Ansichten der Covenanter, welche um kirchlicher Grundsätze willen die ganze Ordnung des Staates umzustürzen drohten; ähnlich hier, auf dem politischen Gebiete, die Lehre von der königlichen Gewalt als einer durch Gottes Willen über alle Schranken ewig erhabenen, und von derselben als einer solchen, welche ursprünglich aus dem Willen des Volkes hervorgehe und durch diesen beständig umgränzt sein müße. Aber weder während des kurzen Verlaufs der Revolution, noch nachdem dieselbe gelungen war, ließ es Wilhelm zu einer entscheidenden öffentlichen Erklärung über jene Fragen kommen; er suchte vielmehr mit einfachem Anschließen an das thatsächliche Verhältniß, in welchem die verschiedenen, innerhalb der Nation vorhandenen Richtungen und Kräfte zu einander standen, an der Verfassung, welche in dem Charakter und der bisherigen Geschichte der Nation begründet war, vermittelnd weiterzubauen, ohne abstrakten, extremen Prinzipien ein den natürlichen Gang störendes Eingreifen zu erlauben. Es kam da zu keiner Proklamirung allgemeiner Natur- und Grundrechte; nur solche Rechte wurden von der Nation förmlich in Anspruch genommen, welche sie sich schon auf Grund der bisherigen positiven Gesetze, Sitten und Zustände beilegen konnte; die englische Revolution unterschied sich hierin sehr charakteristisch von den späteren Werken der Franzosen und von ihren in Deutschland versuchten Nachahmungen. Auf entsprechende Weise ließ sich Wilhelm zu keiner solchen Erklärung in kirchlicher Beziehung herbei, wie sie in den schottischen Covenants enthalten war und von den Anhängern derselben auf's neue gefordert wurde; durch die neu hergestellte Verfassung sollte auch hier einfach den fest wurzelnden und geschichtlich wohl begründeten Wünschen des Volks Genüge geschehen; eine Berufung auf den schlechthinigen Willen Gottes geschah dabei nur auf allgemein protestantische Weise, nämlich nur gemäß dem Grundsatz, daß Nichts in der Kirche dem Wort Gottes widersprechen dürfe (alles ihm agreeable sein müße), nicht mit der Voraussetzung, als ob gerade diese oder jene bestimmte Verfassungsform durch's Wort Gottes ausschließlich gefordert wäre.

In der That ließe sich auch nicht denken, wie Wilhelm, wenn er jene Voraussetzung der strengen Presbyterianer je getheilt hätte, als König der beiden vereinigten Reiche dieselbe hätte festhalten können; wie hätte er da zugleich den Supremat über die anglikanische Kirche übernehmen, wie überhaupt mit dieser sich vertragen mögen? Dagegen

hat er durch die Weisheit, womit er einerseits trotz manchfacher Bedenken doch zur Erhebung des Presbyterianismus sich entschloß und andererseits die Vertreter desselben zu möglichster Mäßigung gegen Andersdenkende anhielt, in Schottland wieder eine große Nationalkirche hergestellt, welche in einer dort noch nicht erlebten Weise mit der Regirung Frieden zu halten und doch zugleich ihre presbyterialen Formen zu wahren vermochte.

Doch die Form, in welcher die Wiederherstellung des Presbyterianismus vollzogen worden war, hatte für die neue Staatskirche noch eine tiefere, umfassendere Bedeutung. Sie war vermöge der neuen Gesetze in keiner einzigen der alten presbyterialen Einrichtungen von der Regirung beeinträchtigt, konnte sich demnach für die Zukunft wirklich eine selbständige Entwicklung und Thätigkeit innerhalb ihres eigenen Gebietes versprechen. Auf der andern Seite aber verdankte die Presbyterialkirche ihr äußerliches Bestehen als Staatskirche nicht eigenen weltlichen Kräften, sondern der bürgerlichen Gewalt, deren Anerkennung sie suchen mußte und durch welche, wie wir sahen, dann erst noch der Boden für sie hatte zurechtgemacht werden müßen. Das Verhalten, welches jene bürgerliche Gewalt fortwährend gegen die kirchlichen Angelegenheiten beobachtete, ließ auch wohl erkennen, daß sie der Kirche keinerlei Übergriffe auf fremdes Gebiet gestatten und als solchen Übergriff Manches ansehen werde, wozu nach Grundsätzen wie denen der Covenanter die Kirche sich für verpflichtet halten mochte. Ja das Bisherige zeigte, daß auch der Begriff der Nationalkirche selbst nicht mehr so aufgefaßt werden durfte, wie es früher durch die strengen Kirchenmänner geschehen war: nämlich nicht so, als ob die Nation, indem sie zu dieser bestimmten Kirche sich bekannte, sich hiemit verpflichtet hätte, neben ihr und ihren bestimmten Grundsätzen und Einrichtungen keine anderen religiösen oder kirchlichen Ansichten, Formen und Gemeinschaften zuzulassen, sondern alles Abweichende als Verletzung der reinen göttlichen Wahrheit und des göttlichen Willens aus der Mitte des Volkes Gottes zu verbannen. Statt dessen mußte jetzt die Kirche in ihre eigene Mitte Männer aufnehmen, welche den so heftig verdammten prälatistischen Grundsätzen nachgegeben oder gar offen gehuldigt hatten; neben ihr standen noch andere hartnäckigere Prälatisten, welche zwar aus den staatskirchlichen Ämtern beseitigt wurden, bald aber, wie wir sehen werden, förmliche Duldung innerhalb des Staates sich verschaff-

ten; und überdis war der presbyterialen Staatskirche bereits auch eine andere presbyterianische Gemeinschaft gegenübergetreten, welche sich mit ihr nie mehr wieder vereinigt hat.

Demnach hatte die Kirche weder den ein Jahrhundert lang fortgesetzten Kampf mit einer allem Presbyterianismus feindseligen Staatsgewalt auf's neue aufzunehmen, noch konnte sie eine solche gewissermaaßen theokratische Macht über alle öffentlichen Verhältnisse ausüben, welche etwa im Sinne der eifrigen Covenanter gelegen wäre, ja auf welche schon die ursprünglichen Grundsätze der schottischen Reformation mehrfach hingedeutet hatten. Vielmehr schien es jetzt ihre Bestimmung zu werden, in ihrem eigenen Schooße diejenigen Kräfte und diejenigen entgegengesetzten Triebe und Richtungen zu entfalten, welche in ihr selbst lagen und welche fernerhin weder in gemeinsamem Widerstand gegen die Staatsgewalt unter sich zusammenhielten, noch auch durch eine solche höchste Gewalt in Einigkeit erhalten wurden, die etwa im Sinne eines strengen Staatskirchenthums allen Widerstreit kirchlicher Richtungen und Gemeinschaften unterdrückt hätte. Die weitere Geschichte der schottischen Kirche besteht in einer Entwicklung der Gegensätze, welche in ihr selbst hervortraten und zu weiteren Ausscheidungen aus ihr Veranlassung gaben: nur daß solche Gegensätze innerhalb der Kirche und in Betreff innerer kirchlicher Fragen doch jedesmal zugleich wieder auf das Verhältniß von Kirche und Staat sich bezogen.

Allerdings zeigten sich nun in der fernern Entwicklung der Kirche bald auch die schlimmen Seiten der durch Wilhelm III versuchten Vermittlung. Es mußte für eine presbyterianische Kirche immerhin sehr bedenklich sein, wenn sie bei einem beträchtlichen Theile der ihr angehörigen Geistlichen voraussetzen mußte, daß dieselben einer andern Verfassungsform geneigter wären, ja vielleicht im Geheimen immer noch auf eine Wiederherstellung derselben hofften; von andern konnte man wenigstens annehmen, daß sie gegen die eigenthümlichen Interessen der Kirche gleichgültig seien und denjenigen Staatsmännern, welche das Kirchliche nur vom politischen Standpunkt aus betrachteten, mit einer ähnlichen Anschauungsweise entgegenkommen; bald genug gaben sich wirklich die Folgen davon kund, daß dieser Geist in die neue presbyterianische Kirche eingedrungen war. Keineswegs aber darf man deswegen den Nachlaß an kirchlichem und religiösem Geiste, an Eifer, Kraft und Entschiedenheit, der sich sofort gegen ein Jahrhundert lang in Schott-

land bemerklich machte, ausschließlich oder auch nur vorzugsweise jenem Beibehalten prälatistischer Geistlicher durch Wilhelm III zur Last legen; wir werden vielmehr finden, wie bei diesem tiefer gehende und weiter greifende Ursachen mitwirkten.

Sehen wir hievon noch ab und überblicken erst noch den Zeitabschnitt bis zum Abschluß der neuen presbyterianischen Ordnung durch Wiederherstellung des Patronatrechts, so nahm hier der Presbyterianismus zunächst noch einmal einen starken Aufschwung dazu, seine eigenen Ansprüche auch der Regirung gegenüber zu behaupten.

Vor allem versuchte er den bisherigen bischöflichen Klerus aus der Staatskirche wenigstens so weit zu verdrängen, als es noch möglich war bei dem Grundsatze, welchen die Assembly, den königlichen Wünschen entsprechend, über das Verfahren gegen denselben aufgestellt hatte. Die von der Assembly niedergesetzte Commission setzte nicht bloß eine beträchtliche Anzahl solcher Geistlicher ab, welche wegen unsittlichen Wandels, wegen zum Theil grober Laster angeklagt waren, sowie einige, denen Verbreitung von Irrlehren vorgeworfen wurde; sondern es kam auch vor, daß sie einzelnen wegen grundsätzlicher Anhänglichkeit an die bischöfliche Verfassung die Befähigung zum kirchlichen Amte absprach. Darüber erhoben die Jakobiten großes Geschrei und Wilhelm selbst sah sich veranlaßt, zu wiederholten malen ein friedlicheres, nachgiebigeres Verfahren von den Presbyterianern zu fordern. Als die Assembly im November 1691 auf seine Vorschläge in dieser Beziehung nicht einging, vertagte er sie bis zum nächsten Januar, und als sie auch dann nicht willfähriger sich erwies, erklärte er sie für aufgelöst. Er ließ endlich durch eine Parlamentsakte 1693 festsetzen, daß für die bischöflichen Geistlichen die Aufnahme in die Staatskirche und in die damit verbundenen Rechte durch nichts weiter bedingt sein sollte als durch Ablegen eines Eides, in welchem seine und seiner Gemahlin Regirung als die wirkliche und rechtmäßige anerkannt wurde, durch Unterschrift unter das Glaubensbekenntniß und durch Anerkennung der presbyterianischen Verfassung und Disziplin als der für die schottische Nationalkirche thatsächlich festgestellten. Dabei hieß es: die bisher noch nicht zur Regirung der Kirche zugelassenen Geistlichen werden, wenn sie das hier Verlangte leisten, Ihrer Majestäten vollen Schutz genießen, bis ihre Zulassung erfolgt sei; es sollte nämlich hiemit gesagt sein: die Regirung werde jenen Geistlichen, wenn sie auch ihre Zulassung in die kirchlichen Höfe

nicht erzwingen wolle, doch jedenfalls ihre Ämter und Einkünfte sichern. Auf dieses hin ließ die Kirche in ihrem Verfahren gegen dieselben nach und begnügte sich wenigstens von Zeit zu Zeit presbyterianische Geistliche an die betreffenden Orte zu senden, welche dort predigen und das Volk unterrichten sollten.

Auch die alten Prinzipienstreitigkeiten über die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber von der Regirung, besonders über ihr selbständiges Recht zu Versammlungen [1]), wurden hiebei bereits wieder angeregt. Als der königliche Commissär im Jahr 1692 die Assembly auflöste ohne schon einen Termin für's Zusammentreten einer neuen Assembly zu nennen, erklärte der Moderator, die Auflösung selbst sollte für künftig nichts Präjudizielles haben, und setzte kraft eigener Vollmacht im Namen Jesu Christi einen Tag für die nächste Zusammenkunft fest; dadurch wurde eine große Aufregung veranlaßt, und nur mit Mühe ließ sich die Kirche bewegen, wenigstens von dem bestimmten Tage abzustehen. Ein noch gefährlicherer Streit drohte auszubrechen, als im Jahre darauf das Parlament an die Leistung des oben erwähnten politischen Eides überhaupt die Zulassung in die Assembly binden wollte; die Presbyterianer hatten nämlich gegen jenen Eid an sich natürlich nichts einzuwenden, betrachteten aber die durch's Parlament getroffene Bestimmung als unerträglichen erastianischen Eingriff in kirchliche Angelegenheiten, und waren schon entschlossen, dem Gesetze zum Trotz ihre nächste Versammlung ohne Ablegen des Eides zu eröffnen; doch noch zur rechten Zeit wurde auch diese Sache beigelegt durch die Offenheit und muthige Entschlossenheit, womit Carstairs im Bewußtsein der Gefahr sich an den König wandte, und durch die weise Nachgiebigkeit, womit dieser Vorstellungen und Belehrungen von jenem annahm: am Morgen, an welchem die Versammlung eröffnet wurde, kam noch die Nachricht an, daß der König von der Forderung an die Geistlichen abgestanden sei.

Die Kirche unterließ es auch nicht, wenigstens ihrerseits ausdrücklich ihre volle Überzeugung vom göttlichen Recht ihrer Verfassung und von der ihr zukommenden Selbständigkeit auszusprechen. So erklärte

---

1) Burnet a. a. O. II, S. 103: die Presbyterianer sagten, der König habe die Macht, Assemblies zu berufen, aber er habe dieselbe nur cumulative, nicht privative; d. h. er könne sie berufen, wenn er wolle, und Zeit und Ort dafür bestimmen; allein wenn er es unterlasse, so können sie auch ohne ihn zusammenkommen, kraft des Rechtes der Kirche selbst.

die Assemblycommission von 1698 ganz in der altpresbyterianischen Weise: „wir glauben und bekennen, daß Christus allein Haupt und König seiner Kirche ist, und daß er in seiner Kirche eingesetzt hat Beamte und Stiftungen, Ordnung und Regiment, und es nicht dem Willen von Menschen, von Obrigkeiten oder Kirchen überlassen, daran nach Belieben zu ändern; — wir glauben einen bessern Grund für unser Kirchenregiment zu haben, als die Neigungen des Volks oder menschliche Gesetze." Zu läugnen war freilich nicht, daß der äußere Bestand der Kirche erst wieder durch Beschlüsse des Königs und Parlaments hergestellt worden war; aber die Presbyterianer gaben keineswegs zu, daß sie deswegen dem Staat als sein Werk unterworfen sei; sondern sie faßten jene Akten so auf, wie es z. B. Hetherington thut, wenn er sagt[1]): dieselben haben der Kirche nichts gegeben, was sie nicht vermöge ihres eigenen Wesens schon vorher besaß; sie wollten nicht einmal dasjenige selbst wiederherstellen, was ihr vordem entzogen worden war; sondern sie brachen nur die Fesseln, welche ihr durch äußere Gewalt waren aufgelegt worden, und erlaubten ihr, die Ausübung der eigenen unzerstörbaren Thätigkeiten und unveräußerlichen Rechte wieder aufzunehmen, welche von ihrem eigenen göttlichen und einzigen Haupte und Könige herstammen.

Zugleich war die Kirche fortwährend in einer lebendigen Wirksamkeit begriffen, um sich innerlich zu stärken und zu ordnen und die religiösen Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen. Wir erwähnten der Fürsorge, welche schon von der ersten neuen Assembly für die Verbreitung des Evangeliums in den Hochlanden getroffen worden war; zu demselben Zwecke erließ die Assembly von 1694 eine Akte, wodurch Geistliche, welche gälisch verstanden, verpflichtet wurden, ganz jenen Landschaften ihre Dienste zu widmen: sie sollten gar keine Stelle mehr im Niederland bekommen; junge Hochländer, welche sich für's Predigtamt ausbilden wollten, erhielten regelmäßige Geldunterstützung; für die nächste Zeit wurden dorthin abwechselnd je 16 Geistliche, allemal auf drei Monate, abgeschickt, bis die Pfarreien nach und nach ordentlich mit Presbyterianern könnten besetzt werden.

Einen wichtigen Beitrag zur Verfassung der Kirche gab die sogenannte Barrier Act, welche von der Assembly des Jahrs 1697 aus-

---

1) a. a. O. p. 182.

ging[1]); sie setzte fest, daß neue kirchliche Gesetze, welche von einer Assembly angenommen worden waren, erst dann definitive Gültigkeit erlangen sollten, wenn auch die Mehrzahl der einzelnen Presbyterien ihre Zustimmung dazu gegeben hatte.

Die Bemühungen für die Hochlande wurden auch von den spätern Versammlungen fortgesetzt, wie denn z. B. die Assembly von 1704 wichtige Schritte that für Ausstattung derselben mit Schulen und andern Arten von religiösem Unterricht. Auch bildete sich für diesen Zweck eine eigene Gesellschaft, die society for propagating religious knowledge, welche 1709 von der Regirung bestätigt wurde; sie hat von da an bis auf die Gegenwart eine anhaltende, segensreiche Thätigkeit entwickelt. Nicht minder war die Kirche darauf bedacht, unter dem Volke überhaupt religiöses Leben anzuregen und wach zu erhalten; 1708 erhielten die Geistlichen von der Assembly eine Anweisung, wie sie durch gewissenhafte Hausbesuche hierauf hinarbeiten sollten; 1709 wurden Anstalten getroffen zu Errichtung einer öffentlichen Bibliothek in jedem Presbyterium. Und namentlich hatte sich die presbyterianische Kirche auch sogleich wieder des Armenwesens angenommen, das sie seit jeher mit Eifer und Sorgfalt in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen hatte; von den Prälaten unter Karl II war es ganz der bürgerlichen Gewalt anheimgestellt worden, von welcher die Friedensrichter bevollmächtigt wurden, in jedem Kirchspiel Armenaufseher aufzustellen; doch seit 1689 hatte es die Kirche wieder so kräftig in die Hände genommen, hatte Schulen für die armen Kinder errichtet, freiwillige Beisteuern gesammelt, eigene Armenpfleger eingesetzt und überhaupt schon so viel geleistet, daß im Jahr 1709 die Regirung selbst auf Antrag der Assembly die Friedensrichter anwies, diese Thätigkeit künftig ganz den Ortskirchenräthen zu überlassen. Zur Zeit von Wilhelm's Thronbesteigung war nach Hetherington's Angabe[2]) der fünfte Theil der Bevölkerung herabgesunken in den Zustand von Bettlern und Heimathlosen; dagegen hob sich der Zustand des Volkes in Hinsicht auf Besitz und zugleich auf Sittlichkeit durch die neu erwachte kirchliche Wohlthätigkeit schnell wieder so sehr, daß er bald den Zuständen des englischen Volks als Gegensatz gegenübergestellt werden und Schottland wirklich von den drückenden Armentaxen, unter

---

1) Hill, a view of the constitution etc. p. 66 u. 116.

2) a. a. O. p. 194.

welchen die Engländer seufzen, bis auf die neuere Zeit befreit bleiben konnte.

Wir haben aber mit dem bisher Berichteten schon über Wilhelm's III Regirungszeit hinausgegriffen. Er war am 3. März 1702 gestorben, und Jakob's zweite Tochter Anna hatte den Thron bestiegen. Wie König Wilhelm während seines Lebens überhaupt viel zu kämpfen hatte mit den Schwierigkeiten, welche ihm die Stellung der verschiedenen Parteien in England und Schottland bereitete, und mit dem Undank, welchen er von denselben Parteien für seine Bemühungen zu ärndten hatte, so treffen ihn noch bis auf den heutigen Tag besonders wegen seiner kirchlichen Politik die Vorwürfe streng presbyterianischer schottischer Geschichtschreiber; es sollte, sagt Hetherington [1]), nicht vergessen werden, daß seine systematische Behandlung der presbyterianischen Kirche unweise, undankbar und verletzend gewesen sei; wenn es ihm nicht gelungen sei, sie unter ein erastianisches Joch zu bringen, so sei dis wenigstens nicht deswegen unterblieben, weil ihm die Absicht dazu gefehlt hätte. Und doch konnte Schottland schon in den nächsten Jahren, unter Wilhelm's Nachfolgerin, lernen, was Kirche und Staat an ihm verloren hatten, und was dagegen der Kirche bevorstand durch eine ihren eigenthümlichen Interessen wirklich abgeneigte Regirung.

Königin Anna; die Union und das Patronat.

Unter Königin Anna wurde das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gleich anfangs wieder dadurch gespannt, daß Anna in der Erklärung, worin sie bei ihrer Thronbesteigung der presbyterianischen Verfassung Schutz verhieß, diese nur wieder als eine gesetzlich bestehende, den Neigungen des Volkes angemessene bezeichnete, und dagegen die Assembly auf's neue die unwandelbaren, auf Gottes Wort gegründeten Rechte und Befugnisse der Kirche hervorhob; es kam darüber auch wieder zu einer Auflösung der Assembly, übrigens nicht ohne daß zugleich eine neue wäre einberufen worden.

Doch bald wurde die öffentliche Aufmerksamkeit völlig durch einen andern, auch für die Kirche sehr wichtigen Gegenstand in Anspruch genommen, nämlich durch die Frage, ob und wie fernerhin die Reiche Schottland und England unter sich verbunden sein sollten. Verschie-

---

1) a. a. O. p. 189.

dene Umstände, namentlich die Belästigungen, welche der schottische Handel in England litt, hatten im Jahre 1704 das schottische Parlament so gegen den Nachbarstaat aufgereizt, daß es in einer Akte erklärte: sobald die Königin sterbe, solle ein Parlament zusammentreten und einer andern Person als dem englischen Thronfolger die Krone übergeben, falls nicht vorher noch die Rechte der Nation, ihre Religion und ihr Handel gesetzlich sicher gestellt und vor Eingriffen der englischen Verwaltung und Gesetzgebung gewahrt seien. Dieser Beschluß lautete sehr bedenklich in einem Augenblick, wo es sich in Schottland und England überhaupt noch darum handelte, wie nach Anna's Tod der Thron besetzt werden sollte: ob durch die hannoveranische Dynastie, für welche schon 1700 das englische Parlament sich ausgesprochen, oder durch Jakob's II gleichnamigen Sohn, der sogleich nach dem Tode seines Vaters den Königstitel angenommen hatte. Dagegen strebte die englische Regierung gerade jetzt auf eine so enge Vereinigung beider Staaten hin, daß solche Gedanken einer Trennung gar nicht mehr möglich sein sollten; vor Allem sollten beide durch Vereinigung ihrer Parlamente unter Eine gesetzgebende Gewalt gestellt werden; Vorschläge hiezu ließ die Regierung entwerfen durch einen aus Schotten und Engländern gemischten Ausschuß.

Groß war unter den Schotten die Aufregung, als ihrem Parlamente der Unionsvertrag vorgelegt wurde, groß und stürmisch der Widerstand, welcher theils durch die Neigung zu nationaler Unabhängigkeit überhaupt, theils durch verschiedene einzelne, insbesondere auch kirchliche Interessen sich dagegen erhob. Männer der Staatskirche verbanden sich zu solchem Widerstand mit denjenigen, welche ihr feind waren; Anhänger des Stuart'schen Prätendenten und des Episkopats, alte Kavaliere und Prälatisten, machten darin gemeinsame Sache mit eifrigen erbitterten Covenantern. Denn die letztgenannten sahen in der vorgeschlagenen Vereinigung die alten Covenante vollends förmlich gebrochen und aufgegeben, weil dann, auch wenn die presbyterianische Verfassung gewährleistet wurde, das schottische Volk wenigstens in politischer Beziehung Bischöfen als Mitgliedern des Parlamentes untergeordnet sein sollte; überhaupt schien es ihnen für ein Volk von ächt presbyterianischer Gesinnung nicht möglich, eine solche Verbindung mit einem andern einzugehen, welches dem Prälatismus huldigte, während noch dazu einst beide Völker zur Ausrottung desselben einen heiligen Bund ge-

schlossen hatten. Eine ähnliche Stimme erhob sich auch im englischen Parlamente: die englische Kirche, so bemerkte Sir John Packington, bestehe jure divino, und die schottische gebe vor, auch jure divino zu bestehen; wie wolle man nun zwei Nationen vereinigen, welche über einen so wesentlichen Artikel entzweit seien? wie sollte das Parlament mit schottischen Mitgliedern den üblichen königlichen Eid zum Schutze der bischöflichen Kirche entgegennehmen? wie dasselbe Parlament mit den Bischöfen in seiner Mitte den gleichfalls üblichen Eid zum Schutz der schottisch presbyterianischen Verfassung? Auf der andern Seite betrachteten die Anhänger Jakob's und des Episkopats ein so enges Anschließen Schottlands an England als das gröste Hinderniß für ihre Hoffnungen, welche sie noch immer hegten und vorzugsweise auf die Stimmung der schottischen Hochlande sowie auf die Eifersucht des schottischen Volkes gegen das englische glaubten bauen zu dürfen; ohnedis waren unter ihnen besonders hohe Adelige, welche voraussahen, daß der große Einfluß, den der schottische Adel auf die Regirung Schottlands noch auszuüben versuchte, zum grösten Theil mit der politischen Selbständigkeit des Landes verschwunden sein werde; in's englische Oberhaus sollten überhaupt nur sechzehn schottische Pairs eintreten. Endlich waren auch die Mitglieder der presbyterianischen Staatskirche voll von Besorgnissen. Sie fürchteten, wenn Schottland erst politisch so eng mit England verbunden, ja gewissermaaßen in ihm aufgegangen sei, so möchte die Regirung sich wieder zu einem Versuche verleiten lassen, auch eine kirchliche Gleichförmigkeit zu erzwingen, oder wenigstens auch in der schottischen Kirche dieselbe Gewalt auszuüben, welche ihr gegenüber von der englischen zustand. Von ihrer Volksvertretung konnten dann für einen solchen Fall die Presbyterianer keine wirksame Unterstützung mehr sich versprechen; denn jene sollte künftig nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des englischen Parlamentes bilden, in welchem die englischen Bischöfe selbst saßen und in welches für England nur Mitglieder der bischöflichen Kirche zugelassen wurden. Ja es stand zu befürchten, daß vermöge der vielfachen Bande, welche die Union auch innerlich um beide Völker zu schlingen versprach, die Schotten selbst von der in England herschenden kirchlichen Anschauungsweise angesteckt werden und namentlich politisch bedeutende Männer durch die Aussicht auf Stellen im Reich, welche nur Genossen der anglikanischen Kirche offen standen, zum Abfall von ihrem heimathlichen Kirchenwesen sich verführen lassen möchten.

Doch alle die vielen Bedenklichkeiten, die innerhalb und außerhalb des schottischen Parlaments erhoben wurden, überwog das Bedürfniß einer bleibenden Einigung, welches in der Natur und Geschichte der beiden Länder begründet war. Eine bewaffnete Erhebung, welche die Cameronier wirklich in Gemeinschaft mit den Jakobiten gegen die Union auszuführen drohten, machte auf die Staatsmänner schon darum wenig Eindruck, weil so ungleichartige Elemente nur im Gefühl eigener Schwäche sich zusammengefunden haben und unmöglich auf die Dauer in so unnatürlicher Verbindung beharren konnten; es war bis dann das letzte mal, daß die Covenanter Anstalten trafen, in die politischen Verhältnisse gewaltsam einzugreifen. Im Übrigen suchte die Regirung alle Interessen möglichst zufrieden zu stellen; denen, welche über Verlust nationaler Unabhängigkeit klagten, hielt man das Gebiet der großen Wirksamkeit und Ehre vor, welches sich dafür im vereinigten Reiche dem schottischen Geist und Talent eröffnete; Viele wurden unter der Hand durch Geld zum Schweigen gebracht, zu welchem Zwecke das schottische Ministerium £ 20,000 zur Verfügung soll erhalten haben; dem Gewerb und Handel treibenden Bürgerstande wurden die großen Vortheile nachgewiesen, die sich ihm darboten durch erleichterten Verkehr mit dem Nachbarlande, durch Verbindung mit den englischen Kolonieen, durch den Schutz der mächtigen englischen Flotte.

Die presbyterianische Staatskirche hatte schon beim Beginn der Verhandlungen über die Union die beruhigende Zusage bekommen, daß ihr Bestand und die ihr gesetzlich beigelegten Rechte in nichts gekränkt werden sollten, indem von der Vereinigung, über welche man berieth, die kirchlichen Angelegenheiten ganz ausgeschlossen wurde. Dasselbe wurde ihr beim Abschluß der Union förmlich und feierlich gewährleistet durch die sogenannte Sicherheitsakte vom 16. Januar 1707, die in den Unionsvertrag mit aufgenommen wurde[1]). Ihre Hauptsätze, welche bis heutigen Tags als die unverrückbare Grundlage der schottischen Kirche festgehalten worden sind, lauten folgendermaaßen: „— da es billig (reasonable) und nothwendig ist, daß die wahre protestantische Religion, wie sie gegenwärtig in diesem Reiche bekannt wird, samt dem Gottesdienst, der Kirchenzucht und der Verfassung dieser Kirche rechtskräftig und unveränderlich sicher gestellt werde, so stellt Ihre Majestät mit Bei-

1) Act of security, oder: Act for securing the Protestant Religion and presbyterian Church Government; bei Hetherington p. 293, bei Sydow S. 256 ꝛc.

rath und Zustimmung der Stände des Parlaments hiemit die besagte wahre protestantische Religion, den Gottesdienst, die Zucht und Verfassung dieser Kirche gesetzlich fest (establish) und bestätigt solche, um ohne eine Änderung für das Volk dieses Landes auf alle folgenden Geschlechter fortzubestehen. Insbesondere ratifizirt Ihre Majestät, billigt und bestätigt für immer, mit besagtem Beirath und Zustimmung, die fünfte Akte des ersten Parlaments von König Wilhelm und Königin Maria, welche betitelt ist: Akte, welche das Glaubensbekenntniß ratifizirt und die Kirchenverfassung feststellt, samt allen andern darauf bezüglichen Parlamentsakten, die erlassen sind in Folge der den sogenannten Rechtsanspruch enthaltenden Erklärung der Stände des Reichs vom 11. April 1687. Und Ihre Majestät, mit besagtem Beirath und Zustimmung, verfügt und erklärt ausdrücklich, daß die vorbesagte wahre protestantische Religion, enthalten in dem oben erwähnten Glaubensbekenntnisse, samt der Form und Reinheit des gegenwärtig in dieser Kirche üblichen Gottesdienstes und samt ihrer presbyterianischen Verfassung und Kirchenzucht, d. h. die Regirung der Kirche durch Ortskirchenräthe, Presbyterien, Provinzialsynoden und Assemblies, sämtlich festgestellt durch besagte Parlamentsakten zufolge des Rechtsanspruchs, unveränderlich bleiben und fortbestehen sollen, und daß das besagte presbyterianische Kirchenregiment das einzige Kirchenregiment im Königreich Schottland sein soll."

Zugleich erklärte die Akte, daß die Universitäten und Collegien zu St. Andrews, Glasgow, Aberdeen und Edinburg, wie sie gegenwärtig gesetzlich aufgerichtet seien, für immer im Königreich bestehen sollen; und es solle in aller Zukunft keinem Professor, Prinzipal, Rektor, Magister oder Anderen, welche ein Amt an einer Universität, einem Collegium oder einer Schule bekleiden, die Ausübung der betreffenden Funktionen gestattet sein, wenn sie nicht vorher durch Unterschrift jenes Glaubensbekenntniß als Bekenntniß ihres eigenen Glaubens annehmen und sich verpflichten, der gegenwärtig üblichen Form des Gottesdienstes beizutreten, sich dem Regiment und der Disziplin der Kirche zu unterwerfen und nie, weder direkt noch indirekt, auf Beeinträchtigung oder Umsturz desselben hinzuwirken.

Auch sollte jeder künftige Regent bei seiner Thronbesteigung schwören und unterschreiben, daß er die besagte Religion, die Verfassung, den Gottesdienst, die Zucht, die Rechte und Freiheiten der Kirche, wie

sie gesetzlich festgestellt seien in Folge des Rechtsanspruchs, unverletzt aufrecht erhalten und wahren wolle.

Die Akte schließt dann mit den Worten: „und es wird hiemit bestimmt und verordnet, daß diese Parlamentsakte samt der darin enthaltenen gesetzlichen Feststellung, für alle Zukunft gehalten und beachtet werden soll als eine fundamentale und wesentliche Bedingung jeden Vertrages oder jeder Union, die zwischen beiden Reichen abgeschlossen werde, ohne irgend eine Veränderung und ohne irgend einen Abzug davon, in welcher Art es immer sein möchte; so auch daß diese Parlamentsakte und die darin enthaltene Festsetzung eingerückt und wiederholt werden soll in jeder Parlamentsakte, welche zum Behuf der Annahme und Abschließung besagten Unionsvertrages zwischen den beiden Reichen wird erlassen werden, und daß dieselbe darin ausdrücklich erklärt werden soll für eine fundamentale und wesentliche Bedingung des besagten Vertrages auf alle Zukunft." Demgemäß wurde die Akte wirklich in den Unionsvertrag eingerückt, mit der Erklärung, daß sie eine „fundamentale und wesentliche Bedingung desselben für alle Zukunft" sein solle. Ebenso sprach das englische Parlament in Beziehung auf alle die in der schottischen Akte aufgestellten Bestimmungen aus: „sie sollen für alle Zukunft genommen werden als wesentliche und fundamentale Bestandtheile der Unionsartikel, und werden hiemit für solche erklärt."

So kam die bleibende Vereinigung der beiden Reiche zu Einem politischen Ganzen zu Stande. Was dabei das Verhältniß der beiden Nationalkirchen betrifft, so war vollends ganz bestimmt, wenn auch nur stillschweigend diejenige Anschauungsweise zu Grunde gelegt, von welcher schon Wilhelm III ausgegangen war; die Covenanter und der englische Hochkirchenmann Sir John Packington hatten nämlich darin vollkommen recht, daß eine solche Union nur möglich war, wenn die gesetzgebende Gewalt den Gedanken aufgegeben hatte, als ob eine der beiden Kirchenverfassungen jure divino bestünde. Auch war der schottischen Kirche die äußere Stellung und die Entwicklung, welche ihr durch Wilhelm's III kirchliche Politik angewiesen war, jetzt noch bestimmter vorgezeichnet in Folge des großen Verlusts an politischer Bedeutung, welchen sie vollends durch Verschmelzung der schottischen Verwaltung und Gesetzgebung mit der englischen erleiden mußte. Wiefern dann auch die oben erwähnten Befürchtungen berechtigt waren, welche von den Presbyterianern wegen der Union gehegt wurden, zeigte schon die nächst-

folgende Zeit; vor Allem wurde die Verschmelzung der gesetzgebenden Gewalt Schottlands mit der Englands dazu benützt, das Patronatrecht wieder in der schottischen Kirche einzuführen, was bei selbständigem Fortbestehen des schottischen Parlamentes jedenfalls viel größere Schwierigkeiten gehabt hätte; und zwar stand die genannte Maaßregel in nächster Beziehung zu einer größeren Gefahr, von welcher damals die schottische Kirchenverfassung und überhaupt die Errungenschaften der letzten Revolution bedroht wurden.

Die Union war das Werk eines Whigministeriums, wie sie denn besonders gegen die Absichten des Prätendenten gerichtet war, dem sich die Tories wieder zugewandt hatten. Im Jahr 1710 aber erfolgte der Sturz des Ministeriums; diejenige Partei, welche den Kurfürsten von Hannover zum Thronfolger haben wollte, unterlag der streng legitimistischen; über die bisher herschende kirchlich gemäßigte Richtung siegte die streng bischöfliche. Königin Anna hatte sich ganz in die hochkirchlichen Ansichten von Kirchenverfassung und Königthum hineingelebt und wünschte schon aus persönlicher Zuneigung zu ihrem Bruder diesen, trotz den bisher gefaßten Beschlüssen der Nation, anstatt ihres hannoveranischen Vetters auf den Thron zu bringen. Und darauf arbeitete wirklich ihr neuer Minister Bolingbroke hin, der übrigens persönlich von keinerlei tieferen, etwa gar religiösen Grundsätzen, sondern nur durch Rücksichten der Partei und des eigenen Ehrgeizes sich leiten ließ, auch ehrlos genug war, um, während er mit dem Prätendenten und seinem Beschützer, Ludwig XIV, geheime Beziehungen anknüpfte, zugleich durch fortgesetzte Unterhandlungen mit Hannover für alle Fälle sich zu sichern.

Da sollten denn besonders die alte bischöfliche Partei in Schottland um ihrer jakobitischen Gesinnung willen gestärkt und ermuntert, ihre Macht in der Kirche möglichst wieder hergestellt, ein größerer Einfluß auf's Volk ihnen durch Übertragung von Pfarrstellen eröffnet werden.

Ein bischöflicher Geistlicher namens Greenshilds hatte 1709 in Edinburg eigene Gottesdienste in einem besondern Lokal eröffnet, und ging hiebei in seinem bischöflichen Eifer noch weiter als die Bischöfe selbst in der Restaurationszeit: er gebrauchte die englische Liturgie, deren Einführung seit den Tagen Karls I in Schottland nie mehr versucht worden war. Vom Edinburger Presbyterium vorgeladen, hatte er dessen Jurisdiktion abgelehnt, worauf sein Lokal von der städtischen Obrigkeit geschlossen, er selbst gefangen gesetzt, und vom höchsten schottischen Ge-

richtshof (dem court of session) ein verurtheilender Ausspruch über ihn gefällt wurde. Die Jakobiten aber verfolgten die Sache weiter beim Oberhaus, und dieses verhängte über den Edinburger Magistrat wegen rechtswidriger Gefangensetzung eine schwere Geldstrafe. Zugleich nahm (1712) das Parlament hievon Anlaß zu einer Akte, wodurch dem bischöflichen Gottesdienst in Schottland völlige Duldung zugesagt wurde; vergeblich war die ernstliche Einsprache von Abgesandten der Assemblycommission; ja es wurde der Akte noch die Bestimmung beigefügt, daß die bürgerliche Obrigkeit Niemand (also auch kein Mitglied der Staatskirche selbst) mehr zwingen dürfe, einer Vorladung durch die kirchlichen Höfe zu folgen oder einem Ausspruch derselben sich zu unterwerfen. Allerdings konnte man sich für solche Maaßregeln auf die Duldung berufen, deren sich dagegen neuerdings in England die Dissenters erfreuten; allein man darf nicht vergessen, welch tiefe Abneigung das schottische Volk gegen alles bischöfliche Wesen empfand, wie namentlich die Liturgie von einem großen Theile des Volkes mit förmlichem Abscheu betrachtet wurde, und wie sehr damals gerade durch die Union die Furcht vor prälatistischen Einflüssen neu war angeregt worden. Kein Wunder also, wenn die Schotten zu dem weiteren Schritt in der kirchlichen Entwicklung, der ihnen durch jene Toleranzakte zugemuthet wurde, zu diesem weiteren großen Widerspruch gegen die alten Ideen von Nationalkirchenthum und die darauf gegründeten Verpflichtungen der Covenante nur ungerne sich verstanden. Mit Widerwillen sahen die Presbyterianer den sofort in ihrer Hauptstadt sich entfaltenden Pomp religiöser Gebräuche, die ihnen Götzendienst zu sein dünkten. Bei der Menge und dem Kern des Volks, besonders beim Mittelstand, haben zwar die neu sich erhebenden Prälatisten nie einen irgend bedeutenden Eingang finden können; ihre Kirche war dürftig, ohne öffentliche Unterstützung, und litt bei gesetzlicher Duldung doch fortwährend unter dem eingewurzelten Haß, den das Volk gegen sie hegte; die Bischöfe, welche sie selbst sich erwählte und auf welche die Weihe und das Recht zu weihen von den noch übrigen alten Bischöfen überging, befanden sich in einer äußern Lage, die ihrem Titel und ihren Ansprüchen keineswegs entsprach. Aber sie konnten sich rühmen, daß von Anfang an viele hohe Adelige als Anhänger der Stuarts sich zu ihnen hielten, ja daß mit der Zeit der gröste Theil des Adels zu ihnen überging, indem wirklich die Verbindung mit England den von den Presbyterianern gefürchteten Einfluß ausübte, auch,

wie man schon früher bemerkt hatte, die bischöflichen Formen bei Verfassung und Kultus dem aristokratischen Sinne mehr zusagten. Und zwar herschte in dieser schottisch bischöflichen Kirche diejenige extreme Richtung vor, welche wir schon bei der englischen kennen lernten und welcher einst Karl I und Erzbischof Laud bei ihren kirchlichen Maaßregeln gefolgt waren; sie gab sich auch in dogmatischer Beziehung öffentlich kund, sofern die schottisch Bischöflichen bei Annahme der englischen Liturgie, ebenso wie einst Laud bei seinem Entwurfe, zum Theil auf ältere, dem Katholicismus noch näher stehende Formen zurückgingen; beim Abendmahle schienen sie der Lehre von der Transubstantiation sich zu nähern und dasselbe wie die Katholiken als Oblation aufzufassen; denn im Consekrationsgebet hieß es bei ihnen: „wir feiern das Gedächtniß, welches Dein Sohn gestiftet, mit diesen heiligen Gaben, welche wir jetzt Dir darbringen" (der Begriff des Meßopfers war übrigens durch vorangegangene Worte vielmehr abgewiesen als angenommen); und sodann wird Gott gebeten, durch sein Wort und seinen Geist Brod und Wein zu heiligen, „damit sie sein mögen (may be unto us) der Leib und das Blut" seines geliebten Sohnes: während in der englischen Liturgie die Bitte so ausgedrückt war, daß Gott die Empfänger von Brod und Wein, gemäß der heiligen Einsetzung seines Sohnes zum Gedächtniß seines Tods und Leidens, möge „Theilnehmer werden lassen an seinem hochgebenedeiten Leib und Blut [1])."

Wie demnach die presbyterianische Kirche verpflichtet worden war, neben sich eine bischöfliche zu dulden, so versuchte die Regirung zu gleicher Zeit mittelst Wiederherstellung des Patronatrechts in ihren eigenen innern Bestand einzugreifen. Was für Absichten dabei zu Grunde lagen, läßt sich nicht verkennen nach schriftlichen Äußerungen der jakobitischen Partei, welche neuerdings beim großen Kampf über das Patronat wieder an's Licht gebracht worden sind [2]). Einerseits wollte diese Partei durch die vielen Patrone, welche ihr angehörten, die Kirchenämter künftig so viel als möglich mit Männern besetzen, die an ihren Gesinnungen und Plänen theilnahmen; andererseits glaubte sie die Union, in der sie noch immer ein Hinderniß ihrer Pläne sah, dadurch untergra-

1) Beide Consekrationsgebete gibt Sack I, 282.

2) vgl. die Geschichte der Patronatsakte von James Begg 1841, übersetzt von Sydow, in seinen Beiträgen S. 274—307, — besonders die Äußerungen des Jakobiten Lockhard, ebend. 298.

ben zu können, daß sie mittelst derartiger Parlamentsbeschlüsse bei den schottischen Presbyterianern den Eindruck hervorbrachte, es lasse sich von der ganzen Verbindung mit England doch nichts Gutes für Land und Kirche hoffen.

Die Patronatsakte selbst berief sich freilich darauf, daß das Gesetz von 1690 unter denjenigen, welchen die Berufung der Geistlichen übertragen worden war, zu viel Aufregung und Spaltungen veranlaßt habe. Dagegen bezeugen die Akten und andere Aussagen der Kirche selbst [1]), daß dis verhältnißmäßig gar nicht häufig der Fall war, daß nur wegen Mangels an der gehörigen Anzahl von Predigern hin und wieder Mißhelligkeiten bei Besetzung von Stellen eintraten, auch einzelne Stellen längere Zeit unbesetzt blieben, und daß, wo wirklich Streitigkeiten ausbrachen, meistens eben Anhänger der jakobitischen Partei die Hände im Spiel hatten. Wohl aber hatten die Gemeinden selbst die Wiederherstellung des Patronats insofern sehr erleichtert, als sie den Patronen beinahe nirgends die gesetzliche, noch dazu so unbedeutende Entschädigung für das verlorene Präsentationsrecht ausbezahlt hatten; denn während die Patrone den Gedanken an eine Wiedereinsetzung in dieses Recht nicht aufgeben und daher die Ausbezahlung der Summe noch nicht erzwingen wollten, beruhigte sich das Volk bei dem Gedanken, daß ja doch die Beschwerniß jetzt entfernt sei, und meinte wohl auch die Kosten dafür sich ersparen zu können [2]).

Die betreffende Bill wurde am 13. März von einem schottischen Mitglied im Unterhaus eingebracht und mit einer Eile abgefertigt, welche recht erkennen ließ, wie viel der herschenden Partei an ihr gelegen war und wie sehr man sich jeder Einsprache von Seiten der schottischen Kirche entziehen wollte. Am 7. April wurde sie vom Hause der Gemeinen angenommen, mit 173 Stimmen gegen 76. Jetzt erst trafen drei Abgeordnete der schottischen Kirche beim Parlament ein, worunter Carstairs;

---

1) Cook, Evidences etc. p. 42 etc.

2) vgl. die Aussagen von M'Crie und Andern in Cook's evidences etc. p. 41; Sydow a. a. O. S. 271 Anm. stellt die Behauptung auf, daß die Entschädigungsangelegenheit allemal erst bei Erledigungen regulirt werden sollte und deswegen die Ablösung des Patronatrechts damals vielleicht in den meisten Fällen noch gar nicht regulirt sein konnte; diese Behauptung widerspricht aber den klaren Worten des Gesetzes von 1690, wornach jedenfalls die 600 Mark überall sogleich hätten bezahlt werden sollen.

sie waren von der Assemblycommission mit einer kräftigen Protestation beauftragt worden, welche das Oberhaus nun zwar noch anhörte, aber nicht beachtete. Schon am 12. April war die Bill auch im Hause der Lords dreimal verlesen und angenommen: von 16 Bischöfen hatten fünf gegen sie gestimmt. Am 22. April empfing sie die förmliche königliche Bestätigung.

In dem neuen Gesetze [1]) wird zunächst die Akte von 1690 über das Patronatswesen, „soweit dieselbe sich auf die Präsentation von Geistlichen durch die Grundbesitzer und die andern darin Erwähnten bezieht," widerrufen und außer Kraft gesetzt. Statt dessen wird erklärt: „daß für alle Zukunft das Recht aller und jeder Patrone zu Präsentation von Geistlichen für Pfarrstellen und Pfründen, und die Verfügung über die vakanten Gehalte zu frommen Zwecken innerhalb des Kirchspiels denselben wiederhergestellt, festgestellt und bestätigt ist, — und daß es nach dem 1. Mai 1712 Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern und jeder andern Person oder Personen, welche das Recht auf irgend ein Patronat oder Patronate über irgend eine Kirche oder Kirchen haben in dem Theil von Großbritannien, der Schottland heißt, — rechtlich zustehen soll, einen befähigten (qualified) Geistlichen oder Geistliche zu irgend einer Kirche oder Kirchen, über welche sie Patrone sind, zu präsentiren, — und daß das Presbyterium des betreffenden Bezirkes hiemit verpflichtet ist, solche befähigte Person oder Personen, Geistlichen oder Geistliche, als von den betreffenden Patronen werden präsentirt werden, in derselben Weise anzunehmen und zuzulassen, als die vor dem Erlaß dieser Akte präsentirten Personen oder Geistlichen hätten angenommen werden müßen."

Nur solchen Patronen sollte das Präsentationsrecht nicht wieder verliehen sein, welche demselben gegen eine Geldentschädigung durch eigenhändige Unterschrift entsagt hatten. Wo das Patronat im Jahre 1689, vor Aufhebung des Episkopates, in Händen kirchlicher Würdeträger gewesen war, sollte es fortan der Krone zugehören. Nach den manchfachen Wechselfällen, welche, wie wir sahen, das Patronatrecht seit der Zeit Jakob's VI (I) durchzumachen hatte, vertheilte es sich fortan in folgenden Verhältnissen über sämtliche Pfarreien: einzelne Privatpersonen besaßen zusammen 544 volle Patronate und 85 halbe; die Krone 285 volle, 33 halbe; einzelne Stadtrathscollegien 59 volle, 4 halbe;

1) bei Hetherington p. 294, bei Sydow S. 270 ꝛc.

die Universitätscollegien 8 volle, 2 halbe; 11 ganze und 4 halbe gehörten den Ortsvorständen, Grundbesitzern, Familienhäuptern, auch besondern Comitees an; im Ganzen zählt man in Schottland 972 von der alten Zeit her bestehende Pfarreien.

In den einzelnen Bestimmungen jedoch, wornach die Patronen ihr Recht wieder ausüben sollten, waren verschiedene Fragen noch nicht ausdrücklich beantwortet, die aus dem Verhältniß des neuen Gesetzes zu früherem Gebrauch und früheren Akten hervorgingen. Man konnte zweifeln, ob durch jenes Recht, welches ausdrücklich wieder als Präsentationsrecht bezeichnet worden war, den Gemeinden jedes Recht zur Mitwirkung entzogen sein sollte, oder ob sie jenem gegenüber das nämliche Recht zu einem Veto behielten, welches ihnen gegenüber vom Vorschlagsrecht der Grundbesitzer und Ortskirchenräthe war eingeräumt worden: lauteten ja doch die Worte der Akte ganz so, als ob die Patrone nur einfach an die Stelle dieser letztern treten sollten. Ebenso wenig war etwas festgesetzt über den Begriff der „Befähigung" (qualification): ob das Presbyterium einen Präsentirten nur zurückweisen dürfe wegen Unfähigkeit für ein Kirchenamt überhaupt, oder auch mit bestimmter Beziehung auf die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden, etwa gar auf angelegentliche Wünsche der Gemeindeglieder. Lebhaft angeregt wurden diese Fragen erst neuerdings, als die Kirche in ihrer Gesamtheit für das Recht der Gemeinden gegenüber von der Ausübung des Patronats in die Schranken trat; allein es ist nicht zu läugnen, daß ihnen schon in der Akte selbst Raum gegeben war.

Noch wichtiger war die Frage, wie sich die Akte zu den Zusagen verhalte, welche der presbyterianischen Kirche im Unionsvertrag gemacht worden waren. Der Zeitgenosse Wodrow bezeugt, daß die Assembly darin sogleich eine sündhafte Verletzung jener Zusagen gefunden habe; sie gab ihrer Commission den Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln darauf hinzuwirken, damit dieser Gegenstand der Beschwerde wieder beseitigt werde. Und die nachfolgende Geschichte bewies in der That hinlänglich, wie tief das neue Gesetz in's Wesen des schottischen Presbyterianismus eingriff: denn die späteren großen Kämpfe in der Staatskirche und die weitgreifenden Lostrennungen von derselben nahmen alle von diesem Punkte ihren Ausgang. Allein von der andern Seite [1])

1) Diese Seite kommt freilich bei Buchanan, Hetherington und Andern von derselben Richtung, auch z. B. bei Sydow, wenig oder gar nicht zum Wort.

konnte man geltend machen, daß in den Unionsartikeln, welche so bestimmt auf die Verfassung der Kirche und auf die ihr zu Grunde liegenden Akten Bezug nahmen, doch gerade das damalige Patronatsgesetz nicht mit erwähnt worden war; daß daher die bürgerliche Gewalt nicht verpflichtet sei, den Inhalt dieses Gesetzes als wesentlichen Bestandtheil der gewährleisteten Verfassung anzusehen. Doch auch die hier vorliegenden Gegensätze sind erst neuerdings recht klar an's Licht getreten.

Mit der Patronatsakte war die Verfassung der schottischen Nationalkirche als eine durch Staatsgesetz festgestellte zum Abschluß gekommen, ohne daß die Staatsgewalt ferner wieder Änderungen an ihr versucht hätte. Man vernahm zwar damals noch, daß die Regirung in Gemeinschaft mit den Jakobiten noch weiter gehende Maaßregeln gegen den Presbyterianismus vorbereite, ja sogar schon beabsichtige, die Assemblies zu unterdrücken. Aber allen solchen Planen machte 1714 der Tod der Königin Anna ein Ende. Das Haus Hannover bestieg mit Georg I ohne Schwierigkeit den Thron, gemäß den längst von der Nation gefaßten Beschlüssen. Des Schutzes dieser Dynastie durfte der Presbyterianismus im voraus sicher sein schon wegen des feindseligen Verhältnisses, welches seine Gegner, die Bischöflichen, auch fernerhin zu derselben einnahmen.

Zweites Kapitel.

Der Moderatismus und die Sezessionen, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Ursprung des Moderatismus.

Ungestört durch Eingriffe und Umänderungsversuche von Seiten der Regirung, hat von dem gegebenen Zeitpunkt an die presbyterianische Kirche fortbestanden. Ihre Geschichte muß schon deswegen ein ganz anderes Bild annehmen als in den bisherigen Zeitabschnitten, wo sich uns jener großartige Kampf entfaltete, den die Kirche für ihr eigenes Leben zu bestehen hatte. Aber nicht bloß verändert wird das Bild ihrer Geschichte; sondern wenn wir es betrachten im Zusammenhang mit der Geschichte Englands und Schottlands im Allgemeinen, oder überhaupt mit der Zeitgeschichte, so fällt auf, wie sehr gegenüber von den frühe-

ren Zeiten die Geschichte der Kirche jetzt in den Hintergrund tritt, wie wenig sie mehr in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten eingreift, wie sehr es auch in der innern Entwicklung der Kirche an solchen Momenten, an solchen neuen und inhaltsreichen dogmatischen oder kirchlichen Ideen fehlt, die auf eine höhere geschichtliche Bedeutung unmittelbaren Anspruch machen könnten. Daß mit der Regirung keine neuen Streitigkeiten sich erhoben, hatte seinen Grund weit weniger in einer gerechten Anerkennung, welche jene dem eigenthümlichen Wesen der schottischen Kirche gezollt, oder gar in einer Hochachtung, welche sie für die Selbständigkeit der Kirche gehegt hätte, als vielmehr in einer Gleichgültigkeit, mit der man die Interessen und innern Angelegenheiten der Kirche betrachtete, so lang diese nur sich festhalten ließ innerhalb der ihr ein für allemal vom Staat vorgeschriebenen Gränzen; und auf Seiten der Kirche selbst lag der Grund darin, daß ihre innern Lebenskräfte und Triebe zu sehr herabgestimmt waren, um so, wie dis in ihrem urſrünglichen Wesen angelegt war, auch fernerhin wieder gegen solche Schranken sich aufzulehnen. Sobald ein neues inneres Leben in der Kirche mächtig geworden war, entzündete sich schon wieder ein Kampf mit der Staatsgewalt; jenes aber geschah erst mit dem Anfange dieses Jahrhunderts. Vorher haben wir noch eine Periode von mehr als 80 Jahren zu überschauen, — den dürftigsten Abschnitt in der Geschichte des schottischen Protestantismus. Indessen werden wir auch schon im Verlauf derselben wesentliche neue Grundsätze wenigstens sich vorbereiten sehen, durch welche dann in der nächstfolgenden Periode die ganze Entwicklung der Kirche einen neuen Charakter bekommen hat.

Es wird im voraus zum Verständniß der ganzen gegenwärtigen Periode dienen, wenn wir den Geist, welcher damals in England herschend geworden war, die Art wie man religiöse und kirchliche Dinge anzuschauen pflegte, uns noch näher vergegenwärtigen. Die Grundsätze und Forderungen strengkirchlicher Presbyterianer und englischer Prälaten waren, wie wir sahen, zuerst lebhaft bekämpft worden auf Grund religiöser Interessen, von den Independenten zur Zeit des langen Parlaments; ihrem Anspruch auf ausschließliche Geltung mit Hülfe der Staatsgewalt, auf eine Herschaft im Staat oder wohl gar über den Staat selbst, war entgegengetreten ein Verlangen darnach, daß vom Staat gegen verschiedene kirchliche Bekenntnisse und Verfassungsformen Toleranz geübt werden sollte und von den einzelnen religiösen Gemein-

schaften keine mehr den Arm der weltlichen Macht zur Begründung einer eigenen kirchlichen Gewalt sollte gebrauchen dürfen. Jetzt wurden die Toleranzgrundsätze in noch viel größerer Ausdehnung der ganzen gebildeten Welt durch solche Männer vorgelegt, welche von rein weltlichen Gesichtspunkten ausgingen und entweder wie Locke und verschiedene englische Deisten mehr nur im Allgemeinen gegen eine Verbindung bürgerlicher Vortheile und Nachtheile mit religiösen Unterschieden protestirten, oder wie Tindal und Andere auch gegen jede einer Kirche zu leistende Unterstützung mit äußern Mitteln sich erklärten; ihr gemeinsamer Ausgangspunkt war der einer leeren Verstandesbildung, welche alle bestimmte Religionsform, geschweige denn alles christliche Kirchenwesen, als etwas Gleichgültiges, Unnützes oder gar Verderbliches verwirft. Freilich hatte nicht einmal die beschränkte Toleranz, welche im Sinn Wilhelm's III lag, die Zustimmung des Parlaments erhalten können. Allein hieran waren ohne Zweifel jetzt mehr politische als religiöse Gründe schuld: die Eifersucht, womit jede Partei, auch in kirchlichen Dingen, an ihren Rechten und Privilegien hing, sowie die enge Beziehung, in welcher das strenge Staatskirchenthum zur Landesverfassung zu stehen schien. Und die bürgerliche Gewalt war deswegen keineswegs geneigt, von einer Staatskirche für deren eigene Zwecke sich gebrauchen zu lassen, zumal nicht von der schottischen, welcher die meisten Mitglieder des nun vereinigten Parlamentes ferne standen. Vielmehr waren solche Staatsmänner, wie die unter der letzten Regirung, unter der Königin Anna, bei ihren Maaßregeln in Beziehung auf die Kirche gerade nur darauf bedacht, die kirchlichen Angelegenheiten ihren politischen Zwecken dienstbar zu machen, ohne daß sie selbst irgend von wahrhaft kirchlich religiösem Leben sich angezogen gefühlt hätten. Man erinnere sich an einen Bolingbroke, der in seinen politischen Planen an die Bestrebungen hochkirchlicher Prälaten und an das Treiben hochorthodoxer, für das göttliche Recht des Königthums eifernder Prediger sich anschloß, während er für sich alle positive Religion in der gröbsten Weise auf den Betrug und die Klugheit alter Gesetzgeber glaubte zurückführen zu müßen. Auch bei den Häuptern der Whigs, welchen Georg I die Zügel der Regirung überließ, und welche zur englisch hochkirchlichen Richtung in gespanntem, feindseligem Verhältnisse standen, dürfen wir persönlichen Antheil an religiösen und kirchlichen Fragen nicht voraussetzen. Politische Rücksichten waren es, welche in ihnen keinen Gedanken an wirkliche Durch-

führung jener Toleranzideen aufkommen ließen; politische Rücksichten waren es gleichermaaßen, von welchen sie dann bei ihrem Verhalten zu den von ihnen selbst beschützten, bevorrechtigten Staatskirchen geleitet wurden, und bei welchen sie wieder an Anregung oder auch nur Zulassung eines selbständigen kirchlichen Lebens um so weniger denken konnten, je weniger sie selbst für religiöses Leben Sinn hatten.

Die Grundsätze, welche einst von den strengen schottischen Presbyterianern und ähnlich von den englischen Hochkirchenmännern über Staatskirchenthum aufgestellt worden waren, könnten wir vergleichen mit den Lehren der altlutherischen Orthodoxie; sie stimmten alle darin überein, daß sie es als Beruf der bürgerlichen Obrigkeit ansahen, mit ihrer weltlichen Gewalt dem Wohle der einzig als wahr anerkannten Kirche zu dienen, den von der Kirche verkündeten göttlichen Geboten in Hinsicht auf Glauben und Leben Nachdruck zu verschaffen, und hiebei als Organ der Kirche das kirchliche Amt, bei Anglikanern und Lutheranern näher das Lehramt, anzuerkennen: nur daß die Schotten von den beiden andern in einem Fundamentalpunkt abwichen, sofern sie nicht auch der Obrigkeit selbst wieder als einem besondern Stande eine hervorragende Stellung in der Kirche einräumen wollten; auch kann man sagen, daß die englische Kirche wirklich einmal, unter Karl I, eines solchen Verhältnisses zum Staat sich erfreut habe, und die schottische etwa vom Untergang Karl's I bis auf die Herschaft Cromwells. So entsprach nun weiter der Übergang zu dem eben geschilderten Verhalten, das die Staatsmänner seit der Restauration und zweiten Revolution gegen die Staatskirche beobachteten, ganz dem Umschwunge von der alten, kirchlichen, zu der territorialistischen Anschauungsweise, der um dieselbe Zeit in den lutherischen Ländern eingetreten war. Und zwar muß man sich hüten, mit der eben genannten Anschauungsweise diejenige zusammenzuwerfen, welche von den Schotten schon längst unter dem Namen der erastianischen war bekämpft worden. Denn während beide darin übereinkommen, daß sie im Allgemeinen dem Staat eine Gewalt in kirchlichen Dingen einräumen, weichen sie gerade in der Art, wie sie diese Gewalt begründen, wesentlich von einander ab: der Erastianismus will dieselbe keineswegs ableiten aus dem Rechte der Obrigkeit überhaupt, der die kirchlichen ebenso wie alle andern öffentlichen Angelegenheiten unterworfen seien; ursprünglich stimmt er vielmehr mit jenen streng kirchlichen Theorien darin zusammen, daß er eine durchgreifende

positive Fürsorge für die Religion als unbedingte Pflicht der Obrigkeit anerkennt (man vergleiche, wie sich die Erastianer im langen Parlament hiefür auf's alttestamentliche Königthum beriefen), und nur gerade hiebei der christlichen Obrigkeit selbst, gegenüber von eigentlich kirchlichen Ämtern, einen alles beherschenden oder wenigstens einen nach schottischer Ansicht unerträglich weitgreifenden Einfluß auf die gesamte äußere Sphäre des kirchlichen und religiösen Lebens vorbehalten will. Nicht bloß das Territorialsystem ist erastianisch, sondern auch die altlutherische Kirchenverfassung gilt nach jener Ansicht für voll von erastianischen Elementen. Das Neue aber war für die schottische Kirche seit der Restaurationsperiode bis, daß der Erastianismus, vermöge dessen sie von der englischen Regirung belästigt wurde, eine dem Territorialismus entsprechende Gestalt angenommen hatte; dessen ungeachtet, — oder vielmehr eben deswegen, erfolgten fernerhin (seit Königin Anna) keine den früheren ähnliche Eingriffe mehr, weil eben jenen Grundsätzen zufolge der Staat ohne besondere Veranlassung keinen Beruf dazu hatte.

Überhaupt hatte damals das ganze Treiben der europäischen Nationen und ihrer Staatsmänner den Anschein, als ob sie der kirchlichen Kämpfe seit der Reformation, der Kriege, bei denen religiöse Interessen den Hauptgrund oder einen Hauptvorwand abgaben, so müde und überdrüssig geworden wären, daß sie jetzt lieber ganz auf die Dinge dieser Welt, auf materielle Bestrebungen, sich werfen wollten. Statt religiöser und kirchlicher Verbindungen und Gegensätze werden Zoll- und Handelsverhältnisse der Mittelpunkt, um welchen sich die Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten bewegen; innerhalb der einzelnen Staaten zielt alles Streben ab auf Steigerung der materiellen Besitzthümer und Hülfsquellen durch Hebung von Handel und Gewerben; die einzelnen Regirungen suchen hierin und in der darauf sich gründenden Vermehrung ihrer eigenen Macht sich gegenseitig den Rang abzulaufen; Handelstraktate bilden den Hauptgegenstand der diplomatischen Thätigkeit; daran schließen sich Zwistigkeiten und Intriguen, Coalitionen bald nach einer bald nach der andern Seite, endlich eine lange Reihe von Land- und Seekriegen. Namentlich war in diesen Beziehungen, in Hinsicht auf Reichthum, Handel und Seewesen, damals Englands Blüthezeit angebrochen; das schottische Volk wollte hierin um so weniger zurückbleiben, je mehr es bei der Union mit England sich in dieser Beziehung Entschädigung versprach für Nachtheile, welche sonst die Union zu haben

schien; so waren denn schon beim Abschluß des Unionsvertrags als Hauptinteressen neben denen der Religion und Kirche diejenigen des Handels geltend gemacht worden.

Schon bei Karl's II Regirung wurde bemerkt, welcher Umschwung im geistigen und sittlichen Leben bei der englischen Nation seit dem Jahr 1660 sich bemerklich machte, — wie die durch den Puritanismus darniedergehaltene weltliche Gesinnung mit doppelter Gewalt hervorbrach, ja wie gar Viele vor allem sittlichen und religiösen Ernste sich scheuten, um nicht den Spott oder den gefährlichen Argwohn auf sich zu ziehen, der fortan auf puritanischem Wesen lastete. Statt dessen erging man sich selbstgefällig und zufrieden in den Genüssen und Eitelkeiten einer reichen, aber oberflächlichen, aller sittlichen Strenge abgeneigten wissenschaftlichen und ästhetischen Bildung, wie sie damals, von den Pariser Kreisen aus sich verbreitend, in England besonders unter den höheren Ständen einen offenen Boden fand. Da mußten für diese gebildete Welt die Formen und Lehren der alten, in ihre Rechte wieder eingesetzten Kirche nothwendig etwas Gleichgültiges, Fremdes, werden, so wenig auch die Staatsmänner daran zu rütteln wagten. Theils mit bedachtsamer Rücksicht gegen das kirchliche Lehrsystem, bald in offenem Widerspruch gegen dasselbe, immer aber ohne allen Sinn für dessen innere religiöse Bedeutung, gestaltete sich eine den öffentlichen Ton beherschende weltliche Anschauungsweise, bei der die Einen ihren Gedanken mehr eine philosophische Grundlage oder auch nur einen philosophischen Anstrich zu geben suchten, Andere mehr bei oberflächlichen Aussprüchen einer sogenannten gebildeten Reflexion oder bei überraschenden Wendungen geistreichen französischen Wesens sich begnügten. Es war die Zeit, da die Resultate von Locke's empiristischer Philosophie den Geist der Engländer in Anspruch nahmen, da der durch abstrakte Verstandesschärfe imponirende, in seinen Gestaltungen so manchfaltige und doch an positivem Inhalt so arme Deismus den Eifer und die apologetische Kunst aller gläubigen Kirchenlehrer herausforderte, und da die dem Deismus zu Grunde liegende Richtung zugleich in einer ausgebreiteten, nicht streng wissenschaftlichen Literatur über das ganze Volk hin ihren Einfluß äußerte. Die Theologen standen im Allgemeinen zu sehr mit den Deisten auf demselben Boden einer abstrakt verständigen Auffassungsweise, als daß sie mit lebendiger Kraft ihnen hätten begegnen können; Viele meinten auch, bei übrigens wahrhaft religiöser Gesinnung die schroffen For-

men alter Orthodoxie abschwächen und sich zu einer gewissen dogmatischen Weitherzigkeit herbeilassen zu müßen; Andern aber war troß dem alten anglikanischen Kirchenrock, troß Titel und Pfründe, das christlich theologische Bewußtsein überhaupt entschwunden, und ihr Bestreben ging vielmehr dahin, durch feines Einstimmen in die herschende Tonart selbst auch Antheil zu bekommen an der Ehre der neuen Bildung und Aufklärung.

So stand es im öffentlichen Leben Englands mit Religion und Kirchenthum, als Schottland mit diesem Lande die engste politische Verbindung einging. In jenen Beziehungen war damals, obgleich beide Länder längst eine im Wesentlichen gemeinsame Geschichte gehabt hatten, der Charakter des schottischen Volkes von dem des englischen noch sehr verschieden; denn in Schottland waren in Folge der schon zur Reformationszeit bestehenden Ursachen, in Folge der abgesonderten Lage des Landes, endlich in Folge davon, daß die besten Kräfte auf die kirchlichen Kämpfe sich concentrirten, die geistige Ausbildung auf weltlichen Gebieten, sowie Handel und Gewerbe und das ganze öffentliche Leben auf einer weit tieferen Stufe stehen geblieben, als England eine erreicht hatte. Allein die Vorbedingungen zu einer kirchlich religiösen Richtung, welche an die jetzt unter den Engländern vorherschende sich anschloß, waren auch hier bereits gegeben. Es war zu befürchten, daß auf die gewaltige kirchliche Aufregung, von welcher das Volk zur Zeit der ersten englischen Revolution und großentheils noch bis zu Jakob's II Sturz in Athem gehalten worden war, eine ähnliche Abspannung, ein ähnlicher Rückschlag erfolgen werde, wie in England schon unter Karl II, — nur freilich mit um so mehr Maaß, je weniger die gleichsam von Natur presbyterianisch gesinnten Schotten vorher mit ihrem Eifer in das oft unnatürlich gesteigerte Wesen der englischen Puritaner sich hatten hineinziehen lassen. Wirklich kann man schon kurz nach Wiederherstellung des Presbyterianismus aus dem Munde von Zeitgenossen Klagen darüber hören, daß die schottische Kirche zu entarten und ihren evangelischen Charakter schnell zu verlieren in Gefahr sei. Ein ähnliches Nachlassen des innern religiösen Lebens that sich auch bei den Covenantern kund, in ärgerlichen Streitigkeiten, wodurch sie beim Beginn unserer Periode, als sie eben wieder einen Geistlichen gewonnen hatten, unter sich selbst entzweit wurden. Auf der andern Seite war durch die Vereinigung mit England dem Sinn für materielle Interessen ein weiter Spielraum

geöffnet; auch das Trachten nach wissenschaftlicher, überhaupt allgemein geistiger Ausbildung mußte, bei der den Schotten von Natur eigenen Kraft und Strebsamkeit, sogleich von England aus eine sehr starke Anregung bekommen; und es ließ sich erwarten, daß hieraus der Kirche ähnliche Früchte wie in England erwachsen werden: wenn gleich wieder in um so geringerem Maaße, je weniger eine solche Bildung den Schotten ursprünglich war und je mehr noch von ihrem alten Ernste auch bei veränderter geistiger Richtung sich erhielt.

Hiezu mögen wir noch den üblen Einfluß fügen, welchen die aufgenommenen prälatistischen Prediger auf den Geist der Kirche übten; doch darf, wie schon bemerkt, nicht so viel bloß auf ihren Einfluß zurückgeführt werden, wie strengkirchliche schottische Geschichtschreiber neuerdings wieder zu thun versucht haben. Mit Recht macht hiegegen Struthers [1]) darauf aufmerksam, daß bei weitem die meisten von ihnen im Nordosten von Schottland lebten, daß dagegen gerade in der Gegend von Edinburg und Glasgow, in den Landschaften Ayrshire und Galloway, d. h. in den berühmten Bezirken der alten Covenanter, jetzt diejenigen Männer auftraten, welche in kirchlicher und dogmatischer Hinsicht einer neuen Richtung huldigten. Das läßt sich auch wohl erklären aus der besondern geistigen Regsamkeit, wodurch jene Gegenden sich überhaupt immer auszeichneten, wodurch sie daher beim Erlöschen des alten Geistes um so leichter auch wieder den neuen Ideen einen besonders fruchtbaren Boden bieten konnten. Braucht man doch auch anderwärts nicht weit zu suchen nach Ländern, wo erst das Licht besonders hell leuchtete und, da man dieses erlöschen ließ, auch besonders hell das Irrlicht zu flackern begann.

War so innerlich der alte Geist nicht mehr lebendig, so mußte auch das äußere kirchliche Leben mehr und mehr erstarren. Eine Versuchung, vom Presbyterianismus selbst abzufallen, lag für die Geistlichkeit nicht mehr vor; wohl aber stellte sich mit dem Nachlassen des innern Lebens heraus, wie das presbyterianische Regiment selbst auch Anlage und Neigung hatte, denjenigen Geist äußerlicher Herschaft walten zu lassen, welcher dem Prälatismus war vorgeworfen worden. Es ergab sich dann von selbst, daß Männer einer solchen Richtung möglichst an die Staatsgewalt sich anschloßen, und nicht bloß fortwährend den von der Staats-

1) History of the Secession and Relief Churches p. 189.

kirche abgeschiedenen Cameroniern, sondern auch denjenigen Mitgliedern der Staatskirche selbst schroff gegenüber traten, welche mehr Freiheit innerhalb der Kirche oder mehr Freiheit der Kirche im Ganzen gegenüber vom Staate forderten.

Ein strenges Festhalten an den Bestimmungen, wodurch das Staatsgesetz den Presbyterianismus sowohl in gewisse Schranken eingränzte als mit gewissen Rechten ausstattete, verbunden mit ängstlichem Streben, jeden allzu kirchlichen Eifer zu dämpfen, der dem bestehenden Kirchenregiment Verlegenheiten bereiten und etwa gar den Argwohn der Staatsgewalt erregen könnte, pflegte sich geltend zu machen unter dem Namen einer weisen Mäßigung. Gemäßigte, Moderirte (Moderates), hießen schon unter den letzten Stuarts und unter Wilhelm III diejenigen Presbyterianer, welche im Gegensatz gegen die extremen Forderungen der Strengeren sich einer Vermittlung geneigt zeigten und hiebei theils als Männer von fester religiöser Überzeugung und wahrhaft milder Denkungsart sich bewährten, theils aber auch Schwäche der Überzeugung und eine die innern Interessen der Kirche zu wenig beachtende Laxheit der Grundsätze erkennen ließen. Seit Beginn unserer Periode wurden sie dann, durch Umsichgreifen der letzteren Art von Menschen und durch zu große Befangenheit gegenüber von jeder weiter strebenden Richtung, selbst auch mehr und mehr auf ein verderbliches Extrem geführt, und zogen sich nun den Vorwurf zu, daß sie mit derselben Unverträglichkeit, welche sie der andern Partei Schuld gaben, gegenüber von allen Andersdenkenden das Regiment führen; solchen Andersdenkenden schien, bei der Strenge ihrer eigenen Überzeugung, nichts übrig zu bleiben als Austritt aus der Kirche. Im Grunde noch bedenklicher als in kirchlicher Hinsicht erwiesen sich jene Moderirten mit der Zeit in dogmatischer Beziehung; mit bedachtsamer Fürsorge gegen das Eindringen einseitig aufgefaßter, und hiedurch gefährlicher, übrigens in ihrer Wurzel ächt protestantischer Lehren verband sich zuerst eine gewisse Weitherzigkeit gegen die entgegengesetzte Auffassungsweise, welche die vermeintlichen Härten dieser Lehren wegzuräumen oder zu umgehen suchte, und dann bald eine Gleichgültigkeit gegen dieselben, die unter dem wachsenden Einfluß jener englischen Denkungsart bei vielen zu einer förmlichen Abneigung wurde [1]).

1) vgl. hierüber sowie über das Folgende meinen Aufsatz in der „Deutschen Zeitschrift" u. s. w. 1850, N. 17 rc.

Schon gegen das Ende der letzten Periode meinte ein großer Theil der schottischen Geistlichen gegen solche Darstellungen der calvinischen, oder vielmehr überhaupt der protestantischen Gnadenlehre, welche auf Antinomismus hinzuführen schienen, gesetzlich einschreiten zu müßen; im Gegensatze zur antinomistischen Richtung, die gerade auch nach dem Urtheil strenger Schotten in den Tagen der großen Revolution zu einer Quelle wirklicher Irrlehren geworden war, fühlten sie selbst sich vielmehr hingezogen zum Arminianismus, welcher von England und noch mehr unmittelbar von Holland aus, wo viele Schotten studirten, auf die schottische Theologie einwirkte; das Evangelium erschien selbst wieder als neues Gesetz; die Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung wie andrerseits der Begriff der Erbsünde trat in den Hintergrund. Ihre Häupter hatte diese letztere Richtung gerade an den Bildungsstätten der jungen Theologen, es waren besonders Haddow, Prinzipal der Universität von St. Andrews, ferner Prinzipal Stirling in Glasgow, Professor Simson ebendaselbst.

Bereits im Jahr 1710 hatte sich die Assembly selbst durch Haddow, der an einem seine Richtung bekämpfenden Katechismus Anstoß genommen hatte, zu dem Beschluß bestimmen lassen, daß kein Mitglied der Kirche mehr ohne Erlaubniß seines Presbyteriums und der Assemblycommission einen Katechismus durch Druck oder Schrift veröffentlichen dürfe. Auf der andern Seite gab Professor Simson allen Altgläubigen großes Ärgerniß durch Lehren wie die, daß das Licht der Natur, wenn es gleich Unsterblichkeit und Dasein Gottes nicht beweisen könne, doch dem Menschen den Weg zur Seligkeit zu zeigen vermöge; schon griff er auch die Lehre von der Erbsünde an: die Seelen der Kinder seien ebenso heilig und rein als die Adams, da er geschaffen wurde. Er fand Zustimmung bei seinem Collegen Campbell, der weiter ausführte, daß Glückseligkeit der letzte Zweck sei, den der Mensch bei der Gottesverehrung habe, Selbstliebe das Motiv und Prinzip aller tugendhaften Handlungen. Endlich wurde Simson angeklagt, auch die Wesenseinheit der drei Personen in der Gottheit geläugnet, überhaupt den Studenten arianische Lehren vorgetragen zu haben. Erst jetzt, im Jahr 1727, nachdem die Strengläubigen seit 13 Jahren ihre Beschuldigungen gegen ihn erhoben hatten, entschloß sich die Assembly zu entschiedenem Einschreiten, indem sie ihn von Ausübung des Lehramts suspendirte, ihn übrigens im Besitze seiner Stelle beließ. Solche Milde war jenen um

so anstößiger, je mehr die zur Herschaft gekommene Partei fortwährend gegen die andere Seite hin sich streng erzeigte. So wurde über die Erklärung eines Presbyteriums gegen die Lehre, daß man, um zu Christo zu kommen, erst die Sünde verlassen müße, von der Assembly ihr „Abscheu, als über einen höchst verdammlichen Satz" ausgesprochen: während doch jene Erklärung nur der Meinung entgegentreten wollte, daß man ohne Christus, durch eigene Kraft, sich von der Sünde reinigen könne. Namentlich aber wurde die Kirche aufgeregt durch Verhandlungen über eine schon 1646 erschienene, von der Westminsterassembly gebilligte, großentheils aus Sätzen Luthers und der andern Reformatoren bestehende Schrift, Marrow of modern divinity (Mark moderner Theologie) genannt, welche im Gegensatz zur arminianischen Auffassung der Gnadenlehre damals neu war herausgegeben worden. Besonders heftig trat auch gegen sie wieder Prinzipal Haddow auf; er veranlaßte die Assembly schon im Jahr 1710 zu einem Ausspruch, in welchem Behauptungen wie die daß Aussicht auf Lohn oder Strafe nicht Motiv für den Gehorsam eines Glaubigen sein dürfe, zugleich mit verschiedenen, übrigens aus dem Zusammenhang gerissenen sogenannten antinomistischen Paradoxen (Heiligkeit sei nicht nothwendig zur Seligkeit, ein Gläubiger sei frei vom Gesetz, begehe keine Sünde) als „äußerst hart und anstößig" verdammt wurden. Mehrere Geistliche widersprachen indessen standhaft diesem Beschlusse der Mehrheit, und die Gefahr einer Spaltung wurde nur noch abgewandt durch eine Warnung, welche im Hinblick auf eine solche Gefahr von der Regirung an die Assembly erging, und wodurch diese sich bewogen fand, nach zweijährigem Streit die Sache liegen zu lassen.

Zu entscheidenden Ereignissen für die schottische Kirche führten erst wieder die kirchlichen, nicht die unmittelbar religiösen Fragen. Die Männer, welche jetzt die Leitung der Staatskirche übernommen hatten, fürchteten theils fortwährende Umtriebe der Covenanter gegen das bestehende Kirchenregiment, theils auch Einflüsse des englischen Independentismus. Schon 1708 war, namentlich mit Beziehung auf erstere, von der Assembly eine Akte für Unterdrückung von Schisma und Unordnungen in der Kirche erlassen worden. Hinsichtlich des Independentismus zeigte sich zwar auf's neue, wie wenig er dem Charakter der Schotten zusagte; weder bei der Besetzung Schottlands durch Cromwells Heer hatte er sich hier einen größeren, bleibenden Boden verschaffen können,

noch gelang ihm bis jetzt bei dem durch die Union sehr vermehrten Verkehre der Schotten mit Engländern und englischen Independenten. Dennoch ist hier wenigstens Eine kleine Gemeinschaft zu erwähnen, welche zu Anfang unserer Periode durch den Geistlichen Glaß gestiftet wurde und welche, ohne je beträchtliche Ausdehnung zu bekommen, doch in ihrer eigenthümlichen Gestalt bis auf den heutigen Tag sich forterhalten hat.

John Glaß, Prediger einer Landgemeinde, war um's Jahr 1727 angeklagt worden, daß er Lehren vortrage, welche alles Staatskirchenthum umstürzen. Er gab zur Antwort, daß er allerdings für Staats- und Nationalkirchen keine Gewähr im Neuen Testament finde; dieses wisse auch nichts von kirchlichen Höfen, sondern kenne innerhalb der gesamten christlichen Kirche nur Kirchen einzelner Gemeinden. Von der Staatskirche deshalb ausgestoßen, suchten Glaß und seine Anhänger ihrer Gemeinschaft eine ganz dem Buchstaben der Schrift entsprechende Gestalt zu geben, indem sie alle Angelegenheiten durch die Gesamtheit der Mitglieder entscheiden ließen, alle Sonntage ein Liebesmahl hielten, das Essen von Blut und Ersticktem verboten, auch das Anhäufen von irdischem Besitz in den Händen Einzelner als unerlaubt ansahen; ihre Grundsätze bildeten sich zum Theil erst später aus durch Robert Sandeman (nach 1755), der auch eigene Bestimmungen über das Wesen des Glaubens aufstellte; übrigens mußten sie schon in Folge dieser Eigenthümlichkeit ihrer Grundsätze und Lehren, sowie in Folge der Unduldsamkeit, welche sie gegen alle andere Christen übten, immer auf einen sehr kleinen Kreis beschränkt bleiben.

Diejenigen Streitigkeiten, wodurch die Presbyterianer der Nationalkirche selbst unter sich entzweit wurden, standen mit der Ausführung der Patronatsakte im Zusammenhang.

Am Anfang dieser Periode bestand der größere Theil der staatskirchlichen Presbyterianer noch auf der Überzeugung, daß die wiederhergestellten Rechte der Patrone der gesetzlich feststehenden Verfassung der Kirche zuwider seien; die Assembly von 1715 sprach dis wiederholt aus in einer Eingabe an den König; sie bemerkte: es sei an sich selbst billig und den Freiheiten von Christen und von einem freien Volke angemessen, einen Antheil zu nehmen an der Wahl derjenigen Männer, die mit der Sorge für ihre Seelen betraut werden sollen; auch fernerhin wurde jedesmal die Assemblycommission so, wie schon 1712 geschehen war, beauftragt, auf die Zurücknahme jener Akte hinzuwirken.

Und die Patrone selbst erkannten den Werth an, welchen die Gemeinden auf ihr bisheriges Recht zur Theilnahme an den Pfarrwahlen legten. In der ersten Zeit nach dem Erlaß des neuen Gesetzes kam noch nirgends der Fall vor, daß ein Pfarrer gegen den bestimmten Willen der betreffenden Gemeinde wäre eingesetzt worden. Meist gestatteten sie [1]), daß die Ältesten und die Grundbesitzer wie bisher ihre Stimme abgaben; auch scheinen sich hiebei bald die übrigen Familienhäupter an sie angeschlossen zu haben, so daß man dann im betreffenden Falle sagen konnte, die Gemeinde im Ganzen spreche sich für diesen oder jenen Geistlichen aus. Patronen, welche mit ihren Gemeinden in näherem Verkehr standen, wurde es ohnedis leicht, die nöthige Anzahl von Stimmen auf einen ihnen selbst genehmen Candidaten zu lenken. So bildete sich, indem man zwischen dem Präsentationsrecht und zwischen den Forderungen des Volks und der am alten Gesetz festhaltenden Sitte zu vermitteln suchte, derjenige Gebrauch eines call (einer Berufung durch Älteste und Grundbesitzer, weiterhin durch die Gemeinde selbst) aus, welcher noch neben dem Patronatsrecht bis auf die neueste Zeit sich forterhielt. Der Patron nämlich legte eine Präsentation vor und forderte das Presbyterium des betreffenden Bezirkes auf, den Präsentirten zu prüfen. Dann aber hatte der Präsentirte vor der betreffenden Gemeinde zu predigen und erhielt, wenn er ihren Beifall erworben hatte, von ihr selbst noch einen besondern Ruf; noch bis auf die neueste Zeit war dieser so abgefaßt, daß vor den übrigen Gemeindemitgliedern die Grundbesitzer und Ältesten als die eigentlich Berufenden erschienen; die Berufung war an den gewünschten Geistlichen selbst gerichtet und erhielt sich von Alters her in dieser Form: „Wir Unterzeichnete, Grundbesitzer, Älteste, und Andere, von der Pfarrei N., die wir eines fest angestellten Pfarrers entbehren, — und von Eurer Fähigkeit zum geistlichen Amt, von Eurer Frömmigkeit und Klugheit versichert sind, sind übereingekommen, unter Zustimmung des Presbyteriums von N., Euch einzuladen und zu berufen, so wie wir denn durch Gegenwärtiges Euch wirklich einladen und berufen, zur Übernahme des Pastorats bei uns, und wir versprechen Euch, falls Ihr den Ruf annehmt, allen geziemenden Respekt und Gehorsam in dem Herrn."

---

1) Hierüber und über das Folgende vergl. Buchanan, Ten years conflict I, 156 etc., und besonders Cook's Evidences p. 40—58; Sack a. a. O. I, 175 ist ungenau.

Zwischen diesen beiden bei einer Pfarrwahl zusammenwirkenden Faktoren, von denen der eine auf's Gesetz, der andere mehr nur auf's Herkommen sich stützte, bestand anfangs meist noch ein friedliches Vernehmen, theils durch Nachgiebigkeit des einen oder andern, theils in Folge bloßer Gleichgültigkeit von Patronen, denen an Ausübung ihres Rechtes nichts lag. Die Assembly selbst gab in den ersten drei Jahrzehenten dieser Periode noch mehrfach Entscheidungen, welche voraussetzten, daß bei mangelnder Zustimmung der Gemeinde dem Vorschlag des Patrons nicht Folge gegeben werden müße; und da sich die Patrone solchen Entscheidungen fügten, so setzte sich, ohne bestimmte gesetzliche Begründung, die Ansicht fest, daß jede Präsentation erst durch Hinzukommen jenes call wirkliche Kraft und Gültigkeit erlange.

Öfters geschah es auch, daß Patrone ihre Präsentationen verzögerten, daß sie Candidaten präsentirten, welche nicht befähigt waren, oder Pfarrer, welche ihre bisherigen Stellen nicht verlassen mochten. Und für diesen Fall nun bestimmte eine Parlamentsakte vom Jahr 1718, daß der Patron nach Ablauf von sechs Monaten seit Erledigung der Stelle jedesmal so solle angesehen werden, als ob er auf sein Recht verzichtet habe. Nicht selten bekam die Kirche wirklich Veranlassung, von dieser Akte Gebrauch zu machen.

Je mehr aber die gemäßigte Partei in der Assembly die Oberhand erlangte, um so mehr fand es diese doch bedenklich, das gesetzliche Recht des Patrons durch ein Recht der Gemeinden einzuschränken. Überdis lagen ihnen die Rechte und Interessen der einzelnen Gemeinden um so weniger am Herzen, je mehr sie sich selbst gestehen mußten, daß ihre eigene Anschauungsweise bei der Mehrzahl des religiös gesinnten Volkes keinen Anklang finde, vielmehr ein Gegenstand des Argwohns sei. Die altgläubige Partei galt im allgemeinen immer zugleich als die populäre; daher drangen im Gegensatz zu ihr die Moderirten auf strenge Unterordnung aller Wünsche und Forderungen des Volks unter den Willen des obersten Kirchenregiments und des von diesem gehandhabten Gesetzes, und warfen jener wohl auch gern demagogische Umtriebe vor. Was gerade die Besetzung von Pfarrstellen betraf, so hatten die Moderirten jedenfalls für Leute aus ihrer Mitte weit bessere Aussichten, wenn alles nur auf den Willen weltlich gesinnter Patrone, nicht zugleich auch auf die Zustimmung der Gemeinden ankam. Endlich konnten sie, vorausgesetzt daß ihnen eine Änderung der Patronatsakte nicht wünschens-

werth schien, auf Grund derselben füglich geltend machen, daß, falls man auch den herkömmlichen call im Allgemeinen zulassen wolle, doch keinerlei positive Bestimmungen mehr darüber zu Recht bestehen, was zu einem gültigen call gehöre und welche Bedeutung ihm in den einzelnen Fällen zukommen solle. Gewöhnlich schlugen sie den Weg ein, daß sie zwar die Nothwendigkeit eines call an sich nicht bestritten, diesen jedoch immer für genügend erklärten, wenn auch nur ganz Wenige ihn unterzeichnet hatten und die meisten Gemeindeglieder widersprachen. Die Gemeinden waren so mit ihrem Recht bei Pfarrwahlen in eine eigene Lage gekommen; nach dem Gesetz von 1649 hatte die Gesamtheit der Gemeindeglieder ein Veto gegen den Vorschlag der den Geistlichen berufenden Ältesten und Grundbesitzer, und sie hätten behaupten können, daß ein solches ihnen auch noch zukomme gegen die Präsentationen durch die Patrone; statt dessen hatte man neben den Präsentationen noch jenes Berufungsrecht, mit einer Ausdehnung auch auf andere Gemeindeglieder, festhalten wollen, und hatte, während das Berufungsrecht selbst zu einer bloßen Illusion wurde, das eigentliche Vetorecht abkommen lassen.

Die Angaben darüber, wann zum ersten mal eine Gemeinde durch Beschluß der Assembly gezwungen wurde, gegen den Willen der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder einen präsentirten Geistlichen aufzunehmen, lauten etwas verschieden bei den verschiedenen Geschichtschreibern und Zeugen. Hetherington führt aus dem Jahr 1717 einen Fall an, wo die Berufung von mehreren Grundbesitzern und Ältesten unterzeichnet, der Widerspruch der Gemeinde aber so stark war, daß das Presbyterium den Präsentirten nicht zulassen wollte; die Assembly dagegen ernannte eine eigene Commission, welche sich mit jenem Presbyterium in Verkehr setzen und selbst die Ordination des Präsentirten veranstalten sollte. Sonst pflegt als erstes Beispiel einer solchen Aufdrängung (Intrusion) das von Aberdeen aus dem Jahr 1725 genannt zu werden; hier hatten sich 139 Familienhäupter für den Präsentirten, 307 gegen ihn erklärt, und die Assemblycommission betrachtete dennoch den call als ausreichend. Zu beachten ist, wie sich in diesem Fall noch die Assembly selbst benahm: sie misbilligte nämlich das Verfahren ihrer Commission, weil dieselbe „nicht die gebührende Rücksicht auf die Neigungen des Volkes genommen habe,“ weigerte sich aber doch, den Beschluß derselben umzustoßen, weil es nicht wünschenswerth sei, den ihr einmal übertra=

genen Vollmachten nahe zu treten. Fernerhin trug auch die Assembly kein Bedenken mehr, offen die Wünsche der Gemeinden bei Seite zu setzen. Gewöhnlich schickte sie in solchen Fällen einige ihrer eigenen Mitglieder, auf deren Abneigung gegen das Recht der Gemeinden sie zählen konnte, an diejenigen Presbyterien ab, welche in dieser Hinsicht bedenklicher waren; indem dieselben in den Presbyterien mitstimmten, gaben sie den Ansichten der moderatistischen Minderheit den Ausschlag und veranstalteten in Gemeinschaft mit ihr die Zulassung und Ordination des Präsentirten, ohne daß die andersgesinnten Mitglieder zu einer ihr Gewissen belästigenden Theilnahme genöthigt worden wären.

Solche Commissionen, bald nach dieser, bald nach jener Gegend des Landes ausziehend, wurden bekannt und berüchtigt unter dem Namen der reitenden oder herumfahrenden Comitees (riding committees). Gemeinden, welche sich widersetzen wollten, wurden mit Gewalt, im Nothfall durch militärische Einquartirung zur Ordnung gewiesen; hin und wieder wurde der neue Hirte von Dragonern unter Trommelschlag bei seiner Gemeinde eingeführt und mit gezückten Schwertern in die Kirche geleitet, während es hergebrachtermaaßen immer noch hieß: er sei präsentirt vom Patron, berufen von Grundbesitzern, Ältesten und andern Gemeindemitgliedern.

Mit Betrübniß spricht sich über den Zustand, in welchen damals die Kirche gerathen war, das Tagebuch eines wackern Geistlichen vom Jahr 1731 aus[1]): „Die Dinge haben ein sehr trauriges, drohendes Aussehen. An allen Enden und Ecken werden Geistliche gegen die Wünsche der Ältesten und des Volks auf erledigte Pfarreien gesetzt. Übelgesinnte Grundbesitzer nehmen überall an den Besetzungen Theil (durch sie kam in solchen Fällen noch ein Call zu Stande) und führen solche Geistliche ein, welche den Ältesten und dem Volke zuwider sind. Unsere Gemeinden bekommen so eine Reihe verdorbener Geistlicher, welchen die Kraft der Gottseligkeit etwas Fremdes ist; weder in ihrer Lehre noch in ihrem Wandel zeigt sich unter ihnen ein Geruch der Erkenntniß Christi. Ja solche bekommen gegenwärtig die Vorherschaft unter der Geistlichkeit, und nur zu Viele von ihnen verhalten sich gegen die Übungen und wirklichen Erfahrungen der Frommen als Spötter." Ernste Männer der alten Richtung klagten über den Hohn, welchen sie von den

1) Diary of Rev. W. Wilson of Perth, Nov. 10, 1731, History of the Secession and Relief Churches p. 34.

neuen Eindringlingen leiden müßen; so warf ihnen einer von diesen in einer Synodalpredigt vor, sie schneiden auf der Kanzel affektirte Grimassen. Auch über Verachtung des Heiligsten selbst klagt jenes Tagebuch; so habe einer auf den Vorwurf, daß er in einer Predigt gar nichts von Christus gebracht habe, geantwortet: ob denn der auch immer der Refrain sein müße.

Die Gemeinden aber wollten ebenso wenig ihre Rechte als ihren alten Glauben sich beeinträchtigen lassen. Ja wir können bemerken, daß gerade mit dem Anfang unserer Periode höhere Vorstellungen vom Rechte der einzelnen Gemeinden sich ausgebildet hatten als in den früheren Zeiten, in welchen es mehr nur um Recht und Freiheit der Kirche gegenüber vom Staat sich gehandelt hatte. Bei den Bestimmungen des ersten und zweiten Disziplinbuches, auf welche man sich für das Recht der Gemeinden bei Pfarrwahlen zu berufen pflegt, ist sehr die Frage, ob sie wirklich von der Ansicht ausgingen, daß eine Wahl nothwendig durch die Gemeinden selbst geschehen sollte, oder ob sie nur die willkürlichen, schlechten Besetzungen kirchlicher Ämter durch weltliche Autorität unmöglich machen und hiefür auch mit einem Zustimmungs- und Prüfungsrecht der Kirche im Ganzen und zwar zunächst der Presbyterien sich begnügen wollten; jedenfalls sprechen für diese und gegen jene Auffassung diejenigen Festsetzungen, welche durch Knox und seine Nachfolger thatsächlich getroffen wurden und bei welchen sie das Patronat unter den erwähnten Einschränkungen ohne weitere Schwierigkeit zuließen. Selbst das ganz von den strengen Presbyterianern ausgegangene Gesetz von 1649 kennt kein Wahlrecht der Gemeinden, noch weniger das Gesetz von Wilhelm III; von dem Veto, das ihnen durch beide Gesetze eingeräumt wurde, mußten wir annehmen, daß seine Motivirung erst noch dem Gutachten der Presbyterien unterliegen sollte; R. Bell, Advokat und Prokurator der schottischen Staatskirche, ist sogar der Ansicht, daß im Jahr 1649 das Parlament geneigt gewesen wäre, den Gemeinden das Wahlrecht zu überlassen, daß aber die Kirche selbst dis nicht für passend gehalten habe [1]). Allein je mehr die einzelnen Gemeindemitglieder für die presbyterianische Kirche gekämpft und, während viele Häupter derselben untreu wurden, ihre eigene Gesinnung unter Drangsalen und Verfolgungen bewährt hatten, um so mehr war auch

1) Cook's Evidences p. 27.

in ihnen ein selbständiger Geist erwacht, der nun auch innerhalb des kirchlichen Organismus selbst zu seinem Rechte kommen wollte; es hatte sich bei ihnen etwas Independentisches eingedrungen, was im Presbyterianismus an sich noch nicht nothwendig enthalten, übrigens keineswegs mit demselben unverträglich, vielmehr ihm innerlich verwandt war; befördert wurde dieser Sinn durch das Beispiel der Cameronier, welche von den obern Behörden der Staatskirche sich ganz unabhängig gemacht hatten und fortwährend gegen dieselben polemisirten; und natürlich nahm er um so stärker zu, je mehr man zum Mißtrauen gegen die religiöse und kirchliche Gesinnung jener Behörden sich veranlaßt sah.

Das Streben nach Selbständigkeit äußerte sich besonders bei den Pfarrwahlen, bei welchen die Gemeinden auch viel Grund zu Klagen über ihre Patrone hatten, sodann gegenüber von solchen Beschlüssen der Assembly, durch welche das Wohl der Kirche beeinträchtigt und das Gewissen redlicher Mitglieder angefochten zu werden schien.

Wir erwähnten, wie bei den Pfarrwahlen neben Ältesten und Grundbesitzern jetzt andere Gemeindeglieder mit als Berufende auftraten. Es bildete sich dann die Ansicht aus, daß das Recht einen Geistlichen zu erwählen ursprünglich überhaupt schlechthin nur unmittelbar der Gemeinde zustehe, — daß es ebenso zu den unveräußerlichen Rechten des Christenvolkes gehöre, wie diejenigen Befugnisse, welche bisher für die Kirche im Ganzen gegenüber vom Staat waren in Anspruch genommen worden. P. Macfarlan, kein Freund der Moderirten, vielmehr eines der alten Häupter der Freikirche, bezeichnet diese Ansicht als eine damals noch ganz neue[1]): „Kurze Zeit," sagt er, „vor dem Jahr 1736 waren in der Assembly einige Geistliche, welche eine bis dahin in der schottischen Kirche unbekannte Lehre vortrugen, nämlich daß dem Volk ein göttliches Recht zur Wahl seiner Geistlichen zukomme, d. h. ein auf die heilige Schrift gegründetes Recht, dessen es nicht verlustig gehen konnte."

Dagegen zeigte die moderatistisch gesinnte Majorität in der Assembly auch da, wo sie den Patronen gegenüber freie Hand hatte, so wenig Neigung, auf die Ansprüche der Gemeinden einzugehen, daß sie im Jahr 1732 für die in der Parlamentsakte von 1718 bezeichneten Fälle das Recht der „Wahl und Berufung" nur den Grundbesitzern und Älte=

1) Cook's Evidences p. 60.

sten übertrug und hiebei noch von der Akte von 1690 zum Nachtheil der Gemeinden in so weit abwich, als sie noch vor dem Anhören etwaiger Einwürfe von Gemeindegliedern die Wahl für geschlossen erklärte und auch Grundbesitzern, welche nicht im Kirchspiel wohnten, ein Stimmrecht durch Stellvertreter einräumte [1]). Am meisten aber erregte das Gesetz von 1732 dadurch Erbitterung bei der andern Richtung, daß es von der Assembly trotz eines von der Mehrzahl der Presbyterien erhobenen Widerspruchs, also mit offener Verletzung der Barrierakte, erlassen worden war; deswegen erschien es den Gegnern vollends als das Erzeugniß einer das Wohl der Kirche und der einzelnen Gemeinden bedrohenden Herschsucht.

Indessen nahm die Assembly überhaupt auf die Ansichten und Verwahrungen der Minderheit immer weniger mehr Rücksicht. Früher hatten die altgläubigen Gegner der Moderirten, besonders wenn sie das Recht der Gemeinden beeinträchtigt glaubten, ihr Gewissen noch dadurch zu wahren gesucht, daß sie förmlichen Protest einlegten. Künftig sollte ihnen auch dieser Ausweg nicht mehr freistehen. Im Jahr 1730 hatte bei einer solchen Veranlassung die Assembly verfügt, es dürfen in Zukunft „Gründe der Widerspruchs gegen die Entscheidungen der kirchlichen Höfe" nicht mehr zu Protokoll genommen werden.

Auf solche Weise war die Spannung auf's höchste gediehen, aus welcher seither die vielfachen Spaltungen in der Presbyterialkirche, die großen neben der Staatskirche sich bildenden Gemeinschaften hervorgingen: die Sezessionen und die Gemeinschaften der Seceders [2]).

Die erste Sezession, seit 1733.

Die erste Sezession erfolgte durch Ebenezer Erskine, Pfarrer von Stirling; die nächste Veranlassung gaben die eben erwähnten Beschlüsse von 1730 und 1732. In einer Predigt, mit welcher Erskine 1732 als Moderator die Provinzialsynode von Perth eröffnete, zog er mit starker Sprache gegen die Verderbnisse los, in welche die Kirche versunken sei. Dabei berührte er auch jene Beschlüsse ohne Schonung. Er

---

1) Sack a. a. O. S. 177 ist hier sehr ungenau.

2) History of the Secession and Relief Churches, — oder: Historical Sketch of the origin of the Secession Church by the Rev. Andrew Thomson, B. A., and The history of the rise of the Relief Church by the Rev. Gavin Struthers, D. D., Edinburgh and London 1848.

stellte über das Recht der Gemeinde Grundsätze auf, welche nicht bloß mit dem bestehenden Gesetz und Verfahren, sondern auch mit dem Gesetz von 1690 unverträglich waren. „Es ist,“ sagte er, „ein doppelter Ruf nothwendig, wenn ein Mann soll theilnehmen dürfen am Bau der Kirche Christi: der Ruf Gottes und der seiner Kirche;“ und nun verstand er unter Kirche eben die Gesamtzahl der Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf kirchliche oder bürgerliche Unterschiede: „der Ruf der Kirche besteht in der freien Auswahl und Erwählung des christlichen Volkes; die Zusage höherer Leitung bei der Wahl von Männern, welche an der Kirche bauen sollen, ist nicht Patronen, Grundbesitzern, oder irgend einer andern Classe von Menschen ertheilt worden, sondern der Kirche, dem Leibe Christi; — — sollte Gott einer Classe von Menschen, Patronen, Grundbesitzern, oder wer sie sonst sind, Vollmacht gegeben haben, Diener über seinen Haushalt zu setzen ohne Zustimmung der Hausgenossen, da diese doch die freieste Gesellschaft in der Welt sind?“ Die moderirten Leiter der Kirche verglich er mit den „jüdischen Baumeistern“: „sie hielten gar viel auf sich selbst wegen ihrer Verbindung mit den Regenten und großen Herrn ihrer Zeit, und indem sie mit diesen gemeinsame Sache machten, behandelten sie das gemeine Volk, besonders diejenigen, welche Christum bekannten, als einen unheiligen Pöbel, wie klar ist aus Joh. 7, 45; — — als ob das gemeine Volk ihnen und den Herschern, mit denen sie verbunden waren, hätte folgen sollen mit unbedingtem Glauben und Gehorsam.“ Dann bezog er sich noch bestimmter auf die Akte von 1732: „nur das will ich sagen, daß dieser Akte, welche kirchliche Autorität ihr immer zukommen mag, doch die Autorität von Seiten des Sohnes Gottes fehlt; — und jede Akte, welche dieser Autorität entbehrt, hat gar keine Autorität. Und da mich die hochwürdige Synode an diesen Ort hier gestellt hat, wo ich stehe an Christi statt, so muß mir erlaubt sein, das zu sagen, was, wie ich mir bewußt bin, Christus selbst sagen würde, wenn er hier leiblich zugegen wäre: nämlich, daß durch diese Akte der Eckstein der Kirche aufgegeben ist; er ist verworfen in seinen armen Gliedern und an seine Stelle sind die Reichen dieser Welt gesetzt. Wäre Christus leiblich hier, — so würde er mit Beziehung auf diese Akte sagen: was ihr gethan habt der Geringsten einem unter diesen Kleinen, das habt ihr mir gethan. Durch diese Akte ist Christus verworfen in seiner Autorität, weil ich in seinem Wort keine Gewähr dafür finden kann, daß man die geistigen Rechte

seines Hauses den Reichen vor den Armen übertragen dürfe: wie denn durch diese Akte der Mann mit dem goldenen Ring und schönen Kleid über den Mann im geringen Anzuge gestellt ist."

Eine solche Auffassung vom Rechte der Gemeinden und der Patrone hatte man allerdings früher nie mit ähnlicher, grundsätzlicher Entschiedenheit und Heftigkeit in der schottischen Kirche vortragen hören. Damals fanden diese Aussprüche einen wohl vorbereiteten Boden und machten großen Eindruck; sie sind von da an bis auf die Gegenwart von gröster Bedeutung für die Geschichte des schottischen Presbyterianismus geworden.

Erskine erhielt von der Assembly des nächsten Jahres einen Verweis, gegen welchen er aber mit Festigkeit protestirte; drei andere Geistliche, Wilhelm Wilson, Alexander Moncrieff und James Fisher, schloßen sich ihm hiebei an. Darauf leitete die Assemblycommission ein weiteres Verfahren gegen diese vier ein, welches wegen fortwährender Hartnäckigkeit derselben mit ihrer Absetzung endigte. Sie appellirten hiegegen an die „erste freie, glaubige und reformirende Assembly der schottischen Kirche," und erklärten, daß sie sich lossagen von der Gemeinschaft mit „der vorherschenden Partei in der Staatskirche," jedoch gerne noch in brüderlichem Verbande bleiben würden mit Jedem, der gleich ihnen der wahren presbyterianischen Kirche Schottlands in ihrer Lehre, Verfassung und Disziplin anhänge, namentlich mit Jedem, der unter den gegenwärtigen Übeln seufze. In einem „öffentlichen Zeugnisse," das sie für ihre Sache ausgehen ließen, nannten sie als ihre Hauptbeschwerden: die Akten von 1732 und 1730, von denen die erste gegen den Willen der Presbyterien, die andere ohne alle Befragung derselben erlassen worden sei; den herrischen und prälatistischen Geist, mit welchem jede Stimme der Gemeinde und einzelner gewissenhafter Geistlicher unterdrückt werde, und in welchem es die Assemblycommission ganz einer Versammlung von Bischöfen gleich thue; den schon überall verbreiteten Krebsschaden einer faulen und todten Predigtweise, welche mit trockenen Moraluntersuchungen die Zuhörer abspeise, oder höchstens äußere Belege für die Wahrheit des göttlichen Wortes, anstatt des wirklichen evangelischen Inhaltes, ihnen vorlege; den Zwang und die Härte, womit man Geistliche aus der Gemeinschaft des kirchlichen Amtes deswegen ausschließe, weil sie gegen den Verfall der Kirche Zeugniß ablegen und dem Ansehen der Majorität die Gewalt und das Ansehen

Christi entgegenhalten. Zum Beweis, daß sie trotz dem Austritt aus der Staatskirche, samt den ihnen beistimmenden Gemeinden ein ordentlicher Bestandtheil der presbyterianischen Kirche bleiben wollen, constituirten sie schon am 6. Dezember 1733 ein eigenes Presbyterium, das sogenannte Associated presbytery.

Dieses Ereigniß machte doch auch in der Assembly einen so starken Eindruck, daß auf ein paar Jahre noch einmal die Freunde der Ausgetretenen die Oberhand gewannen. Die Akte von 1732 wurde zurückgenommen und die Perther Synode beauftragt, die Sache der secedirenden Brüder noch einmal zu berathen. 1735 wurde von der Assembly, freilich ohne Erfolg, eine eigene Deputation nach London geschickt, um ernstlich auf Wiederabschaffung des Patronats zu dringen [1]); das Jahr darauf erließ die Assembly selbst eine Akte [2]), worin der Grundsatz, „daß kein Geistlicher in eine Pfarrei gegen den Willen der Gemeinde aufgedrungen werden dürfe," für ein von der schottischen Kirche schon seit der Reformation angenommenes Prinzip erklärt und allen kirchlichen Höfen „ernstlich empfohlen" wurde, bei Besetzung erledigter Stellen „gebührende Rücksicht auf besagtes Prinzip zu nehmen." Allein die Gegensätze waren einander zu heftig entgegengetreten; die Ausgeschiedenen, welche bald einen Zuwachs von vier anderen Geistlichen erhielten, waren auf ihrem eigenen Wege schon zu weit vorangegangen; sie machten den Vermittlungsversuchen ein Ende durch die beharrliche Forderung, daß die Assembly ein förmliches Bekenntniß von der Sündhaftigkeit der früheren Beschlüsse und des ganzen früheren Verhaltens ablegen sollte. 1739 wurden sie wieder vor die Assembly geladen, erklärten jedoch, daß sie die Autorität der kirchlichen Höfe ablehnen, weil diese „nicht mehr gesetzmäßig noch recht constituirte Höfe Christi seien," und behaupteten ihr „eigenes selbständiges Recht, ihre Freiheit, und ihren Entschluß im Namen Christi, alle Funktionen ihres geistlichen Amtes auch fernerhin auszuüben." Die Assembly ertheilte ihnen noch ein Jahr Bedenkzeit, worauf ihre Absetzung endgültig ausgesprochen wurde.

Die Gründer der neuen Gemeinschaft hielten einfach und mit strenger Besonnenheit an den bisher von ihnen behaupteten presbyterianischen Grundsätzen fest, ohne irgend durch sektirerischen Eifer etwa zu independentischen Lehren von einer höhern Reinheit der Kirche oder von

1) s. die Adresse bei Sydow a. a. O. S. 314 ꝛc.

2) bei Hetherington 297.

durchgängiger Unabhängigkeit der Gemeinden sich fortreißen zu lassen; sie wollten ganz die bisherige innere Verfassung der Kirche beibehalten. Von der Assembly hatten sie vor ihrer gänzlichen Trennung in Betreff des Wahlrechts noch nicht so viel gefordert, daß dieses förmlich den Gemeinden selbst überlassen werden solle; sondern sie hätten sich begnügt, wenn denselben ein vollständiges Zustimmungs- und Verwerfungsrecht gewährleistet worden wäre. Jetzt übrigens, da ihre neuen Gemeinden durch freien Entschluß einzelner Mitglieder gebildet und durch deren Beiträge ausgestattet wurden, erhielten diese von selbst auch das Recht, ihre Geistlichen zu wählen; die Zulassung und Ordination derselben blieb Sache des Presbyteriums.

Der Schritt der ursprünglichen vier Seceders war der erste Vorgang dieser Art innerhalb der schottischen Kirche. Es war ein anderer Fall als bei den Cameroniern, welche schon bei der Bildung der neuen Staatskirche in beträchtlicher Anzahl von ihr abgesondert dastanden und die Grundlagen, welche sie annahm, verwarfen; noch viel mehr wich der Fall von dem des Glaß ab, der in eine wesentlich independentische Richtung übertrat und mit der alten schottischen Kirche nichts mehr zu schaffen hatte. Denn jene vier wollten weder das Staatskirchenthum überhaupt noch die gesetzlichen Grundlagen der bestehenden Staatskirche, sondern nur die in derselben eingerissenen Mißbräuche verwerfen, und nur so lange diese dauern, von ihr sich absondern, ohne deswegen einen fortwährenden innern Verband mit der schottischen Presbyterialkirche aufzugeben; und sie sonderten sich ab zunächst bloß für sich selbst, indem sie es gleichgesinnten Laien überließen, ob sie ihnen beitreten und dadurch wirklich eine neue Kirche neben der Staatskirche aufrichten wollten.

Sie fanden aber schon bei ihrem ersten Auftreten eine Theilnahme, welche sie ermuthigte, auch angriffsweise zu Werke zu gehen. Während der gröste Theil ihrer früheren Gemeinden ihnen zugethan blieb, gingen sie über diesen ihren nächsten Kreis hinaus und besuchten allenthalben diejenigen Bezirke, von denen sie vernahmen, daß auch dort Viele mit der Herschaft der moderirten Majorität unzufrieden seien und das Verderbniß der Kirche fühlen. Solche Bezirke boten sich ihnen in allen Theilen des Landes dar; besonders gaben die Intrusionen oft Veranlassung, daß einzelne Gemeinden zu einem großen Theil, nicht selten beinahe vollständig, an die Sezession sich anschloßen, ein eigenes Bethaus einrichteten, einen eigenen Pfarrer annahmen. Unter den Geistlichen,

welche zuerst mit den Vieren Gemeinschaft gemacht hatten, genoß besonders Einer, Ralph Erskine, bedeutenden Ruf. Für die Ausbildung von Candidaten des geistlichen Amtes war sogleich Fürsorge getroffen worden, indem Wilson in Perth Studirende um sich sammelte, woraus sich bald eine sogenannte theologische Halle (Divinity Hall) entwickelte; und zwar machte die neue Kirche 1742 in einer „Akte, betreffend die Gnadenlehre" ausdrücklich diejenige strenge Richtung zu der ihrigen, für welche schon in der „Marrow"-Streitigkeit mehrere ihrer Geistlichen das Wort ergriffen hatten. Auch strenggläubige junge Candidaten gingen mehrfach aus der Staatskirche über. Bis zum Jahr 1747 hatten sich so 32 ordentliche Gemeinden gebildet; sie waren vertheilt unter drei Presbyterien, über welchen eine Synode, die sogenannte Associate Synod, stand.

Die Stärke der Secederskirche lag nicht minder in der Tüchtigkeit ihrer Stifter und Häupter, als in dem Widerwillen, welchen ein großer Theil des Volks gegen die herschende moderirte Partei hegte. Es war nicht zu läugnen, daß jene zu den kräftigsten, eifrigsten, frömmsten Geistlichen Schottlands gehörten und daß so auch über ihre Gemeinden ein eifriges religiöses Leben sich ausbreitete, welches aus der Staatskirche großentheils entwich. Aber nur um so mehr ist nun noch zu beachten, wie auch ihrer Religiosität die Spuren der Zeit aufgedrückt waren, wie sich ein Nachlaß vom ursprünglichen, frischen und gesunden religiösen Geiste gerade auch bei ihnen wieder zeigte. Hatte sich dieser bei den Moderirten in einer Gleichgültigkeit gegen wirkliche religiöse und kirchliche Interessen kundgegeben, so sprach er sich nun bei ihnen aus in der ängstlichen Befangenheit, womit sie in Sachen der Kirche und Religion nach gewissen vorgefaßten Ansichten zu richten pflegten, — in der Schroffheit, womit sie jede weitherzigere Denkart Anderer von sich wiesen, — in der Leichtigkeit, mit welcher eben deswegen auch das sie selbst unter sich vereinigende Band durch eine an sich nicht so bedeutende Veranlassung zerrissen werden konnte.

In einem neuen feierlichen „Zeugniß" für ihre Sache („Act, declaration and testimony"), das sie 1736 der Öffentlichkeit vorlegten, ließen sie sich durch ihren kirchlich religiösen Eifer hinreißen zu kritiklosen, „glühenden und beinahe romantischen" Lobeserhebungen [1]) auf die

1) so urtheilt jetzt ihr eigener Historiker Thomson, a. a. O. p. 110.

Zeit der Covenante, zu einseitigen Klagen über die Union mit England, zu Vorwürfen darüber, daß man Erzeugnisse der alten Zeiten, wie die Strafbestimmungen gegen Hexerei, dem neu eingedrungenen Geiste geopfert habe, und zu Forderungen im Interesse des wahren Glaubens, durch welche die Gewissensfreiheit der einzelnen Staatsbürger wäre beeinträchtigt worden.

Besonders schroff stellten sie sich der Kirche gegenüber, aus welcher sie ausgetreten. Mit ihnen, meinten sie, müße auch der Geist des Herrn diese von Ihm abgefallene Gemeinschaft verlassen haben, und durch jede nähere Beziehung zu ihr werde fortan ein wahrer Christ verunreinigt. Daher kam namentlich ihr Benehmen gegen Wesley's Mitarbeiter, den großen Prediger Georg Whitefield, der im Jahre 1741 auch Schottland besuchte. Whitefield hatte von Ralph Erskine eine Einladung empfangen, nahm sie sehr bereitwillig an, und wurde von Erskine und seinen Amtsbrüdern freundlich bewillkommt. Aber diese konnten sich nicht darein finden, daß er auf die ihm vorgelegten Streitfragen über Episkopat und Presbyterianismus wegen wichtigerer Arbeiten, die ihm oblagen, sich nicht einlassen wollte; und noch weniger konnten sie es mit seiner Religiosität vereinigen, daß er auch mit den Geistlichen der Staatskirche Verbindungen anknüpfte und die Kanzeln derselben benützte: sie fingen jetzt an, geringschätzig von ihm zu sprechen, während er selbst die Besorgniß äußerte, die Seceders möchten bei allem ihrem Eifer im Bau einer Babel begriffen sein. Als man vollends von merkwürdigen und ausgedehnten Erweckungen vernahm, welche hauptsächlich durch seine segensreiche Wirksamkeit in vielen staatskirchlichen Gemeinden eingetreten seien, da gingen jene in ihrem Mißtrauen und in ihrer Erbitterung so weit, daß sie einen Fasttag veranstalteten „wegen der schrecklichen Zeichen des göttlichen Zornes über diese Kirche und dieses Land, indem sie einer großen Täuschung preisgegeben wurden und einer Lüge glaubten." Erst später kam wenigstens zwischen Whitefield und Ralph Erskine wieder eine brüderliche Versöhnung zu Stande.

Eine Entzweiung unter den Seceders selbst wurde durch Streitigkeiten über eine von Staats wegen vorgeschriebene Eidesformel herbeigeführt. Dem Wesen einer Staatskirche waren sie, wie gesagt, keineswegs entgegen; sie hatten zwar in einer ihrer Erklärungen darauf gedrungen, daß die Aufgabe der Obrigkeit auf die Fürsorge für die äußere

Ordnung der Gesellschaft und auf die Überwachung der äußern Handlungen sich beschränke; doch hatten sie hiedurch den Staat nicht von seiner Pflicht zur Fürsorge für das äußere Bestehen einer Nationalkirche und für die Ausübung ihrer Befugnisse entbinden, sondern ihm nur „jeden Eingriff in die besondern Privilegien und Geschäfte der Kirche" verwehren wollen; insoferne wollten sie auch dem Staate nicht das Recht bestreiten, ein bestimmtes religiöses Bekenntniß den Unterthanen abzufordern. Nun enthielt aber der Eid, um den es sich handelte, nämlich der Bürgereid mehrerer schottischer Städte, den Satz: „ich bekenne die wahre Religion, welche gegenwärtig in diesem Reiche bekannt wird und durch die Gesetze autorisirt ist." Hierin fanden die einen eine sündhafte Anerkennung der Staatskirche in ihrem verderbten Zustande, die andern nur eine Anerkennung derselben nach ihren durch's Gesetz festgestellten, auch von den Seceders gebilligten Grundlagen. Der Streit wurde mit Leidenschaft geführt und endigte schon 1747 mit einer förmlichen Spaltung, worauf jede der beiden Parteien, die Burghers (welche dem Eid sich fügten) und die Antiburghers, sich eine der bisherigen entsprechende Organisation gaben; die Kraft der Sezession war hiedurch natürlich schon wieder bedeutend geschwächt.

Die Entstehung der Reliefkirche, seit 1752.

Die Staatskirche mit ihrer von den Moderirten beherschten Assembly war hiezwischen wieder ganz auf die frühere Bahn zurückgekehrt und verfolgte dieselbe, nachdem ein beträchtlicher Theil der Gegenpartei entfernt war, mit nur um so mehr Entschiedenheit. Der Call wurde fortwährend beibehalten, aber es wurde für hinreichend angesehen, wenn er auch nur von einigen wenigen Grundbesitzern und Ältesten unterzeichnet war. Einige male kam es noch vor, daß die kirchlichen Höfe einen Präsentirten mit Rücksicht auf den Widerwillen der Gemeinden zurückwiesen. Auch kam es hierüber zu wichtigen Aussprüchen des höchsten bürgerlichen Gerichtshofs, welche, wenn sie von der Kirche benützt worden wären, merkwürdige Folgen für das Verhältniß der Kirche zum Staat hätten haben müßen; in einigen solchen und ähnlichen Fällen nämlich, wo von Seiten des Patrons oder des Präsentirten an den Court of session appellirt wurde, erklärte dieser mit Anschluß an die hierauf bezügliche Clausel der Akte von 1592: er könne einen Präsentirten, welchen die Kirche zurückwies, nur in den Besitz der Pfründe,

nicht in den des geistlichen Amtes einsetzen, da nur jene ein Gegenstand bürgerlichen Rechtes sei, die Zulassung zu diesem aber eine innere Angelegenheit der Kirche; für diese Ansicht werden namentlich auch zwei bedeutende Rechtsgelehrte jener Zeit, Lord Kames und Crosbie, aufgeführt, von welchen der letztere sich darauf berief, daß das Präsentationsrecht gegenüber von 1567 und 1592 jedenfalls nicht erweitert worden sei, daß also im Fall einer ungesetzlichen Zurückweisung der präsentirende Patron nur das Recht habe, die Einkünfte der Stelle zurückzubehalten. Allein im Ganzen wurde die Kirche selbst bei der Anwendung des Patronatrechtes immer rücksichtsloser; und zwar gab sie jetzt auch alle Schonung gegenüber von den anders denkenden Mitgliedern der Presbyterien auf, welche bisher durch die herumziehenden Comitee's wenigstens der Theilnahme an den nach ihrer Ansicht verwerflichen Beschlüssen und Ordinationen enthoben gewesen waren. Schon im Jahr 1751 hatte der junge Geistliche Robertson in einem solchen Falle darauf angetragen, daß die betreffenden Mitglieder einfach durch Androhung von Suspension und Absetzung zur Unterwerfung gezwungen werden sollten; im nächsten Jahr drang er wirklich bei einem ähnlichen Fall mit diesem Grundsatze durch; damit sind wir an dem Zeitpunkt angelangt, von welchem an dieser Mann die Angelegenheiten der Kirche zu beherrschen begann, und in welchem zugleich die zweite große Ausscheidung aus der Staatskirche erfolgte.

Es handelte sich um den Widerstand des Presbyteriums von Dumferline gegen einen Beschluß der Assemblycommission, durch welchen es angewiesen worden war, einen gewissen Geistlichen gegen den Willen der betreffenden Gemeinde einzusetzen. Die Commission beschloß, die Schwierigkeit in der gewohnten Weise zu umgehen, wogegen jetzt Robertson mit Dr. Blair, John Home und einigen andern moderirten Geistlichen an die Assembly von 1752 appellirte und sie in einer sorgfältig ausgearbeiteten Eingabe aufforderte, den Beschlüssen der obersten kirchlichen Höfe Gehorsam zu verschaffen. Man bemerkte, daß die Unterzeichner der Eingabe lauter verhältnißmäßig noch junge Leute seien; nur ein einziger unter ihnen hatte zehen Dienstjahre hinter sich; allein sie hatten ihre Gründe mit Geschick entwickelt, anschließend an die längst von der Majorität eingeschlagene Richtung; auch stimmte ihnen der königliche Commissär mit großem Nachdruck bei: es sei hohe Zeit, dem Ungehorsam der niedern kirchlichen Höfe, diesem wachsenden Übel,

ein Ziel zu setzen, wenn nicht die ganze Kirche der Anarchie und Verwirrung solle preisgegeben werden. Und wirklich setzte die Assembly dem Presbyterium einen Tag fest, an welchem es die gebotene Einsetzung vorzunehmen hatte. Jetzt fügten sich alle Mitglieder desselben bis auf den einen Thomas Gillespie, Pfarrer zu Carnock, der endlich wegen seiner Hartnäckigkeit abgesetzt wurde; er beschloß im Vertrauen auf die Anhänglichkeit seiner Pfarrkinder das geistliche Amt fernerhin selbständig auszuüben.

Gillespie beschränkte sich bei seinem Widerspruch gegen die herschende Partei zunächst auf die Beschwerde wegen des Patronats; er wollte, bestimmter als die ersten Seceders, Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden selbst; in Streitigkeiten wegen der überhand nehmenden unevangelischen Lehrweise war er nicht wie jene hineingezogen worden, obgleich er den evangelischen Grund ebenso streng als sie fest halten wollte. Er zeigte nun aber in den kirchlichen Dingen eine freiere Richtung als jene, und zwar eine Richtung, welche, obgleich ohne den ächt presbyterianischen Boden zu verlassen, doch auf Einflüsse von außen, von englischen Dissenters, namentlich Independenten, hinweist.

Sein inneres geistiges Leben hatte, wie uns Struthers[1]) berichtet, die erste starke Anregung empfangen durch Umgang mit dem schottischen Geistlichen Th. Boston von Ettrick, welcher zur streng gläubigen, volksthümlichen Partei gehörte und die neuere Ansicht theilte, daß das Volk kraft göttlichen Rechtes seine Geistlichen selbst zu wählen habe, dabei aber im Hinblick auf den gegenwärtigen Zustand der Kirche für sich selbst zur Überzeugung gekommen war: die wahre Liebe unter den Mitgliedern der Kirche könne nicht wieder aufleben, bis die Kirche mehr von der Welt getrennt, mehr von der Nation als solcher unterschieden sein werde; Gott habe sie in den jüngstverflossenen Zeiten durch das Feuer der Verfolgung getrennt, und damals sei seine Liebe hell aufgeflammt; seit der Friede hergestellt worden, habe sich die Kirche wieder mit der im Argen liegenden Welt vermengt und jene Liebe sei erstorben. Schon bei diesen Äußerungen Boston's war eine Einwirkung independentischer Schriften nicht zu verkennen.

Im Verlauf seiner theologischen Studien hatte Gillespie auf kurze Zeit die theologische Halle der Seceders besucht, hatte sich aber zu

---

1) a. a. O. p. 197.

sehr beengt gefühlt durch die Befangenheit, womit sich diese von der Gemeinschaft mit andern Christen abschloßen (seine Mutter war als Witwe zu der Sezession übergetreten). Darauf war er noch auf die englische Dissentersakademie nach Northampton gegangen, welche von Philipp Doddridge, dem angesehenen Geistlichen und religiösen Schriftsteller, geleitet wurde. Bei sehr viel innerem religiösem Leben, bei gewissenhafter Seelsorge und eifriger Thätigkeit zu weiterer Ausbreitung des Evangeliums, waren damals englische Presbyterianer und Independenten trotz ihrer verschiedenen kirchlichen Ansichten großentheils in ein so brüderliches Verhältniß zu einander getreten, wie es mit altschottischer Denkart sich wenig vertrug; Doddridge selbst, ein Presbyterianer, hatte eine Anzahl von Predigern aus den verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften zu gemeinsamer pastoraler Wirksamkeit und gegenseitiger Anregung vereinigt. So ließ sich dann Gillespie die Erlaubniß zum Predigen und die Ordination zum geistlichen Amt durch eine Anzahl independentischer Prediger unter dem Vorsitz von Doddridge ertheilen.

Nach Schottland zurückgekehrt, nahm er eine Präsentation auf die Pfarrei Carnock an; auch wurde seine Ordination vom Dumferliner Presbyterium für gültig erfunden; die geforderte Unterschrift unter das Glaubensbekenntniß leistete er nur mit einem beschränkenden Beisatz zu den Bestimmungen über die Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit. Bei seinem Austritt aus der Staatskirche folgte ihm wirklich fast seine ganze Gemeinde samt ihren Ältesten nach; und nun blieb er zwar den presbyterianischen Einrichtungen getreu, ließ namentlich den Rath der Ältesten sogleich wieder in's Leben treten; doch zugleich entwickelten sich jetzt bei ihm offen solche Ansichten, welche nicht bloß von denen der Moderirten sondern auch von denen der strengen altschottischen Kirchenmänner abwichen. Er erklärte nicht bloß das Patronat samt allen andern Eingriffen einer nicht kirchlichen Gewalt in kirchliche Dinge für antichristlich, sondern er verwarf überhaupt jeden Gebrauch bürgerlicher Gewalt in Sachen der Religion, auch wenn ein solcher Gebrauch im Dienste der Kirche selbst gemacht werden sollte; das Staatskirchenthum überhaupt betrachtete er wenigstens nicht als etwas an sich Nothwendiges oder auch nur Wünschenswerthes: für eine evangelische Kirche sei es, auch unter einem christlichen Volke, nichts Wesentliches, daß ihr bürgerliche Vortheile eingeräumt werden. Bei der Gewalt kirchlicher Höfe wollte er in Fällen, wo verschiedene Überzeugungen sich bilden konnten, keinerlei

Zwang gegenüber von den einzelnen Geistlichen und Gemeinden zulassen; der Gehorsam gegen ihre Beschlüsse sollte beschränkt sein durch das Wort Gottes und das Gewissen eines Jeden.

Die wichtigste Eigenthümlichkeit aber bei ihm und der durch ihn gestifteten Gemeinschaft war die Weitherzigkeit gegen Alle, welche trotz kirchlicher Unterschiede doch auf Einem Grunde christlichen Glaubens und Lebens zu stehen schienen. Als er zum ersten mal in seiner neu gebildeten Gemeinde eine Communion vorbereitete, stellte er den Satz voran: „ich halte Gemeinschaft mit allen denen, welche sichtbarlich (visibly) an's Haupt sich halten, und nur mit ihnen." Demgemäß wollte er von seiner Communion weder Seceders, noch Independenten, noch auch die Mitglieder derjenigen Kirche zurückweisen, welche ihn ausgestoßen hatte. Neben den Eindrücken, welche er ohne Zweifel früher in England empfangen hatte, war hiebei besonders sein Umgang mit Whitefield von Einfluß, an welchen er mit Liebe und Verehrung sich anschloß. Aber freilich fand er damit bei keiner der schon bestehenden kirchlichen Gemeinschaften Anklang, und mußte deswegen, so gern er auch mit andern Gemeinden in hergebrachter presbyterianischer Verfassung sich vereinigt hätte, doch zunächst mit seiner eigenen Gemeinde auf eine ganz vereinzelte Stellung sich zurückziehen, bis durch die von ihm eingeschlagene Richtung und besonders durch die darin dargebotenen Freiheiten auch andere Geistliche und Gemeinden sich angezogen fühlten.

Der erste Geistliche, der ihm beitrat, war ein Sohn jenes Boston von Ettrick; und die Veranlassung war das Verlangen der Gemeinde Jedburgh, ein selbständiges Wahlrecht zu Gunsten Boston's auszuüben. Als nämlich die Krone, welche das Patronat besaß, gegen den Wunsch derselben einen andern Geistlichen präsentirte, erließen die Ältesten im Namen der meisten Gemeindeglieder einen eigenen Ruf an Boston; die Ortsbehörden samt mehreren Grundbesitzern und andern Einwohnern erbauten ein besonderes Gotteshaus; und Boston schloß mit ihnen einen Vertrag, der auf ähnliche Weise wie zwischen den englischen Presbyterianern und ihren Geistlichen abgefaßt wurde und ihm ein beträchtliches Einkommen sicherte. Am 9. Dezember 1757 wurde er förmlich eingeführt unter der Leitung des englischen Independenten Mackenzie, welcher auf ähnliche Weise bei unzufriedenen Mitgliedern der schottischen Pfarrei Nigg eine Anstellung als Geistlicher erhalten hatte. Erst ein Jahr nachher finden wir, daß er eine Verbindung mit Gillespie einge-

gangen hatte, mit dessen Grundsätzen über das Verhältniß zum Staat und über die Freiheit christlicher Communion er übrigens im voraus zusammenstimmte: für beide Punkte berief sich Boston auf die Grundsätze, welche er schon von seinem Vater überkommen habe.

In einer weiteren Gemeinde, der von Colingsburgh, wollte die Mehrzahl im Jahr 1760 das in der Staatskirche geübte Präsentationsrecht sich so wenig mehr gefallen lassen, daß sie aus derselben austrat und ein eigenes Gotteshaus baute, ehe sie noch einen bestimmten Geistlichen für sich gewonnen hatte: zuerst half ihnen Gillespie mit Verwaltung des Worts und der Sakramente aus. Im folgenden Jahr beriefen sie den Prediger Colier, der aus der schottischen Grafschaft Fife gebürtig war, bisher jedoch bei englischen Dissenters in Westmoreland eine Stelle bekleidet hatte. Und mit ihm, sowie mit je einem Ältesten aus den drei Gemeinden vereinigten sich jetzt Gillespie und Boston zu einem Presbyterium, dem sogenannten Presbyterium der Abhülfe oder Erleichterung (Presbytery of Relief). Sie beriefen sich dabei auf die Anweisungen der heiligen Schrift, thaten jedoch des Glaubensbekenntnisses keine Erwähnung; als Aufgabe ihres Presbyteriums bezeichneten sie es, allen bedrückten christlichen Gemeinden Unterstützung und Erleichterung zu gewähren; zu diesem Zwecke nahmen sie für dasselbe Vollmacht in Anspruch, auch Andere für das geistliche Amt zu ordiniren.

Wie an die erste Sezession, so schloßen sich jetzt auch an diese sogenannte Relief-Kirche zahlreiche Mitglieder von Stadt- und Dorfgemeinden in verschiedenen Theilen des Landes an, mit Bitte um Unterstützung für ihre geistlichen Bedürfnisse. Bald hatte sie sich auch zahlreicher Übertritte von Geistlichen und Candidaten zu erfreuen, und zwar nicht bloß aus der Staatskirche, sondern auch der Mitte der Seceders, der Cameronier und der englischen Dissenters. Nur ging es mit ihrer Ausbreitung deswegen etwas langsamer, weil sie nicht angriffsweise zu Werke gehen, sondern abwarten wollte, bis Andere durch eigenes Verlangen zu ihr geführt werden; auch traf sie nicht selbst Fürsorge für die Ausbildung junger Theologen, sondern begnügte sich mit solchen, welche auf den Anstalten fremder Gemeinschaften studirt hatten: erst im Jahr 1820 schritt sie gleichfalls zur Errichtung einer theologischen Halle. So blieb die Relief-Kirche, was äußere Ausbildung betrifft, hinter der ersten Sezession bedeutend zurück; doch konnte auch sie schon im Jahr 1772 die Constituirung einer Synode einleiten; und für die Weiterentwicklung

des schottischen Presbyterianismus hat sie durch die von ihr angeregten Fragen und Grundsätze wohl einen wichtigeren Anstoß gegeben als irgend eine andere Richtung oder Gemeinschaft.

Nach dem Bisherigen ist es nicht zu verwundern, wenn die neue Kirche nicht bloß von den Moderirten Angriffe zu erleiden hatte, sondern auch von der andern Partei in der Staatskirche sowie von den Seceders und Covenantern: von dieser Seite namentlich darum, weil sie mit ihrer Weitherzigkeit die kirchliche Disziplin zu lockern, auch in ihrem Anschluß an das Westminsterbekenntniß nicht entschieden genug zu sein schien. Dagegen konnte sich die Reliefkirche nicht entschließen, selbst wieder eine ausführliche, die Gewissen bindende Darlegung ihrer Grundsätze zu veröffentlichen; doch ließ endlich eines ihrer Mitglieder, der Geistliche Patrick Hutchison, eine „gedrungene Übersicht über das von der Reliefsynode angenommene religiöse System" erscheinen, worin er jene Vorwürfe zu widerlegen und Mißverständnisse zu beseitigen sucht. Er erklärt darin, daß seine Kirche das Glaubensbekenntniß und die beiden Katechismen der Westminsterassembly als richtigen Ausdruck der biblischen Wahrheit anerkenne; er äußert sich namentlich im Lehrpunkt von der Erwählung zum mindesten ebenso streng calvinistisch als jene Confession: Christus, sagt er, habe durch seinen Tod nur Gewißheit des Heils für die Erwählten begründet, für die Andern nicht einmal eine Möglichkeit des Heils; auch über die Verfassungsfrage spricht er sich sehr bestimmt aus: der Presbyterianismus sei durch das Beispiel der ersten Christenheit der Kirche für alle Zeiten ausschließlich vorgeschrieben. Auf der andern Seite aber wirft er den Urhebern der Confession vor: sie haben die Unterschiede zwischen dem Reiche Christi und den Reichen dieser Welt und das Recht zu freiem Privaturtheil in Sachen der Religion nicht gehörig verstanden; mit aller Bescheidenheit gegenüber von jenen großen Männern sei er der Meinung, daß ihre Ansichten vom Eingehen religiöser Covenante sehr irrthümlich waren und ebenso ihre Art, die auf den Covenanten ruhende Gleichförmigkeit in der Religion durch bürgerliche Strafen zu befördern; jenes „Zusammenkneten" der beiden Reiche sei eine Wurzel des Übels für die schottische Kirche geworden. Die richtige Scheidung des Religiösen und Kirchlichen vom Weltlichen will Hutchison zurückführen auf den Unterschied zwischen dem regnum potentiae und regnum gratiae des Herrn (essential und meditorial kingdom); in der Anwendung von bürgerlicher Gewalt gegen eine reli-

giöse oder kirchliche Richtung findet er, ähnlich wie schon Milton, eine verderbliche Vermengung des alttestamentlichen Standpunkts mit dem christlichen: die Obrigkeiten mögen die Frömmigkeit befördern, indem sie die Ämter an rechtschaffene Männer übertragen, und mögen sich als Väter des Volks erweisen, indem sie keinem Theile der Unterthanen Druck und Störungen gegen den andern erlauben; sobald sie aber solches erlauben, wie „in den grausamen Staatsgleichförmigkeiten des letzten Jahrhunderts" nur zu oft der Fall gewesen sei, werden sie aus Vätern zu Tyrannen. Was endlich den Vorwurf der Weitherzigkeit betrifft, so stellt Hutchison den Satz auf: vollkommene Einmüthigkeit über jeden religiösen Punkt sei für die christliche Gemeinschaft gar nicht nothwendig; sie lasse sich auch im Stande der ecclesia militans nimmermehr erwarten bei den vielen Unterschieden zwischen den Fähigkeiten, der Urtheilskraft, der Erziehung und den äußern Verhältnissen unter den Christen, und namentlich bei der allgemeinen Unvollkommenheit ihrer Erkenntniß.

Hinsichtlich des letztgenannten Punktes sprach nach längeren Verhandlungen die Relief-Synode selbst 1773 einstimmig aus: es sei dem Worte Gottes und ihren eigenen Grundsätzen angemessen, bei gegebener Veranlassung auch mit denjenigen Bischöflichen und Independenten Communion zu halten, welche nach ihrem sichtbaren Verhalten zur Gemeinschaft der Heiligen gehören (welche „visible saints" seien). Wie tief durch solch eine brüderliche Annäherung gerade an die Feinde, welchen einst die „solemn league and covenant" den Krieg erklärt hatte, eine sonst noch herschende Anschauungsweise verletzt wurde, das zeigte sich in dem ungestümen Geschrei über Latitudinarismus, welches sofort von allen Seiten her sich vernehmen ließ. Auch manche Mitglieder der Reliefkirche wurden bedenklich, und es wurde mit Heftigkeit fortgestritten, bis mit der Anregung einer großartigen christlichen Vereinsthätigkeit am Ende des Jahrhunderts jene Grundsätze rasch weithin sich Bahn brachen.

Auch die Ansicht vom Verhältniß zwischen Kirche und Staat wurde ein Gegenstand fortwährender Streitigkeiten; und während Hutchison gegen Ausstattung der Kirche durch den Staat an sich noch Nichts eingewandt hatte, bildete sie sich bald noch weiter aus zur Opposition gegen das Staatskirchenthum überhaupt.

In diesen beiden Beziehungen sind wir jedoch hiemit schon beim Übergang in die nächste Periode angelangt.

Ehe wir weiter gehen, haben wir noch einen Blick zu werfen auf die gleichzeitigen Zustände der Staatskirche, seit der Mitte des achtzehenten Jahrhunderts.

Robertson; die Blüthezeit des Moderatismus und seine Früchte.

Nachdem die Stifter der ersten Sezession und der Relief-Sezession ausgeschieden waren, begann die Blüthezeit des Moderatismus. Und wie wir in den früheren Glanzperioden der Kirche, in den Zeiten der Reformation und der Erhebung gegen Karl I, die besten Kräfte der Kirche um Einen hervorragenden Mann von selbst sich vereinigen sahen, so war es jetzt der Eine Robertson, der die Kirche leitete, und in welchem der jetzt die Kirche beherschende Geist am vollständigsten und, wir können wohl sagen, auch noch am edelsten vertreten war. In der Assembly hatte er 1752 zum ersten mal, als einunddreißigjähriger Landpfarrer, seine Stimme erhoben, und wir sahen, welchen Nachdruck er ihr sogleich zu geben wußte. 1758 kam er nach Edinburg als Prinzipal der Universität und Pfarrer an der Grayfriars-Kirche. Von da an übte er auf alle Verhandlungen der Assembly, die ihn auch zu wiederholten malen mit der Moderatorswürde beehrte, einen so beherschenden Einfluß, daß man die nächsten Jahrzehente geradezu die Zeit der Robertson'schen Verwaltung zu nennen pflegt [1]).

Bezeichnend ist nun aber für Robertson, daß er noch einen größeren Namen als durch seine kirchliche Thätigkeit durch Bestrebungen und Leistungen sich erwarb, welche auf die allgemeine weltliche Bildung und Literatur der Schotten sich beziehen; die Blüthezeit des Moderatismus selbst fällt zusammen mit dem Höhepunkt, welchen die Ausbildung der schottischen Nation nach dieser Seite hin im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß englischer und französischer Schriftsteller und Philosophen erreicht hat.

Während Robertson seine theologischen Studien durchmachte, war zum ersten mal auch in Schottland der Sinn für philosophische Untersuchungen erwacht. In Edinburg hatte sich ein Verein von Ge-

1) vgl. über Robertson seine Biographie von Dugald Stewart: Account of the life and writings of William Robertson etc. 1801, in „The Works of W. Robertson, in one Vol., London 1831."

lehrten gebildet, welche mit Berkeley, dem berühmten Bischof von Cloyne, über seine metaphysischen Abhandlungen schriftlich sich besprachen; dieser soll jene Männer den Wenigen beigezählt haben, welche den Sinn seiner Sätze vollständig verstehen. An der Glasgower Universität lehrte Francis Hutcheson, der zwar an die Engländer, zunächst an Shaftesbury, sich anschloß, doch mit so viel Selbständigkeit, daß er als Stifter einer eigenen philosophischen Schule, als Begründer der schottischen Moralphilosophie, bezeichnet werden darf. Ein solches Streben hatte auch für den jungen Robertson Reiz; sein Biograph Stewart berichtet, er habe eine besondere Vorliebe für die stoische Philosophie gezeigt und auch später noch bewahrt; den ersten Versuch zu schriftstellerischer Thätigkeit machte er mit einer Übersetzung des Marc Aurel, die nur um äußerer Umstände willen nicht veröffentlicht wurde.

Als Robertson nach Edinburg versetzt worden war, sehen wir ihn eintreten in den weiten Kreis der wissenschaftlich gebildeten Männer, welche hier im Jahr 1754 die sogenannte Select Society gestiftet hatten. Zweck dieser Gesellschaft war Förderung aller der Studien, auf welche man den Namen der philosophischen auszudehnen pflegte, sowie Übung der Mitglieder in öffentlicher Rede. Die Zahl der Mitglieder war im ersten Jahr schon über 100 gestiegen; wer in Edinburg und der Umgegend etwas für weltliche Wissenschaft und Bildung meinte leisten zu können, schloß sich an die Gesellschaft an, und diese wurde daher in dieser Beziehung von großer Bedeutung für Schottland. Robertson, der mit besonderem Eifer an ihr theilnahm und später einer ihrer Präsidenten wurde, traf hier zusammen mit dem Moralphilosophen Adam Ferguson, mit dem aus derselben Schule hervorgegangenen Adam Smith, sodann mit dem Philosophen und Geschichtschreiber David Hume, mit welchem er in ein bleibendes engeres freundschaftliches Verhältniß trat. Auch von den ersten schottischen Juristen und Staatsmännern gehörten mehrere dem Vereine an: so der Jurist Lord Kames; so der nachmalige Lordkanzler Wedderburn. Unter den Mitgliedern aus dem geistlichen Stande ist neben Robertson besonders sein Edinburger Amtsgenosse Hugo Blair (geb. 1718, gest. 1800) zu nennen, ein Mann von ähnlicher Bildung und Richtung wie er, der berühmteste Prediger auf der Seite der Moderirten, zugleich Professor der Rhetorik, Verfasser einer Schrift über Rhetorik und Belletristik[1]), und Begründer der allgemein wissenschaftlichen Zeitschrift „Edinburgh Review" (1755).

1) Lectures on rhetoric and belles lettres, Edinb. 1783.

Robertson selbst aber erwarb sich den ersten wissenschaftlichen Ruf neben seinem Freund Hume durch seine 1759 erschienene Geschichte Schottlands unter Königin Maria und Jakob VI, woran sich später andere historische Arbeiten, besonders eine Geschichte der Regirung Kaiser Karls V, anreihten. Jene Schrift war der erste Versuch dieser Art, der seit Georg Buchanans lateinischem Geschichtswerk in Schottland gemacht worden ist, und überhaupt der erste bedeutende Versuch dieser Art, den ein Schotte in englischer Sprache gemacht hat. In England erstaunte man über die Meisterschaft, welche auf einmal ein einfacher schottischer Prediger in der Bewältigung schwieriger Stoffe und namentlich auch in der Behandlung der Sprache an den Tag legte. Robertsons Schriften, hauptsächlich gerade die erste, zeichnen sich wirklich aus durch große Sorgfalt in der Ausarbeitung, durch geschickte, fließende, anziehende Entwicklung, durch klare pragmatische Darlegung der äußeren geschichtlichen Verhältnisse, durch ansprechende Schilderung der Persönlichkeiten; seine Sprache fand man auffallend rein von den Härten des schottischen Idioms, seinen Satzbau ebenso leicht und elegant als voll und gewichtig; er hatte geschrieben für die damalige gebildete Welt und den Geschmack dieses Publikums recht glücklich getroffen.

Seit dem Erscheinen seines ersten historischen Werks finden wir Robertson in naher Beziehung zu den bekanntesten literarischen Größen Englands und Frankreichs. Horace Walpole spricht ihm zu wiederholten malen in den schmeichelhaftesten Ausdrücken Bewunderung für seine Talente aus, bedauert wohl gar, daß er ihn nicht zu dem machen könne, was er sein sollte, — zu einem Staatsminister. Gibbon wurde durch sein Beispiel zur Nachfolge entflammt, und schrieb selbst an ihn: bei seinem Auftreten als Geschichtschreiber sei es sein erster, natürlichster und zugleich ehrgeizigster Wunsch gewesen, den Beifall eines Robertson und Hume zu gewinnen, zweier Namen, welche die Freundschaft vereinigt habe und welche die Nachwelt nie trennen werde. Durch Vermittlung solcher Engländer knüpfte er auch Bekanntschaft an mit den Pariser Kreisen; Baron von Holbach sprach ihm seine Anerkennung aus; auch von Voltaire wurde er mit Lobsprüchen beehrt. Und noch weiterhin wurde hiedurch sein Name bekannt: die Akademieen von Madrid, Padua und Petersburg schickten ihm Diplome, die Kaiserin von Rußland eine goldene Dose.

Da zeigte sich denn auch bei Robertson selbst hinlänglich der Ein-

fluß der Zeitbildung, durch welche er zu seiner schriftstellerischen Thätigkeit angespornt und durch deren Beifall er belohnt wurde. Bei allem äußern Pragmatismus lassen seine Schriften doch jedes Eindringen in diejenigen tieferen Kräfte vermissen, welche in den von ihm geschilderten Epochen wirksam waren; was seine Leser am meisten für ihn einnahm, war der durchweg herschende Ton einer ruhigen, verständigen, nirgends scharf einschneidenden, nirgends gegen die gewöhnliche gebildete Denkweise sich erhebenden Reflexion; daher das strenge Urtheil eines deutschen Geschichtschreibers [1]) über ihn: er sei von der großen Lesewelt vergöttert worden wie jede kluge Mittelmäßigkeit. Am auffallendsten aber zeigt sich dieser Mangel gerade da, wo er von religiösen und kirchlichen Verhältnissen sprechen mußte, die ja in den beiden von uns erwähnten Werken einen Hauptgegenstand bilden: hier tritt nicht etwa bloß der Theolog in den Hintergrund gegenüber vom Historiker; vielmehr zeigt der Historiker selbst traurige Blößen, weil ihm nicht etwa bloß ein tieferer theologischer Sinn, sondern der lebendige Sinn für's eigenthümliche Wesen des evangelischen Christenthums und überhaupt für tiefere religiöse Interessen abgeht. Und hiefür, wie für den ganzen hierin sich kund gebenden Moderatismus, ist noch bezeichnender eine Rede, die er „über die Lage der Welt zur Zeit der Erscheinung Christi" vor einer religiösen Gesellschaft gehalten hat. Er weist darin hin auf die alte Erwartung von einem Boten, durch den der Allmächtige eine vollkommenere Offenbarung seines Willens den Menschen mittheilen wollte; er weist hin auf das sittliche Verderbniß, welches damals den Namen und die Ausübung der Tugend unter den Menschen zu vertilgen gedroht habe, — auf den herschenden Aberglauben, die Polygamie, die falsche Stellung des Weibes, die Entwürdigung der Menschen durch Sklaverei, und andererseits darauf, wie das Christenthum „in seinen Lehren so vernünftig und erhaben, in seinen Vorschriften menschlich und wohlthätig, in seiner Gottesverehrung rein und einfach" sei. Über all dem aber kommt es zu keinem Eingehen in's Wesen des Evangeliums; ja die Worte „Sünde", „Erlösung", „Versöhnung", „Wiedergeburt", „Neubelebung", werden nie auch nur genannt.

Auch die bedeutenderen andern Mitglieder der moderirten Partei suchten die Früchte der neueren Bildung und Wissenschaft mit zu genießen und brachten dadurch manche an sich schätzenswerthe weltliche Ele-

1) Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts III, S. 608.

mente in die geistige Entwicklung ihrer Nation; aber ihr Christenthum war nicht von der Art, daß es solche Elemente hätte durchdringen und heiligen können, und jene Bildung trug großentheils einen solchen Charakter, daß jede ächt christliche Anschauungsweise durch sie gefährdet war.

Fortwährenden Einfluß behauptete jetzt namentlich die schottische Philosophie, für welche, in der spätern Zeit von Robertsons kirchlicher Verwaltung, Thomas Reid gegenüber von Hume's Skepsis auch noch einen erkenntnißtheoretischen Grund zu legen suchte, mittelst eines verständigen Empirismus. Jene Philosophie empfahl sich durchweg durch eine leicht verständliche, an's gemeine Bewußtsein sich anschließende, häufig in's gebildete Räsonnement übergehende Auffassungs- und Darstellungsweise, wobei sie von allen Irrgängen spekulativen Denkens sich fern hielt und dem Ruhm kühner Originalität gerne zu Gunsten eines verständig besonnenen Eklekticismus entsagte; dis sagte dem praktischen Sinne zu, mit welchem ein großer Theil des schottischen Volks seit der Verbindung mit England auf die Interessen des Tages, besonders auf Gewerbe und Handel sich geworfen hatte; es entsprach zugleich dem Geschmack aller der Gebildeten, welche Robertsons Geschichtschreibung begeisterte. Und auf der andern Seite durfte die schottische Philosophie gegenüber von der englischen und französischen sich eines Hauptvorzugs rühmen, der namentlich auch das Zutrauen der Theologen ihr zu gewinnen geeignet war: da äußerte sich nirgens ein lockerer, frivoler Ton, nirgends Auflehnung gegen sittliche Ordnung oder Verachtung gegen das Heiligste; vielmehr wirkte der ernste sittliche Sinn, welcher im schottischen Volk durch die Reformation feste Wurzeln geschlagen hatte, auch bei seinen Philosophen in einer ernsten gemessenen Sprache und zugleich bei den meisten von ihnen in der anerkannten Sittlichkeit ihres Wandels fort. Von Ferguson wird berichtet, er habe alle Sonntage eine Vorlesung über das Christenthum gehalten, dem er alle Achtung bezeugen wollte; der Skeptiker Hume wird gerühmt wegen einer so gediegenen sittlichen Gesinnung und Handlungsweise, daß weltlich Denkende ihn gern als lebendiges Beispiel einer wahren Sittlichkeit aufstellten, welche ohne die Eigenthümlichkeiten des christlichen Glaubens zu Stande gekommen sei, während freilich andere auf ihn eine Bemerkung Cicero's über gewisse Epikuräer anwandten: ita vivunt quidam, ut eorum vita refellatur ratio [1]).

---

1) Dugald Stewart a. a. O. p. 43.

So konnten nun auch von einem Robertson oder Blair nicht einmal die erbittertsten Gegner läugnen, daß es ehrenhafte, im äußern Leben unsträfliche, in ihren Amtsgeschäften gewissenhafte, dem Christenthum keineswegs abgeneigte, auch nicht wissentlich gegen das Christenthum gleichgültige, vielmehr von der Christlichkeit ihres eigenen Standpunkts vollkommen überzeugte Männer gewesen seien. Andere freilich traf von Seiten der strenggläubigen Partei der Vorwurf, daß über weltlichem Treiben die Pflichten des geistlichen Amtes sogar dem klaren Augenschein nach zu kurz kommen, oder daß sie Beschäftigungen treiben, welche mit dem geistlichen Amte sich nicht vereinigen lassen. Der Geistliche John Home verfaßte eine Tragödie, welche 1757 in Edinburg aufgeführt wurde und viele seiner Amtsgenossen in's Theater lockte; darüber erhob die andere Partei einen so starken Angriff, daß er sich, auf einen milden Verweis der Assembly hin, veranlaßt sah, seine Stelle niederzulegen. Auch sonst warf man den moderirten Geistlichen Lust zum Theaterbesuch vor: ein schweres Ärgerniß gegenüber von schottischer Denkweise; man hat aus jener Zeit noch einen satirischen Reim auf sie, — wie sie versteckt im Schauspielhause liegen, selbst gute Schauspieler, deren ganzes Leben eine Komödie sei [1]). Und bei Manchen fand sich nur zu viel Gelegenheit zu Vorwürfen wegen Übertretung einfacher, allgemein gültiger Gebote; erst, hieß es, seien sie moderirt im Glauben, dann sogleich auch in den sittlichen Grundsätzen.

Die Predigtweise nahm durch den Einfluß der neuen Bildung nach einer Seite hin einen entschiedenen Aufschwung. Während die Moderirten die Sprache der Altgläubigen als eine mystisch unfruchtbare verwarfen, und diese auch wirklich, neben wahrhaft kräftigen Erzeugnissen wie denen der beiden Erskine, hin und wieder bei allem Eifer über ein verknöchertes dogmatisches Formelwesen sich nicht zu erheben vermochten, hatten bisher die erstgenannten mit Recht den Vorwurf tragen müßen, daß sie mit ihren eigenen Predigten über ein unbedeutendes triviales Gerede nie hinauskommen. Dem gegenüber bildete sich nun zu Robertsons Zeit unter den Moderirten eine Beredsamkeit aus, welche durch gewandten und zugleich scharf logischen Gedankengang, durch eine unter den Schotten bisher unerhörte Feinheit des Styls, auch durch geschickte praktische Entwicklung der allgemein sittlichen und religiösen Ideen, selbst

---

1) R. Buchanan, Ten years conflict I, p. 195.

religiös Gleichgültige anzog; ihre Blüthe erreichte diese geistliche Redekunst in den Predigten Hugo Blairs, welche bei aller auf Logik und Styl verwandten Sorgfalt doch eine gewisse innere Wärme nicht verkennen ließen: sie galten auch in England für Muster der Redekunst, und wurden übersetzt in's Deutsche[1]), Französische, Holländische, Italienische, Slavonische.

Allein die Spaltung in der schottischen Kirche wurde gerade durch die neue Predigtmanier nur noch vergrößert, überhaupt der innere Zustand derselben verschlimmert. Gerade die glänzendsten unter jenen Rednern trugen statt christlicher Predigten hochgehaltene Abhandlungen vor, welche dem größern Theil der Gemeindemitglieder keine Nahrung boten. Und andererseits fragte es sich, ob diejenigen nicht noch übler daran seien, welche dergleichen Nahrung als die wahre Geistesspeise annahmen und wegen der schönen Form auf den Mangel an evangelischem Gehalte nicht Acht hatten. Denn was diesen Gehalt betrifft, so wurde darin das spezifisch Evangelische umgangen oder, so gut es möglich war, auf eine auch anderwärts wohl bekannte Weise in die bei der großen Welt gangbare Münze umgesetzt; es war, wie Chalmers bemerkte, eine Sittlichkeit ohne Gottseligkeit, — gewisse nette Gefühle, in wohlgeformten Perioden aufgestutzt, — die Sittenlehre der Philosophie oder des akademischen Lehrstuhls viel mehr als die des Evangeliums.

Die Hauptanklage, welche auch von gemäßigten, gewissenhaften Männern der Gegenpartei oft in starken Ausdrücken gegen die Moderirten erhoben wurde, war die, daß sie bei ihren Predigten und ihrem öffentlichen und Privat-Auftreten der Welt dienen und des Evangeliums sich schämen. So sagt Dr. Wotherspoon, in „kirchlichen Charakterbildern", mit denen er zu Gillespie's Gunsten auftrat[2]): der Moderirte betrachte jeden Geistlichen, der einer Irrlehre verdächtig sei, eben deswegen als Genie; er spreche vom Glaubensbekenntniß mit spöttischem Lächeln; er äffe den feinen Gentleman nach, und wolle bei sich nichts merken lassen, was an Religion erinnere; grundsätzliche Deisten und Atheisten, und Menschen von lockerem, lasterhaftem Lebenswandel, seien ihm viel lieber als Einer, der auf strenge Sittlichkeit dringe und seinen Glauben entschieden und fest bekenne.

Nach dem Bisherigen läßt sich auch die kirchliche Politik und Ver-

---

1) Deutsch von F. S. G. Sack und Schleiermacher, Leipzig 1781—1802.

2) bei Struthers a. a. O. p. 237.

waltung der Moderirten nach ihren Grundsätzen und Früchten noch besser beurtheilen. Die Grundsätze, welche durch Robertson herschend wurden, lagen schon ausgesprochen in seinem Auftreten bei der Sache Gillespie's. Der erste Gesichtspunkt, von welchem er überall ausging, war der, daß alle Gemeinden und Presbyterien zu strengem Gehorsam müßen angehalten werden gegen den obersten kirchlichen Hof, die Assembly; die Milde, womit bisher auch von moderirter Seite die abweichenden Überzeugungen einzelner Presbyterien geschont worden waren, war ihm ein Ärgerniß. In der oben erwähnten Vorstellung an die Assembly stellt er als Hauptsatz auf: wenn untergeordnete kirchliche Höfe über Beschlüsse der Assembly noch lange verhandeln und ihr den Gehorsam versagen dürfen, so werde die presbyterianische Verfassung völlig umgestürzt. Überhaupt wurde es jetzt bei der herschenden Partei Sitte, als strenge Hüterin und Vorkämpferin der verfassungsmäßigen Ordnung sich hinzustellen.

Den Haltpunkt, den sie beim Volke nicht fand, suchte die Assembly dann bei der Regirung. Jenem ersten Gesichtspunkt stand der zweite zur Seite, daß die Kirche an einer freundschaftlichen Verbindung mit dieser und an den Staatsgesetzen, wodurch eine solche bedingt sei, streng festzuhalten habe; als ein solches Staatsgesetz aber galt vor Allem die Patronatsakte. Berief sich die altgläubige, volksthümliche Partei für das Recht der Gemeinden bei Pfarrwahlen auf das Wesen und die alten Grundsätze des Presbyterianismus, so stützten sich die Moderirten auf die Verfassung, wie sie jetzt positiv festgestellt sei und das Patronat wesentlich in sich schließe; ja man hörte auch das Patronat an sich preisen als ein angemessenes Band, wodurch die Kirche mit den Regenten und andern hohen weltlichen Herrn verbunden und des Schutzes derselben versichert werde.

Robertson selbst wird es von gleichgesinnten Kirchenmännern [1]) als großes Verdienst zugerechnet, daß er in Folge jener Grundsätze und vermöge der ihm eigenen Gewandtheit und Sicherheit „in die Ausübung der richterlichen Gewalt der Kirche eine systematische Regelmäßigkeit gebracht" habe, von der man in Schottland noch wenig wußte. Und so hat er wirklich eine feste Ordnung insbesondere auch bei den Verhandlungen der Assembly durchgeführt, woran die einzelnen Mitglieder sich

---

1) Dr. Hill bei D. Stewart a. a. O. p. 28.

großentheils schwer gewöhnen konnten, weil die Versammlungen jedes Jahr zu kurz dauerten und ihre Zusammensetzung beständig wechselte. Allein mit Recht hat man von der andern Seite eingewandt, daß die Robertson'sche Verwaltung bei aller Energie in äußeren Formen, worauf sie sich so viel einbildete, für das innere Wesen und Interesse einer christlichen Kirche gar wenig Sinn und Verständniß zeigte; vielmehr schien der weltliche Sinn der Moderirten auch für ihr kirchliches Wirken den tiefsten Grund abzugeben: sie wollten in der Kirche ein recht weltmäßiges Regiment haben, mit herrischem Wesen gegen die untergebenen Gemeinden, mit feiger Unterwürfigkeit gegen weltliche Obere, und mit dem Bestreben, durch schöne Reden und Geschäftsgewandtheit neben dem Parlament und den weltlichen Tribunalen vor dem großen Publikum zu glänzen. Konnte früher die alte streng kirchliche Richtung der Vorwurf treffen, daß ihre Assemblies der weltlichen Macht gegenüber die äußere und innere Seite der Kirche in ihrem Eifer nicht genug auseinander hielten und leicht selbst eine zu weltliche Haltung annahmen: so trat jetzt mit dem Nachlassen des innerlichen kirchlich religiösen Geistes die äußerliche Auffassung des Begriffs der Kirche bei den Moderirten noch viel stärker hervor, und zwar jetzt nicht mehr in Vertheidigung kirchlicher Interessen gegen weltliche Gewalt, sondern in drückender Herschaft der obersten Kirchengewalt gegen ihre eigenen Untergebenen.

Männer, welche sich für berufen hielten zu kirchlicher Wirksamkeit, betrachteten als erstes Erforderniß Ausbildung in der Redekunst. Jüngere Männer, die überhaupt auf den Standpunkt der neuen Bildung sich erhoben hatten, thaten es hierin den älteren Mitgliedern zuvor und übernahmen in den Assemblies thatsächlich die Leitung der Verhandlungen, welche diesen sonst anvertraut war. Männer entsprechender Art wünschte man jetzt auch als Älteste in den Assemblies zu haben. Als auf der Assembly des Jahrs 1757 gegen die Ältesten von sechs oder sieben Presbyterien eingewandt wurde, daß sie den Forderungen einer früheren Akte über Sonntagsheiligung und Hausgottesdienst nicht genügen, so wollte die Majorität hievon nichts mehr hören; statt schlichter, redlicher, durch's Leben bewährter Männer aus dem Volke suchte man junge gewandte Rechtsgelehrte, besonders Angehörige vornehmer Familien. Von solchen Assemblies ließ es sich denn natürlich nicht anders erwarten, als daß sie auch bei ihrer Entscheidung über die Besetzung von

Pfarreien die erste Rücksicht nahmen auf vornehme Patrone und angesehene Grundbesitzer.

Die Hauptfrucht des moderirten Kirchenregiments haben wir schon gesehen, in den großen Sezessionen. Es ist wahr, daß Männer wie Ebenezer Erskine mit einer Heftigkeit sich gegen kirchliche Beschlüsse geäußert haben, bei welcher Eintracht und Versöhnung mit der Mehrheit ziemlich unmöglich geworden war; es ist wahr, daß fortwährender Widerspruch zwischen den Überzeugungen einzelner Presbyterien und denen der Assembly für die kirchliche Ordnung gefährlich werden mußte. Aber ebenso gewiß ist, daß die äußere Ordnung, welche für's innere, geistige Gedeihen der Kirche wünschenswerth war, vielfach mit Strenge zum Hauptzweck gemacht, — daß namentlich bei Streitigkeiten über Pfarrwahlen das wirkliche Bedürfniß glaubiger Gemeinden mißachtet wurde, nur damit die Grundsätze der Majorität über das Patronat Recht behalten. So fragt Mac Laurin von Glasgow, in einer Schrift zu Gunsten Gillespie's: ob nicht die an sich richtige Forderung, daß die Entscheidungen des höchsten kirchlichen Hofes aufrecht erhalten werden sollen, alle andern Rücksichten so ganz ausgeschlossen habe, daß in den betreffenden Fällen ohne alle Rücksichten auf die Erbauung der Gemeinden entschieden werde, vielmehr auf eine Weise, welche augenscheinlich zur geistlichen Zerstörung derselben führe. Und mit Beziehung auf das Übergewicht von Juristen und andern weltlichen, hochgestellten Männern in den Assemblies fragt er weiter: ob nicht Gefahr sei, daß das geistliche Regiment überhaupt zu einem weltlichen werde, und ob es da nicht am End einfacher wäre, die Berathungen neben dem Parlamentshaus anstatt in einer Kirche zu halten. Die Schotten klagten: die Kirchengewalt werde lordly geübt, statt ministerially. Schärfer äußerte sich, bei Gillespie's Absetzung, Georg Whitefield: der Papst sei Presbyterianer geworden!

Unverträglich mit wahrer Sorge für das Wohl und den Frieden der ihnen anvertrauten Heerde ist auch wirklich der Gleichmuth, mit welchem die Leiter der Kirche den immer zahlreicheren Austritten zusahen. Die Assemblies wurden bald nicht mehr viel belästigt mit Klagen von Gemeinden wegen Aufdrängung eines schlechten oder unbeliebten Pfarrers: eifrige Gemeindeglieder fanden es rathsamer, zu den Seceders überzugehen. Im Jahre 1774 hatten diese zusammen schon mehr als 190 Gemeinden.

Die Staatskirche mußte diesen Verlust an kirchlichem Eifer und kirchlichen Kräften nur zu gut wahrnehmen. Die Zucht in den einzelnen Gemeinden wurde bei schweren Ärgernissen äußerlich noch geübt, aber in ihrem Wesen dadurch untergraben, daß man die Strafen jetzt mit Geld abbüßen ließ. Für's Armenwesen reichten die freiwilligen Beiträge nicht mehr hin, und man mußte 1755 zum ersten mal an mehreren Orten Armensteuern umlegen. In der Fürsorge für die großen kirchlich noch verwahrlosten Bezirke, womit nach der Revolution ein so strebsamer Anfang gemacht worden war, wurde verhältnißmäßig sehr wenig mehr geleistet. 1758 stellte es sich heraus, daß in den Hochlanden 157 Kirchspiele ohne Schulen und großentheils auch ohne Kirchen seien; und obgleich der Assembly eine jährliche besondere Staatsunterstützung für diese Bedürfnisse zur Verfügung gestellt wurde, kam es doch nur zum Bau von 40 Kirchen, während die im Durchschnitt nicht sehr wohlhabenden Seceders im Jahr 1774 schon wenigstens 1,200,000 £ für ihre eigenen kirchlichen Zwecke aufgewandt hatten. Zugleich riß in der Staatskirche der Mißbrauch ein, daß Einem Manne ein doppeltes kirchliches Amt anvertraut, namentlich einem Professor noch dazu eine Pfarrstelle übertragen, und in Folge hievon die Ausübung der Seelsorge sehr beeinträchtigt wurde; vergebens verwahrte sich hiegegen die Minderheit der Assembly, in der lebhaften Besorgniß vor Zuständen, in welche durch solchen Mißbrauch die englische Kirche gerathen war.

Bei dem Benehmen, welches die moderirten Kirchenmänner in den innern Angelegenheiten der Staatskirche beobachteten, durften sie auch nicht hoffen, unter dem Volke da mit ihrer Mäßigung Anklang zu finden, wo es sich um Duldung der andern im Lande befindlichen Religionsgemeinschaften handelte. Besonders Robertson dachte in dieser Beziehung mild. So streng er innerhalb der Staatskirche auf Unterwerfung drang, so wenig wurden die mehr behelligt, welche einmal ausgetreten waren. Während der Periode von Robertson's Verwaltung faßten auch die bischöflich Gesinnten Vertrauen zur bestehenden Dynastie; sie durften ihre Verhältnisse ordnen und ihre Bischofsstellen besetzen, ohne daß die herschende Partei in der Staatskirche ihnen Schwierigkeiten zu machen versucht hätte. Die Katholiken erhielten durch eine Parlamentsakte 1778 Erlaubniß, Schulen und Kapellen einzurichten, und Robertson fand dis vernünftig und billig. Im Volke aber, das

in dieser Toleranz seiner moderirten Häupter eben nur wieder ein Zeichen ihrer religiösen Gleichgültigkeit sah, erwachte nur um so stärker wieder der alte Argwohn; in den vornehmsten Städten brachen, wie zur selben Zeit auch in England, Tumulte gegen die Papisten aus, und Robertson selbst fand es jetzt besser, einer, freilich vergeblichen Petition um Aufhebung der Akte seine Zustimmung zu geben.

Überschauen wir den Zustand der Staatskirche im Ganzen, so darf man keineswegs voraussetzen, es sei alles tiefere religiöse Leben aus ihr entwichen gewesen: wir erwähnten bereits des großen Erfolges, welchen unmittelbar vor Robertson's Verwaltung und noch während derselben die Wirksamkeit Whitefields gehabt hat [1]); man zählt vierzehen Besuche, welche er in den Jahren 1741 — 1768 in den verschiedenen Gegenden Schottlands machte; am merkwürdigsten waren die vielen Erweckungen, welche in der Gegend von Glasgow, in den staatskirchlichen Gemeinden von Cambuslang und Kilsyth vorkamen. Auch staatskirchliche Geistliche schloßen sich an Whitefield an: wie denn die wahrhaft glaubige Richtung überhaupt in Männern wie Whoterspoon, Mac Laurin und Andern noch tüchtige Vertreter innerhalb der Staatskirche besaß. Im Volke lebten schöne Sitten einer alten Religiösität noch manchfach fort: häusliche Andachten, wie sie uns z. B. der Volksdichter Robert Burns gegen das Ende des Jahrhunderts noch mit augenscheinlicher Liebe besungen hat („The cottagers saturday night"), — oder großartige Sonntagsgottesdienste, zu denen Einwohner großer, schwach bevölkerter Kirchspiele wohl 10 — 12, ja mitunter 20 (engl.) Meilen weit über Seen und Berge herbeizogen, um eine ächt evangelische Predigt zu hören oder mit einander Abendmahl zu halten; mancher Samen wurde damals noch im Verborgenen ausgestreut, durch den später wieder eine allgemeinere, große Stärkung des religiösen Lebens möglich wurde.

Allein im Großen war ein starkes Sinken des religiösen Geistes immer weniger zu verkennen. Aus dem öffentlichen Leben wurden die Altgläubigen überall von den Moderirten zurückgedrängt, welche ihnen an Bildung und Gewandtheit weit überlegen waren. Und je mehr diese noch gegen die herschende Partei eiferten, um so mehr wurden aus ihrer eigenen Mitte von den weltlich Gesinnten solche hervorgezogen, welchen man todte Orthodoxie und pharisäischen Stolz vorwer-

1) vgl. D. Macfarlan, the revivals of the eighteenth century. London and Edinburgh (ohne Jahrszahl; 1848?).

fen, oder bei denen man sich wenigstens über geistige Beschränktheit und persönliche Sonderbarkeiten lustig machen konnte: man pflegte sie spottend die „Wilden" zu nennen. Die Spaltung in solche Gegensätze drang endlich durch bis zu allen Classen, und äußerte überall bedenkliche Folgen für Sittlichkeit und Religiosität. Einen interessanten Blick in solche Zustände lassen uns die Gedichte und die Lebensgeschichte des genannten Burns thun. Bestimmte Angaben darüber bietet uns ein Edinburger Buchhändler aus jener Zeit [1]), der zwischen den Sitten seiner Vaterstadt im Jahr 1763 und den im Jahr 1783 eine Vergleichung anstellt: in der Zwischenzeit, sagt er, habe der Kirchenbesuch außerordentlich abgenommen; die Familien finden es nicht mehr schicklich, ihre Dienstboten mit sich in die Kirche zu nehmen; Sonntags streiche das junge Volk auf den Straßen herum und verführe ärgerlichen Lärm. Die Familienandachten kommen fast ganz außer Brauch, ebenso die Hausbesuche der Geistlichen. Lockerheit und Ausgelassenheit sei an die Stelle des früheren sittlichen Ernstes getreten; im Theater applaudire man, wo man früher wegen Unanständigkeit gezischt hätte. Bezeichnend sei ferner, daß in jenen 20 Jahren die Zahl der Haarkünstler sich um mehr als das Dreifache vermehrt habe, — die Einkünfte aus den schottischen Branntweinbrennereien von 4739 £ auf nicht weniger als 192,000 £ gestiegen seien.

Bei der Landbevölkerung war noch von besonders schlimmem Einfluß eine Umänderung, welche in ihrer äußern Lage vor sich gegangen war. Das alte Verhältniß zwischen ihr und den großen Gutsherrn, mit welchen sie oft patriarchalisch verbunden gewesen war, löste sich auf; der Landbau wurde durch viel mehr Kunst und Aufwand als früher emporgebracht, aber in Folge der neuen Bewirthschaftung mußten die alten Bebauer schaarenweise abziehen, und fingen theils an nach Amerika auszuwandern, theils sanken sie herab zu einem armen Taglöhnerstand, während andererseits die reichen Gutsherrn und die strebsamen Gewerbsleute in einem äußerlich erfolgreichen, stets noch wachsenden Eifer für materielle Interessen ihr volles Genüge fanden.

Hält man mit all dem Lichte, dessen etwa die Robertson'sche Periode wegen ihrer geistigen Bildung und der ihr eigenen gewandten kirchlichen Regirungsweise sich rühmen mag, ihre hier entwickelten Schattenseiten zusammen; so läßt es sich begreifen, wie Gegner des Modera-

1) Evidence given by the Rev. D. Macfarlan and Rev. Dr. Lee etc. p. 34. 35.

tismus sie geradezu als das dunkle Zeitalter (Dark age) der schottischen Kirche bezeichnen können.

Und dennoch standen bei all dem die Grundlagen der alten Kirche wenigstens äußerlich noch unverletzt da.

Auf das Glaubensbekenntniß mochten die Moderirten keinen offenen Angriff unternehmen, theils weil sie glaubten, die Formen desselben einfach im Gebrauche mildern zu können, theils weil es durch Staatsgesetz festgestellt war, und die Staatsgewalt sich nicht geneigt zeigte, durch eine Umänderung desselben das auf ihm ruhende Gebäude der Nationalkirche zu erschüttern. Gegen das Jahr 1780 gingen zwar Viele ernstlich damit um, die Verpflichtung der Geistlichen auf das Bekenntniß abzuschaffen; ja der große Kirchenmann Robertson, der die Richtung seiner Partei auf ein solches Ziel hin wohl erkannte und zugleich darin den Umsturz seiner vielgerühmten verfassungsmäßigen Grundsätze sah, beschloß die Beseitigung der drohenden Gefahren Anderen zu überlassen: heftig angegriffen durch ungestüme Mitglieder seiner eigenen Partei, zog er sich 1780, noch in kräftigem Alter, von allen öffentlichen Geschäften zurück. Aber jene Ungestümen wurden einfach wieder zur Ruhe gebracht durch die Erklärung etlicher Grundbesitzer: sie würden, sobald die verfassungswidrige Neuerung eintrete, die Kirche nicht mehr als Staatskirche anerkennen, also auch zum Pfarrgehalte nichts mehr beisteuern. Nachher kamen verschiedene sogenannte sozinianische Lehren in starken Umlauf bei den Männern „des neuen Lichtes“, wie die in der Auflösung des Dogma's am weitesten gehenden Moderirten genannt wurden: man hörte die Nothwendigkeit der Versöhnung und den Werth des Todes Christi läugnen, den rechtfertigenden Glauben in einen rechtfertigenden Gehorsam umdeuten und dergl. Aber den Geistlichen M'Gill, der deshalb angeklagt war, forderte die betreffende Synode zum Wiederruf auf, und ein Presbyterium, welches 1789 einen Geistlichen ordiniren wollte, ohne ihn das Bekenntniß unterzeichnen zu lassen, wurde von der Assembly zum Gehorsam gegen das Gesetz angehalten. Ja Dr. Georg Hill, Professor zu St. Andrews, der nach Robertsons Abgang die erste Stelle in der Kirche einnahm (übrigens ohne je einen so großen Einfluß zu bekommen wie jener), hielt sich in seinen Vorlesungen über Dogmatik zwar nicht an eine ausgeprägt calvinische Lehre, aber doch im Allgemeinen ganz an das kirchliche Lehrsystem, welches er in logisch klarer, supra-

naturalistischer Weise entwickelte: freilich verlor er dadurch bei einem großen Theil seiner Partei viel an Vertrauen. Sodann wird unter denen, welche ihren kirchlichen Grundsätzen nach zu den Moderirten, in religiöser Beziehung aber zu den Glaubigen gehörten, besonders Dr. Hardy genannt, der sich als Professor und Geistlicher in Edinburg um Wiederbelebung der evangelischen Lehre verdient machte, übrigens schon frühe starb.

Auch in der kirchlichen Ordnung und Verfassung wurde während der ganzen Herschaft des Moderatismus Nichts, was durch Gesetz und Herkommen feststand, durch neue Gesetzgebung verändert. Noch bestand bei Besetzung von Pfarreien der Call fort, so sehr er auch durch das Verfahren der Assembly in den einzelnen Fällen zu einer leeren Form herabgesetzt wurde. Noch 1781 und 1782 wurde von mehreren Gemeinden wiederholt beantragt, ihn in seiner ursprünglichen Bedeutung herzustellen; und die Assembly verstand sich wenigstens zu der Erklärung: er sei „angemessen dem unvordenklichen und verfassungsmäßigen Gebrauch der Kirche, und sollte beibehalten werden." Der Auftrag an die Assemblycommission, auf Abschaffung des Patronats hinzuarbeiten, wurde noch unter Robertsons Verwaltung beständig erneuert, freilich ohne bei den herschenden Grundsätzen noch einen Sinn zu haben; 1784 setzte endlich Hill durch, daß man ihn für künftig wegließ; allein um dieselbe Zeit trat der schon erwähnte Hardy mit dem offenen Bekenntniß auf: das Patronat sei allerdings eine Beschwerniß, nur nicht eine solche, welche das Recht gebe zur Widersetzlichkeit. Offen bedauerte Hardy die vielen Austritte aus der Staatskirche: er schätzte die Zahl der Seceders auf wenigstens 100,000. In der Opposition der letzten 70 Jahre sah er nicht willkürlichen Trotz, sondern einen thatsächlichen Beweis dafür, daß absolutes Patronatsrecht mit dem Geiste des Presbyterianismus unvereinbar sei.

Als durch die große geistige Bewegung der nächstfolgenden Zeit das zwar ermattete, aber nicht erstorbene Leben der schottischen Kirche in neuer Stärke erwachte, war es wirklich von größtem Werth, daß die Grundlagen und Formen, welche der Presbyterianismus bei seiner Wiederherstellung erhalten hatte, so unversehrt geblieben waren; die neu emporkommende altgläubige und streng kirchliche Richtung konnte sich, ohne ihre Kraft sogleich wieder auf einen neuen Verfassungsbau verwenden zu müßen, zunächst ohne weiteres an sie anschließen; weiterhin

fragte sich freilich, ob nicht in dieser Richtung Elemente lagen, welche selbst jene Formen zersprengen mußten.

Drittes Kapitel.

Das neue kirchliche und religiöse Leben, und der Bruch in der Nationalkirche.

Religiöser Eifer, und Thätigkeit zur Ausbreitung des Evangeliums, seit Ende des letzten Jahrhunderts.

Die Geschichte der religiösen Neubelebung, welche in England und Schottland zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts auf unverkennbare Weise vor sich ging, ist noch nie der Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitung geworden. Wir werden statt dessen verwiesen auf einzelne Notizen über die Entstehung der vielen religiösen Vereine, welche damals sich bildeten, und über das Leben von solchen Männern, auch wohl solchen Frauen, welche theils durch schriftstellerische Wirksamkeit, theils auch durch persönliche Thätigkeit auf dem Gebiet der Religion und Kirche damals einen mächtigen Einfluß zu Gunsten des Christenthums auf ihre Zeitgenossen ausübten. Namentlich aber werden wir, was die äußern Zeitverhältnisse betrifft, auf den tiefern, erschütternden Eindruck hingewiesen, welchen die Ereignisse und der ganze Charakter der französischen Revolution auf der britischen Insel hervorbrachten. Diese führten hier nicht bloß auf den Gedanken, welcher in dergleichen Zeiten berechnenden Staatsmännern immer sich aufdrängen und deswegen doch noch nicht zur Verbreitung wahrhaft christlichen Sinnes dienen wird: auf den Gedanken nämlich, daß die Religion, welche die sogenannt Gebildeten nur gern möglichst schnell über Bord geworfen hätten, allein die Völker in Zucht zu halten im Stande, und deswegen für staatliche Ruhe und Ordnung durchaus erforderlich sei. Vielmehr erzeugte sich durch jene erschütternden Eindrücke bei einem großen Theile des Volkes und gerade auch bei den höhern Ständen ein neuer aufrichtiger sittlicher Ernst, der unmittelbar auf die eine, ewige Quelle aller wahren Sittlichkeit zurückführte.

Wie im Anfang des 18. Jahrhunderts der dem Christenthum feindselige Geist von England aus nach Schottland sich verbreitet hatte, so

trat auch die neue entgegengesetzte Bewegung am Ende des Jahrhunderts besonders stark in England hervor. Die Früchte, welche damals der wechselseitige Verkehr zwischen beiden Ländern dem religiösen Leben der Schotten gebracht hat, haben wohl reichlich den Schaden aufgewogen, welcher früher ebendemselben durch die enge Verbindung beider Staaten mag zugefügt worden sein.

Die Bewegung ging in England von denjenigen Parteien aus, welche auch bisher noch immer durch ein regeres inneres Leben vor der Staatskirche sich ausgezeichnet hatten: von Dissentern und Methodisten. Wie aber die Methodisten von Anfang an keine Opposition gegen die Formen der anglikanischen Kirche sich zur Aufgabe gemacht hatten, so trat jetzt auch bei den Nachkommen der alten Puritaner der Eifer für eine bestimmte kirchliche Form in den Hintergrund; indem man den Werth des Evangeliums, abgesehen von allen solchen Formen, wieder recht schätzen lernte, erschrack man über die große Zahl derer, welche inmitten der sogenannt christlichen Staaten sittlich und religiös verwahrlost waren, und nicht minder über die Gleichgültigkeit, welche man bisher gezeigt hatte gegen die Ausbreitung der evangelischen Predigt unter den fernen Heiden. Nach diesen beiden Seiten hin wurde die Thätigkeit der Gemeindeglieder gleich stark angeregt; nach der erstgenannten Seite hin suchte man neben dem ordentlichen Pfarramt, das besonders an seine seelsorgerlichen Pflichten streng gemahnt wurde, noch außerordentliche Werkzeuge, theils Prediger, theils Laien zu benützen, welche in den verwahrlosten Bezirken von Städten und Landschaften umherversandt wurden. Was die Dissenters bei solchen Bestrebungen trieb und leitete, war nicht mehr derjenige Eifer, mit welchem einst die Puritaner zu Gottes Ehre gegen Karl I zum Kampfe sich treiben ließen, sondern der ebenso milde als eifrige Geist eines Baxter oder eines Doddridge, dessen wir im letzten Zeitraum Erwähnung thaten; ihre Wirksamkeit wurde derjenigen von selbst entsprechend, welche Wesley's und Whitefields Schüler ausübten.

Da blieben auch die Mitglieder der Staatskirche dem neuen Leben und der neuen lebendigen Thätigkeit nicht mehr ferne. Und zwar nahm auch innerhalb der Staatskirche selbst gerade diejenige Partei daran Theil, welche strenges Kirchenthum für keine nothwendige Bedingung und keinen nothwendigen Bestandtheil wahrer Religiösität hielt. Diejenige Richtung, der Wesley angehört hatte und um deren Willen die Metho-

disten von der bischöflichen Kirche nicht mehr als ihre wahren Mitglieder anerkannt wurden, machte sich stark in der Kirche selbst geltend: es ist die Richtung, welche wegen ihres religiösen Sinnes und Strebens als die evangelische, wegen ihrer Ansichten vom äußern Kirchenwesen als die niederkirchliche (low-church men) bezeichnet wird [1]). Auch hier wurden jene frommen Zwecke nicht bloß auf dem ordentlichen kirchlichen Wege, und unter besonderer Mitwirkung von Laien verfolgt. Und zwar thaten sich nun gerade auch solche Laien hervor, welche in der bürgerlichen Gesellschaft eine bedeutende Stellung einnahmen. Vor allen ist in dieser Hinsicht Wilhelm Wilberforce zu nennen, der an sich schon als geachtetes Parlamentsmitglied sich bemerklich machte, auch mit Pitt nahe befreundet war, der ferner in seinem Kampf gegen Sklavenhandel und Sklaverei allen Philanthropismus zu seiner Unterstützung in Anspruch nahm, bei dessen gesammten Bestrebungen aber durchaus ein strenger, gewissenhafter christlicher Sinn zu Grunde lag. Ebenso nüchtern, als eifrig, hat er in seiner Hauptschrift [2]), worin er die unter seinen Landsleuten herschende religiöse Sinnesart mit wirklichem Christenthum vergleicht, die Bedeutung des letztern vorzugsweise den mittlern und den höheren, regirenden Classen vorgehalten. In seiner Biographie [3]) wird der Eindruck geschildert, den dieses Werk auf die Zeitgenossen machte: als es 1797 erschien, hatte der Verleger anfangs nur 500 Exemplare zu drucken gewagt; in einem halben Jahre waren schon fünf Auflagen, mit 7500 Exemplaren, nothwendig geworden. Der in England als Geistlicher und praktischer Theolog hochgeachtete John Newton bemerkte: er halte es für die schätzbarste und wichtigste Schrift

1) Eine Bemerkung, welche schon sehr oft von Berichterstattern über englische Verhältnisse gemacht, noch öfter aber von Andern ignorirt worden ist, mag hier wiederholt werden: der oben genannten Richtung steht gegenüber die hochkirchliche; Hochkirche, high church, ist keineswegs gleichbedeutend mit anglikanischer, bischöflicher Kirche, wird überhaupt nicht für sich gebraucht, als Bezeichnung einer besondern Kirche, vielmehr nur in Zusammensetzungen, wie high-church men, als Bezeichnung hochkirchlicher, strengkirchlicher Richtung, dergleichen z. B. in der deutsch lutherischen und schottisch presbyterialen Kirche ebenso gut als in der englisch bischöflichen stattfinden kann.

2) A practical view of Christianity; oder, wie der vollständige Titel lautet: A practical view of the prevailing religious system of professed Christians, in the higher and middle classes in this country, contrasted with real Christianity.

3) The life of W. Wilb. by his sons. London 1838. Vol. II. p. 199 etc.

seiner Zeit, namentlich auch darum, weil ein Mann wie Wilberforce der Verfasser sei. Den darin ausgesprochenen ernsten Mahnungen gaben die oben erwähnten Zeitumstände schweres Gewicht: „ich hege,“ schreibt Lordkanzler Loughborough an Wilberforce, „die aufrichtige Hoffnung, daß Ihr Buch von Vielen mit derjenigen rechten und angemessenen Gemüthsstimmung gelesen werden möge, welche die schrecklichen Umstände, in denen wir uns befinden, hervorbringen sollten.“

Es war in der That ein merkwürdiges Schauspiel, welches damals die verschiedenartige, großartig angestrengte Thätigkeit des englischen Volkes gewährte. Nach außen mußte der Staat alle seine Kräfte aufbieten, um in Europa und auf den Kolonieen gegen schwer drohende Gefahren sich zu decken. Und zu derselben Zeit werden von England aus mit einem bisher unerhörten Eifer Friedensboten unter die Heiden gesandt: 1792 hatte sich bereits unter den Baptisten eine Gesellschaft gebildet für Missionen in Ostindien und auf Jamaika; 1793 wurde durch Independenten die Gründung der großen Londoner Missionsgesellschaft angeregt, welche 1795 ihre erste Versammlung veranstaltete; 1796 finden wir auch Wilberforce mit Gedanken über Erziehung von Missionären beschäftigt, und unter seiner Mitwirkung entsteht 1800 die (anglikanisch) „kirchliche Missionsgesellschaft für Afrika und für den Osten“; daran schließt sich 1808 auch noch eine Londoner Gesellschaft für Bekehrung der Juden.

Während ferner im Innern des Landes der Geist der Revolution manchfach, besonders beim gemeinen Volk, einen ansteckenden Einfluß zu äußern droht, und während große parlamentarische Kämpfe fortwährend die öffentliche Aufmerksamkeit in Beschlag nehmen, kann ein Wilberforce es mit Erfolg wagen, den Staatsmännern, und so ausdrücklich auch seinen Genossen im Parlament [1]), einen scharfen Spiegel christlichen Wandels entgegenzuhalten und sie auf das Eine hinzuweisen, das Noth thue. Unter dem Volke, besonders auch den niedern Ständen, arbeiteten Prediger von großem Talent mit aufopferndem Eifer, theils in ihren eigenen Pfarreien, theils indem sie andere, der Predigt bedürftige Bezirke aufsuchten. Vor andern wird in dieser Beziehung angeführt der Geistliche Karl Simeon von Cambridge, und, besonders auch als herumreisender Prediger, Rowland Hill [2]), welcher, einer ange-

1) Practical view etc. Chapt. IV, Sect. III.

2) vgl. Sidney, das Leben Rowland Hill's, übers. von Werner. Stuttg. 1841.

sehenen Familie angehörig, mit allen Kräften der Predigt des Wortes sich widmete, ohne dabei durch die Formen einer bestimmten Kirche sich binden zu lassen. Vereine vielfältiger Art kamen auch hier zu Hülfe: eine schon seit 1776 bestehende Gesellschaft für Ausbreitung des Evangeliums auf dem Lande, welche seit 1796 besondere Streifprediger unterhielt; 1797 die Traktatgesellschaft; 1804 die große britische und ausländische Bibelgesellschaft; Mitglieder der Staatskirche verbanden sich hiebei freundschaftlich mit Gegnern derselben: Männer, wie Wilberforce [1]), freuten sich über eine solche Gemeinschaft, die da bestehe auf Grund Einer wahren, evangelischen, und ebendarum im wahren Sinne katholischen Kirche.

Was Schottland anbelangt [2]), so hatte schon 1796 eine Missionsgesellschaft in Edinburg ihre erste Zusammenkunft gehalten; eine andere hatte sich in Glasgow gebildet. Der ernste religiöse Sinn, der ähnlich wie in England durch die großen Weltereignisse sehr gefördert wurde und hier bei der Menge des Volkes noch einen offeneren Boden als in England vorfand, gab sich kund in häufigen Gebetsversammlungen (prayer meetings), an welchen man in verschiedenen Orten vorzugsweis junge Männer theilnehmen sah; bald fühlten sich solche angetrieben, auch solchen unter ihren Landsleuten zu Hülfe zu kommen, welche bisher wenig oder keine Gelegenheit hatten, evangelische Predigt zu vernehmen. Und zugleich fanden sowohl Laien als Geistliche, daß gerade auch orthodoxe Prediger bisher nur zu oft den rechten Ton nicht getroffen, daß sie zu dem Widerwillen, welchen religiös Gleichgültige gegen ihre Predigten empfanden, mitunter selbst Veranlassung gegeben hatten: man habe zu viel kalte und steife Orthodoxie gepredigt, mit zu wenig Ansprache an Herzen und Gewissen, habe auch das Wort der Wahrheit nicht recht getheilt, sondern zu unterschiedslos ganze Gemeinden als heilige oder auch als Verlorene angeredet.

Mit Laienpredigt auf Dörfern, wo kein Geistlicher war, oder in größeren verwahrlosten Distrikten, machten zwei junge Männer, James Haldane und John Aikman, zu derselben Zeit den Anfang. Sie waren zuerst veranlaßt worden, in einem Kohlengräberdorfe Sonntags

1) Life etc. II, 291.

2) vgl. außer den früher erwähnten Schriften besonders: The Jubilee Memorial of the Scottish congregational churches. Edinburgh, London, and Dublin 1849.

Vorträge zu halten, und der Erfolg ermuthigte sie zu selbständigen größern Unternehmungen. Hiezu fanden sie Anweisung in einer Zeitschrift, welche den neuen Bestrebungen zum Organ diente, im Missionsmagazin des staatskirchlichen Geistlichen Ewing. Dieser nämlich drang besonders stark auf's Reisepredigen und auf Theilnahme von Laien an diesem Beruf; auch in andern Zeitschriften und an andern Orten wurde eifrig dafür und dagegen debattirt; die Freunde der neuen Wirksamkeit näherten sich einem Gedanken, den einst Milton [1]) ausgesprochen hatte: statt daß die Geistlichen eines Gewerbes sich schämen und über das Predigen von Gewerbsleuten ein Geschrei erheben, wäre vielmehr zu wünschen, sie möchten selbst ein Gewerbe treiben, um nicht, in Ermanglung eines andern Gewerbes, aus ihrem Predigtamt ein Gewerb zu machen. Jene beiden Männer unternahmen wirklich im Herbst 1797 kraft selbständigen inneren Berufes eine Reise durch Nordschottland, indem auf ihrem Weg in Städten und Dörfern große Zuhörerschaaren sich sammelten; sie kamen bis auf die Orkneïden; ein Bericht über ihre Erfahrungen, den sie nach ihrer Rückkehr veröffentlichten, ließ einen erschreckenden Blick in den Zustand einer Bevölkerung thun, um die sich sowohl Orthodoxe als Moderirte bisher wenig gekümmert hatten: da waren Kirchspiele, wo man seit Jahren von keiner Communion mehr wußte, — andere, wo bei einer Communionfeier die Umwohnenden nur zu Zerstreuung und Zeitvertreib, ähnlich wie zu einem Jahrmarkt, zusammenliefen.

Nur eines solchen Anstoßes hatte es bedurft, um auch die Thätigkeit Anderer auf dieses Gebiet hinzulenken. Noch zu Ende des genannten Jahres bildete sich, aus Laien und Geistlichen, aus Mitgliedern der Staatskirche und anderer protestantischer Kirchen, eine Gesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums in der Heimath (The Society for propagating the Gospel at Home). Sie sendete vor Allem fromme junge Männer als Katecheten aus, um in den Dörfern Abendschulen zu stiften und zu leiten. Sodann gelang es ihr, auch eine beträchtliche Anzahl ordentlicher, zum Theil bereits angesehener Prediger für die Missionsreisen zu gewinnen; auch ein Geistlicher aus der schottischen Episkopalkirche befand sich unter diesen; insbesondere aber boten sich englische Geistliche dazu an, vor Allen der schon genannte Rowland Hill,

1) In seiner Schrift: Considerations touching the likeliest means to remove hirelings out of the church, Writings on the Church Question p. 279 etc.

der im Jahr 1798 eine Reise durch Schottland machte. Die Hauptthätigkeit der Gesellschaft war fortwährend auf die Hochlande, sowie auf die Inseln im Norden und Nordwesten, gerichtet. Doch wurden auch näher liegende Bedürfnisse nicht übersehen. In der Hauptstadt selbst wurde 1798 durch Privatbeiträge ein neues Gotteshaus hergestellt; man schloß sich dabei an die Vorschläge an, welche einst Whitefield gemacht hatte: besonders sollten die Kirchenstühle frei sein, während man dieselben sonst in den auf Privatkosten gebauten Kapellen der englischen und schottischen Dissenters zu vermiethen pflegte; ferner sollte das neue Gotteshaus keiner bestimmten religiösen Gemeinschaft angehören, und bloß zum Predigen, nicht zum Austheilen der Sakramente benützt werden; eröffnet wurde es durch Rowland Hill.

Gerade damals nun zeigte sich recht, wie wenig die presbyterianische Kirche Schottlands von Haus aus geneigt war, die festen Schranken des ordentlichen Amtes durch in's kirchliche Gebiet eingreifende Privatbestrebungen von Laien oder auch von Geistlichen durchbrechen zu lassen. Staatskirche und Seceders nahmen die ganze Bewegung mit Argwohn auf. Auch die Verbindung von Mitgliedern verschiedener kirchlicher Gemeinschaften zu dem einen religiösen Zwecke schien sowohl den strengern Anhängern der Staatskirche als denen der ursprünglichen Sezession verwerflich: jenen als Verläugnung des Staatskirchenthums, diesen als Verläugnung der ausschließlichen Reinheit ihrer eigenen Gemeinschaft.

Die Synode der Antiburgher Seceders verwarf 1796 die Bildung von Missionsgesellschaften aus Geistlichen und Laien, und das Zusammenwirken mit allen Personen, gegen deren Ansichten sie selbst, als Kirche, Zeugniß ablegten; dieselbe Synode erklärte 1798 einstimmig, daß das Laienpredigen keinen Grund in Gottes Wort habe, und daß kein Mitglied ihrer Kirche bei einer Laienpredigt zuhören dürfe. Ebenso streng äußerte sich die Gemeinde der Cameronier zu Glasgow; als Einige aus ihrer Mitte eine Predigt zur Beförderung des Glasgower Missionsvereins mit angehört hatten, rügte dis das Presbyterium als sündhaft und anstößig, und als sie sich die Rüge nicht gefallen lassen wollten, wurden sie ausgestoßen. Selbst die Relief-Synode blieb nicht zurück mit einem Beschluß ähnlicher Art: kein Geistlicher solle auf seine Kanzel Jemand zulassen, der nicht auf einer schottischen Universität studirt und ordentliche Licenz zum Predigen erhalten habe; dis war nicht

bloß gegen predigende Laien gerichtet, sondern vornehmlich auch gegen die Zulassung der englischen Prediger.

In der Staatskirche machte sich bei dieser Veranlassung noch einmal recht der Geist und das Interesse des Moderatismus geltend. Nicht bloß die Bildung von Privatvereinen für Heidenmission, sondern auch die Mission selbst und eine ordentliche Betheiligung der Kirche an ihr wurde 1796 von der Assembly mit großer Mehrheit verworfen. Man hörte damals in der Assembly die „einfachen Tugenden ungebildeter Indianer" preisen und Besorgniß aussprechen vor den schlimmen Folgen, welche ein Dogma wie das von der Rechtfertigung durch bloßen Glauben für die Sittlichkeit dieser wackern Leute haben könnte. Ein Hauptredner, der Geistliche Hamilton, der in Anerkennung seiner Tüchtigkeit bald darauf Moderator wurde, führte näher aus: wie man den Menschen die Lehren der Offenbarung nicht beibringen dürfe, ehe man sie durch Verfeinerung der Sitten, durch Wissenschaft und Philosophie dazu vorbereitet habe, ja wie dis kaum minder absurd wäre, als wenn man ein Kind, ehe es die Buchstaben gelernt, in Newtons System einführen wollte. Von einer andern Seite griff der oben genannte, für orthodox geltende Dr. Hill die Sache an: durch die Vereine, welche das Missionswesen treiben, werde die Ordnung der Kirche, ja der ganzen bürgerlichen Gesellschaft bedroht. Andere griffen dis auf, wiesen auf die verdächtige Correspondenz hin, welche von den Vereinen geführt werde, auf die Fonds, welche man im Stillen sammle. Dem Robert Haldane, der sein bedeutendes Vermögen der ostindischen Mission opfern wollte und dann statt dessen, in Folge der ihm gemachten Schwierigkeiten, seine Thätigkeit und sein Geld jener Gesellschaft für innere Mission widmete, war öffentlich vorgeworfen worden, daß er, als ein Mensch von bedenklichen politischen Grundsätzen, der ostindischen Regirung mit seinen Planen gefährlich sei.

Es läßt sich denken, daß ebenso ungünstig auch alle jene Thätigkeit für innere Mission von der Assembly beurtheilt wurde. Im Jahr 1799 erklärte sie, daß kein Candidat, der nicht durch ein staatskirchliches Presbyterium Predigtlicenz erhalten habe, für eine Pfarrstelle präsentirt werden, keine Person, die nicht für eine Pfarrstelle präsentirt werden könne, in einer staatskirchlichen Gemeinde predigen, und kein staatskirchlicher Geistlicher mit einer solchen Person irgend welche Gemeinschaft in Dingen des geistlichen Amtes (ministerial communion)

eingehen dürfe. Damit wollte man allem Einfluß der englischen Prediger wehren. Auch hatte gerade damals Rowland Hill die moderirte Majorität gar sehr geärgert durch Bemerkungen, die er über seine schottische Reise veröffentlicht hatte; die Denk- und Predigtweise der Moderirten war darin scharf mitgenommen; es hieß darin unter anderm: es sei zu fürchten, daß so das Volk samt seinen Geistlichen erst gemäßigt werde im Glauben, dann in der Liebe zu Gott, dann im Gebrauch der Bibel, dann in der religiösen Erziehung der Kinder, endlich in Sittlichkeit, Keuschheit und Ehrbarkeit, bis sie zuletzt durch die vielgerühmte moderne Mäßigung unmäßig werden verdorben sein. Dieselbe Assembly warnte in einem Hirtenbriefe die Gemeinden vor jeder Beförderung von religiösen Vereinen, von Reisepredigern oder von den neu errichteten Sabbathschulen; diejenigen, welche sich damit befassen, seien unwissende, unfähige Menschen, ja „Personen, welche der bürgerlichen Verfassung des Landes sich notorisch abgeneigt zeigen, und mit andern Vereinen des Nachbarlandes in Correspondenz stehen."

Der schottische Independentismus.

Gegenüber von diesem Widerspruch, welchen die ersten Vertreter der neuen Bewegung von Seiten der schon bestehenden Kirchengemeinschaften erfuhren, nahmen diese zum großen Theil den Charakter einer eigenen kirchlichen Gemeinschaft an, und zwar den des Independentismus, mit welchem die Art ihrer Thätigkeit von Anfang an am meisten innere Verwandtschaft gehabt hatte. Wir haben bei der Sekte der Glassiten bemerkt, wie wenig die independentischen Grundsätze damals noch beim Volk im Ganzen Eingang gefunden hatten. Gegen das Ende der letzten Periode war den vielen Übertritten aus der Staatskirche in die presbyterianischen Secederskirchen die Bildung einiger weniger independentischer Gemeinschaften zur Seite gegangen: 1768 war eine kleine Gemeinde entstanden in der Grafschaft Fife, durch zwei staatskirchliche Geistliche; sodann eine Gemeinde in Glasgow, ebenfalls durch Geistliche. Diese fanden, daß ein „Reich der Geistlichkeit," wie es auch im Presbyterianismus bestehe, zum Reiche Christi sich verhalte wie Finsterniß zum Licht, — daß ferner das Abendmahl der Presbyterianer kein wahres Abendmahl sei, ein solches vielmehr alle Sonntage gefeiert werden, und diejenigen, welche das Brod mit einander brechen, einander durch gemeinsames Bekenntniß des Glaubens als Brüder bekannt sein

müßen. Schon 1760 hatte sich auch eine Baptistengemeinde gebildet, in der Grafschaft Caithneß, und 1765 eine andere in Edinburg. Ihren kirchlichen Grundsätzen nach waren diese beiden, Baptisten und Independenten, eng mit einander verwandt, wie sie denn auch zusammengefaßt werden unter dem Namen der Congregationalisten. Allein auch in der erwähnten Zeit kam es bei ihnen zu keiner größern Ausbreitung, noch zu einem wirklichen innern Drange darnach. Erst dadurch, daß die neu angeregte religiöse Thätigkeit am bestehenden Kirchenwesen eine Schranke fand, und daß sie selbst von Anfang an unter englischen, vorzugsweis independentischen Einflüssen stand, kam der Independentismus für einige Zeit auch in Schottland stärker in Aufnahme.

Die erste bedeutende Independentengemeinde bildete sich in Edinburg 1798. Gestiftet wurde sie eben durch Mitglieder jener Gesellschaft für innere Mission; zu ihrem Pastor wählte sie den James Haldane. Vorangestellt wurde der Grundsatz: die Kirche Christi müße sich entschiedener von der Welt sondern und die Prinzipien des Neuen Testaments strenger durchführen; die Schriften von John Glaß sollen zur Verbreitung des neuen Independentismus viel beigetragen haben, — mehr als sie zur Zeit seines eignen Auftretens zu wirken vermocht hatten. Übrigens wurde die allsonntägliche Abendmahlsfeier, sonst eine so wesentliche Eigenthümlichkeit der Independenten, von denen in Edinburg erst 1802 angenommen. An die Edinburger Gemeinde schloßen sich dann andere an: die Gemeinde zu Paisley, welche schon 1795, die zu Aberdeen, welche 1797 entstanden war; neun neue Gemeinden waren schon zu Ende des Jahres 1800 hinzugekommen.

Einige staatskirchliche Geistliche, welche bisher jener Gesellschaft angehört hatten, traten selbst auch zu den Independenten über. Andere Mitglieder der Staatskirche zogen sich von der Gesellschaft zurück, die ihnen wegen der independentischen Elemente im Ganzen verdächtig geworden war. Andere blieben ihr indessen auch so noch getreu, bis sie 1807 ihre Wirksamkeit beschloß.

Zunächst dehnte sich die Wirksamkeit der Gesellschaft noch in großartigem Maaßstabe besonders über die Hochlande aus. Wegen des Eifers, womit die Independenten dieses Werk als ihre eigene, besondere Aufgabe betrieben, pflegte man anfangs alle ihre Geistlichen, ja auch die bloßen Gemeindemitglieder, Missionäre zu nennen. In den Jahren 1798 — 1807 baute die Gesellschaft 45 Kirchen und versah dieselben

ben mit Predigern. Im Jahr 1800 errichtete sie Pflanzschulen für auszusendende Prediger, welche daselbst, meistens zwei Jahre lang, Kost und Unterricht unentgeltlich empfingen und hiebei vorzüglich in die Kenntniß der heiligen Schrift, verbunden mit den Anfangsgründen der griechischen und hebräischen, auch der lateinischen Sprache, sollten eingeführt werden; die Independenten berechnen, daß auf diese Weise gegen 300 junge Männer gebildet wurden; alle nöthigen Gelder lieferte Robert Haldane: seine Beiträge für die Ausbreitung des Evangeliums in Schottland werden im Ganzen auf mehr als £ 80,000 angeschlagen. — Neben der Predigt suchte man besonders durch Sonntagsschulen, welche Abends gehalten wurden, auf's Volk zu wirken; auch wurden diese anfangs von den Eltern der Kinder und von andern Erwachsenen zahlreich mitbesucht. — Übrigens hatten die Missionäre, welche jetzt in der Regel unterrichtete Prediger waren, bei den verschiedenen Ständen des Volks mit Vorurtheilen und Widerwillen vielfach schwer zu kämpfen. Es kam vor, daß man sie in größeren Distrikten in keinem Wirthshaus aufnehmen und höchstens in ein paar Familien zulassen wollte; hin und wieder wurden sie gefangen gesetzt; ja ein congregationalistischer Geistlicher auf der Insel Bute wurde vom Friedensrichter plötzlich zum Matrosen gepreßt, ohne daß letzterer vor Gericht irgend einen haltbaren Vorwand hiefür beizubringen vermochte. Aber bürgerliche Bestimmungen, wodurch die religiöse Thätigkeit der genannten Art beschränkt worden wäre, gab es überhaupt in Schottland keine; daher konnte ihr auch von den Gerichten der gesetzliche Schutz nicht versagt werden. Und so erlangte sie denn eine nicht zu läugnende Bedeutung für's religiöse sowie für's ganze nationale Leben; mit Staunen sah man, wie alte Schmuggler und Wilddiebe, ein Hauptbestandtheil der Bevölkerung des Nordens, in gute Christen, in geordnete Bürger, ja selbst in eifrige Missionäre sich verwandelten; für einen beträchtlichen Theil der Nation war das Licht, dessen sich die protestantischen Kirchen des Landes rühmten, überhaupt zum ersten Male aufgegangen.

Einem Einfluß der neuen Grundsätze und Bestrebungen konnten nun auch die bisher herschenden Kirchen um so weniger widerstehen, je mehr sie dieselben von gutem Erfolge begleitet und wohl gar durch solchen Erfolg sich in ihrem eigenen Bestande bedroht sahen. Nur hüteten sie sich alle wohl, denselben ihren Presbyterianismus als solchen zum Opfer zu bringen: vielmehr war mit dem neuen religiösen Leben

für diesen selbst eine Zeit der Neubelebung und Kräftigung, freilich auch eine Zeit theilweiser Umgestaltung erschienen: und zwar unterschieden sich hiebei jene Kirchen dadurch von einander, daß die neuen Einflüsse bei der einen mehr bloß im religiösen Leben und Wirken, bei der andern auch in Hinsicht auf die Anschauung vom Wesen der Kirche und ihrem Verhältniß zum Staate sich Geltung verschafften.

Die Seceders.

In beiden Beziehungen stand jenen Einflüssen die Reliefkirche im voraus am meisten offen; sie hob auch zuerst, im Jahr 1811, die gegen die Laienthätigkeit gerichteten Verbote auf. In der hier schon bisher ausgesprochenen Lehre über das Verhältniß des Staats zur Kirche geschah jetzt ohnedis vollends leicht der weitere Schritt zur independentischen Verwerfung alles Staatskirchenthums.

Bei den alten Seceders, den Burghers und Antiburghers, erhob sich damals über die Verbindung von Staat und Kirche ein Streit, der eine neue Spaltung veranlaßte (1796). In beiden Gemeinschaften beschloß die Synode mit Stimmenmehrheit, in die Ordinationsformel eine Clausel aufzunehmen, wodurch die Aussprüche des Westminsterbekenntnisses über Recht und Pflicht der bürgerlichen Obrigkeit in religiösen Dingen ausdrücklich beschränkt wurden; denn viele Candidaten hatten es wegen jener Aussprüche nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinigen können, das Bekenntniß zu unterschreiben. Demnach wurde jetzt erklärt: nur durch geistliche Mittel, durch freie evangelische Überzeugung dürfen einer Kirche Mitglieder zugeführt und in ihr festgehalten werden: man berief sich dabei auf den andern Satz des Bekenntnisses, wornach Gott allein der Herr des Gewissens sei. Die Gegner des Beschlusses, welche darin einen Abfall vom Bekenntniß und von den alten heiligen Bündnissen erkannten, wollten mit diesem „Neuen Lichte" so wenig gemein haben, daß sie sich von ihnen absonderten zu einer eigenen Gemeinschaft. So entstand eine Vertheilung in Burgher des Alten und des Neuen Lichtes, und in Antiburgher des Alten und Neuen Lichts.

Dem Neuen Lichte waren die Meisten zugefallen. Doch gehörte einer der Minderheiten, den Antiburghern des Alten Lichtes, ein Mann an, der auf einem besondern Gebiet, auf dem der Geschichtschreibung, am meisten gewirkt hat, um ein neues religiöses und kirchliches Leben, im

Aufblick zu den alten Helden der Kirche, unter den schottischen Presbyterianern zu wecken: Thomas Mac Crie, der Ältere, der geschickte und gelehrte Biograph von Knox und Melville; bei ihm, dem ersten Geschichtschreiber Schottlands seit Robertson, trat Liebe und Interesse zum eigentlichen Wesen des Protestantismus und namentlich zu den Eigenthümlichkeiten der schottischen Kirche ebenso stark hervor, als es bei diesem vermißt wird. Sein Leben von Knox erschien 1811 und wurde mit Freuden von allen den Schotten aufgenommen, welche, in ihrem Glauben neu belebt, auch zur Person ihrer, von weltlichen Historikern so viel verunglimpften Reformatoren sich hingezogen fühlten; im Jahr 1819 folgte das Leben Melville's, welches für die Auffassung der besondern kirchlichen Verhältnisse Schottlands wohl von noch größerer Bedeutung war.

Bald fühlten sich auch die Mitglieder dieser verschiedenen Secederskirchen zur Theilnahme am christlichen Missionswerk, besonders an Heidenmission und Bibelgesellschaften mit fortgerissen. Das Bedenken, welches man gehegt hatte gegen die Gemeinschaft mit Gliedern anderer Kirchen mußte selbst bei jenen, die einst hierin auf besondere Strenge gehalten hatten, einem stärkeren Drange weichen. Ja selbst derjenige Zwiespalt, welcher einst die Trennung von Burghern und Antiburghern veranlaßt hatte, war durch das neue thatsächliche Zusammenwirken beider so weit ausgeglichen, und wurde zugleich in seiner Bedeutung von dem Streit über Altes und Neues Licht so sehr überwogen, daß endlich 1820 die beiden Hauptgemeinschaften, die Burgher und Antiburgher des Neuen Lichtes zu einer Wiedervereinigung sich entschloßen; sie hießen sich jetzt „die unirte, verbundene Synode der Sezessionskirche" (United Associate Synod of the Secession Church); und zwar waren es 262 Gemeinden. Was die Ansichten über das Verhältniß zum Staat betrifft, so berief sich die neue Kirche auf die Beschlüsse von 1796. Sie erkannte dabei an, daß „Religion, abstrakt angesehen, wesentlich ist für die Wohlfahrt der Gesellschaft und die wirksame Ausübung der bürgerlichen Herschaft, und deswegen von Belang für Gesetzgeber und bürgerliche Herscher;" aber sie setzte bei: die Unterstützung, welche eine Regirung der Religion gewähren möge, müße ihrem eigenen Geist entsprechen, dürfe also nichts Gewaltsames haben. Ferner sollte kein irdisches Reich Gewalt haben über die Kirche als solche, noch diese Gewalt über ein irdisches Reich, wenn ihr gleich

geistliche Autorität zukomme auch über irdische Regenten, sofern sie Mitglieder von ihr seien. An der Wahl der Geistlichen durch die Gesamtheit der Gemeindeglieder wurde fortwährend festgehalten; bei der Einführung eines Geistlichen sollte die Gemeinde noch einmal, in der Kirche, durch Aufheben der rechten Hand ihren Willen zu erkennen geben. Eine Wiedervereinigung mit der Staatskirche wurde aus denselben Gründen abgelehnt, um deren Willen einst der Austritt erfolgt war: sie dulde noch immer heterodoxe Ansichten bei ihren Geistlichen, lasse sich das Patronat gefallen und halte die Kirchenzucht nicht gehörig aufrecht. Dagegen erließ die unirte Synode selbst zur Beförderung der Zucht eine ausführliche Warnung vor denjenigen Lastern, von welchen die Zeitgenossen am leichtfertigsten zu denken gewohnt seien: gegen das Fluchen und andere Entweihung des göttlichen Namens, — gegen die „beklagenswerth ausgedehnte Entheiligung des Sabbaths durch Lustpartieen, unnöthige Reisen, Geschäfte u. s. w.," — gegen den Besuch der Theater, deren gegenwärtige Beschaffenheit hinreiche, um solchen verdammlich zu machen, sowie gegen „jene, den theatralischen Belustigungen nicht unähnlichen, doch ihrem Charakter nach noch gottloseren musikalischen Feste, welche einige der erhabensten und ergreifendsten Stellen der heiligen Schrift zum Gegenstande bloßer Unterhaltung machen," — endlich besonders auch gegen die Sitte des Duellirens, die Jeden, der sie treibe oder auch nur billige, von allen religiösen Gemeinschaften ausschließen sollte[1]).

Die evangelische Partei in der Staatskirche; kirchliche Streitfragen.

Am grösten und wichtigsten aber war die Umwandlung, welche zu derselben Zeit und gröstentheils durch dieselben Einflüsse der in der Nationalkirche herschende Geist erfuhr. Die volksthümliche strenggläubige Richtung ergriff, ohne doch irgend die strengpresbyterianische Kirchenordnung beeinträchtigen zu wollen, die von der Majorität verworfene Thätigkeit für äußere und innere Mission als ihre eigene beson-

1) Die Synode hat 1827 veröffentlicht ein „Testimony of the United Associate Synod etc.; in two parts, historical and doctrinal;" dabei als Appendix: Basis of Union etc., vom 8. Sept. 1820; Summary of principles etc., vom 14. Sept. 1820; und: Formulas of the United Secession Church vom 22. Mai 1828 und 12. Jun. 1840 (in den neueren Auflagen des Testimony).

dere Aufgabe, und trug jetzt wegen ihres Eifers für Glauben und christliches Leben den Namen der evangelischen Partei. Aus der Abgeschlossenheit, in welche sie aus Scheu vor ihren weltkundigeren Gegnern oder auch aus Beschränktheit oder stolzer Orthodoxie sich bisher großentheils zurückgezogen hatte, trat dieselbe hervor in's öffentliche Leben und entwickelte hier, auch abgesehen von ihrem innern religiösen Charakter, eine sittliche Kraft und eine gewandte, nachhaltige Thätigkeit, welcher die Moderirten nichts Ähnliches an die Seite stellen konnten. In der Assembly gelang es den Moderirten zunächst noch, einige Beschlüsse im Sinn ihres bisherigen Systems durchzusetzen. Als 1797 mehrere Presbyterien für zu große Distrikte neben den ordentlichen Kirchen noch Hülfskapellen errichten wollten, behielt die Assembly sich selbst das Endurtheil über alle solche Fälle vor, während sonst in kirchlichen Dingen die Entscheidung in erster Instanz überall dem Presbyterium zusteht; denn die Moderirten fürchteten, die strenggläubige Predigtweise möchte mittelst solcher Kapellen sich über das Land verbreiten. Auch behauptete die Mehrheit immer noch fest die Zulassung der sogenannten Pluralitäten. Allein der Moderatismus ging selbst in seinem Innern der Auflösung sichtlich entgegen; es traten nämlich auch in seiner Mitte immer mehr Männer von evangelischem Glauben und eifriger christlicher Thätigkeit hervor, und zwar zum Theil gerade unter denen, welche er in Hinsicht auf kirchliche Grundsätze als seine tüchtigsten Vertreter anzusehen hatte, deren Anfeindung und Zurückstoßung er also nicht wagen durfte. Neben Dr. Hill sind hieher aus der späteren Zeit W. Ritchie, Nicoll, und besonders Dr. Inglis zu zählen, — der letztgenannte ein Hauptbeförderer der Missionen. Weitaus am thätigsten blieben übrigens in dieser Beziehung immerhin die Mitglieder der sogenannten evangelischen Partei; an ihren Charakter, an ihre Bestrebungen, knüpft sich wesentlich die fernere Geschichte der schottischen Nationalkirche bis auf die Gegenwart.

Als die bedeutendste Persönlichkeit erscheint auf dieser Seite beim Übergang in die gegenwärtige Periode der Geistliche Dr. Erskine. Wie er noch in den Tagen, da seine Richtung die verachtete war, ihr durch tiefe Frömmigkeit, manchfache Kenntnisse, eindringliches Predigen, unermüdliche Arbeit und anerkannt tadellosen Wandel zur Ehre und Stütze gedient; so trat er zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch als Haupt der neu erwachten Missionsthätigkeit in der Staatskirche auf; das Ge-

schrei über „Verrath, List und Raub," das Moderirte gegen die Freunde der Mission erhoben, machte einem solchen Manne gegenüber sich selbst lächerlich.

Nach seinem Tode trat an die Spitze der evangelischen Partei sein Freund und Biograph, der Geistliche Sir Henry Moncrieff; er wird gerühmt als ein sehr männlicher Charakter, von klarem und lebendigem Verstand, ungewohntem Scharfsinn, entschlossenem Willen, ganz geschickt, um die bisher entmuthigte, doch jetzt schon kräftig sich erhebende Minderheit im Kampfe zu leiten; hochstehende Laien, besonders Patrone, erholten sich oft Raths bei ihm über kirchliche Dinge: er erlangte manchen Einfluß auf Besetzung von Pfarrstellen, und erreichte auf diesem Weg für die Reformation der Kirche mehr, als damals durch öffentliches Auftreten zu erreichen möglich war.

Als Prediger glänzte seit 1810 Dr. Andrew Thomson († 1831) in Edinburg. Er war angestellt an der St. Georgskirche, im Mittelpunkte des von den höchsten Ständen bewohnten Stadttheiles, wo er auch bald großen Eindruck bei diesen Classen der Bevölkerung hervorbrachte; hier mußten sie lernen, wie wenig man berechtigt sei, nach moderatistischem Vorurtheil evangelische Predigtweise mit Mangel an Verstand oder wenigstens an Geschmack und Bildung zu identifiziren: im Gegentheil wußten die Moderirten einem Thomson keinen Nebenbuhler mehr entgegenzustellen. Und mit derselben Beredtsamkeit, mit welcher er auf der Kanzel wirkte, erhob er sich auch in der Assembly und in freien öffentlichen Versammlungen. Man fühlte da, wie Buchanan[1]) berichtet, den Geist eines Knox, Melville, Henderson, in ihm wieder aufleben: „dieselbe starke Liebe zur Freiheit, dieselbe schonungslose und unnachgiebige Feindschaft gegen alle Verderbnisse und Mißbräuche, denselben unauslöschlichen Haß gegen Tyrannei und willkürliche Gewalt, und, über Alles, denselben Eifer für vermehrte religiöse Bildung und intellektuelle Hebung des Volkes, und dasselbe entschlossene und unbeugsame Festhalten an der geistlichen Unabhängigkeit der Kirche und an den Rechten eines christlichen Volkes." Ein Mann wie Thomson war besonders geeignet, eine kräftige Jugend, namentlich die Candidaten des Predigtamts, für die von ihm verfochtene Sache zu begeistern. Zugleich wirkte er in noch weitern Kreisen auf's

1) Ten years conflict I, 207.

Volk überhaupt, durch seinen Christian Instructor, eine populäre Zeitschrift, welche eben jene gemeinsame religiöse und intellektuelle Volksbildung sich zum Ziel setzte.

Von weniger bekannten Geistlichen der evangelischen Richtung, welche theils bloß durch stille, aber tiefgehende seelsorgerliche Thätigkeit, theils zugleich durch ein vielseitigeres, an die Öffentlichkeit tretendes Wirken zur Umgestaltung des religiösen Geistes beitrugen, mag hier noch Henry Duncan (geb. 1774, † 1846) genannt werden, der Stifter des zur Unterstützung der Armen dienenden, jetzt über England und Schottland verbreiteten Sparkassensystems (saving banks), zugleich ein gewissenhafter Seelsorger und ein Mann von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung. An solche Geistliche schloß sich dann auch eine große Anzahl von Laien aus den gebildeten Ständen an, die selbst wieder theils in größeren, theils in kleineren Kreisen weiterhin wirkten. So führen die kurzen Lebensbeschreibungen, in welchen neuerdings die Freie Kirche das Andenken an abgeschiedene verdiente Männer der evangelischen Richtung festzuhalten sucht[1]), gleich zu Anfang einen kriegserfahrenen Generalmajor (M'Douall, geb. 1774, † 1848), einen Professor der orientalischen Sprachen (James Bentley, Verwandten des berühmten Philologen, geb. 1772, † 1846), und einen Advokaten (John Hamilton, geb. 1795, † 1847) an uns vorüber.

Doch den grösten Mann in der evangelischen Partei haben wir erst noch zu nennen: es war Thomas Chalmers, geboren in Ost-Anstruther an der Küste von Fife den 17. März 1780, zuerst Pfarrer zu Kilmeny in eben dieser Grafschaft, seit 1815 Geistlicher an der Tron-Kirche zu Glasgow und nachher an der St. Johannskirche ebendaselbst, 1823 Professor der Moralphilosophie zu St. Andrews und 1828 Professor der Theologie in Edinburg[2]). Nachdem er 1815 aus

1) Monthly Series of Tracts, issued by the Publication Committee of the Free Church of Scotland N. 58 — 60.

2) Chalmers' Leben und Wirksamkeit ist kurz beschrieben in der schon angeführten Series of Tracts N. 41. 43. 45; ferner in einer kleinen, von der Londoner Traktatgesellschaft herausgegebenen Biographie, und in „The Royal Society's memoir of Dr. Chalmers"; einzelne Erzählungen und Schilderungen findet man im Free Church Magazine May 1848, Febr. 1849, Nov. 1849. Eine vollständige Biographie in 4 Bänden gibt Chalmers' Schwiegersohn, Dr. Hanna, heraus; schon zu Anfang des Jahrs 1851 waren zwei Bände erschienen, die mir jedoch noch nicht zu Gesicht gekommen sind.

seiner früheren zurückgezogenen Stellung nach Glasgow versetzt worden war, stieg er im öffentlichen Ansehen schnell zu einer Höhe empor, welche seit den Tagen Robertsons kein einzelner Kirchenmann erreicht hatte: nicht etwa dadurch, daß ihm sogleich die Verwaltung bedeutender Ämter zugefallen wäre, sondern durch seine ausnehmende persönliche Begabung und durch die kräftige und weitgehende Thätigkeit, welche er in jedem Amte zu entfalten wußte. Besondere theologische Tiefe war ihm nicht eigen; was wir Deutsche philosophische Speculation nennen, war seinem Wesen ganz zuwider, — war für ihn beinahe ein Gegenstand der Verachtung. Dagegen besaß er einen umfassenden, klaren, durchdringenden praktischen Verstand, der mit einer reichen, zum Theil glänzenden Phantasie auf eine so glückliche Weise verbunden war, wie man es sonst nicht häufig wiederfinden mag; und hiebei bildete den Grundzug seines Charakters ein ernster streng religiöser Sinn, eine warme Liebe gegen seine Mitchristen, ein nimmer rastender Drang, überall da, wo er stand, für die Verbreitung des Evangeliums etwas zu schaffen und zu organisiren. In seinen Predigten herscht so eine strenge klare Gedankenfolge, — oft mehr als sie einem deutschen Publikum zusagen möchte: während doch jene Gedanken selbst in durchweg frischer, anschaulicher, oft hinreißend beredter Form sich darstellen; die Schotten rühmen ihn als eine in dieser Beziehung einzige Erscheinung. Wo es sich um praktische Vorschläge und Unternehmungen handelte, da bot ihm seine reiche Einbildungskraft gerne sogleich die umfassendsten, großartigsten Plane und Systeme dar; von Zeitgenossen mußte er deswegen oft den Vorwurf hinnehmen, daß er ein unpraktischer Träumer sei und Unternehmungen veranlassen wolle, die sich nicht durchführen lassen; wo er dann aber selbst an's Werk ging, da zeigte sich bald, wie klar solche Räthe und Vorschläge bereits im Einzelnen mit allen dazu erforderlichen Mitteln und allen dabei eintretenden Schwierigkeiten seinem praktischen Verstande vorlagen, und wie gut er auf alles das im voraus gefaßt war, was in Bezug auf die Eigenthümlichkeit menschlicher Sinnesart oder in Bezug auf äußere Verhältnisse berücksichtigt und theils überwunden, theils benützt werden mußte; ruhig schritt er dann voran, ermuthigte durch seine eigene Sicherheit bedenkliche Genossen, und wurde nicht müde mit immer neuen Aufforderungen an Ungläubige und Gleichgültige, wie er denn selbst

bemerkte: Wiederholung sei die einzige Redeform, vor welcher er Respekt habe.

Von besonderer Bedeutung war bei Chalmers auch der Gang seiner eigenen Entwicklung. Den religiösen Umschwung, den er zumeist bei seiner Nation sollte mit bewirken helfen, mußte er erst bei sich selbst durchmachen; und zwar war für ihn 1810 das entscheidende Jahr. Predigten, die er vor diesem Jahr gehalten hatte, zeigen uns, wie reich er ausgestattet war mit all den Eigenschaften, welche ihn zu einem berühmten moderatistischen Moralprediger der alten Art hätten machen mögen; zugleich lassen sie uns erkennen, was ihn damals bei den Strenggläubigen zurückstieß: nämlich der unfruchtbare Geist des Mystizismus oder einer todten Orthodoxie, und diejenige krankhafte, oft scheinheilige, weltverachtende Frömmigkeit, welche „das Angesicht der Natur verdüstere" und für das einfach Menschliche keinen Sinn mehr habe. Als nun der Wendepunkt in seinem religiösen Leben eingetreten war, ging bei ihm von denjenigen Gaben und Gütern, welche er von Natur empfangen oder bisher sich erworben hatte, auch für den neuen Menschen keines verloren. Bis zu seinem Ende wird er uns geschildert als ein Mann, der durch ächt humanes Wesen, durch Sinn für Freundschaft, durch heitere Geselligkeit und durch ungemeine Freude an der schönen Schöpfung sich auszeichnete; ein berühmter deutscher Theolog, der Chalmers persönlich kannte, bemerkte gegen den Verfasser dieser Schrift: er habe selten einen Geistlichen gesehen, bei dem man ein so einfaches, edel menschliches Herz unter dem Kirchenrock schlagen hörte. Was ferner die wissenschaftliche Bildung betrifft, auf welche die alten Moderirten sich gern etwas zu gut thaten, so hatte Chalmers in den Naturwissenschaften und in der Mathematik sich bedeutende Kenntnisse erworben, in denen er hinter keinem seiner kirchlichen Gegner zurückstand. Überhaupt zeigte er so reiche Begabung für weltliche Gebiete, daß gar Jemand [1]) noch nach seinem Tode die Bemerkung über ihn machen konnte: er habe seine Richtung verfehlt; seine Natur sei die eines Poeten, eines Mannes von Genie gewesen; Kunst und Literatur, von seinem warmen, philanthropischen Pulse belebt, wären für ihn Felder gewesen, die seine Schöpfungen über Nationen und Menschenalter hätten ausdehnen können.

---

1) s. Chalmers' Nekrolog in der Augsb. Allg. Zeitung 1847, N. 168.

Das Große und Providentielle aber war bei Chalmers eben dis, daß ein solcher Mann solche Kräfte mit Freudigkeit ganz dem religiösen und kirchlichen Wirken dienstbar machte. Alle Classen seines Volkes, von den höchsten bis zu den niedrigsten, wurden durch den Einfluß berührt, welchen er theils als Prediger, theils als Professor, theils als öffentlicher Redner und als Schriftsteller ausübte. Auch in England war man begierig, ihn auf der Kanzel kennen zu lernen; der edle Wilberforce [1]) erzählt, daß er, als Chalmers 1817 in London predigte, mit Mühe in großem Gedräng auf einen Sitz kletterte, — daß er da bemerkte, wie, als Chalmers von fleischlicher und geistlicher Sinnesart sprach, Canning, der in Debatten hart gewordene Staatsmann, hin und wieder ganz in Thränen zerfloß. Besonders wußte Chalmers auch den im öffentlichen Leben sich immer mehr hervordrängenden, dabei tief in materielle Bestrebungen verstrickten Mittelstand anzuregen: er hielt eigene Vorträge über die Beziehung des Christenthums zum Verkehr und zu den gewöhnlichen Angelegenheiten des Lebens (The application of Christianity to the commercial and ordinary affairs of life. Glasgow 1820); mit scharfem Blick und großer Menschenkenntniß zeigt er, wie eine achtungswerthe bürgerliche Gerechtigkeit freilich schon auf natürlichem Wege zu Stand komme; und ernst und eindringlich weist er dann nach, wie wenig Werth doch vor Gott eine solche Sittlichkeit haben könne: denn „die Heiden thun dasselbige auch.“ Selbst von seiner Bekanntschaft mit der Astronomie hat er einen schönen Gebrauch für die religiöse Anschauung gemacht, indem er über das Verhältniß der modernen Astronomie zur Offenbarung eine Reihe von Vorlesungen hielt, welche in Schottland und England berühmt geworden sind (A series of discourses on the Christian revelation viewed in connexion with the modern astronomy. 1817). Und neben dem widmete er, selbst als er in die ausgedehnteste öffentliche, kirchliche Thätigkeit hineingezogen war, fortwährend einen großen Theil seiner Bestrebungen der sittlich religiösen und in Verbindung damit auch der physischen Wohlfahrt des niedrigsten, verwahrlosten Volkes; ja noch gegen das Ende seines Lebens treffen wir ihn selbst in mitten der verwahrlostesten Einwohner Edinburgs, wo er, zunächst in einem elenden Aushülfslokal, einen eigenen Gottesdienst veranstaltete.

---

1) Life of Wilb. IV, 324.

Chalmers' Theilnahme an den kirchlichen Kämpfen ist später zu erwähnen. Mag man ihm auch bei diesen Einseitigkeit vorwerfen, so war dis doch eine solche, welche ganz mit der nationalen Eigenthümlichkeit zusammenhing und in ihren Folgen durch seinen aufrichtigen und fruchtbaren persönlichen Eifer möglichst wieder gut gemacht wurde. Die ausschließlich hohe Stellung, welche Knox, Melville, Henderson, und später in anderer Weise Robertson, in der keinen gesetzlichen Rangunterschied zulassenden, und doch so hervorragende Persönlichkeiten erzeugenden presbyterianischen Kirche einnahmen, füllt er in der gegenwärtigen Periode aus; tritt er auch nicht so herschend und kämpfend auf wie jene ersten drei, so macht dagegen bei ihm einen um so wohlthätigeren Eindruck die humane Milde, welche mit seinem Eifer für den wahren Glauben sich verband, und die liebevolle Herablassung zu den Nothständen des armen Volkes, von denen keine kirchlichen Kämpfe seine Thätigkeit abzuziehen vermochten.

Mit solchen Vertretern ausgerüstet, griff die evangelische Partei mit sicherem Schritte um sich innerhalb der Nationalkirche, und dieselbe selbst erhob sich auf einen Standpunkt, auf dem sie sich Hoffnung machen konnte, wirklich wieder eine wahrhaft nationale, die ganze Nation umfassende zu werden.

Der Independentismus, der am Eingang in dieses Jahrhundert alles Staatskirchenthum bedrohte, schien für Schottland wenigstens seine nächste Aufgabe erfüllt zu haben, nachdem er das Seinige beigetragen hatte zur Anregung des neuen Lebens unter den Presbyterianern. Als kaum zehn Jahre seit Stiftung der ersten Gemeinden verflossen waren, war der Missionseifer schon erlahmt. Streitigkeiten und Verwirrung brachen aus; die Eingriffe von Laien in's Predigtamt scheinen zu Unordnungen geführt zu haben. Neuere Independenten bemerken: es sei Eifer dagewesen mit zu wenig Erfahrung und Einsicht; man habe sich zu sehr an Menschen gehängt; da habe sich der Geist Gottes zurückgezogen. Auch an äußern Mitteln gebrach es, so daß viele Geistliche wegen Mangels an Unterhalt abtraten; das Seminar wurde aufgehoben. Nachher einigten und stärkten sich zwar die Gemeinden wieder; sie schloßen unter sich, zur Unterstützung der ärmeren, 1812 die sogenannte Congregational Union, und stifteten für ihre Predigtamtscandidaten 1811 eine Akademie in Glasgow. Aber

anstatt in Schottland kräftig weiter vorzudringen, mußten sie sich fernerhin auf ihre Selbsterhaltung beschränken.

In der Staatskirche setzten die Evangelischen hinsichtlich der Pluralitäten 1814 wenigstens so viel durch, daß ein Geistlicher neben der Pfarrstelle kein solches Amt bekleiden dürfe, welches Abwesenheit von seinem Kirchspiel erfordere. Für die Fälle, wo dis nicht zutreffe, bestand die Assembly noch 1825 auf Zulassung der Pluralität: doch jetzt nur noch mit einer Majorität von 25 Stimmen; da machte endlich eine königliche Commission, welche die Universitäten visitirte, dem Streit im Sinne der evangelischen Partei ein Ende.

War früher die presbyterianische Nationalkirche der Laienthätigkeit für die Heidenmission abhold gewesen, so nahm sie dagegen jetzt das Werk selbst in die Hände. Dr. Inglis, der kirchlich moderirte, trat 1824 mit einem Antrag darauf vor die Assembly; 1826 erließ diese in demselben Sinn einen Hirtenbrief (pastoral address) an das schottische Volk; und so entstand die „Mission der schottischen Kirche für Indien.“ 1829 ging Dr. Duff, der bis jetzt in Indien thätig geblieben ist, in dieses Land ab: der erste Missionär, der überhaupt von einer protestantischen Nationalkirche als solcher ist ausgesandt worden.

Für die innere Mission machte Chalmers bei seiner Gemeinde in Glasgow den wichtigsten Versuch, mit einem neuen System kirchlicher Armenpflege: mit jenem System, das, nachdem es in Schottland als undurchführbar lange verschrieen, durch den Erfolg aber gerechtfertigt worden war, neuerdings durch Otto von Gerlach auch uns Deutschen zur Prüfung, beziehungsweise zur Nachahmung vorgelegt worden ist. Eigenthümlich ist dabei in Hinsicht auf die Behandlung der Armen selbst die Art, wie die einzelnen Bezirke in kleine Partieen getheilt, die einzelnen Armen sorgfältig aufgesucht, ihre Verhältnisse erkundet, die materiellen Unterstützungen ihnen nur mit großer Vorsicht gereicht, sie selbst aber so sehr als möglich unmittelbar auch in eigene Thätigkeit für die sittlich religiöse, sowie für die natürliche Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen hineingezogen werden. Im Verhältniß zur Kirche ist dem System eigenthümlich, daß es bei dem genannten Verfahren die freiwillig dargebotenen Kräfte von Laien verwenden, dabei aber durchweg an den kirchlichen Organismus sich anschließen, sich selbst unter die Leitung des ordentlichen Kirchenamtes stellen, überhaupt die Armenpflege im Anschluß an die Presbyterialverfassung zu einer ächt kirchlichen ma-

chen will. Chalmers theilte sein Kirchspiel in 25 Distrikte, deren jeder etwa 50 Familien, 400 Seelen, umfaßte, und der Thätigkeit eines freiwilligen Diakonen anvertraut war. Neben den Früchten, welche dieses System für die Armen selbst und für die bürgerlichen und sittlichen Zustände des Kirchspiels trug, wirkte es durch die Theilnahme, welche jene Wirksamkeit besonders auch bei Gebildeten und Wohlhabenden fand, noch ganz vornehmlich mit zur Anregung selbstthätigen religiösen und kirchlichen Lebens in den betreffenden Classen der Gesellschaft; der Sinn für solche Thätigkeit hat von da an innerlich zugenommen und weithin sich verbreitet. Achtzehen Jahre lang wurde, auch noch nach Chalmers' Wegzug von Glasgow, jener Versuch dort erprobt [1]); als er dennoch aufgegeben wurde, geschah dis nicht in Folge innerer Mängel und Schwierigkeiten, sondern in Folge des mißgünstigen Verhaltens, welches die Vorstände der öffentlichen Armenpflege dagegen beobachteten, sofern sie sich namentlich weigerten, das seine eigene, beträchtliche Armenlast für sich allein tragende Kirchspiel von den allgemeinen städtischen Armenlasten auszunehmen; Chalmers selbst wurde nicht entmuthigt noch ermüdet: wir berührten schon oben ein Unternehmen, das er noch am Abend seines Lebens auf derselben Grundlage in Edinburg begonnen hat.

Wie stark in der schottischen Kirche das alte dogmatische Bewußtsein in seiner ganzen Strenge wieder erwacht war, wurde besonders offenbar durch einen Streit über die alttestamentlichen Apokryphen, der 1825 mit der englischen Bibelgesellschaft ausbrach und bis 1830 mit großem Eifer fortgesetzt wurde. Derjenige Begriff von Inspiration und göttlichem Wort, welchen die Bekenntnisse und die evangelischen Lehrer der schottischen Kirche seit jeher aufgestellt hatten, trennte die kanonischen, heiligen Bücher so scharf und unbedingt von allen andern Schriften, auch falls sie „nützlich und gut zu lesen" wären, daß auf diesem Standpunkte von Verbreitung einer Bibel mit Apokryphen wirklich nicht die Rede sein konnte. Die evangelische Partei, besonders Thomson, nahm sich kräftig der Sache an, wodurch sie zugleich im öffentlichen Ansehen stieg und auf andere, größere Kämpfe sich einübte.

In Betreff der kirchlichen Fragen, vor allem des Verhältnisses

---

1) s. den Bericht darüber bei Chalmers, on the Sufficiency of a Parochial System without a Poor Rate for the right Management of the Poor pag. 92—149; Gerlach, die kirchliche Armenpflege S. 92—154.

zwischen Kirche und Staat, nahm die evangelische Partei überall Veranlassung, wieder auf dieselbe Unabhängigkeit der Kirche zu dringen, für welche deren alte, jetzt neu anerkannte Helden gestritten hatten: wie denn überhaupt bei dem neuen religiösen Leben der Schotten im Allgemeinen sogleich wieder die alten Voraussetzungen von der unmittelbaren Einheit des Kirchlichen und Religiösen mit großer Energie hervortraten und in den Reformbestrebungen der evangelischen Partei sich ausprägten. Auch in äußerlich kleinen Dingen finden wir die Evangelischen eifrig bedacht, die alten Grundsätze zu wahren; so legten sie Protest ein, als einmal (1824) die Assembly wegen Abwesenheit des erkrankten königlichen Commissärs nach einem länger her bestehenden Gebrauch nur unter dem Namen eines Comitee weiter tagen wollte; denn sie bestanden auf jener alten Forderung, daß die Gültigkeit einer Assembly nicht durch Anwesenheit eines solchen Commissärs, ja nicht einmal überhaupt durch königliche Erlaubniß bedingt sein solle. Auch ein entschiedenes Auftreten gegen die Person des Königs selbst scheuten sie nicht; als die Regirung der Kirche zumuthete, die in Anklagestand versetzte unglückliche Gemahlin Georgs IV aus dem Kirchengebet auszuschließen, verwahrten sie sich hiegegen als gegen einen Eingriff in die kirchliche Ordnung, und verlangten, daß die Kirche durch eine eigene Deputation ihre Meinung in dieser Sache dem König mittheilen solle; die Majorität jedoch faßte den Beschluß, die einzelnen Geistlichen mögen je nach ihrer Überzeugung das Gebet für die Königin fortsetzen oder unterlassen [1]). Zugleich hatte sich die Aufmerksamkeit und das Reformbestreben dieser Richtung bereits vorzugsweise dem Patronatswesen zugewandt, als demjenigen Übelstande, durch welchen die Kirche seit einem Jahrhundert am meisten gelitten habe; schon im Jahr 1822 hatte sich eine Gesellschaft gebildet, welche zunächst auf Verbesserung des Patronatswesens hinarbeiten wollte, mit der Zeit aber in eine reine Antipatronatsgesellschaft überging; Thomson war in ihr besonders thätig; es war einmal sogar die Rede davon, daß man möglichst viel Patronate durch Ankauf an die Gemeinden bringen sollte.

Was endlich diese Richtung bis auf den höchsten Punkt steigerte und so mittelbar zur neuesten wichtigsten Katastrophe innerhalb der schottischen Nationalkirche hintrieb, das waren allgemeine Ideen und Er-

---

1) Gemberg, die schottische Nationalkirche 1828 S. 185. S. 43.

eignisse, welche beim Übergang vom zweiten in's dritte Jahrzehent dieses Jahrhunderts England und Schottland in Bewegung setzten. Zuerst kam die Katholikenemancipation in beiden Ländern zu lebhafter Erörterung. Die evangelische Partei war in Betreff dieser Frage getheilt; während die einen, getreu den altschottischen Ansichten, die Anhänger des Antichrists so viel als nur möglich von allem Antheil an politischer Gewalt ausschließen wollten, waren andere, mehr dem Zeitbewußtsein huldigend, mit den zuletzt von der Regirung vorgeschlagenen Maaßregeln einverstanden. Immerhin aber fühlten die, welche für die Rechte und die Unabhängigkeit ihrer Kirche besorgt waren, alle recht wohl die Veränderung, die in ihrem Verhältniß zum Staat mittelst der Katholikenemancipation vor sich gegangen war: hatte man es bei der Union 1706 schon höchst bedenklich gefunden, daß der presbyterianischen Kirche eine gröstentheils durch Bischöfliche ausgeübte Verwaltung und Gesetzgebung gegenübertrete, so war jetzt diese Staatsgewalt nicht einmal mehr eine rein protestantische; einen Kampf mit dem Staate betrachteten daher die Kirchenmänner vollends immer mehr als Kampf mit einer ganz fremden Macht. Die nächste große öffentliche Angelegenheit waren die stürmischen Verhandlungen über die Reformbill und das endliche Durchgehen derselben 1831; indem durch die Reformstreitigkeiten den mittleren und selbst den untern Ständen des Volkes das volle Bewußtsein von ihrer Bedeutung im bürgerlichen Leben aufgegangen war, wirkte dis unmittelbar auch auf's kirchliche Gebiet weiter, sofern auch hier die Gemeinden und die Gemeindeglieder in ihren Ansprüchen auf Rechte und Freiheiten, welche ihnen längst von den Seceders beigelegt waren, neu angeregt und darin befestigt wurden; der Erfolg, welchen das lange, unermüdliche Ringen nach der parlamentarischen Reform troß allem Widerstande doch zuletzt hatte, gewährte Hoffnung, daß auch auf dem kirchlichen oder kirchlich politischen Gebiete durch entschiedenes Auftreten und Beharrlichkeit das Gewünschte sich werde erreichen lassen.

Endlich wurden seit dem Jahr 1830 die Ansichten der Independenten über das Verhältniß von Kirche und Staat der Gegenstand eines öffentlichen Streites, der sowohl die schottische als die englische Kirche in Aufregung versetzte. Kräftiger als je bisher wurde, namentlich mit Hinblick auf amerikanische Verhältnisse, der Grundsatz verfochten, daß der Staat die Kirche mit gar keinen äußern Mitteln zu unterstützen habe und diese eine solche Unterstützung gar nicht annehmen dürfe. Jetzt

wurde für solche Lehren in Schottland und England förmlich Propaganda gemacht; und zwar wirkte auch hier die Reformbill ermuthigend, sofern in Folge von ihr diejenigen Stände, unter welchen jene Lehren am meisten Anhänger hatten, viel stärker als bisher im englischen Parlamente vertreten wurden. In England wurde die Verbreitung derselben besonders befördert durch die Mißgunst, welche die bischöfliche Kirche durch den ihr vom Staat verliehenen Prunk längst gegen sich erregt hatte. In Schottland gingen auch die Angehörigen der United Associate Synod von ihrem Widerspruch gegen Anwendung bürgerlicher Gewalt für religiöse Zwecke leicht vollends weiter zu der Ansicht, daß diese gar nicht äußerlich durch den Staat gefördert werden dürfen. Doch sogar innerhalb der schottischen Staatskirche schien der Einfluß jener Lehren bedenklich, indem mit dem vorgeschlagenen Freiwilligkeitssystem die gewünschte kirchliche Unabhängigkeit von selbst gegeben war, und indem die Lobredner dieses Systems auch für die Belebung des religiösen Sinnes viel gute Folgen davon verhießen. Eine Reihe von Theologen trat wegen der Gefahr, welche dem Staatskirchenthum drohte, auf den Kampfplatz; sie suchten besonders zu wirken durch öffentliche Vorträge, von denen dann eine beträchtliche Anzahl im Druck erschien; aus der Mitte der alten Seceders erhob sich Dr. M'Crie; in der Staatskirche war der bedeutendste Streiter Dr. Chalmers, der noch im Jahr 1838 veranlaßt wurde, auch in London vor einer glänzenden, hohe Adelige und neun Bischöfe enthaltenden Zuhörerschaft über diesen Gegenstand Vorträge zu halten.

Die Freunde des Freiwilligkeitssystems behaupteten, die Frömmigkeit werde da am meisten und kräftigsten sein, wo keinerlei äußere Vortheile Jemand dazu verführen, den Schein derselben anzunehmen, und wo auch der äußere Bestand der Kirche nur durch die Selbstthätigkeit der Frommen erhalten werde; gerade da sei also auch für den Staat am besten gesorgt, sofern er in solchen Frommen auch die tüchtigsten Bürger finde. Hiegegen wurde eingewandt: wenn auch ein schon lebendiger religiöser Sinn ohne bürgerliche Unterstützung ein Kirchenwesen hervorbringen und unterhalten könne, so sei doch äußere Unterstützung dazu unentbehrlich, um das Wort Gottes erst auch an solche Orte zu bringen, welche bisher verwahrlost geblieben seien. Jene legten bei ihrer Theorie denselben Staatsbegriff zu Grunde, welchen die Unreligiösen und religiös Gleichgültigen aufstellen, und welcher wohl als der im

Bewußtsein der ganzen neuern Zeit vorherschende bezeichnet werden darf: die ganze Aufgabe des Staates bestimmten sie als eine rein weltliche; er habe nur zu sorgen für die äußere Ordnung und für die zeitlichen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft. Doch ist wohl zu beachten, wie die Voluntaristen keineswegs gleich den meisten deutschen Gegnern des Staatskirchenthums hiebei selbst auf den weltlichen Standpunkt sich stellen, vielmehr durch ihre Begränzung des Staatszwecks lediglich das Religiöse in seiner Reinheit, Geistlichkeit und Heiligkeit, gesondert von dem irdischen, weltlichen, fleischlichen Treiben der freilich auch von Gott verordneten Staatsgewalt erhalten wollten; es war diejenige Anschauung der Dinge, welche auf dem Continent vorzüglich durch Vinet entwickelt und verfochten worden ist. Auf der andern Seite hielt man fest an denjenigen Ansichten von bürgerlicher Obrigkeit, welche einst mit Berufung auf die heilige Schrift von den Reformatoren aufgestellt, und auf welchen alle evangelische Nationalkirchen ihrem äußern Bestande nach auferbaut worden waren: die Obrigkeit, von Gott eingesetzt, habe vor Allem die Pflicht, ihn zu ehren und für Erhaltung des wahren Gottesdienstes zu sorgen; und zwar berief man sich hiefür in Schottland wieder namentlich auf die Bestimmungen des Alten Bundes.

In der schottischen Nationalkirche stellten sich auch bei dieser Angelegenheit die Männer der evangelischen Partei in den Vordergrund; ihnen wurde der Kampf gegen die Voluntaristen von den Moderirten beinahe ganz überlassen. Allein je eifriger sie den Kampf führten, um so schmerzlicher empfanden sie Einen Vorwurf, welchen ihnen ihre Gegner machten: daß ja sie selbst aus eigener Erfahrung am besten wissen müßen, wie wenig die wahre Unabhängigkeit der Kirche thatsächlich mit dem Staatskirchenthum sich vertrage; namentlich wurde ihnen vorgehalten, daß durch das Patronat, welches sie doch in einer Staatskirche nicht zu beseitigen vermögen, die Freiheit der Gemeinden unterdrückt, das Wohl der ganzen Kirche beeinträchtigt werde. Und thatsächlich hatte ja auch das Patronat die meiste Schuld an den bisherigen schweren Verlusten der Nationalkirche, welche gerade die Evangelischen gerne in ihrer alten Größe wiederhergestellt hätten.

Das Staatskirchenthum also wollten die Männer der evangelischen Partei in dem jetzt beginnenden großen Conflikt, der mit der Bildung der Freien Kirche endigte, ursprünglich mit der vollen Überzeugung eines alten schottischen Presbyterianers festhalten. Eben sie waren am eifrig-

sten auf die großartige Hebung ihrer Staats- und Nationalkirche bedacht, wenn man nur dabei ihre eigenen Ansichten über das Verhältniß von Kirche und Staat hätte gelten lassen: in diesen aber lag vor Allem die Forderung einer ähnlichen kirchlichen Unabhängigkeit, wie solche schon den Stuarts gegenüber verfochten worden war. Dis war auch jetzt wieder die Ursache des Kampfes; und wie einst der Episkopat, so bildete jetzt das Patronatswesen den Mittelpunkt desselben [1]).

Jener Anspruch auf Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Gewalt schrieb sich her aus den ältesten Zeiten des schottischen Presbyterianismus; die Ansprüche der einzelnen Gemeinden auf unveräußerliche Rechte, nicht bloß den weltlichen Mächten, sondern auch der obern Kirchengewalt gegenüber, — namentlich ihre Ansprüche in Betreff der Pfarrwahlen, waren, wie wir sahen, erst seit Anfang des achtzehenten Jahrhunderts in dieser Bestimmtheit und Ausdehnung hervorgetreten. Jetzt aber vereinigte sich in der Wirklichkeit beides: das von den Patronen geübte Präsentationsrecht faßte man auch als weltlichen Eingriff in die Befugnisse der Kirche überhaupt auf, und fand denselben deswegen um so unerträglicher, weil er gröstentheils durch Mitglieder einer fremden, der bischöflichen Kirche ausgeübt wurde. Manche schmeichelten sich gar mit der Hoffnung, man werde, wenn solche Eingriffe beseitigt würden, am Ende auch die Seceders wieder für die Nationalkirche gewinnen können, — wenigstens diejenigen, welche grundsätzlich noch mit dem Staatskirchenthum einverstanden seien. Überdis hatte der zweite Gesichtspunkt, d. h. die Rücksicht auf die Ansprüche der Gemeinden, für die evangelische Partei dadurch besonderes Gewicht, daß sie von Anfang an ihre Kraft vorzugsweise auf die Theilnahme der einzelnen Gemeinden gestützt, als die volksthümliche Partei gegolten, und

1) Die ausführlichste Erörterung der dem Streit zu Grunde liegenden kirchenrechtlichen Frage gibt Sydow, die schottische Kirchenfrage, — ganz im Sinn der freikirchlichen Partei. Über das Patronatswesen geben am meisten Aufschluß die Aussagen, welche 1834 die bedeutendsten Männer aller Parteien vor einem Comitee des Unterhauses ablegten; der Moderirte Cook (Evidences etc.) hat sie im Auszug (es waren ursprünglich 3078 Antworten) zusammengestellt. Weitläufig, namentlich mit Eingehen auf die einzelnen Assemblyverhandlungen, berichtet über den Verlauf des Streites der freikirchliche Buchanan: The Ten Years conflict 1849, 2 Bde., jetzt die Hauptschrift von dieser Seite; bald darauf erschien eine ähnliche Schrift von dem staatskirchlichen Geistlichen Bryce, welche zu benützen ich leider nicht Gelegenheit fand.

als solche gewirkt hatte. Endlich war nicht zu läugnen, daß, wie schon bemerkt, die Erweiterung der politischen Volksrechte durch die Reformbill auch auf diesem kirchlichen Gebiete ihren Einfluß übte.

Von der abstrakt rechtlichen Seite aus faßten übrigens doch nicht alle auf der evangelischen Partei die Sache auf. Gerade Chalmers, der am sichersten über das Beste der Kirche zu urtheilen wußte, warnte noch im Jahr 1833 die Assembly vor einer zu abstrakten Auffassung, einer zu großen Werthschätzung der äußern Einrichtungen überhaupt: man dürfe ein Bauwerk nicht nach einem abstrakten Plan aufführen, den man für den schlechthin besten halte, sondern müße Rücksicht nehmen auf das schwache Material, mit welchem man zu thun habe. Allein Chalmers hielt eben auch aus praktischen Gründen eine größere Berechtigung der Gemeinden für nothwendig; durch ihre Theilnahme sollte das neue Leben in der Kirche rege erhalten werden; ihrem Eifer hatte er noch großartige Aufgaben vorbehalten.

Und indessen suchten die unbedingten Freunde einer freien Kirchenordnung auch in der heiligen Schrift nach Belegstellen, um dem Rechte der Gemeinden dieselbe unerschütterliche Grundlage zu geben, auf der sie ihre ganze Verfassung aufgebaut haben wollten. Wo das Recht der Gemeinden einmal im voraus feststand, bezog man biblische Aussprüche unmittelbar auf dasselbe mit einer Sicherheit, die einen Unbefangenen freilich befremdet: so die Stellen, wo gesagt ist, daß man die Geister prüfen solle (1 Joh. 4, 1), — daß die Schaafe die Stimme des Hirten kennen (Joh. 10, 4. 5), — daß die Vorsteher der Heerde nicht sein sollen als die über's Volk herschen (1 Petr. 5, 3), — daß es unter Christen nicht sein soll wie in der Welt, da die Mächtigen Gewalt haben (Mark. 10, 42. 43) [1]).

Gegenüber von den hier bezeichneten Verhältnissen und Ansichten genügte es nicht mehr, daß die Patrone in der Ausübung ihres Rechtes unstreitig viel mehr Gewissenhaftigkeit und Rücksichten auf die vorliegenden Bedürfnisse zeigten als früher; es schien auch, als ob sie jetzt hie und da eben nur gerade auf solche Gemeindeglieder Rücksicht nehmen würden, deren gute Stimmung für sie in Folge der Reformbill von Werth war. Nur darum konnte es sich also bei der evangelischen Partei noch handeln, ob das Patronat nur beschränkt, oder ob es abgeschafft werden sollte; und hierüber war die Partei selbst noch nicht einig.

1) So bei Buchanan a. a. O. I, p. 22.

Auch die Moderirten ließen sich jetzt mehr zu Zugeständnissen gegen die volksthümliche Richtung herbei als früher. Sie gaben zu, daß wissenschaftliche Bildung, rechtgläubige Lehre und unbescholtener Wandel noch nicht hinreiche, um einen Geistlichen für jede Stelle zu befähigen. John Cook, neuerdings ein Hauptsprecher der Moderirten, erklärte vielmehr ausdrücklich, es komme auch darauf an, ob er mit seinen persönlichen Eigenthümlichkeiten für eine bestimmte Gemeinde passe, und dis gehöre auch zu der „qualification,“ in deren Ermangelung ein Präsentirter vom Presbyterium zurückgewiesen werden könne; es könne so ein Präsentirter unbefähigt sein in Folge von schwacher Gesundheit, von Mangel an Energie, von kaltem Wesen, und Anderem dergleichen. Aber diejenigen Moderirten, welche dis zugaben (keineswegs Alle gingen so weit), wollten doch das Patronat nimmermehr aufgeben, noch es so weit beschränken lassen, daß die Gemeinden ein unbedingtes Veto erhalten hätten. Es schien ihnen jetzt ganz verwachsen mit dem Wesen ihrer Kirche; die Wohlfahrt derselben schien ihnen bedingt durch das enge Band, welches zwischen ihr und zwischen der Krone und den hohen adeligen Grundbesitzern vorzüglich durch das Patronat geknüpft sei, — durch die wohlwollende Theilnahme der weltlichen Großen an den kirchlichen Angelegenheiten, welche durch Angriffe auf das Präsentationsrecht werde verscherzt werden. Doch auch für's innere Wohlergehen der Kirche fürchteten ächt religiös gesinnte Männer gefährliche Folgen von dem Rechte, welches den Gemeinden sollte übertragen werden: es möchte dadurch das Predigtamt in eine verderbliche Abhängigkeit von den Stimmungen und Gelüsten des Volkes gerathen; es möchte die Meinung aufkommen, daß ein Diener der Kirche nicht so, wie er es von oben empfangen, sondern so, wie es der Menge zusage, zu predigen habe.

Auf diese kirchlichen Fragen warf sich jetzt der ganze Streit zwischen der moderirten und der evangelischen Partei. Wenn sich gleich diese auch in dogmatischer Hinsicht durch größeren Eifer für Reinheit der Lehre fortwährend von jener unterschied, und wenn gleich viele Geistliche, welche an jene sich anschloßen, der Vorwurf schlechter Seelsorge und persönlicher religiöser Gleichgültigkeit mit Recht treffen mochte, so gehörten doch auch jener wahrhaft fromme, thatkräftige Männer an, und die große Mehrzahl der Partei hielt sich an die orthodoxe Anschauungsweise, welche ihr früherer Führer, Dr. Hill, vorgetragen

hatte. Um so stärker trat aber jetzt der Gegensatz hervor, der in der Auffassung vom Wesen und den Befugnissen der Kirche zwischen beiden Parteien stattfand. Und zwar gab es in dieser Beziehung unter den Moderirten noch viele bedeutende Männer, welche gemäß den Voraussetzungen des Robertson'schen Moderatismus die Kirche als ein vom Staat gestiftetes, den staatlichen Einrichtungen entsprechendes Institut zu betrachten pflegten und sich darin gefielen, dieselbe im Einverständniß mit der höchsten Staatsgewalt nach parlamentarischen Formen zu regiren. An sie hiengen sich alle diejenigen Geistlichen, welche ihr Amt weniger nach seinem innern Beruf als nach der vom Staat damit verbundenen Pfründe aufzufassen liebten, oder welche wegen irgend welcher Eigenschaften fürchten mußten, nicht leicht von einer Gemeinde angenommen zu werden. Auf der andern Seite standen jedoch auch solche neben ihnen, welche von dem höhern Ursprung und dem innern Wesen einer Kirche Christi ein lebendiges Bewußtsein hatten, und welche trotzdem, ja welche vielleicht eben deswegen, die in Frage stehenden äußeren Rechte nicht als ein Merkmal der wahren Kirche oder wenigstens nicht als unbedingt nothwendigen Bestandtheil derselben anzuerkennen vermochten, in den Ansprüchen der Gemeinden nur ein falsches Streben nach äußerer Freiheit sahen, und jedenfalls um äußerer Einrichtungen willen die von den Evangelischen selbst so klar an's Licht gestellten Vortheile des Staatskirchenthums nicht durch Zwistigkeiten mit dem Staat gefährdet wissen wollten. Aber zu einer klaren, scharfen, die innern Rechte der Kirche dennoch wahrenden Erörterung des Begriffes der Kirche kam es jetzt auf diesem Standpunkt ebenso wenig, als es einst bei denen dazu gekommen war, welche unter den Stuarts den Einseitigkeiten der strengkirchlichen Kämpfer gegenüber an die Regirung sich anschließen und doch auch an den wirklichen Eingriffen der Regirung keinen Antheil haben wollten; die Männer der hier zuletzt genannten Art geriethen so in eine ähnliche Lage wie einst der wackere Leighton, oder wie nachher ein Baillie oder ein Dickson; wirklich die Rolle von Vermittlern zu spielen, war ihnen nicht gegeben. —

Auch bei der evangelischen Partei lassen verschiedene Richtungen sich unterscheiden. Den zuletzt erwähnten Moderirten schienen diejenigen am nächsten zu stehen, welche, wie wir von Chalmers bemerkten, nicht bloß allgemeinen kirchlichen Rechtstheorien nachgehen, sondern nur erst den erfahrungsmäßigen Zuständen und Interessen der Kirche Rechnung

tragen wollten; sobald freilich die Unabhängigkeit ihrer Kirche ihnen wirklich bedroht schien, blieben auch sie im Kampfeseifer nicht zurück. Auf der andern, äußersten Seite aber standen, was das Verhältniß von Kirche und Staat betraf, solche Männer, in deren Augen bestimmte äußere Formen der Kirche mit ihrem innern Wesen unmittelbar zusammenfielen, denen jedes Erdulden eines Eingriffs in die äußere kirchliche Unabhängigkeit einer Verläugnung Christi, als des Hauptes der Kirche, gleich galt, und welche bei einer Abgränzung zwischen den Rechten von Kirche und Staat das Gewissen der bürgerlichen Obrigkeit gegenüber vom Gewissen der Kirche nicht wollten zum Worte kommen lassen; dis waren die eigentlichen Hochkirchlichen unter den schottischen Presbyterianern; man kann nicht anders sagen, als daß bei ihnen, den erbittertsten Gegnern des Papismus, ihr Kirchenbegriff am meisten dem katholischen sich genähert habe; oft genug haben sie sich's auch in Schottland müßen gefallen lassen, mit den Puseyiten verglichen zu werden: waren doch die kirchlichen Grundsätze dieser Widersacher auch in ihrem Ursprung einander ähnlich, sofern in beiden eine Richtung neu sich erhoben hatte, welche schon in den Zeiten der Reformation den beiden Kirchen aufgeprägt war. Was dagegen die Ansprüche der Gemeinden anbelangt, so bildeten hier die äußerste Seite Diejenigen, bei welchen politische Einflüsse nicht bloß mitwirkten, sondern das überwiegende Motiv für ihr kirchliches Streben abgaben. Wie jene eine aus der Vergangenheit stammende altehrwürdige Richtung, so vertraten diese die radikale, demokratische Richtung der Gegenwart; wirklich geben auch freikirchliche Organe [1]) zu, daß solche weltlich gesinnte Männer den Kampf mögen mit angefacht haben. Die Hauptkraft der Evangelischen aber lag darin, daß sie von früher her als die Vertreter wahrhaft religiösen und kirchlichen Strebens dem schottischen Volke sich bewährt hatten, und daß sie bei dem neuen Streit sich berufen konnten auf die alten Beispiele der Vorfahren, mit deren Frömmigkeit auch ihr Kampfesmuth bei dem neuen Geschlecht wieder erwachen sollte.

Die Veto-Akte und andere Reformen; der Conflikt mit dem Staat; Ursprung der Freien Kirche.

Auf der Assembly des Jahrs 1832 liefen schon von drei Synoden und acht Presbyterien Anträge auf Wiederherstellung des Berufungs-

1) So das Free Church Magaz. Jun. 1849. p. 167.

rechts der Gemeinden (des Call) zu voller Wirksamkeit ein, wurden jedoch nicht zur Berathung zugelassen. Eine solche Wiederherstellung des Call schien wirklich zunächst das einfachste Mittel, um die Beschwerden über das Patronat zu beseitigen; er bestand thatsächlich noch wie im vorigen Jahrhundert, wenn gleich bloß als äußere Form, und zwar in der Weise, daß ihn neben Grundbesitzern und Ältesten auch andere Familienhäupter unterzeichneten; die Wirksamkeit, zu der man ihn herzustellen gedachte, sollte darin bestehen, daß ein Präsentirter erst dann für befähigt gelten sollte, wenn wirklich die Mehrzahl der Gemeindeglieder oder der christlichen Familienhäupter einen Ruf an ihn erließ. Allein eine so weitgehende Berechtigung der Gemeinde erregte auch bei der evangelischen Partei noch großes Bedenken; es wäre dis kaum mehr verschieden gewesen von einem förmlichen Wahlrechte der Gemeinden, und gegen ein solches wurde z. B. durch Lord Moncrieff (Sir James Wellwood Moncrieff, einer der Räthe des College of Justice) mit Nachdruck eingewandt: die Geistlichen dürfen nicht eine solche Stellung bekommen, als hätten sie die Ansichten oder Interessen der Personen zu vertreten, über welche sie gesetzt seien; auch sei Wahl durch die Gemeinden in Schottland von Alters her nie gebräuchlich gewesen. Vielmehr überwog bei den Evangelischen die Ansicht, daß den Gemeinden nur ein Veto zuerkannt werden sollte, wenn gleich hiegegen wieder eingewandt wurde, daß der durch ein Veto zurückgewiesene Geistliche in weit schlimmerer Lage sei als der bei einer förmlichen Wahl durchgefallene. Und zwar sollte das Veto ein durchaus unbedingtes sein; Angabe von Gründen sollte vom Presbyterium nicht gefordert werden, sondern es sollte den Präsentirten wegen des Widerspruchs der Gemeinde als nicht befähigt zurückweisen; mit großem Scharfsinn wurde z. B. von Chalmers ausgeführt, wie schichte fromme Leute unter dem gemeinen Volk eine ganz wohlbegründete Abneigung gegen den Charakter, die Predigtweise oder andere Eigenthümlichkeiten eines Geistlichen empfinden mögen, ohne deswegen doch den Gründen ihrer Empfindung einen klaren Ausdruck geben zu können: wobei sich freilich entgegenhalten ließ, daß auch fromme Leute im Volk oft aus Mangel an klarem Urtheil an unbedeutenden Dingen einen Anstoß nehmen, der zu ihrer eigenen Freude bei längerem Wirken eines Geistlichen mit Leichtigkeit sich hebt. Ausgeübt aber sollte das Veto nur werden durch männliche Familienhäupter, und auch unter diesen nur durch solche, welche „in

voller Communion mit der Kirche stehen," d. h. welche nicht durch die Kirchenzucht vom Abendmahl ausgeschlossen sind und wirklich regelmäßig an demselben theilnehmen.

Zugleich hoffte man, ein solches Veto leichter als ein volles Berufungsrecht der Gemeinden gesetzlich einführen zu können, sofern man dafür keine Mitwirkung des Parlamentes brauche; denn die Akte von 1711 werde dadurch nicht aufgehoben; und die Kirche habe überhaupt kraft der ihr in geistlichen Dingen zukommenden unabhängigen Jurisdiktion das Recht, zu bestimmen, was zur Qualifikation eines Geistlichen gehöre. Die Moderirten bemerkten dagegen: das unbedingte Veto werde thatsächlich doch zur Aufhebung des Präsentationsrechts führen; und auch andere Männer, wie Dr. M'Crie, meinten: der Begriff der Qualifikation, über welche nach den alten Akten das Presbyterium zu urtheilen habe, stehe durch kanonisches Recht und durch Herkommen so fest, daß die Kirche nicht ohne weiteres eine solche neue Bestimmung in denselben aufnehmen dürfe; denn wenn auch nach den Grundsätzen der schottischen Kirche diese Bestimmung nicht ganz neu sei, so sei sie doch vom Staate nie anerkannt worden, ja dem zweiten Disziplinbuch habe der Staat gerade um einer solchen Bestimmung willen seine Anerkennung versagt; überdis diene es nicht zur Ehre der kirchlichen Gesetzgebung, die Landesgesetze so auf indirekte Weise bei Seite zu schieben [1]. Doch hiegegen vermochte die evangelische Partei für die Zuläßigkeit ihres Planes anerkannt gewichtige juridische Autoritäten anzuführen; Lord Moncrieff erklärte, das beabsichtigte Gesetz sei ganz „innerhalb der Vollmachten der Kirche;" selbst Lord Jeffrey, der damalige Lord = Advokat für Schottland (der königliche Beamte, welcher die Interessen des Reichs für Schottland zu wahren hat), war überzeugt, keine Einwendung machen zu dürfen. Und andere, welche das Recht der Kirche bestritten, drohten für den Fall, daß das Gesetz angenommen und das Veto ausgeübt würde, doch nur mit denjenigen Folgen, welche von den Juristen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Bezug auf die Akte von 1592 für die unrechtmäßige Zurückweisung eines präsentirten Candidaten statuirt worden waren: nicht damit, daß die Einführung des Präsentirten erzwungen werden könne, sondern nur damit, daß die Kirche für einen solchen Fall der betreffenden Pfründe verlustig

1) Cook, Evidences etc. p. 106. 109.

gehe; so der Advokat Whigham auf der Assembly von 1833; so auf der Assembly von 1834 Hope, der Dekan der schottischen Advokatenfakultät (Dean of Faculty), einer der erbittertsten Moderirten.

Noch war auf der Assembly von 1833 ein gemäßigterer Antrag durchgegangen, zu welchem Cook sich entschlossen hatte: den Familienhäuptern solle gestattet sein, nach Belieben Einwendungen gegen einen Präsentirten beim Presbyterium vorzubringen, über deren Begründung dieses zu urtheilen habe; die Evangelischen waren hiedurch keineswegs befriedigt, weil schon bisher jedem Einzelnen ein solches Recht zugekommen sei und weil dasselbe überdis durch Befugniß der Presbyterien wieder illusorisch gemacht werde; doch unterlagen sie dismal noch, mit 173 gegen 194 Stimmen. Im folgenden Jahr aber erhielten sie in der Assembly zum ersten mal die Oberhand, welche sie bis zum Jahr 1843 behaupteten. Lord Moncrieff selbst brachte auf dieser Assembly die bedeutungsvolle Veto-Akte [1]) ein; sie enthielt die schon erwähnte Bestimmung: wenn die Mehrzahl der zur Gemeinde gehörigen, in voller Communion mit der Kirche stehenden Familienhäupter gegen diejenige Person sich erkläre, an welche der Call (in der bisherigen Weise) gerichtet werden sollte, so solle „solche Mißbilligung angesehen werden als zureichender Grund für das Presbyterium, um solche Person zurückzuweisen;“ nur so viel wurde, gegen Mißbrauch des Veto, beigesetzt: keine Person sollte berechtigt sein solche Mißbilligung auszusprechen, welche sich weigere, auf Verlangen feierlich in Gegenwart des Presbyteriums zu erklären, daß sie durch keinen parteiischen oder bösartigen Beweggrund geleitet werde, sondern einzig durch gewissenhafte Rücksicht auf ihre eigenen oder auf der Gemeinde geistliche Interessen. Die Akte wurde mit 184 gegen 138 Stimmen angenommen; von 181 Geistlichen stimmten 95 dafür, von 80 Ältesten der Presbyteriern 42, von 50 Ältesten der Städte und Burgflecken 43.

Der Veto-Akte trat auf derselben Assembly noch ein anderes, für die Interessen der Kirche ebenso wichtiges Gesetz in Betreff der sogenannten Aushülfskapellen (Chapels of ease) an die Seite. Bisher nämlich war der Gründung neuer Kirchen eine aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts herrührende Bestimmung im Wege gestanden, wornach zur Bildung jedes neuen Pfarrsprengels die Zustimmung des

---

1) bei Sydow S. 251, Hetherington p. 297.

Court of Session, als des über das Zehentwesen gesetzten Hofes, erforderlich war, dieser Hof aber seine Zustimmung nur dann geben durfte, wenn die Besitzer von mindestens drei Viertheilen des zum Kirchspiel gehörigen steuerpflichtigen Bodens damit einverstanden waren. Hiezu kam, daß an Hülfskapellen, welche man etwa neben der Pfarrkirche ohne Theilung des Sprengels hätte errichten mögen, kein Kirchenrath und keinerlei geistliche Jurisdiktion sich knüpfen konnte, daß daher durch sie, zumal in einem presbyterianischen Lande, dem Bedürfniß übermäßig angewachsener Gemeinden keineswegs gedient war. Auch dieses Verhältniß hatte sehr zum Umsichgreifen der Sezessionen beigetragen und auf unerträgliche Weise die Wirksamkeit der Kirche gehemmt. Während in den letzten 100 Jahren vor 1833 die Bevölkerung Schottlands um eine Million zugenommen, d. h. nahezu sich verdoppelt hatte, waren innerhalb der Staatskirche nur 62 solche Kapellen und außerdem in Folge einer Parlamentsakte und mit Unterstützung durch die Regierung 40 Kirchen (in den Hochlanden) errichtet worden; besonders in den großen Städten waren ungemeine Mißstände eingetreten: so zählte das Kirchspiel St. Cuthbert in Edinburg über 70,000, das Barony-Kirchspiel in Glasgow gegen 80,000 Seelen. Und indessen hatten sich gegen 600 Secedersgemeinden gebildet, welche sich eigene Kirchen erbaut hatten. Jetzt wurde daher von der evangelischen Partei darauf gedrungen, daß mit bisherigen Hülfskapellen sowie mit neu zu gründenden Kirchen jedesmal eine eigene, wenigstens in geistlichen Dingen vom ursprünglichen Kirchspiel abgesonderte, mit einem eigenen Kirchenrath versehene Pfarrei (eine sogenannte quoad sacra Pfarrei) verbunden und der Geistliche einer solchen Pfarrei gleich andern Pfarrern zum Sitz in den kirchlichen Höfen berechtigt sein sollte. Die Moderirten sprachen der Kirche auch zu einem solchen Beschlusse die Befugniß ab: sie beriefen sich namentlich darauf, daß die kirchlichen Höfe auch mit weltlichen Dingen zu thun haben, in ihrer Zusammensetzung also ohne Zustimmung der weltlichen Gewalt nichts geändert werden könne. Die Evangelischen wußten zwar von früheren Vorgängen nichts Stärkeres anzuführen, als daß auch unter Wilhelm III nach der Rückkehr der vertriebenen Presbyterianer innerhalb der einzelnen, gesetzlich abgetheilten Kirchspiele mehrere Geistliche mit Sitz in der Assembly sich zugleich müßen befunden haben. Allein die Berechtigung der Kirche zu jenem Beschlusse stand ihnen an und für sich fest, sofern es sich allerdings um

eine geistliche, für die innere pastorale Thätigkeit höchst wichtige Frage handelte und sofern die bisher übliche Zurücksetzung von einzelnen ordinirten Geistlichen mit dem Grundwesen des durch den Staat anerkannten Presbyterianismus sich nicht zu vertragen schien. Die Chapel-Act wurde angenommen, und zwar als eine bloß deklaratorische: sie sollte nicht eine Änderung, sondern bloß eine Erklärung der bisherigen Verfassung enthalten.

Mit diesen beiden Gesetzen, mit der Veto- und Chapel-Akte, war der Grund gelegt zu denjenigen Reformen, welche der in der schottischen Kirche seit Beginn dieses Jahrhunderts neu erwachte Geist von Anfang an erstrebt hatte. Die Kirche sollte einerseits samt den einzelnen Gemeinden zu ihrer schon von den Vätern verfochtenen Selbständigkeit erhoben, andererseits eben dadurch befähigt werden, ihre Aufgabe an der Nation zu erfüllen. Erstaunlich war jetzt auch der Aufschwung, welchen unmittelbar mit dem Jahr 1834 die gesamte Thätigkeit der Kirche nahm; was beim Beginn des Jahrhunderts durch Einzelne, ohne Verbindung mit ihr oder gar im Gegensatz gegen sie für religiöse Zwecke geschehen war, sank im Vergleiche damit zu etwas Unbedeutendem herab. Chalmers trat hervor mit großartigen Planen, die auf nicht weniger als auf den Bau von 200 neuen Kirchen hinzielten; und zwar sollte beim Bau derselben der Gedanke daran fern bleiben, daß man die Kosten etwa durch Vermiethen der Kirchenstühle herausschlagen könne: denn sie sollten vorzugsweise dem Bedürfnisse von Solchen dienen, welche keinen Miethzins zahlen konnten, und deren Anzahl man in Glasgow auf 80,000, in Edinburg auf 40,000, in ganz Schottland auf eine halbe Million glaubte schätzen zu dürfen. Die Kirche machte hieraus ein eigenes Gebiet für ihre Thätigkeit (Church Extension Scheme); Chalmers trat an die Spitze des dafür niedergesetzten Comitees, und konnte der folgenden Assembly bereits berichten, daß an freiwilligen Beiträgen für den allgemeinen Kirchenbaufond £ 15,167, für Kirchenbau an bestimmten einzelnen Orten £ 55,021 eingelaufen, und 64 neue Kirchen bereits im Bau begriffen seien. Nach 7 Jahren waren im Ganzen £ 306,000 freiwilliger Beiträge für Kirchenbau verwandt, 205 Kirchen gegründet worden; es wurde so mit der Zeit möglich, das oben genannte Edinburger Kirchspiel in elf, das Glasgower in fünfzehen Pfarreien einzutheilen. — Zugleich stieg der Eifer auf zwei andern Gebieten (Schemes), deren sich die Kirche schon früher angenommen hatte:

auf dem der Volkserziehung und dem der Heidenmission. Für die Mission liefen 1834 noch £ 2736, im Jahre 1838 £ 7589 ein. Des Erziehungswesens hatte sich besonders der verstorbene Thomson angenommen; während man von früher her nur für die verwahrlosten Hochlande besorgt war, wandte sich jetzt die Aufmerksamkeit auch den großen Städten und den erst für den Schuldienst selbst erforderlichen Bildungsmitteln zu; schon 1835 war man mit Errichtung einer sogenannten Normalschule, d. h. eines mit einer Volksschule verbundenen Schullehrerseminars beschäftigt; eine andere wurde in Edinburg gestiftet; von 1834 bis 1838 hatten sich die jährlichen Beiträge auch hiefür beinahe verdoppelt. — Neu unternommen wurde ferner 1836 eine regelmäßige Unterstützung der auf den englischen Kolonieen lebenden Presbyterianer; man schickte ihnen Geistliche, half ihnen Kirchen und Schulen stiften, und unterhielt mit den verschiedenen Synoden, welche unter ihnen eingerichtet wurden, einen engen Verkehr. Endlich wurde im Jahr 1838 von der Assembly eine Mission unter den Juden beschlossen und zunächst eine Commission abgeschickt, welche den Zustand derselben in ganz Europa, in Syrien und der Türkei erkunden sollte; an der Spitze stand Dr. Keith, Verfasser der „Evidence of the Christian religion derived from the literal fulfilment of prophecy etc.“ — Im Ganzen stiegen die jährlichen Beiträge für diese verschiedenen regelmäßigen Schemes von 183¾ bis 183⅞ um's Vierzehenfache.

Diese außerordentlichen Früchte, welche der religiöse Eifer der einzelnen Gemeindeglieder getragen hatte, bestätigten es der evangelischen Partei, daß man einem solchen Volk seine vollen Rechte zuerkennen dürfe und müße, und daß dis am meisten dem allgemeinen kirchlichen Leben zu gute kommen werde; das Patronatsrecht verlor vollends immer mehr Boden, je größer die Zahl der neuen Gemeinden wurde, welche ganz von einem solchen Joche befreit waren. Auch eine Reform des Ältesteninstitutes im volksthümlichen Sinne wurde jetzt vorgenommen. Die neuen Ältesten wurden von Alters her vom Ortskirchenrathe selbst ernannt, es war aber dahin gekommen, daß an sehr vielen Orten einfach der Pfarrer sie einsetzte, daß viele Gemeinden seit lange keine tüchtige, ihres geistlichen Amtes sich bewußte Älteste mehr kannten oder daß gar dieses Institut bei ihnen so gut wie eingegangen war, und daß an andern Orten nur darauf Rücksicht genommen wurde, Älteste zu bekommen, welche durch Rechtskenntniß oder Rednergabe in der Assembly

sich hervorthun konnten. Jetzt sollte die Kirchenzucht und zu diesem Behuf auch das Ältesteninstitut neu belebt werden; und zwar wesentlich durch Theilnahme der Gemeinden. Nachdem schon 1834 die Sache besprochen worden war, wurde später, 1841, ein Antrag vor die Assembly gebracht und 1842 zum Gesetz erhoben, wornach die Ältesten künftig durch die männlichen Communikanten gewählt werden sollten.

Mit voller Überzeugung wurde indessen von der herschenden Partei am Staatskirchenthum festgehalten. Bei den schon erwähnten Vorlesungen, welche Chalmers 1838 in London hielt[1]), trat er auf mit dem stolzen Bewußtsein, einer Staatskirche anzugehören, welche durch ihre eigene Wirksamkeit thatsächlich alle Gründe der Voluntaristen zu nichte mache. Auch Angriffe auf andere Staatskirchen wollte er nicht dulden, so lange und so weit nur dieselben der Ausbreitung des Evangeliums dienen konnten und wollten. So verwahrte er sich gegen die Versuche, der englischen Kirche ihre Einkünfte zu schmälern; selbst bei ihren Sinekuren müße man eine gute Seite anerkennen, indem sie die Pflege der theologischen Wissenschaft begünstigen. Im Hinblick auf die großen, segensreichen Kräfte jener Kirche vergaß er allen altschottischen Haß gegen den Prälatismus. Er verehre, — so sagt er dort, — die englische Kirche als wahre christliche Kirche; man thue besser daran, ihre Thätigkeit aufrecht zu erhalten, als diese zu unterbrechen, wär's auch in der Aussicht auf eine nachfolgende große Neubelebung. Sehr schlagend stellt er dann die alten und modernen Reformatoren einander gegenüber, — schlagend in der That nicht bloß für schottische und englische, sondern auch für continentale Verhältnisse: dort die besonnenen, gewissenhaften Männer, welche das äußere Staatskirchenwesen um seiner Verderbnisse willen nicht zertrümmern, sondern mit einem bessern Geiste beleben wollten, und welche mit Mühe und Selbstverläugnung zwischen der Habgier des Adels und der Wuth des Volkes Stand hielten, um zum Wohl der Nationen die vorhandenen kirchlichen Mittel zu wahren; hier die zerstörungssüchtigen Menschen, welche mit dem heiligen Namen der Reformation die Leidenschaften und Vorurtheile Anderer aufregen, und kaum verständiger, wohl aber in ihrem Wirken unheilvoller seien, als die rohen Fabrikzertrümmerer und Brandstifter, die

1) Lectures on the Establishment and Extension of National Churches, delivered in London from April 25th to May 12th 1838. Glasgow and London 1838.

einige Jahre zuvor aus Unzufriedenheit über ihre Zustände ihr Unwesen in England trieben. Das Staatskirchenthum sollte nach Chalmers' Ansicht immer die Grundlage bleiben bei der Verfolgung derjenigen Zwecke, für welche jetzt in Schottland so ausnehmend viel durch Privatmittel geschah; denn diese seien doch nicht ausreichend, lassen sich auch auf die Länge nicht in gleich starkem Maaße in Anspruch nehmen. Daher dringt er auch in jenen Vorlesungen darauf, daß die Regirung ihren eigenen, einigermaßen entsprechenden Beitrag zu dem der Gemeindeglieder fügen solle; man werde denselben gewissenhaft verwenden zum Besten der Bedürftigsten und ohne daß dadurch die Privatthätigkeit eingeschränkt würde. Freilich blieb dieses Verlangen ohne Erfolg; die Regirung war nicht so kühn oder so entschieden gesinnt, um, während die Staatskirchen in ihrem Wesen angegriffen wurden, zur Stärkung derselben neue Ausgaben vorzuschlagen.

Als ächte Staats- und Nationalkirche wollte sich die schottische Kirche auch insofern darstellen, als sie selbst allen geistlichen Bedürfnissen der Nation und gerade auch denen einer noch religiös gleichgültigen Bevölkerung im voraus entgegenkam, nicht erst da ihre Hülfe anbot, wo solche angesprochen wurde. Bei der Berechnung, wie viele neue Kirchen man brauche, nahm man nicht bloß Rücksicht auf die Zahl der bisherigen Kirchgänger, sondern vorzugsweise auf die Masse derer, welche erst durch die neuen Geistlichen und die neben ihnen wirkenden Laien für kirchliches Leben gewonnen wurden. Ja weiterhin folgerten sie aus dem Begriff einer Nationalkirche, daß in den Gotteshäusern derselben allen Einwohnern des Landes, also auch den Mitgliedern der Secedersgemeinden, müße Raum dargeboten werden. Von diesen traten wirklich schon 1839 in Folge der beschlossenen Reformen gegen 30 Gemeinden in die Staatskirche zurück: es war die Mehrzahl der Burgher des Alten Lichtes, deren Minderheit dann mit den Antiburghern des Alten Lichts zur „Synode der unirten ursprünglichen Seceders" (United original Seceders) sich vereinigte. Selbst die großen Secedersgemeinschaften fanden sich angefeindet und bedroht; mußten sie doch fürchten, daß, falls die Regirung der Staatskirche die gewünschte Unterstützung verwillige, sie selbst werden mit beizusteuern haben zu einem Werk, das auch auf ihren eigenen Untergang hinziele.

Doch schon war die Staatskirche, indem sie die altpresbyterianischen Grundsätze wieder geltend machte, mit der bürgerlichen Gewalt in

einen Streit gerathen, der bald zeigte, daß zwischen Kirche und Staat über die Prinzipien ihres gegenseitigen Verhältnisses ebenso wenig Einheit bestehe als in jenen alten Zeiten.

Das Recht der Kirche, die Veto-Akte zu erlassen, wurde von den bürgerlichen Gerichten nicht anerkannt. Ein gewisser Robert Young, 1834 für die Pfarrei Auchterarder präsentirt, wurde durch ein beinahe einstimmiges Veto zurückgewiesen: der für ihn ausgestellte Call war nur von drei Personen unterschrieben; von den 330 Familienhäuptern, welche auf der Communikantenrolle standen, legten 287 Widerspruch gegen ihn ein. Als demgemäß auch die Provinzialsynode und Assembly seine Zurückweisung bestätigten, erhob er mit seinem Patron Klage beim Court of Session als dem höchsten Gerichtshofe für Civilsachen, wobei er besonders von Hope berathen und durch die gespannte Theilnahme vieler Gleichdenkenden ermuntert wurde. Die Klage lautete zuerst dahin: Young sei gültig präsentirt und habe daher das Recht auf die mit der Stelle verbundenen Einkünfte. Demnach hätte dann eine zustimmende Entscheidung des Gerichts nur zu der schon früher angedeuteten Trennung zwischen Pfründe und kirchlichem Amt geführt. Allein es stellte sich heraus, daß die Pfründe nicht mehr, wie nach der Akte von 1592, dem Patron oder dem von ihm Präsentirten zufallen könnte, da durch ein neueres Gesetz alle Einkünfte vakanter Stellen der geistlichen Witwenkasse zugewiesen waren. Demnach wurde geradezu darauf geklagt: erstens, daß die Verwerfung bloß in Folge eines Veto's ungesetzlich sei; zweitens, daß also das betreffende Presbyterium verbunden sei, den Präsentirten zu prüfen und, wenn er die Prüfung bestehe, in sein Amt (durch einen geistlichen Akt, die Ordination) aufzunehmen.

Vor dem Gerichtshof wurde von der einen Seite, — so vom Solicitor-General (Generalprokurator) Rutherford und von Lord Jeffrey, zu Gunsten der Kirche geltend gemacht: die Akte von 1711 habe dem Rechte der Gemeinden nichts entzogen; die Ausübung des Call sei überhaupt bisher nicht in Zweifel gestellt worden; ebenso wenig sei das Recht der Kirche bezweifelt worden, jedesmal zu entscheiden, ob ein Call genüge: dann aber sei sie berechtigt, hierüber auch eine allgemeine Bestimmung aufzustellen; sei ihr ein solches Recht auch nicht im Einzelnen vom Staat zuerkannt, so sei doch durch die Akte von 1592 ihre ganze Disziplin als schon bestehende vom Staat bestätigt, und nach dem

Herkommen, den alten Beschlüssen und den Grundgesetzen der Kirche selbst sei nun auszumachen, was zu jener Disziplin gehöre: denn sonst kommen selbst Institute wie das der Laienältesten in Gefahr, da auch dieses in keiner von allen Parlamentsakten genannt werde. Von der andern Seite wurde behauptet: nicht einmal die Akten von 1592 oder 1690 kennen das der Gemeinde neuerdings beigelegte Recht; und überdis habe, wenn entweder der Call oder das gesetzlich gewährleistete Patronat zu einer Posse werden müße, dis nothwendig mit jenem zu geschehen. Die Ansicht, daß die Staatskirche auf einem Vertrag zwischen Staat und Kirche beruhe, wurde von Hope verworfen; der Kirche wollte er nur diejenigen Befugnisse zugestehen, welche sie vom Staat empfangen habe; ihr sogenanntes göttliches Recht sei ein verderblicher Irrthum. Daneben machte ein gelehrtes Mitglied des Hofes auch einen seltsamen Versuch, die Ansprüche des Volkes biblisch zu wiederlegen: Paulus sei in Ephesus als Prediger aufgetreten trotzdem daß das Volk Widerspruch eingelegt.

Mit acht Stimmen gegen fünf entschied der Hof 1838 gegen die Kirche: doch nur mit Bezug auf den ersten Theil der Klage; auf den zweiten wurde für jetzt nicht eingegangen. — Die Assembly erklärte hierauf, daß sie diese Entscheidung nur anerkenne soweit dieselbe bürgerliche Rechte betreffe; dagegen erkenne sie in geistlicher Jurisdiktion als ihr einziges Oberhaupt Christus an und werde hiezu auch ihre Mitglieder und Beamten anhalten. Zugleich appellirte sie an's Haus der Lords, als den über alle bürgerlichen Höfe gesetzten Cassationshof: nicht als ob sie diesem in geistlichen Dingen sich unterwerfen wollte, sondern um von ihm gegen den in ihr geistliches Gebiet gemachten Eingriff Schutz zu verlangen. Aber das Oberhaus wies die Appellation ab, nach einer Verhandlung, in welcher Lord Brougham die Sätze aufgestellt hatte: der Call sei eine leere Zeremonie; zum Begriff der Qualifikation gehöre bloß rechte Lehre, wissenschaftliche Bildung und Lebenswandel: Abweisung eines Präsentirten dürfe also nur erfolgen wegen Häresie, Unwissenheit oder Unsittlichkeit; endlich, jede kirchliche, auf geistliche Dinge sich beziehende Verhandlung unterliege, so bald sie auch nur mittelbar zugleich Bürgerliches berühre, der Aufsicht der Gerichtshöfe. Freilich gestand Brougham, er könne keinen früheren Fall finden, in welchem so wie dismal eine Sache von den kirchlichen Höfen an die weltlichen gebracht worden sei; davon, daß früher einmal ein weltlicher Hof

veranlaßt worden wäre, die Kirche zu einer Ordination anzuhalten, war vollends keine Rede. — Was die Moderirten anbelangt, so wollte auch ihr Führer Cook in der Theorie die Unabhängigkeit der Kirche fest behaupten; aber andererseits bestritt er der Kirche das Recht, sich über ein Gesetz wegzusetzen, von welchem die bürgerliche Behörde erklärt habe, daß es ein bürgerliches Recht berühre; überhaupt komme bei einem Streit zwischen der bürgerlichen und kirchlicheu Gewalt jener das Recht der Entscheidung zu: denn sonst komme man auf die Grundsätze der römischen Kirche; die Evangelischen erwiederten: mit seinen Grundsätzen komme man auf den Stuart'schen Supremat der Krone.

Es schien, als ob mit diesen Entscheidungen eine Bresche gebrochen sein sollte in jenes ganze Kirchenwesen, welches von der evangelischen Partei erstrebt worden war. Bald folgte eine Reihe von streitigen Fällen, welche noch weiter führten.

1837 klagte beim Gerichtshof ein gewisser Clark, der von der Krone für die Pfarrei Lethemly präsentirt, in Folge eines Veto's aber zurückgewiesen worden war und für den die Krone wirklich schon einen andern, namens Kessen, präsentirt hatte. Der Gerichtshof verbot Kessen's Ordination und sprach, als sie dennoch nach Beschluß der Assemblycommission vom Presbyterium vorgenommen wurde, gegen dieses eine feierliche Rüge aus, drohte für künftige Fälle der Art mit Gefangensetzung, erkannte auch dem Clark einen großen Schadenersatz zu.

Besonders wichtig und verwickelt war endlich der Fall von John Edwards, der 1837 für Marnoch, im Presbyterium von Strathbogie, präsentirt worden war, und gegen den alle Ältesten und der gröste Theil der Gemeindeglieder sich erklärt hatten. Hier war das Presbyterium moderatistisch gesinnt. Nachdem der Patron bereits einen neuen Candidaten präsentirt, der Gerichtshof aber auf eine Klage des Edwards 1838 ebenso wie im Auchterarder Falle entschieden hatte, wollte dasselbe dieser Entscheidung Folge geben. Die Assemblycommission warnte es, mit Hinweisung auf die Beschlüsse der letzten Assembly; der Hof dagegen ging jetzt noch weiter als bei Young: er verpflichtete das Presbyterium, Edwards wirklich einzuführen, und mit sieben Stimmen gegen vier erkannte das Presbyterium diese Verpflichtung an. Deswegen wurden jene sieben von der Assemblycommission bis auf weiteres suspendirt; und der Gerichtshof wiederum fand sich in Folge davon zu ferneren Schritten veranlaßt, welche einfach seine Entscheidung aufrecht erhalten sollten,

welche aber der Kirche als offene Eingriffe in ihre Disziplin erscheinen mußten. Er suspendirte das Urtheil der Commission gegen die Sieben und verbot die Ankündigung desselben in der Kirche; ebenso verbot er, daß andere Geistliche die Kanzel der Suspendirten versorgten; ja nicht einmal unter freiem Himmel wollte er Andere in ihren Kirchspielen predigen lassen, woran freilich jene sich nicht kehrten. Zu Ende des Jahrs 1840 gebot er, sofort den Edwards zu ordiniren; und die Sieben, welche ihre Funktionen für sich und als Presbyterium trotz der Suspension fortgesetzt hatten, führten denselben wirklich am 21. Januar 1841 unter Geleit von Polizeidienern in seine von den Pfarrkindern verlassene Kirche ein [1]). Dabei wurde der Call wirklich zu einer rechten Posse gemacht; Edwards erklärte nämlich feierlich in hergebrachter Weise: er willige ein in den Ruf, Hirte dieser Gemeinde zu sein, und habe, um diesen Call zu erlangen, keinerlei ungebührliche Mittel angewandt; sein Call aber trug nur die Unterschrift von drei nicht im Kirchspiel lebenden Grundbesitzern und von dem Gastwirth, bei welchem das Presbyterium zu speisen pflegte. — Die nächste Assembly sprach dann über die Sieben die Absetzung aus, mit 222 gegen 125 Stimmen.

Indessen hatte der Hof durch solche Erkenntnisse auch Young und Clark zu neuen Klagen ermuthigt. Und wirklich verurtheilte er jetzt das Presbyterium von Auchterarder zu einem Schadenersatz von £ 5000 für den Patron, zu einem von £ 10,000 für Young, und zu £ 1000 für Prozeßkosten. Dem Clark aber gestand er zu, daß das Presbyterium noch die Prüfung mit ihm vorzunehmen habe; besonders widrig wurde dieser Rechtsausspruch da, wo es sich um's geistliche Wohl einer Gemeinde handelte, noch durch den Charakter des Mannes, der ihn veranlaßte: es war ein Mensch, dem später, und zwar nach dem Austritt der evangelischen Partei, die Erlaubniß zum Predigen wegen Trunksucht entzogen wurde.

Die bisherigen Ereignisse hatten aufregend gewirkt, nicht bloß unter den Kirchenmännern, sondern unter dem ganzen schottischen Volk. Von der Assembly und von den Schranken des Gerichtes aus verbreitete sich der Eifer und Lärm des Kampfes durch alle Classen der Gesellschaft, bis zu den untersten Ständen in den großen Städten und in den einsamen Hütten der Hochländer; denn dieselben Männer, welche am

---

1) einen ausführlichen Bericht über diesen Akt theilt Sydow S. 330—340 mit.

eifrigsten für die Ausbreitung des Evangeliums unter diesem Theil der Bevölkerung gesorgt hatten, sah man jetzt auch vorn im Kampfe stehen; und das, wofür sie kämpften und Andere zum Kampf aufriefen, stellten sie dar als unmittelbar zusammenhängend mit den höchsten Gütern, welche sie in der evangelischen Predigt dem Volke darboten.

R. Buchanan, der den Verlauf des Streits beschrieben hat, gibt an, daß er selbst eine Sammlung von nicht weniger als 782 Flugschriften besitze, welche während desselben erschienen. Den schärfsten und heftigsten Angriff auf die Kirche machte der Advokat Hope [1]), den man auch als Hauptanstifter der bisher erwähnten Prozesse betrachtete, in einem Brief an den Lordkanzler Lyndhurst 1839. Er ging davon aus, daß, wie er ausdrücklich bemerkte, die Kirche eine Schöpfung (creature) des Staates sei, und versetzte sie hiernach in eine Abhängigkeit von diesem, bei welcher ihr auch für Unabhängigkeit in rein geistigen Dingen keine Gewähr mehr blieb; nach seiner Lehre durfte die bürgerliche Gewalt ihre Herschaft nicht bloß auf der Kanzel, sondern sogar beim Abendmahlstisch ausüben; denn er sprach von der Theilnahme an der Staatskirche, von der Zulassung zu den Sakramenten derselben, als von einem bürgerlichen, vor Gericht zu verfechtenden Recht: und dis ganz consequent nach seinen Voraussetzungen, sofern je auch mit diesem geistlichen Rechte bürgerliche Befugnisse in Berührung standen; selbst im Court of Session hatte man schon die nämliche Consequenz ernstlich ziehen hören. Zugleich erklärte Hope auch von der Chapelakte: die Assembly habe sich bei ihrer Abfassung ein „verfassungswidriges, beispielloses Verfahren" zu Schulden kommen lassen; sie habe dadurch einen sehr bedenklichen Schritt weiter gethan in ihren Anmaaßungen. Wie schnöder Hohn gegenüber von den Verhältnissen eines St. Cuthberts- oder Barony-Kirchspieles klang der von ihm aufgestellte abstrakte Satz: das Volk habe nun einmal ein Recht auf die Dienste und auf die pastorale Fürsorge desjenigen Mannes, den das Gesetz allein als den Geistlichen des Kirchspiels anerkenne.

Ihm entgegnete der Advokat Alexander Dunlop [2]), ein sehr thätiger Ältester der Kirche: die neueren Beschlüsse der Assembly seien ganz

1) A Letter to the Lord Chancellor etc. By John Hope, Esq. Dean of Faculty.

2) An Answer to the Dean of Faculty's letter etc.; by A. Dunlop, Esq. advocate 1839; der Schlußabschnitt bei Sack I, 231 rc.

auf die nämlichen Grundsätze vom unveräußerlichen Rechte der Kirche und von Christus als ihrem einzigen Oberhaupte gebaut, welche von Anfang an dem schottischen Presbyterianismus zu Grunde gelegt, gegen die Stuart'schen Könige unaufhörlich verfochten, durch's Blut von viel tausend Zeugen besiegelt, und durch die Parlamentsakten unter Jakob I und Wilhelm III theils stillschweigend, theils ausdrücklich bestätigt worden seien. Dis suchte er scharf und nachdrücklich in kirchenrechtlicher und historischer Beziehung nachzuweisen.

In seiner eigenthümlichen Weise, mehr die praktischen als die abstrakt rechtlichen Seiten der Sache hervorhebend, erwiederte Chalmers auf Hope's Schrift [1]). Andere, sagt er, mögen für das Veto auf die Rechte des Volkes sich berufen; er bekenne, daß er hiebei dem Prinzip der Nützlichkeit folge, d. h. er vertheidige das Vetorecht deswegen, weil er es für das beste Mittel halte tüchtige und den einzelnen Gemeinden angemessene Pfarrer zu bekommen. Das wolle er freilich nicht behaupten, daß bei der Mehrzahl der Communikanten ächt apostolisches Christenthum hersche; aber das Christenthum pflege, wie Wilberforce richtig bemerke, da, wo es nur einmal Einen wahrhaft durchdringe, zugleich auf fünfzig andere einen sittlich erhebenden Einfluß zu äußern: so daß man auch dem in den schottischen Gemeinden wirklich vorhandenen guten Kerne wohl vertrauen dürfe; und ohne dis könne man ja täglich wahrnehmen, daß das gemeine Volk, wenn es nicht gerade gegen die Wahrheit feindselig gesinnt sei, immer die einfache evangelische Predigt einer seichten Irrlehre vorziehe, während man bei Gebildeten nur zu oft andere Erfahrungen mache. Hinsichtlich des Rechtes auf unmotivirten Widerspruch vergleicht er die Gemeinden mit Geschworenen, welchen man auch einklares, scharf auszudrückendes Bewußtsein von ihren Entscheidungsgründen nicht zumuthe. Die Befürchtung, daß in Folge der Veto-Akte die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen sinken werde, wiederlegt er durch die Thatsache, daß die von den Gemeinden erwählten Geistlichen der schottischen und englischen Dissenters den von Patronen erwählten staatskirchlichen an Bildung bisher eben nicht nachgestanden seien, und durch Hinweisung darauf, daß gerade seit dem Durchgehen der Veto-Akte aus den wohlhabenden, sogenannt besseren Familien mehr junge Leute als früher zum Studium der Theo-

1) Remarks on the present position of the church of Scotland etc. Glasgow 1840.

logie sich entschloßen. Für das Vertrauen, welches man auf die Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit des Volkes setzen dürfe, führt er die bisherigen Erfahrungen an, indem seit 1834 257 Anstellungen erfolgt und nur 12 Veto's eingelegt worden waren. — Den manchfach erhobenen Vorwurf, daß eine Haupttriebfeder bei der evangelischen Partei politischer Liberalismus oder gar eine revolutionäre Gesinnung sei, machte Chalmers durch seine eigene Persönlichkeit zu Schanden. In politischen Dingen hatte er immer vielmehr für einen Tory als für einen Liberalen gegolten; abstrakte liberale Ideen waren seinem besonnenen praktischen Sinne von vorn herein zuwider. So spricht er auch in jener Schrift wieder seinen politischen Conservatismus aus. Er verwahrt sich gegen diejenigen, welche ein ausgedehntes politisches Wahlrecht und das Recht der Gemeinden bei Ernennung von Pfarrern zusammenstellen, — sei es daß sie mit jenem auch dieses fordern, oder daß sie nur jenes, nicht aber auch dieses gewähren zu dürfen meinen. Denn von jenem hält er überhaupt nicht viel; er fürchtet, zu große Ausdehnung des Wahlrechts möchte Anarchie zur Folge haben; er fordert, man solle nur erst Grund legen mit einer tüchtigen Jugendbildung, vor allem mit religiöser Erziehung, zu der dann noch Unterricht in allen Fächern volksthümlichen Wissens kommen möge; und auch dann, sagt er, werde es erst noch eine Frage sein, ob das vernünftige Volk nicht selbst ein so lästiges Recht ablehnen werde, — und dis ohne Gefahr, da bei einem recht sittlich durchbildeten Volke die Regenten bei keiner Regirungsform mehr eine wesentliche Verletzung des Gemeinwohls sich erlauben können. Daraus aber will Chalmers nichts folgern lassen gegen das Recht des Volks bei Pfarrwahlen, da es bei aller Unfähigkeit, über höhere politische Fragen zu urtheilen, doch über den Charakter eines Predigers ein recht gesundes Urtheil haben möge: recht im Gegensatze zu gewissen Demokraten, welche in unsern Tagen der Volksvernunft die schwierigsten Probleme des Rechts und der Politik anvertrauen, in religiösen Dingen aber ohne Weiteres das unaufgeklärte Volk einer Aristokratie von sogenannten Gebildeten unterwerfen. — Auch für die Behandlung und etwaige Beilegung der Streitfrage von Seiten des Staates möchte Chalmers möglichst die Rücksicht auf's Wohl und auf die Bedürfnisse der Staatskirche, nicht die auf abstrakte Rechtsprinzipien zu Grunde gelegt sehen. Er wünscht, daß die Sache nicht einem Juristen, sondern einem rechten Gesetzgeber in die Hände gelegt werde, da, wie Edmund Burke

bemerke, ein Jurist ersten Rangs, der vortrefflich Gesetze anzuwenden verstehe, darum noch nicht befähigt sei, neue gute Gesetze zu schaffen, ja vielleicht eben darum weniger hiezu befähigt als ein anderer; es war das eine Mahnung, welche im vorliegenden Fall nicht bloß der Staat, sondern wohl auch die Kirchenmänner besser hätten berücksichtigen dürfen.

Übrigens hat Chalmers den Eindruck, welchen auch auf uns der ganze Streit machen mag, gut bezeichnet, wenn er sagt: es sei ihm oft zu Muth, als ob beide Parteien, wie durch eine feste Mauer getrennt, sich gar nicht verstehen würden. Die evangelische Partei war zu keiner Nachgiebigkeit mehr zu bewegen; Chalmers selbst bekannte, daß die Kirche einen unvorsichtigen Schritt gethan habe, indem sie so ohne weiteres die Veto-Akte erließ; jetzt aber erschien jedes Zurückweichen als eine Sünde gegen die höchsten Grundsätze vom Wesen der Kirche, welche von der andern Seite angegriffen worden waren; überdis bemerkte man, daß durch die Sätze, welche Brougham im Oberhaus aufgestellt hatte, nicht bloß den Gemeinden sondern auch den Presbyterien die Zurückweisung von zwar orthodoxen und unanstößig lebenden, aber für eine bestimmte Pfarrei unbrauchbaren Candidaten unmöglich gemacht werde. Die Moderirten versicherten, daß sie die Oberhauptschaft (headship) Christi so gut wie die Evangelischen festhalten wollen, daß nur ihre Auffassung dieses Begriffs eine etwas verschiedene sei, und daß jene erst ihre eigene Auffassung besonnener prüfen sollten. Allein sie thaten nichts, um ihre Gegner darüber zu beruhigen, daß doch auch sie noch ein in der Kirche eigenes, unverletzliches geistliches Gebiet anerkennen, ein Gebiet, bei dessen Vertheidigung die Vorschrift gilt, Gott mehr zu fürchten als die Menschen, ein Gebiet, dem man lieber die Vortheile des Staatskirchenthums opfert, anstatt es innerhalb der Staatskirche preiszugeben; ihr erstes und letztes Wort war der Satz, welchen sie z. B. zu Gunsten jener suspendirten Sieben der Assembly vorhielten: jeder Einzelne, auch der Geistliche, müße handeln nach den Gesetzen des Landes, wie sie der oberste Gerichtshof auslege; dabei blieben sie nicht bloß hartnäckigen Kirchenmännern sondern auch vielen angefochtenen Leuten aus dem Volke die Antwort auf die Frage schuldig: ob denn die Kirche schweigend es hinnehmen müße, wenn der Gerichtshof Sachen, welche nach ihrer Überzeugung geistliche Sachen seien, für bürgerliche erkläre, über die er nach seinen eigenen Gesichtspunkten zu entscheiden habe; ob da, weil doch bei einer Staatskirche

alles Geistliche mittelbar mit Bürgerlichem sich berühre, der Gerichtshof am Ende das ganze Kirchenwesen sich unterwerfen und weltliche Juristen über die theuersten Interessen der Kirche verfügen dürfen: der Zwiespalt zwischen beiden Parteien wurde immer größer, immer unversöhnlicher; zwei Schlagwörter, „Auflehnung gegen Obrigkeit und Landesgesetz" und „Verläugnung Christi, des Herrn der Kirche", hörte man auf der einen und auf der andern Seite rücksichtslos handhaben.

Noch hoffte die evangelische Partei, die Regirung, damals aus Whigs zusammengesetzt, werde sich dazu verstehen, durch ein Gesetz die Wünsche der Kirche zu befriedigen. Zu wiederholten Malen gingen Deputationen von der Assembly nach London ab. Melbourne gab zuerst nicht ungünstige Zusagen. Bald aber zeigte sich, daß das Ministerium, welches ohnedis auf schwachen Füßen stand, sich nicht auch noch über diese kirchliche Frage in Kämpfe vor dem Parlament einlassen wollte; Russel bemerkte: man könne ihnen dis um so weniger zumuthen, da in Schottland selbst die Ansichten so getheilt seien. Im Parlament machte Lord Aberdeen im Frühjahr 1840 noch einen Versuch mit einer vermittelnden Akte, wornach, wie er selbst sich ausdrückte, der in Schottland seit jeher anerkannte Grundsatz der non-intrusion feststehen, und nur das in der Veto-Akte dem Volk ertheilte Recht auf die Presbyterien übergehen sollte. Allein die evangelische Partei war dadurch nicht befriedigt, weil er dem Presbyterium das Recht abspreche, einen Präsentirten einfach wegen des unter den Communikanten gegen ihn herschenden Widerwillens zurückzuweisen, also doch auch das Veto-Recht der Presbyterien wieder beschränke; Aberdeen selbst ließ daher seine Bill wieder fallen.

In der Assembly traten sofort schon die Anzeichen hervor von der förmlichen Trennung, zu welcher der herschende Zwiespalt führen werde. Bei der evangelischen Partei steigerte der Kampf die Entschiedenheit und Schroffheit; ein Antrag des Geistlichen Wilhelm Cunningham, das Patronat schlechtweg für eine Beschwerniß und für etwas die kirchlichen Interessen Verletzendes zu erklären, wurde von der Assembly 1841 noch mit einer Majorität von sechs Stimmen abgewiesen; im nächsten Jahr wurde er angenommen mit 216 gegen 147. Die Moderirten widersetzten sich ganz offen den Beschlüssen der Majorität, indem sie mit den suspendirten, nachher abgesetzten Geistlichen geflissentlich die Gemeinschaft des Amtes unterhielten und sie bei ihren fortwährend ausgeübten Funktionen unterstützten. Vergeblich machten 40 Geistliche im Jahr

1842 noch den Versuch eine Mittelpartei zu bilden, unter der Leitung von Dr. Simpson, einem bisherigen Vertheidiger der evangelischen Richtung; dieselbe erlangte keine Bedeutung, da ihre Mitglieder weniger durch feste Grundsätze bestimmt wurden, als durch Schrecken über die Gefahr, der sie durch entschiedenes Fortschreiten auf der bisherigen Bahn der evangelischen Partei entgegen gingen. Die Moderirten sprachen bereits ohne viel Zartheit von dem Ende, das ihre Gegner nehmen werden; schon 1839 äußerte Cook: „glückt es euch, das Parlament zur Bestätigung der Veto-Akte zu bewegen, so bleiben wir doch innen; glückt es uns, dis zu hintertreiben, so geht ihr hinaus;" 1841 erklärten Cook und Robertson, ein anderer Führer der Moderirten: die evangelische Partei habe jeder Hoffnung auf eine einigende Maaßregel ein Ende gemacht, und sie sehen sich daher genöthigt, möglichst wirksame Schritte zu thun, damit man durch competente Autorität Gewißheit erlange, ob sie, oder ob jene, die das Gesetz des Landes fortwährend mißachten, fernerhin als diejenigen anzusehen seien, welche die Staatskirche constituiren; auch bemerkten sie, daß die Assembly gar nicht mehr als rechtmäßige Assembly der Staatskirche gelten könne, nachdem sie durch die Chapel-Akte in ihre Mitte Männer aufgenommen, welche das Staatsgesetz nicht zulasse. Die evangelische Partei aber sah dem Ausgang ohne Scheu entgegen: sie war überzeugt, daß nicht einfach ihr die Ausstoßung, sondern der Staatskirche selbst die Sprengung drohe; und sie wollten es eher hiezu als zu einer Verläugnung des Wesens der Kirche kommen lassen.

Alle ihre Beschwerden und Ansprüche stellte die Assembly 1842 zusammen in einer feierlichen Erklärung („Claim, Declaration and Protest"), welche Dunlop verfaßte [1]). Der Satz, daß Christus das einzige Haupt der Kirche sei und daß er eine geistliche Obrigkeit im Unterschied von der weltlichen eingesetzt habe, wird, mit Berufung auf das Westminsterbekenntniß, vorangestellt. Gegenstände des geistlichen Regimentes sollen sein: die Predigt des Worts und die Verwaltung der Sakramente, die Zulassung und Absetzung von Geistlichen, Aufsicht über die Sitten, kirchliche Censuren, überhaupt alles was die Kirche in der Gewalt der Schlüssel zusammenfasse. Andererseits habe die Kirche jederzeit die Entscheidungen der weltlichen Höfe anerkannt, soweit sie

1) Buchanan Vol. II. Append. p. 632—647.

die vom Staat der Kirche verliehenen weltlichen Güter und Rechte oder irgend eine an ein kirchliches Urtheil geknüpfte bürgerliche Folge betreffen. Die positive Anerkennung dieser Grundsätze liege in den Parlamentsakten von 1567, 1592 und 1690, ja auch in Karl's II Akte von 1662, sofern diese die früheren Akten ausdrücklich als solche verwerfe, welche die einzige Jurisdiktion in kirchlichen Dingen der Kirche selbst zugestanden haben. — Sodann wird ausgeführt, daß die Ansprüche der Regenten auf Oberherschaft in geistlichen und kirchlichen Dingen in Schottland seit jeher gesetzlich abgewiesen worden seien; es wird zurückgegangen bis auf den Fall von Montgomery's Excommunikation 1582, gegen welche die Einsprache des Königs und Geheimen Raths nichts gegolten habe; den Hauptbeweis bildet die ausdrückliche Aufhebung des königlichen Supremats unter Wilhelm III. — Auch dafür, daß vor der Union mit England selbst in solchen kirchlichen Angelegenheiten, bei welchen bürgerliche Folgen im Spiel waren, doch die Kirche zu entscheiden hatte, werden Beispiele angeführt; so die Akte von 1690, über die Absetzung der Geistlichen, welche sich weigern, vor den Presbyterien zu erscheinen; eine Akte von 1693, wornach jeder Geistliche dem presbyterianischen Kirgenregiment sich unterwerfen, und den Aussprüchen desselben die bürgerliche Obrigkeit Gehorsam verschaffen sollte. — In Beziehung auf das Patronat wird behauptet, die Akte der Königin Anna sei eine Verletzung des Unionsvertrags gewesen, und die Kirche habe durch einen 70 Jahre lang fortgesetzten, jetzt neu aufgenommenen Protest ihr Recht dagegen gewahrt; auch wird nachgewiesen, daß der Gerichtshof im vorigen Jahrhundert bei verschiedenen Fällen, wo er die Zurückweisung einer Präsentation durch die Kirche ungerechtfertigt fand, doch nie daran dachte, eine Ordination zu erzwingen, sondern mit Zurückhaltung der Pfründe sich begnügte. — Endlich werden die Eingriffe des bürgerlichen Hofes zusammengestellt: sein Befehl, gewisse Geistliche einzuführen, andere nicht einzuführen; Interdikte gegen die Predigt des göttlichen Worts; Zumuthung an Geistliche, durch Ungehorsam gegen ihre kirchliche Obrigkeit ihr Ordinationsgelübde zu brechen; Interdikt gegen kirchliche Sentenzen und Censuren. — Zuletzt erklären die Mitglieder der Assembly ihren Entschluß, eher die Vortheile des Staatskirchenthums als die Rechte der Gemeinden und die Freiheiten der Kirche aufzugeben, fügen übrigens in feierlichem Proteste bei: alle ohne Zustimmung der schottischen Kirche und Nation erlassenen

Parlamentsakten, welche an dem durch den Unionsvertrag gewährleisteten presbyterianischen Kirchenregiment etwas ändern, seien in sich null und nichtig, und wenn sie denselben in Bezug auf bürgerliche Rechte vollkommen sich unterwerfen, so dürfe dis nicht angesehen werden als stillschweigende Zustimmung, sondern es solle ihnen und den künftigen Mitgliedern der Kirche freistehen, auf Wiederherstellung der ihnen etwa entzogenen bürgerlichen Rechte und staatskirchlichen Ausstattung zu dringen.

Die Assembly erhielt auf ihre Erklärung keine unmittelbare Antwort. Wohl aber dauerten die Eingriffe, über welche sie klagte, ununterbrochen fort. Noch im Jahr 1841 hatte der Gerichtshof die Einführung eines Geistlichen, namens Mildleton, troß des von der Gemeinde Culsalmond eingelegten Veto's geboten; es war dis abermals ein Fall, wo man gegen den Präsentirten besondere Gründe, nämlich Nachlässigkeit im Amt und Entheiligung des Sonntags, hätte anführen können. Ferner verursachte jetzt der Gerichtshof große Aufregung durch mehrere Entscheidungen, bei welchen er die Ungültigkeit der Chapelakte voraussetzte und in Folge davon die Verhandlungen von Presbyterien und Synoden, an welchen die Geistlichen der neu errichteten Kirchen theilnahmen, für ungültig erklärte; aus diesem Grunde sprach er z. B. auf die Klage des Pfarrers Wilson von Stanraer, welchen sein Presbyterium wegen Betrugs in Untersuchung ziehen wollte, gegen dieses ein Interdikt aus. Im Kirchspiel Stewarton, wo 1839 auch eine Secedersgemeinde großentheils zur Staatskirche übergetreten war und nach Beschluß der Assembly einen eigenen Geistlichen quoad sacra hätte behalten sollen, wurde von den Grundbesitzern sogar gegen die Aufstellung eines solchen Geistlichen überhaupt Protest eingelegt. Auch diese Sache kam vor den Gerichtshof. Ehe aber dieser noch entschieden hatte, war in Betreff der Präsentationen, des Veto's und der Ordinationen das letzte Urtheil gesprochen worden: das Oberhaus, an welches die Kirche noch einmal, wegen des an Young zu leistenden Schadenersatzes appellirt hatte, wies auch diese Appellation ab. Darauf eilten die Geistlichen der evangelischen Partei auf den 17. November zu einer außerordentlichen Versammlung nach Edinburg; während hier nur wenige noch Hoffnung auf eine Vermittlung aussprachen, wollten Andere, hartnäckig die gerichtlichen Aussprüche als nichtig ignorirend, doch ihre staatskirchliche Stellung trotz aller etwa drohenden Verfolgungen so lange behaup-

ten, bis der Staat seine Verfolgung entweder von selbst aufgebe, oder dazu durch die öffentliche Indignation genöthigt werde; die Meisten aber waren der Ansicht, daß sie, anstatt eine so trotzige Haltung anzunehmen, einfach aus der Staatskirche auszutreten verpflichtet seien, und 350 unterschrieben sofort eine hierauf lautende Erklärung.

Auf ein Memoriale [1]), welches zugleich von der Assemblycommission der Regirung überreicht wurde, antwortete der Staatssekretär Sir James Graham am 4. Januar 1843 ablehnend [2]). Er verwies vor Allem auf die Aussprüche der Gerichtshöfe, welche umzustoßen ihm nicht zustehe. Sodann warf er der Kirche vor, daß sie sich das ausschließliche Urtheil darüber anmaße, was geistlich oder weltlich sei: so, sagt er, haben es auch schon in vergangenen Zeiten die Kirchen gerne gehalten und hiebei angenommen, daß ihre Sache die Sache Gottes sei; streitige Fälle über die Gränzen beider Gewalten werden immer vorkommen; ob nun aber eine Sache so ganz eine geistliche sei, daß sie rein der kirchlichen Jurisdiktion anheimfalle, oder ob sie so viel von bürgerlichem Recht in sich schließe, um bis zu einem gewissen Maaß der bürgerlichen Jurisdiktion anzugehören, das sei eine Rechtsfrage, und Rechtsfragen werden von den Gerichtshöfen entschieden. Über die Chapel-Akte sprach sich Graham nicht aus, da er der noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreifen wolle. Endlich erfolgte auch diese, am 20. Januar: auch die Gültigkeit der Chapel-Akte wurde förmlich umgestoßen. Am 31. Januar trat, wie gewöhnlich, die Assemblycommission wieder zusammen: die Moderirten trugen darauf an, keinen quoad-sacra-Geistlichen mehr zu derselben zuzulassen, und verließen, da sie mit 23 gegen 115 in der Minderheit blieben, die Versammlung als eine gesetzwidrige. Tags darauf versammelte die evangelische Partei eine große Anzahl der ihr angehörigen Ältesten, um Alles vorzubereiten, damit sie, aus der Staatskirche austretend, sogleich eine eigene Kirche bilden könnten.

Den letzten Versuch das Äußerste abzuwenden, machte der whiggistische Staatsmann Fox Maule, indem er im Unterhaus beantragte: das Haus möge sich in ein Comitee verwandeln, um die Ansprüche der schottischen Kirche in Erwägung zu ziehen. Wie man aber im Parlament von der ganzen Sache dachte, erhellt schon daraus, daß nicht die

1) bei Sydow S. 341 – 346. 2) ebendas. S. 347 — 361.

Hälfte der Mitglieder in der Sitzung erschienen war, in welcher der Antrag entwickelt werden sollte. Fox Maule[1]) setzte auseinander, daß die Kirche keineswegs unbedingt entscheiden wolle, was geistlich sei: sie wolle nur auch nicht einseitig einem weltlichen Hof eine solche Entscheidung zugestehen. Beide, der höchste geistliche und der höchste weltliche Hof seien einander coordinirt, und wenn in irgend einer Angelegenheit die Befugnisse beider mit einander concurriren, so dürfe nicht, wie Graham meine, der weltliche Hof dem geistlichen seine Meinung aufdrängen, sondern jeder müße dann eben für sich über diejenigen Bestandtheile der Frage entscheiden, welche auf sein eigenes Gebiet fallen, und wenn sich hiebei Mißstände ergeben, so müße die Gesetzgebung aushelfen; verhalte es sich ja doch ähnlich auf dem weltlichen Gebiete selbst mit der Coordination der Civil- und Criminalgerichtshöfe. Zugleich bat der Antragsteller das Parlament, nicht zu verkennen, wie verhängnißvoll die Entscheidung für Schottland sein werde; auch begegnete er dem Vorurtheil, als ob es sich nur um Forderungen einer ehrgeizigen Geistlichkeit, nicht um die Wünsche der Kirche selbst handle, und wies andererseits auf die hohe Bedeutung hin, welche den schottischen Geistlichen für das ganze Land zukomme, während sie dem Staat sehr wenig Kosten verursachen (die ganze Ausstattung der schottischen Kirche durch den Staat wird auf jährlich £ 200,000 angeschlagen). — Graham wies zunächst den Begriff coordinirter Gerichtsbarkeit als einen überhaupt nicht ganz richtigen zurück und bestritt dann, daß in Streitfällen ein Einschreiten der Gesetzgebung nöthig sei, indem vielmehr die Entscheidung dann gesetzlich dem Oberhaus zustehe. Von der Kirche gab er zu, daß sie nicht eine Schöpfung des Staates sei; er selbst bezeichnete ihr Verhältniß zum Staat als das eines Vertrags; um so mehr aber verwies er sie auf die Bedingungen, unter welchen der Staat diesen Vertrag eingegangen habe. — Auch Lord Russel vermochte nicht der Kirche Recht zu geben. Ohnedis schien ihm unklar, was denn eigentlich das Parlament jetzt beschließen könnte, um die Streitfrage beizulegen: ob es etwa abstrakte Theorieen über das Verhältniß von Kirche und Staat aufstellen sollte? — Neben solchen bedeutenden Rednern brach B. Cochrane mit einem polternden Angriffe los gegen die kirchliche Bewegung in Schottland als gegen eine Frucht politischer Agi-

1) A full and impartial Report of the important Debate in the House of Commons etc. Edinb. 1843.

tation, und gegen Schottland selbst, das schon durch Einführung des Calvinismus thatsächlich republikanisch geworden sei; auch meinte er, mit demselben Recht, mit welchem die schottische Kirche auf den Unionsvertrag sich berufe, könne auf Grund desselben auch die englische jede Veränderung in ihren Einrichtungen sich verbitten. — Es ist den Schotten in der That nicht zu verargen, wenn sie in Betreff ihrer Kirche gegen ein Parlament Mißtrauen hegten, in welchem solche Reden überhaupt geführt werden konnten. Übrigens erinnerte Fox Maule an die Grundverschiedenheit, welche gesetzlich zwischen der englischen und der schottischen Kirche stattfinde in ihrem Verhältniß zum Staat; und Russel rühmte die Gewissenhaftigkeit und den Edelsinn der schottischen Kirchenmänner im Gegensatz zu gewissen Männern, an die ihn Cochrane erinnere, — zu jenen nämlich, welche ihr Gewissen mit einer ihren Ansichten widersprechenden Staatskirche zu versöhnen suchen, nur damit sie ihre Stellen behalten können. — Das Resultat der Verhandlungen war, daß der Antrag mit 211 gegen 76 Stimmen durchfiel. Die evangelische Partei hatte wenigstens die Genugthuung, daß von 37 schottischen Mitgliedern 25 dafür stimmten.

Überblickt man alle Punkte, welche bisher für und wider vorgebracht worden sind, so kann man bei aller Anerkennung für die evangelische Partei doch in der That schwerlich behaupten, daß solche ausdrückliche Bestimmungen positiver Gesetze vorlagen, welche an sich die Regirung von der Rechtmäßigkeit der kirchlichen Ansprüche hätten überzeugen sollen; eine ganz andere Frage ist, ob nicht die Regirung, anstatt mit den Aussprüchen etlicher Juristen sich zu beruhigen, mehr Rücksicht auf das innere Wesen, auf die von Alters herstammenden Voraussetzungen, auf die wirklichen geistlichen Bedürfnisse und Interessen der schottischen Kirche hätte nehmen dürfen: wobei freilich nicht zu vergessen ist, wie stark auch die schottischen Kirchenmänner fast durchaus den Rechtspunkt in den Vordergrund stellten.

Was das Recht der Gemeinden betrifft, so finden wir kein vom Staat anerkanntes Gesetz, welches ihnen in derselben Weise wie das von 1834 ein Veto eingeräumt hätte; auch die Akten von 1690 und von 1592 thaten dis nicht: ganz abgesehen von der Frage, wie weit sie durch die von 1711 beseitigt waren. Die Gründe, welche wir gegen die Veto-Akte bei ihrer Entstehung vorbringen sahen, enthielten jedenfalls so viel Richtiges, daß die Kirche nicht wohl daran that, sie

eigenmächtig zu erlassen. Hiemit ist allerdings noch nicht entschieden, daß sie dieselbe nachher hätte zurücknehmen sollen: denn jetzt war erst recht der wichtigste Streitpunkt angeregt, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche überhaupt.

Auch was die Unabhängigkeit der Kirche im Sinn der evangelischen Partei anbelangt, so konnte sie in dem bestimmten Umfang, in welchem sie jetzt geltend gemacht wurde, nicht in einzelnen vom Staat anerkannten Gesetzen begründet werden. Die Akten, in welchen Jakob I der Kirche eine eigene Regirung und Disziplin zugesteht, lauten viel zu unbestimmt: die Kirche sollte wohl die Gewalt der Schlüssel für sich haben; aber es waren weder diejenigen Befugnisse, welche die Kirche jetzt ansprach, dort ausdrücklich unter dieser Gewalt begriffen, noch war das Urtheil, was zu ihr gehöre, der Kirche für sich überlassen worden. Auch beim Westminsterbekenntniß sahen wir, wie gut es nach zwei Seiten hin sich deuten ließ. Und doch war jetzt eine bestimmte Entscheidung gefordert; denn davon, daß in den streitigen Fällen die bürgerliche Gewalt ihren Theil, nämlich die Pfründen, die geistliche den ihrigen, nämlich die geistlichen Ämter als solche, hätte an sich nehmen sollen, konnte doch im Ernst nicht die Rede sein: das würde vollends sicher zur Auflösung des Staatskirchenthums geführt haben.

Die Helden der schottischen Kirche, ihre alten Lehrer, Kämpfer und Blutzeugen, bekennen freilich aus Einem Munde die Unabhängigkeit der Kirche als einer von Gott herstammenden, dem Staate gleichberechtigten Stiftung: und dis nicht bloß im Allgemeinen, wie es für jeden Christen von selbst sich verstehen muß, sondern in der Weise, daß auch solche äußere Verhältnisse, welche mit der Verwaltung des Worts und der Sakramente noch nicht unmittelbar gegeben sind, wie die kirchlichen Versammlungen, die ganze kirchliche Verfassung, wohl auch die Einsetzung und Absetzung der Geistlichen, in dasjenige Gebiet gezogen wurden, welches der Kirche selbständig von Gott anvertraut sein sollte. Daher konnte die Kirche jetzt sagen: ihre geistlichen Höfe seien nicht bloß einem einzelnen weltlichen Hofe coordinirt, so daß dann etwa über ihnen zusammen ein höherer weltlicher Hof stehen könne; sondern sie seien coordinirt der bürgerlichen Gewalt überhaupt, samt dem Oberhaus, und Grenzstreitigkeiten zwischen beiden Gewalten seien nur zu entscheiden durch freies Verständniß zwischen beiden, — bei dessen Mißlingen dann freilich nichts übrig blieb, als daß beide durch Auflösung des

staatskirchlichen Bandes sich von einander trennten. Ein solche Anschauung hatte sich nicht bloß einzelnen Kirchenmännern, sondern dem Volke selbst tief eingeprägt; und bedeutende Juristen des vorigen Jahrhunderts und der neuesten Zeit betrachteten sie als eine durch Verfassung und Herkommen anerkannte.

Allein keineswegs dieselbe Auffassung durfte man bei den Staatsmännern, und gerade auch nicht bei den englischen Staatsmännern voraussetzen. Es ließ sich keine öffentliche Urkunde, weder aus der Zeit der Stuarts, noch aus der Wilhelms III aufweisen, in welcher dieselbe von der englischen Regirung anerkannt worden wäre. Statt dessen hat diese immer nur so viel zugestanden, als jedesmal die dringenden Forderungen der Schotten zu gebieten schienen; nie hat sie sich auf die allgemeinen Sätze eingelassen, welche diese ihren Forderungen zu Grunde legten. Und dis hatte seine Ursache in der ganzen Art, wie die englischen Staatsmänner Kirche und Staat zu betrachten pflegten. Ihrem Streben nach einer festen politischen und nationalen Einheit des Staatsorganismus lief schon zur Zeit Heinrich's VIII und der Elisabeth, wie in den Zeiten seit der Revolution von 1689 jeder Begriff der Kirche zuwider, der diese als einen Staat im Staate hinzustellen drohte. Der Gegensatz, welcher neuerdings zwischen der englischen Regirung und dem Parlamente einerseits, der schottischen Kirche andererseits hervortrat, war seinem Grundcharakter nach derselbe, um den es sich schon in den kirchlichen Kämpfen der Schotten gegen ihre auf den englischen Thron erhobene Dynastie der Stuarts gehandelt hatte.

Jetzt fürchteten die Schotten, sie möchten es vollends ganz mit derjenigen profanen Auffassung vom Begriff der Kirche zu thun haben, welche seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts überhaupt so stark (bei uns im Territorialsystem) sich geltend machte, und deren Durchführung besonders in England durch die Unterwerfung der Kirche unter die höchsten Organe des Staates so sehr erleichtert wurde: mit derjenigen Auffassung, nach welcher die Kirche bloß eine vom Staat gegründete Anstalt sein sollte, um der sittlichen Ausbildung des Volks, ja am Ende gar bloß um durch solche sittliche Einflüsse den politischen Zwecken des Staates zu dienen, und nach welcher sie daher auch in ihren Thätigkeiten und Befugnissen in jedem Augenblick nach dem Belieben des Staates mehr frei gelassen oder mehr eingeschränkt werden konnte. So führte z. B. ein im ganzen recht wohl meinender Advokat, der sich in den

Streit mischte [1]), näher aus, daß eine Staatskirche sich nur zu betrachten habe als menschliche Einrichtung, welche „nicht durch mystische Selbstproduktion," sondern durch den Staat erzeugt sei; ihre Geistlichen haben keinen übernatürlichen Auftrag; auch in geistlichen Dingen habe sie keine Freiheit, da geistliche Pflichten und weltliche Vortheile sich nicht trennen lassen; die Zeichen ihrer Mitgliedschaft seien der eine Glaube an Christus und die eine Liebe, die äußeren Formen aber könne jede Nation bestimmen, und dabei handle es sich nicht um dogmatische Theorieen, sondern um praktische Realisirung derjenigen Wohlthaten, welche die Nation mittelst der Kirche bezweckte; diese Theorie führte er durch sowohl im Gegensatze gegen englische Hochkirchenmänner als gegen die schottische Kirche. Es soll nicht gesagt werden, daß das damalige englische Ministerium und Parlament gerade dieselben Voraussetzungen getheilt habe. Allein wie verbreitet dieselben unter den englischen Politikern sind, lehrt uns ein Organ des letzten Whigministeriums [2]), indem es gegen die Hochkirchenpartei erklärt: es sei nicht möglich, der Aufgabe und dem Wirken der englischen Kirche irgend einen erkennbaren Charakter beizulegen, wenn man nicht festhalte, daß sie „wesentlich eine Anstalt (machine) sei zu dem Zwecke, das geistliche Element in der wechselnden öffentlichen Meinung des Tages zu verkörpern, und keineswegs eine Erfindung für den Zweck, die Sakramente auszutheilen oder die Glaubenssätze zu bestimmen."

Solche Theorieen mag man auch anderwärts theils offen bekennen, theils stillschweigend voraussetzen: ein Schotte mußte sie mit Abscheu zurückweisen, wenn er nicht das heiligste Erbtheil seiner alten nationalen Kämpfe und Überzeugungen unchristlich verläugnen wollte. Und er war in der That solchen Theorieen preisgegeben, wenn er zugestand, daß seine Kirche nur diejenigen Befugnisse besitze, welche ihr im Einzelnen ausdrücklich gewährleistet seien; dis war nicht einmal der Fall mit einer Einrichtung, welche in Schottland hauptsächlich zur Pflege des religiösen Lebens diente, nämlich mit dem Ältesteninstitut; ferner bemerkten wir, welche Folgerungen bereits gezogen waren sogar für die Verwaltung der Sakramente, die Zulassung zum Abendmahl. Kein Wunder also, wenn sich jetzt eifrige Presbyterianer aufgefordert sahen

1) Penney, a Tract for the Times, adapted for the position of both Churches. 1842.

2) Der Globe, Berl. Allg. Kirchenzeitung 1851. S. 70.

zu demselben Kampfe für ihre theuersten Güter, in welchem ihre Vorfahren ihnen voranleuchteten.

Die englische Regirung scheint wirklich die Kräfte wenig gekannt zu haben, welche sich in Schottland gegen sie erhoben. In den Angelegenheiten der englischen Kirche durfte sie freilich nicht zu viel die Forderungen derjenigen Partei sich anfechten lassen, auf welche dort Russel gegen Cochrane anspielte, — das Verlangen der Puseyiten und Hochkirchenmänner nach Herstellung einer vom Parlament unabhängigen und von der hohen Geistlichkeit beherschten Kirche, wie dieses Verlangen in den letzten Jahren wieder besonders stark im Dringen auf Berufung einer Synode (der sogenannten Convokation) hervorgetreten ist. Die Regirung darf sicher sein, daß diese Partei nicht so leicht für verweigerte Wünsche durch einen Austritt sich rächen wird; denn der Anhang, namentlich der selbstthätige Anhang derselben unter dem Volk, ist nicht so groß, daß sie im Fall eines Austritts irgend auf genug Material hoffen könnte, um daraus eine Kirche nach ihrem Sinne zu bauen. Aber bei der schottischen Frage übersah die Regirung, daß sie es hier zu thun hatte mit Bestrebungen, welche im ganzen Charakter und in der Geschichte einer kräftigen Nation wurzelten, und welche nicht etwa bloß durch die Kirchenmänner im Volke belebt, sondern in welchen auch die Kirchenmänner selbst durch das Volk vorwärts getrieben wurden. Während in Schottland die Staatskirche im Begriffe war, ihrer besten Kräfte verlustig zu gehen und in ihrem Wesen als Nationalkirche zerstört zu werden, sprach man in London nur vom etwaigen Austritt einiger entschlossener, in hochkirchliche, herschsüchtige Ideen verrannter Prediger mit einem kleinen, ihnen dienstbaren Gefolge; der Herzog von Argyll, der selbst nicht zum Austritt sich bewogen fand, erklärt der Regirung von 1842 [1]), sie habe in Betreff der Elemente, mit denen sie es zu thun hatte, kaum weniger Unwissenheit gezeigt, als einst jene von 1637.

Das bisher Geschehene konnte kaum mehr einen Zweifel an dem übrig lassen, was die gesamte evangelische Partei zu thun entschlossen war. — Ein unbefangener Beurtheiler wird nicht sagen können, daß der Austritt an sich Pflicht für jeden gewissenhaften Mann gewesen sei. Denn selbst wenn man der schottischen Kirche vollkommen Recht gibt,

1) In seiner Schrift „Presbytery examined. London 1848"; s. Free Church Magazine Oct. 1848.

bleibt noch die Frage offen, ob nicht die Kirche gewissen Maaßregeln, welche ihr an sich sehr heilsam und vollkommen gesetzmäßig erscheinen, dennoch, soweit dieselben nicht unmittelbar den christlichen Glauben und das christliche Leben berühren, aus dem Grunde entsagen darf, weil sie ihretwegen auf die für die Menge des Volkes so wichtige Wohlthat ihrer Ausstattung und Unterstützung durch den Staat verzichten müßte: dem Prinzip, daß die Kirche in geistlichen Dingen unabhängig sei, ist hiemit fürwahr noch nichts vergeben. Auch hielten Männer, welche in der Staatskirche ausharren wollten, den Mitgliedern der evangelischen Partei vor, sie haben ja, als sie noch in der Minderheit waren, trotz des Patronats und trotz des kirchlichen und religiösen Moderatismus dasselbe gethan; hiegegen war nicht genügend, wenn geantwortet wurde: damals sei doch der Staat dem Prinzip, daß die Kirche in ihren Angelegenheiten unabhängig sei, nie entgegengetreten; denn in der Kirche selbst herschte damals eben ein Geist, der gar nicht daran dachte, dieses Prinzip in der von der evangelischen Partei geforderten Weise geltend zu machen. — Aber es darf uns nicht wundern, wenn jene Frage gerade bei den eifrigsten und kräftigsten schottischen Kirchenmännern ganz zurücktrat gegenüber von dem allgemein gefaßten Satze: die Unabhängigkeit der Kirche sei nun einmal verletzt, und diese Unabhängigkeit hänge ihrem ganzen Umfange nach so innig und unmittelbar mit Christi ausschließlichem Herscherrecht über seine Kirche zusammen, daß man da zwischen wesentlicheren und unwesentlicheren Beziehungen nicht unterscheiden dürfe, und daß die Kirche im Ganzen, sobald sie eine solche Verletzung zuließe, nicht eigenen menschlichen Rechten, sondern den Rechten ihres himmlischen Herrn etwas vergeben würde. Die hiebei zu Grund liegende Anschauungsweise war nicht bloß mit den frommen Bestrebungen ihrer altschottischen Vorbilder, sondern auch mit der ächt religiösen Wirksamkeit, die sie selbst unter ihrem Volke übten, unzertrennlich verbunden gewesen und hatte großentheils auch dieses Volk durchdrungen, das ihnen jetzt selbstthätig zur Seite stand. Andere Einflüsse waren beim Austritt der evangelischen Partei jedenfalls nur von untergeordneter Bedeutung. Man hat ihre Ansprüche auf Unabhängigkeit schon zusammengeworfen mit dem Independentismus; aber mit diesem waren sie nach wie vor gleich wenig einverstanden; er wirkte nur insofern ein, als er ursprünglich zur Neubelebung der schottischen Kirche, besonders zur Anregung selbständiger Thätigkeit unter den ein=

zelnen Gemeindegliedern beigetragen, und einst zum ersten mal thatsächlich gezeigt hatte, wie eine Kirche auch ohne Staatsunterstützung bestehen könne. Gegenüber von dem Vorwurf, politische Einflüsse, ja gar revolutionäre Gesinnungen haben sich überwiegend Eingang verschafft, sprachen gerade die Häupter der Partei, unter anderm bei den Verhandlungen vom 17. November 1842, auf's entschiedenste dagegen sich aus, daß man etwa eine allgemeine öffentliche Aufregung zum Mittel für die kirchlichen Zwecke machen möchte.

Am 18. Mai 1846 sollte die nächste Assembly eröffnet werden. Bei den Wahlen zu derselben hatten die Moderirten in den Presbyterien, in welchen sie die Mehrzahl bildeten, keinen quoad-sacra-Geistlichen mehr zugelassen; wo sie in der Minderheit waren, hatten sie sich abgesondert und für sich ihre Abgeordneten gewählt. So erschien von zwölf Presbyterien eine zweifache Vertretung; gegen ein anderes Presbyterium war der Gerichtshof eingeschritten und hatte ihm, so lange quoad-sacra-Geistliche in seiner Mitte seien, alle Funktionen untersagt. Unter solchen Eindrücken besprachen sich vom 15. bis 17. Mai nochmals alle anwesenden Geistlichen und Ältesten, welche mit den im letzten November gefaßten Entschlüssen einverstanden waren und gaben ihre Zustimmung zu einem Protest[1]), mit welchem die zur Assembly gewählten Gesinnungsgenossen aus dieser scheiden sollten. In acht Punkten werden darin noch einmal die Eingriffe der bürgerlichen Gewalt zusammengestellt. Sodann behaupten die Unterzeichneten: es sei keine Assembly möglich, welche zugleich den Grundprinzipien der Kirche treu bleiben und denjenigen Bedingungen, an welche durch die neuesten Aussprüche das Staatskirchenthum geknüpft sei, sich unterwerfen würde; sie protestiren sowohl gegen diese Bedingungen selbst, welche dem Unionsvertrag und dem Wort Gottes zuwider seien, als auch dagegen, daß eine Assembly, welche in Anerkennung derselben und unter den gegen die dismaligen Wahlen vom Gerichtshof ausgeübten Beschränkungen sich bilde, je als eine freie, gesetzmäßige Assembly der schottischen Kirche gelten könne. Schließlich erklären sie, daß sie zwar das Recht und die Pflicht der bürgerlichen Obrigkeit, die Religion durch staatskirchliche Einrichtungen zu fördern, strenge festhalten, daß sie aber von der gegenwärtigen Staatskirche sich trennen müßen.

---

1) bei Buchanan II, p. 647—650; Hetherington p. 298.

Die Assembly wurde noch in der herkömmlichen Art eingeleitet. Bei dem großen offenen Empfang, welchen der königliche Commissär, Lord Bute, nach gewohnter Weise am Morgen des 18. Mai im Holy-Rood-Palaste hielt, stürzte durch einen Zufall das Bild Wilhelms III von der Wand, wie zur Vorbedeutung für das Loos der von ihm hergestellten Staatskirche. Dr. Welsh, der Moderator der letzten Assembly, ging in der Eröffnungspredigt offen auf das bevorstehende Ereigniß ein; Mahnungen an die Pflicht der Nachgiebigkeit hielt er entgegen: „wir können nichts nachgeben von dem, was das Gewissen befiehlt;" er führte einen Ausspruch Luthers an, — „ihr wollt Frieden, aber es ist der Friede der Welt, nicht der Friede Christi," — und fügte bei: „ihr sprecht mit Israel: Frieden, Frieden! Sprecht lieber mit Christus: das Kreuz, das Kreuz!" Nachdem er dann die Sitzung selbst mit Gebet eröffnet hatte, verlas er den Protest und verließ die Versammlung. 125 Geistliche und 77 Älteste folgten ihm. Sie zogen in ein anderes Lokal, die sogenannte Tanfield-Halle, und constituirten sich als die erste Assembly der „Freien Kirche von Schottland." Als Mitglieder traten alle Geistlichen ein, welche dem Proteste beigestimmt, und je ein Ältester von denjenigen Ortskirchenräthen, welche sich angeschlossen hatten; Dr. Chalmers wurde zum Moderator erwählt; ein reicher Vorrath alter und neuer Geschäfte wurde zur Berathung vorgenommen.

Welsh hatte zu jener Predigt den passenden Text gewählt: ein Jeglicher sei in seiner Meinung gewiß (Röm. 14, 5). Er nannte hiemit die einzige Voraussetzung, unter welcher die Austretenden hoffen durften, etwas zum Wohl der Kirche beizutragen. Und so verschieden man nun auch über ihren Austritt an sich urtheilen mag, so wird man doch das jedenfalls zugeben müßen, daß die seitherigen Leistungen und Erfolge der Freien Kirche nur da erreicht werden konnten, wo wirklich in solcher inneren Gewißheit gehandelt worden war.

Bisherige Entwicklung der Freien Kirche.

Ihren Austritt haben die Männer der Freien Kirche [1]) hin und

---

1) Für die Geschichte der Freien Kirche vgl. besonders: J. Dodds, A Century of Scottish Church History 1846. p. 52—98; die freikirchliche Zeitung, „The Witness", und das monatlich erscheinende „Free Church Magazine"; Bruns und Häfner, Repertor. 1845, S. 259—284. Im Nachfolgenden beruht Vieles auf eigenen mündlichen Erkundigungen.

wieder verglichen mit der Austreibung der 400 Geistlichen im Jahr 1662. Und so viel wird richtig sein, daß seit 1662 kein einzelnes kirchliches Ereigniß mehr einen so starken Eindruck auf das Land gemacht und so viele Gemeinden auf einmal mit geistlicher Noth und Verwirrung bedroht hat. Aber ebenso groß war auf der andern Seite der Unterschied zwischen beiden Ereignissen vermöge der ferneren Stellung, welche dazu die Regirung einnahm. War dieser der Vorwurf gemacht worden, daß sie ähnlich wie einst die Stuarts die Selbständigkeit der Kirche angreife, so trat sie zu den Stuarts insofern in vollkommenen Gegensatz, als sie sich nur auf die Aufrechterhaltung des Staatsgesetzes innerhalb der Staatskirche beschränkte, die Ausgetretenen aber ganz ungestört im Widerspruch mit dieser wirken und eine eigene Kirche schaffen ließ; so hatte sich schon seit Wilhelm III der Geist der englischen Gesetzgebung und Verwaltung verändert.

Gleich in ihrer ersten Assembly benahmen sich die Ausgetretenen als die Vertreter einer Kirche, welche so gut als die Staatskirche über das ganze Land sich ausdehnte. Für die Synoden und Presbyterien ihrer Kirche behielten sie möglichst die alte Eintheilung. Auch alle diejenigen Wirkungskreise, welche in der Nationalkirche vorzüglich durch die evangelische Partei angeregt worden waren, nahm diese in ihre neue Kirche herüber; ohnedis gehörten die Vorsitzenden fast aller betreffenden Comitees zu den Ausgetretenen; bald langte auch die Nachricht an, daß sämtliche Missionäre sich an die Freie Kirche angeschlossen haben. Vor Allem aber mußte die Assembly darauf denken, wie die nächstliegenden Bedürfnisse befriedigt werden sollten. Denn nach den bestehenden Gesetzen verstand es sich von selbst, daß die Austretenden selbst da, wo sie die ganze Gemeinde eines Ortes bildeten, auf die Kirchen und Schulgebäude sowie auf die Zehenten verzichtet hatten; denn alles das war Eigenthum der Staatskirche. Daher entwarf schon die erste Assembly den Plan, 500 neue Kirchen zu bauen.

Im Oktober desselben Jahres hielt die Freie Kirche noch eine zweite Assembly in Glasgow. Bis dahin hatten im Ganzen 479 Geistliche an die Austrittserklärung sich angeschlossen; die Gemeinden waren großentheils mit übergetreten, sowie auch an andern Orten, wo die Geistlichen bei der Staatskirche blieben, viele, ja hie und da die meisten Pfarrkinder eine freikirchliche Gemeinde bildeten und mit einem eigenen Geistlichen versehen zu werden wünschten; da es nun der Freien Kirche

auch an Candidaten des geistlichen Amts nicht fehlte, so betrug die Zahl ihrer ordinirten Prediger im Jahr 1845 bereits 625. Unter der Nation im Ganzen war die Bewegung, welche durch die vorangegangenen Streitigkeiten sehr stark angeregt worden war, jetzt auf den höchsten Grad gestiegen. So rasch und eifrig auch das schottische Volk seit einem Jahrhundert auf den früher vernachläßigten weltlichen Gebieten vorwärts geschritten war, so tief namentlich die Mittelclasse in erfolgreiche materielle Bestrebungen sich eingelassen hatte, so zeigte sich doch jetzt gerade um so auffallender, welch ungemein große Gewalt die kirchlichen und religiösen Fragen auf das ganze Leben desselben ausübten.

Von den beiden Großen des Reichs, welche bisher zur Staatskirche gehört hatten, trat der eine, der Marquis von Breadalbane, mit aus und wohnte als theilnehmender Zuhörer der Glasgower Assembly an; der andere, der talentvolle junge Herzog von Argyll, ließ sich als Schriftsteller selbst eifrig in den Kampf ein, indem er das Recht der Kirche, als dessen Verfechter vornehmlich seine Ahnen galten, gegen die Regirung zu wahren, zugleich aber auch den Fortbestand der Staatskirche zu vertheidigen suchte. Eine andere im politischen Leben angesehene Persönlichkeit, nämlich der schon erwähnte Fox Maule, Sekretär des Kriegswesens im Ministerium Russel, trat in der genannten Assembly als Redner auf; er ist selbst Ältester einer Gemeinde und äußerte als solcher noch 1849 vor der Assembly: wer dieses Amt in der Freien Kirche bekleiden dürfe, habe Grund der stolzeste Schotte zu sein.

Der Kreis übrigens, aus welchem die Freie Kirche vorzugsweis ihre Mitglieder zog, waren die mittleren und unteren Stände; beim Mittelstand hatte die evangelische Partei von Anfang an den meisten Anklang gefunden; bei den niedern Volksklassen war das religiöse Leben großentheils erst durch sie wieder angeregt worden und hatte daher von selbst auch eine ihren kirchlichen Grundsätzen entsprechende Färbung erhalten.

Mit großartiger Anstrengung boten jetzt diese Mitglieder auch die äußeren Mittel zum Aufbau des neuen Kirchenwesens dar; das baare Einkommen der Freien Kirche belief sich in ihrem ersten Jahr auf £ 366,000. Rührend war die Aufopferung, mit welcher gerade die Ärmeren und die Ärmsten an diesen Leistungen sich betheiligten: wenn gleich die Gegner ihnen vorwerfen mochten, daß es ihrem Eifer an Einsicht und klarer Unterscheidung mangle, sofern sie alles, was sie für

jenes äußere Kirchenwesen thun, unmittelbar dem Herrn gethan zu haben meinen. Auch war mit dem kirchlichen Eifer großentheils ein heftiger, bitterer Geist verbunden, der die Staatskirche gar nicht mehr als eine Kirche, sondern nur noch als eine bürgerliche Anstalt, und ein Ausharren in ihr schlechtweg als Abfall von dem Herrn betrachten wollte; die Vorwürfe gegen die Staatskirche wurden zusammengefaßt[1]) in die drei Hauptpunkte: sie vermenge die Kirche mit der Welt, verläugne Christum als das Oberhaupt, beraube das Volk seiner christlichen Rechte und Freiheiten; der Zwiespalt und die Aufregung verbreitete sich bis unter die nächsten Anverwandten, so daß es noch jetzt oft etwas Peinliches ist, im Kreise solcher Familien über kirchliche Angelegenheiten zu sprechen. Doch muß hiebei zu Gunsten der Freien Kirche berücksichtigt werden, daß in ihr die Gemeinden und Prediger großentheils in einer Lage sich befanden, welche wohl geeignet war, eine bittere Stimmung zu erzeugen. Sie mußten häufig in Scheunen und andern dürftigen Aushülfslokalen, mitunter auch unter freiem Himmel bei rauher Witterung zum Gottesdienste sich versammeln, während in der Kirche des Orts beinahe nur der staatskirchliche Pfarrer mit seiner Familie erschien, oder dieselbe gar wegen Übertritts der ganzen Gemeinde geschlossen war. Dazu kam, daß an verschiedenen Orten die großen Landbesitzer sich weigerten, den zum Kirchenbau nothwendigen Grund und Boden an freikirchliche Gemeinden zu verkaufen: freilich wieder mit Berufung auf den feindseligen, verletzenden Ton, welchen die Freie Kirche selbst angestimmt habe; da kam es denn, wie im Parlament erzählt wurde, z. B. vor, daß ein Geistlicher beim Gottesdienst so durchkältet wurde, daß ihn Andere vom Stein, auf dem er predigte, wegheben mußten; und an der Nordwestküste wußte sich ein Prediger nur dadurch zu helfen, daß er durch die stürmische See der Hebriden auf einem kleinen Schiffe umherfuhr und um dieses seine Zuhörer sammelte. Eine Petition, welche noch 1848 das Parlament um Beihülfe gegen diesen Übelstand anging, wurde von diesem als unerhörte Forderung abgewiesen, wobei Herr Cochrane wieder die Gelegenheit ergriffen hatte, um sämtliche Führer der Freien Kirche für anmaßende, revolutionäre Menschen zu erklären, für Presbyter, welche, wie Dryden sage, in geist-

1) So in: The chief points of difference betwixt the Established and the Free Church of Scotland by the Rev. Selby Ord Dods 1847.

lichem Hochmuth auf dem Nacken der Adeligen reiten möchten [1]). Im Verlauf der letzten Jahre hat sich übrigens jener Widerstand der Grundbesitzer von selbst gehoben. Noch schmerzlicher mußte es endlich für die Mitglieder der Freien Kirche sein, daß sie nicht einmal die quoad-sacra-Kirchen behalten durften, welche gröstentheils von ihren eigenen Beiträgen erbaut worden waren. Vergeblich führten sie an, daß der Zweck, zu welchem dieselben nach dem Sinne der Stifter errichtet werden sollten, nämlich die ordentliche Ausübung des geistlichen Amtes in einem eigenen, presbyterianisch eingerichteten Bezirk, innerhalb der Staatskirche nicht mit ihnen erfüllt werden würde. Der Gerichtshof hielt sich einfach daran, daß bei der Stiftung derselben bestimmt worden sei, sie sollen der Staatskirche angehören; so wurden zunächst durch den court of session und, im Frühjahr 1849, auch durch das Oberhaus 15 solche Kirchen in der Stadt Glasgow den freikirchlichen Gemeinden, welche noch darauf Anspruch machten, entzogen, und dasselbe Schicksal ergab sich daraus noch für etwa 25 weitere Gemeinden. Die Staatskirche, welche jeden billigen Ausgleichungsversuch abgewiesen hatte, mußte diese Gotteshäuser theilweise unbenützt stehen lassen, während unter jenen Glasgower Gemeinden eine gröstentheils aus Armen bestehende für sich allein sogleich wieder £ 600 zum Bau einer neuen Kirche beisteuerte.

Theils wegen der Grundsätze, welche die Freie Kirche vertrat, theils überhaupt wegen des von ihr erwiesenen Eifers war ihr indessen auch von auswärts große Anerkennung zu Theil geworden. Die irisch presbyterianische Kirche, welche bisher mit der schottischen Nationalkirche eine Verbindung unterhalten hatte, schloß sich jetzt ganz an sie an; die schottischen Gemeinden in England wurden selbst auch hineingerissen in den Zwiespalt, so wenig dieser sie unmittelbar anging; zu den Nordamerikanischen Presbyterianern wurde von der Freien Kirche eine eigene Deputation abgeordnet, welche mit Erklärungen des Beifalls und mit einer schönen Beisteuer an Geld zurückkehrten. Vom Continent aus wandten sich besonders die ausgetretenen Wadtländischen Geistlichen an die Freie Kirche und wurden von dieser mit Geld unterstützt, obgleich die Freie Kirche von denjenigen Ansichten, welche dort Vinet über das Verhältniß zum Staat verbreitet hatte, fortwährend grundsätzlich abwich. Von Genf aus erschien auf der Assembly von 1845

1) Hansard, Parliamentary Debates; 17. Jun. 1848.

Merle d'Aubigné, der nachher vom Standpunkt der Freien Kirche aus den alten und neuen Kämpfen der schottischen Helden ein sehr rühmendes Denkmal gesetzt hat[1]). Unter den französischen Protestanten hatte schon früher die evangelische Gesellschaft durch Friedrich Monod Verbindungen mit der Freien Kirche angeknüpft. Dasselbe thaten diejenigen unter ihnen, welche auf der Synode von 1848 ausgetreten waren; anfangs hatten wohl nüchterne Schotten die Befürchtung geäußert, Gasparin möchte sich dem Congregationalismus zuneigen und sein ganzer Plan in die Luft gebaut sein[2]); als aber Fr. Monod im Namen der kleinen neuen Kirche vor der Assembly von 1849 erschien, wurde ihm freundschaftliche Zustimmung zu Theil und im Jahr 1850 wurde dieselbe durch eine eigene Deputation von der Freien Kirche beehrt. Was zustimmende Äußerungen aus Deutschland betrifft, so mag hier nur an die Schriften von Sack und Sydow erinnert werden; Sydow's Schrift wurde mir in Schottland selbst bezeichnet als eine Hauptschrift, a standard work; eine andere Frage möchte sein, wie weit denn, ganz abgesehen vom Inhalt der Schrift, seine eigenen Ansichten und so wohl überhaupt die Ansichten deutscher Theologen jeder Art in Wahrheit mit den bisher entwickelten Grundeigenthümlichkeiten der schottischen, und näher der Freien Kirche harmoniren können. Die Freie Kirche übrigens freut sich aller solcher Anerkennungen und sucht solche Verbindungen, indem sie, wie nach innen eine reine und freie, so nach außen eine ächt katholische sein möchte.

Die regelmäßig fortgesetzten jährlichen Assemblies waren unterdessen bestrebt, die nöthigen neuen Organisationen vorzubereiten und auszuführen. Noch die Assembly zu Glasgow entwarf den Plan zur Errichtung von 500 Schulen; es wurden dafür alsbald £ 50,000 unterzeichnet, wovon bis zum Jahr 1849 vier Fünftheile eingezahlt worden sind, auch wurde schon die Stiftung einer akademischen Anstalt für das theologische Studium (college) eingeleitet. Von der Assembly des Jahrs 1844 ging eine Akte aus über die Wahl von Ältesten und Diakonen und über die Berufung der Geistlichen. Die Assembly des nächsten Jahres verlegte sich, nachdem sie im Mai zu Edinburg begonnen hatte, auf den August nach Inverneß, welches für die Hauptstadt der Hoch-

1) Germany, England and Scotland 1848. Trois siècles de lutte en Ecosse 1849.

2) Free Ch. Mag. Febr. 1849.

lande gilt; die Mitglieder der Assembly wollten dadurch ihre persönliche Theilnahme zeigen für eine Bevölkerung, welche theilweis erst seit kurzem aus langer geistiger Verwahrlosung sich erhoben hatte und dagegen von äußerer Noth immer mehr heimgesucht wurde. In der That wurden den Mitgliedern der Freien Kirche die Verdienste, welche schon früher zumeist sie um die Hochländer sich erworben hatten, von diesen, die vorher dem kirchlichen Leben Schottlands so fern gestanden waren, durch treue Anhänglichkeit und aufopfernde Beihülfe belohnt; noch im Jahre 1849 trat dort eine einzelne arme Gemeinde, die von Glen-Isla, vollständig zur Freien Kirche über, mit der Erklärung, die Ausgaben für ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst decken zu wollen. Der letztgenannten Assembly wurde auch noch von Dr. Guthrie ein Plan zum Bau der Pfarrhäuser vorgelegt, wornach hiefür Unterschriften zu Beiträgen von wenigstens je £ 5 gesammelt werden sollten; Guthrie selbst zog predigend fast durch's ganze Land und brachte Unterschriften für £ 120,000 zurück.

In ihrer Verfassung hielt die Freie Kirche ganz die bisherigen Formen und Grundsätze fest. Sie hielt es nicht für nöthig, an den Sätzen des Westminsterbekenntnisses über das Verhältniß zur Obrigkeit ausdrücklich etwas zu verändern; nur nahm sie in die Verpflichtungsformeln für die Ältesten und für die Prediger eine besondere Erklärung gegen die Eingriffe des Staats und für die im Jahr 1842 und 1843 von ihren Gegnern entwickelten Sätze auf. Das Amt der Diakonen, welches schon seit den Zeiten der Stuarts in dem der Ältesten scheint untergegangen zu sein, stellte sie als ein selbständiges wieder her; zugleich verfügte sie die Eintheilung aller Gemeinden in Bezirke, deren jeder einem Ältesten anvertraut sein sollte. Was die Wahl der kirchlichen Beamten betrifft, so scheint ein sehr bedenklicher Streit gedroht zu haben über die Frage, ob nicht auch das weibliche Geschlecht mitwählen dürfe[1]); eine von der Assembly 1843 den Presbyterien vorgelegte Akte übertrug das Stimmrecht an die männlichen Communikanten; daneben aber scheint man auf die Überzeugungen solcher Gemeinden, welche es auch den weiblichen zugestehen wollen, stillschweigend Rücksicht zu nehmen; der abstrakte Satz von den christlichen Rechten des Volks führte hier zu einer gefährlichen Consequenz, auf welche

1) vgl. Chalmers, Evidence given before the select Committee of the House of Commons etc. 12. May 1847; p. 9. 10.

freilich der besonnene praktische Geist der Schotten schwerlich je sich einlassen wird. Wie sich bei der Lage der Freien Kirche nicht anders erwarten ließ, wurde jetzt auch die Berufung der Geistlichen den Gemeinden selbst, d. h. eben den männlichen Communikanten, übertragen; ein Ausschuß von Gemeindemitgliedern sollte in Gemeinschaft mit den Ältesten nach einem geeigneten Candidaten sich umsehen; eine Wahl sollte übrigens nur dann von den kirchlichen Höfen anerkannt werden, wenn der gröste Theil der Gemeinde unter sich eins war. Gegenüber von allen neuen Befugnissen der Gemeinde wurde aber auch das Aufsichtsrecht der Presbyterien, der Synoden und der Assemblies mit Entschiedenheit festgehalten, und mußte wirklich hin und wieder da ernstlich geltend gemacht werden, wo die Gemeinden zu dem naheliegenden Mißbrauch ihrer Befugnisse sich versucht fühlten, einen von ihnen selbst gewählten Geistlichen im Falle der Unzufriedenheit auch selbst wieder zu verdrängen. Die Kirche wollte nicht zugeben, daß die Hirten Untergebene der einzelnen Gemeinden geworden seien; waren sie einmal von diesen gewählt, so sollten sie nur durch Urtheilsspruch der kirchlichen Höfe wieder entfernbar sein.

Für den Unterhalt der Kirche wurden jährliche kirchliche Sammlungen veranstaltet und zugleich überall Vereine gebildet, welche wöchentliche, monatliche und vierteljährliche Beiträge in Empfang nehmen sollten; solcher Vereine entstanden gleich nach dem Austritt gegen 800. Bei der Verwaltung ihres Eigenthums ist die Kirche bis jetzt dadurch belästigt worden, daß in England keine Kirchengemeinschaft außer der Staatskirche vom Gesetz als eigenthumsfähig anerkannt ist; die Gotteshäuser und die andern Besitzungen müßen daher immer auf den Namen bestimmter Privatpersonen übertragen werden. Die Zahl der Kirchen, welche erbaut oder noch im Bau begriffen waren, belief sich schon 1847 auf 725; jetzt mag sie wohl 800 betragen. Bei der Errichtung von Schulen suchte die freie Kirche allen verschiedenartigen Bedürfnissen zu genügen: vor allem eröffnete sie eigene Gemeindeschulen, — bis 1849 gegen 450; dazu kamen noch Schulen zur Aushülfe (Distriktschulen), besonders für die weit zerstreuten Gemeinden der Hochlande (1849 zählte man 177), und sogenannte Missionsschulen für verwahrloste städtische Distrikte, in denen noch keine Gemeinde gebildet werden konnte (1849 waren es 12). Auf der andern Seite wurden neben den Gemeindeschulen 7 höhere Lehranstalten für classische

Bildung und für die auf Handel und Gewerbe bezüglichen Fächer errichtet. Ihre Ausbildung sollten die Lehrer in zwei Normalschulen erhalten, welche, entsprechend den beiden staatskirchlichen, in Glasgow und Edinburg gegründet wurden. Außerdem wurden viele Schulen, ohne daß Unterstützung und Leitung durch die kirchliche Behörde für sie nachgesucht worden wäre, von den Gemeinden selbst oder von einzelnen Mitgliedern der Freien Kirche unternommen; über 190 Schulen solcher Art wurde der Assembly 1849 berichtet. 1849 wurde berechnet, daß in sämtlichen freikirchlichen Schulen mit Einschluß der letzteren 65,000 Kinder [1]) Unterricht erhalten, mit Ausschluß derselben 55,000; 659 Lehrer wurden aus den Einkünften der Freien Kirche besoldet; in den Normalschulen befanden sich 182 Studenten. — Das theologische Collegium in Edinburg wurde mit vier Professoren ausgestattet; der erste Vorstand war Chalmers. Nebenbei fand man es für nöthig, auch noch in Glasgow und Aberdeen theologische Vorlesungen zu veranstalten, wiewohl sich hiegegen wiederholter Widerspruch erhob. Im Ganzen waren es 1849 247 freikirchliche Studenten der Theologie [2]). — Die Gründung aller dieser kirchlichen und Schul-Anstalten war, wie man leicht sieht, nur durch eine merkwürdige Anspannung der Kräfte möglich; und doch wird es eine noch größere Aufgabe sein, die Kräfte so gespannt zu erhalten, daß der Bestand jener Anstalten gesichert bleibt. Denn dieser ist bis jetzt abhängig geblieben vom Ertrag der einzelnen Sammlungen. Nicht einmal für die Besoldung der Geistlichen glaubte man einen bleibenden Fond gründen zu können. Man berechnete, daß ein solcher Fond, um zu genügen, £ 3—4,000,000 betragen müßte, und fürchtete, daß, wenn man ihn mit kleineren Sammlungen ergänzen wollte, das Volk statt der gegenwärtigen großen Beiträge dann im Vertrauen auf den Fond nicht einmal mehr die noch erforderliche geringere Beisteuer gewissenhaft leisten möchte. Daher sind, je nach dem Betrag der Sammlungen, die Besoldungen der Geistlichen schwankend; 1849 wurde festgesetzt, daß sie nicht unter £ 122 betragen sollten, während es wohlhabenderen Gemeinden über-

1) Ein Bericht in der Evangel. Kirchenzeitung 1851, N. 102 u. 103 spricht S. 976 von 73,000 Zöglingen.

2) $185\frac{0}{1}$ waren nach jenem Bericht (Evang. K.Z. S. 697) 258 Studenten in Edinburg, worunter 30 gälisch verstanden, 39 in Aberdeen, darunter Ein des Gälischen Kundiger.

lassen bleibt, hiezu die für größere Städte wirklich sehr nothwendigen Zulagen zu machen; auch im Ganzen wünscht man, jenes Minimum auf £ 150 erhöhen zu können.

Außerdem ist die Freie Kirche als Ganzes eben so, wie schon früher die Staatskirche, für äußere und innere Mission thätig. Was diese betrifft, so wurden bereits die Missionsschulen angeführt: Schulen und Kirchen stehen in jenen Missionsdistrikten unter der Aufsicht und Leitung der kirchlichen Höfe, während im Einzelnen das Meiste durch Privatwirksamkeit eingeleitet wird; die eigentliche, specielle Fürsorge der Assembly ist hauptsächlich den Hochlanden zugekehrt, wo es wirklichen Mitgliedern der Freien Kirche noch an den nöthigen kirchlichen Mitteln fehlt: noch 1848 wurden hier zur Aushülfe 26 nicht ordinirte Prediger nebst 35 Katecheten verwandt, und 89 Pfarrstellen und Predigerstationen waren noch nicht besetzt; eine Hauptschwierigkeit bildet die Kenntniß der gälischen Sprache, weshalb auch eigene Stipendien für die derselben kundigen Studenten der Theologie ausgesetzt wurden. — Unter den Heiden fuhr die Freie Kirche durch die alten Missionäre zu wirken fort, während sie die sämtlichen Gebäude und Besitzungen auch hier der Staatskirche überlassen mußte. 1843 waren es 23 ordinirte Missionäre; 1850 waren es 63, in 79 organisirten Gemeinden und 120 Missionsstationen [1]). Für die Juden hatte sie ihre wichtigste Missionsstation in Pesth, welche jedoch in Folge der Ungar'schen Revolution aufgegeben werden mußte. Auch sonst sucht die Freie Kirche zur Förderung des evangelischen Christenthums auf dem Continente zu wirken: besonders durch Verbreitung von Bibeln, und namentlich im Anschluß an die Bestrebungen der französischen Reformirten.

Für diejenigen Zwecke, welche die Nationalkirche schon vor 1843 in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen hatte, waren bis zum Jahr 1851 die Beiträge der Freien Kirche noch in fortwährendem Steigen begriffen. In den acht Jahren vor der Trennung waren die Ergebnisse der Sammlungen allmälig von £ 4100 gestiegen bis auf 20,190. Im Jahr $184\frac{3}{4}$ gingen allein der Freien Kirche £ 23,874 ein; im Jahr $184\frac{8}{9}$ £ 49,214; von $184\frac{3}{9}$ im Ganzen £ 242,819. Die Gesamtsumme der Gelder, welche vom Jahr 1843 bis 1851 der Freien Kirche zufloßen, beträgt nicht weniger als £ 2,475,616.

---

1) a. a. O. S. 975.

Pfarrstellen gibt es jetzt in der Freien Kirche gegen 700; gegen 100 andere Gemeinden wurden 1849 noch durch nicht ordinirte Prediger versehen. Die Zahl der Mitglieder wird auf 700,000 bis eine Million angeschlagen, während die ganze Bevölkerung des Landes auf 2,400,000 bis 3 Millionen geschätzt wird; an genauen Volkszählungen fehlt es überhaupt in Schottland.

Unterdessen ist diejenige Zeit abgelaufen, welche man für die Freie Kirche als die Periode ihrer Entstehung und Gründung bezeichnen kann. Zwei Häupter der Kirche sind abgeschieden: Dr. Welsh bereits im Jahr 1845; Chalmers, welchen die Freie Kirche mit besonderer Ehrfurcht ihren Vater zu nennen pflegt, am 31. Mai 1847. Die Leitung der Kirche kam in die Hände von noch jüngeren Männern, welche zwar durch Entschiedenheit, Thatkraft und Befähigung für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Wirksamkeit sich auszeichnen, von denen aber kein Einzelner mehr eine solche Persönlichkeit und einen so umfassenden Geist besitzt, um, wie Chalmers, die gesamten Interessen der Kirche für sich überschauen, lenken und nach Außen vertreten zu können; am meisten thun sich in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Dr. Candlish, Geistlicher in Edinburg, und Dr. Cunningham, der Vorstand des theologischen Collegiums, hervor.

Die Freie Kirche wird jetzt erweisen müßen, ob sie auch so zu sagen im Laufe gewöhnlichen Lebens das zu behaupten weiß, was sie in den Tagen der ersten begeisterten, muthvollen Erhebung und unter der Führung eines so außergewöhnlichen Mannes errungen und begründet hat. Es mögen auch in ihr die verschiedenartigen Elemente sich wieder stärker herausstellen, welche wir schon bei ihrer Entstehung beobachten konnten und welche bisher für den einen Zweck und unter der einen Führung sich vereinigt hatten. In Hinsicht auf ihren äußern Unterhalt ist das Streben ihrer Führer hauptsächlich darauf gerichtet, Stätigkeit und regelmäßige Ordnung in die freien Beisteuern der Mitglieder zu bringen; man bemerkte in den letztverflossenen Jahren, daß an verschiedenen Orten die Beiträge für die Mission und für die Pfarrbesoldungen nachließen, — daß z. B. in Beziehung auf diese etwa 4000 Mitglieder im Edinburger Presbyterium ganz unthätig seien; in Beziehung auf jene wurden von Dr. Duff, der aus Ostindien zurückgekehrt war und als einer der ersten Männer der Kirche begrüßt wurde, in den beiden letzten Jahren eine neue, bessere Ordnung durch=

geführt; wirklich sind vom Jahre $18\frac{49}{50}$ bis $185\frac{0}{1}$ die Missionsbeiträge von 42,000 auf 50,800 £ gestiegen. Daneben ist es z. B. noch im Jahr 1849 vorgekommen, daß ein Mitglied der Kirche derselben auf einmal £ 12,000 für verschiedene Zwecke überreicht hat. — Für die Anregung des innern kirchlichen und religiösen Lebens wirkten anfangs eifrige Geistliche durch Reisepredigt besonders an solchen Orten, welche bisher gegen die geistige Bewegung gleichgültig geblieben waren, und wohl auch statt der evangelischen Lehrweise überhaupt seit Menschengedenken nur die altmoderatistische vernommen hatten; als Grundsatz galt, daß jene nur einfach das reine Evangelium vortragen und es der Wirkung solcher Vorträge überlassen sollten, auch für ihre Kirche das Volk zu gewinnen. — Auf die Dauer suchte die Freie Kirche durch zahlreiche, volksthümlich abgefaßte Schriften zu wirken. Ihre kirchlichen Grundsätze wurden in ein paar kleinen Katechismen, nicht ohne die oben bezeichneten Schattenseiten des kirchlichen Eifers, für's Volk zusammengestellt. Ihre hauptsächlichsten, fortlaufenden Veröffentlichungen aber, die durch ein eigenes Comitee besorgt werden, sind eine Reihe von Traktaten, welche theils einzelne Seiten des christlichen Lebens (wie Sonntagsfeier, Hausandachten) besprechen, theils das Leben alter und neuer Kirchenmänner dem Volke vorführen, und sodann größere Schriften, nämlich theils Geschichtswerke, wie M'Crie's Sketches of Church History (2 Bde), theils Schriften von alten schottischen Kirchenlehrern und kirchlichen Helden, wie von Knox, Dickson, Henderson. Die bedeutende Zahl der Käufer (gleich im ersten Jahr waren es 47,000 Subscribenten) macht es möglich, daß auch solche größere, dazu elegant ausgestattete Schriften zu beispiellos niedrigen Preisen abgegeben werden können.

Je fester so die Freie Kirche von Anfang an sich selbst zu gründen bestrebt war, um so weniger durfte man mehr eine Wiedervereinigung mit der Staatskirche erwarten. Chalmers erklärte dis wenige Wochen vor seinem Tode offen vor einem Comitee des Unterhauses. Man hat es in der Freien Kirche kurzweg ausgesprochen, von einem Zurücktreten ihrerseits in die Staatskirche könne nimmermehr die Rede sein, sondern eine Vereinigung wäre nur dadurch möglich, daß sowohl der Staat als die Vertreter der Staatskirche ihr Unrecht bekennen würden.

Stellung der Staatskirche.

In der Staatskirche selbst war unmittelbar nach dem Austritt der evangelischen Partei eine stürmische Reaktion gegen die von ihr veranlaßten Gesetze erfolgt. Die Assembly erklärte sogleich die Veto-Akte und die Chapel-Akte für ungültig; die neuen Bestimmungen über die Wahl der Ältesten durch die Gemeinden stieß sie um; zugleich stellte sie das kurz zuvor noch abgeschaffte Gesetz von 1799 wieder her, welches die Zulassung fremder Geistlicher auf die Kanzeln der Staatskirche verbot.

Dennoch blieben die Bestrebungen der evangelischen Partei auch für die Staatskirche nicht ohne Frucht. Denn die Regirung glaubte, um dem unerwartet starken Austritt der Gemeindeglieder zu begegnen, jetzt denselben rasch noch so viel als möglich gewähren zu müßen. Trotzdem, daß die Häupter der Moderirten kaum ihre Beistimmung geben wollten, brachte Aberdeen seine Bill mit einigen Veränderungen schon am ersten Juni 1843 noch einmal vor das Parlament, welches sie im August zum Gesetz erhob [1]); demnach erhielten die männlichen Mitglieder der Gemeinden das Recht, Einwendungen gegen einen Präsentirten überhaupt und gegen seine Befähigung für eine bestimmte Stelle beim Presbyterium vorzubringen, welches dann über die Begründung derselben zu urtheilen hatte. Allein es zeigte sich bald, daß auch so weder neuen Mißbräuchen vorgebeugt, noch den alten Beschwerden abgeholfen war; bald nach Erlaß des Gesetzes kam der Fall vor, daß nun ein Presbyterium, und zwar das der Hauptstadt, durch den schlecht motivirten Widerspruch von bloß drei Personen sich einschüchtern ließ; und andererseits finden wir in dem oben erwähnten Glen-Isla ein Beispiel von einer ganzen Gemeinde, welche noch in neuester Zeit wegen Aufdrängung eines sehr unbeliebten Candidaten zur Freien Kirche überging. — Im Jahr 1844 ging auch zu Gunsten der quoad-sacra-Kirchen eine Bill von Graham durch's Parlament, welche jedoch die Verwandlung von Kapellen in ordentliche Pfarrkirchen fortwährend von der Zustimmung einer Majorität unter den Grundbesitzern und von der des Gerichtshofs abhängig, d. h. für viele Bezirke unmöglich machte, und auf der Ausschließung der bloßen quoad-sacra-Geistlichen von den kirchlichen Höfen beharrte.

1) bei Sydow S. 384 ꝛc.

In dogmatischer Beziehung bewahrte die Staatskirche auch fernerhin einen entschieden orthodoxen Charakter; ja man kann zu ihren Gunsten anführen hören, daß nur in ihr, vermöge der staatlichen Anerkennung der Bekenntnisse, die Orthodoxie einen festen Schutz genieße. Ebenso wurde der Eifer für die verschiedenen Arten öffentlicher christlicher Wirksamkeit auch in der Staatskirche rege erhalten, ja durch das Beispiel der Freien Kirche theilweise noch gesteigert, wenn gleich bei weitem nicht in dem Maaß wie bei dieser; die sogenannten Schemes wurden sämtlich weiter geführt; die Beiträge dafür waren im Jahr 184¾ trotz dem Austritt der Freikirchlichen von den oben genannten £ 20,000 nur auf £ 18,900 gesunken und haben seither in mehreren Jahrgängen wieder zugenommen. Besonders wurde die Heidemission sogleich wieder in Stand gesetzt; in der Heimath gründete auch die staatskirchliche Assembly eigene Schulen, zur Ergänzung der gemäß bürgerlicher Gesetzgebung unterhaltenen Parochialschulen: 1849 waren es 208 sogenannte Assembly-Schulen, mit 15,000 Kindern.

Daß auch wirklich ein inneres religiöses Leben aus der Staatskirche nicht entschwunden ist, davon wird jeder unbefangene Besucher Schottlands nicht bloß durch die fortdauernde Theilnahme, welche jene Wirksamkeit unter den Mitgliedern derselben findet, sondern namentlich auch durch persönliche Bekanntschaft mit Predigern und Laien und durch einen Blick in's christliche Familienleben sich leicht überzeugen. Sollten Mitglieder der Freien Kirche wirklich meinen, dort sei keine Kirche des Herrn mehr, dort also könne auch sein Geist nicht mehr sein: so würden sie hiemit in ähnliche gefährliche Täuschungen gerathen, wie einst die ersten Seceders. Auf den Ruhm, ächte Nachfolger der alten kirchlichen Kämpfer und Märtyrer zu sein, haben, was die kirchlichen Grundsätze betrifft, ehrenhafte Mitglieder der Staatskirche offen und freiwillig verzichtet. Ein gläubiger und eifriger, aber nicht so altschottisch gesinnter, auch mit fremder Wissenschaft und fremdem Kirchenwesen bekannter Geistlicher äußerte hierüber: damals habe der schottische Löwe kämpfen müßen mit dem Löwen der englischen; jetzt, da dieser nicht mehr zu fürchten sei, drohe jener im eigenen Hause Gefahr. Die Hauptschwäche der Staatskirchenmänner liegt, wie schon erwähnt, in dieser Beziehung darin, daß sie ihre gemäßigteren Ansichten von der Kirche keineswegs mit der Schärfe und Entschiedenheit, mit der sie von den Gegnern angegriffen werden, als solche zu vertheidigen wissen,

bei welchen das wahre Wesen der Kirche doch gewahrt bleibe, daß Viele auch wirklich die Kirche zu wenig nach ihrem innern Wesen, zu sehr als Staatsanstalt auffassen, und daß sich nun natürlicherweise an sie vollends Alle anschließen, welche einst dem Eifer der evangelischen Partei nicht eigene Überzeugungen, sondern religiöse und kirchliche Gleichgültigkeit entgegengestellt hatten. Andererseits ist die Staatskirche gerade dadurch interessant, daß in ihr zurückgebliebene Elemente zwar weniger frische Kraft und lebendige Einheit, dagegen mehr innere Manchfaltigkeit besitzen, als die ausgeschiedenen. So machte sich auf der Assembly 1849 ein Geistlicher bemerklich, der mir als Chartist bezeichnet wurde, ohne ihm jedoch in Hinsicht auf seinen Charakter etwas vorzuwerfen; chartistisch klang seine Behauptung, daß man alle Zehenten (die zunächst den Patronen überlassen sind) schlechtweg als Eigenthum der Kirche zu betrachten habe; wollten Andere in ihrem kirchlichen Eifer für ihre Kirche als die Staatskirche Ansprüche erheben, bei denen des verhältnißmäßig beschränkten Umfangs derselben nicht gedacht war, so ermahnte jener zu Nüchternheit, Mäßigung und Duldsamkeit; gegenüber von dem Eifer für Heidenmissionen und dergleichen wurde er nicht müde, immer wieder hinzuweisen auf den hülfsbedürftigen Zustand von Bewohnern des eigenen Landes und des benachbarten Irlands: obgleich auch ihm wieder nicht unrichtig entgegengehalten wurde, daß gerade Freunde der Missionen auch in der Heimath am meisten thätig seien, und daß er selbst den armen Leuten den Mund wohl zu öffnen, nicht aber auch zu füllen verstehe. In einer Assembly der Freien Kirche ließe sich eine solche Erscheinung nicht denken.

Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ist in die Hände von Männern übergegangen, welche theilweise schon im Streit gegen die evangelische Partei sich an die Spitze gestellt hatten. Sie vertreten einen gemäßigten Conservatismus, der vor Allem auf der Beobachtung der vom Staat vorgeschriebenen Bedingungen besteht und dem Streben der Gemeinden nach größerer Selbständigkeit wieder die alte verfassungsmäßige Ordnung, das alte Regiment der kirchlichen Höfe entgegenhält, übrigens doch den neueren Umständen und Bedürfnissen billige Rücksicht schenken und insbesondere in allen Gebieten christlich kirchlicher Thätigkeit auf der durch die evangelische Partei eröffneten Bahn fortfahren will; so Dr. Cook in St. Andrews, die Professoren Robertson und Hill (Sohn des früher erwähnten) an der Universität zu

Edinburg, Dr. Lee, der Prinzipal derselben Universität. Diese haben im Gegensatz zu schroffen moderirten Parteileuten, unter denen wohl Dr. Bryce als der bedeutendste genannt zu werden verdient, auch in ein nahes Verhältniß zu Männern sich eingelassen, welche früher zum Theil eifrig der evangelischen Partei sich angeschlossen, nachher, um nicht mit austreten zu müßen, eine Mittelpartei zu bilden versucht hatten, und welche jetzt innerhalb der Staatskirche durch Thätigkeit und Gewandtheit sich wieder empfahlen: Dr. Simpson, die Hauptperson unter ihnen, wurde sogar, unter Fürsprache von Lee und Hill, von der Assembly des Jahrs 1849 nach heftigem Streit mit der Moderatorwürde beehrt.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden[1]), wo denn jetzt eigentlich „die schottische Kirche" zu suchen sei; der Staatskirche war dieser Name vom Volk immer vorbehalten worden, gesetzlich kommt er ihr noch jetzt ausschließlich zu. Jetzt kann sie allerdings nur noch einen äußern Anspruch darauf machen, sofern sie die einzige, durch Staatsgesetz für Schottland aufgerichtete (established) Kirche ist. Von den Kirchenmännern des 16. und 17. Jahrhunderts würde sie wohl, ebensowie von den Freikirchlichen, nicht mehr als Kirche nach ihrem Sinne anerkannt werden. Wahre Nationalkirche kann sie ohnedis nicht mehr heißen, da kaum mehr als die Hälfte der Bevölkerung, ja vielleicht nicht einmal die Hälfte, ihr noch angehören mag[2]); der Umstand, daß dennoch die ganze Nation für ihren Unterhalt beitragen muß, mag besonders bei einzelnen, fast ganz von ihr abgefallenen Bezirken an die Lage Irlands gegenüber von der englischen Staatskirche erinnern, wo es freilich ein Mißverhältniß ist von noch ganz anderer Art und ganz anderem Umfang; wie wenig selbst die Regirung noch in ihr die wahrhaft nationale Kirche sehen kann, zeigt sich neuerdings besonders klar bei der Frage über die Förderung des Schulwesens, indem dieselbe nicht mehr durch ihre Vermittlung dem Volke den öffentlichen Unterricht glaubt darbieten zu dürfen. Allein eben so wenig Sinn hat es, wenn man (wie auch Sydow) jenen Namen der Freien Kirche zuge-

1) vgl. Sydow S. 31. 248.

2) Parochieen waren es vor der Trennung 915; in wie vielen von diesen seit der Trennung die Gemeinde nur noch in geringfügiger Zahl oder thatsächlich gar nicht mehr der Staatskirche angehört, vermag ich nicht zu bestimmen. Die Bevölkerung von ganz Schottland wird auf 2,600,000 — 3,000,000 angeschlagen.

stehen will. Er würde ihr nicht einmal zukommen, wenn man die Entscheidung vom treuen Festhalten aller einst von der schottischen Nation verfochtener kirchlicher Grundsätze abhängig machen wollte. Denn auch sie hat dieselben in sehr wesentlichen Punkten aufgegeben; ja es ist gerade dis eine Hauptfrucht, welche für die neueren Kirchenmänner auch bei der grösten Verehrung für jene alten Vorbilder dennoch die Entwicklung der letzten anderthalb Jahrhunderte getragen hat. Wie die Regirung nicht mehr daran denkt, nach Weise der Stuarts eine bestimmte Kirchenform der ganzen Nation aufzudrängen, so findet sich bei den Kirchenmännern nichts mehr von demjenigen Standpunkt, welcher, im Gegensatz hiezu und zugleich wieder in Analogie damit, ihren berühmten Vorfahren eigenthümlich war: nämlich nichts von der Forderung, daß die Nation selbst als Ein Ganzes die nach ihrer Überzeugung von Gott verordnete Lehre und Verfassung ausschließlich im Lande durchführen müße, — nichts von der Lehre, daß jede Duldung andern, falschen Gottesdienstes das ganze Land mit Fluch belade, — nichts von der Gewaltsamkeit, womit demnach das ganze Volk, ja womit im Nothfall auch Einzelne wider alle irdische Macht und Obrigkeit die eine wahre Kirche vertheidigen und aufrichten sollten.

Viel mehr Werth hat es, zu beobachten, wie in die Aufgabe und in die Eigenthümlichkeiten der alten Nationalkirche die beiden gegenwärtigen Hauptkirchen sich theilen: die eine durch ihre fortwährende Verbindung mit dem Staat gegen willkürliche Übergriffe der Gemeinden gestärkt und bei kirchlicher Gleichgültigkeit derselben doch noch in ihrem äußern Bestande geschützt, — durch ihre eigene Natur, sowie durch die Politik der Staatsgewalt auf besonnene Erwägung der äußern Umstände, auf richtigen Conservatismus, auf vorsichtiges Maaßhalten angewiesen, und zugleich vor aller trägen Ruhe, vor allem Zurücksinken in den alten Moderatismus, durch's Umsichgreifen der Freien Kirche auf's Dringendste gewarnt; die andere ganz auf eigene innere Kraft sich stützend, die Selbstthätigkeit aller einzelnen Gemeindeglieder anzuregen bestrebt, dabei nicht einmal auf ihre eigene Erhaltung sich beschränkend, sondern möglichst wirksam für alle geistlichen Bedürfnisse des ganzen Volkes, wie sie denn selbst die erziehende und nach innen und außen missionirende sich zu nennen liebt, — dabei von allen Ausbrüchen eines unduldsamen kirchlichen Eifers dadurch abgehalten, daß ihr die Hülfe des weltlichen Arms entzogen ist, und zur Pflegung wahr-

haft religiösen Lebens fortwährend dadurch angetrieben, daß durch ein Nachlassen des innerlichen christlichen Geistes ihr ganzes schönes Gebäude wieder zusammenzustürzen droht.

Die übrigen presbyterianischen Kirchen.

An beide zusammen schließen sich dann noch, als weitere Glieder des einen schottischen Presbyterianismus, die früher entstandenen Secedersgemeinschaften an, und zwar ist aus diesen in der jüngsten Zeit durch Vereinigung der bisherigen Hauptgemeinschaften eine neue hervorgegangen, welche jetzt der Staatskirche und der Freien Kirche als die dritte bedeutende, wenn gleich an Umfang weit kleinere Kirche sich zur Seite stellen kann. Wir bemerkten früher, wie die beiden Gemeinschaften, welche 1820 die United Associate Synod (Unirte Seceders) mit einander bildeten, immer mehr den Ansichten über das Verhältniß von Kirche und Staat sich genähert hatten, welche schon früher in der Reliefkirche aufgekommen waren. Dem neuren Kampfe gegen alles Staatskirchenthum schloßen sie sich mit dieser an; auch trug zu ihrem gegenseitigen Näherkommen die Gefahr bei, mit welcher sie seit 1839 durch das Streben der evangelischen Partei nach Ausdehnung der Staatskirche gemeinsam bedroht wurden. Endlich, im Mai 1847, traten sie förmlich zusammen zur sogenannten United Presbyterian Church; doch sollte auch ein solcher nicht ausdrücklich ausgeschlossen sein, der das Staatskirchenwesen in der Theorie zuließ; sie sprachen nur den Satz aus: ihre Mitglieder haben die Verpflichtung und das Recht, durch freiwillige Beiträge die Verkündigung des Evangeliums zu unterhalten und auszudehnen.

Die „unirte presbyterische Kirche" umfaßt etwas über 500 Gemeinden, welche jedoch im Durchschnitt wohl nur etwa 400 Mitglieder zählen. Bei der Vereinigung 1847 waren es 518 Geistliche, von welchen 402 der unirten Synode angehört hatten. — Bei ihren geringeren Mitteln beschränkt sich diese Kirche darauf, daß sie ihren jungen Theologen jährlich nur zwei Monate lang, im August und September, durch Männer, welche sonst dem Predigtamt obliegen, in einer sogenannten theologischen Halle Vorlesungen halten läßt (1848 wurde die Halle von 137 Studenten besucht); an tüchtigen und wirklich gebildeten Geistlichen hat es jedoch den beiden Kirchen, aus welchen sie hervorgegangen war, von Anfang an nie gefehlt; aus der Kirche der

unirten Seceders erhielt sie in der Person Dr. John Brown's einen angesehenen Lehrer und würdigen hochgeachteten Prediger. Auch auf Gründung eigner Schulen waren jene beiden Kirchen nur wenig bedacht gewesen: es waren im Ganzen 64. Allein für die Ausbreitung des Evangeliums in und außer dem Lande, für Errichtung von Sabbathschulen und dergleichen waren auch ihre Mitglieder nach Kräften wirksam; die unirten Seceders hatten sich ein besonderes Verdienst erworben durch Gründung von Kirchen und Gemeinden auf den einsamen Orkney-Inseln: dort hat jetzt die vereinigte Kirche 16 Schulen; besonders lebhafte Missionsthätigkeit entwickelten sie auf den englischen Colonieen; eine eigene Heidenmission unterhält die vereinigte Kirche auf der Küste von Calabar (einem Theile von Guinea). Die unirte presbyterische Kirche hat keine Mitglieder der höheren Stände aus der Staatskirche zu sich herübergezogen; sie kann nicht so imponiren durch einen solchen Aufwand von Kräften wie die Freie Kirche; sie hat kein großartiges Kirchenwesen, wie diese beiden je in ihrer Art. Aber sie zählt besonders in den mittleren Volksclassen, unter Handwerkern, Bürgern, Landleuten, viel schlichte, rechtschaffene Mitglieder, unter welchen sie ein einfaches christliches Leben pflegt. Und neben jenen beiden andern hat sie für Schottland ihre eigene selbständige Bedeutung als diejenige presbyterianische Kirche, welche weder, wie der Staatskirche vorgeworfen wird, irgend einen Eingriff bürgerlicher Gewalt auf's kirchliche Gebiet dulden, noch, wie die Freie Kirche bei ihrem Austritt sich vorbehielt, ihrerseits irgend einen Anspruch auf Unterstützung durch den Staat machen will.

Diejenigen Seceders, welche im Gegensatz zu den eben genannten, prinzipmäßig für das Staatskirchenthum sind, bilden, wie wir oben erwähnten, seit 1842 mit einander die Synode der unirten ursprünglichen Seceders; die Zahl ihrer Mitglieder ist geringfügig, wiewohl sie etwa 40 Gemeinden zählen. Noch schwächer an Zahl, in 30—40 Gemeinden vertheilt, sind die Mitglieder der „reformirten presbyterischen" Kirche, welche sich rühmen, die Nachkommen und Nachfolger der alten strengen Covenanter zu sein, — jener die neue Staatskirche von Anfang an verwerfenden Cameronier. Auch diese beiden Gemeinschaften haben ihre eigene Presbyterialordnung und ihre eigene theologische Halle. Jenen ist an der Staatskirche vor Allem das Patronat zuwider; der Freien Kirche machen sie den vorhin von uns

angedeuteten Punkt zum Vorwurf: daß nämlich dieselbe nicht zurückgegangen sei auf die Forderungen der Covenante, wornach nur Ein Glaube und Eine Kirche unter der Nation geduldet werden sollte; denn sie selbst halten sich, wenigstens in der Theorie, durch die Covenante noch fortwährend für verbunden [1]). Noch stärker dringen auf die ewige Verbindlichkeit der Covenante für die ganze Nation die „reformirten Presbyterianer,“ indem sie in der alten Weise als ihren Hauptsatz aufstellen: daß die Obrigkeit nach dem Gesetze Christi regiren müße. In die gegenwärtigen kirchlichen Zustände Schottlands greifen beide sehr wenig mehr ein; aber sie sind historisch merkwürdig als zurückgebliebene Nebenzweige des einen großen Stammes, der seither seine Hauptäste nach einer andern Richtung hin getrieben hat [2]).

Neben diesem einen, manchfach geformten Presbyterianismus hatten nun aber in Schottland gerade diejenigen fremdartigen Kirchengemeinschaften bleibend sich festgesetzt, denen er von Anfang an sich widersetzt hatte, und durch deren Einfluß dann seine ganze Geschichte bestimmt worden war, sofern er theils im Kampf mit ihnen sich selbst entwickeln, theils auch positive Anregung von ihnen empfangen sollte. Es ist einerseits die katholische und die bischöfliche Kirche, andererseits der Independentismus. Indem wir die Gestalt, welche das Leben der schottisch presbyterianischen Kirchen theils als ein Ganzes, theils nach den verschiedenen Hauptformen in der Gegenwart darbietet, hier noch übersichtlich zusammenzufassen versuchen, haben wir zugleich noch einen Blick zu thun auf die Stellung, die jene gegenwärtig neben ihr eingenommen haben.

1) Ihrer Ansicht glaubten auch viele Mitglieder der Freien Kirche beipflichten zu müßen; diese aber hat es nicht für nöthig gefunden, eine entscheidende allgemeine Erklärung hierüber auszusprechen.

2) Nachdem Obiges geschrieben war, ist mir noch die nachfolgende Mittheilung zugekommen: die Synod of United Original Seceders faßte in diesem Jahr mit Stimmenmehrheit den Beschluß, sich mit der Freien Kirche zu vereinigen, da sie in dieser die wahre schottische Kirche, an welche sie 1733 appellirt haben, jetzt wieder erkennen. Am 1. Juni wurde sie, — an ihrer Spitze Dr. M'Crie, Verfasser der Sketches etc. — von der Freikirchlichen Assembly aufgenommen. Eine Minderzahl von ihnen, welche zurückblieb, wird sich kaum selbständig halten können.

Viertes Kapitel.

Übersicht über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse.

Die katholische Kirche.

Das Bestehen einer katholischen Kirche auf schottischem Grund und Boden widerspricht schon an und für sich den Grundsätzen, von welchen die schottische Reformation ausgegangen ist. Dieselbe Auffassung theilten alle die eifrigen Presbyterianer, welche unter den folgenden Regenten aus dem Stuart'schen Hause für die Reinheit ihrer Kirche stritten, obwohl es zu einer völligen Ausrottung des Katholicismus niemals kam; er erhielt sich, besonders durch den Schutz einiger Stuartisch gesinnten Adeligen, in verschiedenen kleinen Bezirken der Hochlande, welchen ja die Nationalkirche überhaupt bis auf die neueste Zeit nicht die gehörige Rücksicht schenkte. Erst in jener Periode, als die Staatsmänner ihre Politik ohne Sinn für das Wesen der einen oder andern Kirche nur noch auf rein weltliche Gesichtspunkte zurückführen wollten, als die öffentliche Bildung überhaupt über den Standpunkt positiver Religionen sich erheben zu können meinte, und als die Theologen selbst im Eingehen auf solche Denkweise ihre Ehre suchten, fand man es in England und Schottland recht und billig, daß auch die Katholiken in ihrer Weise Gott sollten verehren dürfen; und doch führte das 1778 zu ihren Gunsten erlassene, von Robertson befürwortete Gesetz, unter dem weniger aufgeklärten Volke noch heftige Äußerungen des Unwillens herbei.

Seither war mit dem neuen religiösen Leben, so sehr es auch eine streng kirchliche Färbung annahm, doch jene frühere Unduldsamkeit nicht wieder mit erwacht. Ja es waren jetzt auch Männer von der evangelischen Partei damit einverstanden, daß in Anbetracht des Charakters, welcher dem Staat, sei's nun seinem Begriff nach, sei's wenigstens thatsächlich, zukomme, die Katholiken nicht mehr bloß geduldet, sondern selbst zum Genuß der vollen politischen Rechte, namentlich zur Bekleidung öffentlicher Ämter zugelassen werden sollten; in Folge der Emanzipationsakte sind dieselben jetzt nur noch ausgeschlossen von der Stelle eines königlichen Commissärs bei der Assembly der Staatskirche;

auch dürfen sie als Mitglieder von bürgerlichen Corporationen, welche das Patronat über Pfarreien besitzen, bei allen hierauf bezüglichen Fragen nicht mitstimmen.

Allein nur um so mehr hat in Schottland von da an wieder der Argwohn und die Vorsicht gegen die Katholiken zugenommen, indem man hier schon früher dieselbe Wahrnehmung glaubte machen zu können, welche neuerdings auch in England alte hochgestellte Freunde der Katholikenemanzipation gemacht zu haben gestehen: die Wahrnehmung nämlich, daß die katholische Kirche durch alle Zugeständnisse nur zu schnellerem rücksichtsloserem Vorschreiten sich bestimmen läßt. Als die Regirung 1845 die Ausstattung des katholischen Seminars zu Maynooth beim Parlament beantragte, entstand Aufregung in allen protestantischen Kirchen Schottlands; man fürchtete, die Absicht der Regirung gehe noch weiter dahin, überhaupt der katholischen Kirche in Irland einen Unterhalt von Staats wegen darzubieten. Die Assembly der Freien Kirche beschloß dagegen einstimmig eine Bittschrift an's Haus der Lords samt einer Adresse an die Königin, und setzte einen Ausschuß nieder, der von da an alljährlich über die Umtriebe und Fortschritte des Papismus berichten sollte (committee on the subject of Popery). In der Assembly der Staatskirche sprach sich gegen eine ähnliche Petition nur Dr. Robertson mit etlich und vierzig andern Mitgliedern aus, indem diese den Gründen der Regirung Beifall schenkten. Als es später, im Jahr 1848, hieß, Lord Russel wolle jetzt wirklich für die irisch-katholische Geistlichkeit eine Besoldung aus Staatsmitteln vorschlagen, äußerte hierüber die Zeitschrift der Freien Kirche (Fr. Ch. Mag. Dez. 1848): es sei schwer zu sagen, ob die Gottlosigkeit oder die Thorheit dieses Vorschlags auffallender sei; denn wenn gleich die römisch katholische[1]) Kirche auf keine Weise insultirt, noch an der friedlichen Beobachtung ihres Gottesdienstes gehindert werden solle, so dürfen doch Mitglieder der protestantischen Kirche dieselbe nie in der Verbreitung ihrer Irrlehren unterstützen.

Die katholische Kirche entwickelte indessen im Stillen bedeutende Thätigkeit. Der Anfang mit Errichtung von Klöstern wurde bei der Hauptstadt selbst gemacht, durch ein Nonnenkloster. Für die Ausbildung der Geistlichkeit wurde ein eigenes Collegium gegründet; und

1) Der Schotte hütet sich wohl, die römische Kirche schlechthin die katholische zu nennen; die stehende Benennung ist „die römische", oder „römisch katholische".

die nächste Absicht scheint jetzt auf Stiftung allgemeiner Erziehungsanstalten gerichtet. Im Jahre 1848 zählte man in Schottland 107 Priester (in England 790) und 87 Gotteshäuser; die katholische Bevölkerung war in drei Bezirke getheilt, deren Mittelpunkte Edinburg, Glasgow und Aberdeen waren. Die Mitgliederzahl der katholischen Kirche ist mit der Einwohnerzahl des Landes überhaupt in schneller Zunahme begriffen, und zwar hat man berechnet, daß außer der Freien Kirche nur die katholische mit dem Wachsen der Einwohnerzahl gleichen Schritt hält. Sie wird besonders vermehrt durch die Schwärme von Irländern, welche in den schottischen Städten Lebensunterhalt suchen und welche dem grösten Theile der Schotten aus bürgerlichen und religiösen Gründen gleich unlieb sind. Sie begegnen uns in auffallender Menge und mit unangenehm auffallendem Äußeren in den großen Städten und Fabrikbezirken, im Westen an den Ufern des Clyde, im Osten in Edinburg und hauptsächlich in Dundee, einem der gewerbreichsten Orte des Landes. In Edinburg versucht die Freie Kirche eine eigene Missionsthätigkeit unter ihnen auszuüben; sie hat für dieselben einen Geistlichen aufgestellt, der ihnen in irischer Sprache die Schrift erklären soll, nebst einer Anzahl Laien, welche sie in den Häusern aufzusuchen und ihnen aus der Bibel vorzulesen haben. Aber die katholische Kirche versäumt nichts, um die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder fortwährend selbst zu befriedigen: zu Anfang des Jahrs 1851 mußten die Protestanten hören [1]), daß sie in Dundee ein großes Gotteshaus für 2000 Personen in Bälde eröffnen werde, daß sie ferner in Glasgow während des letzten Jahres zu ihren bisherigen vier Kapellen drei weitere gegründet und in derselben Stadt zwei Convente für Nonnen gestiftet habe, ja daß sie einem Gerücht zufolge jetzt gar den Plan hege, in Edinburg mit einem Aufwand von £ 400,000 eine gewaltige Kathedrale zu bauen; und zugleich mußten sie ihr zugestehen, daß sie auch manche von ihnen selbst gebrauchte Mittel der innern Mission sich recht wohl anzueignen verstehe: sie weiß namentlich die Schulen für zerlumpte Kinder (ragged schools, Lumpenschulen) auf die beste Weise zu führen [2]).

---

1) Verhandlungen des Edinburger Presbyteriums 8. Jan. 1851, nach der Witness, Jan. 11.

2) Nach der Evang. KirchenZeitung 1851, S. 974 waren 1851 in Schottland 131 katholische Priester, 96 Kapellen; in Edinburg 5 oder 6 katholische Schulen

Daher brach nun vollends gegen den neuesten Schritt des Papstes, wodurch er die bisherigen apostolischen Vikariate Englands in Bisthümer umwandelte, namentlich auch in der schottischen Kirche ein heftiger Sturm los, obgleich dadurch materiell an den Verhältnissen der Katholiken nichts sich änderte. In den Versammlungen der Staatskirche und der Freien Kirche wurden mit großem Eifer Erklärungen abgefaßt, welche die Regirung zu kräftigem Einschreiten gegen solche Anmaßungen aufforderten[1]). Es wurden eigene Predigten gehalten, eigene Vorlesungen veranstaltet, um vor dem Papismus zu warnen und Jedermann über seinen wahren Charakter und seine heimtückischen Absichten aufzuklären. Dem Papste wurden dabei mit neuer Entschiedenheit die Prädikate beigelegt, welche ihm das schottische Glaubensbekenntniß selbst (Westminsterconf. Cap. XXV) ausdrücklich ertheilt: daß er sei „der Antichrist, der Mensch der Sünde und der Sohn des Verderbens, der sich erhebt in der Kirche wider Christum und wider Alles was Gott heißt.“ Nur die unirte presbyterische Kirche verwahrte sich zugleich dagegen, daß den Katholiken einmal ertheilte Rechte wieder entzogen würden; ihr Edinburger Presbyterium sprach sich einstimmig dahin aus (7. Januar 1851): es verabscheue die Grundsätze des Papismus und bedaure die von ihm gemachten Fortschritte, welche derselbe großentheils der verkehrten, heimtückischen und verblendeten Politik der letzten Ministerien zu verdanken habe, könne aber doch besondern Gründen, welche bei der gegenwärtigen Agitation viel mitwirkten, nicht beistimmen, und halte es für die Pflicht der Protestanten bei der gegenwärtigen Krisis, darauf hinzuarbeiten, daß alle Staatskirchen frei werden.

Diejenigen Anknüpfungspunkte, welche der Katholicismus in so reichem Maaße bei der anglikanischen Kirche vorfindet, haben die Schotten aus ihrem Kirchenwesen sorgfältig ausgemärzt: so sehr, daß sich hier nur fragen könnte, ob nicht gerade durch diese geflissentliche Entfernung der sinnlichen Elemente aus dem Gottesdienst und der hierarchischen Manchfaltigkeit aus der kirchlichen Organisation Einzelne,

---

mit durchschnittlich 150 — 200 Schülern; in Glasgow 50,000 Katholiken, mit 7 Kapellen und mit 3200 Schulkindern.

1) Eine Reihe von Petitionen, welche jetzt auf Wiederaufhebung der Dotation des Maynoothseminars drangen, legte am 21. Mai 1852 der Marquis von Breadalbane dem Oberhause vor.

welche dis nicht befriedigt, sich versucht fühlen möchten, aus jener Einförmigkeit in's entgegengesetzte, römische Extrem zu flüchten. Um so mehr liegt es in den Befürchtungen der Presbyterianer und wohl wirklich auch in den Hoffnungen der römischen Kirche, daß diese zunächst durch die bischöfliche Kirche größeren Eingang bei der schottischen Nation finden werde.

Die schottische Episkopalkirche.

Die bischöfliche Kirche hat, auch nachdem sie unter Wilhelm III zu einer bloß geduldeten herabgesetzt worden war, für die schottische Nationalkirche insofern eine sehr große Bedeutung behalten, als der gröste Theil der Adeligen, theils wegen ihres Verhältnisses zum englischen Hofe, theils überhaupt wegen der innern Verwandtschaft zwischen politischer und kirchlicher Aristokratie zu ihr übergetreten, und so einerseits die Nationalkirche mit ihren innern Angelegenheiten der Mitwirkung und dem ordentlichen Einfluß des Adels entzogen, andererseits das kirchliche Patronat meistens in solche der Kirche entfremdete Hände gefallen war. Dagegen vermochte jene Kirche nie unter dem Kern des Volkes einzudringen, noch hat sie je dazu sich herbeigelassen, durch mildere Auffassung ihrer eigenen Grundsätze den Presbyterianern entgegenzukommen. Ihre meisten Anhänger zählt sie in der Hauptstadt, nämlich in jenen höheren Regionen, und in gewissen Bezirken der Hochlande, wo die Stuart'schen Häuptlinge ihr Gefolge hatten. Und da stehen sie und die presbyterianische Kirche einander noch mit derselben Schroffheit gegenüber, wie einst zur Zeit ihres offenen Kampfes.

Nachdem die schottischen Episkopalen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in ihrem Widerspruch gegen die Herschaft der Hannoverschen Dynastie nachgelassen und seit dem Tod des Prätendenten Karl Edward (1788) zur förmlichen Anerkennung derselben sich entschlossen hatten, wurden 1792 die Gesetze aufgehoben, durch welche sie mit Strafen bedroht und bürgerlicher Rechte beraubt worden waren; kleinere Beschränkungen, denen sie noch unterlagen, wurden vollends abgeschafft durch eine Bill, welche der Erzbischof von Canterbury 1840 vor's Parlament brachte. Sie hatten damals fünf Bischöfe: den von Dunblane (mit Dunkeld und Fife), von Aberdeen, von Roß-Moray und Argyll, von Edinburg und von Brechin. Dazu kam nachher noch ein Bischof von Glasgow; und noch in neuester Zeit wurden diesen Bis-

thümern durch Abzweigung zwei weitere beigefügt [1]). Die Gesamtzahl der Kirchen betrug 1843 nach Sack's (a. a. O. I. 284) Angabe 86, die der Geistlichen 95. Eine kleine Lehranstalt für die jungen Theologen wird jährlich vom November bis März geöffnet; für jüngere Leute bis zum 18. Jahr, nicht bloß für künftige Theologen, ist neuerdings das Trinity College zu Glenalmond in der Grafschaft Perth eröffnet worden. Die Verfassung der Kirche ist aristokratisch, sofern den Bischöfen, obgleich sie eine Synode neben sich haben, doch in ihren Diözesen die höchste Entscheidung zusteht; Kirchengesetze aber können nur erlassen werden durch eine aus zwei Kammern bestehende Generalsynode, wobei jede der beiden Kammern muß zugestimmt haben. Der Vorsitz in derselben gebührt einem bestimmten Bischof, welcher den Titel Primus führt; die erste Kammer bilden die acht Bischöfe für sich; die zweite besteht aus dem Dechanten, d. h. dem vom Bischof ernannten Vizepräses jeder Diözesansynode, und einem Abgesandten von jeder dieser Synoden. Die Generalsynode hat übrigens seit Anfang dieses Jahrhunderts erst viermal [2]) sich versammelt.

So klein nun diese Kirche im Vergleiche mit der Nationalkirche ist, so groß sind die Ansprüche, mit welchen, zugleich mit den neueren hochkirchlichen Bestrebungen in England, auch ihr Klerus auftrat, — so entschieden ihre Hinneigung zum Puseyismus, welche hiemit zusammenhing. Ein „schottischer Presbyter" bewies [3]), daß die Oxforder Traktate nicht papistisch seien. Die Oxforder Theologen dagegen freuten sich, daß die schottische Liturgie, besonders in den oben angeführten Consekrationsworten, eine der werthvollsten Lehren festgehalten habe, welche man der englischen Kirche erst wieder zum Bewußtsein bringen müße. Wirklich legt die schottische Geistlichkeit auf jene Worte einen besondern Werth und auch solche englische Kirchenhäupter, welche neuerdings gegen den Puseyismus vorsichtiger wurden, bestätigen ihr denselben. Der Bischof von Oxford erläuterte dem Oberhause [4]) den

---

1) s. Bruns und Häfner Repert. 1847, Heft I: das siebente Bisthum bilden Argyll und die Inseln; der Edinburgh Almanack für 1849 gibt nun die Zahl der Bisthümer auf acht an.

2) so wenigstens noch nach dem Bericht in Bruns Repert.

3) The Oxford Tracts not popish, by a presbyter of the episcopal Church in Scotland. 1839.

4) Parlamentsverhandlungen vom 22. Mai 1849 (Witness vom 29. Mai).

Sinn der Worte, welche nicht einer lateinischen, sondern einer orientalischen Quelle entnommen seien; es werde, sagt er, durch sie allerdings eine Veränderung von Brod und Wein ausgesprochen, aber eine Veränderung „im Allgemeinen, nicht in der Substanz" (in general, but not in substance). Auch von den alten katholischen Gebräuchen, deren Wiederherstellung die Puseyiten betrieben, scheint Manches Eingang in schottische Kirchen gefunden zu haben, bis in neuester Zeit wegen der öffentlichen Aufregung über das Umsichgreifen des Papismus auch die schottischen hochkirchlichen Bischöfe wie die englischen Solches ihren Untergebenen glaubten niederlegen zu müßen; so wurde zu Anfang des vorigen Jahrs ein Geistlicher in Glasgow gewarnt, die Gebete nicht mehr zu intoniren, beim Hersagen des apostolischen Glaubensbekenntnisses sich nicht mehr nach Osten zu wenden, und dergleichen. Dagegen wollen die schottischen Bischöfe diejenige Richtung der anglikanischen Kirche, welche um ihrer kirchlichen Grundsätze willen die niederkirchliche heißt, und welche den katholisirenden Tendenzen die allgemein protestantische, und beim Abendmahlsdogma die reformirte Lehre entgegen hält, inmitten ihrer eigenen Kirche gar nicht dulden; es hatten ihrer Kirche seit Anfang des Jahrhunderts auch die meisten der in Schottland bestehenden englischen Gemeinden, deren es etwa 24 gewesen waren, allmälig sich angeschlossen: aber durch den Zwang, mit welchem sie zum Gebrauch der schottischen Liturgie angehalten wurden, fanden sich mehrere derselben seit 1842 wieder zu einer Trennung veranlaßt, und später, im Mai 1849, kam vor das Oberhaus eine Petition von Mitgliedern solcher Gemeinden, welche erklärten, daß sie gewissenshalber nicht in der Gemeinschaft mit der schottisch bischöflichen Kirche verbleiben können und künftig durch englische Bischöfe visitirt zu werden wünschen.

Und nicht minder kühn, als die katholische Kirche, meint auch diese schottisch bischöfliche ihre Bestrebungen über ihre eigenen Gränzen hinaus auf die ganze schottische Nation richten zu dürfen. Presbyterianische Blätter weisen hin und wieder auf Artikel bischöflich gesinnter schottischer oder englischer Zeitungen hin, welche offen geistliche Eroberungsversuche predigen; so theilt die Witness vom 1. Juni 1849 einen Artikel mit, worin es von der bischöflichen Kirche unter Anderm heißt: sie, die „alte, einzig nationale und wahre schottische Kirche" gewinne Raum, Macht und Ehre auf „den Trümmern der eingebrochenen Pres-

byterianer;" ähnlich gefiel sich bei Verhandlungen des Oberhauses über die eben angeführte Petition der überaus hochkirchliche Bischof von Exeter darin, daß er bedeutungsvoll von der bischöflichen Kirche v o n Schottland sprach, während sie ordnungsmäßigerweise die bischöfliche Kirche i n Schottland heißt: aber nach den Ansichten jener Partei kommt überhaupt der presbyterianischen Kirche und jeder Kirchengemeinschaft, welcher die apostolische Succession fehlt, der Name einer Kirche gar nicht zu. — Solche hohe Ansprüche und Erwartungen kann die bischöfliche Kirche freilich kaum auf die Größe und den Umfang ihrer eigenen innern Thätigkeit gründen; mußte ihr doch im Parlament eines ihrer eigenen Mitglieder vorhalten, daß sie, deren hohe Angehörige zwei Drittheile vom gesamten Einkommen des schottischen Bodens genießen sollen, im Jahr 1847, in welchem die Freie Kirche mehr als £ 276,000 einnahm, nicht einmal £ 4000 für allgemeine kirchliche Zwecke aufgebracht habe [1]). Aber die Kirche stützt sich auf die Zunahme, welche auch ihre Mitgliederzahl in den letzten Jahren erfuhr. Sie hofft ferner große Früchte für sich zu erndten von den kirchlichen Zwistigkeiten, durch welche viele Presbyterianer so lange werden umgetrieben, erschöpft und über ihr eigenes Kirchenwesen belehrt werden, bis sie Zuflucht suchen in der Einheit und Einigkeit apostolischen Episkopates. Und wie in dieser Beziehung, so mag sie auch sonst am meisten Hoffnung setzen auf diejenigen Reize, welche sie mit dem Katholicismus gemein hat und mit welchen sie zugleich diesem in die Hände arbeitet: auf die Lehre von einer reichen, fortwährend lebendigen kirchlichen Tradition, im Gegensatz zum knechtischen Festhalten am starren Buchstaben der Schrift, auf die Einladung zu ruhiger Unterwerfung unter einen allgemeinen, durch Laien nicht näher zu ergründenden Kirchenglauben, im Gegensatz zur Forderung einer selbständigen, logisch scharf bestimmten Orthodoxie, auch wohl auf das Anerbieten einer größeren sittlichen Ungebundenheit, besonders in Bezug auf die Sabbathfeier, deren Vernachläßigung den Bischöflichen vorgeworfen wird, und ohnedis auf jene Reize eines für Auge und Ohr reich ausgestatteten Gottesdienstes und eines durch hohe Würden und Ämter imponirenden kirchlichen Organismus. — Man kann es unter solchen Umständen den schottischen Presbyterianern nicht verargen, wenn in

1) Hansard, Parlam. Deb. vom 17. Jun. 1848.

ihren Augen Popery und Prelacy noch immer neben einander zu stehen kommt; beiden gegenüber betrachten sie sich als die Vorkämpfer des reinen Protestantismus, des lautern Evangeliums, auf der britischen Insel: so freilich, wie der Kampf jetzt, geistig und sittlich, geführt werden muß, werden sie ihre Waffen für denselben erst noch zu erproben haben.

Die Independenten.

Ganz anders hat sich in der neueren Zeit das Verhältniß der schottischen Kirche zu den Independenten gestaltet, welche freilich ihre eigenen ursprünglichen ausschweifenden Grundsätze seit den Zeiten Cromwells sehr gemildert haben. Sie werden von den Presbyterianern als Brüder betrachtet, so wenig auch ihre Ansichten von kirchlicher Verfassung den meisten Schotten zusagen.

Die ersten Gemeinden, welche in Schottland dem Independentismus zustimmten, demselben aber noch besondere Eigenthümlichkeiten beifügten, nämlich die Glassiten und Sandemanier, haben, in ihren Eigenthümlichkeiten sich abschließend und an Zahl höchst unbedeutend, nur noch als geschichtliche Merkwürdigkeit bis auf die Gegenwart sich erhalten. In den Lehren, die durch Sandeman eindrangen, ist die protestantische Lehre von der Rechtfertigung ähnlich auf ein Extrem getrieben, wie die biblischen Grundsätze von der Kirche in den Ansichten von Glaß. Um nämlich alles Verdienst des Menschen bei der Rechtfertigung auszuschließen, meinte Sandeman den rechtfertigenden Glauben seines sittlichen Charakters geradezu entleeren zu müßen: er bezeichnete ihn als ein Fürwahrhalten mit dem Verstand, so wie es der Verstand sei, der auch Aussagen und Zeugnisse in weltlichen Dingen annehme. Sandeman starb 1772 in Amerika, wohin er auch seine Lehren gebracht hat; in Schottland haben sie außerhalb des Kreises der Glassiten sich nicht verbreitet. Ein größerer Einfluß wird nur den Schriften von Glaß selbst zugeschrieben, sofern sie zur Verbreitung des Independentismus am Anfange dieses Jahrhunderts mitwirkten.

Die neueren eigentlichen Independenten waren, wie oben erwähnt wurde, durch die Gefahr innerer Auflösung und durch die Hülfsbedürftigkeit vieler Gemeinden veranlaßt worden, 1812 zu der congregational Union sich zusammenzuschließen. Im Jahr 1849 wird (im Edinb. Alman.) angegeben, daß 106 Gemeinden zu dieser Union gehören und

37 außerhalb derselben stehen; darunter scheinen jedoch mehrere baptistische Gemeinden mit inbegriffen, bei welchen neben ihrer Übereinstimmung mit den übrigen kirchlichen Grundsätzen und Glaubenslehren der Independenten die Abweichung in Hinsicht auf die Kindertaufe nur als etwas Untergeordnetes aufgefaßt wird. Die Zahl der Mitglieder wurde 1848 beim 50jährigen Jubiläum der schottischen Congregationalisten von einem aus ihrer Mitte auf mehr als 9000, von einem andern bloß auf 7—8000 angeschlagen. Unter den unirten Gemeinden erhält mehr als ein Drittheil von den übrigen Unterstützung; namentlich wird mit Hülfe der Union ein Minimum für die Besoldung der Geistlichen festgehalten. Kapellen der Independenten finden sich in allen größeren Städten. An ihrer Akademie in Glasgow haben sie zwei Lehrer. Unter ihren Theologen und Predigern haben sich in neuester Zeit besonders Dr. Alexander in Edinburg und Dr. Wardlaw in Glasgow hervorgethan. — Mit den englischen Independenten, welche gleichfalls zu einer Union sich vereinigt haben (Congregational Union of England and Wales), stehen die schottischen in manchfacher persönlicher Verbindung. Aber nicht bloß bei dieser Beziehung zur englischen Union, sondern auch innerhalb der schottischen Union selbst und bei den durch sie veranlaßten Versammlungen der independentischen Prediger gilt es immer als erster Grundsatz, daß von der Gesamtheit nie ein für die einzelnen Gemeinden bindender Beschluß gefaßt werden könne. Völlige Unabhängigkeit der Gemeinden wird indessen wenigstens da, wo das äußere Bestehen der einen durch Beihülfe der andern bedingt ist, thatsächlich nicht können behauptet werden.

Den Grundzug im Charakter des Independentismus bildet fortwährend der Widerspruch gegen alles Hereinziehen weltlicher Elemente in das rein geistliche Leben der Kirche, gegen traditionelles Wesen irgend welcher Art, und besonders gegen alle äußere kirchliche Organisation, welche zwischen den an Christus hängenden einzelnen Gemeinden und der von ihm durch den Geist beherschten Gesamtgemeinde noch Nationalkirchen und andere Partikularkirchen einschiebt und innerhalb dieser die einzelnen Gemeinden einer Hierarchie oder einem System presbyterialer Höfe unterordnet. Dieser Widerspruch war zunächst gegen die anglikanische Kirche gerichtet, sollte aber, besonders was Kirchenverfassung betrifft, die schottische mit treffen.

So wollen nun die Independenten als ein Glied der Kirche nur

den betrachten, der, so weit man es beurtheilen kann, als ein wirklich Bekehrter sich ausweist; nur ein Solcher soll als Angehöriger ihrer Gemeinden angesehen und zum Abendmahl zugelassen werden. Deswegen erscheint ihnen jede Unterstützung der Kirche durch den Staat, auch abgesehen davon, daß dieser in ein fremdes Gebiet übergreife, schon darum als verderblich, weil in solchen äußeren Vortheilen eine Versuchung für den Einzelnen liege, beim Anschluß an die Kirche auch weltliche Rücksichten auf sich wirken zu lassen; jede Förderung kirchlicher Zwecke durch die weltliche Gewalt ist ihnen so sehr zuwider, daß sie gegen jenes Verlangen der Freien Kirche, durch eine Parlamentsakte beim Ankauf von Bauplätzen unterstützt zu werden, auf Veranlassung von Dr. Alexander eine eigene Erklärung abgaben. — Bei ihnen selbst erhebt sich natürlich die Schwierigkeit, wie man jene Bekehrten, jene visible saints, prüfen solle. Die Presbyterianer, deren Kirche ihnen selbst nicht rein genug scheint, werfen ihrerseits ihnen vor, daß sie sich zu Herzenskündigern aufwerfen, und daß bei ihnen die Gläubigen versucht werden, nicht auf Christus hinzublicken sondern auf die eigenen Gefühle, Zustände und Erfahrungen, durch welche denselben ihre Bekehrung und ihr Recht auf Seligkeit gewiß werden soll. Dr. Wardlaw [1]) antwortet hiegegen: die Presbyterianer glauben ja doch auch darnach fragen zu müßen, ob Einer „ein Bekenner der christlichen Religion sei und auf den Wegen Christi wandle." Allein es besteht immerhin nicht bloß in der Ausübung des Grundsatzes, sondern auch in Hinsicht auf diesen selbst ein wesentlicher Unterschied: während es jenen um positive, möglichst genügende Beurkundung innerer Überzeugungen und Zustände zu thun ist, glauben diese das Bekenntniß für sich als genügend hinnehmen zu müßen, so lange sie nicht durch einen schlechten Wandel oder durch anderweitige Äußerungen des Bekennenden zum Mistrauen berechtigt würden [2]). Gerade die Ausübung des Grundsatzes ist es dann, in welcher besonnene Independenten und gewissenhafte oder ängstliche Presbyterianer doch wieder zusammentreffen mögen.

Entsprechend solchen Voraussetzungen gelten die Kinder bei den

1) On purity of Church fellowship, in den Jub. Memor. p. 216.

2) So wurde der Grundsatz eines freikirchlichen Geistlichen, der einigen Leuten deswegen, weil er keinen Beweis für ihre wirkliche Bekehrung habe, die Theilnahme an den Sakramenten verweigern wollte, vom Presbyterium und von der Assemblycommission 1849 ausdrücklich verworfen.

Independenten ebenso wenig als bei den Baptisten für Glieder der Kirche. Der Unterschied zwischen beiden beruht darauf, daß die Baptisten der Taufe eine größere Bedeutung für den Täufling geben, der in ihr sein persönliches Bekenntniß zu Christus ablegt, und daß dagegen die Independenten den Verheißungen göttlicher Gnade an die einzelnen Glaubigen auch eine besondere Beziehung auf die Kinder derselben zuschreiben; die Kinder werden getauft im Vertrauen auf diese Gnade, gelten jedoch erst dann für Mitglieder der Kirche, wenn sie durch die Gnade, welcher die Taufe nur als Zeichen, nicht als Mittel beigegeben sein soll, wirklich zu selbstthätigen Bekennern geworden sind.

Die Kirche selbst soll weder über Lehre noch über Verfassung irgend eine menschliche Bestimmung aufstellen, sondern nur den einfachen Sätzen der Schrift folgen. Daher verwerfen die Independenten jedes von Menschen abgefaßte Glaubensbekenntniß, während sie indessen thatsächlich den reformirten Lehrbegriff samt der Prädestinationslehre streng bewahren. In ihrer Verfassung, bei welcher alle Berufung auf alttestamentliche Einrichtungen verworfen und dagegen das apostolische Vorbild um so fester als einzige und unbedingte Norm geltend gemacht wird, sind sie nach Übertreibungen, bei denen das Recht der Laien alle kirchliche Ordnung zu zerstören schien, immer bald wieder zu einer festen, jedoch höchst einfachen Form des kirchlichen Amtes zurückgekehrt. Das ordentliche Lehramt und die Leitung der Gemeinde in ihren geistlichen Angelegenheiten (teaching and ruling) ist einer einzigen Person übertragen, nämlich dem von der Gemeinde selbst erwählten Pastor, der neben ächt christlicher Gesinnung, christlichem Eifer und eigener christlicher Erfahrung doch auch wo möglich durch besondere Bildung zum Lehrer befähigt sein soll: wenn gleich die Independenten fortwährend besonders darauf dringen, daß jene Rücksicht weitaus die überwiegende sein müße, sowie darauf, daß es von geringem Belange sei, wo Einer seine Bildung zum Lehrer bekommen habe, sei's auf einer Universität bei Latein und Moralphilosophie, oder in der Handwerkerstube bei einfachem Bibelstudium [1]). Neben den Pastoren stehen nur Diakonen, welche für die Armen und für alle zeitlichen Bedürfnisse einer Gemeinde zu sorgen haben. Ein eigenes Amt von Ältesten, wie es in der schottischen Kirche besteht, erkennen die Independenten nicht

1) Jubil. Memorial p. LX.

als biblisch an, nehmen vielmehr die biblischen πρεσβυτεροι als identisch mit den ἐπισκοποι und mit ihren eigenen Pastoren; auch durch die Stelle I Tim. 5, 17, welche den Presbyterianern immer den Hauptbeweis für den festen Unterschied zwischen den bloß zur Verwaltung (ruling) und den zugleich zum Lehren berufenen Ältesten hat liefern müßen, wollen sie sich nicht davon überzeugen lassen, daß wirkliche Älteste förmlich vom Predigen seien ausgeschlossen gewesen. Schwieriger freilich ist für sie die andere Frage, ob dann nicht mehrere Pastoren in einer Gemeinde sein sollten oder wenigstens sein könnten; dagegen behaupteten sie, daß da, wo in der Schrift eine Mehrheit von Ältesten oder Bischöfen erwähnt werde, jedesmal die Pastoren mehrerer an Einem Orte bestehender Kirchen gemeint seien; doch wagen Neuere, z. B. Dr. Davidson[1]), wirkliche Mehrheit von Ältesten bei einzelnen Gemeinden der apostolischen Zeit nicht mehr schlechtweg zu läugnen, und wollen nur so viel als gewiß festhalten, daß eine Gemeinde nie mehr Pastoren haben dürfe, als sie geeignete Personen für dieses Amt zu finden wisse, deren es jetzt weit weniger als in der apostolischen Zeit gebe. Auf der andern Seite wenden die Independenten gegen das Presbyterialinstitut ein, daß es die Rechte der Gemeinden beeinträchtige durch Ausübung solcher Befugnisse, welche nur den einzelnen Kirchen selbst zukommen. Unter einer Kirche aber verstehen sie die Gesamtheit aller Mitglieder, selbst die Frauen nicht ausgeschlossen. Bei dem kleinen Umfang, welchen die Independentengemeinden in der Regel haben, ist es leicht, häufige, mitunter gar wöchentliche Zusammenkünfte der Mitglieder zu veranstalten; hier werden alle Angelegenheiten der Kirche verhandelt, die Diener der Kirche erwählt, die neuen Mitglieder aufgenommen, diejenigen, welche Ärgerniß geben, ausgeschlossen; mit den Aufzunehmenden oder Auszuschließenden pflegt vorher der Pastor nebst einigen Gemeindegliedern sich zu besprechen, worauf er je nach dem Ergebnisse der Versammlung Vorschläge macht. Den Presbyterianern freilich[2]) wird es nicht schwer, die Mißstände aufzudecken, welche ein solches Regiment überall da, wo die Mitglieder nicht wirklich große Frömmigkeit und Besonnenheit zeigen, für Geistliche und Gemeinden zugleich mit sich führe: sei der Pastor ein

1) The Congregationalists Manual. 2 th Ed. 1845.

2) vgl. hierüber und über ihre Einwendungen gegen den Independentismus überhaupt das Fr. Ch. Mag. vom März, April und Juni 1848.

talentvoller und thatkräftiger Mann, so drohe den Gemeinden die Gefahr, daß sie unter seiner Alleinherschaft so unselbständig werden, wie selten unter dem Presbyterianismus; fehle es ihm an Kraft, so werde er leicht zum Werkzeug von Diakonen werden, welche gern über ihr Amt hinausgreifen, oder ganz zum Spielball einer in der Gemeinde aufkommenden Ochlokratie. Endlich werden bei solchen Berathungen in allgemeiner Versammlung alle Streitpunkte gar leicht Veranlassung zu förmlicher Trennung und zur Bildung neuer von einander gesonderter Gemeinden; denn die Independenten selbst wollen nicht, daß in religiösen und kirchlichen Dingen die einzelnen Mitglieder zur Unterwerfung unter Majoritätsbeschlüsse als solche sich verbindlich machen sollen: was die Gemeinde beschließt, namentlich auch was sie verfügt in Sachen der Kirchenzucht und über Aufnahme von Mitgliedern, das soll alles aus Einem Sinne hervorgegangen sein; die Minderzahl soll wo möglich in christlicher Liebe nachgeben; wo dis nicht möglich scheint, bleibt nur Trennung.

In der That erregt es nun Staunen, wie unter solchen Verhältnissen dennoch Spaltungen und Mißhelligkeiten verhältnißmäßig nur selten vorkommen. Dessen haben sich die schottischen Independenten 1848 bei ihrem Jubiläum rühmen dürfen. Allein eben bei dieser Veranlassung klagt einer ihrer Geistlichen, daß häufig die Gemeindeglieder zu wenig selbstthätig sich erweisen und alle christliche Wirksamkeit dem Pastor überlassen; gerade in dieser Beziehung, für die Anregung regelmäßiger Thätigkeit unter den Laien, leistet entschieden der Presbyterianismus mehr. Auch zeigten sich in der letztvergangenen Zeit bedenkliche Schwankungen in den Beziehungen zwischen Geistlichen und Gemeinden, wohl im Zusammenhang mit größeren Ansprüchen, welche diese neuerdings an ihre Prediger machten, und mit einer zu geringen Vorbildung, mit welcher zum Theil jene in's Amt eingetreten waren: unter denjenigen Geistlichen, welche vor 1822 ein Pfarramt erhalten hatten, waren 1848 noch 22 im Amt und davon 20 noch auf denselben Stellen; dagegen befanden sich von etwa 130, welche in den unruhigeren Jahren 1834—1846 angestellt worden waren, nur noch 37 bei denselben Gemeinden.

Neben diesen wichtigen Unterschieden in der Verfassung sind die Independenten, wie im Glauben, so der Hauptsache nach auch in der Form des Gottesdienstes mit den Presbyterianern einig; grundsätzlich

widersprechen sie ihnen nur hinsichtlich der Abendmahlsfeier, sofern sie dieselbe alle Sonntage halten zu müßen glauben. Die Einfachheit ist bei ihnen insofern noch größer, als ihre Prediger im Frack, nicht wie die Presbyterianer in einer Art Kirchenrock, auf der Kanzel erscheinen; andererseits gebrauchen sie beim Gottesdienste neben den Psalmen eine eigene Sammlung von Gesängen, welche gröstentheils von Isaak Watts, einem englischen Independentenprediger († 1748), herstammen; und die Gemeinde Dr. Alexanders in Edinburg ging 1849 sogar mit dem Gedanken um, die einst von den Puritanern so heftig verworfene Orgel in ihr Gotteshaus aufzunehmen. Die Presbyterianer selbst gehen in der Anerkennung innerer christlicher Gemeinschaft mit den Independenten, ja auch mit den an diese sich anschließenden Baptisten, trotz allem eigenen kirchlichen Eifer dennoch so weit, daß sie (mit Ausnahme der Staatskirche) dieselben hin und wieder als Gäste auf ihre Kanzeln zulassen; so hat der angesehene Londoner Prediger B. W. Noël, der im August 1849 sich wiedertaufen ließ, unmittelbar darauf vor einer schottischen, mit der Freien Kirche in Verbindung stehenden Gemeinde gepredigt. Auch in den Bestrebungen für innere Mission, namentlich in den großen Städten, gehen die Independenten mit den Presbyterianern Hand in Hand, ja sie betrachten eine solche Thätigkeit noch vom Ende des vorigen Jahrhunderts her als die besondere Aufgabe, die sie in Schottland zu lösen haben. Aber auf eine größere Ausbreitung ihrer eigenen Gemeinden werden sie in Schottland nicht wieder hoffen dürfen, so lange jene religiöse Regsamkeit, welche der Independentismus anzuregen bestrebt war, von den nationalen Kirchen selbst unterhalten und recht geleitet wird.

Nur unbedeutend und ohne eigenen Einfluß sind verschiedene andere religiöse Gemeinschaften, welche aus England eindrangen. Am meisten wirksam sind unter ihnen die Methodisten, welche 1843 nach Sack's Angabe (I. 286) in 15 Kreisen 26 Reiseprediger und beinahe 4000 Mitglieder hatten. Die Quäker hatten damals vier Versammlungshäuser in Schottland. Auch Swedenborgianer, sogenannte Unitarier, und neuerdings Irvingianer, finden sich in verschiedenen Städten. Außerdem geschieht es hie und da, daß von den presbyterianischen Kirchen eine einzelne kleine Gemeinschaft sich absondert, aus Ursachen, welche in's allgemeine kirchliche Leben nicht weiter eingreifen: so von der Staatskirche die Gemeinde eines gewissen Campbell, Pfar-

rers von Stow, der im Jahr 1831 wegen einiger Irrlehren, besonders über die Allgemeinheit der Erlösung, seiner Stelle entsetzt worden war.

Die presbyterianischen Kirchen.

Die größeren und kleineren presbyterianischen Gemeinschaften, welchen, mit Ausnahme des Adels, weitaus der bedeutendste und ohnedis der an Zahl bei weitem gröste Theil der Nation angehört, haben neben all den Gegensätzen, durch die sie unter sich getrennt werden, doch in ihrem Bekenntnisse, in der Form ihres Gottesdienstes, in ihrer innern kirchlichen Verfassung, sowie in der Art ihrer christlichen Wirksamkeit, beständig ihre innere Verwandtschaft und Einheit bewährt; und jene Gegensätze selbst stellen sich in ihrer geschichtlichen Entwicklung wieder nur als verschiedene Seiten einer und derselben Grundanschauung vom Wesen der Kirche dar. Von einer äußern Wiedervereinigung kann bei dem Gewichte, das der Schotte überhaupt auf die kirchlichen Gegensätze zu legen pflegt, die Rede nicht sein; die Anerkennung aber, welche die einzelnen dem christlichen Charakter der andern schenken, zeigte sich z. B. beim Austritt der Freien Kirche in der Bereitwilligkeit, womit Secedersgemeinschaften den Mitgliedern derselben ihre Gotteshäuser zu einstweiligem Gebrauche öffneten.

Die Eigenthümlichkeit der schottischen Glaubens- und Lehrweise [1]) zeigte sich uns schon in der ganzen Art, wie sie von Knox an bis auf den heutigen Tag die kirchlichen Fragen aufgefaßt haben: es liegt dabei zu Grunde ein unwandelbarer, freilich abstrakt abgemessener Begriff göttlicher Offenbarung in Altem und Neuem Testament, der weder irgend ein menschlich vermitteltes Verhältniß zwischen Buchstabe und Geist überhaupt, noch einen wirklichen innern Fortschritt der Offenbarung als einer, die sich zeitlich entwickelte, zuläßt; und diese Offenbarung selbst erscheint vorherschend als Offenbarung eines gebietenden göttlichen Willens, der wiederum so, wie er in der Schrift Alten und Neuen Bundes verfaßt steht, in der christlichen Gemeinde unbedingt, ohne Unterschied der innerlicheren oder äußerlicheren Lebensgebiete sich verwirklichen soll. Man darf nicht verkennen den tiefen sittlich religiösen Ernst, der hiebei die schottischen Christen beherscht, und die uner-

1) Eine nähere Ausführung versuchte ich in der deutschen Zeitschrift für christl. Wiss. u. s. w. 1850, N. 23—25.

schütterliche Kraft innerer Überzeugung, womit sie jene Offenbarung aufnehmen; ebenso wenig aber läßt sich ein gewisser gesetzlicher, noch gar zu alttestamentlicher Zug verkennen, der durch ihre ganze Anschauungsweise hindurchgeht; wenn man dieses beides als Eigenthümlichkeit des Calvinismus bezeichnen darf, so kann man wohl sagen, daß der Calvinismus nach beiden Seiten hin nirgends stärker als bei den schottischen Presbyterianern sich ausgeprägt hat.

Jenen strengen Inspirationsbegriff betrachten die schottischen Theologen alle fortwährend als Hauptbollwerk gegen den Subjektivismus, der besonders durch Einflüsse deutscher Theologie sich zu verbreiten drohe. — Bei der Betrachtung der evangelischen Lehre nach ihrem materialen Prinzip wird vorherschend die objektive Seite behandelt, die Lehre von den göttlichen Eigenschaften, dem göttlichen Willen, dem göttlichen Rathschlusse. Die eigentliche Prädestinationslehre wird zwar nicht oft zum ausdrücklichen Gegenstande von Predigten gemacht, wohl aber von allen presbyterianischen Gemeinschaften als nothwendige Voraussetzung einer evangelischen Gnadenlehre angesehen: jede Abweichung von derselben unterliegt sogleich dem Verdacht eines flachen Arminianismus und Pelagianismus. Demgemäß verfuhr die staatskirchliche Assembly, noch ehe die evangelische Partei in der Majorität war, gegen jenen Campbell von Stow; ebenso erklärten sich die unirten Seceders und nachher die unirte presbyterianische Kirche gegen eine seit 1840 durch den Geistlichen Morison angeregte universalistisch klingende Lehrweise, obgleich diese zunächst gar nicht eine Auflösung der kirchlichen Lehrform, sondern nur eine mildere, annehmlichere Fassung derselben, etwa nach Art des Moses Amyraut, scheint angestrebt zu haben. Zur Seite steht dieser Auffassung des göttlichen Rathschlusses eine starke Betonung menschlicher Verderbnis und Unfähigkeit, ein tiefes Bewußtsein von der Sünde, das, mit Beziehung auf bestimmte kirchliche oder nationale Vergehungen, die verschiedenen Kirchengemeinschaften häufig auch durch allgemeine Buß- und Bettage auszusprechen sich veranlaßt sehen; auch zu der einzigen Festzeit, welche die schottischen Kirchen kennen, nämlich zu den Tagen der Abendmahlsfeier, gehört als ein Hauptbestandtheil der Bußtag (fasting day). Bei der Ausführung des göttlichen Heilsrathschlusses wird Alles zurückgeführt auf die ein für allemal geschehene stellvertretende Genugthuung, welche nicht bloß in den theologischen Schriften, sondern auch auf den Kanzeln mit einer

streng logischen, gewissermaßen juridischen Schärfe entwickelt wird: in den Hintergrund tritt hiegegen die Bedeutung, welche der persönlichen Einheit des Göttlichen und Menschlichen in Christus sowohl bei der Begründung des Heiles als bei der fortwährenden Mittheilung desselben an den Einzelnen zukommt; und indem auch jener historische Akt der Genugthuung selbst gegenüber von dem denselben schon in sich schließenden und schon im Alten Bund geoffenbarten Rathschlusse Gottes keine eigenthümliche Bedeutung mehr behält, verschwindet so auch vermöge der Auffassung des Erlösungswerkes der Unterschied zwischen Alt- und Neutestamentlichem Heilsbesitz, zwischen Alt- und Neutestamentlicher Frömmigkeit. Der streng durchgeführten Lehre von der göttlichen Gnade entspricht ferner die ächt protestantische Entschiedenheit, womit die Schotten jedem menschlichen Verdienste die Rechtfertigung allein durch die Gnade entgegensetzen; nur wird auch diese wieder zu sehr nur nach einer Seite hin, — zu sehr juridisch, daher äußerlich aufgefaßt, und der Glaube zu wenig in seinem ethischen Charakter und in seiner unmittelbaren Beziehung zur Person Christi begriffen: es führte das zu Lehren, wie sie Sandeman vorbrachte, und wie sie neuerdings bei amerikanischen Presbyterianern größeren Eingang fanden und dann auch in Schottland wieder sich regten.

Der Lehre vom göttlichen Willen und Rathschlusse tritt endlich gegenüber die Lehre von der Kirche, als der von Gott auserwählten und durch Christus beherschten Gemeinde. In ihr soll sich die Herschaft ihres Oberhauptes auch äußerlich darstellen, sowohl in den von diesem vorgezeichneten Formen einer eigenen Verfassung und Regirung, als durch eine gleichfalls möglichst durch positives Gesetz bestimmte Ordnung des sittlich religiösen Lebens und durch allgemeines Streben nach weiterer Verbreitung des göttlichen Reiches selbst. Hieran schließen sich jene Kämpfe für die headship of Christ gegen den Papst als den Antichrist, wie auch gegen das Prälatenthum und den Erastianismus, — und damit zugleich die Veranlassungen zur Spaltung innerhalb der Presbyterialkirche selber. Dahin gehört weiter die strenge sabbathartige Sonntagsheiligung, beruhend auf der Voraussetzung, daß auch das Alttestamentliche Sabbathgesetz im Wesentlichen noch buchstäbliche Geltung habe; der Gebrauch gereimter Psalmen und neben ihnen nur noch einiger biblischer Paraphrasen für den Gemeindegesang, indem man diesem von Gott mitgetheilten Worte kein Erzeugniß menschlicher,

wenn gleich ächt christlicher Dichtung glaubte an die Seite setzen zu dürfen; die Einförmigkeit des ganzen Kultus, ohne Festtage, ohne Liturgie, Orgel, Crucifixe, Bilder, Zeremonien, da für all das eine besondere Begründung im göttlichen Worte vermißt wird.

In Betreff der christlichen Ehe greift jene Ansicht von der Gültigkeit des Alttestamentlichen Gesetzes zugleich in die bürgerliche Gesetzgebung ein; so glaubt die schottische Kirche die Ehe zwischen einem Mann und der Schwester seiner verstorbenen Frau den mosaischen Bestimmungen zufolge nicht zugeben zu dürfen, und als im Sommer 1849 das Parlamentsmitglied Wortley die Anerkennung solcher Ehen beantragte, erhoben sich dagegen einmüthig alle presbyterianischen Kirchen. Die Gemeinschaften außer der Staatskirche waren entschlossen, ihren Geistlichen einfach jede Einsegnung einer solchen Ehe zu verbieten; die Staatskirche war mit Verwirrung, ja mit neuer Spaltung und Auflösung bedroht, indem das Parlament, wenn es irgend die Akte ausführen wollte, gegen ihre Geistlichen und ihre kirchlichen Höfe Zwang anwenden und einen ausdrücklichen Ausspruch ihres vom Staat gewährleisteten Bekenntnisses hätte umstoßen müßen (Confess. of Faith XXIV, 4). Das Oberhaus, in welchem schottische Lords und englische Bischöfe gemeinsam gegen den Antrag sich erhoben, wandte die Gefahr noch ab; am 25. Februar 1851 wurde eine ähnliche Bill von demselben abermals verworfen, mit 50 gegen 16 Stimmen; der Berufung darauf, daß in den Jahren 1845—50 in England 202 solche jetzt erst zu legitimirende Ehen geschlossen worden und Bittschriften mit 120,000 Unterschriften eingelaufen seien, wurde einfach erwiedert: auf Leute, welche das Gesetz gebrochen haben oder noch brechen möchten, habe man keine Rücksicht zu nehmen.

Auch die Lehre von den Sakramenten und der Gebrauch derselben hängt eng zusammen mit jener Anschauung von der Kirche; diejenige Auffassung, wornach die Gnade durch die Sakramente, wenn auch nicht mitgetheilt, so doch wenigstens versiegelt wird, tritt ganz zurück hinter die andere, wornach in der Taufe die Gemeinde und zunächst die Eltern der Täuflinge ein Bekenntniß von ihrem mit Gott geschlossenen Bunde ablegen, und im Abendmahl die durch den Geist Gottes versammelten Glaubigen durch diese äußere Handlung den Tod ihres Herrn verkündigen. Daher wird auch nur diejenige Taufe anerkannt, welche durch einen Geistlichen als einen ordentlichen Diener der Ge-

meinde vollzogen worden ist; die Kindertaufe wird wie bei den Independenten auf das Verhältniß gestützt, in welchem kraft göttlicher, besonders alttestamentlicher Verheißungen auch schon die Kinder gottseliger Eltern zu der Gnade Gottes stehen, und es gilt deswegen als Grundsatz der schottischen Presbyterianer, daß Kinder von Eltern, welche wegen Abfalls von ihrem Bunde mit Gott der kirchlichen Disziplin unterliegen, zur Taufe nicht dürfen zugelassen werden. Beim Abendmahl wird überall, wo man jener erstgenannten Auffassung zustimmt, mit Rücksicht auf die einzelnen der innern Stärkung bedürftigen Gemeindeglieder eine oftmalige Feier nothwendig sein; in Schottland dagegen ist, während noch Calvin selbst die vierteljährliche Feier in eine häufigere zu verwandeln gewünscht hatte, daraus eine halbjährliche, ja mitunter bloß jährliche geworden; erst neuerdings wird in einzelnen Kirchen (z. B. in der des Dr. Candlish in Edinburg) das Abendmahl wieder viermal im Jahre gehalten; da sollen dann wo möglich alle Mitglieder der Gemeinde zu Einer großen Feier sich vereinigen: zu einer Feier, welche mit hoher Weihe und ergreifendem Ernste vorgenommen, bei welcher aber statt der darin den Hülfsbedürftigen angebotenen Gnade großentheils so sehr nur der Begriff eigener würdiger Feier hervorgehoben wird, daß, wie mir erzählt wurde, hie und da fromme schlichte Hochländer aus heiliger Scheu gar nicht daran Theil zu nehmen wagen. Privatkommunionen sind ohnedis ausgeschlossen.

Alle Kraft christlichen Lebens endlich, welche in Einzelnen oder in der gesamten Kirche rege wird, strebt sogleich hin auf sichtbare Bethätigung in größeren Kreisen, — auf jenes Wirken für innere und äußere Mission, dessen jetzt sämtliche Kirchen als solche sich angenommen haben. So wenig es frommen Schotten an wahrhaft innigem christlichem Gefühle fehlt, so ist doch dem schottischen Volke seit jeher nichts fremder gewesen, als ein träges Versinken in religiöse Empfindungen oder eine unpraktische Mystik und Spekulation; wie sie auf dem Gebiete der Lehre lauter klare, logisch bestimmte Sätze fordern, so im ganzen religiösen Leben eine kräftige Richtung des Willens auf bestimmtes äußeres Handeln. Weit mehr droht ihnen die andere Gefahr, daß sie mit ihrer Lehre in ein äußerliches Formenwesen gerathen, und daß ebenso ihr Wirken für's Reich Gottes einen gewissen äußerlichen, industriemäßigen, also selbst wieder weltlichen Charakter annehme, namentlich unter Einfluß jenes industriösen Sinnes, der ihnen und den

Engländern überhaupt eigen ist. Ob in der Art, wie die Heiden- und Judenmission betrieben wird, wirklich theilweise ein solcher Charakter sich zeigt, darüber wage ich keine sichere Entscheidung. Bei der innern Missionsthätigkeit aber zeigt der Geist, der bei den Hauptarbeiten derselben herscht, und der Erfolg, den diese haben, immerhin klar genug, daß etwaige Verirrungen der genannten Art durch einen wirklich stattfindenden christlichen Eifer jedenfalls weit überwogen werden: hier haben wir unstreitig das Gebiet, auf welchem die Schotten am meisten ein Vorbild für andere christliche Völker werden dürften, — und zwar noch mehr überhaupt durch Thätigkeit, Muth und Aufopferung, als gerade durch einzelne bestimmte Arten ihres Verfahrens.

Und bei all ihren kirchlichen Bewegungen nun, sowie bei aller ihrer Thätigkeit für christliche Zwecke, ist ihr Bewußtsein fortwährend hingerichtet auf den äußeren Endpunkt der kirchlichen Entwicklung, auf die künftige vollkommene Offenbarung des göttlichen Reiches, die vollendete Darstellung der christlichen Gemeinde. Wie die Schotten mehr als irgend ein anderes protestantisches Volk von den Fragen über die Kirche in ihrer sichtbaren Gegenwart bewegt worden sind, so ist wohl auch kein anderes von einem so starken Interesse für die eschatologischen Fragen durchdrungen. Man begegnet demselben sowohl in einer eigenen reichen Literatur, als im Verkehr mit Leuten aus den verschiedensten Ständen. Und es scheint gerade in der neueren Zeit, mit der Zunahme kirchlichen Eifers und kirchlicher Bewegungen, selbst auch wieder bedeutend gestiegen zu sein. Die dogmatische Anschauungsweise, zusammen mit der ganzen religiösen und kirchlichen Richtung der Schotten, kommt hierin zu einem ihr entsprechenden Abschluß; im Dogmatischen und Kirchlichen zeigt sich überhaupt ein und derselbe eigenthümliche, in sich abgeschlossene, strenge und folgerichtige, mit dem ganzen nationalen Leben verschmolzene Geist.

Was noch im Einzelnen die Formen des Gottesdienstes anbelangt[1]), so wurde hinsichtlich der Liturgie schon früher nachgewiesen, wie erst in Folge der zu bekämpfenden Gegensätze die Ansichten der Schotten bis zur Verwerfung aller stehenden Gebetsformulare sich verschärft haben. Dagegen wagte die Reliefkirche den Anfang zu machen mit dem Gebrauch eigener kirchlicher Gesänge, die jetzt auch in die

1) Ausführliche Belehrung darüber gibt: Liston, the service of the house of God; Gemberg's Schilderungen passen in der Hauptsache noch jetzt.

unirte presbyterische Kirche neben den Psalmen übergegangen sind. Beim Bau von Kirchen wird, während alle christlichen Abzeichen vermieden werden, dennoch, und zwar theilweis in hohem Grade, auf Schönheit des Styles und der innern Ausstattung Rücksicht genommen: so bei den Gotteshäusern der Freien Kirche in Edinburg, und bei der neu erbauten Kirche, in welcher die staatskirchliche Assembly ihre Sitzungen hält; nur leidet diese Rücksicht meist wieder unter dem Bestreben, möglichst vollständig die oberen Räume zu Emporkirchen zu benützen[1]).

Der Gottesdienst vollzieht sich in einfacher Aufeinanderfolge von Gemeindegesang, den ein Vorsänger oder ein kleiner Chor leitet, von freien, ziemlich langen Gebeten, und von der Predigt. Die Hauptgottesdienste beginnen um 11 Uhr und nach 2 Uhr; dazu kommt häufig Abends noch einer; in sehr ausgedehnten Landgemeinden kann dagegen oft nur ein einziger, mittags, gehalten werden. In den meisten Kirchen findet auch an einem der Wochentage ein Abendgottesdienst statt, der theils mehr der Schrifterklärung, theils mehr nur dem Gebete gewidmet ist. Daß die Verkündigung des Wortes, die Predigt, durchaus die Hauptstelle und den Mittelpunkt im schottischen Gottesdienste einnimmt, hängt mit dem verständigen Charakter des Volkes und seiner Religiosität auf's engste zusammen; auch in der Predigt selbst wünschen die Schotten weit mehr als in der Regel die Deutschen ein Hervortreten des verständigen, begrifflichen Elements, damit dieselbe einen recht „substanziellen" Gehalt habe. — In der ältesten Zeit waren auch, wie früher erwähnt wurde, kirchliche Katechisationen gebräuchlich, welche der Geistliche am Sonntag Nachmittag vornahm. Jetzt sind diese abgekommen; die Kinder werden in der Religion durch den gewöhnlichen Schullehrer und zu Haus durch ihre Eltern unterrichtet: die Eltern werden von der Kirche ernstlich ermahnt, dieser Pflicht besonders am Sonntag gewissenhaft nachzukommen. Nur vor der Zulassung zum ersten Abendmahl, welche meist nicht vor dem 17. oder 18. Lebensjahre stattfindet (ohne Confirmation), pflegen die Geistlichen der Jugend besonderen Unterricht zu ertheilen. — Die Taufen werden, wie es aus der schottischen Auffassung folgt, nur innerhalb der

1) Seltsam und völlig aus der Luft gegriffen ist die Behauptung von C. Rothe (Grundlagen der christlichen Kirchenverfassung 1844, S. 88): den Kirchen fehlen die Thürme, sie dürfen sich von den gewöhnlichen Häusern nicht unterscheiden.

Gemeindegottesdienste selbst vorgenommen, und zwar ohne Taufstein, häufig auf der oft sehr niedrigen Kanzel. Bei Begräbnissen findet weder am Grabe noch in der Kirche eine öffentliche Andacht statt: ohne Zweifel auch im Gegensatze zu katholischen Mißbräuchen, obgleich vielen Schotten dieser Grund gar nicht mehr bewußt ist; der Geistliche spricht nur vorher, im Hause, ein Gebet mit den Leidtragenden.

Auf die Heilighaltung des Sonntags dringen neuerdings alle presbyterianischen Kirchen wieder mit der grösten Strenge. Wie weit sie ausgedehnt und wie gewissenhaft sie von frommen Schotten geübt wird, ist aus vielfachen Schilderungen bekannt. Daß sie dieselbe so bei sich durchzuführen vermögen, ist ein schöner Beweis für den Ernst und die Kraft ihrer Überzeugung; die Art, wie sie jetzt ihre Sonntage zubringen, trägt unstreitig auch für ihr gewöhnliches Leben die schönsten Früchte. Allein bei einem etwaigen Wunsch, anderswo Ähnliches zu erreichen, darf man nicht übersehen, daß der Grund, auf welchen jene die Feier ihres Sabbaths (wie sie selbst den Sonntag zu nennen pflegen) allgemein stützen, den lutherischen und wohl auch den deutsch reformirten Überzeugungen geradezu widerspricht. Jene selbst klagen übrigens sehr über die Abnahme, welche seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in der Sonntagsheiligung eingetreten sei. Ihre Kirchenzucht reicht nicht aus zur öffentlichen Durchführung ihrer Grundsätze. Sie wünschen daher, daß äußerem Unfug die bürgerliche Obrigkeit steure und daß diese jedenfalls nicht selbst zur Entweihung des Sonntags Veranlassung gebe: während die Regirung auch Privateisenbahnen Sonntags zur Beförderung von Postzügen anhält, wünschen sie dagegen allen Postdienst am Sonntag möglichst zum Stillstand zu bringen. In den Städten klagen sie besonders über die Folgen einer Akte von 1828, wornach die Häuser, in denen geistige Getränke verkauft werden, außerhalb den Stunden des Gottesdienstes offen bleiben dürfen; je strenger sie den Tag heiligen wollen, um so größer ist das Ärgerniß, welches an den Abenden ein zahlreicher trunkener Pöbel, namentlich auch trunkene Weiber, zu geben pflegen. Aber auch für sich selbst thun gewissenhafte Schotten ihr Möglichstes, um den einreißenden Mißbräuchen entgegen zu arbeiten. Als eine Hauptbahn, die zwischen Edinburg und Glasgow, mit Sonntagsfahrten begonnen hatte, entschloßen sich Einzelne, eine solche Bahn gar nicht mehr zu benützen; und in der Freien Kirche wurde der Vorschlag gemacht, christlicher ge-

sinnte Männer sollten durch Ankauf von Aktien sich selbst einen Antheil an der Leitung der Bahn verschaffen. Wie schwer überhaupt der Schotte bei all seiner Betriebsamkeit am Sonntag zu Geschäften und Geschäftsreisen sich versteht, das erfuhr im Jahr 184$\frac{8}{9}$ die Eisenbahn zwischen Edinburg und Dundee, indem sie bei ihren Sonntagsfahrten im Durchschnitt nur je fünf Reisende von der einen Stadt zur andern zu befördern hatte und deswegen bei jenen Fahrten beträchtlichen Schaden hatte; freilich wird geklagt, daß durch sie um so mehr Leute, besonders aus den untern Volksclassen, zu kleineren Vergnügungspartieen veranlaßt werden.

In der Sonntagsheiligung thun es die schottischen Presbyterianer und ebenso die englischen Presbyterianer und die Independenten allen andern reformirten Kirchen weitaus zuvor. In der völligen Verwerfung christlicher Festtage stehen sie überhaupt einzig da unter den protestantischen Kirchen. Eine Unterbrechung tritt in dem gewöhnlichen Verlauf ihrer Sonntage nur durch die Abendmahlsfeier ein. Am Sonntage vorher wird die Gemeinde durch eine darauf bezügliche Predigt und durch eine eigene Ansprache vorbereitet. In der Woche, gewöhnlich am Donnerstag, wird ein Bußtag gehalten, mit Predigt und Gebet. Das Abendmahl selbst findet nach der Vormittagspredigt statt, in Formen, welche möglichst die ursprüngliche Einsetzung nachzuahmen suchen. Nachdem die Communikanten an schmalen, weißgedeckten Tischen sich niedergelassen haben, spricht der Geistliche ein Gebet mit Danksagung und Bitte über dem vor ihm aufgestellten Brode und Weine; dann fährt er etwa so fort: „nachdem unser Heiland das Brod gesegnet hatte, wie wir jetzt nach seinem Beispiel, brach er es und gab es seinen Jüngern, wie ich jetzt thue, indem er sagte: nehmet hin und esset u. s. w.“ In ernster Stille wird Brod und Wein von den Ältesten herumgeboten. Nach einer nochmaligen Ansprache durch den Geistlichen werden die Tafeln geräumt und durch eine weitere Abtheilung der Gäste besetzt; während die Tafeln sich füllen, werden einige Verse gesungen, wozu am häufigsten der 103. Psalm benützt wird; die neuen Gäste werden jedesmal wieder mit einer eigenen Ansprache empfangen; so zieht sich der gesamte Abendmahlsgottesdienst oft etliche Stunden lang fort. Endlich wird gewöhnlich zum Schluß auch noch am folgenden Montag eine Predigt gehalten. Die Feier dieser Tage wird dadurch noch erhöht, daß im Predigen und in der Spendung des Abend-

mahls die einzelnen Geistlichen einander brüderliche Beihülfe zu leisten pflegen; dagegen findet in den verschiedenen Gemeinden die Feier meist nicht an denselben Sonntagen statt.

Zu der Festigkeit, womit die alten Grundsätze über Glauben, Gottesdienst und Kirchenwesen sich in Schottland erhalten haben, hat unstreitig die Art der Bildung, welche ihre Geistlichen erhalten, sehr viel beigetragen, sowie andererseits diese selbst wieder im bestimmten Charakter der schottischen Kirche begründet ist. Die Richtung auf wissenschaftliche Ausbildung als solche tritt bei ihr zurück gegen das Bestreben, nur überhaupt solche Geistliche zu gewinnen, welche eifrig und gewissenhaft die von der Kirche für wahr erkannte Lehre den Gemeinden weiter überliefern. Es wurde bereits erwähnt, wie kurz die jährlichen Vorlesungen bei den Seceders dauern; aber auch die fünf öffentlichen Universitäten (Edinburg, Glasgow, St. Andrews, Kingscollege und Marischalcollege in Aberdeen) haben alle nur einen Wintercours, von November bis April; ebenso das Freikirchliche Collegium, wenigstens noch im Jahr 1849 (damals war von Fortsetzung der Vorlesungen im Sommer die Rede); so erleidet das eigentliche theologische Studium zwischen den vier Cursen, welche es im Ganzen durchmachen soll, jedesmal ebenso lange Unterbrechungen, während deren die meisten der jungen Leute als Hauslehrer sich zu beschäftigen suchen. Während des Verlaufs der Vorlesungen werden sie durch wöchentliche Prüfungen und schriftliche Arbeiten zu einer um so treueren Benützung der kurzen Zeit angehalten, zugleich aber durch die Häufigkeit und den bestimmten Charakter dieser Übungen, bei denen allemal ein festes Lehrbuch zu Grunde gelegt wird, in Selbständigkeit der Studien mehr gehemmt als gefördert. Den Mittelpunkt der Vorlesungen selbst bildet eben nur das Dogma in Verbindung mit Apologetik; daneben steht noch der Unterricht im Hebräischen und ein Cours in der Kirchengeschichte, von welchem einen Theil die besondere Geschichte der schottischen Kirche einnimmt. Eine von der Dogmatik unabhängige Behandlung der Exegese kommt nicht zu ihrem Recht und wird von den Dogmatikern hin und wieder mit Argwohn angesehen. Eine eigene christliche Ethik, in sich abgeschlossen gegenüber von der philosophischen Moral, wie von der Dogmatik, scheint in Schottland noch etwas ganz Unbekanntes zu sein; es werden nur die allgemeinen ethischen Begriffe in der sogenannten Moralphilosophie abgehandelt, über welche der Student, ebenso wie

auch über Logik und Methaphysik, schon vor seinem Eintritt in's Studium der Theologie eine Vorlesung gehört haben soll; das theologische Studium überhaupt wird nämlich vorbereitet durch vierjährigen Unterricht in Philosophie und klassischer Philologie, der auch den jungen Leuten vom 15.—19. Lebensjahr bereits auf der Universität selbst ertheilt wird.

In neuerer Zeit fühlen nun die Schotten wohl das Bedürfniß einer ausgebildeteren, vielseitigeren theologischen Wissenschaft; mit ihrer bisherigen Wissenschaft werden sie kaum der an sich noch nicht sehr tiefen puseyitischen Gelehrsamkeit einen würdigen Widerstand zu leisten im Stande sein, und noch viel weniger den neuerdings manchfach hervorgetretenen, besonders auch an deutsche Literatur sich anlehnenden Tendenzen, welche theils in wissenschaftlichem und wohl auch wahrhaft religiösem Interesse auf eine Milderung und Umgestaltung der kirchlichen Orthodoxie, theils in pantheistischem, skeptischem oder auch offen atheistischem Sinne auf den Umsturz der christlichen Anschauungsweise überhaupt gerichtet sind. Auch zeigen gegenwärtig die kirchlichen Theologen selbst theilweise ein reges Streben, mit der positiven Richtung der deutschen Theologie, besonders mit den Schriften eines Hengstenberg, Neander, Tholuck, sich bekannt zu machen; ein junger, mit deutscher Literatur wohl bekannter schottischer Theologe sprach gegen mich die Vermuthung aus, daß die Folgen eines solchen Strebens wohl am frühesten bei der unirten presbyterischen Kirche sich zeigen werden, aus welcher verhältnißmäßig am meisten Studenten (in Folge des kurzen, ihnen zu Hause dargebotenen Unterrichts) auf deutsche Universitäten kommen, und in welcher schon bei der Morison'schen Streitigkeit eine freiere Richtung sich kundgegeben habe. Allein man würde sich ohne Zweifel sehr täuschen, wenn man darum voraussetzen wollte, daß jetzt der schottischen Kirche noch eine vorherschend wissenschaftliche Entwicklung bevorstehe, ähnlich derjenigen, welche der deutsche Protestantismus bis jetzt habe durchmachen müßen, und daß auch sie auf wissenschaftlichem Wege das noch zu erringen habe, was wir theilweis mit Recht, theilweis mit Unrecht protestantische Freiheit des Geistes zu nennen pflegen. Sie wird vielmehr ihrem ganzen Charakter nach die vorherschende Richtung auf's Praktische behalten. Die unmittelbare Anregung eines streng christlichen Lebens und der Kampf gegen die unter den Massen um sich greifende sittlich religiöse Verderbniß und

Verwahrlosung, wird ihr immer viel näher liegen als der Aufbau neuer Lehrsysteme und der Streit um Theorieen: so wie auch andererseits ein wissenschaftlich gefärbter Unglaube bei der schottischen und englischen Nation weit schneller als bei uns zu seinen offenen praktischen Consequenzen weitergehen wird. Auch Freiheit und Reichthum der geistigen Entwicklung mag man ebenso, wie in der bisherigen Geschichte der Schotten, noch fernerhin bei ihnen vermissen; sie haben von jeher nach einer andern Seite hin sich ausgezeichnet: durch treues Festhalten der dürftigeren Güter, die ihnen von Anfang an zugetheilt waren, durch ernste, strenge Zucht im Glauben und im Wirken, im öffentlichen und im häuslichen Leben; und wenn eine solche freiere Kirche und neben ihr diese gewissermaßen noch unter dem Gesetz stehende schottische Kirche ihren beiderseitigen gegenwärtigen Zustand mit den Zuständen und Gütern vergleichen, deren jede von beiden zur Zeit der Reformation sich erfreute, so dürften in der That die Ergebnisse für jene schmerzlich genug ausfallen.

Bei der schottischen Kirchenverfassung [1]) selbst, auf welche neuerdings auch auswärts von verschiedenen Seiten her die Blicke sich gewandt haben, muß von vorn herein der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß sie nicht von abstrakten Theorieen ausgegangen ist, sondern, wie sie unmittelbar ruht in einer eigenthümlichen Auffassung der christlichen Offenbarung überhaupt, so in ihrer Ausführung durchweg auf die kräftigste Anregung und Überwachung des christlichen Lebens gerichtet ist; und so wächst dann unter ihrem Einfluß wieder ein streng erzogenes Geschlecht auf, das fähig ist Verfassungsformen zu handhaben und fruchtbar zu machen, welche bei Völkern von anderem Charakter keinen Augenblick Bestand haben könnten.

Die Grundlage der Verfassung bilden seit der Reformation die Kirksessions, — die Kirchenräthe der einzelnen Gemeinden, zusammengesetzt aus den Geistlichen und den Ältesten. Die Diakonen, welche die Freie Kirche wieder als eigene Beamte für die kirchliche Armen=

---

1) vgl. Hill, a view of the constitution of the Church of Scotland; Burton, Manual of the Law of Scotland 1847, Vol. II; Catechism on the principles and constitution of the Free Church of Scotland Appendix (Akte über das Ältesten= und Diakonenamt 1846 u. s. w.). Auch: Sam. Miller and J. G. Lorciner, Manual of Presbytery, Sec. Ed. 1848 (erschien auch in deutscher Überarbeitung in Halle).

pflege und die Besorgung der zeitlichen Bedürfnisse der Gemeinden aufgestellt hat, treten bei Verhandlungen, welche auf die Gegenstände ihres eigenen Amtes sich beziehen, mit Stimmrecht in die Kirksession ein und diese erhält alsdann den Namen eines deacons court (Diakonenhof). Die Laienältesten, deren es mindestens zwei sein müßen, werden als bloße ruling elders vom Geistlichen als dem zugleich lehrenden (ruling and teaching) unterschieden. Ihm wird durchaus der Vorrang vor jenen zugestanden, mit Berufung auf 1 Timoth. 5, 17; in der Kirksession und in allen höheren kirchlichen Höfen führen Geistliche den Vorsitz; wo die Gemeinden in Bezirke für die einzelnen Ältesten getheilt sind, haben doch sie als die Hirten gleichmäßig der ganzen Heerde zu warten; während gegen den einzelnen Ältesten von der Kirksession selbst kirchliche Zucht geübt wird, unterliegen sie nur der Jurisdiktion der höheren Höfe. Auch die Ältesten aber erscheinen als von Gott verordnete, über den Gemeinden stehende Beamte; als solche, und nicht als einzelne vom Volk erwählte Personen gelten sie zusammen mit den Geistlichen in den verschiedenen Höfen als die Repräsentanten der einzelnen Gemeinden und der Gesamtkirche: die Ältesten der Staatskirche, welche durch Cooptation ernannt werden, nicht minder als die von der Gemeinde erwählten in der Freien Kirche und bei den Seceders. Das Free Church Magaz. (Oct. 1848) sagt von den kirchlichen Beamten überhaupt: „sie handeln nicht als Stellvertreter Christi (das wäre papistisch), aber auch nicht als bloße Vertreter des Volks; — sie können nie predigen, taufen oder irgend sonst etwas thun im Namen des Volks sondern nur im Namen Gottes; hätte das Volk noch so viel Antheil an der Regirung der Kirche, so dürfte doch diese nie geführt werden in seinem Namen, sondern nur im Namen des Herrn und gemäß seinen Gesetzen." Auffallend ist auch, wie, im Gegensatze zur französischen, Genfer, rheinländischen und allen neueren deutschen Presbyterialordnungen, noch keine der schottischen Kirchen daran gedacht hat, von der Lebenslänglichkeit des Ältestenamtes abzugehen.

Von Geistlichen und Ältesten wird erwartet, daß sie alle Gemeindeglieder von Zeit zu Zeit besuchen: die Ältesten in der Regel einmal monatlich jede ihnen zugetheilte Familie (dis gilt wenigstens in der Freien Kirche als Grundsatz). Sie sollen dabei besonders ihr Augenmerk richten auf die christliche Erziehung der Kinder und auf Erhaltung

und neue Belebung der Hausandachten, in welchen seit Ende des letzten Jahrhunderts auch ein bedeutender Nachlaß eingetreten war. Die Ausübung der Zucht darf bloß durch geistliche Mittel geschehen, deren äußerstes die Ausschließung vom Genuß der Sakramente ist; Ausschließung aus der Kirche als solcher kam neuerdings nicht mehr vor: thatsächlich aber ist sie, was geistliche und kirchliche Rechte betrifft, schon in der Ausschließung vom Abendmahl enthalten, wie denn der Schotte wirklich unter einer einzelnen Gemeinde oder Kirche nicht überhaupt diejenigen bezeichnet, welche bei einer bestimmten Kirche eingepfarrt sind, sondern nur die, welche „in voller kirchlicher Communion stehen."

Den einzelnen Geistlichen und Ortskirchenräthen sind zunächst übergeordnet die Presbyterien, welche durch die Geistlichen und durch einen Ältesten aus jeder Gemeinde gebildet werden und gewöhnlich einmal im Monat sich versammeln. Im Jahre 1848 war die Staatskirche in 83 Presbyterien getheilt, die Freie Kirche in 81, die unirte presbyterische in 28; die Cameronier hatten sechs, die unirten ursprünglichen Seceders sieben. Ihre Hauptbefugnisse sind die Aufsicht über die einzelnen Gemeinden, Geistlichen und Schulen, die Prüfung der Candidaten und ihre Zulassung und Einführung in's Amt; an sie müßen alle Klagen gegen Geistliche und gegen Kirksessions in erster Instanz gerichtet werden.

Die Mitglieder mehrerer Presbyterien zusammen bilden eine Synode. Die Staatskirche hat 16, die Freie Kirche 17 Synoden, welche noch zwischen den Presbyterien und der Assembly in der Mitte stehen und an welche die Appellationen von jenen aus zunächst gelangen müßen; jährlich pflegen sie zweimal zusammenzutreten. Dagegen besteht in den drei andern presbyterianischen Gemeinschaften nur je Eine Synode, welche dann die oberste kirchliche Behörde bildet, auf welcher aber freilich bei weitem nicht alle Geistliche wirklich zu erscheinen vermögen; in der unirten presbyterischen Kirche, bei der eine regelmäßige, vollständige Synode ohnedis viel zu umfangreich würde, ist deshalb seit ihrer Entstehung von Einführung einer „delegated General Assembly" (welche von den Presbyterien nur durch einzelne Vertreter beschickt werden sollte) die Rede gewesen, doch ohne daß wenigstens bis zum Jahre 1850 ein Beschluß hierüber gefaßt worden wäre.

Die Assemblies der Staatskirche und der Freien Kirche sind zusammengesetzt aus Geistlichen und Ältesten, die von den Presbyterien

jedesmal neu abgeordnet werden; die Geistlichen müßen selbst dem betreffenden Presbyterium angehören, auch bei den Ältesten ist dis gewöhnlich, obwohl nicht nothwendig der Fall. In der Staatskirche schicken die Presbyterien, welche höchstens 12 Pfarrstellen umfassen, je zwei Geistliche und Einen Ältesten; bei höchstens 18 Pfarrstellen sind es drei Geistliche, bei höchstens 24 Pfarrstellen vier Geistliche und zwei Älteste, bei höchstens 30 Pfarrstellen fünf Geistliche, — und so weiter in ähnlichem Verhältnisse. Außerdem schicken die indischen Kirchen zwei, die 5 Universitäten je Einen Vertreter; ferner die 65 royal boroughs (Städte und Wahlflecken) je Einen, und die Hauptstadt Edinburg zwei Älteste. Demnach besteht die staatskirchliche Assembly aus etwa 360 Mitgliedern, unter welchen die Geistlichen immer an Zahl überwiegen. In der Freien Kirche werden gleich viel Geistliche und Laien abgesendet: von den Presbyterien, welche weniger als 10 Gemeinden haben, 2 Geistliche und 2 Laien, von den größeren je drei und noch mehr im Verhältniß zum Umfang des Presbyteriums; die theologische Fakultät des Edinburger Collegiums hat dieselbe Vertretung wie kleine Presbyterien; da ein Unterschied zwischen ordentlichen Pfarrern und bloßen quoad-sacra-Geistlichen in der Freien Kirche nicht besteht und überdis die Ältesten in ihr stärker als in der Staatskirche vertreten sind, so zählt ihre Assembly über 400 Mitglieder (1849 waren es sogar 460). — Beide Assemblies versammeln sich zu Edinburg, in der Mitte des Mai, allemal an einem Donnerstag. Zu Anfang desselben Monats halten dort die unirten Presbyterianer ihre Synode. Und es ist bezeichnend für den Charakter der drei Kirchen, wie sich schon äußerlich ihre höchsten Höfe unterscheiden: erst jene Synode, in würdiger Haltung und im sicheren Bewußtsein ihrer Unabhängigkeit von weltlicher Unterstützung und weltlichen Eingriffen, übrigens bestehend aus einfachen Geistlichen und schlichten Männern aus dem Volk, die auf große öffentliche Aufmerksamkeit für ihre Verhandlungen wenig Anspruch machen; dann die staatskirchliche Assembly in einer stattlichen, eigens für sie erbauten Halle, verherrlicht durch die Anwesenheit eines hochadeligen königlichen Commissärs, der mit alten und neuen Abzeichen seiner Würde, mit Dragonen, Hellebardenträgern und kleinen Pagen, seinen Aufzug hält, — bei ihrer allgemeinen richterlichen und gesetzgebenden Wirksamkeit unterstützt durch rechtsgelehrte Beisitzer in der altmodischen englischen Advokatentracht, — dabei in sich

selbst bewegt durch Gegensätze, welche die für die Nation wichtigsten Fragen und Interessen betreffen und mit großer Gewandtheit und Schärfe der Rede vertreten werden; und neben ihr die Assembly der Freien Kirche, ohne allen den äußern Schmuck, in einem dürftigen, einer mächtigen Hütte ähnlichen Aushülfslokal, aber umgeben von einer großen Anzahl theilnehmender, unermüdlicher Zuhörer, belebt durch die alte ungebrochene Begeisterung für die kirchliche Unabhängigkeit als solche, sowie für großartiges selbständiges Wirken der Kirche, und hiezu ausgestattet mit Männern, welche durch Thatkraft, Verstand und Rednergabe sich gleich sehr auszeichnen.

Die staatskirchliche Assembly bleibt nicht über zwölf Tage beisammen; die der Freien Kirche höchstens einige Tage weiter. Dis ist die einzige Zeit, in welcher eine ordentlkche höchste, zu allgemeinen Beschlüssen und Entscheidungen berechtigte Behörde für die presbyterianischen Kirchen existirt. Von einem stehenden Ausschuß, von irgend etwas, was einem Direktorium ähnlich wäre, ist keine Rede. Nur für die regelmäßigen Gebiete der kirchlichen Wirksamkeit, wie für die Mission, die Schulaufsicht, den Kirchenbau sind einzelne Comitees niedergesetzt, um die laufenden Geschäfte zu besorgen. Sodann treten an einem bestimmten Tag im August, November und März die Mitglieder der Assembly, so weit sie von Haus abkommen können, als Assemblycommission noch einmal zu einer Sitzung zusammen, haben jedoch hier nur über solche Gegenstände zu verhandeln, welche die Assembly der Commission ausdrücklich zugewiesen hat, oder über unvorhergesehene Fälle, welche eine schnelle Äußerung von Seiten der Kirche fordern.

In jenen wenigen Tagen also läßt eine Assembly sich Bericht erstatten von allen den Comitees über Alles, was im Lauf eines Jahrs in den geistlichen wie in den äußeren und namentlich auch den finanziellen Angelegenheiten der Kirche vorgekommen ist; sie entscheidet alle Streitfragen und Rechtsfälle, welche von den niederen Höfen her an sie gebracht worden sind; sie beräth alle etwaige neue Gesetze und Maaßregeln, indem sie theils solche Gesetze, wenn sie wirklich einen neuen Bestandtheil der kirchlichen Organisation ausmachen, gemäß der Barrierakte als Anträge (overtures) den Presbyterien zur Abstimmung zuweist, theils denselben als Interim-Akten mit Rücksicht auf dringende Bedürfnisse sogleich Gültigkeit auf ein Jahr verleiht, theils kraft ihrer

Befugniß, die bestehende Gesetzgebung selbständig auszulegen, dieselben als bloß deklaratorische Akten ohne weiteres erläßt. Die Art, wie sie alle diese Funktionen alljährlich vollzieht, ist gleich sehr ein Zeugniß für die Umsicht und die rastlose Thätigkeit ihrer eigenen Führer und Mitglieder, wie für den tüchtigen, geordneten und selbständigen Geist, der in den untergeordneten Höfen und in den Gemeinden selbst herscht und einer Überlastung der höchsten Behörde vorbeugt. Oft währen die Verhandlungen mit wenig Unterbrechung von 11 Uhr Vormittag bis Mitternacht, ja bis zur Frühe des nächsten Morgens; und in den ersten Stunden des Vormittags müßen schon wieder die Gegenstände für die nächste Sitzung von Ausschüssen vorbereitet werden. Mit einer gründlichen Klarheit und Schärfe, durch welche auch in schwierigen Fragen bald eine Abstimmung möglich wird, leiten die einzelnen angesehensten Kirchenmänner die Berathungen ein und erleichtern dadurch zugleich sehr das Amt des Moderators, der, von der Assembly selbst erwählt, mit musterhafter Ruhe die oft aufgeregten Geister zur Ordnung weist und unnütze Debatten kurzweg abschneidet. Und alle diese Berathungen, selbst die über Bestrafung und Absetzung von Geistlichen, sind öffentlich: eine Ausnahme kommt nur vor, wenn sie (bei Disziplinarfällen) durch das sittliche Gefühl gefordert wird; auch alle Wahlen werden öffentlich vorgenommen, bei zweifelhaften Fällen mit Namensaufruf; der Geist der Zucht ist hiebei so stark, daß die heftigsten Äußerungen, wie sie z. B. 1849 bei der Wahl Simpson's zum Moderator vorkamen, doch wenigstens äußerlich keine Spur zurücklassen. — Man könnte diese Regirungsweise eine im besten Sinn republikanische, auf republikanische Tugenden gestützte nennen; daß durch sie bedeutende einzelne Persönlichkeiten in ihrem Hervortreten und in ihrer öffentlichen Geltung nichts weniger als gehemmt werden, hat die Geschichte genugsam erwiesen; wohl aber wird sich mit ihr immer eine gewisse rücksichtslose gesetzliche Strenge verbinden, wie sie sowohl von den Moderirten als von der evangelischen Partei gegen individuelle vom Gemeingeist abweichende, dogmatische oder kirchliche Richtungen geübt wird, und wie sie mit dem Grundcharakter anderer Kirchen und Nationen sich nimmermehr vertragen würde.

Mit einer solchen in sich abgeschlossenen und zugleich höchst einfachen Gliederung behaupten sich die presbyterianischen Kirchen als selbständige Organismen in und neben dem Staate. Den Grundsatz der

Unabhängigkeit in allen kirchlichen Dingen hat auch die Staatskirche nicht aufgegeben: nur daß sie jetzt die Gränzen zwischen Kirchlichem und Bürgerlichem durch Entscheidung bürgerlicher Behörden sich hat bezeichnen lassen. Ihre Hauptunterstützung vom Staat erhält dieselbe in den Zehenten, welche zunächst der Krone anheimgefallen, oder an Privatpersonen (titulars of teinds) vergeben, oder von den Zehentpflichtigen selbst abgelöst sind; die Inhaber der Zehenten haben den Geistlichen ihren bestimmten Gehalt zu bezahlen, und zwar kann dieser gemäß den zunehmenden Bedürfnissen durch den Court of session je bis auf den vollen Betrag der betreffenden Zehenten erhöht werden. Einer Bestätigung durch die Regirung bedürfen die Beschlüsse der staatskirchlichen Assembly nicht. Die Stellung, welche bei der Assembly der königliche Commissär einnimmt, zeigt recht, wie das gegenwärtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat nicht auf positiven Gesetzen und ausdrücklich anerkannten Grundsätzen ruht, sondern durch stillschweigende Vereinbarung im Verlauf der Geschichte zu Stand gekommen ist. Mit hohen Ehren wird nämlich der Vertreter der Krone von der Kirche empfangen; aber in ihre Verhandlungen soll er nie eingreifen: er verhält sich dazu als stummer Zuhörer. Die Assembly soll als solche nur Gültigkeit haben durch seine Anwesenheit; ist er aber abwesend, so verhandelt sie dennoch weiter, indem sie unter gewissen äußeren Förmlichkeiten in eine Assemblycommission sich verwandelt. Am Schlusse beruft der Moderator auf einen bestimmten Tag die Assembly für's nächste Jahr im Namen Christi, des Hauptes der Kirche; und er bestimmt denselben Tag im Namen der Königin. — Mit den Verhandlungen der übrigen Kirchen hat die weltliche Gewalt ohne dis nichts zu thun, so weit sie nicht gegen allgemeine bürgerliche Gesetze sich vergehen. — Auf der andern Seite tritt der Staat mit allen Kirchengemeinschaften auf denjenigen Gebieten wieder in Beziehung, welche ihrer Natur nach ihm und der Kirche gemeinsam sind: also namentlich in Betreff der Ehe, der Schule, des Armenwesens. Seine eigene Wirksamkeit ist hier beschränkter gewesen, als es wohl in irgend einem andern protestantischen Lande der Fall war: theils wegen der eifrigen, nachhaltigen Thätigkeit, mit welcher ihm die Kirche zuvorkam, theils im Zusammenhang mit den Eigenthümlichkeiten des englischen Regirungswesens überhaupt. Gerade in der neueren Zeit aber zeigt die Regirung ein stärkeres Bewußtsein ihrer Rechte und Pflichten auf jenen Gebieten,

und ebenso fühlt die Kirche im Hinblick auf große allgemeine Übelstände recht wohl das Bedürfniß einer öffentlichen, bürgerlichen Beihülfe.

Ein eigenthümlicher Einfluß, welchen die dogmatische Anschauung der Schotten auf die Ehegesetzgebung in Betreff der verbotenen Grade äußert, wurde oben erwähnt. — Was den Abschluß der Ehe selbst betrifft, so läßt sich wohl in dieser Beziehung dem schottischen Gesetz und Herkommen nichts Ähnliches in irgend einem christlichen Land an die Seite stellen. Es ist zwar bürgerlicherseits bei Strafe vorgeschrieben, daß eine Ehe nur nach dreimaliger Proklamation soll eingegangen werden; und die Kirche verlangt, daß ihre Mitglieder durch einen Geistlichen sich trauen lassen. Aber die Gültigkeit einer Ehe an sich hängt von keiner solchen Bedingung ab: dazu genügt vielmehr, daß beide Theile durch ein freies, an beliebigem Ort, in beliebiger Weise ertheiltes Versprechen sich zum Ehebund vereinigt und thatsächlich ihren Bund vollzogen haben. Und daß ein solches Versprechen vorhanden ist, wird bewiesen theils wie irgend ein anderes Versprechen durch Unterschrift oder Ohrenzeugen, theils dadurch, daß nachher beide Theile die Anerkennung der Existenz ihrer Ehe ausgesprochen haben; ja die schottischen Rechtsgelehrten machen den Beisatz: die Existenz einer Ehe könne auch bewiesen werden durch „habit and repute," d. h. dadurch, daß beide Theile längere Zeit wie Eheleute zusammengewohnt und in der öffentlichen Meinung für Eheleute gegolten haben. Es läßt sich denken, daß hieraus eine Menge von Mißbräuchen und verwickelten Prozessen hervorging; und als deshalb vor einigen Jahren im Parlament ein Gesetz vorgeschlagen wurde, wornach eine Ehe nur gültig sein sollte, wenn beide Theile förmlich vor einer bürgerlichen Behörde sich ihr Versprechen gegeben haben, so waren auch viele eifrige Kirchenmänner damit ganz einverstanden: natürlich hätte dann auch die kirchliche Einsegnung nur noch einer solchen Ehe ertheilt werden können. Allein von Andern, z. B. in der freikirchlichen Assembly, wurde dagegen eingewandt: einmal werde der kirchliche Sinn leiden, sofern in Vielen die Meinung sich bilden könne, neben einer bürgerlichen Trauung sei eine kirchliche nicht mehr nöthig; und dann werde die sittliche Bedeutung des Eheversprechens selbst nicht erhöht sondern herabgesetzt, wenn man es nicht mehr gelten lasse weil es überhaupt, sondern nur noch weil es in jener bestimmten Weise abgelegt worden sei. Indessen

kommt zwar unter Gemeindemitgliedern selten der Fall vor, daß sich ein Paar der kirchlichen Trauung entzieht; doch um so dringender ist wohl jetzt durch die Rücksicht auf die Menge Solcher, welche der Kirche ferne stehen, eine Vereinigung zwischen Kirche und Staat über Bestimmungen der genannten Art gefordert.

Dem gesammten Unterrichtswesen hatte sich die schottische Kirche schon bei ihrer Entstehung mit großem Interesse zugewandt. Auch die Universitäten waren durch eine Akte von 1567 ihrer Aufsicht unterworfen worden; erst 1690 wurde dieses Aufsichtsrecht, nachdem es zuvor durch die Bischöfe geübt worden war, von König Wilhelm an's Parlament übertragen, und neuerdings wird es ausgeübt durch eine königliche Visitationscommission, welche dem Parlamente Bericht zu erstatten hat. Aber noch besteht ein damals gegen die Episkopalisten erlassenes Gesetz, wornach alle Professoren das kirchliche Glaubensbekenntniß unterschreiben und das gesetzlich bestehende Kirchenregiment als ein im göttlichen Wort begründetes anerkennen müßen. Von diesem Punkte aus ist dann in neuester Zeit auch das Universitätswesen in die kirchlichen Bewegungen hineingezogen worden, sofern die Parteien außerhalb der Staatskirche sich vereinigt haben zu einem Angriff auf jenen „Test,“ der nur Mitglieder von ihr zur Anstellung zuläßt. Es war leicht nachzuweisen, daß ein Festhalten des Gesetzes unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu etwas Widersinnigem werden müßte; auch berief man sich auf neuere Fälle, wo z. B. ein entschiedener, aber in seinem Gewissen nicht sehr bedenklicher Episkopalist ohne weiteres zur erforderlichen Unterschrift zugelassen, dem Gesetz also von seinen eigenen Wächtern Hohn gesprochen worden sei. Aber nicht so leicht einigt sich die öffentliche Meinung in Schottland darüber, ob dann mit Rücksicht auf die übrigen presbyterianischen Kirchen wenigstens die Unterschrift des Glaubensbekenntnisses beibehalten, oder jede solche Verpflichtung mit Rücksicht auf noch anderweitige Staatsbürger aufgehoben werden soll; in allen derartigen Fällen liegt es jetzt der Regirung nahe, zu erklären: wenn man, wie die Gegner der Staatskirche zu thun pflegen, eine Bestimmung, wodurch diese bevorzugt werde, als sektirerisch bezeichne, so ziehe sie es bei den vielen in Schottland bestehenden Spaltungen vor, bei solchen Fällen auf den Unterschied kirchlicher und religiöser Denkart überhaupt keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Noch ungleich wichtiger ist für Schottland eine ähnliche Frage in

Beziehung auf das Volksschulwesen. Mit Eifer und Sorgfalt waren im Verlaufe des 17. Jahrhunderts die Parochialschulen in Schottland gegründet worden; Schottland konnte sich damals rühmen, in Hinsicht auf Volkserziehung voran zu stehen unter den christlichen Ländern. Im Jahre 1695 wurde die Einrichtung der Parochialschulen durch ein bürgerliches Gesetz gesichert und hat sich seither in derselben Weise forterhalten: sämtliche Kosten müßen bestritten werden durch die Grundbesitzer eines jeden Kirchspiels; die Lehrer werden erwählt von ihnen und dem Geistlichen; die Aufsicht über solche Schulen führen die kirchlichen Höfe. So zählte man im Jahr 1834 1047 Parochialschulen, deren Lehrer zusammen eine Einnahme von £ 55,000 (zum Theil Schulgelder, zum größeren Theil stehende Besoldung) hatten[1]). In allen wird Religionsunterricht nach der Bibel und dem kleineren Westminster-Katechismus ertheilt; Kinder von allen religiösen Gemeinschaften werden aufgenommen, — arme unentgeltlich oder gegen vermindertes Schulgeld. Außerdem steht es jedem Einzelnen frei, auf eigene Kosten eine Schule zu errichten, und diese ist dann keiner höheren Aufsicht untergeordnet. Die Eltern sind durch kein bürgerliches Gesetz angehalten, ihre Kinder in eine Parochialschule oder überhaupt in irgend eine Schule zu schicken.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts aber ist die Vermehrung der Schulen zu einem dringenden Bedürfnisse geworden, durch welches neuerdings nicht bloß die Kirche, sondern auch der Staat zu wirksamer Beihülfe und neuen Maaßregeln sich aufgefordert fühlte[2]). Die Regirung ist hiebei in schwieriger Lage durch die verschiedenen entgegengesetzten Wünsche und Grundsätze, mit denen sie sowohl unter den Schotten als unter den Engländern in Berührung kommt: Viele, besonders Independenten, sehen in jeder Einwirkung der Staatsgewalt auf die Volkserziehung eine Gefährdung der bürgerlichen und religiösen Freiheit; viele wünschen, daß der Staat für Unterricht in allen weltlichen Fächern sorge, verwehren ihm aber, theils vermöge ihrer kirchlichen Grundsätze, theils auch aus religiöser Gleichgültigkeit, eine jede Fürsorge für den Religionsunterricht: während dagegen die strengen Anhänger des englischen und schottischen Staatskirchenthums lediglich eine Ausdehnung des bisherigen staatskirchlichen Schulsystemes fordern. Da-

1) Blackwood, Edinburgh. Magaz. N. CCCCIII, p. 567 etc.

2) Edinburgh Review Jul. 1850, p. 94 etc. Church and State Education.

her beschränkte sich Regirung und Parlament zunächst darauf, diejenigen Schulen, welche von Kirchengemeinschaften oder von Privatpersonen (in England besonders von großen Privatvereinen) neben den bisherigen Parochialschulen errichtet wurden, mit Geldbeiträgen zu unterstützen. Diese werden bewilligt für Schulbau, Gründung von Normalschulen, für die Besoldung der Lehrer, für die Ausbildung von Lehrgehülfen, und sind abhängig von bestimmten Leistungen, welche jede Schule einem von der Regirung ernannten Inspektor nachzuweisen hat, und von der Größe der Kosten, welche der die Unterstützung ansprechende Theil selbst aufwendet; von jener Inspektion wurde der Religionsunterricht auf Verlangen der Independenten ausgenommen: obgleich die Regirung ihnen angeboten hatte, denselben bei ihnen nur durch Mitglieder ihrer Kirche inspiziren zu lassen; auch die unirten Presbyterianer hatten darin den Independenten beigestimmt. So hat die Regirung in den Jahren 1839—1849 für den Bau von 302 schottischen Schulhäusern, in welchen gegen 48,000 Kinder unterrichtet wurden, £ 41,000 beigesteuert. Für 39 Lehrer und 169 Lehrgehülfen erhielt auf's Jahr 184$\frac{9}{50}$ die Staatskirche £ 3492; die andern in Schottland bestehenden Schulanstalten für 81 Lehrer und 127 Lehrgehülfen £ 3467. Im Ganzen pflegt die Freie Kirche am meisten zu erhalten, da sie selbst die grösten Summen aufwendet; für die Gründung ihrer beiden Normalschulen erhielt sie je £ 3000; von Ende des Jahrs 1848 bis in's Frühjahr 1849 betrugen die Gesamtbewilligungen für Schulen der Freien Kirche £ 12,500, für die der Staatskirche nur 3291 (darunter £ 1160 für Parochialschulen), und für die der andern kirchlichen Gemeinschaften £ 328. Wenn die Freie Kirche der Regirung eine schwere Schuld bei der kirchlichen Trennung, zum Theil in heftiger Weise, vorgeworfen hatte, so konnte sie jetzt nicht umhin, das unparteiische, passende Verfahren anzuerkennen, in welchem dieselbe hier für die religiöse und bürgerliche Wohlfahrt des Volkes mit ihr zusammenwirkte.

Doch trotz dieser Beihülfe reichten die Anstrengungen, welche vor Allem die Freie Kirche machte, bei weitem nicht dazu hin, um vollständig die Mittel für einen allgemeinen Volksunterricht aufzutreiben; es hielt theilweise schwer genug, nur wenigstens mit den raschen Fortschritten der Bevölkerung gleichen Schritt zu halten. Um so lebhafter erwachte, namentlich unter englischen Politikern, der Gedanke, daß die

Regirung das ganze Schulwesen selbst in die Hand nehmen sollte; und daran schloßen sich diejenigen, welche den religiösen Unterricht ganz vom weltlichen lostrennen wollen, mit ihren Bestrebungen an. Zu wiederholten malen brachte in den letzten Jahren Lord Melgund eine Bill vor's Parlament, welche die Parochialschulen der kirchlichen Aufsicht entziehen und die Schullehrer von dem Test, den bisher auch sie ablegen mußten, entbinden wollte; nach den Bestimmungen der Bill, wie er sie zu Anfang des Jahrs 1851 vorlegte, sollte die höchste Aufsichtsbehörde (General Board) bestehen aus dem Lord-Advokaten und dem Solicitor-General von Schottland, dem Rektor der gelehrten Schule (High School) zu Edinburg, fünf von den einzelnen Universitäten erwählten Personen und höchstens drei weiteren, welche die Krone ernennen könne; zunächst sollte jede Schule unter einem Ausschuße stehen, welcher aus der Mitte der zu ihrem Unterhalt beitragenden Steuerpflichtigen gewählt werden und welchem nur in den bisherigen Parochialschulbezirken der Geistliche als solcher angehören sollte; dieser Ausschuß sollte durch Umlage von Steuern die Hälfte der Kosten für eine Schule aufbringen und alsdann der Staat die andere Hälfte tragen. Die Anhänger eines solchen Systems wollen, wie sie sich ausdrücken, ein nationales Schulwesen an die Stelle des bisherigen sektenmäßigen (denominational und sectarian) setzen; über den religiösen Unterricht wollte die Bill nichts gesetzlich aussprechen: nur so viel wurde zugegeben, daß jedenfalls solche Kinder in der Bibel unterwiesen werden müßen, deren Eltern es ausdrücklich verlangen.

Die Independenten und die unirten Presbyterianer hießen den Plan willkommen: nur daß sie fortwährend jeder Unterstützung der religiösen Erziehung durch öffentliche Gelder widersprechen; der Untergang des bisherigen Parochialschulwesens wäre ihnen deswegen um so erwünschter, weil sie selbst nur wenig eigene Schulen haben. Freunde eines vielerlei Kenntnisse umfassenden, in sich unabhängigen weltlichen Volksunterrichts, wie ihn auch in Schottland verschiedene Männer neuerer Bildung herbei wünschen, sind ohnedis damit einverstanden. — Die Staatskirche gerieth, wie nicht anders zu erwarten war, in große Aufregung; die Assembly von 1849 erklärte jeden Versuch, die Parochialschulen von der Staatskirche zu trennen, für einen offenen Angriff auf den Unionsvertrag, für einen Umsturz der Grundsätze, welche seit 1560 gegolten haben. — In der Freien Kirche erhoben sich anfangs die be-

deutendsten Stimmen für ein sogenanntes nationales System; nur forderten sie, daß die Beibehaltung des Religionsunterrichts nicht freigegeben, sondern derselbe überall ertheilt werden sollte, und zwar wie bisher nach der Bibel und nach dem von allen Presbyterianern gleichmäßig anerkannten kleineren Katechismus; was kirchliche Aufsicht anbelangt, so wünschten sie höchstens, daß die Presbyterien der verschiedenen Kirchen das Recht haben sollten, die Schulen von Zeit zu Zeit zu besichtigen und etwaige Klagen bei jener Oberbehörde vorzubringen. Allein mit der Zeit drängte sich auch in der Freien Kirche sehr stark die Befürchtung hervor, daß ohne fortwährende lebendige kirchliche Leitung und Aufsicht für den wahrhaft religiösen Charakter einer Schulerziehung keine Gewähr möglich sein werde. Auch wurde eingewandt, daß der neue Plan ohnedis dem Nothstand (z. B. in den Hochlanden) nicht abhelfen könne, sofern von der Regirung immer nur da, wo man ihr mit gleichem Aufwand entgegenkomme, eine Unterstützung geleistet werden sollte.

So geneigt das Unterhaus schien, auf Lord Melgund's Grundsätze einzugehen, so wurde doch wegen des in Schottland sich erhebenden Widerspruchs seine Bill auch im Frühjahr 1851 bei der zweiten Lesung wieder verworfen, obwohl nur mit einer Mehrheit von 13 Stimmen. Die Anhänger seines Planes klagen, daß indessen die Freie Kirche durch die fortwährende Ausdehnung, welche sie ihrem eigenen Schulwesen gebe, immer mehr Gleichgültigkeit und Abneigung gegen das nationale Schulwesen erzeugen werde. Diese aber hat hiedurch jedenfalls einem Geschrei nach förmlicher Trennung von Kirche und Schule, vor dem anderwärts Freunde der Kirche hin und wieder erschrocken sind, für Schottland im voraus seine Kraft und Bedeutung genommen.

Am lebhaftesten und mit den meisten Sorgen muß endlich in Schottland die Aufmerksamkeit der Kirchen und der Staatsmänner dem zunehmenden Pauperismus und den gröstentheils damit verbundenen sittlichen und religiösen Verderbnissen sich zuwenden. Man darf sich nicht verhehlen, daß, wenn man auf den äußeren Umfang der Leistungen sehen will, die religiöse und kirchliche Thätigkeit im Verhältniß zu der ungeheuren Aufgabe bisher trotz aller Anstrengungen nur wenig erreicht hat. Der Staat hat ohnedis weder jener Thätigkeit bisher irgendwie die Hand zu bieten versucht, noch für sich selbst ein Mittel gefunden, um dem Nothstand an der Wurzel beizukommen. Doch nur um so mehr ist die Sicherheit und Standhaftigkeit anzuerkennen, womit die Kirchengemein-

schaften und die Einzelnen ihrerseits, ohne vor der Größe ihres Gegners zu erschrecken, denselben im Kleinen von allen Seiten her anzugreifen und einzuschränken bestrebt sind.

Früher war die Noth und Verwahrlosung am grösten unter den Hochländern, besonders seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in Folge der Auflösung ihrer alten sozialen Verhältnisse; sie erregten jetzt nicht minder Widerwillen durch ihre Erschlaffung und Trunksucht, als Mitleid durch ihr Elend. Was jetzt für ihre religiösen Bedürfnisse die Kirche that, — wie namentlich die evangelische Partei vor und nach ihrem Austritt aus der Staatskirche sich um sie verdient gemacht hat, wurde schon früher berichtet; auch hat die Krone seit 1725 alljährlich der staatskirchlichen Assembly ein Geschenk (Royal Bounty) von ursprünglich £ 1000, nachher £ 2000 zukommen lassen, für die Anstellung von Predigern und Katecheten. Dagegen vermag die Kirche nicht Einhalt zu thun der äußeren Noth, welche besonders in der Dürftigkeit des nur Kartoffeln und Haber tragenden Bodens, in der Abwesenheit der Grundbesitzer und in der Vertheilung des Landes an wenige Pächter ihre Ursache hat; sie stieg in den letzten Jahren mitunter zu einer ähnlichen Höhe wie unter den Iren, den unglücklichen Stammverwandten der Hochländer.

Die großen schottischen Städte bieten seit der starken Zunahme der Bevölkerung und der Fabriken dieselben Zustände wie die englischen dar; noch besonders klagen die Schotten über die Überschwemmung durch arme irische Arbeiter. Das, wodurch die Armen am meisten verkommen, ist Trunksucht und Schmutz; in Edinburg berechnete man neuerdings, daß die Armensteuer zur Hälfte oder gar zu zwei Drittheilen in geistigen Getränken aufgehe. Zu der Schnelligkeit, mit welcher sie dann sittlich und religiös sinken, trägt auch die in Schottland und England herschende strenge Scheidung zwischen den einzelnen Ständen bei, in deren Überwindung sich gerade das Christenthum hier bewähren muß. So zählte man denn um's Jahr 1840 unter den 163,000 Einwohnern der Hauptstadt 15—20,000, welche aller Religion und Kirche fremd seien, — welche man als Heiden betrachten müße; ebenso unter den 255,000 Einwohnern Glasgow's gegen 80,000. Im Zusammenhang mit solchen Verhältnissen war die Zahl der jährlichen Verbrechen in Schottland zwischen den Jahren 1836 und 1847 von etwa 3000 auf mehr als 4600 gestiegen. — Die kirchlichen Sammlungen zum Besten der Armen reich-

ten längst bei weitem nicht mehr aus. Es mußte, besonders in den Städten, ausgedehnte Anwendung gemacht werden von dem Armengesetze, wornach im Nothfall besondere Gemeindesteuern für die Ortsarmen erhoben werden müßen, und mit Umlage und Verwaltung derselben eine aus Grundbesitzern und aus Deputirten der andern Steuerpflichtigen, des Kirchenraths, sowie des städtischen Magistrates bestehende Behörde beauftragt ist. Und gerade erst in der neuesten Zeit sind diese Steuern mit reißender Schnelligkeit gewachsen: im Jahre 1820 waren sie in etwa 100 Kirchspielen umgelegt, 1848 in 602; 1816 betrugen sie zusammen gegen 50,000, 1836 mehr als 170,000, 1846 schon 295,000, und 1848 £ 544,000; in Edinburg liefen $184\frac{4}{5}$ bei der Armenbehörde 587 Bittgesuche ein, $184\frac{8}{9}$ über 3800; und das Geld, das die Einwohner Edinburgs überdis jährlich für Straßenbettel ausgeben, wurde 1849 auf etwa £ 10,000 angeschlagen.

Da wurden nun einerseits Versuche verschiedener Art gemacht, um der äußeren Lage der arbeitenden Classen aufzuhelfen, sie wenigstens zu einem äußerlich geordneten Leben zu bringen, und so mittelbar zu ihrer tieferen sittlichen Hebung mitzuwirken[1]). Bekannt ist, mit welchem Eifer und Scharfsinn neuerdings in England und Schottland die Errichtung gesunder, anständiger und wohlfeiler Wohnungen für Ärmere, und zwar theils für Einzelne, theils für ganze Familien betrieben worden ist; man erinnere sich an das Model lodging house des Prinzen Albert auf der Londoner Industrieausstellung. So ist auch an vielen Orten für saubere Nachtherbergen Sorge getragen worden. Viel schwieriger hält es freilich, auch den nöthigen Verdienst und Unterhalt für die Leute aufzutreiben; es wurden hiefür Anstalten angeordnet, durch welche die Bedürftigen Arbeit bekommen; doch erhebt sich gegen solche das Bedenken, daß entweder die gelieferten Arbeiten nicht gehörig Abgang finden, oder bei wohlfeilem Verkauf derselben die selbständigen Gewerbsleute leiden möchten. Für Arbeitsunfähige, Kranke, Altersschwache sind eigene Versorgungshäuser bestimmt. Alle diese Wirksamkeit wird durch zahlreiche Vereine von meist nicht bloß philanthropischer, sondern auch entschieden christlicher Gesinnung geübt.

1) Über die innere Mission in Schottland vgl. die Flieg. Blätter des Rauhen Hauses, Mai—Juli 1849; ich selbst versuchte eine übersichtliche, im Einzelnen freilich lückenhafte Darstellung in den „Mittheilungen über Schottland," Flieg. Blätter 1849, N. 23. 24; 1850, N. 1. 2. 17. ꝛc.

Was andererseits die unmittelbare Fürsorge für die geistige und sittlich religiöse Umgestaltung des Volkes betrifft, so sucht man in Schottland besonders durch Fürsorge für Erziehung der Kinder einzuwirken. Auf die Einrichtung der Distriktschulen wurde bereits aus Veranlassung des freikirchlichen Schulwesens hingewiesen. Für die am meisten verwahrlosten Kinder, für das eigentliche junge Proletariat, sind die sogenannten Lumpenschulen bestimmt, in welchen dieselben auch gespeist, in Handwerken unterrichtet und den ganzen Tag über unter strenger Zucht festgehalten werden; von dem geringen Schulgeld, das wo möglich auch in den Distriktschulen noch eingezogen wird, ist hier vollends keine Rede mehr; die Lumpenschulen sind ein Werk von Privatvereinen, die jedoch, bald mehr, bald weniger, einer einzelnen Kirchengemeinschaft sich zuneigen. Ausschließlich religiöser Unterricht, nach der Bibel und dem kleinen Katechismus, wird in den Sabbathschulen ertheilt, und zwar durch Laien männlichen und weiblichen Geschlechts, welche aus eigenem Antrieb zu solcher persönlichen Thätigkeit sich vereinigt haben; zu den einer häuslichen christlichen Erziehung entbehrenden Kindern, auf welche es dabei zunächst abgesehen war, sind großentheils auch die Kinder armer christlicher Gemeindemitglieder gekommen, und die Schulen selbst, welche anfangs hie und da von Geistlichen als eigenmächtige Unternehmung der Laien angefochten worden waren, sind mehr und mehr zu der Kirche in Beziehung getreten und können großentheils als eigentlich kirchliche Anstalten bezeichnet werden. So wurde der freikirchlichen Assembly 1849 von 1024 der Freien Kirche angehörigen Sabbathschulen, mit 5200 Lehrern und 66,000 Schulkindern, Bericht erstattet, und die Assembly setzte für dieselben ein eigenes Untercomitee nieder.

Unter den Erwachsenen sind, nach der vom Anfang dieses Jahrhunderts herstammenden Sitte, eigene Stadtmissionäre thätig, welche theils von Privatvereinen, theils von den kirchlichen Gemeinschaften, theils auch wohl von einzelnen wohlhabenden Personen ausgestattet werden; so hatte in Edinburg zu Anfang des Jahrs 1849 ein allgemeiner Verein für Stadtmission 16 Missionäre in 19 Bezirken angestellt. Ihre Thätigkeit soll bestehen in Hausbesuchen, wozu Vorlesen aus der Bibel und Anleitung zu Hausandachten gehört, in Vertheilung von Traktaten und wohl auch im Predigen auf offener Straße. Dabei wird übrigens auch unter Schotten nicht verkannt, welche Übelstände es hat, wenn

man eine solche Thätigkeit unter einem verhältnißmäßig immer noch sehr großen Kreise von Familien zum förmlichen täglichen Berufe eines einzelnen Mannes und noch dazu eines Laien macht.

Am trefflichsten kommt den verschiedenen Bedürfnissen jenes System entgegen, welches Chalmers zuerst in Glasgow und dann im Edinburger Westportbezirke auszuführen versucht hat. Er nannte es ein aggressive and local system, sofern man ihm zufolge die Armen selbst aufsuchen und die einzelnen Kräfte möglichst nur für kleinere bestimmt abgegränzte Kreise in Anspruch nehmen sollte. Beides ist bei demselben in noch weit umfassenderem Sinne als bei der sonst üblichen Stadtmission der Fall. In Bezirken nämlich, welchen überhaupt noch die Mittel für kirchliche Erziehung fehlen, soll wo möglich sogleich eine Kirche und Schule gegründet, der Stadtmissionär einem ordentlichen Prediger untergeordnet, ordentlicher Gottesdienst für den Sonntag und einzelne Wochentage eröffnet, eine Sabbathschule unternommen, auch eine christliche Leihbibliothek gestiftet werden. Und jeder einzelne, etwa 2000 Seelen in sich schließende Bezirk soll erst wieder in kleineren Kreisen von etwa je 20 Familien an regelmäßige Besucher aus den wohlhabenderen gebildeteren Ständen, wo möglich aber aus demselben oder einem benachbarten Stadttheile zugewiesen werden, damit dann diese jener Wirksamkeit nur soviel Zeit zu widmen haben, als sie für einen solchen besondern christlichen Beruf neben ihren täglichen Geschäften erübrigen können. Auch die Fürsorge für das äußere Wohl des Bezirks soll sich unmittelbar hieran anschließen: die Errichtung von Wohnhäusern, Waschanstalten, Sparkassen und anderem dergleichen. Die Besucher selbst sollen den Familien, welche ihnen anvertraut sind, neben der sittlichen und religiösen Anregung wo möglich auch Rath für äußere Noth zukommen lassen; eigentliche Geldunterstützung soll bei arbeitsfähigen Leuten so selten als möglich stattfinden; und andererseits sollen die Armen sogleich aufgemuntert werden, selbst auch, so viel sie können, zur Unterstützung ihrer Mitbrüder und zur Förderung aller christlichen Zwecke beizutragen; es gilt nicht für zu kühn, für einen jeden Bezirk als Ziel festzustellen, daß er zuletzt ganz aus eigenen Mitteln seine Bedürfnisse für Kirche, Schule und Armenpflege verwirklichen soll. — So wurden in Edinburg bis zum Jahre 1849 nach dem Westportbezirke auch noch zwei andere in Arbeit genommen; und in jenem trugen da-

mals wirklich die Einwohner selbst schon über £ 300 jährlich bei, während die Jahreskosten im Ganzen nur £ 400 betrugen.

Den ersten Aufwand für ein solches Unternehmen und die erste Leitung desselben unternahmen Privatvereine; beim Edinburger Holy-Rood-Bezirke wurden die Kosten von einer einzigen Dame, der Herzogin von Gordon, übernommen. Die Kirche aber leistet von Anfang an Hülfe durch ihre Aufsicht und öffentliche Aufmunterung; und jeder Bezirk soll dahin geführt werden, daß er in eine ordentliche, selbständige Gemeinde sich verwandeln kann, wie dis mit dem Westportbezirke schon im vierten Jahre nach seiner Gründung geschehen war. Der Presbyterianismus erleichtert gerade eine solche Umwandlung sehr: das freie Amt der Besucher ist schon an sich dem Gemeindeamt der Ältesten und Diakonen verwandt.

Aber dieselben Männer, von welchen eine solche kirchliche und Privatwirksamkeit am lebendigsten betrieben wird, begehren zugleich auf's dringendste nach einer Unterstützung durch bürgerliche Maaßregeln; so war die Rede davon, daß das Recht der Ansiedlung in Schottland zum Schutze gegen die Irländer erschwert, daß reichere und ärmere Kirchspiele zu gemeinsamer Bestreitung der Armenkosten mit einander verknüpft, daß aus der unterhaltslosen städtischen Bevölkerung Armenkolonieen auf den noch unbebauten, zum Theil sehr ausgedehnten Landgebieten gebildet werden sollten. Indessen kostet es bei einzelnen großen Städten Mühe genug, mit dem Bau von Kirchen nur wenigstens entsprechend dem gegenwärtigen Wachsthum der Bevölkerung voranzuschreiten, ohne daß man an Ergänzung älterer oder anderweitiger Lücken und Mängel denken konnte: in Glasgow, welches 1780 erst 42,000 Einwohner hatte, war die Einwohnerzahl im Jahr 1821 auf 147,000, im Jahr 1831 auf 202,000, im Jahr 1851 auf nahezu 400,000 gestiegen, und der Raum in den Kirchen war, als vor 20 Jahren die große Thätigkeit für Kirchenbau begann, nicht einmal halb so groß, als er bei der damaligen Bevölkerung hätte sein sollen [1]). Man sieht, daß unter solchen Umständen die bisherigen Anstrengungen nicht nachlassen dürfen, sondern eher noch gesteigert werden müßen; das beste, ja einzige Mittel aber, um dis möglich zu machen, wird dasjenige sein, auf welches namentlich Chalmers fortwährend hingewiesen hat: daß man nämlich in

1) In der Evang. K.Z. 1851, S. 973 wird folgende Tabelle über die kirchliche Statistik der größeren schottischen Städte mitgetheilt:

Allen, die man aus dem Zustande der Verwahrlosung zu retten vermag, sogleich auch selbstthätige, wenn auch nur auf's Nächstliegende sich beschränkende Mitarbeiter an dem einen großen Werke zu gewinnen sucht.

Wie die Freie Kirche Erziehung und innere Mission als ihren besonderen Beruf bezeichnet hat, so wird man dis auch im Ganzen als den Hauptberuf betrachten dürfen, der gegenwärtig Schottland's presbyterianischen Kirchen obliegt. Ihre Spaltungen und Streitigkeiten treten zurück hinter dem Wetteifer auf diesem Gebiet; ihr alter Kampf mit dem Staat hinter dem Drange, eine gemeinsame Gefahr auch zu seinem Besten zu bekämpfen. Das schottische Kirchenwesen kann so die eigenthümliche Stellung, welche es mit seinem äußerlich kleinen Umfang unter allen protestantischen Kirchen einnimmt, fernerhin in einer noch weit bedeutungsvolleren Weise behaupten.

	Einwohnerzahl	Zahl der Prediger	Verhältniß der Prediger zur Einwohnerzahl	Kirchen	Verh. der Kirchen zur Einwohnerzahl	Zahl der Kirchensitze	Verh. der Kirchensitze zur Bevölkerung
Edinburg	160,000	98	1 : 1600	98	1 : 1636	—	—
Aberdeen	71,900	49	1 : 1468	44	1 : 1634	37,000	50 : 100
Dundee	82,000	37	1 : 2270	35	1 : 2320	35,134	44 : 100
Paisley	47,900	30	1 : 1600	36	1 : 1330	29,700	61 : 100
Greenock	39,000	19	1 : 2050	23	1 : 1700	20,930	54 : 100
Perth	23,700	29	1 : 810	22	1 : 1080	16,915	71 : 100
Glasgow	360,000	110	1 : 3300	110	1 : 3300	105,000	29 : 100

Druck von Fr. Frommann in Jena.

Die schottische Kirche,

ihr

inneres Leben und ihr Verhältniß zum Staat,

von der Reformation bis auf die Gegenwart.

Ein Beitrag

zur Geschichte des Protestantismus

von

Julius Köstlin,

Repetent am evangel. Seminar in Tübingen.

Hamburg und Gotha,

Friedrich und Andreas Perthes.

1852.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köstlin, Julius,

Die schottische Kirche, ihr inneres Leben und ihr Verhältniß zum Staat, von der Reformation bis auf die Gegenwart ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus

Hamburg [u.a.] 1852

H.ref. 220 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449681-9